



Sephir Arden | Franziska Behringer |
Helga Dill | Maite Gabriel |
Tabea Koepp | Malte Täubrich

**Zwischen Interessenvertretung
und Kinderschutz – zum Umgang
mit sexualisierter Gewalt in der
GEW von 1950 bis heute**

BELTZ JUVENTA

Sephir Arden | Franziska Behringer | Helga Dill | Maite Gabriel |
Tabea Koepp | Malte Täubrich
Zwischen Interessenvertretung und Kinderschutz – zum Umgang mit
sexualisierter Gewalt in der GEW von 1950 bis heute

Die Autor:innen

Sephir Arden, MA MA, promoviert seit 2021 in Soziologie an der Universität in Innsbruck zur Inszenierung sexistischer Gewaltformen in Anti-Gewaltkampagnen. Arden ist Mitglied der Forschungsplattform Center für Interdisziplinäre Geschlechterforschung Innsbruck (CGI). Im Institut für Praxisforschung und Projektberatung München (IPP) ist Arden seit 2022 tätig und arbeitet dort in Projekten zu sexualisierter Gewalt in Institutionen.

Franziska Behringer ist Psychologin und arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) in München. Sie forscht dort zu den Schwerpunkten der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen sowie der psychosozialen Versorgung von Geflüchteten. Darüber hinaus beschäftigt sie sich als Research Fellow und Lehrebeauftragte an der Internationalen Psychoanalytischen Universität Berlin mit Fragen der sozialpsychologisch-psychoanalytischen Rechtsextremismus- und Demokratieforschung.

Helga Dill ist Soziologin und forscht seit vielen Jahren im Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) in München, das sie bis Januar 2025 geleitet hat. Ein Schwerpunkt ihrer Arbeit liegt in der Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aus einer sozialwissenschaftlichen Perspektive.

Maite Gabriel ist Sozialarbeiterin M.A., hat eine Weiterbildung in systemischer Therapie und Beratung und in Traumapädagogik. Sie arbeitete langjährig in verschiedenen Kontexten der Kinder- und Jugendhilfe. Darüber hinaus ist sie in der Lehre und Weiterbildung tätig mit den Schwerpunkten psychosoziale Diagnostik, Bindung, psychosoziale Traumaarbeit und qualitative Forschungsmethoden und arbeitet als wissenschaftliche Mitarbeiterin in Forschungsprojekten zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in Institutionen.

Tabea Koepf ist Soziologin und arbeitet bei Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. in Berlin im Bereich Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in Institutionen. In ihrer Promotion hat sie sich mit organisierter sexualisierter und ritueller Gewalt beschäftigt.

Malte Täubrich ist Teil der Geschäftsführung und wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in bei Dissens – Institut für Bildung und Forschung e.V. in Berlin. Zurzeit mit dem Arbeitsschwerpunkt zu wissenschaftlicher Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Darüber hinaus forscht Malte Täubrich zu Erfahrungen sexualisierter Gewalt von trans*, inter* und nicht-binären Betroffenen.



Sephir Arden | Franziska Behringer |
Helga Dill | Maite Gabriel | Tabea Koepp |
Malte Täubrich

**Zwischen
Interessenvertretung und
Kinderschutz – zum Umgang
mit sexualisierter Gewalt in
der GEW von 1950 bis heute**

Mit Kommentaren von Gerlinde Heinze und
Katharina Kracht

BELTZ JUVENTA

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz **Creative Commons Namensnennung – Nicht kommerziell – Keine Bearbeitungen 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0)** veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/legalcode.de>

Verwertung, die den Rahmen der **CC BY-NC-ND 4.0 Lizenz** überschreitet, ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Bearbeitung und Übersetzungen des Werkes. Die Beltz Verlagsgruppe behält sich die Nutzung ihrer Inhalte für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor. Die in diesem Werk enthaltenen Bilder und sonstiges Drittmaterial unterliegen ebenfalls der genannten Creative Commons Lizenz, sofern sich aus der Quellenangabe / Abbildungslegende nichts anderes ergibt. Sofern das betreffende Material nicht unter der genannten Creative Commons Lizenz steht und die betreffende Handlung nicht nach gesetzlichen Vorschriften erlaubt ist, ist für die oben aufgeführten Weiterverwendungen des Materials die Einwilligung des jeweiligen Rechteinhabers einzuholen. Die Beltz Verlagsgruppe behält sich die Nutzung ihrer Inhalte für Text und Data Mining im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor.

Trotz sorgfältiger inhaltlicher Kontrolle übernehmen wir keine Haftung für die Inhalte externer Links. Für den Inhalt der verlinkten Seiten sind ausschließlich deren Betreiber verantwortlich.



Dieses Buch ist erhältlich als:
ISBN 978-3-7799-9314-8 Print
ISBN 978-3-7799-9315-5 E-Book (PDF)
DOI 10.3262/978-3-7799-9315-5

1. Auflage 2026

© 2026 Beltz Juventa
Beltz Verlagsgruppe GmbH & Co. KG
Werderstraße 10, 69469 Weinheim
service@beltz.de

Einige Rechte vorbehalten

Satz: Datagrafix GSP GmbH, Berlin

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe, Bad Langensalza

Beltz Grafische Betriebe ist ein Unternehmen mit finanziellem Klimabeitrag

(ID 15985-2104-1001)

Printed in Germany

Weitere Informationen zu unseren Autor:innen und Titeln finden Sie unter: www.beltz.de

Inhalt

Vorwort	9
1 Einleitung	11
1.1 Fragestellungen	13
1.2 Hintergrund und Arbeitshypothesen	14
1.3 Methodisches Vorgehen und empirische Basis	16
1.3.1 Diskurse zu sexualisierter Gewalt	18
1.3.2 GEW-Rechtsschutz	21
1.3.3 Die Perspektive der Betroffenen	22
1.4 GEW als Organisation und Interessenvertretung	23
1.5 Thematisierung von sexualisierter Gewalt und Positionierung zu „propädosexuellen“ Diskursen innerhalb der GEW	25
2 Sexualisierte Gewalt – eine historische Kontextualisierung	27
3 Diskursverlauf in der GEW auf Bundesebene	37
3.1 Allgemeiner Diskursverlauf in der GEW auf Bundesebene	37
3.1.1 Sexualpädagogik	38
3.1.2 Kinderrechte	44
3.1.3 Zwischenfazit	56
3.2 Diskursverlauf in der Zeitschrift „Erziehung & Wissenschaft“	56
3.2.1 Diskurse zu sexualisierter Gewalt	58
3.2.2 Diskurse zu Sexualpädagogik	76
3.2.3 Zusammenfassung der Diskursverläufe und Zwischenfazit	95
4 Diskursverlauf in den GEW-Landesverbänden	101
4.1 Landesverband Berlin	102
4.1.1 AG Schwule Lehrer der GEW Berlin	103
4.1.2 Diskursverlauf in der „Berliner Bildungszeitschrift“	115
4.2 Landesverband Hamburg	165
4.2.1 Die „hlz – Zeitschrift der GEW Hamburg“	168
4.2.2 Arbeitsgemeinschaft für Sexualpädagogik	170
4.2.3 Diskurse zu Sexualpädagogik	181
4.2.4 Diskurse zu sexualisierter Gewalt	196
4.2.5 Zwischenfazit	216

5	GEW-Rechtsschutz	218
5.1	Geschichte und Struktur des GEW-Rechtsschutzes	219
5.2	Zuständigkeiten und Arbeitsbereiche	220
5.2.1	Richtlinien und Gewährung von Rechtsschutz	221
5.2.2	Richtlinien und Gewährung von Rechtsschutz im Fall von sexualisierter Gewalt als Straftatbestand	222
5.2.3	Schulungen	227
5.3	Diskursstränge im Kontext der Geschäftsberichte und Rechtsschutzbeilagen der E&W	229
5.3.1	1950er bis 1960er Jahre: Diskurse zu ‚Züchtigungsrecht‘ und ‚Sittlichkeitsverbrechen‘	230
5.3.2	2000er und 2010er Jahre: Das stabile Narrativ der ‚Rechtsunsicherheit des Lehrers und Erziehers‘	239
5.4	Rechtsschutz und Verständnisse sexualisierter Gewalt	243
5.4.1	Unschuldsvermutung und Einzelfall-Theorie	243
5.4.2	Rechtsschutzdiskurse um Betroffenheit	248
5.5	Diskursstränge im Kontext von Rechtsschutzakten – vier Fallbeispiele	250
5.5.1	Exkurs: Fall 1	250
5.5.2	Fall 2	253
5.5.3	Fall 3	256
5.5.4	Fall 4	257
5.5.5	Zwischenfazit: Diskursstrukturen, Praxen und Effekte	259
5.6	Zusammenfassung der Diskursverläufe im Rechtsschutz	259
5.6.1	Kontinuitäten	259
5.6.2	Ambivalente De-Thematisierung und Transformationspotenzial	261
6	Perspektiven auf Betroffenheit und der Umgang der GEW mit sexualisierter Gewalt	264
6.1	Wer ist betroffen und wovon? Gewerkschaftliche Perspektiven auf sexualisierte Gewalt im pädagogischen Kontext	265
6.1.1	Die Erzählung von männlichen Lehrkräften als Opfer	266
6.1.2	Die Perspektive der betroffenen Kinder und Jugendlichen	267
6.1.3	Unterschiedliche Wahrnehmungen: Jungen und Mädchen als Betroffene von sexualisierter Gewalt	268
6.1.4	Gewalt gegen Lehrkräfte	270
6.1.5	Täterschützende Reflexe: Umgang mit Whistleblowern	272
6.1.6	Perspektiven auf Betroffene als gewerkschaftliche Perspektiven?	274

6.2	Die Rolle der Gewerkschaft bei der Bewältigung von Folgen sexualisierter Gewalt und bei der Sensibilisierung für Betroffene	277
6.3	Zwischenfazit	280
7	Forschungsreflexion und Schlussfolgerungen	282
7.1	Aufarbeitung ohne Betroffene?	282
7.2	Überlegungen zum Thema Datenschutz	284
7.3	Progressive Interessenvertretung und Kinderschutz?	285
7.4	Sexualisierte Gewalt und Geschlecht	287
8	Empfehlungen	289
8.1	Ebene der Betroffenen	289
8.2	Arbeitsschutz	290
8.3	Zeitschriften und Organe	291
8.4	Rechtsschutz	292
8.5	Gesellschaftspolitik	294
9	Einordnung der Studie durch Betroffene	295
9.1	Gemeinsam gegen organisierte Sexualverbrechen an Kindern – von Gerlinde Heinze	295
9.2	Eine Aufarbeitungsstudie der GEW: Warum denn das? Und was jetzt? Oder: Warum es so schwer sein kann, Missbrauch zu erkennen, und andere Gedanken zu den Ergebnissen der Aufarbeitungsstudie der GEW – von Katharina Kracht	296
	Literaturverzeichnis	316
	Quellenverzeichnis	323
	Quellen Kapitel 3.1	323
	Quellen Kapitel 3.2	324
	Quellen Kapitel 4.1.1	326
	Quellen Kapitel 4.1.2	327
	Quellen Kapitel 4.2	329
	Quellen Kapitel 5	332
	Abkürzungsverzeichnis	333

Vorwort

Dieser Bericht stellt das Ergebnis eines gut zweijährigen Forschungsprozesses dar. Im Folgenden geht es um den Umgang der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und mit Diskurspositionen, in denen diese bagatellisiert oder befördert wurde.

Die Lektüre der Studie kann für Leser*innen eine Belastung darstellen; zualererst für Betroffene, die erneut mit ihren Widerfahrnissen sexualisierter Gewalt im Rahmen pädagogischer Einrichtungen konfrontiert werden. Der Bericht kann aber auch für ehemalige und derzeitige GEW-Mitglieder nicht leicht zu lesen sein, geht es doch um Themen, die selten gewerkschaftsöffentlich thematisiert werden und konkrete Gewalterfahrungen von Kindern und Jugendlichen betreffen. Zudem werden sie durch diesen Bericht veranlasst, Selbstpositionierungen sowie die Positionen früherer und aktueller Verantwortlicher auf unterschiedlichen Ebenen der GEW neu zu bewerten und einzuordnen. Dabei wird sich bereits Bekanntes mit teils Geahntem oder komplett Neuem verbinden.

Die Erkenntnisse aus dieser Studie wären nicht möglich gewesen ohne die Auskunftsbereitschaft vieler Menschen: Betroffene von sexualisierter Gewalt, die sich bereiterklärt haben, über ihre Erfahrungen zu berichten, ehemalige und derzeitige Gewerkschaftsmitglieder, die uns ihre Perspektiven schilderten und ihre Erinnerungen mit uns geteilt haben, sowie weiteren Zeitzeug*innen und Expert*innen, die uns Rede und Antwort standen. Dafür bedanken wir uns sehr herzlich. Ebenso bedanken wir uns für die Unterstützung der diversen Archive, in denen wir Aktenbestände sichteteten. Eine zweckmäßige Auswertung der teilweise sehr umfangreichen und nicht erschlossenen Bestände wäre ohne die Begleitung der Archivar*innen bzw. Vorlassenden nicht möglich gewesen.

Ganz besonders bedanken möchten wir uns bei den Mitgliedern der Begleitgruppe, die unsere Studie über die letzten zwei Jahre unterstützt haben, da sie uns neben praktischer Hilfe durch die Organisation von Räumen, Unterlagen und Adressen immer wieder einen Resonanzraum zur Reflexion des Forschungsprozesses und der Ergebnisse geboten haben.

Die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten hat spätestens seit der Offenlegung massiver sexualisierter Gewalt am Canisius-Kolleg und in der Folge an weiteren (Elite-)Schulen ein verstärktes öffentliches Interesse erhalten. Wie Fachgesellschaften und Interessenvertretungen für und von pädagogisch Tätigen sexualisierte Gewalt in ihrem Verantwortungsbereich aufklären, aufarbeiten und präventiv begegnen, ist bisher noch kaum ein Thema. In diesem Zusammenhang spielt die Auseinandersetzung mit Diskursen, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verharmlosen oder zu legitimieren

versuch(t)en, eine zentrale Rolle. Das tangiert unmittelbar Fragen des Kinderschutzes und des Umgangs mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt.

Die GEW ist Interessenvertretung für ihre Mitglieder und nur mittelbar mit dem Thema sexualisierte Gewalt von Mitgliedern an Kindern und Jugendlichen befasst. Wir hoffen, mit dieser Studie zum Umgang mit sexualisierter Gewalt in der GEW einen Beitrag zur Reflexion zu leisten.

Berlin/München, Juni 2025

Sephir Arden
Franziska Behringer
Helga Dill
Maite Gabriel
Tabea Koepf
Malte Täubrich

1 Einleitung

In den letzten 15 Jahren haben sich verschiedene, zum Teil renommierte pädagogische und politische Institutionen damit auseinandersetzen müssen, sexualisierte Gewalt innerhalb der Institution und Täter*innen von sexualisierter Gewalt in den eigenen Reihen nicht in ausreichendem Maße verhindert bzw. benannt zu haben. Die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaften (DGfE), pro familia, die Berliner Kinder- und Jugendhilfe sowie einzelne Heimträger und Heime sind dabei, Aufarbeitungsstudien in Angriff zu nehmen oder haben diese vor Kurzem abgeschlossen (siehe dazu etwa Amesberger & Halbmayr, 2022; Baader et al., 2024; Caspari et al., 2024; Karliczek et al., 2016). Auch Bündnis 90/Die Grünen haben sich mit Parteipositionen hauptsächlich aus den 1980er und 1990er Jahren auseinandersetzen müssen, die sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen legalisieren wollten (Bündnis 90/Die Grünen, 2016; Hensel, Klecha & Walter, 2014).

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) hat sich ebenfalls entschlossen, ihre diesbezügliche Rolle untersuchen zu lassen. Sie möchte zum einen Diskurse und Netzwerke innerhalb der GEW aufarbeiten, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bagatellisierten oder entkriminalisieren wollten, und zum anderen das Thema sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen beleuchten. Einen entsprechenden Beschluss fasste der Geschäftsführende Vorstand der GEW am 21. September 2021. Dieser Beschluss wurde im März 2022 konkretisiert, als sich die GEW-Vorsitzende Maïke Finnern bei einem öffentlichen Hearing der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASKM) zum Thema „Sexueller Kindesmissbrauch und Schule“ (Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs [UKASKM], 2022) zu einer Aufarbeitung in der eigenen Organisation verpflichtete.

Als Ziele des Aufarbeitungsprozesses benannte die GEW in ihrem Beschluss:

- Schweigen beenden,
- Taten aufdecken,
- Folgen für Betroffene benennen,
- Strukturen erkennen, die sexuellen Missbrauch begünstigen und Aufdeckung verhindert haben,
- Unrecht benennen und anerkennen sowie Formate des Erinnerens entwickeln
- und Konsequenzen für die Gegenwart und den Schutz von Kindern und Jugendlichen ziehen.

Auf dieser Grundlage wurden Dissens – Institut für Bildung und Forschung e. V. und das Institut für Praxisforschung und Projektberatung München (IPP) als Forschungskonsortium ausgewählt, einen wissenschaftlichen Beitrag zur Aufarbeitung zu leisten. Der vorliegende Abschlussbericht ist das Ergebnis dieser Bemühungen.

Nachfolgend geben wir zunächst einen Überblick über die Fragestellungen (Kapitel 1.1), Hintergründe (Kapitel 1.2) und das methodische Vorgehen bzw. die empirische Basis der Studie (Kapitel 1.3) und ordnen die GEW als Organisation und Interessenvertretung (Kapitel 1.4) sowie die Thematisierung von sexualisierter Gewalt und die Positionierung der GEW zu ‚propädosexuellen‘ Diskursen¹ (Kapitel 1.5) historisch ein.

Im Anschluss erfolgt eine historische Kontextualisierung des Themas sexualisierte Gewalt (Kapitel 2), bevor wir die Ergebnisse der Diskursanalyse zu sexualisierter Gewalt und Sexualpädagogik innerhalb der GEW auf Bundesebene (Kapitel 3) und in zwei ausgewählten Landesverbänden (Kapitel 4) darstellen. Weitere Kapitel behandeln die Themen GEW-Rechtsschutz im Kontext von sexualisierter Gewalt (Kapitel 5) sowie die Perspektive auf Betroffenheit von sexualisierter Gewalt innerhalb der GEW (Kapitel 6), bevor wir abschließend den Forschungsprozess reflektieren (Kapitel 7) und Handlungsempfehlungen geben, um Schutzkonzepte und Präventionsstrategien in der GEW im Sinne einer geschlechtersensiblen, gewaltpräventiven Verbands- und Einrichtungskultur zu unterstützen (Kapitel 8). Am Ende des Berichts finden sich zwei Statements von

1 Wir sprechen in diesem Bericht von „sexualisierter Gewalt“. Der Begriff „sexualisierte Gewalt“ umfasst alle Handlungen, die unter den Abschnitt der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im deutschen Strafgesetzbuch fallen, berücksichtigt darüber hinaus aber auch Verletzungen eines angemessenen Nähe- und Distanzverhältnisses. Für die Benennung der Diskurse und der Personen, die sich für eine straffreie Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen positionieren oder einsetzen, orientieren wir uns im Wesentlichen an den Definitionen der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM). Demnach werden alle Täter*innen, die Sexualstraftaten an Kindern und Jugendlichen begehen, als „pädokriminell“ bezeichnet. „Pädosexualität“ bezieht sich auf eine Sexualpräferenz, die sich auf Kinder oder Jugendliche richtet. Wir verwenden diesen Begriff im Zusammenhang mit Diskursen, die Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen fordern oder verharmlosen und beziehen auch Aktivist*innen ein, denen keine ‚pädokriminellen‘ Handlungen im eigentlichen Sinne nachgewiesen wurden. In diesem Sinne sprechen wir auch von „pädosexualisierend“, wenn die Kinder und Jugendlichen zu Objekten des sexuellen Begehrens von erwachsenen/älteren Personen degradiert werden. Wenn in der Literatur oder als Selbstbezeichnung Begriffe wie „Pädophilie“ oder „Päderastie“ verwendet werden, zitieren wir diese Begriffe entsprechend. „Päderastie“ wird hauptsächlich im historischen Kontext verwendet. „Pädophilie“ wird auch aktuell noch als Synonym für „Pädosexualität“ benutzt, wird von uns aber vermieden, weil der Gewaltpunkt in diesem Begriff verharmlost wird. Wir sprechen von Kindern und Jugendlichen (unter 18 Jahren), wenn es um minderjährige Personen im Sinne des Gesetzes geht.

Gerlinde Heinze und Katharina Kracht, die die Ergebnisse des Forschungsprozesses aus Perspektive der Betroffenen einordnen (Kapitel 9).

1.1 Fragestellungen

Zwei Hauptfragestellungen wurden für die Studie identifiziert.

- (a) Inwieweit wurden in Teilen der GEW ‚pädagogische‘ Diskursstrategien geduldet oder reproduziert?
- (b) Bekamen Betroffene, denen sexualisierte Gewalt in Einflussfeldern der GEW widerfuhr, durch diese Unterstützung und wenn ja, in welcher Form? Oder wurde Unterstützung eher den Täter*innen zuteil, zum Beispiel durch gewerkschaftlichen Rechtsschutz?

Daran schlossen sich weitere Fragestellungen an:

- Gibt es eine Mitverantwortung der GEW bei der Duldung/Verbreitung von ‚pädagogischen‘ Positionen/Diskursen?
- Gibt es institutionelle Verbindungen zu Organisationen, die ‚pädagogische‘ Positionen verbreitet/vertreten haben?
- In welchen Zeiträumen und Kontexten lassen sich diese Vorgänge verorten?
- Wann und in welchen Kontexten hat sich die GEW für Kinderschutz und Betroffenenarbeit stark gemacht?
- Welche Interventionen zum Schutz von Betroffenen lassen sich beschreiben?
- Welche Diskurse über Kinder, Kindheit und Sexualität lassen sich in der GEW im Zeitverlauf nachzeichnen?
- Welche Akteur*innen (Personen/Funktionen) haben hier welche Positionen vertreten/vorangetrieben?

Die Herausarbeitung einer eventuellen Mitverantwortung der GEW für die Duldung bzw. Verbreitung von ‚pädagogischen‘ Diskursen (z. B. in den eigenen Publikationsorganen oder durch das Wirken ihrer Mitglieder) sollte nachzeichnen, zu welchen Zeiten sich die GEW für den Schutz von Kindern und Jugendlichen stark machte oder auch täter*innenfreundliche Positionen intern hinnahm bzw. Mitglieder der GEW diese nach außen trugen. Dabei sollten Verbindungen zu weiteren kontemporären Diskursen (z. B. der Reformpädagogik, der Sexualpädagogik, der Schwulenbewegung etc.) oder zu Organisationen mit Positionen untersucht werden, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bagatellisierten bzw. zu legitimieren suchten (z. B. Arbeitsgemeinschaft Humane Sexualität (AHS), Humanistische Union (HU) oder auch die Deutsche Studien- und

Arbeitsgemeinschaft Pädosexualität (DSAP)). Die Leitfrage dabei war, wie sich die GEW zu diesen Diskursen und Organisationen verhielt und ob, wann und in welcher Form der Blick auf die Rechte und den Schutz von Kindern und Jugendlichen erkennbar ist.² Die Fokussierung auf Interventionen zum Schutz von Betroffenen oder Unterstützung derselben nach sexualisierten Gewalterfahrungen stellt bewusst die Betroffenen von sexualisierter Gewalt ins Zentrum der Forschung. Dadurch sollen potenzielle institutionelle Strukturen, die Aufdeckung verhinderten und sexualisierte Gewalt begünstigten, sichtbar werden. So kann nachgezeichnet werden, ob sexualisierte Gewalt überhaupt als solche wahrgenommen und sanktioniert wurde, also Täter*innen mit Konsequenzen zu rechnen hatten, und inwiefern Betroffene als solche identifiziert und unterstützt wurden. In diesem Zusammenhang spielen auch thematisch daran anschließende Diskurse zum Beispiel über Kinder, Kindheit und (kindliche) Sexualität sowie sexualpädagogische Diskurse eine zentrale Rolle, die aus diesem Grund in die Analyse mit einbezogen wurden. Diese Diskurse prägten vor allem die Zeit nach 1968 in Westdeutschland. Die Analyse bezieht sich folgerichtig auf den westdeutschen Diskurs. Die Auswahl der Landesverbände erfolgte aufgrund der Positionierungen und der Materialfülle, die in Hamburg und Berlin vermutet und vorgefunden wurde. Diese vertieften Analysen in Berlin und Hamburg können als exemplarisch angesehen werden. Eine vergleichbare Untersuchung für eventuelle entsprechende ostdeutsche Diskurse müsste gesondert geleistet werden.

1.2 Hintergrund und Arbeitshypothesen

Die Vielzahl an Forschungsprojekten aus den vergangenen Jahren zu sexualisierter Gewalt in Bildungskontexten (für einen ersten Überblick siehe Bundesministerium für Bildung und Forschung, 2019) sowie wissenschaftlichen Aufarbeitungsstudien zu sexualisierter Gewalt in Bildungsinstitutionen (z. B. Burgsmüller & Tillmann, 2016; Keupp et al., 2017; Keupp et al., 2019) haben vielfältige Erkenntnisse über Risikokonstellationen und Ermöglichungsbedingungen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten geliefert. Die Ergebnisse dieser Forschungs- und Aufarbeitungsprojekte haben außerdem zu Präventionsansätzen und Möglichkeiten des Schutzes von Kindern und Jugendlichen beigetragen, beispielsweise durch die Erarbeitung von Schutzkonzepten. So konnten wesentliche Impulse dafür gegeben werden, wie Kinder und Jugendliche in pädagogischen Institutionen besser geschützt werden können.

Interessen- und Fachverbände wie die GEW, in denen die in diesen Institutionen Tätigen organisiert sind, wurden bisher aber kaum untersucht (vgl. Thole &

2 Zu Überschneidungen der jeweiligen Bewegungen und Diskurse siehe Kapitel 2 dieses Berichts oder weiterführend zum Beispiel Hensel, Neef & Pausch, 2014.

Glaser, 2022, S. 104). Mögliche Netzwerkverbindungen zwischen Mitgliedern der GEW zu Organisationen mit Positionen, die sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen befürworten, wurden höchstens am Rande erwähnt.³ Vor diesem Hintergrund sollte die Aufarbeitungsstudie neue Erkenntnisse darüber generieren, wie sich die GEW und/oder einzelne Mitglieder zu dem Thema sexualisierte Gewalt positionierten und ob Hinweise auf eine Vernetzung von Akteur*innen oder Befürworter*innen von Positionen innerhalb der GEW aufgezeigt werden können, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bagatellisierten oder legalisieren wollten.

Ab den 1970er Jahren haben strategisch vorgehende Täter*innen (vgl. Enders, 2012) gezielt versucht, ihre Forderungen zu straffreier Sexualität mit Kindern gesellschaftlich anschlussfähig zu machen (vgl. Hensel, Klecha & Walter, 2014; siehe weiterführend Kapitel 2). Ob und wie diese Personen, die selbst keine Gewalt ausübten, auch die GEW dafür genutzt haben, diese Positionen zu verbreiten und/oder sich innerhalb der GEW zu vernetzen, soll in der Aufarbeitungsstudie geprüft werden. Ebenso soll aufgearbeitet werden, ob sich Netzwerke von (zumeist männlichen) Täter*innen, die in pädagogischen Einrichtungen sexualisierte Gewalt ausübten, unter dem Dach der GEW organisieren konnten und durch diese Organisation zum Beispiel Positionen innerhalb der GEW besetzten oder Diskurse innerhalb der GEW beförderten.

Wie die Ausübung von sexualisierter Gewalt sind auch Zugänge zu und Hindernisse bei Aufdeckung und Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt stark vergeschlechtlicht. Es war davon auszugehen, dass sich dies auch auf die zu untersuchenden Diskurse in der GEW jeweils spezifisch ausgewirkt hat. Bisherige Forschungen und sehr unterschiedliche Prävalenzzahlen in Bezug auf verschiedene Geschlechter lassen erwarten, dass auch in der vorliegenden Studie Unterschiede in Bezug auf die Wahrnehmung von und den Umgang mit sexualisierter Gewalt gegen Jungen und Mädchen, in Bezug auf Altersgruppen und auf unterschiedliche Grade von Sexualisierung vorliegen: Der männliche Lehrer und die vermeintlich verführerische jugendliche Schülerin werden vielfach anders bewertet als sexualisierte Gewalt gegen männliche Kinder und Jugendliche oder weibliche Kinder vor der Pubertät.

3 Diese Verbindungen scheinen jedoch existiert zu haben, so zum Beispiel in der Person von Walter Bärsch (Mitglied des GEW-Hauptvorstands 1966 bis 1980), der 1983 die Arbeitsgemeinschaft Humane Sexualität (AHS) mitgründete (vgl. Thole & Glaser, 2022, S. 102f.). Unter dem Dach der AHS fanden sich in den 1970er und 1980er Jahren auch zentrale Akteure der sogenannten ‚Pädophilenbewegung‘ zusammen, die sich für eine Entkriminalisierung von sexuellen Kontakten mit Kindern einsetzten. Siehe zu Walter Bärsch auch Kapitel 4.2, allgemein zu diesen Diskursen Kapitel 2 und weiterführend zum Beispiel Bundschuh, 2017, S. 90; Hensel, Neef & Pausch, 2014, S. 147–153.

Auch war zu prüfen, ob Diskurse rund um einen vermeintlichen ‚pädagogischen Eros‘⁴ in Bezug auf männliche Kinder und Jugendliche innerhalb der GEW verbreitet waren oder als unprofessionell zurückgewiesen wurden. Die Einbeziehung vergeschlechtlichter Positionen jenseits heteronormativer Zweigeschlechtlichkeit bildet mit Blick auf das Feld sexualisierte Gewalt in bisherigen Forschungen zum Thema eine Leerstelle (vgl. Täubrich et al., 2022). Ein Diskurs zu sexualisierter Gewalt gegen trans*, inter* oder nicht-binäre Kinder und Jugendliche wird sich auch innerhalb der GEW vermutlich höchstens in jüngster Zeit konstatieren lassen und dürfte in den Debatten des 20. Jahrhunderts keine Rolle gespielt haben, weswegen hierzu wenige Erkenntnisse erwartet wurden.

1.3 Methodisches Vorgehen und empirische Basis

Die empirische Basis der Studie bilden eine Vielzahl an Dokumenten und Aktenbeständen sowie problemzentrierte, leitfadengestützte Interviews mit Schlüsselpersonen innerhalb der GEW, Expert*innen, Zeitzeug*innen und Betroffenen (siehe im Detail Kapitel 1.3.1 bis Kapitel 1.3.3). Alle schriftlichen Daten wurden ebenso wie die aufgezeichneten und transkribierten Interviews mithilfe der Auswertungssoftware MAXQDA codiert und inhaltsanalytisch ausgewertet (Mayring, 2010). Die Analyse mündet in der Generierung von Empfehlungen für Schutzkonzepte und Präventionsstrategien in der GEW, um die Entwicklung einer geschlechtersensiblen gewaltpräventiven Verbands- und Einrichtungskultur zu unterstützen (Caspari, 2021; siehe Kapitel 8).

Folgende Aspekte erforderten vor dem Hintergrund der Aufarbeitungsstudie dabei methodisch eine besondere Berücksichtigung:

- *Erinnerbarkeit*: Historische Aufarbeitungen rekurren auf Geschehnisse, die nicht mehr vollständig der Erinnerung zugänglich sind. In Interviews berichtete Erinnerungen sind in Bezug auf hoch emotionale Themen auch motivational gefärbt; insbesondere, wenn eine (vergangene) Handlung infrage steht, weil sie im Interview als erklärungsbedürftig markiert wird (Gerth & Mills, 1973). Analysen, die auf Erfahrungen zurückgreifen, die sich zeitlich gesehen nicht unmittelbar an die tatsächlichen Ereignisse anschließen, müssen sich

4 Der sogenannte ‚pädagogische Eros‘ ist ein vermeintlicher Rückbezug auf die altgriechische ‚Knabenliebe‘, die vor allem zur Legitimierung sexualisierter Gewalt gegen männliche* Kinder (und teilweise Jugendliche) herangezogen wird. Diesbezüglich war insbesondere das 1914 erschienene Buch „Die deutsche Wandervogelbewegung als erotisches Phänomen“ von Hans Blüher maßgeblich. Blüher postulierte den ‚pädagogischen Eros‘ als ein besonderes Verhältnis zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, das sich durch eine erotische, fürsorglich-führende Beziehung auszeichne. Siehe weiterführend Kapitel 2 sowie Schoeps, 1987; Baader, 2012, S. 89–90; Reiß, 2011, S. 320.

zudem grundsätzlich mit dem Problem der retrospektiven Sinngebung von Handlungen auseinandersetzen (Rosenthal, 2010). Geschilderte Erinnerungen sind zwangsläufig Narrationen der eigenen Beteiligung, die bezüglich der inneren Konsistenz und Plausibilität auch narrativen Mustern folgen und die von zeitgenössischen Deutungsmustern sowie durch die Erzählsituation im Interview geformt werden (Nef, 2020, S. 197f.).

- *Verfügbarkeit von Material*: Das Gelingen einer umfassenden Aufarbeitung hängt davon ab, in welchem Ausmaß relevante Akten und Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere Materialien, die zur Klärung des Umgangs mit vermuteten oder manifesten Fällen sexualisierter Gewalt durch Mitglieder der GEW beitragen könnten. Dabei muss bei der Analyse dieses Materials bedacht werden, dass die Daten nicht zu Forschungszwecken produziert wurden, sondern dem institutionellen Alltag entstammen (Böttger & Strobel, 2002, S. 1488). Forschungen mit diesem Datentypus stehen vor der Herausforderung, Kommunikationsinhalte deutend zu verstehen und die sie begründenden Strukturen herauszuarbeiten (Mayring, 2010), ohne Zugang zu der Umgebung zu haben, in denen die Daten produziert wurden. Auch in diesen Unterlagen ist mit motivational gefärbten Inhalten zu rechnen, in denen Begründungen für infrage stehende Handlungen ausgedrückt werden (Gerth & Mills, 1973).
- *Vergeschlechtlichung*: Sexualisierte Gewalt ist in hohem Maße eine vergeschlechtlichte Form von Gewalt, die Einfluss auf geschlechtliche (Selbst-) Konzeptionen von Betroffenen wie auch Täter*innen hat. Daher fließt die Betrachtung von geschlechtlichen Dominanzverhältnissen sowie geschlechterpolitischen Ebenen in alle Schritte des Forschungsprozesses ein.
- *Datenschutz*: Bei der skizzierten Vorgehensweise spielt der Umgang mit sensiblen personenbezogenen Daten eine gewichtige Rolle. Für die Studie wurde ein Datenschutzkonzept erstellt, das diese besonderen Gegebenheiten berücksichtigt. Den Interviewpartner*innen wurde Anonymität zugesichert. Entsprechend wurden auch die Dokumente pseudonymisiert. Die Vorgaben des Datenschutzes, insbesondere des wissenschaftlichen Datenschutzes, wurden eingehalten.
- *Beteiligung*: Zur Unterstützung des Forschungsprozesses und als Resonanzraum für inhaltliche Fragen wurde eine Begleitgruppe eingerichtet. Mitglieder der Begleitgruppe waren neben Mitgliedern des Forschungsteams Gerlinde Heinze, Katharina Kracht und Karl Haucke als Betroffene sexualisierter Gewalt, Maike Finnern, Elina Stock und Mario Sandfort als Vertreter*innen der GEW sowie Friederike Thole, Carolin Ehlke und Meike Baader als Expert*innen/Wissenschaftskolleg*innen. Die Begleitgruppe traf sich im Untersuchungszeitraum fünf Mal. Die Sitzungen fanden in Präsenz in Berlin oder online statt. Zwischen den Terminen der Gesamtgruppe gab es fünf Treffen mit der Gruppe der Betroffenen. Die Sitzungen wurden von den beteiligten Forschungsinstituten organisiert und protokolliert.

Zur Bearbeitung der skizzierten Fragestellungen wurden unter Berücksichtigung der angesprochenen Punkte methodische Herangehensweisen gewählt, die sich in Projekten zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt als geeignet erwiesen haben. Als Forschungsperspektive wurde die multiperspektivische Rekonstruktion historischer Sachverhalte gewählt (Keupp et al., 2017). Multiperspektivische Zugänge sind in der Lage, Entstehungs- und Verdeckungszusammenhänge im Kontext von sexualisierter Gewalt offenzulegen und Erklärungen dafür zu liefern, weshalb Betroffenen keine oder nicht ausreichend Unterstützung zuteilwurde. Sie eignen sich ebenfalls, um herauszuarbeiten, warum potenziellen Diskursen rund um eine Bagatellisierung oder Leugnung sexualisierter Gewalt nicht begegnet wurde und welche Akteur*innen maßgeblich an diesen Diskursen beteiligt waren.

Für die Diskursanalyse stützen wir uns auf die kritische Diskursanalyse nach Siegfried Jäger (1999). Jäger geht von sagbaren und unsagbaren Diskursanteilen aus: „Die kritische Diskursanalyse zeigt also, mit welchen Mitteln und für welche ‚Wahrheiten‘ in einer Bevölkerung Akzeptanz geschaffen wird, was als normal und nicht normal zu gelten habe, was sagbar (und tubar) ist und was nicht“ (Jäger, 1999, S. 223). Der Ansatz von Jäger basiert dabei auf dem diskursanalytischen Ansatz von Michel Foucault (1981) und Jürgen Link (1983).

Bei der Analyse von Ermöglichungsstrukturen für die Verbreitung von Positionen, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bagatellisierten bzw. deren Legalisierung anstrebten und/oder Täter*innen schützenden Strukturen wurden in der Studie drei Aspekte des Handelns der GEW fokussiert, die sich aus den skizzierten Fragestellungen ergeben. Die Datengrundlage dieser drei analytischen Schwerpunkte wird nachfolgend gesondert dargestellt.

1.3.1 Diskurse zu sexualisierter Gewalt

Es wurde der Umgang innerhalb der GEW bzw. von GEW-Mitgliedern in der Darstellung nach außen rund um das Thema sexualisierte Gewalt untersucht, wobei auch daran anschließende Themenbereiche wie beispielsweise Sexualpädagogik, (kindliche) Sexualität, sexuelle Befreiung sowie Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen mit einbezogen wurden.

Datengrundlage: Um diese Diskurse nachzuzeichnen, wurden die gewerkschaftlichen Schriften ausgewertet. In erster Linie ging es um Beiträge in Mitgliederzeitschriften, es wurden aber auch interne Schriftstücke (beispielsweise Geschäftsführungs- und Vorstandssitzungsprotokolle) oder Positionierungen von Mitgliedern in externen Publikationsorganen mit einbezogen.

Zu diesem Zweck wurden mehrere mehrtägige Aufenthalte in folgenden Archiven vorgenommen:

- Frankfurt am Main, Archiv der Geschäftsstelle. Teilweise digitalisierte Geschäftsberichte, Protokolle und Vorstandsunterlagen
- Bonn, Archiv der sozialen Demokratie (AdsD) der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES). Hier lagern rund 100 Regalmeter Unterlagen aus unterschiedlichen Landesverbänden und der Geschäftsstelle. Nur ein Teil der Materialien sind bisher erschlossen und über Findbücher zugänglich
- Berlin, Bibliothek für Bildungsgeschichtliche Forschung
- Berlin, unerschlossener Vorlass eines ehemaligen Mitglieds der AG Schwule Lehrer im Schwulen Museum und Archiv
- Hamburg, Archiv des Landesverbands sowie unerschlossene Akten des Landesverbands im Hamburger Staatsarchiv.

Gesichtet wurden:

- Alle zugänglichen Jahrgänge der Zeitschrift „Erziehung & Wissenschaft“ (E&W)⁵ ab 1947 bis einschließlich Dezember 2024
- Alle zugänglichen Jahrgänge der „Berliner Bildungszeitschrift“ (bbz)⁶ ab 1947 bis einschließlich Dezember 2024
- Alle zugänglichen Jahrgänge der „hlz – Zeitschrift der GEW Hamburg“ (hlz) ab 1947 bis einschließlich Dezember 2024
- Ausgewählte Jahrgänge der „Deutschen Schule. Zeitschrift für Erziehungswissenschaft und Gestaltung der Schulwirklichkeit“
- Tagungsdokumentationen, Kongressberichte
- Protokolle, Verlautbarungen, Positionspapiere verschiedener Arbeitsgruppen/Arbeitsgemeinschaften (unter anderem AG Schwule Lehrer Berlin; AG Sexualpädagogik Hamburg, Berlin und Bund)
- Materialien des Frauenausschusses Hamburg
- Materialien der Fachgruppe Kinder- und Jugendhilfe Hamburg
- Ausschuss bzw. Arbeitsgemeinschaft Jugendliteratur und Medien Hamburg
- Unterlagen zu den Gewerkschaftstagen Hamburg 2011 bis 2023
- Protokollauszüge und Schriftverkehr des Geschäftsführenden Ausschusses und Vorstands des Landesverbands Hamburg
- Materialien des Landesverbands Hamburg zu Junge GEW, Lehrerfort- und Weiterbildung, Aus- und Weiterbildung für Erzieher*innen, Gewalt an Schulen.

5 Bis 1971 wurde die E&W unter dem Namen „Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung“ (ADLZ) herausgegeben. Nachfolgend benennen wir die Zeitschrift im Fließtext durchgängig mit dem heute aktuellen Namen „Erziehung & Wissenschaft“ bzw. E&W, verwenden aber in den Quellenangaben den zeithistorisch aktuellen Namen der Zeitschrift.

6 Auch die hlz und die bbz wurden mehrmals umbenannt, wobei wir ebenfalls im Fließtext durchgängig den heutigen Namen verwenden, in den Quellenangaben aber den zeithistorisch aktuellen Namen nutzen.

Dazu kommen noch einzelne Publikationen und Dokumente, die thematisch interessant und für unsere Fragestellung ergiebig schienen, beispielsweise Broschüren zu Gewalt und Gewaltprävention oder Biografien von (Reform-)Pädagog*innen.

Aufgrund der Materialfülle haben wir uns auf die Materialien der GEW auf Bundesebene und die Landesverbände Berlin und Hamburg beschränkt. Die Auswahl der Landesverbände erfolgte zum einen aufgrund von Gesprächen mit Schlüsselpersonen aus der GEW, zum anderen aufgrund von einschlägigen Funden aus den Zentralarchiven. Durch die Funde wurde deutlich, dass das Thema Sexualpädagogik bzw. sexuelle Gleichberechtigung auf Bundesebene sowie in den beiden ausgewählten Landesverbänden ausgeprägt thematisiert wurde und sich Bezüge zu Positionen wiederfanden, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche legitimierten oder bagatellisierten. Deswegen wurde in der Auswertung insbesondere der Mitgliederzeitschriften auch auf Material fokussiert, das eine Rekonstruktion der Auseinandersetzung mit Sexualpädagogik in der GEW zulässt.

Mithilfe von problemzentrierten, leitfadengestützten Interviews mit Schlüsselpersonen innerhalb der GEW sowie Zeitzeug*innen aus verschiedenen Generationen konnten die subjektiven Perspektiven im Zeitverlauf deutlich gemacht werden. Unter Schlüsselpersonen verstehen wir ehemalige und aktuelle GEW-Mitglieder, die mindestens einmal ein gewerkschaftliches Amt bekleidet haben. Zeitzeug*innen sind demgegenüber sowohl Gewerkschaftsmitglieder ohne Funktion als auch Personen ohne GEW-Mitgliedschaft. Darüber hinaus wurden leitfadengestützte, problemzentrierte Interviews mit Expert*innen geführt, die zu Diskursen zu Sexualität und sexualisierter Gewalt in dem betreffenden Zeitraum sowie über institutionelle Verbindungen Auskunft geben konnten. Dies ermöglichte auch, Bezüge des gewerkschaftlichen Diskurses zu weiteren Diskursen des Zeitgeschehens aufzuzeigen (z. B. Sexualpädagogik, Reformpädagogik etc.). Zur Nachzeichnung dieser Diskurse wurde der Fokus primär auf die bundesweiten Strukturen der GEW gelegt (siehe Kapitel 3). Die Landesverbände Hamburg und Berlin wurden in Form von Fallstudien bearbeitet (siehe Kapitel 4.1 und Kapitel 4.2). Die Auswahl der potenziellen Interviewpartner*innen aus verschiedenen Generationen und gewerkschaftlichen Gliederungen erfolgte sowohl auf Hinweise aus dem Material hin als auch durch Hinweise von Interviewpartner*innen und aktuellen GEW-Funktionär*innen. Aus Datenschutzgründen wurden die Personen von der Geschäftsstelle der GEW mit einem standardisierten Anschreiben des Forschungsteams angeschrieben und gebeten, mit den Forscher*innen Kontakt aufzunehmen bzw. ihr Einverständnis zu erteilen, dass die Kontaktdaten weitergegeben werden konnten. Das Anschreiben erläuterte das Forschungsdesign und die Rahmenbedingungen der Interviews. Die Resonanz auf diese Interviewanfragen war verhalten. Zum einen gab es Berührungsängste mit der Thematik sexualisierte Gewalt und/oder mit Diskursen, die diese bagatellisierten

und sich für eine Entkriminalisierung von sexuellen Handlungen mit Kindern einsetzten. Zum anderen waren die angefragten Personen teilweise erkrankt oder aktuell mit anderen Themen befasst. Die Zahl der Interviews konnte im Lauf der empirischen Arbeit durch Mundpropaganda erhöht werden.

*Tabelle 1: Anzahl der verschiedenen Interviewpartner*innen*

Personengruppe	n
Schlüsselpersonen	17
Zeitzeug*innen	6
Expert*innen	2
Gesamt	25

Von insgesamt 42 angefragten potenziellen Interviewpartner*innen (Schlüsselpersonen, Zeitzeug*innen, Expert*innen) haben 18 Personen ein Interview abgelehnt oder sich nicht zurückgemeldet. Die angestrebte Zahl von 20 bis 30 Interviews konnte mit den 25 geführten Interviews dennoch erreicht werden.

Die ursprünglich ins Auge gefasste Prüfung, ob sich unter GEW-Mitgliedern prominente Protagonist*innen von Diskursen fanden, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu legitimieren suchten, konnte aus Datenschutzgründen nicht vorgenommen werden, da nur aktuelle Mitgliedschaften erfasst werden und alle Listen über Mitgliedschaften vergangener Jahrzehnte vernichtet wurden. Damit war auch keine systematische Überprüfung von personellen Überschneidungen zwischen GEW-Mitgliedern und Mitgliedern von Organisationen möglich, die danach strebten, sexuelle Kontakte zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen zu legalisieren.

1.3.2 GEW-Rechtsschutz

In diesem Forschungsschritt wurde der Frage nachgegangen, ob es in straf- bzw. arbeitsrechtlichen Verfahren eine Unterstützung von sogenannten ‚pädosexuellen‘ oder ‚pädokriminellen‘ Mitgliedern durch den gewerkschaftlichen Rechtsschutz gegeben hat. Gewerkschaftlicher Rechtsschutz als freiwillige Leistung ist in § 27 der Satzung geregelt und bezieht sich sowohl auf Beratungsleistungen als auch auf finanzielle Unterstützung bei juristischen Verfahren. In welchen Fällen Rechtsschutz gewährt werden kann, ist in den Ausführungsbestimmungen geregelt (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft [GEW] Hauptvorstand, 2024) (siehe Kapitel 5).

Datengrundlage: Für diesen Arbeitsschritt wurden Akten zu konkreten Rechtsschutzfällen (n=38) sowie interner Schriftverkehr und Geschäftsberichte der Jahrgänge 1949 bis 2021 ausgewertet. Dazu kam die Analyse des begleitenden

Diskurses anhand von Beiträgen in Mitgliedszeitungen der GEW, die sich mit solchen Fällen auseinandersetzten, oder öffentliche Berichterstattung zu solchen Fällen. Relevant waren hier vor allem die Rechtsschutzbeilagen der Zeitschrift „Erziehung & Wissenschaft“ von 1949 bis 2006 (n=129).⁷ Eine dritte Quelle waren problemzentrierte, leitfadengestützte Interviews mit Zeitzeug*innen und Rechtsschutzfunktionär*innen, die Kenntnis von derartigen Fällen haben oder in verschiedenen Funktionen in diese Fälle involviert waren.

Auf dieser Grundlage wurden exemplarisch vier Fallakten vertieft analysiert, um (Dis-)Kontinuitäten von Diskursen und Rechtsschutzpraxen hinsichtlich der Gewährung von Rechtsschutz in Fällen von sexualisierter Gewalt herauszuarbeiten (siehe Kapitel 5).

1.3.3 Die Perspektive der Betroffenen

Es wurde die Perspektive auf Betroffenheit von sexualisierter Gewalt im Kontext der GEW untersucht.

Datengrundlage: Die bereits skizzierten Arbeitsschritte bezogen die Betroffenenperspektive insoweit mit ein, als sie immer auch auf die Frage zielten, inwieweit innerhalb der GEW im Zeitverlauf die Betroffenen in den Blick genommen wurden und wann welche unterstützenden Strukturen für Betroffene aufgebaut wurden. Insofern wurden die oben aufgeführten Dokumente und Archivalien auch unter dem Aspekt ausgewertet, ob und wie Betroffene von sexualisierter Gewalt in Rechtsschutzfällen (nicht) vorkommen und/oder wie sie in den Diskursen konstruiert wurden.

Die Perspektive der Betroffenen wurde zudem auch über Interviews mit Betroffenen eingeholt. Zur Gewinnung von Interviewpartner*innen wurden mehrere Aufrufe gestartet. Zunächst wurde im Rahmen der Vorstellung der Studie im GEW-Hauptvorstand auch gebeten, Betroffene von sexualisierter Gewalt im schulischen/pädagogischen Kontext zu motivieren, sich bei den Forscher*innen zu melden. Im weiteren Verlauf der Studie wurden zwei Aufrufe in der E&W platziert, verbunden mit Informationen über die Aufarbeitungsstudie. Diese Aufrufe sind zudem über die Website der GEW (www.gew.de) und den zentralen GEW-Newsletter mit über 65.000 Abonnent*innen veröffentlicht worden. Letztlich konnten sechs Interviews mit Betroffenen realisiert werden.

Dabei ging es zum einen um die Frage, inwieweit Betroffenheit von sexualisierter Gewalt in Rechtsschutzfällen eine Rolle spielte, und zum anderen wie

⁷ Die Rechtsschutzbeilage wurde vor 1976 unter dem Namen „Wirtschaft und Recht“ herausgegeben und danach in „Recht und Rechtsschutz“ umbenannt. Wir benennen sie im Fließtext einheitlich als „Rechtsschutzbeilage“, geben in der Quellenangabe aber den zeit-historisch aktuellen Namen an.

von Seiten der GEW mit Betroffenen umgegangen wurde. Hierfür wurde untersucht, ob und wie die Gewerkschaft die Betroffenen unterstützt hat und ob die erlebte sexualisierte Gewalt bzw. die Folgen davon berufliche oder arbeitsrechtliche Konsequenzen hatte/hat, zum Beispiel durch Arbeitsunfähigkeit. Relevant war dabei, ob die sexualisierte Gewalt einen Bezug zur GEW aufwies, also sich beispielsweise innerhalb des pädagogischen Kontextes (Schule, Kita, Universität etc.) ereignete.

1.4 GEW als Organisation und Interessenvertretung

Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) ist die Interessenvertretung der pädagogischen Berufe, insbesondere der Lehrkräfte an verschiedenen Schularten, der Lehrenden an Hochschulen und Universitäten und der Erzieher*innen in Kindertageseinrichtungen. Die GEW versteht sich als Bildungsgewerkschaft. Aktuell sind etwa 280.000 Menschen in der GEW organisiert, darunter auch Studierende und Auszubildende. Damit ist die GEW die größte Bildungsgewerkschaft in Deutschland. Die GEW ist entsprechend dem föderalen Bildungswesen in 16 Landesverbänden organisiert. Laut Satzung der GEW „regeln die Landesverbände ihre Angelegenheiten [unter Bindung an diese Satzung und die Beschlüsse der in § 11 Ziff. 1 bis 3 genannten Organe der GEW] selbstständig“ (GEW Hauptvorstand, 2024, S. 8). Dies verweist auf den stark eigenverantwortlichen Charakter der Landesverbände und ihrer jeweiligen Untergliederungen. Die Geschäftsstelle der GEW auf Bundesebene ist in Frankfurt am Main angesiedelt. Das oberste Organ ist der Gewerkschaftstag, auf dem die wesentlichen inhaltlichen Grundsätze beschlossen werden sowie der Geschäftsführende Vorstand gewählt wird.

Gegründet wurde die GEW am 1. Oktober 1948. Die Gründung knüpfte an verschiedene Zusammenschlüsse von Lehrkräften an, beginnend im Vormärz des späten 19. Jahrhunderts bis zu Lehrer*innenvereinen aus der Weimarer Zeit.⁸ Im Nationalsozialismus wurden diese Zusammenschlüsse fast vollständig in den Nationalsozialistischen Lehrerbund überführt (Goll, 2021). Jörn-Michael Goll und Detlev Brunner (2019) kommen in ihrer Studie zur Aufarbeitung der NS-Vergangenheit zu dem Befund, die Mehrheit der Lehrkräfte habe sich angepasst verhalten. Auch wenn die Lehrer*innenschaft etwa zu einem Drittel aus überzeugten Nationalsozialist*innen bestanden habe, sei der überwiegende Teil „pragmatisch[]“ (Goll & Brunner, 2019, o.S.) mit den Anforderungen durch das Regime umgegangen.

8 Mit dem im Jahr 1871 gegründeten Deutschen Lehrerverein (DLV) und in der Weimarer Republik gegründeten weiteren Verbänden, etwa der 1919 ins Leben gerufenen Freien Deutschen Lehrgewerkschaft als „sozialistische Alternative“ (Goll, 2021, S. 9) zum DLV, gab es zahlreiche Verbände, die für die GEW bis heute wichtige historische Bezugspunkte darstellen.

Weitere drastische Veränderungen im Schulwesen brachten die Kriegsjahre, sodass die Nachkriegszeit vor allem geprägt war von traumatisierten Lehrkräften und Schüler*innen. Es ging um den Aufbau neuer Existenzen und den Wiederaufbau des Schulwesens, die nahe Vergangenheit wurde ausgeblendet. Entnazifizierungsverfahren wurden durchlaufen, wenn die Siegermächte es verlangten.

Zumindest für die Nachkriegszeit muss festgestellt werden, dass die Gründergeneration der GEW nicht bereit war, das Verhalten ihrer Mitglieder im Nationalsozialismus kritisch zu reflektieren. Wie für die deutsche Gesellschaft allgemein lässt sich auch für die GEW allenfalls ein ‚pragmatischer Umgang‘ mit der NS-Vergangenheit konstatieren, der vor allem dadurch bestimmt war, in der Zeit des Wiederaufbaus ihr problembehaftetes Erbe zu verdrängen, anstatt es anzunehmen oder gar zu verantworten. (Goll & Brunner, 2019, o. S.)

Diese Ausrichtung auf Zukunft und Wiederaufbau verknüpfte die neu gegründete GEW mit einem Bekenntnis zu Demokratie und Menschenrechten. Die Führungsriege vertrat diese Werte vehement, sodass die Gewerkschaft im Außen als demokratisch wahrgenommen wurde. Gründungsmitglieder wie Heinrich Rodenstein, der 1933 aus dem Schuldienst entlassen wurde und im Exil in Frankreich lebte, hatten großen Anteil an dieser Außenwahrnehmung. Den Mitgliedern wurde so aber auch eine Auseinandersetzung mit ihrer jeweiligen Vergangenheit erspart.

Die gewerkschaftliche Arbeit nach der Neugründung wurde gänzlich ehrenamtlich getragen. Dies gilt auch für den Rechtsschutz und die Zeitschriften. Diese Kultur des ehrenamtlichen Engagements findet sich auch heute in den meisten Bereichen der GEW-Arbeit wieder (weiterführende Informationen zu den von uns analysierten Tätigkeitsbereichen finden sich in den folgenden Kapiteln).

Als Gewerkschaft standen von Anfang an Fragen der Beschäftigungsverhältnisse, der Entlohnung und der Alterssicherung für die Mitglieder im Vordergrund. Kernbestandteil waren ebenfalls pädagogische Themen und Fragen der Organisation des Bildungswesens. Ein Ausdruck dessen war der 1960 auf dem „Kongress der Lehrer und Erzieher“ beschlossene „Bremer Plan“, der umfassende Reformen des Schulsystems vorschlug und damit über Jahre zentrale Themen und Forderungen der GEW prägte (Der Spiegel, 1960). Zu diesen Themen zählten die Entkonfessionalisierung der Volksschule, eine Maximalzahl von 25 Schüler*innen pro Klasse, ein Ausbau von Kindergärten und der Sozialarbeit und die Ausweitung der Vollzeitschulpflicht auf zehn Jahre in einer „Einheitsschule“ (Burger, 2017).

Aufgrund des sogenannten Radikalenerlasses von 1972 wurde das Thema Berufsverbote für die GEW in den 1970er Jahren zentral.⁹ So wurde allen Mit-

9 Unter dem Titel „Grundsätze über die Mitgliedschaft von Beamten in extremistischen Organisationen“ (Bundeszentrale für politische Bildung, 2022) beschloss die Ministerpräsidentenkonferenz im Januar 1972 die Überprüfung von Bewerber*innen und Angehörigen

gliedern im Fall eines solchen Verfahrens Rechtsschutz gewährt. Diese Praxis gewerkschaftlicher Solidarität wurde ab 1973 durch den Unvereinbarkeitsbeschluss des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB), den die GEW ebenfalls umzusetzen hatte, eingeschränkt. So wurden auch in der GEW Unvereinbarkeitsbeschlüsse gefasst, aufgrund derer Mitglieder der sogenannten K-Gruppen ausgeschlossen wurden und somit auch im Fall von Berufsverbotsverfahren keinen Rechtsschutz erhielten (Bois, 2021). Diese Praxis endete erst in den 1980er Jahren.

Mit dem Ende der DDR wurde eine Vielzahl der Mitglieder der Gewerkschaften „Unterricht und Erziehung“ sowie „Wissenschaft“ aus dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund der DDR in die GEW aufgenommen (GEW, 2022). Dies führte zu einem bedeutenden Mitgliederanstieg, auch von vielen Beschäftigten außerhalb der Schule wie zum Beispiel Erzieher*innen, was den „heutigen Charakter der GEW als Bildungsgewerkschaft“ (GEW, 2022) mitbeeinflusst hat. Gleichzeitig war die GEW als Interessenvertretung aufgrund von Personalabbau in Schulen der damaligen neuen Bundesländer stark gefragt.

1.5 Thematisierung von sexualisierter Gewalt und Positionierung zu ‚propädosexuellen‘ Diskursen innerhalb der GEW

Durch die Arbeit von Friederike Thole und Edith Glaser ist dokumentiert, dass im gewerkschaftlichen Rechtsschutz der GEW in den 1950er Jahren durchaus Positionen vertreten waren, nach denen Mädchen, denen sexualisierte Gewalt widerfahren war, als unglaublich eingeschätzt und das Handeln beschuldigter Kollegen¹⁰ bagatellisiert wurde (Thole & Glaser, 2022, S. 98–101). Darüber hinaus waren die GEW und GEW-Mitglieder an Debatten der 1970er und 1980er Jahre beteiligt, die die sogenannte ‚Pädokriminalität‘ verharmlosten (Thole & Glaser, 2022, S. 103). Diese Beteiligung konnten wir im Verlauf unserer Analyse konkretisieren (siehe Kapitel 3, Kapitel 4 und Kapitel 5).

Bildungspolitisch war die GEW seit ihrer Entstehung stark mit Ideen der Reformpädagogik verbunden. So spielen in der GEW reformpädagogische Ansätze sowie Alternativen zum Regelschulwesen in den bildungspolitischen Diskursen immer wieder eine Rolle. Diese Bezüge finden sich beispielsweise in Beiträgen in den Mitgliederzeitschriften, etwa in einer Vielzahl von Artikeln über reformpädagogische Projekte wie die Odenwaldschule oder die Bielefelder Laborschule und deren Gründer Hartmut von Hentig (z. B. E&W, 1987/10). Anlässlich Hentigs 80.

des öffentlichen Dienstes durch den Verfassungsschutz. Ein Großteil der von diesem Radikalerlass betroffenen Angestellten und Beamt*innen waren Lehrkräfte (rund 80 Prozent) an Schulen.

10 Hier ist bewusst die männliche Form gewählt, da keine Beschuldigungen gegen Frauen berichtet wurden.

Geburtstag verfasste dessen Lebenspartner Gerold Becker eine Würdigung in der E&W (E&W, 2005/11). Thematisierungen von sexualisierter Gewalt, die Gerold Becker als Leiter der Odenwaldschule massiv ausgeübt hatte (Keupp et al., 2019), finden sich in diesen Artikeln keine. Es wird jedoch eine inhaltliche Nähe zu diesen Positionen innerhalb der GEW deutlich, etwa in Person von Otto Herz, der Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand der GEW von 1993 bis 1997 war und zudem seit Mitte der 1970er Jahre bis 2010 Mitglied im gesamtverantwortlichen Trägerverein der Odenwaldschule.¹¹ Es liegt nahe, dass pseudo-pädagogische Konzepte wie der ‚pädagogische Eros‘, der zu Legitimierung sexualisierter Gewalt auch an der Odenwaldschule herangezogen wurde (siehe Kapitel 2), auch innerhalb der GEW rezipiert wurden (siehe auch Kapitel 4.1.1 zur AG Schwule Lehrer der GEW Berlin). Die Auseinandersetzung mit reformpädagogischen Ideen und Persönlichkeiten scheint über die Jahrzehnte, nach außen hin wahrnehmbar, in einem sehr unkritischen Modus vonstattengegangen zu sein. So finden sich in der E&W in den Jahren 1994 und 1995 acht Artikel, die die Biografien von namhaften Reformpädagog*innen wiedergeben, jedoch kaum kritische Reflexionen über die Zusammenhänge zwischen reformpädagogischen Ideen bzw. deren Vertreter*innen mit der Ausübung oder Ermöglichung von sexualisierter Gewalt (siehe Kapitel 3 und 4).

Die Frage, ob eine kritische Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in pädagogischen Institutionen bzw. mit reformpädagogischen Verbindungen zu ‚propädosexuellen‘ Diskursen und Aktivist*innen geführt wurde, war einer der Anlässe für die vorliegende Studie.

11 Otto Herz war selbst Odenwaldschüler und langjähriger Mitarbeiter von Hartmut von Hentig sowie Mitbegründer der Laborschule Bielefeld. 2010, nach dem erneuten Bekanntwerden der massiven sexualisierten Gewalt an der Odenwaldschule (siehe Kapitel 2), trat er aus dem Trägerverein der Odenwaldschule aus.

2 Sexualisierte Gewalt – eine historische Kontextualisierung

Historische Quellen müssen in ihren historischen Bezugsrahmen eingeordnet werden, denn wie sexualisierte Gewalt öffentlich wahrgenommen und bewertet wird, unterscheidet sich stark über Jahrzehnte und Bevölkerungsgruppen hinweg. Das wird allein an den unterschiedlichen Begrifflichkeiten für sexualisierte Gewalt deutlich, die vor dem Hintergrund bestimmter Sichtweisen entstanden sind – von ‚Sittlichkeitsverbrechen‘¹², ‚Unzucht‘ und ‚Inzest‘ über ‚sexuellen Missbrauch‘ zu ‚sexualisierter Gewalt‘. Bei einem Rückblick auf Diskurse um sexualisierte Gewalt und ihre Prävention wird deutlich, dass es sich bei der öffentlichen und wissenschaftlichen Beschäftigung mit dem Thema nicht um einen kontinuierlichen, progressiven Prozess handelt, sondern eher um eine Wellenbewegung. Judith Herman fasst diesbezüglich zusammen: „Die Erforschung psychischer Traumata hat eine eigenartige Geschichte – immer wieder gibt es Phasen der Amnesie. Auf Zeiten intensiver Forschungstätigkeit folgten immer wieder Zeiten, in denen das Thema in Vergessenheit geriet“ (Herman, 2018, S. 17). Dieses Phänomen lässt sich auch in Bezug auf die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt erkennen (Gahleitner, 2023, S. 128–130). Gleichzeitig wurde sexualisierte Gewalt häufig als Phänomen der jeweiligen Zeit beschrieben, ohne Kontinuitäten zu berücksichtigen (Kavemann et al., 2016, S. 4). Diese diskontinuierliche Auseinandersetzung führt dazu, dass teils konträre Positionen zum Thema zur selben Zeit vorherrschen oder vertreten werden.

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Wahrnehmung von und Beschäftigung mit sexualisierter Gewalt sowohl in der Öffentlichkeit als auch in Bezug auf die wissenschaftliche Auseinandersetzung. Beide Perspektiven beeinflussten sich zwar gegenseitig, waren in ihrer Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt jedoch phasenweise auch sehr gegensätzlich (Bange, 2016). Der Fokus des Kapitels liegt auf Entwicklungen ab Beginn des 20. Jahrhunderts bis heute und zeichnet für die Zeit der bundesdeutschen Trennung die Entwicklungen in der BRD nach, da diese den historischen Rahmen der Beschäftigung der GEW mit dem Thema in dieser Studie darstellen.

Die wissenschaftliche und gesellschaftliche Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt zu Beginn des 20. Jahrhunderts war maßgeblich von zeittypischen Vorurteilen und problematischen Deutungsmustern geprägt. Forschungstätigkeiten und Publikationen trugen bis in die Mitte des vergangenen Jahrhunderts

12 In diesem Text werden teilweise zeithistorische Begriffe verwendet, die sich auch in den von uns ausgewerteten Dokumenten wiederfanden.

eher zur Verfestigung gesellschaftlicher Vorurteile bei, statt diese kritisch zu hinterfragen (Bange, 2016, S. 32).

Zwar wurde schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts das Phänomen sexualisierte Gewalt im Kontext der bürgerlichen Frauenbewegung (erste Frauenbewegung) beschrieben, die den Hauptfokus jedoch auf Kindesmisshandlung und -vernachlässigung legte (Pohling, 2024, S. 158). Eine breitere Öffentlichkeit erhielt das Thema erst durch Veröffentlichungen aus psychoanalytischen Kreisen, die ausgehend von Erfahrungsberichten ihrer Patient*innen vom Vorkommen sexualisierter Gewalt berichteten. Dieser ersten öffentlichen Thematisierung folgten jedoch massive Versuche der Leugnung und Relativierung, die sich letztlich in der breiten psychoanalytischen und öffentlichen Wahrnehmung durchsetzten (Bange, 2016, S. 34–35). Gleichzeitig entwickelte sich zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine ausgeprägte Debatte über die Glaubwürdigkeit von Betroffenen bei ‚Sittlichkeitsverbrechen‘, wobei insbesondere die Aussagen von Kindern, speziell die von Mädchen, fundamental in Zweifel gezogen wurden. Diese Diskussion wurde maßgeblich durch die Gerichtspsychologie geprägt (Bange, 2016, S. 35–36) jedoch auch von männlichen Lehrern und Erziehern befeuert (Thole & Glaser, 2022, S. 96).

Neben der Glaubwürdigkeit von Kindern lag der wissenschaftliche Fokus zudem auf den Tätern,¹³ wobei hier eine deutliche Einengung auf den Typus des einzelnen (männlichen) Fremdtäters zu beobachten war. Diesem wurden pauschal ein übersteigerter Sexualtrieb, Intelligenzdefekte, psychopathologische Auffälligkeiten sowie ein problematischer Alkoholkonsum zugeschrieben. Gleichzeitig erfolgte eine systematische Schuldzuweisung an die Opfer, denen einerseits eine verführende Rolle, andererseits negative Charaktereigenschaften attestiert wurden (Bange, 2016, S. 35–37). Hier werden Verbindungen zur christlichen Sexualmoral sichtbar, deren repressiver Diskurs zu Sexualität bis in die 1960er Jahre den gesellschaftlichen Blick auf und Umgang mit Sexualität maßgeblich prägte (Schmidt & Sielert, 2017, S. 34–35). Kindliche Sexualität wurde in diesem Diskurs als ein Einfallstor für ‚Verwahrlosung‘ gesehen; im Speziellen Onanie, die es teilweise zu unterdrücken galt (Schmidt & Sielert, 2017, S. 44).

Parallel zu den wissenschaftlichen Debatten wurden in Teilen der Jugendbewegung und Reformpädagogik Positionen vertreten, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu bagatellisieren bzw. legitimieren suchten. Maßgeblich hierfür waren die Schriften Hans Blühers, vor allem sein 1914 erschienenes Buch „Die deutsche Wandervogelbewegung als erotisches Phänomen“, in denen dieser für die Jugendbewegung einen „pädagogischen Eros“ (Schoeps, 1987, S. 138–141) theoretisierte. Anknüpfend an das antike griechische Vorbild der sogenannten ‚Knabenliebe‘ postulierte Blüher ein besonderes Verhältnis zwischen jugendlichen

13 Zu dieser Zeit wurde sexualisierte Gewalt fast ausschließlich als von Männern ausgehend wahrgenommen.

und erwachsenen Mitgliedern der Jugendbewegung. Blüher forderte eine fürsorglich-führende Beziehung, die erotisch, aber asexuell sein sollte.

Doch eine scharfe Trennung zwischen Eros und Sexus kannte das alte Griechenland gar nicht: Päderastie war auch in der Antike ein Zusammenspiel aus pädagogischer Erziehung, Initiation in die politische Männergesellschaft und sexuellen Kontakten zwischen dem aktiven, erwachsenen Erastes und seinem passiven, heranwachsenden Eromenos. (Blüher, 1924, z. n. Reiß, 2011, S. 320)

So verteidigte sich auch Gustav Wyneken, Leiter der reformpädagogischen Schulgemeinde Wickersdorf, im Jahr 1921 vor Gericht mit Verweis auf den ‚pädagogischen Eros‘ gegen Anschuldigungen sexualisierter Gewalt und lud Blüher 1922 im Rahmen des Revisionsverfahrens als Experten ein (Reiß, 2011; Oelkers, 2012). Wyneken verlor die Revision, wurde anschließend jedoch begnadigt, bevor er die zu verbüßende Haft antrat.

Blühers und Wynekens Ideen waren stark vergeschlechtlicht und bezogen sich ausschließlich auf männliche Beziehungen und eine Einführung in die männliche Gesellschaft (Baader, 2012, S. 87–89). Darüber hinaus waren Blühers Ideen stark antifeministisch geprägt (Schoeps, 1987, S. 144–146). Die Konzepte Blühers und Wynekens differenzierten nicht zwischen sexuellen Kontakten unter Erwachsenen und zwischen Erwachsenen und Kindern oder Jugendlichen und setzten nicht einvernehmliche sexuelle Handlungen mit Heranwachsenden teilweise mit Homosexualität gleich (Baader, 2012, S. 86), wodurch gesellschaftlich vorhandene Vorurteile gegen Homosexuelle unterfüttert wurden.

Während der Zeit des Nationalsozialismus kam die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt weitgehend zum Erliegen. Die bestehenden Deutungsmuster verfestigten sich weiter: (Männliche) Täter wurden als minderwertige gesellschaftliche Außenseiter mit Gehirnschäden und Alkoholabhängigkeit beschrieben, während den (weiblichen) Opfern weiterhin eine Mitschuld zugeschrieben und ihnen geistige Störungen attestiert wurden (Bange, 2016, S. 35–37).

Nach der Zeit des Nationalsozialismus entstanden wieder erste Studien, die das Thema in den Blick nahmen und an die Glaubwürdigkeitsdiskurse von vor 1933 anknüpften. Neben der Gerichtspsychologie begann auch die Kriminologie sich mit ‚Sittlichkeitsdelikten‘ empirisch auseinanderzusetzen und rückte in den 1960er Jahren die Täter-Opfer-Beziehung in den Fokus. Dabei widersprachen die Erkenntnisse erstmalig dem gesellschaftlichen Mythos des gestörten Fremdtäters und der vermeintlich verführenden Mädchen. Sie verwiesen darauf, dass das Täterspektrum vom Familienvater bis zum alkoholisierten Fremdtäter reiche. Darauf folgende Untersuchungen bestätigten, dass die meisten Täter vor allem aus dem sozialen Nahfeld der betroffenen Mädchen und Jungen stammen. Trotz entsprechender empirischer Erkenntnisse wurde sexualisierte Gewalt in der Familie weiterhin tabuisiert (Bange, 2016, S. 37–38; Friedrichs, 2018, S. 578).

Der Begriff der ‚Sittlichkeitsverbrechen‘ verweist hier darauf, dass das Problem weiterhin als ein moralisches gedeutet wurde. Dabei waren nicht nur die moralischen Positionen der Gewaltausübenden zweifelhaft, sondern auch die der Kinder und Jugendlichen, die Opfer sexualisierter Gewalt wurden (Schmidt & Sielert, 2017, S. 44). Dies schlug sich auch als Teil des öffentlichen Bildes in damaligen Aufklärungsbroschüren nieder, die bis Mitte der 1970er Jahre von verschiedenen Ministerien in großer Auflage herausgegeben wurden und das Bild des fremden ‚Kinderschänders‘ aufrechterhielten: „Was macht ein Mann, der keine Frau hat? Er macht sich, wenn er böse ist, an Jungen und Mädchen heran [...] [, während] die Guten [...] [,] Vater und Mutter“ (Der Spiegel, 1976, S. 59, zit. n. Bange, 2016, S. 38), Schutz und Sicherheit bieten.

Zugleich wurde sexualisierte Gewalt mit den Gefahren der ‚modernen Zeiten‘ und einer ‚schwindenden Sexualmoral‘ in Verbindung gebracht, vor denen es die Jugend zu schützen galt. Jugendliche Mädchen wurden häufig als „sexuell verwaorlost“ (Friedrichs, 2018, S. 578) stigmatisiert, wenn sie sexualisierte Gewalt erlebt hatten, oder galten aufgrund einer vermeintlichen ‚Verwaorlung‘ als besonders ‚gefährdet‘, sexualisierte Gewalt zu erleben (Schmidt & Sielert, 2017, S. 44–45). Insgesamt wurde Sexualität ab den 1960er Jahren jedoch deutlich besprechbarer als zuvor. Mit verstärkten sexualpolitischen Bestrebungen als Teil der 1968er-Bewegung gewannen auch sexualpädagogische Konzepte an Aufmerksamkeit. Anknüpfend an die Entwicklung einer emanzipatorischen Erziehungswissenschaft wurden Konzepte der „Emanzipatorischen Sexualpädagogik“ (Schmidt & Sielert, 2017, S. 36) entwickelt.¹⁴ In diesem Kontext spielte auch der Sexualpädagoge Helmut Kentler eine maßgebliche Rolle (Schmidt & Sielert, 2017, S. 64–72). Kentler verwischte in seinen Thesen immer wieder die Grenzen im Generationenverhältnis, propagierte Sexualkontakte zwischen Kindern und Erwachsenen als unschädlich oder gar förderlich und übte selbst gegenüber Kindern und Jugendlichen sexualisierte Gewalt aus (Baader et al., 2024).

Parallel zu den sexualpädagogischen Bestrebungen sexueller Liberalisierung entwickelten sich bis in die 1970er Jahre hinein innerhalb der sich neu formierenden Schwulenbewegung Diskursstränge, die einvernehmliche Sexualkontakte zwischen Kindern und Erwachsenen propagierten. Sich selbst so bezeichnende „Knabenliebhaber“ (Hensel, Neef & Pausch, 2014, S. 138), die sich als Teil einer größeren Schwulenbewegung verstanden, beschrieben sich als „Minderheit in der Minderheit“ (Hensel, Neef & Pausch, 2014, S. 138). Mit Verweisen auf den ‚pädagogischen Eros‘ wurde ebenfalls versucht, die eigene Position zu legitimieren; diese Bestrebungen hatten damals jedoch kaum Erfolg (Hensel, Neef & Pausch, 2014, S. 139). Mit der Strafrechtsreform des § 175 StGB von 1969,

14 Zu dieser Zeit waren sexualpädagogische Interventionen in Schulen auch von Gegenstimmen begleitet, die vor einer ‚Frühsexualisierung‘ von Kindern warnten (siehe Kapitel 3 und Kapitel 4).

durch die sexuelle Kontakte zwischen Männern über 21 Jahren fortan nicht mehr unter Strafe standen, konnte eine schwule Subkultur sich offener und freier entwickeln. Eine Differenzierung von Sexualität zwischen den Generationen blieb hier aus, vielmehr wurde „die Jugend zum Subjekt der Vollendung sexueller Befreiung stilisiert“ (Hensel, Neef & Pausch, 2014, S. 142). Eine Gemeinsamkeit, die selbst bezeichnete ‚Pädophile‘ und homosexuelle Männer vereinte, war die Forderung nach der kompletten Abschaffung des § 175, wodurch sich ein strategisches Bündnis ergab und die selbst ernannten ‚Pädophilen‘ ab der zweiten Hälfte der 1970er Jahre Unterstützung von Teilen der Schwulenbewegung für die Streichung anderer Paragraphen des Sexualstrafrechts erhielten.¹⁵

Zentrale Organisationsplattform der sogenannten ‚Pädophilenbewegung‘ bildete von 1978 bis 1983 die Deutsche Studien- und Arbeitsgemeinschaft Pädophilie (DSAP), deren Mitglieder auch nach deren Auflösung weiter für legale sexuelle Kontakte zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen eintraten (Hensel, Neef & Pausch., 2014, S. 147–153), zum Beispiel unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft Humane Sexualität (AHS) (Bundschuh, 2017, S. 90). Sie knüpften damit an linke Diskurse der 1970er und 1980er Jahre an, in denen Reformpädagog*innen, Sexualwissenschaftler*innen, Kriminolog*innen, Bildungswissenschaftler*innen, Sozialpädagog*innen, Psycholog*innen, die Studierendenbewegung, die neu entstehende Partei Bündnis 90/Die Grünen, Teile der FDP, die Tageszeitung „taz“, Teile jugendbewegter Gruppen und darüber hinaus breite Teile der Gesellschaft eine grundsätzliche Befreiung (kindlicher) Sexualität forderten und das Machtgefälle im Generationenverhältnis dabei nicht genug betrachteten (Baader, 2012, S. 90–95; Hensel, Neef & Pausch, 2014, S. 148–151; Kavemann et al., 2016, S. 8–9).

Aufgrund einer fehlenden Wahrnehmung und Reflexion dieses Machtgefälles unterschieden Positionen, die eine sexuelle Selbstbestimmung von Kindern und eine Befreiung kindlicher Sexualität von überkommenen Moralvorstellungen und damit einhergehenden Verboten, wie zum Beispiel ‚Onanieverboten‘, forderten, oftmals unzureichend zwischen sexuellen Kontakten unter Kindern oder sexuellen Kontakten mit Erwachsenen. In diesem Kontext wurden kindliche und erwachsene Sexualität teilweise bewusst als gleichwertig und ebenbürtig postuliert (Baader, 2012, S. 91–93). Dieser „Logik der sexuellen Äquivalenz der Partner“ (Hensel, Neef & Pausch, 2014, S. 151) folgend argumentierten selbst-ernannte ‚pädosexuelle‘ Akteure für die ‚Befreiung‘ kindlicher Sexualität und eine deswegen zu gewährleistende Wahlfreiheit von Kindern für sexuelle Kontakte zwischen Kindern und Erwachsenen (Hensel, Neef & Pausch, 2014, S. 151–153). Diese Argumentation folgt dabei dem Muster, Kinder und Jugendliche für

15 Eine ausführliche nuancierte Darstellung dieser Verbindungen in Deutschland und international sowie die Benennung zentraler Akteure findet sich bei Hensel, Neef und Pausch (2014).

sexuelle Kontakte mit ihnen verantwortlich zu machen und gezielte Anbahnungen durch Erwachsene zu verdecken.

Problematisch an der damaligen Debatte und den an sie anknüpfenden Diskurssträngen war das weitgehende Fehlen empirischer Daten zu Ausmaß und Folgen von sexualisierter Gewalt. So wurde eine Schadlosigkeit sexueller Handlungen zwischen Kindern und Erwachsenen postuliert, wenn diese einvernehmlich und ohne körperliche Gewalt stattfänden (Baader, 2017a, S. 6–8; Bundschuh, 2017, S. 95), etwa durch den damals renommierten Kinder- und Jugendpsychiater Reinhart Lempp, der in einem Aufsatz für die „Neue Juristische Wochenschrift“ 1968 argumentierte, dass die einzige Ausnahme Fälle seien, in denen physische Gewalt zur Anwendung käme (Lempp, 1968). Eine „seelische Schädigung“ (Lempp, 1968, S. 2265), so Lempp, trete vielmehr erst durch die Aufdeckung und die dadurch ausgelösten Reaktionen der Erwachsenen sowie die polizeilichen und juristischen Verfahren ein. Ähnliche Positionen vertrat der niederländische Psychologe Frits Bernard 1973 im Themenheft „Pädophilie – Verbrechen ohne Opfer“ der Zeitschrift „Betrifft: Erziehung“, die eine der bekanntesten pädagogischen Zeitschriften in den 1970er Jahren war (Baader, 2012, S. 93–95). Zwar blieb Bernards Artikel nicht unwidersprochen, fand jedoch auch Zuspruch (Baader, 2012, S. 94), und der Titel des Heftes verdeutlicht die befürwortende Haltung der Herausgebenden zu ‚Pädophilie‘.

Weitere Argumentationen waren die Förderung männlicher Beziehungen und die Herausbildung einer gereiften Sexualität, anknüpfend an Argumentationsmuster des ‚pädagogischen Eros‘, zum Beispiel in der Odenwaldschule (Baader, 2012, S. 89–90), in jugendbewegten Zusammenhängen (Reiß, 2011, S. 331) sowie durch ‚pädophile‘ Aktivisten (Hensel, Neef & Pausch, 2014, S. 151–153). In dem sich entfaltenden diskursiven Raum wurde unter anderem das Buch „Zeig Mal“ als ‚Aufklärungsbuch‘ publiziert, das explizite sexualisierte Aufnahmen von Kindern enthielt und auf breite gesellschaftliche Akzeptanz stieß: „Es handelte sich dabei keineswegs um ein Buch, das lediglich im Milieu einer linken Gegenkultur der 1970er Jahre auf Zustimmung stieß. Es wurde auch von der Evangelischen Kirche, der GEW und von der Polizei als besonders gelungen gelobt“ (Baader, 2012, S. 95–96).

Parallel dazu entwickelte sich für das Thema sexualisierte Gewalt in den 1970er Jahren durch die zweite Frauenbewegung eine neue öffentliche Aufmerksamkeit. Feministische Wissenschaftlerinnen und Aktivistinnen problematisierten sexualisierte Gewalt und deren Folgen für Betroffene. Erstmals wurde dabei der Zusammenhang zu patriarchalen Gesellschaftsstrukturen hergestellt. Als Reaktion auf die zunehmende Problematisierung des Themas und aufgrund der Initiative von Betroffenen und Feministinnen entstanden Telefonnotrufe und Anlaufstellen für betroffene Frauen. Gleichzeitig sahen sich Feministinnen, die sich für die Wahrnehmung sexualisierter Gewalt und die Unterstützung Betroffener einsetzten, seit den 1970er Jahren dem antifeministischen Vorwurf der Sexualfeindlichkeit ausgesetzt (Kavemann et al., 2016, S. 8).

Diese gesellschaftliche Thematisierung führte Anfang der 1980er Jahre auch zu einer verstärkten wissenschaftlichen Auseinandersetzung, deren Ergebnisse gängige Missbrauchsmythen und Argumentationsmuster der Unschädlichkeit sexualisierter Gewalt widerlegten. Von besonderer Bedeutung war dabei, dass erstmals auch die Perspektiven der Betroffenen strukturiert in die Untersuchungen einbezogen wurden (Bange, 2016, S. 33, 39). Zu dieser Zeit gründeten sich auch die ersten Selbsthilfegruppen für Frauen und aus ihnen entstanden, ausgehend aus Berlin, die Wildwasser-Beratungsstellen. Die wissenschaftliche Auseinandersetzung erfolgte vorrangig aus den Perspektiven der Forensik, der Kriminologie sowie aus feministischer Sicht (Kavemann et al., 2016, S. 5). Trotz der wissenschaftlichen Erkenntnisse, die ein differenzierteres Bild sexualisierter Gewalt zeichnen und vor allem deutlich machten, dass Täter vor allem aus dem Nahumfeld der Betroffenen stammen, dominierte in der breiten gesellschaftlichen Wahrnehmung weiterhin das Stereotyp des einzelnen männlichen Fremdtäters und der mitschuldigen Frau (Bange, 2016, S. 39).

In den 1990er Jahren fand eine kontinuierliche, wenn auch unterschiedlich intensive Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt auf fachlicher und politischer Ebene statt. Dabei rückten insbesondere Fälle von sexualisierter Gewalt in der Familie und im nahen Umfeld in den Fokus. Zunehmend bildete sich auch die Komplexität des Themas ab. Jungen als Betroffene wurden thematisiert, erste Selbsthilfegruppen für männliche Betroffene entstanden und in Berlin gründete sich mit Tauwetter die erste Beratungsstelle für männliche Betroffene (Schlingmann, 2022a, S. 208). Ab Mitte der 1990er Jahre erweiterte sich die Perspektive zunehmend auch auf institutionelle Kontexte sowie weitere Betroffenen Gruppen wie Kinder mit Behinderung (Kavemann et al., 2016, S. 6–7). Während sich einzelne Professionen wie die Psychologie (Psychotherapie) und Soziale Arbeit verstärkt mit dem Thema auseinandersetzten und Unterstützungsangebote für Betroffene schufen, blieb das Forschungsinteresse trotz erster Dunkelfelduntersuchungen zur Prävalenz und den Folgen sexualisierter Gewalt Anfang der 1990er Jahre jedoch insgesamt eher gering (Bange, 2016, S. 39–40; Kavemann et al., 2016, S. 7).

Als Gegenreaktion auf die breitere Wahrnehmung sexualisierter Gewalt und das wachsende Unterstützungsangebot entwickelte sich in den 1990er Jahren eine Debatte unter dem Schlagwort „Missbrauch mit dem Missbrauch“ (Enders, 2002, S. 355–361). Die Proponent*innen beschrieben eine angenommene „Panikmache“ (Kavemann et al., 2016, S. 7), da das Vorkommen sexualisierter Gewalt deutlich geringer sei als behauptet. Katharina Rutschky, eine der Hauptvertreter*innen dieser Gegenbewegung, bezeichnete die Beschäftigung mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder als eine „gegenwärtige Obsession mit Gewalt und sexuellem Mißbrauch“ (Rutschky, 1992, S. 113, zit. n. Pohling, 2024, S. 159). Sie sah dabei Feministinnen als hauptverantwortlich an: „Sexueller Mißbrauch von Kindern ist Mißhandlung plus Feminismus“ (Rutschky, 1992, S. 17–18, zit. n. Pohling, 2024, S. 159).

Neben dem in diesem Zitat inhärenten Antifeminismus finden sich in Rutschkys Veröffentlichungen weitere Anknüpfungspunkte an Diskurse vergangener Jahrzehnte zur Legitimierung von sexuellen Kontakten zwischen Kindern und Erwachsenen. So in dem „Handbuch Sexueller Mißbrauch“ (Rutschky & Wolff, 1994), das Katharina Rutschky 1994 gemeinsam mit Reinhart Wolff, damaliger Rektor der Alice Salomon Hochschule Berlin, als Ergebnis eines Kongresses herausgab. In einem Beitrag von Helmut Kentler wird sowohl die Unschädlichkeit sexueller Handlungen zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen behauptet als auch in Richtung eines ‚pädagogischen Eros‘ argumentiert, ohne diesen explizit zu benennen: „Ich habe im Gegenteil in der überwiegenden Mehrheit der Fälle die Erfahrung gemacht, daß sich päderastische Verhältnisse sehr positiv auf die Persönlichkeitsentwicklung eines Jungen auswirken können, vor allem dann, wenn der Päderast ein regelrechter Mentor des Jungen ist“ (Kentler, 1994, S. 208).

Auch Reinhart Wolff postuliert in seinem eigenen Beitrag eine Schadlosigkeit von bestimmten Handlungen sexualisierter Gewalt (Wolff, 1994, S. 129–130), genauso wie Rüdiger Lautmann, der einvernehmliche Kontakte zwischen „modellierten Pädophilen“ (Lautmann, 1994, S. 192) und Kindern für möglich hält. Katharina Rutschky wiederum verweist darauf, dass die Strafverfolgung sowie Eltern, die sexualisierte Gewalt problematisieren, zur Schädigung von Betroffenen beitragen würden (Rutschky, 1994, S. 26). Diese diskursiven Anknüpfungspunkte könnten durch Rutschkys und Kentlers Zusammenarbeit im wissenschaftlichen Kuratorium der Deutschen Studien- und Arbeitsgemeinschaft Pädophilie (DSAP) (Hensel, 2014, S. 147) sowie Kentlers und Lautmanns gemeinsame Tätigkeit im Kuratorium der Arbeitsgemeinschaft Humane Sexualität (AHS) (Bundschuh, 2017, S. 90) gefördert worden sein. Die False-Memory-Debatte, die ihren Ursprung in der False Memory Syndrome Foundation in den USA hatte, verstärkte diese Gegenreaktion.¹⁶ Fachkräfte, die sich gegen sexuellen Missbrauch und für die Unterstützung Betroffener einsetzten, sahen sich dem Vorwurf ausgesetzt, suggestiv vorzugehen und bei Kindern falsche Erinnerungen zu erzeugen. Diese Annahmen konnten an gängige Vorurteile zur Unglaubwürdigkeit von Frauen und Kindern anknüpfen und führten zur Infragestellung des Ausmaßes sexualisierter Gewalt (Kavemann et al., 2016, S. 10). Zu Beginn der 1990er Jahre kann dementsprechend eine Wellenbewegung gegen die gesteigerte Aufmerksamkeit zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche konstatiert werden. Diskursiv wurde an gesellschaftlich seit Anfang des 20. Jahrhunderts verbreitete Muster der Bagatellisierung und Legitimierung sexualisierter

16 Die False Memory Syndrome Foundation bestand in den USA von 1992 bis 2019 und ist vor allem dadurch bekannt geworden, dass sie aktiv die These verbreitet hat, dass Erinnerungen an sexualisierte Gewalt in der Kindheit grundsätzlich meistens erfunden seien. Die meisten ihrer Mitglieder waren Eltern, die von ihren Kindern der sexualisierten Gewalt beschuldigt wurden.

Gewalt angeknüpft. Ende der 1990er Jahre gingen dementsprechend die breite öffentliche Aufmerksamkeit für sexualisierte Gewalt und das Engagement beim Ausbau von Unterstützungsangeboten und Fortbildungsmaßnahmen, das seit den 1980er Jahren entstanden war, wieder zurück. Dies lässt sich neben dem Diskurs um den ‚Missbrauch mit dem Missbrauch‘ auch auf Ermüdungserscheinungen und Überdruß zurückführen. Viele Hilfsangebote arbeiteten mit minimaler Finanzierung und auch politisch hatte sich das Thema erschöpft (Kavemann et al., 2016, S. 12–13). Selbst als 1999 erstmals über die sexualisierte Gewalt an der Odenwaldschule in einem Artikel in der „Frankfurter Rundschau“ berichtet wurde, blieb dieser ohne öffentliche und mediale Resonanz (Pohling, 2024, S. 160).

Erst im Jahr 2010, als Fälle sexualisierter Gewalt am Berliner Canisius-Kolleg und in der Folge einer Vielzahl weiterer pädagogischer Einrichtungen bekannt wurden, fand auch eine Beschäftigung mit der sexualisierten Gewalt an der Odenwaldschule statt. Insgesamt kam es nach 2010 zu einer intensiveren öffentlichen Auseinandersetzung mit der Thematik (Kavemann et al., 2016, S. 19–20). Hierfür war das Engagement von Betroffenen ausschlaggebend und in der Folge gründeten sich eine Reihe von Interessenvertretungen von Betroffenen. Auf öffentlicher, politischer und wissenschaftlicher Ebene zeichnete sich ab 2010 eine Veränderung in der Wahrnehmung und Befassung mit sexualisierter Gewalt ab.¹⁷ Sabine Andresen und Marie Demant (2017) sprechen davon, dass das Jahr 2010 die „Chiffre gesellschaftlicher Aufmerksamkeit“ (Andresen & Demant, 2017, S. 44) für den Umgang mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Deutschland geworden ist. Das plötzliche öffentliche Interesse wurde laut Arno Görgen und Heiner Fangerau (2018) auch an dem sprunghaften Anstieg an Zeitungsartikeln erkennbar, die sexualisierte Gewalt thematisierten.

In den folgenden Jahren wurden auch in etlichen anderen kirchlichen und öffentlichen Einrichtungen Fälle sexualisierter Gewalt bekannt. Als Reaktion auf diese Entwicklungen richteten drei Bundesministerien 2010 einen Runden Tisch ein, um über geeignete Maßnahmen zur Aufarbeitung und Prävention sexualisierter Gewalt zu diskutieren. In der Folge wurde das Amt der*des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs und 2012 der Fonds Sexueller Missbrauch eingerichtet (Kavemann et al., 2016, S. 19–20). Darüber hinaus wurde 2016 die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASKM) gegründet, um „Ausmaß, Art und Folgen der sexuellen Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in der Bundesrepublik Deutschland und der DDR“ (UKASKM, o.J.) zu untersuchen. Vor dem Hintergrund des öffentlichen Drucks gaben auch zahlreiche Institutionen Aufarbeitungsstudien

17 Auffällig ist, dass diese erhöhte Wahrnehmung und Befassung ab dem Moment beginnen, ab dem männliche Betroffene, die Schüler von Elitenschulen waren, sich öffentlich über ihre Erfahrungen sexualisierter Gewalt äußern. Dies verweist darauf, dass in den Wellenbewegungen der Aufmerksamkeit zu sexualisierter Gewalt die Sprecher*innenposition der Betroffenen eine signifikante Rolle spielt.

in Auftrag (Kavemann et al., 2016, S. 19–20; Bange, 2016, S. 43–46; siehe auch Kapitel 1). Gleichzeitig konnte sich durch staatliche Förderung eine breite Forschungslandschaft entwickeln. Der Fokus lag dabei insbesondere auf sexualisierter Gewalt in Institutionen. Zeitgleich fanden auch Betroffenengruppen, die bisher wenig Beachtung gefunden hatten, verstärkt Berücksichtigung, beispielsweise Menschen mit Behinderungen oder Betroffene von organisierter sexueller Ausbeutung.

Gegentendenzen gegen diese gesteigerte Aufmerksamkeit lassen sich ebenfalls beobachten, etwa wenn ganzen Gruppen von Betroffenen die Glaubwürdigkeit abgesprochen wird (Mokros et al., 2024; Lakotta & Piltz, 2023; ZDF Magazin Royal, 2023, zit. n. Flucht, Trauma, Therapie, 2023) oder eine vermeintliche Einvernehmlichkeit in sexuellen Handlungen zwischen Kindern und Heranwachsenden suggeriert wird, die hinsichtlich Alter und Entwicklung nicht weit auseinander liegen (Franzke, 2021).¹⁸ Aktuell lässt sich die Wellenbewegung der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt auch an einer ausbleibenden Fortführung weiterer Forschungsförderung von staatlicher Seite (Henningsen et al., 2023) und Änderungen bei Hilfsangeboten wie der Anfang 2025 angekündigten zeitlichen Befristung des Fonds Sexueller Missbrauch (Fonds Sexueller Missbrauch, 2025) ablesen. Die geneigte (Fach-)Öffentlichkeit sowie Betroffene werden dementsprechend weiterhin in der Aufgabe sein, weitere Phasen der gesellschaftlichen Amnesie möglichst kurz zu halten.

18 Die Bemühung, sexuelle Kontakte zwischen Kindern und Jugendlichen bzw. unter Jugendlichen im Alter der Schutzaltersgrenze näher zu analysieren und die grundsätzliche Strafbewährtheit kritisch zu reflektieren, ist durchaus sinnvoll und richtig. Eine überspitzte Formulierung wie ein „einvernehmlicher Missbrauch“ (Franzke, 2021) im Titel des Buches von Kevin Franzke erscheint in der Pauschalität jedoch als problematisch.

3 Diskursverlauf in der GEW auf Bundesebene

In diesem Kapitel steht der Diskursverlauf zu den Themen Sexualpädagogik und sexualisierte Gewalt in der GEW auf der Bundesebene im Fokus. Für die Analyse der GEW Bundesebene haben wir uns insbesondere mit der Bundesgeschäftsstelle und den Geschäftsberichten, Arbeitsgruppen auf Bundesebene und deren Diskussionen, Kongress- und Tagungsdokumentationen sowie der „Erziehung und Wissenschaft“ (E&W), der Mitgliederzeitschrift der GEW auf Bundesebene, auseinandergesetzt. In allen diesen Materialien bilden sich die Diskussionen zu den Themen sexualisierte Gewalt und Sexualpädagogik innerhalb der GEW ab. Allerdings haben diese Themen ihre „Konjunkturen“ im Zeitverlauf, sodass es immer wieder Jahre gibt, in denen weder sexualisierte Gewalt noch Sexualpädagogik in den Verlautbarungen besondere Aufmerksamkeit geschenkt wurde. Diesen Diskursverlauf werden wir in den nachfolgenden Kapiteln darstellen.

Das Kapitel 3.1 fokussiert dabei zunächst auf die allgemeinen Diskurse innerhalb der GEW auf Bundesebene bezogen auf die Themen Sexualpädagogik und sexualisierte Gewalt mit einem Schwerpunkt auf Kinderschutz und Kinderrechte. Im Anschluss widmen wir uns im Kapitel 3.2 dem Diskursverlauf zu sexualisierter Gewalt und Sexualpädagogik in der Mitgliederzeitschrift „Erziehung und Wissenschaft“ (E&W) von 1950 bis heute.

3.1 Allgemeiner Diskursverlauf in der GEW auf Bundesebene

Grundlage für die Analyse des allgemeinen Diskursverlaufs in der GEW auf Bundesebene sind Dokumente aus dem Archiv der sozialen Demokratie (AdsD) der Friedrich-Ebert-Stiftung (FES) sowie Geschäftsberichte und Tagungsdokumentationen aus dem Archiv der GEW Geschäftsstelle in Frankfurt am Main. Die Tagungsberichte umfassen den Zeitraum von 1949 bis 1958 und 1968 bis 1971. Dazu kommt eine Tagung der jungen GEW von 2018, die sich mit der sexuellen Revolution von 1968 beschäftigt. Die Geschäftsberichte wurden von 1949 bis 1980 durchgesehen. Sie umfassen jeweils einen Zeitraum von zwei Jahren, ab 1968 wurden sie alle drei Jahre vorgelegt. Ebenso bezog sich der erste Geschäftsbericht auf die drei Jahre von 1949 bis 1952. Berücksichtigt wurden außerdem Geschäftsberichte der Jahre 1989 bis 1993 und 2009 bis 2013.

Da das Material im Gegensatz zu den konsequent archivierten Mitgliederzeitschriften nur punktuell auffindbar war, werden wir uns in der Darstellung des Diskursverlaufs auf Bundesebene vor allem auf Tagungs- und Kongressberichte,

Geschäftsberichte sowie einzelne Fundstücke aus dem Archiv der sozialen Demokratie in Bonn beziehen.

3.1.1 Sexualpädagogik

Schon früh befasst sich die GEW mit sexualpädagogischen Themen und deren Bedeutung für den Unterricht. Sexualpädagogik wird zunächst auf Bundesebene in der Arbeitsgemeinschaft Sexualpädagogik verhandelt. Im zeitlichen Verlauf übernimmt der Landesverband Hamburg die Koordination und Weiterentwicklung. Diese Entwicklung wird im Kapitel 4.2 genauer beschrieben.

3.1.1.1 Die Anfänge der Arbeitsgemeinschaft Sexualpädagogik auf Bundesebene in den 1950er Jahren

Im Archiv der Friedrich-Ebert-Stiftung finden sich Dokumentationen der „Kongresse der Lehrer und Erzieher“ als Veröffentlichung der Allgemeinen Deutschen Lehrer-Korrespondenz, herausgegeben im Auftrag der Deutschen Lehrerverbände. Dazu gehörte neben der GEW auch der Bayerische Lehrer- und Lehrerinnenverein (BLLV). Die erste uns vorliegende Dokumentation bezieht sich auf den Kongress von 1952 und enthält eine Meldung zu „Sexuelle Erziehung – verpflichtende Aufgabe für Schule und Elternhaus“.¹⁹ Die Veröffentlichung bezieht sich auf einen Vortrag von Kurt Seelmann²⁰ bei einer Fachgruppenveranstaltung im Rahmen des Kongresses. Darin setzte er sich für „verständnisvolle Hilfen“²¹ der Erzieher ein, wenn die Jugendlichen aufgrund von innerer Einsamkeit „sexuelle Fehlhaltungen“²² zeigten. Nach einem ergänzenden Referat eines Hamburger Rektors zur Sexualaufklärung im Biologieunterricht verabschiedete die Fachgruppe eine Resolution für eine enge Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus und nahm die Richtlinien der Hamburger Arbeitsgemeinschaft für Sexualpädagogik zur Sexualerziehung einstimmig an.

Eine Nebenversammlung der Abteilung Rechtsschutz widmete sich auf diesem Kongress der Thematik „Erzieher und Sittlichkeitsdelikte“.²³ Der Referent,

19 AdsD, 5 GEW-R6-Rg272-F9-Nr1, Kongress der Lehrer und Erzieher, 6. Juni 1952, S. 1–2.

20 Kurt Seelmann (1900–1987) war Pädagoge, Erziehungsberater und Psychotherapeut und leitete von 1956 bis 1965 das Münchner Stadtjugendamt. Seelmann galt zu seiner Zeit als Experte der Sexualaufklärung. Er verfasste 1961 das damals progressive Aufklärungsbuch „Woher kommen die kleinen Buben und Mädchen?“ sowie weitere Fachbücher zum Thema Sexualpädagogik (Deutsche Biographie, o. J.).

21 AdsD, 5 GEW-R6-Rg272-F9-Nr1, Kongress der Lehrer und Erzieher, 6. Juni 1952, S. 1–2.

22 AdsD, 5 GEW-R6-Rg272-F9-Nr1, Kongress der Lehrer und Erzieher, 6. Juni 1952, S. 1–2.

23 AdsD, 5 GEW-R6-Rg272-F9-Nr1, Niederschrift über die Fachgruppenversammlung Sexualpädagogik und Schule beim Kongress der Lehrer und Erzieher, 6. Juni 1952, S. 4.

Professor Rommeney von der FU Berlin, führte aus, dass die meisten Sittlichkeitsdelikte von Tätern begangen würden, die den Kindern bekannt seien. Rommeney bezog sich auch auf die Problematik der Glaubwürdigkeit von Kinderaussagen:

Um Fehltritte zu vermeiden, fordern die Lehrer und Erzieher eine Zusammenarbeit von Richtern, Staatsanwälten, Ärzten, Psychologen und Pädagogen auch schon im Stadium der Voruntersuchung. In Hessen wird diese Zusammenarbeit bereits mit gutem Erfolg durchgeführt.²⁴

Damit war schon in den frühen 1950er Jahren der Ton gesetzt: Pädagogen als verständnisvolle, aber auch strenge Begleiter der heranwachsenden Schüler*innen. Zugleich wird eine Außenorientierung erkennbar, die die Zusammenarbeit von Schule und externen Instanzen (hier vor allem den Eltern) propagiert.

Der Kongress 1955 nahm diese Themen wieder auf. „Sexualerziehung dient der allgemeinen Erziehung“²⁵ lautete der Titel der Veranstaltung, in der gefordert wurde, diese Arbeit in Eltern- und Lehrerkreisen stark voranzutreiben. Zudem wurde geplant, die Thematik bei einer Folgeveranstaltung zu vertiefen. Dazu sollten alle Landesverbände Vertreter*innen entsenden. Sexualerziehung solle das Fundament legen für eine allgemeine Erziehung und damit Entwicklungsstörungen vorbeugen oder begegnen. Eine Hilfe für die jungen Menschen bleibe nötig, „bis in die Ehe hinein“.²⁶ Damit beanspruchten die Pädagog*innen eine weitreichende und paternalistische Fürsorge für ihre Schüler*innen im Rahmen der geschlechtlichen Erziehung.

Eine solche Veranstaltung hat wohl im September 1955 in Fulda stattgefunden. Außer einem Arbeitsplan liegen aber keine weiteren Dokumentationen vor. Eine Abschrift, datiert mit 28. März 1956, dokumentiert „Richtlinien für die geschlechtliche Erziehung in den Schulen“.²⁷ Überschieden ist das Typoskript mit „Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens, Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft“²⁸ der Vorläuferorganisation der GEW-Hamburg, veröffentlicht allerdings in Frankfurt am Main, dem Sitz des Bundesvorstands der GEW. Dies kann damit erklärt werden, dass die Richtlinien der AG Sexualpädagogik in der GEW Hamburg als Grundlage für die

24 AdsD, 5 GEW-R6-Rg272-F9-Nr1, Niederschrift über die Fachgruppenversammlung Sexualpädagogik und Schule beim Kongress der Lehrer und Erzieher, 6. Juni 1952, S. 4.

25 AdsD, 5 GEW-R6-Rg280-F3-Nr1, ADLK Sonderdienst des Kongresses der Lehrer und Erzieher „Sexualerziehung dient der allgemeinen Erziehung“, 1955, S. 2.

26 AdsD, 5 GEW-R6-Rg280-F3-Nr1, ADLK Sonderdienst des Kongresses der Lehrer und Erzieher „Sexualerziehung dient der allgemeinen Erziehung“, 1955, S. 2.

27 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr13, Richtlinien für die geschlechtliche Erziehung in den Schulen Frankfurt am Main, 1956, S. 1.

28 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr13, Richtlinien für die geschlechtliche Erziehung in den Schulen Frankfurt am Main, 1956, S. 1.

Arbeit des Arbeitskreises Sexualpädagogik auf Bundesebene beschlossen wurden (siehe Kapitel 4.2.2). Erörtert wird ein den jeweiligen Altersgruppen angepasstes Vorgehen. In den Richtlinien mischen sich durchaus fortschrittliche Gedanken („eine wahrheitsgemäße Erziehung kann die Erörterung geschlechtlicher Fragen nicht vermeiden“²⁹) mit konservativen Moralvorstellungen: „Bei Jugendlichen ist es notwendig auf das Problem der Keuschheit vor der Ehe einzugehen, die hygienische, psychologische und sittliche Gefahr vorehelicher Beziehungen taktvoll zu erörtern“.³⁰

Insgesamt wird die Thematik der geschlechtlichen Erziehung sehr medizinisch-biologisch behandelt. Davon zeugt auch die Empfehlung, zu den entsprechenden Elternabenden den Schularzt hinzuzuziehen. Hygienische Aspekte spielen eine große Rolle. Verlangt wird eine moralisch einwandfreie Haltung des Erziehers zu diesen Fragen:

Die persönliche Einstellung des Erziehers zu den Sexual-Problemen wird für seine Eignung zur erfolgreichen geschlechtlichen Erziehung seiner Klasse von großer Bedeutung sein. Nur aus eigener, sauberer und ehrfürchtiger Haltung diesen Fragen gegenüber wird er feinfühlenden Kindern erklärend und fordernd den rechten Weg weisen.³¹

Die Richtlinien für die Hamburger Schulen sind im Tenor ähnlich, gehen nicht im Detail auf die verschiedenen Altersgruppen ein, sondern empfehlen, alles zu vermeiden, was die geschlechtliche Entwicklung verfrühen könnte. Neben zu enger Kleidung oder erregenden bildlichen Darstellung wird auch vor körperlicher Züchtigung abgeraten, da diese „sinnliche Erregung“³² zur Folge haben könnte. Auch die Hamburger Richtlinien legen großen Wert auf die gefestigte Persönlichkeit des Erziehers.

Am konkretesten beschäftigen sich die Richtlinien für die Berliner Schulen auch mit didaktischen Fragen sowie mit der thematischen Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte.³³ Die Richtlinien beinhalten einen Rahmenplan, der die nach Jahrgangsstufen aufgebauten Inhalte der Sexualerziehung auflistet. Es geht vom Familienleben der Tiere in der ersten und zweiten Klasse über Fragen der Reifungszeit in den folgenden Klassen bis hin zu Geburtenregelung, und – für die weiblichen Jugendlichen – Säuglingspflege in den Oberstufenklassen. Neben den biologischen

29 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr13, Richtlinien für die geschlechtliche Erziehung in den Schulen Frankfurt am Main, 1956, S. 2.

30 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr13, Richtlinien für die geschlechtliche Erziehung in den Schulen Frankfurt am Main, 1956, S. 2.

31 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr13, Richtlinien für die geschlechtliche Erziehung in den Schulen Frankfurt am Main, 1956, S. 1.

32 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr13, Richtlinien für Sexualpädagogik Hamburg, 1956, S. 2.

33 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr13, Richtlinien für die Sexualerziehung in der Berliner Schule, 1959.

Grundlagen wird für jede Jahrgangsstufe auch die Behandlung von psychologischen, rechtlichen bzw. soziologischen Themen vorgeschlagen. In den Klassen eins bis zwei etwa Aufklärung über „Kinderfreunde“³⁴ und „die Polizei dein Freund und Helfer“.³⁵ Für die dritte und vierte Klasse stehen ethisch-moralische Grundlagen des Familienlebens und Schundliteratur im Rahmenplan, während die fünften und sechsten Klassen bereits in angemessener Weise an das „Fortpflanzungsgeheimnis“³⁶ herangeführt werden sollen. Die Berliner Richtlinien gehen auch auf die Frage der Koedukation ein und empfehlen, diese grundsätzlich auch für den Sexualkundeunterricht beizubehalten. Besondere Probleme kann der Lehrer nach eigenem Ermessen auch nur mit Angehörigen eines Geschlechts besprechen.

3.1.1.2 Institutionalisierung der Sexualpädagogik

1961 fand in Fulda ein weiteres Treffen zur Sexualpädagogik statt, zu dem alle Landesverbände eingeladen waren. Laut Protokoll beklagten die Teilnehmenden, dass aufgrund fehlender Aus- und Weiterbildung der Sexualkundeunterricht bei Warnungen, Drohungen und Verboten stehenbleibe und so keine Gesamterziehung stattfinden könne. Problematisiert wurde wohl auch die biologische Ausrichtung des Faches. Beschlossen wurde am Ende, dass von der Arbeitsgemeinschaft Deutscher Lehrerverbände (AGDL), der GEW und dem BLLV eine Arbeitsgemeinschaft Sexualpädagogik eingerichtet werden solle. Die Tagung sollte in zweijährigem Turnus verstetigt werden. Die AGDL möge die Kosten dafür tragen. Der Landesverband Hamburg wurde einstweilen mit der Geschäftsführung der Fachgruppe/Arbeitsgemeinschaft beauftragt (siehe Kapitel 4.2.2).³⁷ Außerdem wurde der Hauptvorstand der AGDL gebeten, einen Sachbearbeiter für Sexualpädagogik einzusetzen.

Bei diesem Treffen bekräftigten die Anwesenden den für sie außer Frage stehenden Zusammenhang zwischen Sexualpädagogik und Charakterbildung. Dies sei allerdings nicht Realität: „Unsere Gesamterziehung ist keine echte Gesamterziehung, denn sie klammert die Erziehung auf geschlechtlichem Gebiet hartnäckig aus“.³⁸

34 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr13, Richtlinien für die Sexualerziehung in der Berliner Schule, 1959, S. 4.

35 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr13, Richtlinien für die Sexualerziehung in der Berliner Schule, 1959, S. 4.

36 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr13, Richtlinien für die Sexualerziehung in der Berliner Schule, 1959, S. 5.

37 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr1, Protokoll Sexualpädagogische Tagung der AGDL in Fulda, 1961, S. 15.

38 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr1, Protokoll Sexualpädagogische Tagung der AGDL in Fulda, 1961, S. 4.

Als Symptome für dieses Versagen der Gesamterziehung werden Sonderklassen für ledige Mütter an Berufsschulen aufgeführt, wie insgesamt ungewollte, frühe Schwangerschaften bei Mädchen auf die fehlende ernsthafte Aufklärung zurückgeführt wird. In dem Dokument werden vor allem Mädchen als Adressatinnen für Gesamterziehung angeführt. Das Verhindern ungewollter, früher Schwangerschaften wird explizit genannt. Gefordert wurden bei der sexualpädagogischen Tagung in Fulda vor allem Aus- und Weiterbildungsangebote für Lehrkräfte zu sexualpädagogischen Themen, denn: „Die Erzieher sollen etwas lehren, was sie selbst niemals gelernt haben“.³⁹ Alle Lehrkräfte sollten in die Lage versetzt werden, sexualpädagogische Fragen zu behandeln. Eine Fachkraft für Sexualpädagogik wird – im Rahmen der Argumentationslinie „Gesamterziehung“⁴⁰ – folgerichtig abgelehnt. Außerdem sollte eng mit Eltern, Ärzten und Seelsorgern zusammengearbeitet werden. Aus den anschließenden Berichten aus den Landesverbänden wird deutlich, dass die Thematik in allen Landesverbänden im Fokus war, wenn auch mit unterschiedlichen Schwerpunkten bzw. unterschiedlicher Intensität.

Bei der Tagung hielt Prof. Dr. Ruppert vom pädagogischen Institut Jugendheim⁴¹ einen Fachvortrag zum Thema „Prophylaxe und Therapie in der Sexualpädagogik“.⁴² Der ausführlich dokumentierte Vortrag enthielt einige bemerkenswerte Aussagen zur kindlichen Sexualität:

Das Kind meldet Grundbedürfnisse an, z.B. nach Zärtlichkeit, nach Bewegung, Beachtung usw. Wir geben Antwort darauf und häufig ist in dieser Antwort eine Verzichtsforderung enthalten. Auf jeden Fall ist solcher Verzicht für das Kind eine Minderung der Freude an der Welt und seinem Dasein. Bei Übersteigerung des Maßes einer Verzichtszumutung sucht das Kind kompensatorisch lustvolle Erlebnisse und es kann diese auch am eigenen Körper finden. Also: erste Verführung und eventuell Anbahnung einer Fehlentwicklung.⁴³

Das Ringen um das angemessene Maß von Geschlechtlichkeit zieht sich durch diese Tagung hindurch. Immer wieder geht es um die Frage, welche „Sicherungen kann man einem Menschen durch die Erziehung mitgeben, gewissermaßen als

39 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr1, Protokoll Sexualpädagogische Tagung der AGDL in Fulda, 1961, S. 5.

40 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr1, Protokoll Sexualpädagogische Tagung der AGDL in Fulda, 1961, S. 6.

41 Vermutlich handelt es sich um das pädagogische Institut Jungenheim, das von 1946 bis 1963 im Schoss Heiligenheim bei Darmstadt untergebracht war und in dem für Hessen Grund- und Mittelschullehrer ausgebildet wurden. Das pädagogische Institut wurde 1963 geschlossen.

42 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr1, Protokoll Sexualpädagogische Tagung der AGDL in Fulda, 1961, S. 10.

43 AdsD, 5 GEW-R6-Rg287-F22-Nr1, Protokoll Sexualpädagogische Tagung der AGDL in Fulda, 1961, S. 10.

Ausgleich für dir fehlenden biologischen Sicherungen?“⁴⁴ Sexualität soll einerseits als dem Menschen zu eigen angesehen werden, andererseits geht es um die Sorge, ein Zuviel könne zu Suchtverhalten im Sinne von Hypersexualität führen.

Die Diskussion um Sexualpädagogik wurde in der GEW früh begonnen. Sexualpädagogik wird dabei als Teil der Gesamterziehung begriffen und enthält somit Elemente eines ganzheitlichen Erziehungskonzeptes. Bei der Tagung in Fulda wurde, wie bereits erwähnt, der Landesverband Hamburg mit der einstweiligen Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft Sexualpädagogik beauftragt. Der Landesverband Hamburg hatte für sich in Anspruch genommen, sich bereits in den 1920er Jahren mit Sexualpädagogik beschäftigt zu haben und konnte 1949 daran anknüpfen (siehe Kapitel 4.2).

Auch die Kultusministerkonferenz griff diese Formel der Gesamterziehung auf. In ihren „Empfehlungen zur Sexualerziehung in den Schulen“⁴⁵ findet sich schon in der Präambel der Satz „Sexualerziehung als Erziehung zu verantwortlichem geschlechtlichem Verhalten ist Teil der Gesamterziehung. Sie ist notwendig, um die individual- und sozialetischen Aufgaben der Erziehung zu erfüllen“.⁴⁶

Einem weiteren Protokoll vom 1969 ist zu entnehmen, dass die Schaffung von Rechtssicherheit für die Sexualpädagogik auf einem guten Weg sei. Auch innergewerkschaftlich wurde das Thema weiter behandelt, wie von einem Vier-Länder-Treffen in Hamburg im Januar 1969 berichtet wird. Dieses Treffen diente auch der Vorbereitung einer Bundestagung in Köln. Ein öffentlicher Teil dieser Tagung sollte sich mit einem aktuellen sozialpädagogischen Thema befassen. Genannt wurden: „Autorität und Sexualität“, „Jugendsexualität als gesellschaftliches Problem“, „Der voreheliche Verkehr und dessen Einschätzung durch die gegenwärtige Gesellschaft“ und „Die Sexualisierung der Öffentlichkeit als Herausforderung an die Schule“.⁴⁷ Ein interner Teil sollte sich mit der Weiterentwicklung der Richtlinien zur Sexualpädagogik beschäftigen. Für problematisch wurde das mangelnde Interesse der Kolleg*innen an der Sexualerziehung eingeschätzt.

Alle Empfehlungen von Kultusministerien und alle Richtlinien von Schulverwaltungen sind sinnlos, wenn der Lehrer nicht bereit ist, sich zu engagieren. [...] Die Notwendigkeit der Sexualerziehung an der Schule wird von niemandem mehr ernsthaft bestritten. Es liegt nun an der Lehrerschaft, ob sie den an sie ergehenden Aufruf wahrnimmt oder nicht.⁴⁸

44 AdsD, 5 GEW-R6-Rg287-F22-Nr1, Protokoll Sexualpädagogische Tagung der AGDL in Fulda, 1961, S. 9.

45 ADSD, 5 GEW-R6-Rg283-F15-Nr10, Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Sexualerziehung an Schulen, 1963–1976, S. 2.

46 ADSD, 5 GEW-R6-Rg283-F15-Nr10, Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Sexualerziehung an Schulen, 1963–1976, S. 2.

47 AdsD, 5 GEW-R6-Rg283-F15-Nr10, Protokoll 4-Länder-Treffen in Hamburg, 6.-7.1.1969, S. 8.

48 AdsD, 5 GEW-R6-Rg283-F15-Nr10, NLZ „Richtlinien zur Sexualerziehung – Kein Ersatz für Engagement“, o. J., S. 66.

Die Vorreiterrolle für das Thema Sexualpädagogik hatte von Anfang an der Hamburger Landesverband, insbesondere die Arbeitsgemeinschaft Sexualpädagogik, übernommen. Für eine chronologische Aufbereitung der Geschichte der AG Sexualpädagogik sowie für den weiteren Diskursverlauf können wir deshalb auf Kapitel 4.2 verweisen.

Die Aidskrise der 1980er Jahre wurde noch ein wichtiges Thema auf Bundesebene – auch für den sexualkundlichen Unterricht. Eine Initiative der GEW zusammen mit dem Verband Bildung und Erziehung richtete Appelle an die Bundesregierung und die Kultusminister der Länder, entsprechende Informations- und Aufklärungsmaßnahmen in den Schulen zu unterstützen.⁴⁹

3.1.2 Kinderrechte

Bereits 1949 wird in der GEW über das Recht des Kindes diskutiert. Einer der Vorreiter war Max Träger, der erste Vorsitzende der GEW. Bei der Marburger Tagung im Juni 1949 wird von Dr. Heckmann mehrfach dafür plädiert, dass „ein ganz anderes Aufschließen des öffentlichen Bewusstseins für das Recht des Kindes“⁵⁰ vonnöten sei:

[W]ir [sollten] alles tun, was in unseren Möglichkeiten steht – und das ist mehr, als zu sehen ist um vom Kinde die Folgen all der Unzulänglichkeiten unserer Gesellschaftsordnung, für die nur die Erwachsenen verantwortlich sind und niemand anderes, möglichst vom Kinde abzuwenden. Ganz abwenden können wir sie nicht.⁵¹

Die Schädigungen, denen die Kinder ausgesetzt sind, stehen 1949 noch ganz unter dem Eindruck des Zweiten Weltkriegs: Hunger, Flucht, Vertreibung, Verlust von Familienmitgliedern werden genannt, aber auch „barbarische Strafen in Erziehungsanstalten“.⁵² Sexualisierte Gewalt wird nicht explizit genannt. Allerdings bezieht sich der Referent in diesem Beitrag bei der Marburger Tagung auch auf eine eigene Erhebung bei Studierenden an einer pädagogischen Hochschule und zitiert nicht alle dort genannten Risiken für die Unversehrtheit von Kindern. Sexualisierte Gewalt könnte in der Erhebung unter Studierenden als Schädigung thematisiert, in diesem Rahmen allerdings nicht angesprochen worden sein.

Interessant ist, dass in diesem Fundstück eine Trennung vorgenommen wird zwischen dem gewerkschaftlichen Denken und dem Bemühen um Kinderrechte:

49 AdsD, 5 GEWA07090057, Erklärung der GEW zu AIDS-Prävention in der Schule, Juni 1987.

50 ABGF, Signatur 12, Protokoll der Marburger Tagung S. 336–351, 1949, S. 21–30.

51 ABGF, Signatur 12, Protokoll der Marburger Tagung S. 336–351, 1949, S. 35.

52 ABGF, Signatur 12, Protokoll der Marburger Tagung S. 336–351, 1949, S. 32.

Es steht nirgends geschrieben, dass das Recht des Kindes in allen Einzelheiten in Einklang steht mit unseren gewerkschaftlichen Interessen. In der Tat: ich bin überzeugt, dass es in manchen Einzelheiten keineswegs so ist.⁵³

Der Referent führt diesen Gegensatz nicht weiter aus. Vermutet werden kann, dass die Beachtung der Kinderrechte manche damals übliche pädagogische Handlungen im Sinne von Bestrafung oder Strenge unmöglich machen könnten. Darauf verweist auch die darauffolgende Diskussion in Marburg, bei der Bezug auf die Prügelstrafe genommen wird. Betont wird, dass Züchtigung massive Schäden am „Inneren des Kindes“⁵⁴ auslöst.

Das Thema Prügelstrafe findet sich vereinzelt in den Dokumenten wieder. So wird in einer Korrespondenz bezogen auf den Rechtsschutz die Dienststörung von Schleswig-Holstein von 1950 zitiert, in der die Prügelstrafe bereits weitgehend untersagt war.

Die körperliche Züchtigung – das heißt jede Einwirkung auf den Körper zu Strafzwecken – als Erziehungsmittel widerspricht dem Erziehungsziel der Schule. Die völlige Beseitigung dieser Strafart muss das Ziel der Entwicklung sein. Es ist die Aufgabe der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus, daß auch in der Familienerziehung auf körperliche Züchtigung als Erziehungsmittel immer mehr verzichtet wird. Es ist schon jetzt unbedingt zu beachten, daß die Anwendung dies Erziehungsmittels eine Ausnahme sein muß.

b) Die körperliche Züchtigung von Mädchen ist gänzlich, die von Jungen im 1. und 2. Schuljahr und nach dem 8. Schuljahr untersagt. Schläge auf den Kopf sind verboten. Die körperliche Züchtigung darf nicht für den nächsten Tag angedroht werden. Sie darf nicht in Erregung erfolgen. Sie soll tunlichst nicht in Gegenwart anderer Kinder ausgeführt werden, aber die Schüler sollen von der Strafe und ihren beschämenden Ursachen erfahren.

Es ist in den letzten Jahren in Schleswig-Holstein nur äußerst selten vorgekommen, daß man versucht, Kollegen wegen Überschreitung des Züchtigungsrechts zur Verantwortung zu ziehen. Besonders schlimme Fälle liegen überhaupt nicht vor; als äußerste Strafe sind bisher nur Verweis und Versetzung vorgekommen.⁵⁵

Das Thema Kinderrechte wird beim Kongress 1950 erneut aufgenommen. Wieder ist es Gustav Heckmann, der dazu spricht. Er nimmt Bezug auf eine Arbeitsgemeinschaft zum Thema Kinderrechte, die sich nach der Marburger Tagung gegründet hat. Eine weitere Referentin, Elisabeth Rotten aus der Schweiz, betont,

53 ABGE, Signatur 12, Protokoll der Marburger Tagung S. 336–351, 1949, S. 18.

54 ABGE, Signatur 12, Protokoll der Marburger Tagung S. 336–351, 1949, S. 360–362 und S. 367–368.

55 AdsD, 5 GEW-R6-Rg249-F1-Nr11, Brief an den Lehrerverein „altes Land“, 8.10.1951, S. 1.

dass das Recht des Kindes über die Linderung materieller Not hinausgehe und auch das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit und das Recht auf Bildung einbeziehe.⁵⁶ Rotten spricht vom „Schutze des Kindes und des Jugendlichen meist in der Industrie, aber zum Teil auch darüber hinaus“.⁵⁷ Sie beschreibt Entwicklungen im Jugendschutz und „wo nötig, zur Einschränkung der elterlichen Gewalt“.⁵⁸ Lehrer*innen sollen neben den Eltern im Sinne Martin Bubers das Leben vertrauenswürdig machen, dem Kind die Lebensangst nehmen „an der so viele Kinder teils durch häusliche Verhältnisse teils durch Erziehungsfehler der Eltern oder der Lehrer und teils weitgehend in den Nachkriegsverhältnissen durch das ganze Zeitmilieu leiden“.⁵⁹

In diesem Vortrag bezieht sich Elisabeth Rotten auf Gustav Wyneken, der als Reformpädagoge auch ‚pädosexuelle‘ Thesen (‚pädagogischer Eros‘) vertreten hatte und wegen Kindesmissbrauchs 1920 verurteilt wurde. Darauf nimmt Rotten keinen Bezug. Sie beschreibt Wyneken vielmehr als wichtigen reformpädagogischen Denker, der „Ansätze zur tieferen Erkenntnis der sittlichen und sozialen Rechte des Kindes und der erzieherischen Verpflichtung ihm gegenüber“⁶⁰ stark geprägt hat; Wyneken setzte sich laut Rotten im Namen der Jugendbewegung für die Jugend ein. Dabei bezieht sich die Referentin auf sein Buch „Schule und Jugendkultur“, in dem er „mit echter und warmer Liebe zum Kinde“⁶¹ die Kindheit als eigenständige Lebensphase beschreibe, die Erziehung als solche wahrhaben müsse, „dass sie eine Blüte der Menschheit ist die wie die Blüte im Pflanzenleben – nicht nur Vorbereitung für die Frucht ist, sondern ihre eigene Schönheit, ihr eigenes Dasein, ihre eigene Gesetzmäßigkeit hat, aus der dann organisch und selbstverständlich die Frucht entsteht“.^{62, 63}

Mit den Kinderrechten beschäftigen sich die Kongresse der Lehrer und Erzieher in den frühen 1950er Jahren weiter, zumeist verknüpft mit den Rechten der Lehrer und Erzieher. 1952 wird die Entwicklung auf der internationalen Ebene einbezogen. Die damalige Präsidentin der Lehrerinternational, Marie-Louise Cavalier, referierte zu den Fortschritten der internationalen Lehrervereinigungen.

56 ABGF, Signatur 13, Protokoll der Tagung der Lehrerverbände S. 279–294, 1950.

57 ABGF, Signatur 13, Protokoll der Tagung der Lehrerverbände S. 279–294, 1950, S. 282.

58 ABGF, Signatur 13, Protokoll der Tagung der Lehrerverbände S. 279–294, 1950, S. 282.

59 ABGF, Signatur 13, Protokoll der Tagung der Lehrerverbände S. 279–294, 1950, S. 294.

60 ABGF, Signatur 13, Protokoll der Tagung der Lehrerverbände S. 279–294, 1950, S. 287.

61 ABGF, Signatur 13, Protokoll der Tagung der Lehrerverbände S. 279–294, 1950, S. 287.

62 ABGF, Signatur 13, Protokoll der Tagung der Lehrerverbände S. 279–294, 1950, S. 287.

63 Auch in der hLz wird Wyneken als positive Figur der Reformpädagogik gelobt. In einer Schrift zu seinem Tod wird seine Verurteilung des Kindesmissbrauchs nicht erwähnt, seine Verfehlungen allerdings als weniger lastend als seine Leistungen bagatellisiert (siehe Kapitel 4.2.4).

Schließlich hat der Verband trotz verschiedener Schwierigkeiten in vielen Ländern die Freiheit der Lehrer verteidigt, die das Opfer einer Unterdrückung wurden. Aber die Achtung vor dieser Freiheit wirft die delikate Frage der Begrenzung der Rechte der Lehrer auf; denn die Freiheit der Erzieher darf auf keinen Fall die Rechte des Kindes verletzen.⁶⁴

Wie schon 1950 beschlossen wurde, sollten die Rechte des Kindes in die zukünftige Arbeit der Gewerkschaft einfließen. Die von Gustav Heckmann in Marburg (s. o.) vorgelegten Thesen über das Recht des Kindes erkannte die Vertreterversammlung als verpflichtende Arbeitsgrundlage an. Durch eine Zusammenstellung im Geschäftsbericht sollte dargelegt werden, welche Punkte der Thesen in den einzelnen Ländern vorangetrieben wurden.⁶⁵

Kinderrechte wurden dabei vor allem mit dem Schutzgedanken verknüpft. Es klingen durchaus moderne Inhalte an, wie das Recht auf Entwicklung und Bildung. Teilhabechancen werden dadurch vor allem für das Erwachsenenalter gesehen. Um später ein selbstständiges Leben führen zu können, müsse man Schaden von den Kindern abwenden. Körperliche und seelische Unversehrtheit wird vor allem im Zusammenhang mit der Prügelstrafe diskutiert. Sexualisierte Gewalt gegen Kinder wird nicht explizit genannt. Diskursiv ist das Thema Kinderrechte aber schon mit Kinder- und Jugendschutz verknüpft.

3.1.2.1 Sexualisierte Gewalt und Kinderschutz

Bei dem Kongress der Lehrer und Erzieher von 1952 erschien das Thema Jugendschutz bzw. Kinderschutz vor allem bezogen auf die sogenannte ‚Schundliteratur‘. Die Vereinigten Jugendschriftenausschüsse möchten „den Kampf gegen Schund und Schmutz“⁶⁶ bei den Länderparlamenten, -regierungen und bei der Bundesregierung führen und begründen dies wie folgt:

Die Vereinigten Jugendschriftenausschüsse verfolgen aus ihrer verpflichtenden Haltung als Erzieher mit Sorge das erschreckende Anwachsen einer Flut von Heftreihen, die nach Inhalt und Aufmachung und in ihrer inneren Haltlosigkeit eine Gefahr für unsere Jugend darstellen. Es handelt sich um eine Vielzahl von Schund- und Schmutzschriften, die in Buchläden, Zeitungsständen und Geschäften aller Art angeboten werden.⁶⁷

64 ABGE, Signatur 16, Protokoll des Kongreß der Lehrer und Erzieher S. 91–106, 1952, S. 101.

65 ABGE, Signatur 13, Protokoll der Tagung der Lehrerverbände S. 311–326, 1950, S. 315.

66 ABGE, Signatur 16, Protokoll des Kongreß der Lehrer und Erzieher, 1952, S. 219.

67 ABGE, Signatur 16, Protokoll des Kongreß der Lehrer und Erzieher, 1952, S. 219.

Der Hauptvorstand der GEW hatte sich 1960 mit dem Thema Jugendschutz beschäftigt. In einem Ordner finden sich Broschüren und Manuskripte zu dieser Thematik.⁶⁸ Jugendschutz wird hier vor allem thematisiert als Schutz vor wertzersetzenden Einflüssen, repräsentiert durch Schundliteratur. Die Gefährdung wird in diesen Broschüren aber auch breiter definiert:

Die Jugend soll geschützt werden:

vor Genußgiften

vor der Erotisierung ihres Gefühlslebens (öffentliche Tanzveranstaltungen, Kabarett, Revue, Film)

vor suchterregenden Spielen

vor wertzersetzenden Publikationen

vor Überarbeitung.⁶⁹

In einem weiteren Dokument in diesem Ordner wird Jugendschutz noch erweitert um Schutz „vor kriegsverherrlichenden und -verfälschenden Schriften“.⁷⁰ Jugendschutz in diesem Sinne wird begriffen als Bewahren „vor Werteverlust“.⁷¹

In einem Ordner zur Sexualpädagogik aus dem Archiv der Bundesgeschäftsstelle der GEW in Frankfurt finden sich dann Hinweise darauf, dass auch der Schutz vor sexualisierter Gewalt mitgedacht wurde.⁷² Der Ordner enthält eine Sammlung von verschiedensten Materialien und Informationen zum Thema Sexualität und sexuelle Aufklärung. Neben diversen Broschüren von Organisationen und Einrichtungen, die sich mit der Thematik befassen (z. B. von Pro Familia) findet sich auch eine Liste mit empfehlenswerten Filmen zum Thema Sexualpädagogik, die auch Titel auflistet, die sich mit dem Schutz von Kindern vor ‚Sittlichkeitsverbrechern‘ beschäftigen und kurze Inhaltsangaben enthalten.

‚Der Sittlichkeitsverbrecher‘, 88 Minuten, 1966

Anhand von Akten der Schweizer Kriminalpolizei sowie von Krankheitsbildern und Geständnissen der Betroffenen werden viele Sittlichkeitsdelikte nachgezeichnet, denen Kinder zum Opfer fielen. Die Fälle demonstrieren die Erfahrung, dass bei der Mehrzahl aller bekanntwerdenden Sexualverbrechen an Minderjährigen die Täter zur näheren und weiteren Bekanntschaft der Opfer gehören.

‚Die Pfütze‘, 14 Minuten 1965

Der Film schildert die Not eines Kindes, das während seiner Entführung Menschen begegnet, die es vergeblich um Hilfe bittet. Der Entführer gibt sich als Vater des widerspenstigen Jungen aus. Trotz berechtigter Zweifel, kann sich niemand aufraffen,

68 AdsD, 5 GEW-R284-F5-Nr3.

69 AdsD, 5 GEW-R284-F5-Nr3, Manuskript: H. Eppers, 1960, S. 16–17.

70 AdsD, 5 GEW-Rg284-F5-Nr3, Manuskript: H. Eppers, 1960, S. 16–17.

71 AdsD, 5 GEW-Rg284-F5-Nr3, Manuskript: H. Eppers, 1960, S. 16–17.

72 AdsD, 5 GEW-R6-Rg283-F15-Nr10, 1963–1976.

energisch einzuschreiten. Niemand fühlt sich verantwortlich. Jeder, der sich nicht zuständig fühlt, wird am Schicksal des Kindes mitschuldig. Der Film lässt die Frage offen, die jeder Zuschauer sich selbst stellen soll: „Hättest du dich anders verhalten?“
,Augen auf, Peter', 12 Minuten, 1966 (kindgerechte Fassung der Pfütze)

Der Film schildert, wie ein gutaussehender Mann den etwa zehnjährigen Peter zum Mitfahren in seinem Auto überredet und versucht, ihn aus der Stadt zu schleppen. Dank der Aufmerksamkeit einiger Schülerlotsen gelingt es der Polizei noch rechtzeitig Schlimmstes zu verhüten.⁷³

Diese Filmbeispiele stehen thematisch in Beziehung zu weiteren Materialien zur Sexualpädagogik.⁷⁴ Es handelt sich um Unterlagen zum Themenkomplex sexualisierte Gewalt gegen Kinder – in der damaligen Terminologie als ‚Sittlichkeitsverbrechen‘ bezeichnet. Gesammelt sind Abschriften aus populären Zeitschriften wie ‚Eltern‘⁷⁵ oder ‚Constanze‘.⁷⁶ Darin wird zum einen betont, wie hoch die Gefahr sei, dass Kinder sexualisierte Gewalt erleben. Die Rede ist von 100.000 Fällen pro Jahr in der Bundesrepublik, in einem Beitrag heißt es sogar alle 15 Minuten widerfähre einem Kind sexualisierte Gewalt.⁷⁷ Obwohl in diesem Beitrag auch erwähnt wird, dass bei jeder zweiten Tat das Kind den Täter schon vorher kannte, beziehen sich die Ratschläge vor allem auf den Umgang mit Fremden. Die Täter werden als defizitäre Personen beschrieben: geistig zurückgeblieben, kontaktarm, Hemmungen vor Frauen, hatten vor der Tat noch keine sexuelle Beziehung. Im Widerspruch dazu werden kriminalpolizeiliche Statistiken zitiert, nach denen jeder zweite Täter verheiratet war.⁷⁸

Die Ratschläge richten sich vor allem an Eltern und zielen in erster Linie auf ein Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Kindern ab, welches es Kindern ermöglicht, auch vermeintlich unanständige Dinge anzusprechen. Im Wesentlichen geht es aber um eine Warnung vor dem fremden ‚Sittlichkeitsverbrecher‘. Taten, die im sozialen Nahraum passieren (Familie, Schule), werden nicht angesprochen.

Kinderschutz erscheint in diesen Artikeln aber als wichtiges Anliegen. Angesprochen werden zwar vor allem Themen, die Kindern für einen zurückhaltenen Umgang mit fremden (Männern) sensibilisieren sollte:

73 AdsD, 5 GEW-R6-Rg283-F15-Nr10, Liste mit empfehlenswerten Filmen zum Thema Sexualpädagogik, 1968, o. S.

74 AdsD, 5 GEW-R6-Rg283-F15-Nr10, 1963–1976.

75 AdsD, 5 GEW-R6-R283-F15-Nr10, Zeitschrift-Eltern „Die-Tricks-der-Sittlichkeitsverbrecher“, 1967.

76 AdsD, 5 GEW-R6-Rg283-F15-Nr10, Aus Constanze Heft 44–66 „Wie schütze ich mein Kind vor Sittenstrolchen“, 1968.

77 AdsD, 5 GEW-R6-R283-F15-Nr10, Zeitschrift-Eltern „Die-Tricks-der-Sittlichkeitsverbrecher“, 1967, S. 2.

78 AdsD, 5 GEW-R6-R283-F15-Nr10, Zeitschrift-Eltern „Die-Tricks-der-Sittlichkeitsverbrecher“, 1967, S. 2.

Richten Sie die Ermahnungen, die Sie Ihrem Kind geben, gegen alle Männer, die nicht zur Familie gehören [...]. Achten Sie darauf, dass Ihr Kind keinen Kontakt zu schwachsinnigen, fast schwachsinnigen, homosexuellen und vorbestraften Männern hat – auch wenn diese in der Nachbarschaft wohnen.⁷⁹

Den Kindern solle gesagt werden, keiner außer ihren Verwandten dürfe sie streicheln, am Körper berühren oder sie ausziehen. Dieser zweifelhafte Ratschlag manifestiert die Blindheit gegenüber sexualisierter Gewalt in der Familie.

In den 1980er Jahren geht es vermehrt um das Thema Kindesmisshandlung. Misshandlung wird auf verschiedenen Ebenen erkannt: emotionale, körperliche, kognitive und sexualisierte Gewalt. In diesem Zusammenhang werden Eltern als Täter*innen genannt. Ausgelöst wurde diese Perspektive durch die Deutsche Gesellschaft für Kinderheilkunde, die sich bei ihrer Jahrestagung 1984 mit dem Thema Kindesmisshandlung beschäftigt hatte. Dieser Diskurs ist eingebettet in die vor allem durch feministische Gruppen ausgelöste Debatte um häusliche Gewalt und die Gründung erster Frauenselbsthilfegruppen als Schutzräume für Frauen und Mädchen. Anders als die Feministinnen sahen die Kinderärzt*innen die Ursachen nicht in patriarchalen Strukturen, sondern vor allem in prekären, deprivierten Lebensverhältnissen. Ein weiterer wichtiger Akteur in Bezug auf den aufkommenden Kinderschutzdiskurs der Bundesrepublik in den 1980er Jahren ist die Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe (AGJ).⁸⁰

1988 beschäftigte sich eine Kooperationstagung der GEW mit der Hans-Böckler-Stiftung mit Frauenforschung und Frauenstudien. In diesem Rahmen ging es auch um das Thema sexuelle Ausbeutung von Kindern. Anhand einer Diplomarbeit von Gisela Riese wurden auch die Anforderungen an professionelle, insbesondere sozialpädagogische Hilfen thematisiert. Des Weiteren wird eindeutig jede Annahme von einvernehmlicher Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen zurückgewiesen.⁸¹

Eine Fortbildungsveranstaltung der GEW im November 1984, zu der eine Pressemitteilung des Hauptvorstands im Archiv der FES aufbewahrt wird, nennt allerdings den evangelischen Theologen und Schriftsteller Arnulf Zitelmann als Referenten. Zitelmann unterrichtete von 1977 bis 1992 evangelische Religionslehre an einem Darmstädter Gymnasium und arbeitete an der Entwicklung von Richtlinien für den Sexualkundeunterricht mit. Zitelmann, der später von seiner Tochter beschuldigt wurde, sie jahrelang missbraucht zu haben, verharmloste Pädosexualität und deren Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen (Löbber & Polke-Majewski, 2024).

79 AdsD, 5 GEW-R6-R283-F15-Nr10, Zeitschrift-Eltern „Die Tricks der Sittlichkeitsverbrecher“, 1967, S. 4.

80 AdsD, 5 GEWA06010012, 1984–1991.

81 AdsD, 5 GEWA05050012d, 1988.

Weiteres Material zu dieser Fortbildung, die unter dem Titel „Liebe, Sexualität, Partnerschaft in Jugendliteratur und Medien“ angekündigt wurde, findet sich in den Archiven leider nicht.⁸² Das Grundsatzreferat von Zitelmann und dessen Rezeption durch die Seminarteilnehmenden kann nicht rekonstruiert werden. Ähnlich verhält es sich mit anderen Veranstaltungsankündigungen, in denen Namen von damals anerkannten Sexualpädagogen genannt werden, die Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen propagierten. Dazu zählt etwa auch der Sexualwissenschaftler Helmut Kentler, dem mittlerweile Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in mehreren Fällen nachgewiesen werden konnte (Baader et al., 2024; Nentwig, 2019). Sowohl Kentler als auch Zitelmann galten als progressiv und emanzipatorisch und waren in evangelischen Kreisen gefragte Referenten und Autoren. Dies gilt auch für Gerold Becker, dem Leiter und Haupttäter an der Odenwaldschule (Keupp et al., 2019). Nach den Fundstücken im Archiv der FES waren sowohl Kentler als auch Zitelmann Referenten bei Veranstaltungen der GEW. Zu Gerold Becker gibt es keine entsprechenden Dokumente. Allerdings war auch er nach Aussage einer Schlüsselperson ein gefragter Redner bei Veranstaltungen in verschiedenen Gliederungen und Ebenen der GEW (Interview Schlüsselperson).

Es zeigen sich in den 1980er Jahren zwei parallele Diskursstränge: zum einen der Diskurs der sexuellen Befreiung, vor allem repräsentiert durch die Auswahl der Referent*innen bei GEW-Veranstaltungen. Gleichzeitig wird ein intensiver Diskurs um Kinderschutz geführt. Auslöser für die stärkere Gewichtung des Kinderschutzes könnte ein entsprechender gesellschaftlicher Diskurs zum Thema Kindesmisshandlung sein, der durch sozialwissenschaftliche und medizinische Studien ausgelöst wurde (Butler, 1978; Honig, 1982; Kavemann & Lohstötter, 1987). Die Aufmerksamkeit, die das Thema häusliche Gewalt bekommen hatte, lag vor allem daran, dass die Frauenbewegung und die entstehende Frauen- und Geschlechterforschung sich zum einen theoretisch und empirisch mit Gewalt gegen Frauen und Kinder – hier vor allem Mädchen – auseinandersetzte und zugleich aus der Selbsthilfebewegung Unterstützungs- und Beratungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und Mädchen entstanden. Auch diese Entwicklung nahm der gewerkschaftliche Diskurs in den 1980er Jahren auf, vor allem angestoßen durch die Frauen in der GEW.

82 Allerdings gibt es unter diesem Titel eine Ausgabe der „Materialien Jugendliteratur und Medien“ (MJM), auf welcher diese Tagung bzw. Fortbildung basieren muss. Zumindest wird in einer späteren Ausgabe der MJM von einer Tagung in Emstal geschrieben, welche auf das Erscheinen der ersten Ausgabe der MJM zu „Liebe, Sexualität, Partnerschaft in Jugendliteratur und Medien“ folgend angeboten wurde. Auch finden wir Archivalien zu einer Bücherausstellung des Jugendschriftenausschusses in Zusammenarbeit mit der AG Sexualpädagogik der GEW Hamburg mit ähnlichem Titel, welche auf der selbigen MJM Ausgabe aufbaut (siehe Kapitel 4.2.2 sowie für die Analyse der in der MJM vertretenen Positionen Kapitel 4.2.3 und Kapitel 4.2.4).

3.1.2.2 Die Wendezeit – Gewalt als Diskursthema

1989 und die frühen 1990er Jahre stehen besonders unter dem Eindruck der Wende. Die Ost-Gewerkschaften Gewerkschaft Unterricht und Erziehung (GUE) sowie Wissenschaft (GW) wurden in die föderale Struktur der GEW integriert. Die Pädagog*innen der früheren DDR mussten sich in der neuen föderalen Struktur des Bildungswesens zurechtfinden und waren von Kündigungen, Dequalifizierungsprozessen und Lohndumping betroffen. Die GEW war somit in den Anfangsjahren stark als Interessenvertretung gefragt. Andererseits entwickelte sich die GEW weiter zu der schon in den 1980er Jahren angestrebten Bildungsgewerkschaft – nicht zuletzt durch die zahlreichen Erzieher*innen, die aus der GUE in die GEW wechselten. Diese Entwicklungen prägten zunächst die Diskurse der 1990er Jahre.

Die pädagogischen Diskurse drehten sich um das Thema Gewalt in der Schule. Am Beispiel des Bundesfachgruppenausschusses Schulaufsicht und Schulverwaltung (BFGA)⁸³ kann dies gezeigt werden. Dokumentiert ist die Arbeit aus den Jahren 1989 bis 1993 im Geschäftsbericht von 1989 bis 1993. 1992 wurde eine Stellungnahme zum Thema „Gewalt in der Schule – Gewalt gegen Ausländer“ (Geschäftsbericht, 1989–1993, S. 261) beschlossen. Darin sprachen sich die Mitglieder der BFGA für die Entwicklung präventiver Maßnahmen aus. Gewalt bezog sich auf physische Gewalt, Körperverletzungen bis hin zu Waffengewalt. Sexualisierte Gewalt wird in diesem Zusammenhang nicht thematisiert. Es geht vielmehr um kulturelle Konflikte, Diskriminierung, Ausgrenzung und Gewalt gegen ausländische Schüler*innen: „Es geht also um ein pädagogisches Konzept, um das sich jede Schule zu bemühen hat, das Entfremdungsgefühle, Gefühle der Normlosigkeit und die Distanz zu den schulischen Wertstrukturen bei der Schülerschaft vermeidet“ (Geschäftsbericht, 1989–1993, S. 261).

Gefordert wird, dass alle Unterrichtsfächer einen Beitrag zur Erziehung zu Gewaltlosigkeit zu leisten hätten. Die Lehrkräfte und Erzieher*innen werden aufgefordert, einerseits klare Grenzen zu setzen, andererseits aber Mittel zur demokratischen Teilhabe der Schüler*innen zu fördern und altersgerecht aktiv einzusetzen. Die Kultusministerien sollten die Lehrkräfte durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen zum Thema Gewalt unterstützen.

Bei der Gewaltprävention wird vor allem auf Angebote gesetzt, die das Selbstwertgefühl der Schüler*innen stärken. Ichstarke Kinder und Jugendliche hätten meist keinen Grund, sich auf Kosten anderer zu profilieren. Ein weiterer

83 Die Mitglieder des Bundesfachgruppenausschusses (BFGA) Schulaufsicht und Schulverwaltung vertreten die Interessen von Pädagog*innen, die in der Schulaufsicht, der Schulverwaltung, Schulpsychologie, Externer Evaluation, den Studien- und Ausbildungsseminaren oder in den Pädagogischen Landesinstituten der Bundesländer tätig sind. Außerdem arbeiten auch Vertreter*innen aus Personalvertretungen mit (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, 2018).

Schwerpunkt der Erziehungsarbeit wird auf das praktische Zusammenleben von Schüler*innen aus verschiedenen Kulturkreisen gelegt.

Angesichts der Anschläge auf Ausländer*innen unter anderem in Mölln, Rostock, Hoyerswerda und Solingen blieb das Thema Gewalt auch in den Jahren 1993 bis 1997 in der GEW dominant. Der Vorstandsbereich Schule beschäftigte sich mit Fragen der Ursachen von Gewalt, deren Formen und deren Ausmaß. Dabei wird sehr deutlich thematisiert, dass es sich hier nicht allein um ein pädagogisches, schulisches Problem, sondern vielmehr um ein gesamtgesellschaftliches handelt.

Noch einmal. Jede Gewalttat ist eine zu viel. Aber die hochgepeitschte ‚Gewalt in der Schule‘-Diskussion wird den empirischen Sachverhalten über die Verbreitung von Gewalt in der Schule nicht gerecht. Die Schule gehört zu den Räumen, in denen Gewalt zwar angestiegen, aber im Vergleich zum außerschulischen Bereich eher geringer ist. Wer nur auf Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene, wer vor allem auf die Schule im Zusammenhang mit Gewaltfragen schaut, möchte wohl nicht, dass man sieht, in wie vielen gesellschaftlichen Ritzen und Räumen Gewalt schwelt und anschwilt. (Geschäftsbericht, 1993–1997, S. 221)

Pädagogische Verantwortung wird gekoppelt mit dem Verweis auf Politik und Gesellschaft. Der Blick richtet sich in der Prävention auch auf Unterstützungsmöglichkeiten von außerschulischen Organisationen und Angeboten. Kooperation mit regionalen Akteuren wird empfohlen und öffnet so die Schule in das Quartier. Der Gewaltdiskurs der 1990er Jahre bezieht sich aber in keinem Punkt auf sexualisierte Gewalt. Auch die Geschlechterfrage bleibt in dem Dokument außen vor. Sie wird zwar thematisiert, aber eher im Zusammenhang mit Koedukation bzw. geschlechtergetrennten Unterrichtsangeboten. Die Gewaltproblematik erscheint seltsam unverbunden mit dem Geschlechterthema (Geschäftsbericht, 1993–1997, S. 220).

3.1.2.3 Runder Tisch sexueller Kindesmissbrauch – sexualisierte Gewalt gegen Kinder wird ein Thema

Das Jahr 2010 war das Jahr, in dem die Öffentlichkeit die massive sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Einrichtungen nicht mehr ausblenden konnte. Nachdem Betroffene aus dem Berliner Canisius-Kolleg ihre Gewaltwiderfahrnisse gemeldet hatten und der damalige Schulleiter Klaus Mertes diese veröffentlichte, meldeten sich Betroffene von sexualisierter Gewalt (wieder) zu Wort. Zuvor hatte es bereits Berichte aus Einrichtungen gegeben, auch aus der reformpädagogischen Odenwaldschule, die aber wenig beachtet wurden. Auch die Berichte der ehemaligen Heimkinder über massive Gewalterfahrungen und sexuellen Missbrauch in den Einrichtungen der Jugendhilfe der 1950er und 19560er Jahre hatten erst 2008 durch die Einrichtung des „Runden

Tisch Heimerziehung“ (RTH) durch die Bundesregierung Resonanz gefunden. Die GEW war am RTH nicht beteiligt. Dort wurden vor allem Vertreter*innen der Heimträger, der Jugendhilfe und der Aufsichtsbehörden versammelt. Die GEW als Vertretung des pädagogischen Personals war nicht vertreten.

Der Runde Tisch „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“, kurz Runder Tisch sexueller Kindesmissbrauch, der 2010 eingerichtet wurde, sah eine breitere Beteiligung von verschiedenen gesellschaftlichen Akteuren vor. Die GEW war hier in allen drei Arbeitsgruppen vertreten. Die GEW war somit Diskursteilnehmerin in der breiten gesellschaftlichen Debatte um Ursachen, Ausmaß und Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Institutionen.

Im Geschäftsbericht 2009 bis 2011 wird über den Runden Tisch sexueller Kindesmissbrauch allerdings eher kurz berichtet. Hervorgehoben wird die aktive Beteiligung der GEW an der Erarbeitung von Präventionskonzepten, der rechtlichen Aufarbeitung und den Forderungen nach Wiedergutmachung für die Betroffenen (Geschäftsbericht, 2009–2011, S. 16).

Eine kritische Auseinandersetzung mit den reformpädagogischen Konzepten und der Frage, ob diese problematische Näheverhältnisse zwischen Kindern und Erwachsenen in pädagogischen Beziehungen befördert haben, bleibt in diesem Zusammenhang aus. Allerdings wird das Thema in einigen Ausgaben der E&W aufgegriffen (siehe Kapitel 3.2).

3.1.2.4 Auseinandersetzung mit der (Sexual-)Pädagogik der 1968er-Bewegung

Im Oktober 2018 fand eine Auseinandersetzung mit der 1968er-Bewegung in Form einer Tagung statt, organisiert von der GEW-Jugend.

Was hat sich mit der '68-Bewegung verändert? Wie beeinflusst diese noch heute – 50 Jahre später – unsere pädagogische Arbeit? Welche Themen der '68er bewegen uns aktuell und was für Altlasten dieser Zeit beschäftigen uns immer noch?⁸⁴

Diesen Fragen wurde in vier Workshops und zwei Vorträgen nachgegangen. Die Workshopthemen lauteten:

- Der pädagogische Diskurs um 1968 – Antiautoritäre Erziehung in Theorie und Praxis

84 ABGF, 2018-Tagung-68er-Sexuelle-Revolution, Programm der GEW Jugendtagung „50 Jahre '68 – zwischen Utopie und Zwang“, 12.-14.10.2018, S. 4.

- Von der sexuellen Revolution zur sexuellen Bildung – Entwicklung und Grundzüge (neo-)emanzipatorischer sexueller Bildung
- Antisemitismus: Randproblem oder konstituierendes Moment der deutschen Linken nach 1968?
- Im Widerspiel des Unmöglichen mit dem Möglichen. Feminismus zwischen Revolution und Reform von 1968 bis heute

Dazu gab es Vorträge zu den ideologischen und theoretischen Hintergründen der 1968er-Bewegung und zu Erfahrungen mit Berufsverboten in den 1980er Jahren.

Aus den Beschreibungen der Workshops geht allerdings nicht hervor, ob die Auseinandersetzung mit den pädagogischen und ideologischen Ideen der 1968er auch das Thema sexualisierte Gewalt einbezogen hatte. In einem Workshop-Protokoll ist dazu nichts festgehalten. Betont werden dagegen die Gegensätze zwischen repressiver und emanzipatorischer Sexualpädagogik.⁸⁵ Problematische Ansätze der ‚sexuellen Befreiung‘, wie sie von Helmut Kentler, Arnulf Zitelmann und anderen vertreten wurden, scheinen kein Thema gewesen zu sein. Im Programm heißt es lediglich: „Dazu gehörte auch das Ausloten von Grenzen des Einverständnisses im Sexuellen. Dies führte zu fragwürdigen Projekten und Haltungen, welche bis heute eine Herausforderung für die sexuelle Bildung darstellen.“⁸⁶

Stattdessen wird von einer Pendelbewegung gesprochen, nach der sich Tabubrüche mit „verschämten Darstellungen“⁸⁷ abwechseln. Die berechtigte Sorge, Sexualpädagogik und zielgruppengerechte, adäquate Aufklärung (sexuelle Bildung) würden vermehrt in den Fokus antifeministischer, reaktionärer Strömungen geraten, steht deutlich mehr im Fokus als die Versuche ‚pädosexueller‘ Aktivisten, die fortschrittlichen Diskurse in ihrem Sinne zu kapern und sexuelle Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen durch Erwachsene zu legitimieren. Gefordert wird dann auch nicht die Auseinandersetzung mit den ‚pädosexuellen‘ Akteuren und deren Taten, sondern, dass die GEW „klar Stellung für eine emanzipatorische Sexualpädagogik bezieht“.⁸⁸ Problematisiert wird, dass die sexualpädagogischen Diskurse oft Verhinderungsdiskurse seien: Verhindern von ungewollten Schwangerschaften, verhindern von sexuell übertragbaren Krankheiten etc. Zumindest in diesem Zusammenhang könnte Kinderschutz ein wichtiges Element der sexuellen Bildung sein. Letztlich geht es keineswegs um ein „Entweder – Oder“, sondern vielmehr um ein „sowohl als auch“.

85 ABGF, 2018-Tagung-68er-Sexuelle-Revolution, Protokoll zum Workshop zu Emanzipatorischer sexueller Bildung, 13.10.2018, S. 1–2.

86 ABGF, 2018-Tagung-68er-Sexuelle-Revolution, Programm der GEW Jugendtagung „50 Jahre ’68 – zwischen Utopie und Zwang“, 12.-14.10.2018, S. 4.

87 ABGF, 2018-Tagung-68er-Sexuelle-Revolution, Protokoll zum Workshop zu Emanzipatorischer sexueller Bildung, 13.10.2018, S. 1–2.

88 ABGF, 2018-Tagung-68er-Sexuelle-Revolution, Protokoll zum Workshop zu Emanzipatorischer sexueller Bildung, 13.10.2018, S. 1–2.

3.1.3 Zwischenfazit

Schon sehr früh sind die Themen Sexualpädagogik, Kinderrechte sowie Kinder- und Jugendschutz Themen, die in verschiedenen Zusammenhängen der GEW behandelt werden. Sexualisierte Gewalt wird als eigenes Thema aber kaum behandelt. In den 1950er Jahren geht es vereinzelt um ‚Sittlichkeitsverbrechen‘ und die Frage, wie Kinder davor geschützt werden können. Der Schutz vor sogenannter Schundliteratur nimmt allerdings einen größeren Stellenwert ein.

Kinderrechte werden vor allem verhandelt als Schutz der Kinder vor Ausbeutung, materieller Not und körperlichen Strafen. Gewalt in der Schule wird in den 1990er Jahren verstärkt ein Thema. Hier wird sexualisierte Gewalt aber zunächst ausgeblendet. Mit dem Runden Tisch sexueller Kindesmissbrauch rückt das Thema stärker in den Fokus der gewerkschaftlichen Diskurse. Eine kritische Auseinandersetzung mit reformpädagogischen Konzepten ist allerdings in den Geschäfts- und Tagungsberichten nicht repräsentiert. In der E&W werden sexualisierte Gewalt und Reformpädagogik thematisiert, wie das folgende Kapitel zeigt.

3.2 Diskursverlauf in der Zeitschrift „Erziehung & Wissenschaft“

In diesem Unterkapitel widmen wir uns dem Diskursverlauf in der Zeitschrift „Erziehung & Wissenschaft“ (E&W), der Mitgliederzeitschrift der GEW auf Bundesebene. Im nachfolgenden Kapitel 4 gehen wir auch auf den Diskursverlauf in den Landesverbänden Berlin und Hamburg ein, wobei wir in den jeweiligen Kapiteln punktuell Parallelen und Unterschiede zwischen den verschiedenen Diskursverläufen aufzeigen (siehe Kapitel 4.1.2 zur bbz, der Zeitschrift der GEW Berlin, und Kapitel 4.2 zur hlz, der Zeitschrift der GEW Hamburg). Die Analyse der Diskursverläufe in den Mitgliederzeitschriften erfolgte inhaltsanalytisch (Mayring, 2010) und in Anlehnung an die kritische Diskursanalyse nach Siegfried Jäger (1999) (siehe ausführlich Kapitel 1.3). Neben der Identifikation relevanter Diskursstränge wird ein besonderer Fokus auf zentrale Akteur*innen sowie auf sprachliche Mittel wie Wortwahl, Metaphern und Framing gelegt. Zudem haben wir die materialgeleitete Darstellung des Diskurses in den jeweiligen Kapiteln zum Teil mit Kontextualisierungen durch weitere Studien oder theoretische Literatur ergänzt, die die Analyse der Diskursverläufe innerhalb der Zeitschriften in gesamtgesellschaftliche Diskurse einbettet.

Für die Auswertung des Diskursverlaufs zum Thema sexualisierte Gewalt und Sexualpädagogik in der E&W wurden alle E&W Ausgaben von 1947 bis Ende 2024 gesichtet. Die Zeitschrift behandelte thematisch zunächst Arbeitsbedingungen von Lehrkräften, später auch von Erzieher*innen, Sozialarbeiter*innen und Sozialpädagog*innen sowie Themen rund um nationale und

internationale Gewerkschaftsarbeit, Bildung, Hochschule, Forschung, Erwachsenenbildung sowie Tarif- und Beamtenpolitik oder politische und rechtliche Fragestellungen. Bis 1971 wurde die E&W unter dem Namen „Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung“ (ADLZ) herausgegeben. Nachfolgend benennen wir die Zeitschrift im Fließtext durchgängig mit „Erziehung & Wissenschaft“ bzw. E&W, verwenden aber in den Quellenangaben den zeithistorisch aktuellen Namen der Zeitschrift.⁸⁹ Zu Beginn erschien die Zeitschrift mit 24 Ausgaben pro Jahr, in den 1960er Jahren reduzierten sich diese auf zwölf und später auf elf Ausgaben. Seit 2023 erscheint die E&W zehn Mal im Jahr in einer Auflage von 257.710 Exemplaren (Erziehung & Wissenschaft, 2025). Die GEW, vertreten durch den*die Vorsitzende*n, ist die Herausgeberin der E&W.

Die politische, inhaltliche und presserechtliche Verantwortung der E&W trägt im Tagesgeschäft ein*e Redaktionsleiter*in, der*die auch mit beratender Stimme Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands der GEW ist (Interview Schlüsselperson). In der E&W-Redaktion arbeiten neben der Redaktionsleitung (mit einem Stellenanteil) ein*e Redakteur*in (Vollzeit) und eine Assistenz (Vollzeit). Themen, Inhalte, Hefstruktur und Illustrationen einer E&W-Ausgabe plant die Redaktion im Rahmen ihrer redaktionellen Freiheiten, zusätzliche Fachexpertise kommt aus den Vorstandsbereichen des GEW-Hauptvorstands (Interview Schlüsselperson). Dabei wird laut Schlüsselpersonen darauf geachtet, nicht nur Themen nachzuzeichnen, die in anderen Medien sowieso aufgegriffen werden, sondern einen inhaltlichen Schwerpunkt auf Hintergründe und Hintergrundinformationen zu diesen Themen zu legen und darüber die massenmediale Bearbeitung von Themen zu bereichern (Interview Schlüsselperson).

Für die Erstellung der Artikel werden in der Regel entweder externe Expert*innen (z. B. Wissenschaftler*innen, Journalist*innen oder Vertreter*innen aus Politik und Administration) oder Personen aus der GEW mit entsprechender Expertise beauftragt, die häufig auch durch Unterstützung der verschiedenen Vorstandsbereiche vermittelt würden (Interview Schlüsselperson.). Die inhaltliche Ausrichtung der Ausgaben wird üblicherweise eng mit dem Vorstand abgestimmt, indem der Vorstandsbereich, der für ein bestimmtes Thema verantwortlich ist und entsprechende Fachkompetenz mitbringt, durch die Redaktion mit einbezogen wird (Interview Schlüsselperson). Da die jeweiligen Vorstandsbereiche eng mit den verschiedenen ehrenamtlich arbeitenden Bundesfachgruppen ihres Bereichs zusammenarbeiteten, fließt auch das spezifische Wissen der in den Bundesfachgruppen ehrenamtlich Tätigen in die redaktionellen Prozesse der E&W mit ein (Interview Schlüsselperson). Auch hier zeigt sich somit die föderale und teilweise ehrenamtlich getragene Struktur, die die GEW insgesamt auszeichnet.

89 Auch die Zeitschriften der Landesverbände Berlin und Hamburg wurden mehrmals umbenannt, auch hier verwenden wir im Fließtext durchgängig den heutigen Namen, in den Quellenangaben aber den zeithistorisch aktuellen Namen.

Eine Besonderheit der E&W gegenüber den Zeitschriften auf Landesebene ist die wenige Seiten umfassende Rubrik „Recht und Rechtsschutz“ (vor 1976 unter dem Namen „Wirtschaft und Recht“ herausgegeben), die direkt von der GEW-Bundesstelle für Rechtsschutz verantwortet wird und erst regelmäßig als Nebenblatt erschien, später unregelmäßiger als kleine Rubrik. Nachfolgend wird dieser Teil der E&W im Fließtext einheitlich als „Rechtsschutzbeilage“ bezeichnet, auch wenn er nur die ersten Jahrzehnte als Nebenblatt mit eigenem Jahrgang und Seitennummerierung erschien.⁹⁰ Inhalte sind rechtsspezifische Themen, die vor allem für Lehrkräfte bedeutsam sind, Berichte über die Rechtsschutzstätigkeit und Berichte über Gerichtsprozesse. Die Rechtsschutzbeilage wird in diesem Kapitel nicht behandelt, sondern ist in die Auswertung von Kapitel 5 eingeflossen, in dem der allgemeine Umgang der GEW mit dem Rechtsschutz mit Blick auf sexualisierte Gewalt dargestellt wird. Nachfolgend widmen wir uns ausschließlich dem Diskursverlauf zu sexualisierter Gewalt (Kapitel 3.2.1) sowie Sexualpädagogik (Kapitel 3.2.2) in der E&W sowie einer Zusammenführung der Diskurslinien, wobei wir die Ergebnisse der Analyse noch einmal gebündelt zusammenfassen (Kapitel 3.2.3).

3.2.1 Diskurse zu sexualisierter Gewalt

Der Hauptfokus der Auswertung der E&W liegt auf Diskursen rund um die Themen sexualisierte Gewalt und Sexualpädagogik, die nachfolgend getrennt voneinander über die Jahrzehnte hinweg dargestellt werden. In diesem Kapitel werden wir zunächst auf Artikel eingehen, die in der E&W zum Thema sexualisierte Gewalt erschienen sind. Die Themen sexualisierte Gewalt und Sexualpädagogik sind vielfach inhaltlich nicht voneinander zu trennen, weshalb sich zwischen den Kapiteln punktuell Verweise finden. Gleichzeitig zeigen wir an verschiedenen Stellen Parallelen und Unterschiede zum Diskursverlauf in der bbz (siehe Kapitel 4.1.2) sowie der hlz (siehe Kapitel 4.2) auf.

3.2.1.1 1950er Jahre

In den Jahren 1947 bis 1950 erscheinen in der E&W keine Artikel, die das Thema sexualisierte Gewalt inhaltlich aufgreifen. Erst in den Ausgaben der 1950er Jahre gibt es insgesamt sechs Beiträge, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche thematisieren, wobei diese als ‚Sittlichkeitsverbrechen gegen Kinder‘ oder ‚Unzucht mit Kindern‘ bezeichnet wird (siehe zu diesen Begrifflichkeiten und der historischen Kontextualisierung des Themas allgemein Kapitel 2). Bei

⁹⁰ Auch hier geben wir in den Quellenangaben aber den zeithistorisch aktuellen Namen „Wirtschaft und Recht“ bzw. „Recht und Rechtsschutz“ an.

zwei Beiträgen handelt es sich um längere Artikel, deren Hauptthema sexualisierte Gewalt ist, bei drei Beiträgen handelt es sich um Dreizeiler, die aktuelle Schlagzeilen behandeln, und bei einem Beitrag handelt es sich um den Hinweis auf eine Zeitschrift, die unter anderem einen Artikel zu Sexualerziehung und ihrer präventiven Wirkung bezüglich sexualisierter Gewalt beinhaltet (siehe zu Sexualpädagogik ausführlicher Kapitel 3.2.2).

In den beiden längeren Artikeln von 1951 und 1959 wird sexualisierte Gewalt explizit als ein Gewaltphänomen thematisiert, das zugenommen habe (ADLZ, 1951/21; ADLZ, 1959/11). Dabei wird zum einen das Bild eines männlichen Fremdtäters gezeichnet, des „Mitschnackers“ (ADLZ, 1951/21, S. 285), dessen Handlungen ihn „tief unter das Tier“ (ADLZ, 1951/21, S. 285) stellen würden. Zum anderen zeigt sich in ADLZ 1951/21 ein in den 1950er Jahren verbreitetes Narrativ, das sich auch in der bbz findet (z.B. blz, 1953/21–22), bei dem eine systematische Schuldzuweisung an die Opfer erfolgt, denen eine verführende Rolle sowie negative Charaktereigenschaften zugeschrieben werden (siehe Kapitel 2 und weiterführend Bange, 2016). Es wird außerdem deutlich, dass auch zwei Gruppen von Betroffenen unterschieden werden. Einerseits unwissende, unbedarfte Kinder, die dem „Mitschnacker“ vertrauensvoll folgen würden, andererseits Mädchen, die kurz vor bzw. in der Pubertät sind. Diesen wird „Verführung“ unterstellt und damit Handlungsmacht sowie eine Mitverantwortung an der erlebten sexualisierten Gewalt zugeschrieben.

Darauf aufbauend wird gleichzeitig die Schuld der Täter unterschiedlich bewertet. So wird in dem Artikel „Schutz vor Kinderschändern“ (ADLZ, 1951/21, S. 285) eine vom Alter der Betroffenen abhängige Verschärfung des Strafmaßes bei „Sittlichkeitsverbrechen“ (ADLZ, 1951/21, S. 285) an Kindern gefordert. Während ‚Sittlichkeitsverbrechen‘ an einem Kind unter zehn Jahren „als schwere Körperverletzung bewertet“ (ADLZ, 1951/21, S. 286) werden soll, spiele bei Kindern über zehn Jahren „heutzutage oft die absichtliche Verführung labiler Männer durch zwölf- bis 14-jährige Mädchen eine Rolle, was als mildernder Umstand gewertet werden müßte“ (ADLZ, 1951/21, S. 286). Die scheinbare Handlungsmacht, die Mädchen ab zehn Jahren unterstellt wird, drückt sich auch in der fehlenden Benennung sexualisierter Gewalt gegen diese Gruppe aus. So wird in einem Artikel von 1959 auch von „Prostitution“ (ADLZ, 1959/11, S. 177) von Minderjährigen gesprochen, ohne auf den Gewalt- und Zwangscharakter einzugehen: In Razzien in Polen seien „Mädchen im Alter von 13 bis 18 Jahren als Prostituierte aufgegriffen“ (ADLZ, 1959/11, S. 177) worden; ein von der „Sittenpolizei“ (ADLZ, 1959/11, S. 177) im Danziger Hafengebiet aufgegriffenes Mädchen sei elfeinhalb Jahre alt gewesen. Weiter wird berichtet, dass in Breslau bei einer Razzia eine „Prostituierten-Schule [...] [,] die sich regen Zuspruchs erfreute“ (ADLZ, 1959/11, S. 177) entdeckt worden sei.

Trotzdem wird in den Artikeln für eine strengere Verurteilungspraxis plädiert (zumindest bei Delikten gegen jüngere Kinder). In Bezug auf als Täter

wahrgenommene und verurteilte Personen wird empfohlen, eine „Sicherheitsverwahrung“ (ADLZ, 1951/21, S. 285) oder die „auf völlige[r] Freiwilligkeit beruhende Kastrierung“ (ADLZ, 1951/21, S. 285) durchzuführen. Ob den Zeugenaussagen von Kindern in solchen Prozessen immer geglaubt werden kann, wird allerdings hinterfragt. So wird in einem Artikel von 1951 mit dem Titel „... Freiwild?“ (ADLZ, 1951/8, S. 106) darauf verwiesen, Zeugenaussagen von Kindern genau auf deren Glaubwürdigkeit zu prüfen. Dabei sollte sich das Gutachten am „Wesen“ (ADLZ, 1951/8, S. 106) des Kindes und nicht „an den schlechten sozialen Verhältnissen“ (ADLZ, 1951/8, S. 106) orientieren.⁹¹ Auch hier ist eine Schuldverschiebung erkennbar, wenn die Aussagen von Kindern aufgrund ihres „Wesens“ infrage gestellt werden. So wird in diesem Narrativ die Schuld für sexualisierte Gewalt auch bei Kindern gesucht, die sexualisierte Gewalt vermeintlich aufgrund ihrer Persönlichkeit dulden oder gar herausfordern würden.

In den Artikeln der 1950er Jahre wird außerdem der Schutz der Kinder und Jugendlichen gefordert. Dabei wird die Verantwortung bei den Eltern verortet, die ihrer Aufsichtspflicht nachkommen müssen, damit sich ihre Kinder nicht unbeaufsichtigt auf der Straße aufhalten. Besonders die berufstätige Mutter steht hier im Fokus, die ihre Kinder ungenügend beaufsichtigen würde: „Der Ruf an die Eltern, ihre Aufsichtspflicht ernster zu nehmen, wird unwirksam dort, wo die Berufstätigkeit [...] die Mutter festhalten“ (ADLZ, 1951/21, S. 285) würde.⁹² Weiter wird einer Aufklärung der Kinder präventives Potenzial zugeschrieben: „Reife Menschen mit Erfahrung und Verstehen müssen es sein, die dem Kinde den Weg am Häßlichen und Gemeinen vorbei zeigen sollen“ (ADLZ, 1951/8, S. 106). Personen, die die Aufklärung der Kinder übernehmen, müssten Anregungen zur Verfügung gestellt werden: „Feine Schriften wollen den mit solcher Aufgabe Betrauten Hinweis und Hilfe geben“ (ADLZ, 1951/8, S. 106). Sexualerziehung wird als Schutz gesehen, „damit die Kinder dem Sexualverbrecher nicht aus Neugier entgegenkommen“ (ADLZ, 1951/1, S. 12; siehe hierzu detaillierter das

91 Auch in der bbz der 1950er Jahre wird das Thema Glaubwürdigkeit von Zeug*innenaussagen von Kindern und Jugendlichen verhandelt (siehe blz, 1953/3; blz, 1950/9), wobei ein Artikel ohne eine weitere Erklärung oder Einordnung darlegt, dass Kindern und Jugendlichen in Gerichtsprozessen allgemein geglaubt werden müsse, außer in „Lehrerprozessen“ (blz, 1953/3, S. 449), in denen „auch heute noch die Kinderaussagen höchst unzuverlässig“ (blz, 1953/3, S. 449) seien. Siehe weiterführend Kapitel 4.1.2 und auch das Kapitel 5 zum Thema Rechtsschutz.

92 In der hlz wird in den 1950er Jahren die Schuld an sogenannten sittlichen Vergehen entweder ausgelagert auf das Stereotyp des bösen, fremden Mannes, oder ebenfalls auf die „fehlende Mutter“ (hlz, 1951/12, S. 3), welche für „Verbrechen durch Vater oder Stiefvater“ (hlz, 1951/12, S. 3) schuldig erklärt wird (siehe Kapitel 4.2). Auch in der bbz erscheinen in den 1950er und 1960er Jahren Artikel, die Mütter allgemein verantwortlich für einen Anstieg von Sexualstraftaten machen (z. B. blz, 1960/12–13; siehe Kapitel 4.1.2).

nachfolgende Kapitel 3.2.2).⁹³ Die Haltung der Autor*innen bezüglich einer Aufklärung der Kinder ist jedoch nicht einheitlich, so positioniert sich die Autorin des Artikels „Schutz vor Kinderschändern“ deutlich kritischer, da sie befürchtet: „Wir fügen den vielen seelischen Belastungen, denen die Kinder heute zwangsmäßig ausgesetzt sind, auf diese Weise neue hinzu“ (ADLZ, 1951/21, S. 285). Sie präferiert, gerade jüngeren Kindern besser vom „Mitschnacker“ (ADLZ, 1951/21, S. 285) zu erzählen, damit diese nicht mit fremden Menschen mitgehen.

3.2.1.2 1960er Jahre

Insgesamt finden sich in den 1960er Jahren 19 Beiträge, in denen sexualisierte Gewalt thematisiert wird, wobei es sich bei neun Beiträgen um eine nur zwei bis drei Sätze beinhaltende Darstellung von aktuellen Meldungen aus anderen Zeitungen handelt. Von den anderen zehn Artikeln stellt ein Artikel einen Fall dar, in dem ein Kind eine falsche Aussage getätigt hat, einer mahnt die zunehmend sexualisierte Sprache gegenüber weiblichen Jugendlichen an, einer befasst sich mit ‚Sittlichkeitsverbrechen‘ gegen Kinder und sieben Artikel fokussieren vorwiegend sexualisierte Gewalt gegen Mädchen kurz vor oder ab der Pubertät. Auffallend ist, dass sechs dieser sieben Artikel (wahrscheinlich) von der gleichen Person mit dem Kürzel „W.“ verfasst worden sind, ebenso wie der Artikel über zunehmend sexualisierte Sprache.

Auch in den 1960er Jahren wird der Diskurs durch eine Schuldverschiebung dominiert, die (männliche) Täter argumentativ entlastet und Kinder und Jugendliche als mitschuldig konstruiert. Einerseits wird den Betroffenen selbst und insbesondere Mädchen die Verantwortung für sexualisierte Gewalt zugeschrieben. Betroffenen Mädchen wird mangelnde Urteilsfähigkeit und eine große Handlungsmacht zugeschrieben, was sich in folgendem Zitat beispielhaft ausdrückt: „Die Justiz klagt darüber, daß es an der Tagesordnung ist, daß Mädchen, die die Folgen eines Abenteuers scheuen, den Partner der Gewaltanwendung beschuldigen“ (ADLZ, 1963/13, S. 210–211). In den sechs Artikeln von „W.“ wird weniger von sexualisierter Gewalt bzw. den zur damaligen Zeit geläufigen Begrifflichkeiten ‚Sittlichkeitsdelikte‘ oder ‚Unzucht gegen Kinder‘ gesprochen, sondern eher von „Jugendprostitution“ (ADLZ, 1962/5, S. 77–78). Problematisiert wird, dass zunehmend weibliche Jugendliche im „Vergnügungsgewerbe“ (ADLZ, 1962/5, S. 77–78) zu finden seien. Als besonders gefährdet werden obdachlose Jugendliche konstruiert: „Was macht ein Teenager, der zu Hause ausreißt? Wovon lebt eine Siebzehn-, Achtzehnjährige, der das Büro zu anstrengend oder die Hausarbeit

93 Das präventive Potenzial von Sexualpädagogik wird auch von den Akteur*innen der GEW Hamburg bereits früh anerkannt, allerdings mit der Haltung, dass insbesondere das Umfeld der Kinder sensibilisiert werden müsse, da eine Aufklärung der Kinder auch einen gegen- teiligen Effekt haben könnte (siehe weiterführend Kapitel 4.2).

zu langweilig wurde? Sie geht an die Bar“ (ADLZ, 1964/20, S. 338–339). Hinter der Arbeit an der Bar versteckte sich dann „das Geschäft mit der Unsittlichkeit“ (ADLZ, 1964/20, S. 338–339). Seltener wird auch von Kindern gesprochen. Wenn Betroffene als solche definiert werden, dann werden zwei Betroffenengruppen unterschieden, nämlich „geschändete Kinder“ (ADLZ, 1964/20, S. 338–339) und „verführte Jugendliche“ (ADLZ, 1964/20, S. 338–339).

Eine weitere Verschiebung der Schuld findet in Richtung der Konsumgesellschaft statt. Dies drückt sich in der Betroffenengruppe verführte Jugendliche (ADLZ, 1964/20, S. 338–339) aus. Dabei wird ein Grund für die Zunahme sexueller Ausbeutung bei der sich vermehrt an Konsumgütern orientierenden Jugend selbst verortet:

Die Verlockungen einer allein noch auf Konsum ausgerichteten Gesellschaft gehen heute bis ins letzte Dorf. Jedes Lehrmädchen vermag den einschlägigen Berichten zu entnehmen, daß ihm ein Glück ohne Arbeit und Mühe winkt, sobald es nur einigermaßen gut gewachsen ist. (ADLZ, 1964/20, S. 338–339)

Die Konsumorientierung führe so zu einer Sexualisierung der Gesellschaft und einem Niedergang der ‚Sexualmoral‘, wodurch Mädchen zu sexualisierter Gewalt ‚verführt‘ werden würden. Dieses Narrativ, in dem Medien und Konsumgüter als Ursprung einer schwindenden ‚Sexualmoral‘ verstanden werden, die sexualisierte Gewalt begünstige, findet sich auch vielfach im sexualpädagogischen Diskurs der E&W. Hier wird meist argumentiert, dass Sexualaufklärung dazu beitragen müsse, dieser schwindenden ‚Sexualmoral‘ präventiv entgegenzuwirken, um die Gefährdung von Kindern und Jugendlichen zu verringern. Dabei wird neben der Konsumgesellschaft häufig auch der Zerfall der Familie für sexuelles ‚Fehlverhalten‘ von Jugendlichen verantwortlich gemacht. So argumentiert zum Beispiel ein Artikel von 1962, dass durch zunehmende „schlechte Einflüsse durch Illustrierte und Fernsehen und mangelnder Halt in den Familien“ (ADLZ, 1962/14, S. 237) eine frühere Sexualaufklärung sinnvoll sei, da es sonst zu sexuellen Verfehlungen Jugendlicher kommen würde (siehe ausführlicher Kapitel 3.2.2).⁹⁴

Dabei wird auch in den 1960er Jahren ähnlich wie in den 1950er Jahren vielfach insbesondere den Müttern eine Verantwortung beigemessen.⁹⁵ So wird in einem Beitrag von 1963 die Mutter dafür verantwortlich gemacht, wenn Mädchen abends nicht zu Bett gehen, sondern stattdessen „ausgehen“:

94 Diese Argumentation findet sich auch in der bbz der 1950er und 1960er Jahre (z. B. blz, 1954/2; blz, 1963/14–15; siehe Kapitel 4.1.2) sowie in der hlz (z. B. hlz, 1952/10, S. 31; siehe Kapitel 4.2).

95 Siehe für eine ähnliche Schuldverlagerung auf die Mutter als Ursache für den Anstieg von sexualisierter Gewalt in der hlz zum Beispiel 1951/12; in der bbz zum Beispiel 1960/12–13. Siehe weiterführend Kapitel 4.1.2 und Kapitel 4.2.

Was denken sich die Mütter eben schulentlassener Töchter, die nach dem Abendbrot nicht ins Bett, sondern ‚ausgehen‘? Wissen sie nicht, daß in diesem Alter die Neugierde der beherrschende Instinkt ist und daß deswegen die Erwachsenen ergänzen müssen, was dem jugendlichen Verstand noch abgeht? (ADLZ, 1963/13, S. 210–211)

Die extreme Schuldverlagerung auf die jugendlichen Mädchen wird noch verstärkt durch die Annahme, dass die meisten Anzeigen wegen „Notzuchtverbrechen“ (ADLZ, 1963/13, S. 210–211) sich als falsch erweisen würden. Als Grund wird angegeben, „daß Mädchen, die Folgen eines Abenteuers scheuen, den Partner der Gewaltanwendung beschuldigen“ (ADLZ, 1963/13, S. 210–211). In Zusammenhang mit diesen vermuteten Falschanschuldigungen wird auch die Verantwortung der Eltern betont: „Auch diese katastrophale, von Furcht, Hysterie und Geltungsbedürfnis genährte Verleumdungswelle ist eine Folge des Versagens allzu vieler Eltern“ (ADLZ, 1963/13, S. 210–211).

Der letzte Artikel aus den 1960er Jahren, der sexualisierte Gewalt thematisiert, wurde nicht von ‚W.‘ verfasst, sondern von Walter Becker, und trägt den Titel „Sittlichkeitsverbrechen an Kindern“ (ADLZ, 1968/2, S. 8). Im Artikel fordert Walter Becker eine verbesserte sexuelle Aufklärung von Kindern, die aktuell noch ungenügend sei, da viele Eltern und Lehrer „über die sexuellen Erfahrungen ihrer Kinder und die sich daraus ergebenden Gefährdungen“ (ADLZ, 1968/2, S. 8.) nicht informiert wären. Damit ist es der erste Beitrag der E&W, der explizit darauf eingeht, dass Sexualaufklärung in der Schule auch präventiv gegen sexualisierte Übergriffe wirken kann, ohne die Kinder als explizit mitverantwortlich für die Gewalt zu konstruieren (siehe dazu weiterführend Kapitel 3.2.2).⁹⁶

Walter Becker führt fort, dass die Schule bei der Aufklärung der Eltern nicht nur über die drohenden Gefahren durch „Triebverbrecher“ (ADLZ, 1968/2, S. 8) unterrichten müsste, sondern den Eltern auch Ratschläge geben sollte, „wie sie sich nach einem begangenen Sittlichkeitsverbrechen zu verhalten haben“ (ADLZ, 1968/2, S. 8). Hier wird somit ein Tatgeschehen impliziert, bei dem ein Kind einmalig von sexualisierter Gewalt durch einen Fremdtäter betroffen ist und dies nahestehenden Personen in der Familie direkt im Anschluss an die Tat bekannt wird. Der Artikel konstruiert „Sittlichkeitsverbrecher“ (ADLZ, 1968/2, S. 8) weiter als „in einem erheblichen Teil nicht normal“ (ADLZ, 1968/2, S. 8) und stark „gefühlbetont“ (ADLZ, 1968/2, S. 8), weshalb eine „Abschreckung“ (ADLZ, 1968/2, S. 8) kaum sinnvoll sei, um sexualisierte Gewalt zu verhindern, weil diese „im Allgemeinen wieder rückfällig werden“ (ADLZ, 1968/2, S. 8). Als

96 In der hlz wird Schule schon in den 1950er Jahren als Ort der Prävention gesehen. Schulische Sexualpädagogik soll „Aufklärung über ‚Kinderfreunde‘“ (hlz, 1960/7, S. 10) und bei älteren Schüler*innen einen „präventiv Komplex“ (hlz, 1960/7, S. 10) beinhalten, um vor sexualisierter Gewalt zu schützen (siehe Kapitel 4.2). In der bbz erscheinen 1964 erstmals zwei Beiträge, die argumentieren, dass frühzeitige Sexualaufklärung notwendig sei, um Kinder vor Sexualverbrechen zu schützen (blz, 1964/17; blz, 1964/19; siehe Kapitel 4.1.2).

Gegenmaßnahmen schlägt Becker „die Entfernung der Keimdrüsen durch operativen Eingriff [sowie die] hormonal[e] Kastration“ (ADLZ, 1968/2, S. 8) vor.

Im weiteren Verlauf des Artikels wird jedoch der Kontrast zwischen dem gesellschaftlich vorherrschenden Bild des triebgesteuerten Fremdtäters, das auch Becker zunächst reproduziert, und den bisherigen Befunden zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder deutlich. So merkt Becker mit Bezug auf die polizeiliche Kriminalstatistik an, dass der Großteil der Täter nicht von der Straße, sondern aus dem familiären Nahraum komme und häufig auch nicht der „Gruppe der alten Männer“ (ADLZ, 1968/2, S. 8) zugeordnet werden könne.⁹⁷ Es würde deutlich werden, dass sexualisierte Gewalt nicht nur „auf der Straße und auf dem Spielplatz geschehen“ (ADLZ, 1968/2, S. 8) würde, sondern auch „in der Familienbekanntschaft im näheren Bekanntenkreise, also in der ‚Nahwelt‘ des Kindes“ (ADLZ, 1968/2, S. 8). Damit ist dies der erste Artikel in der E&W, der den familiären Nahraum als Tatkontext für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche deutlich hervorhebt.⁹⁸ Auffällig ist jedoch, dass unter der Nahwelt des Kindes hier ausschließlich das familiäre Umfeld verstanden wird und nahe Bezugspersonen aus pädagogischen Institutionen als potenzielle Täter*innen nicht benannt werden.

3.2.1.3 1990er Jahre⁹⁹

In den 1970er und 1980er Jahren erscheinen in der E&W keine Artikel, die sich explizit dem Thema sexualisierte Gewalt widmen.¹⁰⁰ Erst in den 1990er Jahren wird das Thema sexualisierte Gewalt in der E&W wieder in vier Artikeln behandelt. Im Gegensatz zu den wenigen inhaltlichen Artikeln hat die Anzahl an Empfehlungen zu Publikationen und Veranstaltungen zu sexualisierter Gewalt in den 1990er Jahren deutlich zugenommen. Insgesamt werden 13 kurze Notizen

97 Becker führt nicht aus, aus welcher Altersgruppe der Großteil der Täter kommt, sondern es bleibt bei der Erwähnung, dass „nicht etwa die Gruppe der alten Männer am meisten [als Täter] belastet [sei], wie man gemeinhin angenommen hat“ (ADLZ, 1968/2, S. 8). Möglich ist, dass Becker sich auf jugendliche Täter*innen bezieht, die in den 1950er Jahren zum Beispiel in der bbz ebenfalls im Fokus stehen (z. B. blz, 1955/19; blz, 1956/18; siehe Kapitel 4.1.2).

98 In der hlz wird der soziale Nahraum schon Anfang der 1950er als Tatkontext bestimmt (siehe Kapitel 4.2).

99 Ab 1971 wechselt der Name der Zeitschrift von „Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung“ (ADLZ) zu „Erziehung und Wissenschaft“ (E&W) und spricht damit explizit nicht mehr nur Lehrkräfte, sondern auch Mitarbeitende anderer Erziehungs- und Bildungseinrichtungen wie Kitas, Hochschulen oder Organisationen sozialer Hilfe an.

100 In der bbz erscheint zwischen 1957 und 1980 ebenfalls kein Artikel, der das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche behandelt, und auch in den 1980er Jahren finden sich nur vereinzelt Artikel zum Thema. In den 1990er Jahren erscheinen dann fünf Beiträge mit Bezug auf sexualisierte Gewalt, jedoch nur zwei lange Artikel und ansonsten zwei kürzere Beiträge und ein Bericht über eine Tagung (siehe Kapitel 4.1.2).

mit Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt in den 1990er Jahren in der E&W veröffentlicht. Diese beziehen sich auf Veranstaltungen und Publikationen rund um das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder.

Am Diskursverlauf in der E&W der 1990er Jahre ist insbesondere auffällig, dass obwohl 1999 in einem Artikel in der „Frankfurter Rundschau“ erstmals über Vorfälle von sexualisierter Gewalt an der Odenwaldschule berichtet wird (siehe Kapitel 2), in der E&W keine Reaktion erfolgt, obwohl die GEW als Gewerkschaft für Lehrkräfte zuständig ist und die Auseinandersetzung mit der Aufdeckung von jahrelanger sexualisierter Gewalt an einer renommierten Reformschule für Lehrkräfte von Relevanz sein kann. Darüber hinaus gibt es durch die Mitgliedschaft von Otto Herz¹⁰¹ im Trägerverein der Odenwaldschule Verbindungen zur GEW. Hier scheint das Nicht-Thematisieren der sexualisierten Gewalt in der E&W auf eine allgemeine Vermeidungshaltung der GEW im Umgang mit dem Thema sexualisierte Gewalt an der Odenwaldschule hinzudeuten.¹⁰² So erinnert sich eine Schlüsselperson, dass das Thema nicht breit in der GEW aufgegriffen wurde (Interview Schlüsselperson). Aber nicht nur in der GEW, sondern auch gesamtgesellschaftlich stößt der Artikel aus der „Frankfurter Rundschau“ zu den Vorfällen in der Odenwaldschule auf öffentliche und mediale Resonanzlosigkeit (Pohling, 2024, S. 160; siehe ausführlicher Kapitel 2).

Unter den vier inhaltlichen Artikeln in der E&W der 1990er Jahre ist das Thema sexualisierte Gewalt nur in einem Artikel ein Schwerpunktthema, wobei sich eine Externalisierung des Themas beobachten lässt. Der Artikel bezieht sich auf den „Frauen-Solidaritätskongress“ in Zagreb, bei dem sexualisierte Gewalt als Kriegsverbrechen in Jugoslawien thematisiert wurde (E&W, 1993/3, S. 28). Britta Naumann, damals stellvertretende GEW-Vorsitzende, nahm daran teil. In zwei weiteren Artikeln werden Biografien junger Frauen dargestellt (E&W, 1993/11, S. 24; E&W, 1995/10, S. 10). Neben anderen kritischen Lebensereignissen wird im Artikel auch erwähnt, dass sie sexualisierte Gewalt erlebt haben, einmal im Kontext Familie und einmal im Rahmen von Zwangsprostitution. Auch hier finden sich keinerlei Verweise auf sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen, sondern eine Externalisierung des Themas auf andere Tatkontexte.

1997 erscheint dann ein Artikel von Katharina Rutschky (E&W, 1997/2), die in ihrer Publikation „Erregte Aufklärung“ 1992 einen „Missbrauch mit dem Missbrauch“ (Rutschky, 1992) proklamiert hatte. Der Artikel von Rutschky in der

101 Otto Herz war 1993 bis 1997 Mitglied im Geschäftsführenden Vorstand der GEW.

102 In der bbz gab es auf den Artikel zur Gewalt an der Odenwaldschule ebenfalls keine Reaktion und bis heute wird der Tatkontext Schule in der bbz nicht thematisch aufgegriffen (siehe Kapitel 4.1.2). In der hlz erscheint ebenfalls kein Artikel, der sich auf die Odenwaldschule bezieht, die Tatkonstellation sexualisierter Gewalt durch Lehrkräfte gegen Schüler*innen wird aber schon Anfang der 1990er thematisiert (siehe Kapitel 4.2).

E&W beschreibt und bewertet die Entwicklung der Neuen Frauenbewegung,¹⁰³ enthält jedoch auch einen Absatz, in dem Rutschkys bagatellisierende Annahmen bezüglich des Vorkommens sexualisierter Gewalt deutlich werden:

Moralische Panik. Mehr als skeptisch, nämlich mit wirklicher Sorge, beobachte ich ein öffentliches Klima, in dem die moralische Panik zunehmend die Stichworte zur sexualpolitischen, strafrechtlichen, aber auch pädagogischen Diskussion liefert. Die mehr oder weniger von der Realität erzwungene Ablösung vom Frauen-Opfer im Patriarchat hat ja nicht zu besseren Projekten, sondern auf dem Umweg über Kindesmißbrauch, Kinderpornographie, Sextourismus und spektakuläre Sexualmorde an Kindern gerade in den letzten Monaten eben zum Kinder-Opfer geführt, über das sich nun nicht mehr nur Feministinnen, sondern von links bis rechts alle beugen und kurzschlüssige, aber desto radikalere Forderungen stellen können. (E&W, 1997/2, S. 9)

Der Artikel löst einen Diskurs im Lesepublikum der E&W aus, wie anhand der abgedruckten Leser*innenbriefe deutlich wird. Diese äußern sich teils kritisch, teils befürwortend, wobei keine*r bezüglich Rutschkys Aussagen zu sexualisierter Gewalt Stellung nimmt oder sich auf die Debatte um den ‚Missbrauch mit dem Missbrauch‘ bezieht (siehe weiterführend zu dieser Debatte Kapitel 2).¹⁰⁴ Die damalige Vorstandsvorsitzende der GEW für den Bereich Frauen, Britta Naumann, reagiert in einer der folgenden Ausgaben der E&W auf den Artikel, der, wie sie betont, ohne ihr Wissen veröffentlicht wurde (E&W, 1997/6).¹⁰⁵ Sie bezieht kritisch Stellung und distanziert sich auch von Rutschkys Sicht auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder: „Inbesondere hatte ich mich nie mit ihrer Sicht der Täter-Opfer-Beziehung anfreunden können und auch nicht mit ihren Ausführungen zum sexuellen Missbrauch von Kindern“ (E&W, 1997/6, S. 20–21).

Die Veröffentlichung von Rutschkys Artikel ist auch hinsichtlich der redaktionellen Prozesse innerhalb der E&W interessant, da sich hier vermuten lässt, dass

103 Die Neue Frauenbewegung setzt sich bereits seit Ende der 1970er Jahre dafür ein, sexualisierte Gewalt gegen Kinder nicht zu individualisieren, sondern als gesellschaftliches Unrecht zu thematisieren (Baader, 2017b, S. 69, 2019; Friedrichs, 2017, S. 172; Maurer, 2018). Aus der Perspektive einer feministischen Patriarchatskritik ist sexualisierte Gewalt ein entscheidendes Mittel zur Aufrechterhaltung und Demonstration männlicher Herrschaft (Maurer, 2018). Siehe weiterführend Kapitel 2 und 4.2.

104 In der hLz bezieht der „Hamburger Initiativkreis gegen sexuelle Gewalt“ (hLz, 1994/10, S. 44f.) klar gegen die Debatte um ‚Missbrauch mit dem Missbrauch‘ Stellung. Die Initiative beklagt die durch die Bewegung sich verschärfende Tabuisierung sexualisierter Gewalt, welche nur den Täter*innen zugutekomme. Die Diskussion reproduziere Missbrauchsstrukturen, da die Glaubwürdigkeit der Betroffenen angezweifelt würde, während die Schuld immer bei Täter*innen liege (siehe Kapitel 4.2).

105 In der hLz reagiert Britta Naumann ebenfalls mit einem Leser*innenbrief auf ein Schwerpunktthema, das zum Thema ‚Sexueller Missbrauch‘ 1992 in der hLz erscheint, und bittet darin um Ausgaben für den Frauenausschuss auf Bundesebene (hLz, 1992/9–10; siehe Kapitel 4.2).

in der GEW unterschiedliche Haltungen auch bezüglich sexualisierter Gewalt existierten und bisher keine systematische Auseinandersetzung und gemeinsame Positionierung diesbezüglich stattgefunden hat. Rutschky vertrat klar Positionen, die nicht denen des GEW-Vorstandsbereichs Frauen entsprachen. Eine Schlüsselperson erinnert sich: „Ich weiß, dass sie [Rutschky] kräftig ausgeteilt hat gegen institutionalisierte Frauenpolitik [...] [,] dieser Rutschky-Artikel war schon dann Schlüssel für das Verständnis, das ist das Standing der GEW-Frauenpolitik [...], das war ein ziemlicher Angriff“ (Interview Schlüsselperson).

Trotzdem wurde entgegen des gängigen Vorgehens innerhalb der E&W-Redaktion der GEW Vorstandsbereich Frauen scheinbar nicht über den Artikel Rutschkys informiert und konnte so keinen Einfluss darauf nehmen, dass der Artikel erscheint. Daraus kann geschlossen werden, dass innerhalb der GEW nicht immer Einigung über die letztlich in der E&W publizierten Artikel vorlag.

3.2.1.4 2010er Jahre

In den 2000er Jahren finden sich nur wenige Artikel, die das Thema sexualisierte Gewalt in den Blick nehmen. Diese sind weiterhin von Externalisierung geprägt. Schule wird dabei als Tatkontext kaum in den Blick genommen, außer in einem Artikel, der verbale sexuelle Belästigung von Lehrerinnen durch Schüler (E&W, 2000/4, S. 6–8) thematisiert. Weitere Artikel beinhalten eine Kampagne gegen Zwangsprostitution im Zusammenhang mit der Fußballweltmeisterschaft (E&W, 2006/6, S. 16) oder thematisieren die Zusammenarbeit der GEW mit der „Aktion Schutzengel“, die sich gegen „Kinderprostitution und Sextourismus“ (E&W, 2006/6, S. 4) in anderen Ländern richtete.¹⁰⁶

Erst im Jahr 2010, als Fälle sexualisierter Gewalt am Berliner Canisius-Kolleg und in der Folge einer Vielzahl weiterer pädagogischer Einrichtungen bekannt werden, kommt es gesellschaftlich zu einer intensiveren öffentlichen Auseinandersetzung mit der Thematik (siehe weiterführend Kapitel 2 sowie z. B. Kave-
mann et al., 2016, S. 19–20; Keupp et al., 2017; 2019). Auch in der E&W findet nun eine Resonanz auf die Aufdeckung der sexualisierten Gewalt an der Odenwaldschule statt. Dabei nimmt das Thema sexualisierte Gewalt in der E&W ab 2010 insgesamt deutlich mehr Raum ein und wird auch erstmalig mit Schule als potenziellem Tatkontext in Verbindung gebracht.¹⁰⁷ So beschreibt eine Schlüs-

106 Abgesehen davon erscheint in den 2000er Jahren nur eine Notiz, die auf die Petition einer GEW-Kollegin verweist, die sich für den Schutz vor sexualisierter Gewalt auch im Internet einsetzt (E&W, 2005/9, S. 33), und eine Notiz, die eine neue Ermittlungsgruppe für die Verfolgung von „Kinderpornografie“ (E&W, 2005/10, S. 29), also Dokumentationen von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, bekannt gibt.

107 In der hLz wird der Tatkontext Schule Anfang der 1990er Jahre im Kontext des Schwerpunktheftes „Sexueller Missbrauch“ (hLz, 1992/9–10) in den Blick genommen (siehe Kapitel 4.2). In diesem wird die Betroffenenperspektive anhand von Erfahrungsberichten von

selperson die Auswirkungen der Ereignisse ab 2010 auf die GEW und auch die Redaktion der E&W:

Also ich glaube schon, dass das dazu geführt hat, dass dieses Thema überhaupt und auch einfach sensibler wahrgenommen wird. Es ist zudem noch mal deutlicher geworden, welches Ausmaß die sexuelle Gewalt da auch hatte. Das ist nach diesem Zeitpunkt allen deutlich – oder stand allen viel deutlicher vor Augen [...]. Und uns war dann wichtig, an diesem Thema auch publizistisch dranzubleiben und unsere Mitglieder entsprechend zu informieren. (Interview Schlüsselperson)

Involviert in die inhaltliche Ausgestaltung der Ausgaben der E&W, die sexualisierte Gewalt in den 2010er Jahren thematisierten, waren vor allem die Vorstandsbereiche Schule, Frauenpolitik sowie Jugendhilfe und Sozialarbeit (vorwiegend über Norbert Hocke, der beim Runden Tisch sexueller Kindesmissbrauch mitwirkte; siehe Interview Schlüsselperson und weiterführend zum Runden Tisch Kapitel 2).

Schon Mitte 2010 erscheint das erste Themenheft „Sexuelle Gewalt“ (E&W, 2010/6). In den darauffolgenden Jahren erscheinen zwei weitere Themenhefte, einmal liegt der Schwerpunkt auf Prävention (E&W, 2013/1), im anderen Heft ist das Schwerpunktthema „Sexuelle Gewalt im Netz“ (E&W 2015/11). 2016 erscheint zudem eine Ausgabe mit mehreren Artikeln, die sexualisierte Gewalt vor dem Hintergrund der Kölner Silvesternacht von 2015/2016 thematisieren und vor allem in Bezug auf Rassismus und patriarchale Strukturen diskutieren (E&W, 2016/3). Neben den Schwerpunktheften erscheinen in den 2010er Jahren in jedem Jahr Artikel, die sexualisierte Gewalt behandeln. Insgesamt erscheinen in diesem Jahrzehnt 54 Artikel, in denen sexualisierte Gewalt Schwerpunktthema ist oder einen größeren Raum einnimmt.¹⁰⁸ Davon wird in 24 Artikeln ein Bezug zur Schule hergestellt, entweder im Zusammenhang von Schule als Gelegenheitsraum für sexualisierte Gewalt oder bezüglich präventiver und intervenierender Möglichkeiten von Schule auch bei sexualisierter Gewalt in außerschulischen Kontexten.

Der erste Artikel nach Offenlegung der sexualisierten Gewalt am Canisius-Kolleg und der Odenwaldschule erscheint im April 2010, Inhalt ist ein Interview

Schüler*innen hervorgehoben. In der bbz ist Schule als Tatkontext bis heute kein Thema (siehe Kapitel 4.1.2).

108 Damit ist es das Jahrzehnt mit den meisten Artikeln zum Thema sexualisierte Gewalt insgesamt. Zum Vergleich: In der bbz erscheinen in den 2010er Jahren insgesamt acht längere Artikel und eine Vielzahl kürzerer Beiträge, die einen Bezug zum Thema sexualisierte Gewalt aufweisen, womit es auch in der bbz das Jahrzehnt mit den meisten Beiträgen zu sexualisierter Gewalt insgesamt bis heute ist. Im Gegensatz zur E&W werden Schulen in der bbz aber bis heute lediglich im Kontext von Prävention besprochen (siehe Kapitel 4.1.2).

mit dem Soziologen und Reformpädagogen Oskar Negt über sexualisierte Gewalt und Reformpädagogik (E&W, 2010/4). Negt kritisiert vor allem die Strukturen der Odenwaldschule, die an „totale Institutionen“ (E&W, 2010/4, S. 26–27) erinnerten und „eigene Schutzmauern gegen öffentliche Kritik“ (E&W, 2010/4, S. 26–27) ermöglichten. Diese erlaubten auch „die Kultur des Hinwegsehens unter Reformpädagogen“ (E&W, 2010/4, S. 26–27), wie sie die Redakteurin Helga Haas-Rietschel bezeichnet. Reformpädagogische Ideen an sich, wie Hartmut von Hentig sie formuliert hat, sieht er nach wie vor als förderlich für die Erziehung junger Menschen an, jedoch brauche es eine Reflexion der „Balance-Arbeit von Nähe und Distanz“ (E&W, 2010/4, S. 26–27). Eine kritische Distanzierung zu Hartmut von Hentigs „Haltung in diesem Skandal“ (E&W, 2010/4, S. 26–27) führt er erst an, als die Redakteurin ihn direkt auf die bagatellisierende und parteiliche Haltung Hentigs gegenüber Gerold Becker anspricht (siehe weiterführend zu Hartmut von Hentig und Gerold Becker sowie zu reformpädagogischen Diskursen insgesamt Kapitel 2 und Kapitel 1.5).

Im Mai 2010 folgt ein Artikel, der sich mit der Einrichtung und den Aufgaben des Runden Tisches sexueller Kindesmissbrauch auseinandersetzt (E&W, 2010/5). Die GEW ist durch Norbert Hocke ebenfalls dort vertreten und legt einen Elf-Punkte-Arbeitsplan zur Bekämpfung von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche vor. Ausführlicher widmet sich die Juniausgabe von 2010 dem Thema sexualisierte Gewalt in Form eines Themenheftes mit dem Titel „Sexuelle Gewalt“ (E&W, 2010/6). Dort erscheinen mehrere Artikel insbesondere von Wissenschaftler*innen und Praktiker*innen, die sich schon lange mit dem Thema sexualisierte Gewalt auseinandersetzen. Die Artikel des Heftes thematisieren relativ breit verschiedene Aspekte sexualisierter Gewalt. Es werden Betroffene und erstmalig spezifisch Jungen als Betroffene von sexualisierter Gewalt thematisiert, außerdem die Folgen von sexualisierter Gewalt, Präventionsmöglichkeiten und potenzielle Täter*innen. Einige Artikel beziehen sich auch auf den Kontext Schule sowohl bezüglich des Vorkommens sexualisierter Gewalt als auch in Bezug auf präventive Möglichkeiten.

Schon im Rahmen eines Eingangsplädoyers des Themenheftes von 2010 positioniert sich die GEW und betont, dass es ein „Ende der Diskretion“ (E&W, 2010/6, S. 6) brauche: „Die GEW positioniert sich. Sie nimmt dabei das Umfeld der Gewalt in Augenschein und zeigt Handlungsperspektiven für Prävention auf“ (E&W, 2010/6, S. 6). Dabei sei auch notwendig, „über das Berufsethos von Lehrenden erneut nachzudenken“ (E&W, 2010/6, S. 6). Eine Auseinandersetzung mit dem bisherigen eigenen Umgang der GEW mit dem Thema sexualisierte Gewalt erfolgt in dem Themenheft jedoch nicht. Nichtsdestotrotz macht das Themenheft den Eindruck, dass eine erstmalige intensivere Beschäftigung mit dem Thema sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen angestoßen wurde und der Beginn einer intensiveren Auseinandersetzung sowie Aufarbeitung mit dem Thema markiert wird. Insgesamt werden durch die unterschiedlichen Autor*innen

des Themenheftes verschiedene, teils auch heterogene Perspektiven und Aussagen zu sexualisierter Gewalt vertreten. Die Relevanz, die dem Thema zugeschrieben wurde, lässt sich auch daran erkennen, dass sich zugunsten der Qualität des Inhalts gegen ein schnelles Erscheinen des Themenheftes entschieden wurde. So konnten mit mehr zeitlichem Vorlauf Expert*innen aus Wissenschaft und Praxis als Autor*innen gewonnen werden (Interview Schlüsselperson).

Unterschiedliche Haltungen zu sexualisierter Gewalt werden im Heft beispielsweise bezüglich der Aussagen zu Folgen von sexualisierter Gewalt erkennbar. So äußert der Sexualforscher Volkmar Sigusch in einem Interview in der Wochenzeitung „Die Zeit“, das in der E&W nachgedruckt wird: „Ob ein Kind geschädigt wird, hängt also sehr davon ab, in welcher sozialen und seelischen Verfassung es mit welcher Vorgeschichte in welchem sozialen Umfeld in eine Beziehung zu einem Pädosexuellen gerät“ (E&W, 2010/6, S. 16–17). Demgegenüber geht die Psychoanalytikerin Marianne Leuzinger-Bohleber grundsätzlich von Folgen sexualisierter Gewalt aus und betont, dass „auch physisch kaum schmerzhaft Erfahrungen [...] die Erfahrung sicherer Schranken zwischen den Generationen [zerstören] und oft noch nach Jahren die Liebesbeziehungen der Opfer [beeinträchtigen]“ (E&W, 2010/6, S. 10–11).

Auch bezüglich präventiver Maßnahmen zeichnen die verschiedenen Artikel ein heterogenes Bild. Während Ursula Enders (Beratungsstelle Zartbitter), Johannes Heibel (Vorsitzende der Initiative gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch an Kindern und Jugendlichen e. V.) und Thomas Schlingmann (Beratungsstelle Tauwetter) die Notwendigkeit von externen Ansprechpersonen in der Schule betonen (E&W, 2010/6, S. 14–15, S. 21–22), sieht Marianne Demmer (Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands der GEW; Organisationsbereich Schule; von 2005 bis 2013 stellvertretende Vorsitzende) die Einschaltung schulinterner Personen bei Verdachtsfällen als ausreichend an: „[V]iel wichtiger als eine externe Aufsicht sind eine personell gut ausgestattete Schulaufsicht sowie ein dichtes Netz niedrigschwelliger Beratungsangebote“ (E&W, 2010/6, S. 14–15).

In zwei Artikeln, die Positionen der GEW wiedergeben, wird zudem die Notwendigkeit von Weiterbildungen für Lehrkräfte zum Thema sexualisierte Gewalt aber auch Sexualpädagogik hervorgehoben (E&W, 2010/6, S. 22, S. 24–35). Neben den öffentlichen Schulen als Institutionen, in denen sexualisierte Gewalt vorkommen kann, werden vor allem reformpädagogische Institutionen und die Reformpädagogik allgemein in den Blick genommen. Von drei Artikeln, die ihren Hauptfokus auf die Reformpädagogik legen, nehmen zwei keinerlei Bezug zu sexualisierter Gewalt. In einem werden die Geschichte und die unterschiedlichen Strömungen der Reformpädagogik in den Blick genommen (E&W, 2010/6, S. 26–27), der andere geht der Frage nach, ob es noch eine Reformpädagogik braucht (E&W, 2010/6, S. 28–29).

Der dritte Artikel zum Thema Reformpädagogik von Oskar Negt thematisiert die Frage: „Wer ist eine gute Lehrerin, wer ein guter Lehrer?“ (E&W, 2010/6,

S. 7–9). Dabei bezieht er sich auf Prinzipien der Reformpädagogik, mit denen sich Lehrkräfte reflektiert auseinandersetzen müssten. Schwerpunkt bildet die Auseinandersetzung mit vier Kernthemen, deren Reflexion im Rahmen eines pädagogischen Berufsethos er als notwendig erachtet. Dabei stellt er die Beziehung und den Umgang mit den jungen Menschen in den Mittelpunkt, damit nicht nur Wissen vermittelt werde, sondern „Vorräte für die Bewältigung von Lebensproblemen“ (E&W, 2010/6, S. 9) angelegt werden können. Abschließend bezieht er sich konkret auf sexualisierte Gewalt und sieht folgende Besonderheit reformpädagogischer Institutionen, die Gelegenheitsräume für sexualisierte Gewalt eröffnen können: Vor dem Hintergrund einer „Erkaltung der Welt“ (E&W, 2010/6, S. 9) können junge Menschen in reformpädagogischen Institutionen „familienähnliche[n] Schutzgemeinschaften“ (E&W, 2010/6, S. 9.) vorfinden, in denen jedoch die Gefahr für Abhängigkeiten bestehe. Dass es zu jahrelanger sexualisierter Gewalt in einer Institution kommen kann, sieht er jedoch nicht als ein Spezifikum der Reformpädagogik an:

Das hat gar nichts mit rechts und links zu tun, und schon gar nichts mit den Ideen von 1968 oder der Reformschulbewegung. Es handelt sich um kasernierte, der Selbstreflexion bewusst entzogene Institutionen (Internate), die in der Organisationssoziologie mit Recht als totale Institution bezeichnet werden. Was in diesen passiert, wird allgemein gegen Kritik abgedichtet, wo immer das möglich ist. In diesem Zusammenhang unterscheiden sich Gefängnisse und Kasernen nur wenig von Internaten wie der Odenwaldschule oder Schloss Salem oder den Regensburger Domspatzen. Die darin Tätigen kommen leicht in die Lage, sich gegenseitig zu schützen und den ungeschriebenen Regeln von Schweigekartellen zu folgen. Wer hier Kritik und Selbstkritik übt, der muss buchstäblich aussteigen. (E&W, 2010/6, S. 9)

Die Reformpädagogik wird zwar im Zusammenhang mit der sexualisierten Gewalt an der Odenwaldschule in einzelnen Artikeln aufgegriffen und reflektiert, es findet zu diesem Zeitpunkt jedoch keine tiefergehende Auseinandersetzung statt.¹⁰⁹ Die Reaktion der Leser*innenschaft im Mitgliederforum fällt ebenfalls sehr zurückhaltend aus. Eine Leserin äußert sich kritisch zur Kritik an der Reformpädagogik, wobei weder sie noch die Kritik, auf die sie sich bezieht, Bezug zu sexualisierter Gewalt nehmen (E&W, 2010/11, S. 43).

Darüber hinaus ist in den nachfolgenden Ausgaben der E&W die Reaktion auf das Themenheft allgemein gering. In der Rubrik „Leserbriefe“ gibt es in zwei Heften insgesamt drei Reaktionen auf Artikel des Themenheftes (E&W, 2010/9;

109 Sexualisierte Gewalt ist kein Phänomen, das exklusiv die Reformpädagogik betrifft. Einige reformpädagogische Diskurse haben aber Machtverhältnisse zwischen Kindern und Erwachsenen ausgeblendet und sexualisierte Gewalt gegen Kinder begünstigt (siehe dazu vertiefend Baader, 2017a, 2017b; Dudek, 2012).

E&W, 2010/10). Diese lassen allerdings keine Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt in pädagogischen Institutionen, spezifisch der Schule, erkennen. Ein Brief kritisiert das verwendete Bildmaterial, dass das im Portrait dargestellte Kind ohne dessen explizites Einverständnis mit sexualisierten Gewalterfahrungen in Verbindung bringe (E&W, 2010/9, S. 43). Eine Person kritisiert es als „mittelalterlich“ (E&W, 2010/10, S. 43), dass die Namen von Bildungseinrichtungen veröffentlicht wurden, an denen es Vorwürfe von sexualisierter Gewalt gegen Fachkräfte gibt. Im dritten Leser*innenbrief geht es inhaltlich um sexualisierte Gewalt an der Schule, wobei im Brief aber lediglich argumentiert wird, dass man Schülerinnen ja „attraktiv“ (E&W, 2010/9, S. 43) finden dürfte, aber dennoch „die Finger von den Mädchen lassen“ (E&W, 2010/9, S. 43) müsste.

In den Jahren 2011 und 2012 wird sexualisierte Gewalt in nur zwei Artikeln thematisiert (E&W, 2011/7–8; E&W, 2012/3). In einem Interview mit Christine Bergmann, der Missbrauchsbeauftragten der Bundesregierung, stehen die von ihr ausgesprochenen Empfehlungen und die Bedeutung, die das Amt und der Runde Tisch für Betroffene haben, im Vordergrund. Thematisiert wird auch der Kontext Schule: „Etwa jeder dritte Missbrauch, der uns gemeldet wurde, fand in einer Institution statt. Unter diesen haben die Schulen mit 24 Prozent den zweitgrößten Anteil“ (E&W, 2011/7–8, S. 30). Sie begrüßt den Beschluss, dass Lehrkräfte und ehrenamtlich Tätige dem Arbeitgeber ein polizeiliches Führungszeugnis vorlegen müssen. Außerdem empfiehlt sie Fortbildungen für Lehrkräfte zum Thema sexualisierte Gewalt, da die Schule wie auch Kindertagesstätten Orte für Aufdeckungsprozesse sein können, wenn die dort Tätigen offen und sensibilisiert sind. Eine Positionierung der GEW wird in dem Artikel „Sexuelle Kontakte mit Minderjährigen“ (E&W, 2012/3, S. 4) deutlich. Ausgehend von einem aktuellen Fall stellt der GEW-Vorstand klar, dass sexuelle Handlungen von Pädagog*innen mit Kindern, „die sich in einem Obhutsverhältnis befinden, mit den berufsethischen Grundsätzen pädagogischer Berufe nicht zu vereinbaren sind“ (E&W, 2012/3, S. 4), auch wenn es sich dabei um Vertretungslehrkräfte oder freiwillige Arbeitsgemeinschaften handelt und auch, „wenn die Kontakte – vermeintlich – in beiderseitigem Einvernehmen erfolgen“ (E&W, 2012/3, S. 4).

2013 erscheint ein Themenheft zum Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt mit dem Titel „Sexuelle Gewalt – Prävention ist der beste Opferschutz“ (E&W, 2013/1). Der Schwerpunkt des Heftes liegt auf den Empfehlungen des Runden Tisches zum Thema Prävention, wobei vor allem die Notwendigkeit von Schutzkonzepten und deren Umsetzung thematisiert werden. Dabei wird argumentiert, dass Schutzkonzepte gegen sexuellen Kindesmissbrauch „selbstverständlich zum Qualitätsstandard aller Institutionen gehören“ (E&W, 2013/1, S. 14–15) müssen, wobei nur in zwei Artikeln stärker der Fokus auf Prävention im Kontext Schule liegt (E&W, 2013/1, S. 7–8, S. 18–20). In dem ersten Artikel wird die Bedeutung von Schutzkonzepten thematisiert, die die Aufmerksamkeit für das Thema und die Sicherheit im Vorgehen bei Verdachtsfällen erhöhen

würden und präventiv Gelegenheitsstrukturen zu verringern versuchten (E&W, 2013/1, S. 7–8). Der zweite Artikel nimmt die Weiterbildungslandschaft für Lehrkräfte bezüglich des Umgangs mit sexualisierter Gewalt in den Blick und betont, dass es zwar schon mehr Angebote gebe, diese jedoch nach wie vor nicht ausreichend seien (E&W, 2013/1, S. 18–20). Darüber hinaus wird betont, dass es zu wenig Ansprechpersonen für Lehrkräfte gebe, die den Verdacht haben, dass ein*e Schüler*in sexualisierte Gewalt erleben. Neben Schutzkonzepten als Präventionsmöglichkeit werden in zwei Artikeln spezifische Therapieangebote für ‚pädophile‘ Männer vorgestellt, als ein Ansatz, „um sexuelle Gewalt gegen Kinder zu verhindern“ (E&W, 2013/1, S. 9–10, S. 12–13).

Nach dem Themenheft erscheinen ab Mitte der 2010er Jahre vor allem Artikel, die über die Empfehlungen des Runden Tisches, die Ernennung der Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und den aktuellen Stand der Maßnahmen zur Prävention sexualisierter Gewalt informieren, wobei ein kritischer Blick auf die schleppende Umsetzung präventiver Maßnahmen überwiegt. 2014 erscheint das Themenheft „Das vernachlässigte Kind“ (E&W, 2014/6), in dem sexualisierte Gewalt jedoch kaum eine Rolle spielt, sondern Vernachlässigung und Kindesmisshandlung im Vordergrund stehen.

Das dritte Themenheft mit dem Titel „Sexuelle Gewalt im Netz“ erscheint 2015 (E&W, 2015/11). Der Großteil der Artikel beschäftigt sich thematisch mit der Verbreitung von Cybergrooming und Missbrauchsabbildungen im Netz (z. B. E&W, 2015/11, S. 6–9, S. 12–13, S. 14, S. 16–17). Weitere Artikel thematisieren sexuelle Ausbeutung in „Urlaubsregionen“ (E&W, 2015/11, S. 34–35) wie Thailand, das Thema Sexting (E&W, 2015/11, S. 21–22) oder das Thema kindliche Sexualität (E&W, 2015/11, S. 18–20). Es erscheint außerdem ein Artikel, in dem eine betroffene Person ihre Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt und Missbrauchsabbildungen mithilfe einer Journalistin protokolliert (E&W, 2015/11, S. 10). In vier der insgesamt zehn Artikel des Themenheftes werden Möglichkeiten der Prävention in der Schule vorgestellt, zum Beispiel die Thematisierung von „Pornographie“ (E&W, 2015/11, S. 22–23) im Unterricht, Aufklärungsarbeit über Risiken im digitalen Raum (E&W, 2015/11, S. 12–13) oder die Etablierung von Regeln zum Schutz vor Grenzverletzungen in der Schule (E&W, 2015/11, S. 21–22).

Im Jahr 2016 erscheinen in Heft drei mehrere Artikel, die, ausgehend von den sexualisierten Übergriffen in der Kölner Silvesternacht 2015/2016, sexualisierte Gewalt thematisieren.¹¹⁰ Tenor der meisten Artikel ist, „den kulturellen und religiösen Hintergrund der Täter“ (E&W, 2016/3, S. 16) nicht auszublenden, jedoch „ohne in fremdenfeindliche Diskurse zu verfallen“ (E&W, 2016/3, S. 16). Denn, so betont Frauke Gützkow, Leiterin des Vorstandsbereichs Frauenpolitik, „was wir jetzt gar nicht brauchen, ist eine rassistisch gefärbte Sexismus-Diskussion“

110 Auch in der bbz und der hlz werden die Übergriffe in der Kölner Silvesternacht thematisch aufgegriffen (siehe zur bbz Kapitel 4.1.2, zur hlz Kapitel 4.2).

(E&W, 2016/3, S. 16), die pauschal sexualisierte Gewalt mit einem religiösen oder kulturellen Hintergrund verbindet. Stärker gelte es allgemein patriarchale Strukturen diesbezüglich in den Blick zu nehmen (E&W, 2016/3, S. 17). Während bisher kaum Leser*innenbriefe als Reaktion auf das Thema sexualisierte Gewalt erschienen sind, folgt auf eine Karikatur, in der die Gefahr einer rassistisch gefärbten Sexismus-Debatte aufgegriffen wird (E&W, 2016/2), in Heft drei von 2016 eine ganze Seite Leser*innenbriefe, wobei sich vier von sechs Leser*innen kritisch über die Karikatur äußern und anmerken, es sei wichtig, nicht zu relativieren, sondern „das Problem [...] beim Namen zu nennen“ (E&W, 2016/3, S. 46), statt in einen „Kulturrelativismus“ (E&W, 2016/3, S. 46) zu verfallen.

In den folgenden zwei Jahrgängen findet sexualisierte Gewalt hauptsächlich Beachtung in Kurzberichten, die die Arbeit der UBSKM, vor allem die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ beleuchten (z. B. E&W, 2016/6, S. 4; E&W, 2016/10, S. 4; E&W, 2017/3, S. 4; E&W, 2018/2, S. 4). Bis 2019 erscheinen darüber hinaus lediglich zwei längere Artikel zum Thema, ersterer beschreibt die Arbeit eines Therapieprojekts an der Charité für Jugendliche und junge Männer, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen (E&W, 2016/7–8, S. 38–39), zweiterer beleuchtet die bisherige Implementierung von Schutzkonzepten an Schulen und resümiert kritisch, dass bisher nur 13 Prozent aller Schulen ein umfassendes Schutzkonzept haben (E&W, 2018/5, S. 20). Im Jahr 2019 erscheinen zwei Artikel, die sexualisierte Gewalt behandeln. Nach einem Artikel, der beschreibt, wie das Thema sexualisierte Gewalt von rechten Bewegungen genutzt wird, um rassistische Stereotype zu fördern und Solidarität mit weißen Frauen zu proklamieren (E&W, 2019/4), folgt ein Artikel zur sexualisierten Gewalt an der Odenwaldschule (E&W, 2019/6). Dieser beleuchtet auf Grundlage zweier gerade erschienener Aufarbeitungsstudien sowohl die Vorkommnisse als auch die Strukturen und wie die Odenwaldschule lange durch Teile der Fachöffentlichkeit und der Medien geschützt wurde.

In Reaktion auf den Artikel zur Odenwaldschule erscheinen zwei Leser*innenbriefe, wobei der eine Kritik an der positiven Darstellung Gerold Beckers in seiner Todesanzeige in der „Süddeutschen Zeitung“ übt (E&W, 2019/7–8, S. 46) und der andere einen Zusammenhang der Taten mit der Reformpädagogik zurückweist (E&W, 2019/9, S. 45). Ende 2019 wird auch erstmalig eine direkte Auseinandersetzung mit der Geschichte der GEW in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt angestoßen. Personen des GEW-Bundesausschusses der Studentinnen und Studenten kritisieren ein Interview in der E&W zu Verstrickungen Hamburger Lehrkräfte in der NS-Zeit mit Hans-Peter de Lorent,¹¹¹ unter anderem dahin gehend, dass die Verbindung des ehemaligen Mitglieds des GEW-Hauptvorstands

111 Hans-Peter de Lorent war Redaktionsleitung der hIz von 1980 bis 1986 sowie Landesvorsitzender und Mitglied des Hauptvorstands der GEW Hamburg von 1990 bis 1996 (siehe Kapitel 4.2).

Walter Bärsch zum AHS¹¹² unerwähnt bleibt (E&W, 2019/9, S. 44). In nachfolgenden Heften werden in Leser*innenbriefen zum einen die Inhalte des Interviews und de Lorents Arbeit verteidigt (E&W, 2019/10, S. 46), zum anderen wird kritisiert, dass Bärschs Unterstützung von Diskursen hätte erwähnt werden müssen, die sich für eine Entkriminalisierung von sexuellen Kontakten zwischen Kindern und Erwachsenen einsetzen (E&W, 2020/1, S. 46).

Während die Dichte an Artikeln, die sexualisierte Gewalt auch im Kontext Schule behandeln, in den 2010er Jahren deutlich zugenommen hat, finden sich kaum Empfehlungen zu Fortbildungen oder Tagungen zum Thema sexualisierte Gewalt. Es erscheint lediglich ein Hinweis auf eine Tagung der jungen GEW, auf der die 1968er-Bewegung und ihre Auswirkungen auf den pädagogischen Bereich diskutiert werden. Unter anderem soll auf der Tagung auch auf Projekte im Rahmen der ‚sexuellen Revolution‘ eingegangen werden, bei denen Grenzen im Sexuellen überschritten wurden (E&W, 2018/12, S. 44).

3.2.1.5 2020er Jahre (bis 2024)

In den Jahren 2020 bis 2024 wird sexualisierte Gewalt als Schwerpunktthema in sechs Beiträgen angesprochen, davon sind zwei Beiträge von 2024 Interviewaufrufe für die Aufarbeitungsstudie zum Umgang der GEW mit sexualisierter Gewalt, deren Ergebnis der vorliegende Abschlussbericht ist (E&W, 2024/5, S. 43; E&W, 2024/7–8, S. 42). Zwei weitere Artikel berichten über sexualisierte Gewalt an Schulen, ausgehend von dem fünften Hearing der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASKM), das den Kontext Schule in den Fokus rückt (E&W, 2021/6; E&W, 2022/5).

Der erste Artikel thematisiert das Hearing, in dem durch die Berichte betroffener Personen die Auswirkungen sexualisierter Gewalt und die Bedeutung von Aufarbeitung deutlich werden (E&W, 2021/6). Deutlich wird im Hearing zudem, dass häufig auf Anzeichen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten, aber auch auf konkrete Hinweise nicht reagiert wurde.

112 Walter Bärsch war von 1966 bis 1980 Mitglied des GEW-Hauptvorstands und Mitbegründer des Arbeitskreises Humane Sexualität (AHS), dem er bis 1994 angehörte. Innerhalb der GEW nahm er eine Expertenrolle für Fragen des Kinder- und Jugendschutzes ein und wurde häufig als Sachverständiger geladen. Seine Position und Aktivitäten innerhalb der GEW sind jedoch auch im Kontext von Kontroversen und kritischen Diskussionen über ‚Pädokriminalität‘ und sexualisierte Gewalt zu betrachten (Thole & Glaser, 2022). In der hz wird Walter Bärschs ambivalente Vergangenheit hinsichtlich einer Befürwortung von Haltungen, die sich für eine Entkriminalisierung von sexuellen Kontakten zwischen Kindern und Erwachsenen einsetzen, in keiner Weise erwähnt oder diskutiert. Es erscheint lediglich ein kritischer Artikel zu Walter Bärschs nationalsozialistischer Vergangenheit und Zugehörigkeit zur SS von de Lorent, seine teils ‚pädosexualisierenden‘ Haltungen werden darin nicht hinterfragt (siehe Kapitel 4.2).

Die auch im Aufarbeitungskontext aktive Juristin Tilman wird diesbezüglich zitiert:

Das Zögern von Lehrkräften einzuschreiten ist verständlich, da niemand gerne einen Kollegen oder eine Kollegin anschwärzen möchte. Deshalb braucht es institutionelle Verfahren, die es ermöglichen, sich rechtzeitig an Vertrauenspersonen zu wenden und in denen Schritte benannt werden, wie in Verdachtsfällen von den Schulverantwortlichen vorzugehen ist. (E&W, 2021/6, S. 36)

Im Artikel von 2022 positioniert sich die GEW durch die Vorsitzende Maike Finern. Diese bekennt „sich klar zu schulischen Schutzkonzepten“ (E&W, 2022/5, S. 18–19), betont allerdings, „dass es für strukturelle Veränderungen immer auch Ressourcen“ (E&W, 2022/5, S. 18–19) brauche. Darüber hinaus kündigt sie an, „dass sich eine Kommission mit der Frage des Umgangs der Gewerkschaft mit Fällen sexuellen Missbrauchs beschäftigen werde“ (E&W, 2022/5, S. 18–19).

In den beiden weiteren Beiträgen, die sexualisierte Gewalt schwerpunktmäßig behandeln, handelt es sich zum einen um eine Kurznachricht über die Stiftung „Brücken Bauen“ (E&W, 2020/6, S. 4), bei der Personen, die sexualisierte Gewalt an der Odenwaldschule erlebt haben, Entschädigungszahlungen beantragen können. Der andere Beitrag berichtet über eine Online-Fortbildung für Lehrkräfte und andere Mitarbeitende an Schulen, die im Rahmen der Initiative der UBSKM „Schule gegen sexuelle Gewalt“ (E&W, 2021/12, S. 38) konzipiert wurde. In zehn weiteren Artikeln ist sexualisierte Gewalt Randthema und wird nur in ein bis zwei Sätzen erwähnt. Davon behandeln über die Hälfte Ausbeutung und Menschenrechtsverletzungen im Ausland.¹¹³ In drei Leser*innenbriefen wird das Thema sexualisierte Gewalt angesprochen, wobei sich ein Leser*innenbrief explizit dafür ausspricht, dass die GEW das Thema Gewalt an Schulen stärker in den Blick nehmen solle (E&W, 2022/5, S. 43). Bei den anderen beiden Artikeln ist sexualisierte Gewalt eher Randthema (E&W, 2020/1, S. 46; E&W, 2022/6, S. 46).

3.2.2 Diskurse zu Sexualpädagogik

In diesem Kapitel werden wir nun auf die Artikel eingehen, die in der E&W zwischen 1947 und Ende 2024 zum Thema Sexualpädagogik erschienen sind. Bei der Auswertung haben wir einen Schwerpunkt darauf gelegt, inwiefern

113 In der hlz kann der Diskurs zu sexualisierter Gewalt von pädagogischem Personal gegen Kinder und Jugendliche ab den 2010er Jahren ebenfalls als von De-Thematisierung geprägt beschrieben werden. Neben wenig Berichterstattung im Zuge der bundesweiten erhöhten Aufmerksamkeit Anfang der 2010er wird sexualisierte Gewalt einerseits in Kriegsgebieten und in rechtsextremen Bewegungen verortet, andererseits wird eben diese Ethnisierung von sexualisierter Gewalt durch rechtsextreme Strömungen angeprangert (siehe Kapitel 4.2).

Sexualpädagogik im Zusammenhang mit dem Thema sexualisierte Gewalt besprochen wird. Im Fokus stand dabei die Frage, inwiefern Sexualpädagogik als Möglichkeit der Prävention von sexualisierter Gewalt verstanden wird und welche Vorstellungen von Gefährdung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich sexualisierter Gewalt dabei verhandelt werden. Allgemeine sexualpädagogische Diskurse haben wir auch dann mit aufgenommen, wenn das Thema sexualisierte Gewalt nicht direkt thematisiert wird, sich aber indirekt Schnittstellen zwischen beiden Themen finden lassen (beispielsweise, wenn diskutiert wird, ob die Familie oder die Schule für die Sexualaufklärung von Kindern und Jugendlichen zuständig ist). Auch in diesem Kapitel sind die Themen sexualisierte Gewalt und Sexualpädagogik vielfach inhaltlich nicht voneinander zu trennen, weshalb sich auch hier Verweise auf das vorangegangene Kapitel 3.2.1 finden. Gleichzeitig zeigen wir hier ebenfalls an verschiedenen Stellen Parallelen und Unterschiede zum Diskursverlauf in der bbz (siehe Kapitel 4.1.2) sowie der hlz (siehe Kapitel 4.2) auf.

3.2.2.1 1950er Jahre

In den 1950er Jahren erscheinen in der E&W insgesamt zehn Artikel, die das Thema Sexualpädagogik behandeln. Dabei sind thematisch zum einen Artikel vorherrschend, die Sexualaufklärung als Aufgabe der Familie darstellen und sich deutlich gegen eine Sexualerziehung in der Schule aussprechen. Zum anderen finden sich Artikel, die eine schwindende ‚Sexualmoral‘ in der Gesellschaft anprangern (siehe dazu auch bereits Kapitel 3.2.1) und die Notwendigkeit von Sexualaufklärung damit begründen, den Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen auf sexuellem Gebiet zu begegnen. Unter Gefährdung wird dabei einerseits die Gefahr einer sexuellen ‚Verwahrlosung‘ gefasst, wonach Jugendliche aufgrund schwindender Moralvorstellungen besonders gefährdet seien, selbst Sexualstraftaten zu verüben. Andererseits werden insbesondere Mädchen als gefährdet markiert, sich (männlichen) Tätern selbstständig zu nähern und somit auch als mitverantwortlich für sexualisierte Gewalt konstruiert (siehe auch zu diesem Narrativ bereits Kapitel 3.2.1). Sexualaufklärung wird als die zentrale Möglichkeit gesehen, dieser vermeintlichen zweifachen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen präventiv zu begegnen (siehe zur historischen Kontextualisierung dieser Narrative Kapitel 2 und weiterführend z. B. Bange, 2016, S. 35–47).¹¹⁴

Erstmals erwähnt wird das Thema Sexualpädagogik in der E&W 1951 in einem Bericht über eine sexualpädagogische Tagung, der sich gegen eine Sexualaufklärung in Schulen positioniert, da Sexualerziehung aus der „Gesamterziehung“ (ADLZ, 1951/1, S. 10) durch die Familie nicht herauszulösen sei. An anderer Stelle im gleichen Heft wird sich ebenfalls gegen eine Sexualaufklärung in Schulen

¹¹⁴ Dieses Narrativ der zweifach gefährdeten Kinder und Jugendlichen ist auch im sexualpädagogischen Diskurs der bbz der 1950er Jahre zentral (siehe Kapitel 4.1.2).

ausgesprochen mit Verweis darauf, dass die geschlechtliche Erziehung „allein den Eltern vorbehalten“ (ADLZ, 1951/1, S. 11) sei. Diese Argumentation setzt sich in der E&W auch noch einige Jahre fort. Bis Anfang der 1970er Jahre hinein ist der Diskurs über Sexualpädagogik in der E&W maßgeblich davon geprägt, dass Sexualaufklärung als Aufgabe der Familie angesehen wird. Dies steht im Gegensatz zum Diskursverlauf in der bbz und hlz, wo auch schon in den 1940er und 1950er Jahren Sexualaufklärung explizit im Verantwortungsbereich der Schule verortet wird (z. B. blz, 1953/12; siehe Kapitel 4.1.2; hlz, 1949/13, S. 22; siehe Kapitel 4.2).

Weiterhin wird in der E&W argumentiert, dass man Familien nichtsdestotrotz dabei unterstützen müsse, diese Aufgabe der Sexualaufklärung zu erfüllen, da die Hauptursache der „sexuellen Verwilderung“ (ADLZ, 1951/1, S. 10) der Jugend der „äußere und innere Zerfall der Familie“ (ADLZ, 1951/1, S. 10) sei. Hier zeichnet sich das eingangs bereits beschriebene Narrativ ab, bei dem die Notwendigkeit von Sexualaufklärung damit begründet wird, dem zugeschriebenen sexuellen Fehlverhalten von Jugendlichen präventiv zu begegnen. Die Gründe für eine sexuell ‚verwildernde‘ Gesellschaft werden dabei vorrangig in veränderten, modernen Erziehungsmodellen gesucht. So wird beispielsweise von W. Schumacher eine Buchempfehlung für das Buch „Sexualprobleme und Jugenderziehung“ (ADLZ, 1953/2, S. 5) von Prof. Dr. August Mayer ausgesprochen, um der allgemein „geschwundenen Sexualmoral“ (ADLZ, 1953/2, S. 5) der Jugend entgegenzuwirken. Als Lösungsvorschlag legt W. Schumacher „eine Wandlung in dem Verhalten der Familie und hier besonders der Mutter und eine Erziehung der Kinder“ (ADLZ, 1953/2, S. 5) nahe, damit die Kinder wieder „bereit gemacht werden zum Entsagen“ (ADLZ, 1953/2, S. 5). Die überproportionale Fokussierung auf die Verantwortung von Müttern, dieser „geschwundenen Sexualmoral“ von Kindern durch Sexualaufklärung entgegenzuwirken, wurde auch bereits im Kapitel 3.2.1 angesprochen und ist insgesamt typisch für den Diskursverlauf der 1950er und 1960er Jahre innerhalb der GEW (z. B. ebenfalls ADLZ, 1951/21, S. 21; aber auch blz, 1960/12–13; hlz, 1951/12, S. 3; siehe weiterführend Bange, 2016, S. 35–37). Es ist davon auszugehen, dass hier auch zeitgenössische Geschlechtervorstellungen mit hineinspielen. Gleichzeitig findet sich in dem Beitrag von W. Schumacher auch das Narrativ, dass Sexualerziehung vor allem notwendig sei, um Kinder beim „Entsagen“ (ADLZ, 1953/2, S. 5) zu unterstützen, was insbesondere auch im sexualpädagogischen Diskurs der bbz der 1950er Jahre vermehrt reproduziert wird und dort auch explizit als Legitimation für sexualisierte Gewalt an Kindern herhält (z. B. blz, 1953/21–22; siehe Kapitel 4.1.2).

Dass Sexualaufklärung auch als Prävention gegen sexualisierte Gewalt wirksam sein könnte, an der Kinder keine Mitschuld tragen, ist in der E&W bis Ende der 1960er Jahre keine übliche Position. Stattdessen werden Kinder in den sexualpädagogischen Artikeln der E&W ähnlich wie im Diskurs zu sexualisierter Gewalt als mitverantwortlich für sexualisierte Gewalt konstruiert. So argumentiert zum Beispiel ein Beitrag von 1951, dass Kinder durch eine „naturgemäße

Sexualerziehung“ (ADLZ, 1951/1, S. 12) auch vor „Sittlichkeitsverbrechern“ (ADLZ, 1951/1, S. 12) geschützt werden könnten, da aufgeklärte Kinder „dem Sexualverbrecher nicht aus Neugier entgegenkommen“ (ADLZ, 1951/1, S. 12). Das Narrativ der ‚neugierigen‘ Kinder als Ursache für sexualisierte Gewalt, das eine Handlungsmacht der betroffenen Kinder unterstellt, ist eine typische Täter-Opfer-Umkehr und in den 1950er Jahren in der E&W insgesamt dominant.

In 1953 erscheint in der E&W ein längerer Artikel von „P.P.“¹¹⁵ zu den in Hamburg entwickelten Richtlinien für Sexualpädagogik, in dem Sexualaufklärung ebenfalls vorrangig als notwendige Prävention vor sexuellem ‚Fehlverhalten‘ von Kindern und Jugendlichen konstruiert wird (ADLZ, 1953/2). Dabei argumentiert der Artikel, dass Sexualerziehung in erster Linie Aufgabe des Elternhauses sei, verweist jedoch darauf, dass die Schule „der Verpflichtung zur sexuellen Erziehung und Belehrung“ (ADLZ, 1953/2, S. 5) nicht vollständig enthoben sei, sondern eine Zusammenarbeit mit dem Elternhaus anstreben müsse. Das Ziel von Sexualpädagogik müsse sein, zu „verantwortungsbewusstem Handeln dem anderen Menschen, der Nachkommenschaft und sich selbst gegenüber“ (ADLZ, 1953/2, S. 5) zu erziehen und „vor Gefahren auf sexuellem Gebiet (Geschlechtskrankheiten, Sittenvergehen, unsaubere Einstellung zum Geschlechtlichen u. a.) zu bewahren“ (ADLZ, 1953/2, S. 5). Teil der Sexualerziehung müsse dabei auch „die Willenserziehung“ (ADLZ, 1953/2, S. 5) sein, wozu „Übungen in der Beherrschung der Triebe“ (ADLZ, 1953/2, S. 5) genutzt werden könnten.¹¹⁶

Die Aufzählung der benannten „Gefahren“ (ADLZ, 1953/2, S. 5) und der Verweis auf Triebbeherrschung zeigen auf, dass hier ebenfalls an das Narrativ handlungsmächtiger Kinder und Jugendliche angeschlossen wird, wonach Kinder und Jugendliche aus vermeintlich mangelnder Willens- oder Triebbeherrschung

115 Der Artikel ist mit dem Kürzel „P.P.“ unterschrieben, wohinter sich vermutlich der Name Peter Peetz verbirgt. Peter Peetz war der damalige Leiter des Rechtsschutzes der GEW, der in den 1950er bis Mitte der 1960er Jahren die meisten Artikel zum Thema Rechtsschutz in der Rechtsschutzbeilage der E&W verfasst hat (siehe Kapitel 5).

116 Weiter merkt „P.P.“ an, dass die sexualpädagogische Arbeit im Sinne einer „vorurteilsfreie[n] und unbefangene[n] Betrachtung alles Natürlichen“ (ADLZ, 1953/2, S. 5) schon für das vorschulpflichtige Alter notwendig sei, womit entgegen mancher Befürchtungen auch „die kindliche Unbefangenheit“ (ADLZ, 1953/2, S. 5) nicht zerstört werden würde. Nichtsdestotrotz müsse alles vermieden werden, was eine geschlechtliche Entwicklung „verfrühen“ (ADLZ, 1953/2, S. 6) würde, zum Beispiel „zu enge Kleidung“ (ADLZ, 1953/2, S. 6), da diese die Geschlechtsteile reize, sowie „körperliche Züchtigung“ (ADLZ, 1953/2, S. 6), da diese „sinnliche Erregung zur Folge haben“ könne (ADLZ, 1953/2, S. 6). Während man junge Menschen „vor gewollt sinnlich erregenden Einflüssen in Wort, Bild und Schrift, in Lektüre, Theater und Kino“ (ADLZ, 1953/2, S. 6) bewahren müsse, könne jedoch „die Betrachtung von Darstellungen des Nackten in der bildenden Kunst der Erreichung des sexualpädagogischen Zieles“ (ADLZ, 1953/2, S. 6) dienen, ebenso wie eine „Pflege des Liedgutes und der Dichtung“ (ADLZ, 1953/2, S. 6). Weiterhin könne „tägliche Arbeit, körperliche Ausarbeitung, Leibesübungen“ vom „Geschlechtlichen“ ablenken, weshalb dies ebenso zu empfehlen sei (ADLZ, 1953/2, S. 6).

gefährdet seien, „Sittenvergehen“ (ADLZ, 1953/2, S. 5) zu begehen oder aufgrund einer „unsaubere[n] Einstellung“ (ADLZ, 1953/2, S. 5) sexualisierte Gewalt zu erfahren. Der Artikel schließt mit dem Hinweis, dass die Erfahrung jedoch dahingehe, „dass sich mancher Lehrer durch seine Erziehungsarbeit auf diesem Gebiet falschen Verdächtigungen ausgesetzt und dadurch selbst in Gefahr gebracht hat“ (ADLZ, 1953/2, S. 5), weshalb zur Vorsicht geraten wird. Hier bedient der Artikel ein weiteres täterschützendes Narrativ, demnach Lehrkräfte besonders gefährdet seien, vermeintlichen Falschbeschuldigungen von sexualisierter Gewalt ausgesetzt zu sein, wenn sie Sexualaufklärung unterrichten würden. Diese Erzählung, dass Lehrkräften eine „unlautere Absicht“ untergeschoben werden könnte, wenn sie Sexualaufklärung unterrichten, findet sich auch in der bbz der 1960er Jahre (z. B. blz, 1960/12–13, S. 270; siehe Kapitel 4.1.2).¹¹⁷

Mitte der 1950er Jahre wird das erste Mal explizit die Sexualaufklärung von Mädchen direkt thematisiert, jedoch in Form einer kritischen Buchbesprechung zu dem Aufklärungsbuch „Was du jetzt wissen musst“ (ADLZ, 1955/18, S. 362) von Gladys Denny Shultz, das sich an zwölf- bis 16-jährige Mädchen richtet. Auch in diesem Beitrag werden Mädchen als „allzu neugierig“ (ADLZ, 1955/18, S. 362) und dadurch gefährdet für sexualisierte Gewalt konstruiert. Das kritisch besprochene Buch verfolge das Ziel, Mädchen durch Sexualaufklärung „vor körperlichen und seelischen Schäden“ (ADLZ, 1955/18, S. 362) zu bewahren, und beinhaltet beispielsweise genaue Zeichnungen weiblicher Geschlechtsorgane. Der Autor der Buchbesprechung Friedrich Karl schätzt das Buch jedoch als „verderblich“ (ADLZ, 1955/18, S. 362) ein, da es sich vor allem an „jene allzu neugierigen Mädchen“ (ADLZ, 1955/18, S. 362) richte, deren Fragen zum Beispiel nach „Dauer des Befruchtungsvorganges, der Lage der Frau und nach Verhütungsmitteln“ (ADLZ, 1955/18, S. 362) offenbaren würden, „wie stark sie innerlich angefault“ (ADLZ, 1955/18, S. 362) seien. Das Buch enthalte „Reizüberflutungen optischer und akustischer Art“ (ADLZ, 1955/18, S. 362), weshalb es nicht nur die sowieso „gefährdete[n] Mädchen“ (ADLZ, 1955/18, S. 362) weiter in Gefahr bringe, sondern auch „Anstoß für die sog. ruhenden Mädchen“¹¹⁸ (ADLZ, 1955/18, S. 362) sein könne, „sich mit sexuellen Fragen derart genau zu beschäftigen, wie dies ihre Mütter niemals als notwendig empfanden“ (ADLZ, 1955/18, S. 362).

Für den Diskursverlauf der 1950er Jahre ist an diesem Beitrag nicht nur typisch, dass die Mütter in die Verantwortung genommen werden und Mädchen als mitverantwortlich für sexualisierte Gewalt konstruiert werden, sondern auch,

117 Der Schutz der Lehrkräfte vor Falschanschuldigungen beschäftigt die GEW thematisch insgesamt bis Ende der 1960er Jahre. In der Rechtsschutzbeilage der E&W werden Ratschläge zur Vermeidung des Verdachts ‚sittlicher Verfehlungen‘ für Lehrkräfte veröffentlicht (siehe Kapitel 5), welche in der hLz ebenfalls veröffentlicht und diskutiert werden (siehe Kapitel 4.2).

118 Mit „ruhenden Mädchen“ sind hier vermutlich Kinder gemeint, die noch keine Pubertät erleben.

dass eine Sexualaufklärung von Mädchen insbesondere bezüglich der Empfängnisverhütung grundsätzlich nicht vorgesehen ist¹¹⁹ bzw. dass Sexualaufklärung als Gefahr für „gefährdete Mädchen“ (ADLZ, 1955/18, S. 362) gesehen wird. Auch die Argumentation, dass Mädchen „innerlich angefault“ (ADLZ, 1955/18, S. 362) seien, wenn sie sich für Sexualität und Empfängnisverhütung interessieren, stützt das misogynen Narrativ, dass Mädchen durch „unsaubere“ (ADLZ, 1955/18, S. 362) Einstellungen oder mangelnde Willens- und Triebbeherrschung gefährdet seien, sexualisierte Gewalt zu erleiden (vgl. ADLZ, 1953/2, S. 5; siehe Kapitel 3.2.1).

Zwei Jahre später reagiert der Übersetzer des Buches Dr. Gerhard Ockel mit einem Beitrag auf die Buchbesprechung von Friedrich Karl und merkt an, dass „ein ausführliches Sprechen über den Ablauf einer geschlechtlichen Vereinigung“ (ADLZ, 1957/15, S. 299) für Mädchen in der Pubertät notwendig sei und auf „sauberen, sachlichen und natürlichen Weisen“ (ADLZ, 1957/15, S. 299) unterrichtet werden sollte. Er fügt hinzu, dass weder Eltern noch die Lehrer von Kindern als vertrauliche Ansprechpersonen zu sexuellen Fragen adressiert werden würden, wenn diese „nicht durch richtiges erzieherisches Verhalten in ein besonderes Vertrauensverhältnis mit dem Kind auch auf sexuellem Gebiet gekommen sind“ (ADLZ, 1957/15, S. 299), wozu das besprochene Buch besonders geeignet sei, da es sich dem Thema sachlich nähern würde. In späteren Ausgaben erscheinen jedoch keine weiteren Beiträge, die auf das Thema Bezug nehmen, und auch keine Replik von Friedrich Karl.

3.2.2.2 1960er Jahre

In den 1960er Jahren erscheinen insgesamt 16 Beiträge mit Bezug auf Sexualpädagogik, die größtenteils mehrere Seiten umfassen, sowie viele weitere kleinere Beiträge mit Buchempfehlungen und weiterführenden Hinweisen. Es handelt sich um das Jahrzehnt mit den meisten inhaltlichen Beiträgen zu Sexualpädagogik insgesamt.¹²⁰ Auch in den 1960er Jahren geht es dabei vielfach noch um die Frage, ob Sexualaufklärung in der Familie oder der Schule stattfinden sollte, wobei sich zunehmend deutlicher für eine Sexualaufklärung in Schulen ausgesprochen wird. Als mögliches Ziel von Sexualpädagogik findet sich weiterhin insbesondere zu Beginn der 1960er Jahre das Narrativ der Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu vermeintlich ‚sittlichem‘ Verhalten vor dem Hintergrund einer angenommenen sexuellen ‚Verrohung‘ der Gesellschaft, wobei Kinder jedoch zunehmend weniger explizit als mitverantwortlich für sexualisierte Gewalt konstruiert werden. Ende der 1960er Jahre erscheinen dann zum einen vermehrt

119 Dies ist darüber hinaus dadurch zu erklären, dass Sexualität in dieser Phase noch mit einem Mittel zur Fortpflanzung gleichgesetzt wurde (siehe dazu ausführlicher Kapitel 4.2).

120 Auch in der bbz erscheinen in den 1960er Jahren insgesamt 15 Artikel zum Thema Sexualpädagogik, womit es auch dort das Jahrzehnt mit den meisten Beiträgen zum Thema ist (siehe Kapitel 4.1.2).

Beiträge, die sich im Anschluss an die 1968er-Bewegung für eine sogenannte ‚freie‘ Sexualerziehung einsetzen, wobei teilweise eine begriffliche und argumentative Nähe zu Diskursen anklängt, die sich für die Entkriminalisierung von sexuellen Handlungen zwischen Kindern und Erwachsenen einsetzen (siehe weiterführend Kapitel 2). Zum anderen erscheint 1968 erstmalig ein Beitrag, der für eine schulische Sexualaufklärung als Schutz gegen sexualisierte Gewalt argumentiert, ohne Kinder explizit als mitverantwortlich an der Gewalt zu konstruieren.

Anfang der 1960er Jahre erscheint der erste große Artikel, der sich vollständig inhaltlich dem Thema Sexualpädagogik widmet (ADLZ, 1960/8). Im Beitrag nimmt die Autorin Christine Teßmer auf einen Vorfall Bezug, bei dem eine Lehrerin in Berlin Steglitz nach einem „Sexualmord“ (ADLZ, 1960/8, S. 118) durch einen „Kinderfreund“ (ADLZ, 1960/8, S. 118) in ihrer Klasse aufklärende Gespräche geführt habe (siehe zu dem Fall auch blz, 1959/22; blz, 1960/6; siehe Kapitel 4.1.2). Die Lehrerin sei daraufhin suspendiert und an eine andere Schule versetzt worden, wo sie auch keinen Biologieunterricht mehr anbieten durfte. Im Anschluss hätte sich der Berliner Verband der GEW „schützend“ (ADLZ, 1960/8, S. 118) vor die Kollegin gestellt und auch die Eltern hätten um eine Rückversetzung der Lehrerin gebeten, was letztlich gelang und im Artikel als ein Erfolg der Gewerkschaft interpretiert wird. Der Artikel nimmt Partei für die suspendierte Lehrerin und bedauert, dass dieser Vorfall dazu führen könne, dass andere Lehrkräfte, die dieses „heiße Eisen“ (ADLZ, 1960/8, S. 118) der Sexualaufklärung anzupacken versuchen, durch diesen Skandal entmutigt werden könnten (ADLZ, 1960/8, S. 118).¹²¹

Hintergrund des Artikels von Christine Teßmer aus der E&W ist neben dem benannten Vorfall das Erscheinen einer kontrovers diskutierten „Richtlinie für die Sexualerziehung in der Berliner Schule“ (ADLZ, 1960/8, S. 119), die Sexualaufklärung als Aufgabe der Schule thematisiert und in der E&W der 1960er Jahre in vielen verschiedenen Artikeln thematisch aufgegriffen wird. In ihrer Kommentierung der Richtlinien hebt Christine Teßmer hervor, dass ein Ziel der Sexualaufklärung auch die „Bewahrung vor Gefahren auf geschlechtlichem Gebiet“ (ADLZ, 1960/8, S. 119) sein müsse. Sie geht jedoch inhaltlich nicht näher darauf ein, ob sie sich auf die Gefahr von sexualisierten Übergriffen bezieht – oder, wie es bislang im Diskurs üblich war, auf die vermeintliche Gefährdung von Jugendlichen, selbst Sexualstraftaten zu verüben oder zu sexualisierter Gewalt an

121 Einem Artikel aus der bbz ist zu entnehmen, dass die Lehrerin aus Steglitz ebenfalls beschuldigt wird, zu den Kindern ihrer Klasse „zu zärtlich“ (blz, 1960/6, S. 133) gewesen zu sein, wobei die Berichte den Eindruck erwecken würden, „dass die Lehrerin unzüchtige oder abartige Handlungen vorgenommen habe“ (blz, 1960/6, S. 133). Die Ermittlungen hätten jedoch ergeben, dass „die vorgebrachten Beschuldigungen gegenstandslos sind“ (blz, 1960/6, S. 133), weshalb erwogen werde, gegen die Urheber dieses „Rufmordes“ (blz, 1960/6, S. 133) strafrechtlich vorzugehen. Es werden jedoch keine weiteren Details benannt und auch in nachfolgenden Heften wird das Thema nicht mehr aufgegriffen.

ihnen zu ‚verführen‘. Christine Teßmer problematisiert hingegen allgemein, dass die Mehrzahl der Eltern ihrer „Aufklärungspflicht“ (ADLZ, 1960/8, S. 118) nicht nachkomme, und würde begrüßen, „dass die Schule sich dieser ‚heiklen Frage‘ annimmt“ (ADLZ, 1960/8, S. 119). Dabei positioniert sich Teßmer selbst als Person, die aus der „langjährigen Erfahrung im sexualpädagogischen Unterricht zu den Dingen Stellung zu nehmen“ (ADLZ, 1960/8, S. 119) versuche, und spricht sich explizit für eine Sexuaufklärung in Schulen aus.

Es erscheinen in den 1960er Jahren außerdem insgesamt vier Artikel von Erich Richter, die sich ebenfalls dem Diskurs um die Berliner Richtlinien für Sexualpädagogik widmen (ADLZ, 1961/13; ADLZ, 1963/8; ADLZ, 1963/17; ADLZ, 1966/5). Ein Ziel der Richtlinien sei Richter zufolge gewesen, die Rechtslage von Lehrkräften zu verbessern, da das ausdrückliche Einverständnis der Eltern nun nicht mehr vorausgesetzt werden muss, um Sexuaufklärung zu unterrichten (ADLZ, 1963/8, S. 121). Als Ziel von Sexuaufklärung wird dabei auch von Richter benannt, Jugendliche „zur sittlichen Haltung und zum verantwortlichen Handeln im Bereich des Geschlechtlichen“ (ADLZ, 1963/8, S. 122) zu verhelfen. Auch er führt aber nicht explizit aus, was er unter einer „sittlichen Haltung“ (ADLZ, 1963/8, S. 122) oder einem „verantwortlichen Handeln“ (ADLZ, 1963/8, S. 122) versteht, wodurch nicht deutlich wird, wie Richter sich zu den bisher im sexualpädagogischen Diskurs vorherrschenden Narrativen positioniert, die Kinder als mitverantwortlich für sexualisierte Gewalt konstruieren.¹²²

In einem weiteren Artikel zu den Berliner Richtlinien gibt Richter einen Diskurs von einer Tagung in Bayern wieder, bei der kritisiert wurde, dass schulische Sexuaufklärung das Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder schmälern würde (ADLZ, 1966/5, S. 11). Ein Ministerialrat hätte auf der Tagung kritisiert, dass „in den Klassen fortschreitend aufgeklärt [werde] bis zur Konzeptionsverhütung, Homosexualität, Prostitution und Geburtenregelung“ (ADLZ, 1966/5, S. 11), was er mit kritischem Unterton als „höchst modern“ (ADLZ, 1966/5, S. 11) einordnen würde.¹²³ Der Ministerialrat sehe in der steigenden Zahl der in Berlin registrierten „Unzuchtverbrechen“ (ADLZ, 1966/5, S. 11) einen Pegel für den „Misserfolg der Sexualerziehung“ (ADLZ, 1966/5, S. 11). Diese Position, die den Anstieg von Sexualstraftaten als eine Folge von gescheiterter Sexuaufklärung interpretiert, wird wie bereits mehrfach beschrieben in den 1950er und

122 Auch in der bbz erscheinen in den 1960er Jahren sechs Artikel zu den Richtlinien (siehe dazu blz, 1960/2; blz, 1960/22; blz, 1961/5; blz, 1961/11; blz, 1963/2; blz, 1963/14–15). Alle sechs Beiträge aus der bbz sind von Erich Richter verfasst, wie auch die vier Beiträge zum Thema in der E&W, die sich inhaltlich teilweise stark mit den Beiträgen aus der bbz überschneiden. Siehe weiterführend zum Diskursverlauf in der GEW Berlin Kapitel 4.1.2.

123 Es ist möglich, dass hier unter ‚Prostitution‘ auch sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verstanden wird, da ‚Prostitution‘ – wie im vorangegangenen Kapitel 3.2.1 bereits ausgeführt – in den 1960er Jahren eine übliche, umdeutende Beschreibung für sexualisierte Gewalt gewesen ist (z. B. in ADLZ, 1962/5).

1960er Jahren häufiger vertreten, in dem Artikel von Erich Richter jedoch nicht geteilt. Als Gegenargument führt Richter an, dass die Statistiken zu Sexualstraftaten in Köln und München (in denen noch keine Richtlinien zur Sexualaufklärung an Schulen vorliegen) „noch erschreckender“ (ADLZ, 1966/5, S. 11) seien und es sich bei den Tätern außerdem zumeist um Erwachsene gehandelt habe, die ihrerseits „vielleicht keine Sexualerziehung genossen haben“ (ADLZ, 1966/5, S. 11). Richters Positionierung gegen die Argumentation des Ministerialrats deutet darauf hin, dass Richter auch dem zugrundeliegenden Narrativ der ‚verführenden‘ und handlungsmächtigen Kinder und Jugendlichen kritisch gegenübersteht, wenngleich er dies im Artikel nicht expliziert.

Es finden sich in den Ausgaben der 1960er Jahre außerdem zwei Tagungsberichte von AGDL-Veranstaltungen zum Thema Sexualpädagogik von Erich Richter (ADLZ, 1961/13; ADLZ, 1963/17). In den Berichten problematisiert Richter, dass sich die Sexualpädagogik in einem „Notstand“ (ADLZ, 1961/13, S. 205) befinde und ein „Mauerblümchendasein im Garten der Erziehung“ (ADLZ, 1961/13, S. 205) fristen würde. Mit Verweis auf das Jugendwohlfahrtsgesetz plädiert er dafür, dass die Schule ihren Beitrag zur Sexualerziehung leisten muss, wenn die Eltern versagen (ADLZ, 1963/17, S. 276). Auch hier fällt das Argument, dass Sexualaufklärung notwendig sei, da „die heutigen Heranwachsenden“ (ADLZ, 1963/17, S. 276) zu Sexualverhalten „ohne jegliche Verpflichtungen“ (ADLZ, 1963/17, S. 276) neigen würden. Wenn sich Regierungen und Ministerien nicht darum kümmern würden, „die gesetzlichen Grundlagen für eine angemessene Sexualpädagogik“ (ADLZ, 1963/17, S. 277) zu schaffen, würden sie sich mitschuldig machen an „Fehlentwicklungen“ (ADLZ, 1963/17, S. 277) der Kinder. Auch hier expliziert Richter jedoch nicht, was er unter sexuellen „Fehlentwicklungen“ (ADLZ, 1963/17, S. 277) versteht, weshalb ebenfalls unklar bleibt, wie Richter sich im sexualpädagogischen Diskurs positioniert.¹²⁴

Abgesehen von den Artikeln von Erich Richter finden sich in den 1960er Jahren noch einige weitere Artikel, die das Thema Sexualpädagogik inhaltlich behandeln, beispielsweise zwei Artikel, die sich deutlich für eine Sexualerziehung in der Schule aussprechen (ADLZ, 1961/20, S. 324; ADLZ, 1964/16, S. 262). Einer der Artikel enthält einen Abschnitt, in dem aufgezählt wird, aus welchen Gründen ein Mädchen „einem Jungen gewisse Zärtlichkeiten“ (ADLZ, 1964/16, S. 262) gewähren könnte, wobei die Aufzählung als legitime Gründe für einen (einvernehmlichen) Sexualkontakt zwischen Jugendlichen lediglich die Befriedigung von männlichen sexuellen Bedürfnissen oder manipulative Interessen von

124 Auch in den Beiträgen von Erich Richter in der *bbz* wird nicht ganz deutlich, wie Richter sich gegenüber dem Narrativ der ‚sittlich gefährdeten‘ Kinder und Jugendlichen positioniert (siehe dazu *blz*, 1960/2; *blz*, 1960/22; *blz*, 1961/5; *blz*, 1961/11; *blz*, 1963/2; *blz*, 1963/14–15; vgl. Kapitel 4.1.2).

Mädchen angibt.¹²⁵ Auffällig ist, neben der grundsätzlich misogynen Erzählung, dass bei den benannten Gründen ein mögliches eigenes sexuelles Interesse des Mädchens keine Rolle spielt bzw. gar nicht vorgesehen ist.

1968 findet sich dann der erste Artikel, der sich explizit dem Thema ‚Sittlichkeitsverbrechen‘ an Kindern widmet und ausführlich darauf eingeht, dass Sexualaufklärung in der Schule auch präventiv gegen sexualisierte Übergriffe wirken kann, ohne dabei die Kinder als mitverantwortlich für die Gewalt zu konstruieren (ADLZ, 1968/2).¹²⁶ Der Beitrag von Walter Becker fordert einen verbesserten Sexualkundeunterricht, wobei auch die Frage diskutiert werden sollte, wie die „Sittlichkeitsverbrechen“ (ADLZ, 1968/2, S. 8) in Deutschland reduziert werden könnten. Im Kontakt mit den Eltern solle die Schule außerdem vor allem „auf die Erscheinungen der Ungeborgenheit und der mangelnden Kontakte mit den Kindern“ (ADLZ, 1968/2, S. 8) aufmerksam machen, da diese „den Boden oder den Hintergrund vieler Sittlichkeitsverbrechen bilden“ (ADLZ, 1968/2, S. 8) würden. Auch hier findet sich somit die Erzählung, dass ein ‚ungeborgenes‘ Elternhaus sexualisierte Gewalterfahrungen wahrscheinlicher mache, jedoch erstmalig ohne die Kinder (oder ihre Mütter) explizit in die Verantwortung an erlittener sexualisierter Gewalt zu nehmen.

Neben inhaltlichen Artikeln zum Thema Sexualpädagogik finden sich zu Beginn und zum Ende der 1960er Jahre erstmalig mehrere Seiten umfassende Empfehlungen für Bücher und Arbeitsmaterialien zur Sexualaufklärung (ADLZ, 1961/14; ADLZ, 1969/2). In den Empfehlungen von 1961 werden vor allem Texte besprochen, die dafür plädieren, Sexualaufklärung an Schulen durchzuführen (ADLZ, 1961/14). Karl Plehn empfiehlt außerdem das Buch „Jugend und Eros – Die Führung junger Menschen zu Reife und Liebesfähigkeit“ (ADLZ, 1961/14, S. 27) von Gerhard-Reinhard Ritter. Plehn stimmt dem Autor zu, dass eine Sexualaufklärung, die „nur vom Intellekt her bestimmt ist [...] [,] nichts als Unheil anrichten“ (ADLZ, 1961/14, S. 27) würde, ebenso wie eine (christlich begründete) Haltung, die „jede sexuelle Regung von vornherein als sündhaftes Vergehen“ (ADLZ, 1961/14, S. 27) brandmarkt und „in der für die ‚Sinnenfreude und das Schönheitsverlangen der Antike‘ kein Raum mehr ist“ (ADLZ, 1961/14, S. 27).

125 So kommt der Artikel auf die Gründe „weil sie auf teure Geschenke spekuliert“ (ADLZ, 1964/16, S. 262), weil sie sich „eine Einladung zu einem ihr wichtigen Fest erhandeln möchte“ (ADLZ, 1964/16, S. 262), weil „die anderen Mädchen in ihrer Klasse es auch tun“ (ADLZ, 1964/16, S. 262), „weil sie sich an ihrem Vater rächen möchte“ (ADLZ, 1964/16, S. 262) oder weil sie „dem Jungen eine Freude machen möchte“ (ADLZ, 1964/16, S. 262). Als Gründe, warum Mädchen Nein sagen könnten, werden Angst, mangelndes Interesse, „Furcht vor dem Urteil der Mitmenschen“ (ADLZ, 1964/16, S. 262) und „moralisch[e] Überzeugung“ (ADLZ, 1964/16, S. 262) angeführt.

126 Zum Vergleich: In der bbz erscheint der erste Artikel mit dieser Haltung im Heft 1964/17 (siehe Kapitel 4.1.2), in der hlz in Heft 1969/5 (siehe Kapitel 4.2).

Wenngleich nicht expliziert, klingen mit dem Verweis auf den jugendlichen „Eros“ und die „Sinnenfreude“ der Antike Positionen an, die Ende der 1960er Jahre insbesondere in Diskursen um Homosexualität häufiger werden und die sexuelle Handlungen zwischen Kindern und Erwachsenen nicht kategorisch als gewaltvoll verstehen (siehe ausführlicher Kapitel 2). So wurde im Anschluss an die 1968er-Bewegung teilweise für eine Schadlosigkeit sexueller Handlungen zwischen Kindern und Erwachsenen argumentiert, wenn Kinder sich nicht körperlich dagegen wehren (Baader, 2017a, S. 6–8; Bundschuh, 2017, S. 95).¹²⁷ Dabei entwickelten sich verschiedene Narrative, die sich durch eine problematische Entgrenzung von kindlicher und erwachsener Sexualität auszeichnen und das Machtverhältnis zwischen den Generationen ausblenden.¹²⁸ Hinsichtlich des Arguments eines ‚pädagogischen Eros‘ war dabei ein Buch von Hans Blüher maßgeblich. Anknüpfend an das antike griechische Vorbild der ‚Knabenliebe‘ postuliert Blüher ein besonderes Verhältnis zwischen Jugendlichen und Erwachsenen, das sich durch eine erotische, fürsorglich-führende Beziehung auszeichnen könne.¹²⁹ Die Verweise auf Eros und Antike in der Buchbesprechung von Karl Plehn müssen in diesem diskursiven Zusammenhang betrachtet werden.

In den Empfehlungen von 1969 finden sich überwiegend Beiträge, die für eine ‚freiere‘ Sexualerziehung argumentieren, wobei auch hier zum Teil eine begriffliche Nähe zu Diskursen auffällt, die sich für die Entkriminalisierung von sexuellen Kontakten zwischen Kindern und Erwachsenen einsetzen. So wird von „K. P.“ zum Beispiel das von Helmut Kentler herausgegebene Buch „Für eine Revision der Sexualpädagogik“ (ADLZ, 1969/2, S. 5) empfohlen. „K. P.“ lobt die „kritische Einstellung [der Autor*innen] zu den bisherigen Prinzipien und Praktiken geschlechtlicher Erziehung“ (ADLZ, 1969/2, S. 5) und hebt positiv hervor, dass diese die „unzeitgemäßen Methoden der reichlich puritanisch eingestellten deutschen Zensur ‚zum Schutze der Jugend‘“ (ADLZ, 1969/2, S. 5) kritisieren würden. Der Herausgeber Helmut Kentler ist heute nicht nur durch die vom Berliner Senat finanzierte Aufarbeitung seines Wirkens in der Berliner Kinder- und

127 Diese Diskurse beeinflussten auch die Diskussionen innerhalb der GEW (Thole & Glaser, 2022), in den Zeitschriften insbesondere die Diskurse in der hLz (siehe weiterführend Kapitel 4.2).

128 Siehe weiterführend Kapitel 2 oder zum Beispiel Baader, 2017b, S. 77; 2019, S. 263, 267, 368; Friedrichs, 2017; 2018; Herzog, 2017; Kavemann et al., 2016, S. 8–9; Kämpf, 2021, S. 200).

129 Hans Blüher argumentiert dabei auch ganz explizit, dass „Päderastie“ (Blüher, 1914, z. n. Reiß, 2011, S. 320) schon in der Antike ein „Zusammenspiel aus pädagogischer Erziehung, Initiation in die politische Männergesellschaft und sexuellen Kontakten zwischen dem aktiven, erwachsenen Erastes und seinem passiven, heranwachsenden Eromenos“ (Blüher, 1914, z. n. Reiß, 2011, S. 320) gewesen sei. Siehe weiterführend Kapitel 2 sowie zum Beispiel Baader, 2012, S. 89–90; Reiß, 2011, S. 320.

Jugendhilfe bekannt, bei der herausgearbeitet wurde, dass wohnungslose, adoleszente Jungen gezielt bei ‚pädosexuellen‘ Männern untergebracht wurden (Baader et al., 2024), sondern auch für Beiträge, in denen er explizit die Unschädlichkeit von sexuellen Handlungen zwischen Kindern und Erwachsenen behauptet (siehe ausführlicher Kapitel 2). Aus der Rezension von „K.P.“ geht nicht hervor, wie „K.P.“ sich selbst zur Frage der Schädlichkeit von sexuellen Handlungen zwischen Kindern und Erwachsenen positioniert. In Heft zwölf von 1971 erscheint aber eine weitere Buchrezension von „K.P.“, in der „K.P.“ sich explizit dafür ausspricht, die „Knabenliebe“ (E&W, 1971/12, S. 24) nicht unter Strafe zu stellen, da die „Pädophilie für den Heranwachsenden [...] einen hohen Eigenwert“ (E&W, 1971/12, S. 24) hätte. Es ist somit naheliegend, dass „K.P.“ auch schon in der Rezension von 1969 eine Nähe zu Haltungen aufweist, die sexuelle Kontakte zwischen Kindern und Erwachsenen als unschädlich einschätzen.

In einer Rezension von „W.G.“ wird ein Buch empfohlen, das für eine „freie Sexualerziehung“ (ADLZ, 1969/2, S. 5) plädiert und unter anderem einen Aufsatz enthält, der thematisieren würde, „welch starke repressive Tendenz im Sexualstrafrecht und damit in unserer Gesellschaft herrschend sind“ (ADLZ, 1969/2, S. 5). „W.G.“ resümiert, dass das besprochene Buch beweise, „wie sehr eine freie Sexualerziehung von der Liberalisierung des Strafrechts und der Demokratisierung der Gesellschaft abhängt“ (ADLZ, 1969/2, S. 5) und argumentiert somit unmissverständlich für eine Liberalisierung des geltenden Sexualstrafrechts, um eine ‚freiere‘ Sexualaufklärung zu ermöglichen. Wenngleich offenbleibt, welche konkreten Liberalisierungen des Sexualstrafrechts hier angesprochen werden, ist denkbar, dass es hier auch um eine Entkriminalisierung von sexuellen Handlungen mit Kindern geht. „W.G.“ bespricht zudem ein Buch mit dem Titel „Die Rolle des Mädchens bei Sexualdelikten“ (ADLZ, 1969/2, S. 5), das problematisiert, dass bei sexualisierter Gewalt „nicht nur bei dem Täter, sondern auch bei den betroffenen Mädchen eine Fehlentwicklung beobachtet werden kann“ (ADLZ, 1969/2, S. 5). Die Autorin Dr. Thea Schönfelder würde in dem besprochenen Buch von der Frage ausgehen, „wie ein Kind in sexuelle Beziehung zu einem Mann geraten kann, welche Rolle es selbst dabei spielt“ (ADLZ, 1969/2, S. 6), und würde dann mit zahlreichen Beispielen belegen, dass „die Begabung und Persönlichkeit ebenso wie Milieufaktoren ‚prädisponierende Merkmale‘ für eine besondere Gefährdung sein können“ (ADLZ, 1969/2, S. 6), weshalb „der Schritt in das Delikt hinein“ (ADLZ, 1969/2, S. 6) in einer „überwiegenden Mehrzahl der Fälle nur der letzte auf einer Wegstrecke“ (ADLZ, 1969/2, S. 6) sei. Hier findet sich somit erneut das Ende der 1960er Jahre ansonsten nicht mehr so dominant vertretene Narrativ, das Mädchen als mitverantwortlich für an ihnen verübten Sexualstraftaten konstruiert, indem es ihnen sexuelles ‚Fehlverhalten‘ und problematische Charaktereigenschaften attestiert.

3.2.2.3 1970er Jahre¹³⁰

Nach 1969 erscheinen bis Mitte der 1970er Jahre lediglich zwei Artikel zum Thema Sexualpädagogik, auf die jedoch in vielfachen Leser*innenbriefen reagiert wird, sowie ein umfangreicher Beitrag mit Empfehlungen zu sexualpädagogischen Büchern und Arbeitsmaterialien. In der in Leser*innenbriefen geführten Debatte geht es inhaltlich um die Diskurse rund um eine ‚freie‘ Sexualerziehung (siehe Kapitel 2), wobei sowohl Positionen vertreten werden, die eine ‚sexuelle Revolution‘ befürworten, als auch konservative Positionen, die sich dafür aussprechen, Kinder und Jugendliche zu ‚Triebverzicht‘ zu erziehen, wie es bis zu den 1970er Jahren grundsätzlich üblich war.

Ausgelöst wird die Debatte von einem Artikel von Dr. Becker, in dem Becker kritisch auf die sogenannte sexuelle Revolution Bezug nimmt und nahelegt, dass sexualisierte Gewalt durch eine so verstandene ‚freie‘ Sexualaufklärung begünstigt werde (ADLZ, 1970/9). Der Beitrag systematisiert die verschiedenen zu der Zeit aktuellen Diskussionsstränge über die möglichen Inhalte von Sexualaufklärung und kritisiert insbesondere Formen einer „revolutionären Sexualerziehung“ (ADLZ, 1970/9, o. S.), wie sie von Alex Comfort und Helmut Kentler betrieben würden. Dabei argumentiert Becker, dass diese in seinen Augen falsch verstandene Freiheit jugendgefährdend sei, und verweist dazu auf die Sommerlager der Falken, wo einige durch „sexuelle Experimente mit deutschen Kindern und Jugendlichen“ (ADLZ, 1970/9, o. S.) versucht hätten, eine „völlig wertfrei[e] Sexualität“ (ADLZ, 1970/9, o. S.) in die Wirklichkeit umzusetzen. Die Gefahr sieht Becker darin, „das natürliche Schamgefühl der Jugendlichen abzubauen“ (ADLZ, 1970/9, o. S.), ohne an die „psychischen Schäden“ (ADLZ, 1970/9, o. S.) zu denken, die Jungen und Mädchen dadurch davontragen würden. Helmut Kentler, der diese Tendenz in den Sommerlagern der Falken verteidigt hätte, würde befürworten, „dass sexuelle Stimulierungen unter Jugendlichen nicht unterdrückt werden dürften“ (ADLZ, 1970/9, o. S.), was Becker zu der Annahme bringt, dass es Vertreter*innen der sogenannten sexuellen Revolution darum gehen würde, „durch die sexuelle Enthemmung Ansatzpunkte für Wertbefreiungen aus gesellschaftlichen Normen zu entwickeln“ (ADLZ, 1970/9, o. S.). Dies wird von Becker eindeutig kritisch beurteilt. Im Artikel wird jedoch nicht ganz deutlich, ob Becker lediglich Sexualkontakte zwischen Jugendlichen problematisiert oder auch davor warnen möchte, dass eine ‚freie‘ Sexualerziehung auch sexualisierte Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche begünstigt.

130 Ab 1971 wechselt der Name der Zeitschrift von „Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung“ (ADLZ) zu „Erziehung und Wissenschaft“ (E&W) und spricht damit explizit nicht mehr nur Lehrkräfte, sondern auch Mitarbeitende anderer Erziehungs- und Bildungseinrichtungen wie Kitas, Hochschulen oder Organisationen sozialer Hilfe an.

In den darauffolgenden Heften entbrennt eine in Leser*innenbriefen geführte Diskussion zu dem Artikel von Becker, die bis 1972 andauert. In Heft 10 von 1970 reagiert zunächst Erich Braun auf den Artikel von Becker und kritisiert, dass dieser Sexualerziehung vor allem „als Mittel der Einpassung in die Institution Ehe“ (ADLZ, 1970/10, o. S.) verstehen würde. Diese Haltung würde die „permanenten psychischen Schädigungen bis hin zu den Verkrüppelungen“ (ADLZ, 1970/10, o. S.) übersehen, die konservative Sexualerziehung auslösen würde. Die sexualreformerischen Bestrebungen von Helmut Kentler und Alex Comfort seien nicht jugendgefährdend, wie Becker behauptete, sondern „Status-quo-gefährdend“ (ADLZ, 1970/10, o. S.), was Braun zufolge zu begrüßen sei. Der Status quo würde die zunächst „polymorph-pervers[e]“ (ADLZ, 1970/10, o. S.) Sexualität von Kindern (hier verweist er auf Sigmund Freud) unterdrücken und eine Kanalisierung von Sexualität „auf heterosexuelle Beziehungen, möglichst innerhalb der Ehe“ (ADLZ, 1970/10, o. S.) reduzieren. Brauns Argumentationslinie weist Parallelen zu Diskursen auf, die sich in den 1970er Jahren für eine Entkriminalisierung von sexuellen Handlungen zwischen Kindern und Erwachsenen einsetzen, wobei jedoch nicht ersichtlich ist, inwiefern Braun sich dazu positioniert. Es fällt lediglich eine begriffliche Nähe zu Haltungen auf, die im Rahmen der sogenannten ‚Pädo-sexuellenbewegung‘ prominent vertreten werden, wobei sich die Protagonist*innen dieser Bewegung als „Befreier_innen“ (Kämpf, 2021, S. 200) einer unterdrückten kindlichen Sexualität inszenieren und darüber sexuelle Handlungen mit Kindern als vermeintlich schadlos rechtfertigen (siehe ausführlich Kapitel 2, weiterführend Baader, 2017a, 2017b, 2019; Friedrichs, 2017; 2018).

In Heft 11 von 1970 kommentiert E. Leister den Brief von Braun und merkt ironisch an, dass der Eifer, „mit dem er sein progressives anthropologisches Modell eigener Konfektion zu indoktrinieren sucht“ (ADLZ, 1970/11, o.S.), eine „Verkrüppelung infolge ausgeprägter Intellektualitis“ (o. S.) nahelege. In Heft eins von 1971 kritisiert Dr. Hermann von Coelln Erich Braun dafür, dass er eine „Sexualmissionierung unter allgemeinem staatlichen Zwang“ (E&W, 1971/1, S. 16) propagieren würde und so eine Haltung niemals im Geltungsbereich des Schulzwanges aufgenötigt werden dürfte. Erich Braun reagiert auf die kritischen Leser*innenbriefe und merkt an, dass es lediglich darum gehe, „neue Formen des freieren, friedlicheren und liebevolleren Umgangs der Menschen miteinander“ (E&W, 1971/11, S. 16) zu ermöglichen. Dazu würde auch gehören, anzuerkennen, dass kindliche Sexualität „Ventile“ (E&W, 1971/11, S. 16) bräuchte, wozu eine „kind- und jugendgemäße Sexualpädagogik“ (E&W, 1971/11, S. 16) beitragen müsse. Im darauffolgenden Heft schaltet sich Karl Sangmeister in die Diskussion ein und kritisiert, dass die von Braun vertretene liberale Sexualpädagogik die Menschen zu „hypersexuellen Affen“ (E&W 1971/12, S. 20) erziehen würde. Im Gegensatz zum Tier sei der Mensch verpflichtet, „sein Leben unter das Gesetz der Moralität zu stellen“ (E&W 1971/12, S. 20), wozu auch gehören würde, in der Sexualerziehung „Triebverzicht und Triebsublimierung“ (E&W 1971/12, S. 20)

einzuüben. E. Leister führt die Debatte in Heft 12 von 1971 fort und problematisiert, dass der „Weg der sexuellen Freiheit [...] von jeher mit den Abfallprodukten der Verführung, der Enttäuschung, des missbrauchten Vertrauens bis hin zur Brutalität gesäumt“ (E&W, 1971/12, S. 19) sei. Ein weiterer Leser*innenbrief von Ch. Polster begrüßt den Brief von Karl Sangmeister als „wertvollen Beitrag gegen die Sex-Welle“ (E&W, 1972/3, S. 17) und argumentiert ebenfalls dafür, Kinder zu „Triebverzicht“ (E&W 1972/3, S. 18) zu erziehen.

In Heft 3 von 1973 erscheint dann der nächste inhaltliche Artikel zu Sexualpädagogik, in dem ein Fall beschrieben wird, bei dem sich ein Elternpaar in Hamburg durch die Einführung der Richtlinien für den Sexualunterricht „in seinen Grundrechten verletzt“ (E&W, 1973/3, S. 12) sah und vom Verwaltungsgericht verlangte, den Sexualkundeunterricht einzustellen.¹³¹ Das Verwaltungsgericht gab der Klage nach und untersagte den Sexualkundeunterricht an der Schule. Begründet wurde das Urteil damit, dass neue Lehrziele und Fächer „nicht lediglich durch eine behördliche Verfügung eingeführt werden“ (E&W, 1973/3, S. 12) dürften, sondern „einer vom Parlament verabschiedeten Grundlage“ (E&W, 1973/3, S. 12) bedürften. Die Schule legte zusammen mit der GEW erfolgreich Berufung ein. Der Artikel begrüßt diese „Grundsatzentscheidung“ (E&W, 1973/3, S. 12), die auch in anderen Bundesländern als Präzedenzfall gelten „und zur größeren Sicherheit der Lehrer beitragen [könnte], die die Richtlinien auszuführen haben“ (E&W, 1973/3, S. 12).¹³²

Abgesehen von inhaltlichen Artikeln finden sich in den 1970er Jahren außerdem wieder verschiedene Empfehlungen für Bücher und Arbeitsmittel zu Sexualpädagogik in einem Beitrag von 1971. Unter den Empfehlungen ist auch eine Rezension von „K.P.“ zu einem Buch von Edward Brongersma mit dem Titel „Das Verfemte Geschlecht – Dokumentation über die Knabenliebe“ (E&W, 1971/12, S. 24), in der erstmalig explizit angesprochen wird, dass die sogenannte ‚Knabenliebe‘ nicht unter Strafe gestellt werden sollte.¹³³ „K.P.“ argumentiert,

131 Der Fall wird auch in der hLz in verschiedenen Ausgaben aufgegriffen (siehe hLz, 1973/1; hLz, 1974/o. A.; hLz, 1974/20; vgl. Kapitel 4.2).

132 Karl Sangmeister nimmt auch zu diesem Artikel in einem Leserbrief Bezug und moniert, dass das Gericht damit „über die ersten Bedenken“ (E&W, 1975/8, S. 18) von erfahrenen Lehrern hinweggegangen sei, die detailliert erklärt hätten „Sexualkunde-Unterricht gehört nicht in die Schule, sondern ausschließlich ins Elternhaus“ (E&W, 1975/8, S. 18). Sangmeister sieht die Gefahr von Sexualaufklärung insbesondere darin, „bei sensiblen, feinempfindenden Kindern das seelische Gleichgewicht durcheinander zu bringen“ (E&W, 1975/8, S. 18), was die Kinder schlimmstenfalls gefährde (E&W, 1975/8, S. 18). Sangmeister wiederholt hier somit die Gefährdungsdiskurse, die insbesondere in den 1950er und 1960er Jahren dominant waren.

133 In Heft zwei von 1969 hatte „K.P.“ auch bereits ein von Helmut Kentler herausgegebenes Buch positiv besprochen, dort jedoch noch ohne sich in der Rezension eindeutig für die Unschädlichkeit von sexuellen Handlungen zwischen Kindern und Erwachsenen zu positionieren (ADLZ, 1969/2, S. 5; siehe vorheriges Kapitel).

dass „erotisch-sexuell[e] Kontakt[e] zwischen Männern und geschlechtsreifen Jungen“ (E&W, 1971/12, S. 24) legalisiert werden sollten, da die „Pädophilie für den Heranwachsenden [...] einen hohen Eigenwert“ (E&W, 1971/12, S. 24) hätte, was bereits seit der Antike bekannt sei. Das besprochene Buch würde zudem zwei Vorwürfe entkräften, die „gegen die Knabenliebe ins Feld geführt“ (E&W, 1971/12, S. 24) würden: Zum einen würde „die echte Knabenliebe [...] [weder] die latente Sexualität des Heranwachsenden“ (E&W, 1971/12, S. 24) aktivieren, da diese ohnehin vorhanden sei, noch „die Sexualität eines Jungen in falsche Bahnen leiten“ (E&W, 1971/12, S. 24). Wenngleich es in vielen Beiträgen der 1960er und 1970er Jahre immer wieder anklingt, ist dies der einzige Beitrag in der E&W, der sich explizit für eine Entkriminalisierung von sexuellen Handlungen mit Kindern einsetzt und so unmittelbar an Diskurse anschließt, in denen eine problematische Entgrenzung von kindlicher und erwachsener Sexualität stattfindet (siehe Kapitel 2 und weiterführend z. B. Baader, 2017b, S. 77; Friedrichs, 2017; 2018).

3.2.2.4 1980er Jahre

Zwischen 1975 und 1983 gibt es acht Jahre lang keinen Artikel zum Thema Sexualpädagogik und auch in den 1980er Jahren erscheinen bis auf einen großen Artikel zum Thema HIV/Aids lediglich sehr kurze Abschnitte in der Rubrik „Anschlagtafel“, in der Fortbildungen, Materialien oder Bücher beworben werden.¹³⁴

Der Artikel zum Thema HIV/Aids hebt hervor, dass der Schule eine besondere Bedeutung bei der Sexualaufklärung zukomme, und bespricht eine gemeinsame Erklärung, die die GEW und der Verband für Bildung und Erziehung (VBE) verfasst haben (E&W, 1987/4, S. 9). In der Erklärung wird dazu aufgefordert, das Thema Aids unverzüglich zum Unterrichtsgegenstand in den Lehrplänen zu machen und zehn Millionen D-Mark des beschlossenen Aids-Sonderfonds für die Lehrkräftefortbildung zur Verfügung zu stellen. Weiter wird im Artikel problematisiert, dass das Virus alle Bevölkerungsteile betreffe und eine „Stigmatisierung und Aussonderung der Virusträger“ (E&W, 1987/4, S. 9) eine weitere unkontrollierte Verbreitung zur Folge hätte, weshalb Sexualaufklärung der zuverlässigste Weg sei, vor der Infektion zu schützen. Das Thema Aids dürfe nicht dazu benutzt werden, „religiöse oder moralisch bestimmte Normvorstellungen durchsetzen zu wollen“ (E&W, 1987/4, S. 11). Wenngleich „mit erheblichen Widerständen bei aufklärerischen Maßnahmen“ (E&W, 1987/4, S. 11) zu rechnen sei, wird dafür

134 Darunter sind beispielsweise Werbung für ein Seminar zum Thema „Sexualerziehung/ Sexualpädagogik mit Jugendlichen“ (E&W, 1982/o. A.) oder ein Aufruf, sich der „Aktionsgruppe für das Recht Behinderter auf Sexualität“ (E&W, 1985/o. A.) von Hartmut Falkenberg anzuschließen. In einer kurzen Notiz wird außerdem das Erscheinen einer aktualisierten Form eines Handbuchs zur Sexualerziehung in der sexualpädagogischen Jugendarbeit beworben, für das Helmut Kentler das Vorwort geschrieben hat, und das in der Rezension als „Standardwerk“ (E&W, 1987/2, o. S.) beschrieben wird.

plädiert, „tabuisierte Bereiche menschlicher Sexualität“ (E&W, 1987/4, S. 11) offenzulegen und sich gegebenenfalls auch gegenüber andersdenkenden Eltern durchzusetzen. Auch Lehrkräfte, die persönlich „sexuelle Partnerbeziehungen von Jugendlichen“ (E&W, 1987/4, S. 11) ablehnten, hätten die „Verpflichtung zu aufklärerischer Tätigkeit“ (E&W, 1987/4, S. 11). Damit ist dies der erste Artikel in der E&W, in der eine deutliche Positionierung von GEW-Akteur*innen zur Sexualaufklärung in Schulen stattfindet und auch Lehrkräfte aufgefordert werden, unabhängig von ihren persönlichen Wertvorstellungen Sexualkundeunterricht durchzuführen.¹³⁵

3.2.2.5 1990er Jahre

Auch in den 1990er Jahren finden sich weniger inhaltliche Artikel als weiterhin vor allem Empfehlungen zum Thema Sexualpädagogik, wobei in einer Rezension zum Buch „Lisa & Jan“ von Frank Herrath und Uwe Sielert darauf verwiesen wird, dass Helmut Kentler das Buch als Fortschritt verstehe, da es „das Recht jedes Kindes auf eine sexualfreundliche Erziehung“ (E&W, 1992/3, S. 39) ernst nehme. Andere Empfehlungen bewerben zum Beispiel ein Aufklärungsbuch für Mädchen, das sich dem Thema Menstruation widmet (E&W, 1990/11), ein sexualpädagogisches Theaterstück (E&W, 1991/1) oder verschiedene Seminare und Veranstaltungen (z. B. eine Tagung mit dem Titel „Lust 94 oder: Was macht die Lust, wenn die Pädagogik kommt?“, E&W, 1995/9). 1992 wird außerdem eine Veranstaltung der GEW auf der internationalen Schulausstellung „Interschul“ beworben, die sich dem Thema „Sexueller Mißbrauch an Mädchen und Jungen im Kindesalter – Präventionsmöglichkeiten von Schule“ (E&W, 1992/2, S. 36–37) widmet. Das Thema HIV/Aids findet sich Anfang der 1990er Jahre noch in einer kurzen Notiz über eine Schülerzeitung, die einen Artikel zum Thema zusammen mit einem Kondom und einer Gebrauchsanweisung als Beilage auf dem Schulgelände verteilen wollte (E&W, 1990/4). Dies sei durch „[b]ehördlichen Tadel und ein Verbot“ (E&W, 1990/4, S. 4) verhindert worden, woraufhin die Zeitungen vor den Schultoren verteilt wurden. Es wird außerdem eine Arbeitsmappe zur Aids-Prävention empfohlen, die eine „ganzheitliche Sexualpädagogik“ (E&W, 1995/11, S. 36) anleiten möchte.

1997 erscheint dann die erste Veranstaltungsankündigung, die explizit das Thema Vielfalt und geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit thematisiert (E&W, 1997/7–8). Es wird ein Kongress beworben, der „die Vielfalt heutiger Lebens- und Familienformen und deren Einbeziehung in den

135 In der hlz findet diese Forderung schon mit der Wiedergründung der Arbeitsgemeinschaft Sexualpädagogik in der GEW Hamburg im Jahr 1948 Einzug in den Diskurs. Zudem wissen wir, dass auch schon vor 1933 Sexualpädagogik in Hamburg gefordert und durchgeführt wurde (siehe Kapitel 4.2).

pädagogischen Alltag“ (E&W, 1997/7–8, S. 35) aufzeigen soll. Im Jahr 1998 berichtet Detlef Mücke in der E&W zu dem Kongress, dass es thematisch unter anderem um den Themenbereich „Lesben – Pädagogik – Kirche“ (E&W, 1998/1, S. 33) und Multikulturalität als Chance für sexuellen Pluralismus gegangen sei sowie die Situation von Kindern besprochen wurde, die mit homosexuellen Eltern aufwachsen. Damit ist es der erste Bericht in der Zeitschrift, der das Thema Homosexualität als gleichberechtigte Lebensform explizit adressiert und dabei auch lesbische Sexualität abbildet. Weiterhin seien auf dem Kongress neue Richtlinien für Sexualpädagogik des Hamburger Amts für Schule vorgestellt worden, die unter anderem empfehlen, die thematische Behandlung lesbischer und schwuler Lebensweisen in die Lehrpläne aller Altersstufen und Fächer zu integrieren (E&W, 1998/1, S. 33).

3.2.2.6 2010er Jahre

Ab den 2000er Jahren finden sich kaum noch Artikel explizit zu Sexualpädagogik, sondern vor allem Beiträge, die das Thema geschlechtliche und sexuelle Vielfalt verhandeln oder allgemein auf geschlechterreflektierte Pädagogik eingehen.¹³⁶ Erst in den 2010er Jahren erscheinen wieder einige wenige Artikel, in denen am Rande Bezüge zum Thema Sexualpädagogik aufscheinen. Der für die vorliegende Studie relevante Hauptdiskurs der 2010er Jahre verläuft in der E&W aber in den Artikeln zu sexualisierter Gewalt, die im vorangegangenen Kapitel 3.2.1 besprochen wurden.

Im sexualpädagogischen Diskurs der 2010er Jahre wird meist allgemein auf geschlechterreflektierte Bildungsarbeit eingegangen, zum Beispiel in einem Artikel von Simone Schmollack, in dem sie sich dafür ausspricht, in nach Geschlechtern getrennten Seminaren „mit stereotypen Vorstellungen“ (E&W, 2012/3, S. 25) zu brechen, wozu sich zum Beispiel die Jungengruppe gegenseitig massieren solle, um zu lernen, Berührungen als angenehm zu empfinden, „ohne sofort als schwul zu gelten“ (E&W, 2012/3, S. 25). Auch Christine Biermann bespricht in einem Artikel geschlechtsspezifische Gesprächskreise als Möglichkeit, Fragen zu Sexualität auch jenseits vom Sexualkundeunterricht zu thematisieren und sich kritisch mit „geschlechterstereotypen Verhaltensweisen“ (E&W, 2010/2, S. 17) auseinanderzusetzen. In Heft sechs von 2012 wird außerdem erstmalig ausdrücklich „Bi-, Trans- und Intersexualität“ (E&W, 2012/6, S. 38–39) im Zusammenhang mit schulischer Sexuaufklärung thematisiert. Der Artikel problematisiert die heteronormative Realität an Schulen und spricht sich zum einen für eine

136 So ist zum Beispiel Anfang der 2000er Jahre das Thema Jungenarbeit im Kontext der PISA-Studie präsent, in der Jungen deutlich schlechter als Mädchen abgeschnitten haben, woraufhin auch vermehrt Arbeitsmaterialien zur Jungenarbeit empfohlen werden (z. B. E&W, 2004/9).

Überarbeitung der Biologiebücher aus, da in diesen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt kaum abgebildet sei,¹³⁷ zum anderen für eine flächendeckende Thematisierung und Normalisierung von geschlechtlicher und sexueller Vielfalt in allen Schulfächern.¹³⁸

3.2.2.7 2020er Jahre (bis 2024)

Zwischen 2020 und 2024 erscheinen keine Artikel, die das Thema Sexualpädagogik explizit behandeln, sondern weiterhin lediglich einige Beiträge zu geschlechtlicher und sexueller Vielfalt, in denen sich kleinere Verweise auf Sexualpädagogik finden. So erscheint 2023 ein Themenheft zu „Queer in der Bildung“ (E&W, 2023/6), wobei in einem Artikel hervorgehoben wird, dass die Akzeptanz queerer Schüler*innen deutlich gesteigert werde, wenn Lehrkräfte Fachwissen zu geschlechtlicher und sexueller Vielfalt aufweisen, weshalb es eine Verankerung dieser Themen in den Lehrplänen sowie Fortbildungen für Lehrkräfte geben müsse, „um dem Bildungsauftrag gerechter zu werden“ (E&W, 2023/6, S. 17). GEW-Vorstandsmitglied Frauke Gützkow fordert in einem weiteren Artikel im Themenheft ebenfalls die Verbesserung der Fortbildungsangebote, Lehrmaterialien und Richtlinien hinsichtlich der Themen sexuelle und geschlechtliche Vielfalt (E&W, 2023/6, S. 19). Im dritten Heft von 2024 erscheint ein Artikel, der sich ebenfalls dafür ausspricht, geschlechtersensible Haltungen von Lehrkräften zu fördern und das Thema jahrgangsübergreifend in den Schulunterricht einzubetten (E&W, 2024/3, S. 14). Im gleichen Heft erscheint ein Artikel über hegemoniale Männlichkeit und Maskulinität, der ebenfalls dafür plädiert, geschlechterreflektierte Pädagogik in Schulen voranzutreiben (E&W, 2024/3).

137 Dabei wird auf eine Studie von Melanie Bittner Bezug genommen, die im Auftrag der Max-Traeger Stiftung der GEW Schulbücher hinsichtlich stereotyper und heteronormativer Darstellungen untersucht hat. Das Ergebnis sei ernüchternd, da „Schwule und Lesben in der Regel nur im Zusammenhang mit ihrer Verfolgung im Nationalsozialismus“ (E&W, 2012/6, S. 38) thematisiert würden. Auch die Darstellung der Geschlechter sei stereotyp (z. B. hätten bis auf eine Ausnahme Jungen auf Bildern immer kurze Haare) und würde einer binären Einteilung von Geschlecht und einer heterosexuellen Norm folgen.

138 Der Artikel wird in verschiedenen Leser*innenbriefen kommentiert, die zum Teil loben, „dass sich die GEW mit der Thematik auseinandersetzt“ (E&W, 2012/10, S. 42), oder darauf hinweisen, dass es notwendig sei, auch Menschen wertzuschätzen, die gegenwärtig noch als „anders- bzw. abartig“ (E&W, 2012/10, S. 42–43) konstruiert werden würden. Ein Leser mit dem Namen Wolfgang Mayer merkt jedoch auch kritisch an, sich als heterosexueller Mann von dem Artikel „diskriminiert und ausgegrenzt“ (E&W, 2012/10, S. 42) zu fühlen, und problematisiert, dass die Ehe besonders schützenswert sei und er „die größte Intoleranz“ (E&W, 2012/10, S. 42) darin sehe, dass „kleine Minderheiten [gemeint sind homosexuelle Personen] Rechte einfordern, die ihnen nicht zustehen“ (E&W, 2012/10, S. 42).

3.2.3 Zusammenfassung der Diskursverläufe und Zwischenfazit

In den vorangegangenen Kapiteln haben wir uns den Diskursverläufen zu den Themen sexualisierte Gewalt und Sexualpädagogik von 1947 bis 2024 in der E&W gewidmet. Dabei ist insbesondere aufgefallen, dass das Thema sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen erst ab 2010 wirklich Einzug in die Zeitschrift hält. In den vorherigen Jahrzehnten werden Kinder und insbesondere Mädchen zunächst als mitverantwortlich an sexualisierter Gewalt konstruiert, bevor ab den 1970er Jahren das Thema überwiegend ausgeblendet wird und stattdessen der sexualpädagogische Diskurs dominiert, wobei es unter anderem um Fragen der Schadlosigkeit von sexuellen Handlungen mit Kindern im Kontext von ‚freier‘ Sexualerziehung geht. Erst nach 2010 findet dann eine umfassende Auseinandersetzung mit dem Thema statt und es kommt zu einer ersten Aufarbeitung auch des Umgangs mit sexualisierter Gewalt innerhalb der GEW.

Nachfolgend setzen wir die Diskursverläufe der Themen sexualisierte Gewalt und Sexualpädagogik in der E&W miteinander in Beziehung und fassen die Ergebnisse der Analyse noch einmal gebündelt zusammen.

3.2.3.1 1950er und 1960er Jahre: Schuldverschiebung und Täterentlastung

Von den 1950er Jahren bis in die 1960er Jahre hinein zeichnet sich der Diskurs um sexualisierte Gewalt und Sexualpädagogik in der E&W vorrangig dadurch aus, dass Sexualaufklärung als Möglichkeit der Prävention verstanden wird, um Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen auf sexuellem Gebiet zu begegnen. Unter Gefährdung wird zum einen das Risiko einer ‚sittlichen Verwahrlosung‘ gefasst, wonach Jugendliche aufgrund einer gesellschaftlich und kulturell schwindenden ‚Sexualmoral‘ verlockt seien, in ‚unsittliche‘ Situationen verwickelt zu werden und selbst Sexualstraftaten zu verüben. Zum anderen werden insbesondere Mädchen als gefährdet verstanden, sich aus Neugierde, mangelnder ‚Triebbeherrschung‘ oder fehlender Willenskraft potenziellen (männlichen) Sexualstraftätern zu nähern.

In vielen Artikeln erfolgt eine systematische Schuldzuweisung an (weibliche) Opfer, denen eine verführende Rolle sowie negative, ‚unsaubere‘ Charaktereigenschaften attestiert werden. Täter werden in den Artikeln zu sexualisierter Gewalt in den 1950er und 1960er Jahren vor allem zwei (männlichen) Täterprofilen zugeordnet – dem fremden ‚Mitschnacker‘, der wehrlosen Kindern auflauert, sowie dem psychisch ‚labilen‘ älteren Mann, der angeblich von jungen Mädchen zu sexualisierter Gewalt verführt werde. Parallel dazu lassen sich auch zwei Narrative bezüglich der Betroffenen erkennen. Während ‚unschuldige‘ Kinder (unter zehn Jahren) Fremdtätern vertrauensvoll folgen würden, würden jugendliche Mädchen zu sexuellem ‚Fehlverhalten‘ neigen, das sich einerseits in einer sexuellen

‚Verwilderung‘ und Verantwortungslosigkeit ausdrücken würde, andererseits in der Neigung von Mädchen, sexualisierte Gewalt an ihnen zu provozieren.

Dieses Narrativ der ‚gefährdeten‘ Kinder und Jugendlichen, das insbesondere Mädchen als handlungsmächtig und somit mitverantwortlich für sexualisierte Gewalt konstruiert, ist auch in der bbz der 1950er Jahre dominant vertreten (siehe Kapitel 4.1.2) und in der E&W bis in die 1960er Jahre hinein in vielen Artikeln ausgeprägt. Als Ursachen werden in der E&W zum einen der ‚Zerfall‘ der Familie und insbesondere Verfehlungen der (berufstätigen) Mütter gesehen, die daran scheitern würden, Kinder zum ‚Entsagen‘ zu erziehen und zudem ihre Aufsichtspflicht verletzen. Zum anderen werden die Medien sowie die Konsumgesellschaft für diese Entwicklung verantwortlich gemacht. Weiter wird argumentiert, dass Mädchen generell ‚unsittlich‘ seien, wenn sie sich überhaupt für Sexualität und daran anschließende Themen wie Empfängnisverhütung interessieren, und dass diese ‚Fehlentwicklungen‘ sexualisierte Gewalt ermöglichen würden. Hier wird eine grundsätzlich misogyne Haltung deutlich, was sich auch darin ausdrückt, dass sexualisierte Gewalt gegen Mädchen häufig als ‚Prostitution Minderjähriger‘ bezeichnet wird, ohne auf den Gewalt- und Zwangscharakter einzugehen.

Bis Ende der 1960er Jahre wird der Diskurs in der E&W durch diese Schuldverschiebung dominiert, die Täter argumentativ entlastet und Kinder und Jugendliche als mitschuldig konstruiert. Dies spiegelt sich auch im zu dieser Zeit prominent geführten Diskurs zur mangelnden Glaubwürdigkeit von Kinderaussagen in Strafverfahren wider, der sich auch in der E&W abbildet (siehe weiterführend Kapitel 5 sowie Thole & Glaser, 2022). Insbesondere die Glaubwürdigkeit von jugendlichen Mädchen wird massiv infrage gestellt. So wird von einer ‚Verleumdungswelle‘ gesprochen, bei der sich die meisten Anzeigen wegen so benannter ‚Notzuchtverbrechen‘ als falsch herausstellen würden, da lediglich ‚hysterische‘ Mädchen ihren ‚Partner‘ aus unlauteren Motiven zu Unrecht der sexualisierten Gewalt beschuldigen würden. Erst Ende der 1960er Jahre erscheint der erste Beitrag, der für Sexualaufklärung als Schutz vor sexualisierter Gewalt plädiert, ohne Kinder explizit als mitverantwortlich an der Gewalt zu konstruieren. Auch in diesem Artikel wird aber noch argumentiert, dass ein ‚ungeborgenes‘ Elternhaus sexualisierte Gewalterfahrungen wahrscheinlicher mache. Zugleich wird Ende der 1960er Jahre ebenfalls erstmalig angesprochen, dass es sich bei Tätern häufig nicht um einzelne Fremdtäter handele, sondern viele Täter aus dem nahen Umfeld der Betroffenen stammen, wobei hier nur das familiäre Umfeld und nicht pädagogische Kontexte thematisiert werden.

Abgesehen davon wird im sexualpädagogischen Diskurs in der E&W der 1950er und 1960er Jahre insbesondere die Frage verhandelt, ob Sexualerziehung die Aufgabe der Familie sei oder auch in Schulen Sexualaufklärung unterrichtet werden sollte. Im Gegensatz zur bbz und hlz, wo Sexualerziehung schon sehr früh im Verantwortungsbereich der Schule verortet wird (siehe zur bbz Kapitel 4.1.2 und zur hlz Kapitel 4.2), sind in der E&W der 1950er Jahre bis in die 1960er Jahre

hinein Artikel vorherrschend, die sich überwiegend gegen schulische Sexualerziehung aussprechen. Dabei wird auch argumentiert, dass Lehrkräfte Gefahr laufen, vermeintlichen Falschanschuldigungen von sexualisierter Gewalt ausgesetzt zu sein, wenn sie Sexualkunde unterrichten würden. Der Schutz der Lehrkräfte vor potenziellen Falschanschuldigungen beschäftigt die GEW thematisch insgesamt bis Ende der 1960er Jahre.¹³⁹

3.2.3.2 1970er und 1980er Jahre: Eine vermeintlich ‚freie Sexualerziehung‘ und die Frage der Schadlosigkeit sexueller Handlungen mit Kindern¹⁴⁰

In den 1970er und 1980er Jahren erscheinen in der E&W keine Artikel, die sich explizit dem Thema sexualisierte Gewalt widmen. Stattdessen erscheinen ab Ende der 1960er Jahre und dann vermehrt in den 1970er Jahren zunehmend mehr Beiträge, die sich für eine ‚freie‘ Sexualerziehung einsetzen, wobei teilweise eine begriffliche und argumentative Nähe zu Diskursen anklingt, die sich im Anschluss an die 1968er-Bewegung entwickelten und durch eine problematische Entgrenzung von kindlicher und erwachsener Sexualität auszeichnen (siehe Kapitel 2). So erscheinen verschiedene Buchrezensionen, in denen sich Verweise auf einen ‚pädagogischen Eros‘ und die ‚Sinnenfreuden‘ der Antike finden und die dadurch eine Nähe zu den Ausführungen Hans Blühers zum ‚pädagogischen Eros‘ und einvernehmlichen sexuellen Handlungen zwischen Heranwachsenden und Erwachsenen vermuten lassen (siehe Kapitel 2), wenngleich sich in den Beiträgen nicht ausdrücklich für eine Entkriminalisierung von sexuellen Handlungen zwischen Kindern und Erwachsenen ausgesprochen wird. Es erscheinen aber auch Beiträge, die unmissverständlich für eine Liberalisierung des ‚repressiven‘ Sexualstrafrechts argumentieren, weil das aktuell geltende Recht einer ‚freien‘ Sexualerziehung entgegenstehe, wobei sich ein Artikel auch explizit dafür ausspricht, die ‚Knabenliebe‘ nicht unter Strafe zu stellen. Argumentiert wird, dass die so benannte ‚Pädophilie‘ für heranwachsende Jungen einen hohen Eigenwert habe.

Im Verlauf der 1970er Jahre entwickelt sich in der E&W dann eine ausführliche, vorrangig über Leser*innenbriefe geführte Debatte über diese Diskurse, wobei sowohl Positionen vertreten werden, die eine ‚sexuelle Revolution‘ hin zu einer ‚freieren‘ Sexualerziehung befürworten, als auch konservative Positionen, die sich dafür aussprechen, Kinder und Jugendliche zu ‚Triebverzicht‘ zu erziehen, wie es bis zu den 1970er Jahren grundsätzlich üblich war. Dabei wird von

139 So werden beispielsweise auch in der Rechtsschutzbeilage der E&W Ratschläge zur Vermeidung des Verdachts ‚sittlicher Verfehlungen‘ für Lehrkräfte veröffentlicht (siehe Kapitel 5) und auch in der hLz und bbz finden sich Artikel zum Thema (siehe Kapitel 4.1.2 und Kapitel 4.2).

140 Ab 1971 wechselt der Name der Zeitschrift von „Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung“ (ADLZ) zu „Erziehung und Wissenschaft“ (E&W).

beiden Lagern damit argumentiert, dass die jeweils andere Variante von Sexualerziehung für Kinder und Jugendliche gefährdend sei, wobei sich aber kein weiterer Beitrag ausdrücklich für eine Entkriminalisierung von sexuellen Kontakten zwischen Kindern und Erwachsenen ausspricht.

Zwischen 1975 und 1983 erscheint acht Jahre lang kein Artikel zum Thema Sexualpädagogik und auch in den 1980er Jahren ist das Thema in der E&W abgesehen von kleineren Notizen nur in einem großen Artikel zum Thema HIV/Aids vertreten, in dem erstmalig eine deutliche Positionierung von GEW-Akteur*innen zur Sexualaufklärung in Schulen stattfindet und auch Lehrkräfte aufgefordert werden, unabhängig von ihren persönlichen Wertvorstellungen diskriminierungsfreien Sexualkundeunterricht durchzuführen.

3.2.3.3 1990er und 2000er Jahre: Externalisierungen und Bagatellisierungen

Auch in den 1990er und 2000er Jahren finden sich in der E&W kaum noch Artikel explizit zu Sexualpädagogik, sondern ab Ende der 1990er Jahre vor allem Beiträge, die das Thema geschlechtliche und sexuelle Vielfalt verhandeln oder allgemein auf geschlechterreflektierte Pädagogik eingehen. Dies setzt sich auch in den 2010er und 2020er Jahren fort und es werden bis heute nur noch selten direkte Bezüge zum Thema Sexualpädagogik in der E&W hergestellt. Auch Artikel zu sexualisierter Gewalt erscheinen in den 1990er und 2000er Jahren nur vereinzelt. Die wenigen Artikel, die sexualisierte Gewalt überhaupt thematisieren, sind von Externalisierung geprägt und behandeln Themen wie ‚Zwangsprostitution‘ und ‚Sextourismus‘ in anderen Ländern.

In den 1990er Jahren erscheint aber auch ein Beitrag über die Neue Frauenbewegung von Katharina Rutschky, die über die Debatte des ‚Missbrauchs mit dem Missbrauch‘ mit ihren bagatellisierenden Thesen zu sexualisierter Gewalt bekannt wurde (siehe weiterführend Kapitel 2). Auch im Artikel der E&W ordnet Rutschky die Diskurse um sexualisierte Gewalt als ‚moralische Panik‘ ein, wodurch ihre bagatellisierenden Annahmen bezüglich sexualisierter Gewalt deutlich werden. Rutschkys Artikel löst eine Diskussion im Lesepublikum der E&W aus, das sich in Leser*innenbriefen teils kritisch und teils befürwortend zum Artikel äußert, wobei jedoch keine*r bezüglich Rutschkys Aussagen zu sexualisierter Gewalt Stellung nimmt, sondern alle sich auf den inhaltlichen Schwerpunkt des Artikels, die Neue Frauenbewegung, beziehen. Britta Naumann, die als Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands der GEW für den Bereich Frauen verantwortlich war, nimmt in einem darauffolgenden Heft kritisch Stellung zu Rutschkys Artikel. Naumann distanziert sich von Rutschkys Sicht auf sexualisierte Gewalt und betont, dass Rutschkys Artikel in der E&W ohne ihr Wissen veröffentlicht wurde. Durch diese Dynamik lässt sich vermuten, dass in der GEW zu der Zeit unterschiedliche Haltungen auch bezüglich sexualisierter Gewalt existierten und

keine systematische Auseinandersetzung und gemeinsame Positionierung diesbezüglich stattgefunden hatte.

Obwohl 1999 in einem Artikel in der „Frankfurter Rundschau“ erstmals über Vorfälle von sexualisierter Gewalt an der Odenwaldschule berichtet wird (siehe Kapitel 2), erfolgt in der E&W keine Reaktion und das Thema sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen wird in den 2000er Jahren in der E&W ebenfalls nicht aufgegriffen. Auffällig ist in der E&W der 1990er und 2000er Jahre zudem, dass der Resonanzlosigkeit auf die sexualisierte Gewalt an der Odenwaldschule eine grundsätzlich positive Haltung der GEW zur Reformpädagogik und die Hervorhebung der Verdienste vor allem von Hartmut von Hentig und partiell auch Gerold Becker gegenüberstehen.

3.2.3.4 2010er und 2020er Jahre: Wendepunkt und Beginn einer systematischen Auseinandersetzung

Als 2010 Fälle sexualisierter Gewalt am Berliner Canisius-Kolleg und in der Folge einer Vielzahl weiterer pädagogischer Einrichtungen bekannt werden (siehe Kapitel 2), kommt es zu einem abrupten Perspektivwechsel in der E&W in Bezug auf sexualisierte Gewalt. Dem Thema wird nicht nur deutlich mehr Raum gegeben, sondern erstmalig werden pädagogische Institutionen als potenzielle Tatkontexte benannt. Es erscheinen in den 2010er Jahren drei Themenhefte, die sich sexualisierter Gewalt widmen, und insgesamt 54 Artikel, in denen sexualisierte Gewalt Schwerpunktthema ist. Etwa die Hälfte der Artikel stellt auch einen Bezug zu Schulen her – erstmals nicht nur bezüglich präventiver und intervenierender Möglichkeiten, sondern auch im Zusammenhang mit Schule als Gelegenheitsraum für sexualisierte Gewalt. Dabei positioniert sich die GEW schon im Eingangsplädoyer des Themenheftes von 2010 und betont ein „Ende der Diskretion“ (E&W, 2010/6, S. 6), wozu auch ein Reflexionsprozess über den Berufsethos von Lehrenden angestoßen werden soll.

Wenngleich eine Auseinandersetzung mit dem Umgang der GEW bezüglich sexualisierter Gewalt in den 2010er Jahren noch nicht erfolgt, ist in den 2010er Jahren in der E&W erkennbar, dass eine intensivere Beschäftigung mit sexualisierter Gewalt in pädagogischen Institutionen angestoßen wurde. Auch wenn in den Artikeln – auch aufgrund des redaktionellen Konzeptes der Zeitschrift – teils divergierende Haltungen vertreten sind, unterscheidet dies die E&W maßgeblich von der bbz, in der auch nach 2010 und bis heute sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen nicht thematisiert wird (siehe Kapitel 4.1.2). Thematisch behandeln die Artikel in der E&W der 2010er Jahre relativ breit verschiedene Aspekte sexualisierter Gewalt. Es werden Betroffene und erstmalig spezifisch Jungen als Betroffene von sexualisierter Gewalt thematisiert, außerdem Themen wie die Folgen von sexualisierter Gewalt, Präventionsmöglichkeiten, Kinderschutz und potenzielle Täter*innen sowie Gewalt im digitalen Raum besprochen.

Nach Erscheinen des letzten Themenheftes zu sexualisierter Gewalt im Jahr 2015 nimmt die Artikeldichte zu sexualisierter Gewalt wieder merklich ab. Bis 2019 taucht sexualisierte Gewalt wieder eher nur als Randthema in Artikeln auf. Die wenigen Artikel, die in dieser Zeit den Hauptfokus auf sexualisierte Gewalt richten, beziehen sich vorwiegend auf die Arbeit des*der Unabhängige*n Beauftragte*n für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) und die Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“. Die Auseinandersetzung mit der Odenwaldschule und der Reformpädagogik allgemein findet schon ab und vorwiegend in 2010 statt, ausführlich wird jedoch erst 2019 in einem Artikel, der vor dem Hintergrund zweier kurz vorher erschienenen Aufarbeitungsstudien entstanden ist, die sexualisierte Gewalt an der Odenwaldschule thematisiert. Zwischen 2020 und 2024 nimmt das Thema sexualisierte Gewalt dann nur noch wenig Raum in der E&W ein, allerdings fokussieren die vorhandenen Artikel stärker auf den Kontext Schule und es ist der Beginn einer Aufarbeitung innerhalb der GEW erkennbar. Dies ist auch in Zusammenhang mit der Arbeit der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASKM) zu sehen, deren fünftes Hearing sich mit dem Kontext Schule beschäftigt, was sich in der E&W der 2020er Jahre abbildet. Parallel zur stärkeren Fokussierung auf den Bereich Schule thematisiert die GEW-Vorsitzende Maike Finnern in einem Artikel auch die Notwendigkeit der Auseinandersetzung mit dem bisherigen Umgang der GEW mit sexualisierter Gewalt und kündigt eine entsprechende Aufarbeitung an. Hier ist eine beginnende selbstkritische Reflexion zum Thema sexualisierte Gewalt innerhalb der GEW erkennbar.

4 Diskursverlauf in den GEW-Landesverbänden

In diesem Kapitel steht der Diskursverlauf in den GEW-Landesverbänden (LV) im Fokus. Die föderale Struktur der GEW führt zu einer weitestgehenden Autonomie der Landesverbände, welche als eigenständige Organisationen mit eigenen Satzungen agieren. Wenngleich auf der Bundesebene übergeordnete Themen besprochen und beschlossen werden, regeln die 16 Landesverbände der gemeinsamen Satzung nach ihre Angelegenheiten mit Bindung an gemeinsam gefasste Beschlüsse selbstständig (GEW Hauptvorstand, 2024). Dadurch können sie effektiv auf die Bedürfnisse ihrer Mitglieder eingehen. Gleichzeitig öffnet diese Autonomie auch Spielraum für unterschiedliche Regelungen und Vorgehensweisen und erschwert es dem Bundesvorstand, den Landesverbänden Themen vorzugeben. Dies kann auch widersprüchliche Positionen innerhalb der GEW zur Folge haben, welche aufgrund unterschiedlicher Ausrichtungen in den Landesverbänden auftreten können.

Beispielhaft zeichnen sich die Eigenständigkeit der Landesverbände und die dadurch eventuell entstehenden unterschiedlichen Haltungen in den Mitgliederzeitschriften der GEW ab. Die Mitgliederzeitschriften sind ebenfalls föderal strukturiert, wobei die Redaktionen teilweise ehrenamtlich arbeiten, wenngleich von den 1950er Jahren bis heute eine Professionalisierung stattgefunden hat und zunehmend auch hauptamtliche Stellen geschaffen wurden. Die GEW publiziert auf Bundesebene die E&W (siehe Kapitel 3.2), während jeder der 16 Landesverbände zusätzlich eine eigene Zeitschrift veröffentlicht. Die Landesredaktionen agieren laut interviewten Schlüsselpersonen überwiegend autonom, das heißt, die Redaktion der E&W hat keine zentrale Weisungsbefugnis gegenüber den Landeszeitungen. Es gibt zwar ein jährliches von der Redaktion der E&W organisiertes Treffen aller Redaktionen, auf welchem ein Input und Austausch zu fachlichen Themen stattfindet. Diese umfassen in der Regel allerdings ausschließlich journalistische Fragen, wie die Strukturierung von Zeitungen oder die Veränderungen des Leseverhaltens. Inhaltliche Diskussionen werden auf diesen Treffen eher nicht geführt. Darüber hinaus gibt es laut einer Schlüsselperson „immer mal Anfragen, ob [...] Artikel übernommen werden dürfen“ (Interview Schlüsselperson). Genauso werden spannende Artikel anderen Landesredaktionen angeboten. Das bedeutet, die Redaktionen agieren überwiegend individuell, ein institutionalisierter, inhaltlicher Austausch zwischen den Redaktionen findet nicht statt. Die politische Richtung der einzelnen Landeszeitschriften wird laut einer Schlüsselperson nicht vorgegeben, sondern erfolgt primär über die Wahl der ehrenamtlichen Mitarbeitenden. Tatsächlich sichern sich einige Landesredaktionen

mit Redaktionsstatuten die Unabhängigkeit ab. Diese stellen die Autonomie der Zeitschriften und Redaktionen der Landesverbände sicher, damit die Eigenständigkeit auch gegenüber der GEW-Führungsriege bewahrt werden kann.

Nachfolgend möchten wir den Diskursverlauf in den Landesverbänden von 1947 bis heute nachzeichnen und mögliche Differenzen in der Haltung der Landesverbände gegenüber der Verharmlosung und Legitimation sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendlichen darstellen. Wie eingangs beschrieben (siehe Kapitel 1), haben wir für eine tiefergehende Analyse die Landesverbände Berlin und Hamburg gewählt, da während der Sichtung von Archivalien erkennbar wurde, dass diese beiden Landesverbände hinsichtlich der untersuchten Diskurse von besonderem Interesse sein könnten. Die nachfolgenden Beschreibungen fokussieren zunächst den Landesverband Berlin (Kapitel 4.1), insbesondere eine eher schwache Abgrenzung von Positionen von sich selbst als ‚Pädosexuelle‘ Bezeichnenden in der AG Schwule Lehrer (Kapitel 4.1.1), sowie den Diskursverlauf zu sexualisierter Gewalt und Sexualpädagogik in der Mitgliederzeitschrift „Berliner Bildungszeitschrift“ (bbz) (Kapitel 4.1.2). Anschließend wird die Entwicklung dieser Diskurse im Landesverband Hamburg (Kapitel 4.2) nachgezeichnet, insbesondere im Umkreis der „Arbeitsgemeinschaft für Sexualpädagogik“ und in der „hlz – die Zeitschrift der GEW Hamburg“ (hlz). Die Analyse der Diskursverläufe in den Mitgliederzeitschriften der Landesverbände erfolgte ebenso wie bei der E&W inhaltsanalytisch (Mayring, 2010) und in Anlehnung an die kritische Diskursanalyse nach Siegfried Jäger (1999) (siehe ausführlich Kapitel 1.3). Neben der Identifikation relevanter Diskursstränge wird ein besonderer Fokus auf zentrale Akteur*innen sowie auf sprachliche Mittel wie Wortwahl, Metaphern und Framing gelegt. Zur Kontextualisierung der Diskurse wird ergänzend einschlägige Literatur herangezogen, die gesellschaftliche, politische und historische Hintergründe beleuchtet.

4.1 Landesverband Berlin

In diesem Kapitel steht zunächst die Analyse des GEW Landesverbands Berlin im Fokus. Dazu widmen wir uns zu Beginn der AG Schwule Lehrer der GEW Berlin. Durch unsere Aktenrecherchen und Zeitzeug*inneninterviews wurde deutlich, dass die AG Schwule Lehrer in Berlin durch Verbindungen in die Schwulenszene Kontakte zu Akteuren hatte, die einvernehmliche sexuelle Kontakte mit Kindern und Jugendlichen propagierten. In diesem Unterkapitel zeichnen wir nach, inwieweit diese Positionen Eingang in die allgemeine Arbeit der AG fanden (Kapitel 4.1.1), wo diese sich in der überregionalen Arbeit wiederfinden (Kapitel 4.1.1.1) und welche Kontakte und Positionierungen sich durch die Einbindung in die Berliner Schwulenszene ergaben (Kapitel 4.1.1.2). Abschließend werden die Erkenntnisse eingeordnet und Schlussfolgerungen gezogen (Kapitel 4.1.1.3).

Der Berliner Landesverband der GEW wurde auch in weiterer Hinsicht, zum Beispiel durch die räumliche Nähe zum Pädagogischen Zentrum, an dem Helmut Kentler tätig war, als vielversprechend für eine tiefere Analyse befunden. Daher analysieren wir im Folgenden als zentrales Mitteilungsorgan die „Berliner Bildungszeitschrift“ (bbz), die Mitgliederzeitschrift der GEW Berlin, von 1947 bis heute (Kapitel 4.1.2). Der Hauptfokus der Auswertung der bbz lag auf Diskursen rund um die Themen sexualisierte Gewalt (Kapitel 4.1.2.1) und Sexualpädagogik (Kapitel 4.1.2.2), die getrennt voneinander über die Jahrzehnte hinweg dargestellt werden, bevor wir die Diskurse im Anschluss miteinander in Beziehung setzen und die Ergebnisse der Analyse noch einmal gebündelt zusammenfassen (Kapitel 4.1.2.3).

4.1.1 AG Schwule Lehrer der GEW Berlin

Die AG Schwule Lehrer¹⁴¹ Berlin gründete sich 1978 und setzte sich fortan für die gesellschaftliche Akzeptanz schwuler Lehrer und der Homosexualität ein. Die AG umfasst heute „eine relativ große Gruppe, 250 Leute in unserem E-Mail-Verteiler, zu den Treffen kommen so 10, 15. Manchmal auch 20. Es gibt eine große Fluktuation“ (Interview Schlüsselperson). Jedoch gebe es einen Kern, der die Arbeit kontinuierlich weiterführt. Die AG war seit ihrem Bestehen bis heute ausschließlich auf ehrenamtliches Engagement der Mitglieder angewiesen und kooperierte, im Rahmen der föderalen Struktur der GEW, mit anderen Gruppen schwuler Lehrer im Bundesgebiet und punktuell mit der AG Lesben des Berliner Landesverbands. Für unsere Analyse der Aktivitäten und Positionen der AG Schwule Lehrer führten wir mehrere Interviews mit Schlüsselpersonen, die hierzu Auskunft gaben, und sichteten einen Teil des Vorlasses eines Gründungsmitglieds der AG, der an das Schwule Museum und Archiv Berlin übergeben wurde. Aufgrund der Fülle und des unorganisierten Zustandes des Vorlasses wurden nur ausgewählte Bestände, die eine Nähe zu unserem Untersuchungsgegenstand aufwiesen, ausführlich gesichtet und ausgewertet.

Seit ihrer Gründung konzentrierten sich die Hauptaktivitäten der AG Schwule Lehrer auf drei Bereiche:

1. Innerhalb der Gewerkschaft für eine Anerkennung schwuler Kollegen zu sorgen:

Wir wollten Verständnis bei den Kolleginnen und Kollegen bringen, dass wir diskriminiert werden. Und bisher sagten ja etliche auch in der Gewerkschaft, das ist kein Thema für die Gewerkschaft. Was ihr im Bett macht, hat die Gewerkschaft nicht zu interessieren.

141 Über die Jahrzehnte wechselte der Name der AG, wir haben uns in diesem Kapitel dafür entschieden, den heutigen Namen „AG Schwule Lehrer“ durchgängig zu verwenden.

Da haben wir gesagt, was wir im Bett machen, wollen wir auch gar nicht erzählen (lacht). Aber wenn wir wegen unserer sexuellen Orientierung den Arbeitsplatz verlieren, ist das sehr wohl ein gewerkschaftliches Anliegen. (Interview Schlüsselperson)

2. Auf Ebene der Berliner Landespolitik die Anerkennung und den Schutz schwuler und lesbischer Lehrer*innen sicherzustellen und die Aufnahme des Themas Homosexualität in Lehrpläne und entsprechende Unterrichtsmaterialien zu forcieren:

1. Weibliche und männliche Homosexualität sind als der Heterosexualität gleichwertige Lebensformen zu behandeln.

2. Schulbücher und Medien der Landesbildstelle, die weibliche und männliche Homosexualität, lesbische Frauen und homosexuelle Männer in diskriminierender Weise darstellen (z.B. Homosexualität als Krankheit, Perversion, ‚Fehler der Natur‘ oder als Folge einer ‚Verführung‘ bzw. ihre Darstellung in Zusammenhang mit kriminellen Handlungen), sind nicht zuzulassen bzw. ist deren Zulassung zu entziehen.¹⁴²

3. Die Akzeptanz für homosexuelle Lebensweisen unter Kindern und Jugendlichen zu befördern und die Selbstorganisation homosexueller Schüler*innen zu unterstützen:

Vordergründiges Ziel unserer Gruppe ist es, gerade unter jungen Menschen durch entsprechende Aufklärung und Information Vorurteile und feindselige Gefühle gegenüber homosexuellen Frauen und Männern abzubauen.¹⁴³

Im Rahmen dieser Tätigkeitsbereiche finden sich im besagten Vorlass umfassender Schriftverkehr, eine Vielzahl an Materialien zur Öffentlichkeitsarbeit sowie weitere Materialien, die diese Aktivitäten dokumentieren. Darunter sind beispielsweise Schreiben an Vertreter*innen der Landespolitik, etwa als kritische Stellungnahme zu deren Positionen zu Homosexualität¹⁴⁴ oder Anträge auf der Landesvertreterversammlung der GEW zur Streichung des § 175 StGB.¹⁴⁵

142 Landesvertreterversammlung der GEW Berlin 17/19.12.1979 (1979): Drucksache Nr. 55 (Vorlass SMU).

143 Arbeitsgruppe homosexuelle Lehrer in der GEW-Berlin (o. J.): Flugblatt. Was würden Sie auf die Frage an Herrn Lämpel antworten? (Vorlass SMU).

144 Arbeitsgemeinschaft homosexueller Lehrer und Erzieher in der GEW Berlin 1983: Offener Brief an die Senatorin für Schulwesen, Jugend und Sport Frau Dr. Hanna-Renate Laurien (Vorlass SMU).

145 GEW Berlin Ordentliche Landesvertreterversammlung am 28./29.05.1984: Streichung des § 175 StGB (Vorlass SMU).

Die Streichung dieses Paragrafen sei auch Ziel der AG Schwule Lehrer gewesen, aber keine Veränderung weiterer Strafrechtsparagrafen:

Und von daher war unser wesentliches Anliegen, den Paragrafen 175 zu streichen. Und nicht die Paragrafen 174 und 176, weil wir ja gegen dieses Vorurteil ankämpften, wir hätten was mit Knaben. Das wollten wir nicht, das ist der 174, mit Abhängigen oder mit Jugendlichen. Und 176, also Pädophilie, weil wir sagten, wir sind schwule Männer. Wir lieben unsere Männer, gleichaltrige Männer und nicht Kinder. Gegen dieses Vorurteil wollten wir angehen. (Interview Schlüsselperson)

Diese Position spiegelt sich in der überwältigenden Mehrheit des von uns ausgewerteten Materials wider. Es findet sich aber auch ein Schriftstück, in dem Positionen vertreten werden, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bagatellisieren. In einem Brief an die Landesbildstelle¹⁴⁶ aus dem Jahr 1980 wird bezüglich des Films „Christian und sein Briefmarkenfrend“¹⁴⁷ um Stellungnahme gebeten. Der Landesbildstelle werden dabei zwei Anlagen übermittelt, die den Film kritisch einordnen, durch die „die Stellungnahme zum Film erleichtert“ (Arbeitsgemeinschaft homosexueller Lehrer und Erzieher, 1980, o. S.) werden soll. Eine der Anlagen ist eine Stellungnahme von Ernest Bornemann (Österreichischer Psychoanalytiker und Sexualforscher), in der dieser eine vernichtende Kritik des Films und des pädagogischen Begleitmaterials verfasst. Die Argumentation Bornemanns bedient sich dabei zahlreicher Argumente, die zu der Zeit angeführt wurden, um Sexualkontakte zwischen Kindern und Erwachsenen zu legitimieren und zu legalisieren (siehe Kapitel 2), wie folgender Auszug verdeutlicht:

Es ist erwiesen, daß in der Mehrzahl aller sexuellen Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern die Initiative vom Kind und nicht vom Erwachsenen stammt. Es ist ebenfalls bewiesen, daß jene Kinder, die eine solche Initiative ergreifen, meist aus exzessiv strengen oder besonders leibfeindlichen Elternhäusern stammen. Sie suchen im älteren Sexualpartner einen Surrogatvater oder eine Surrogatmutter, die sie ebenso zärtlich wie genital lieben können. Die Anzahl von Sexualkontakten zwischen Erwachsenen und nicht von ihren Eltern frustrierten Kindern ist minimal. Pädophile Männer vom hier beschriebenen Typus haben ein besonders feines Empfinden für die Veranlagung von

146 Bis zum Jahr 2000 war die Landesbildstelle ein Zentrum für audiovisuelle Medien, übernahm medienpädagogische Aufgaben des Landes Berlin und beherbergte einen Kinosaal für öffentliche Filmvorführungen.

147 Der Film stellt dar wie der Junge Christian von einem Mann von der Straße mittels einer Briefmarkensammlung in dessen Wohnung gelockt wird. Beim Anschauen der Briefmarken berührt der Mann Christian, der anschließend die Wohnung fluchtartig verlässt, nachdem der Mann ihm jedoch eingeschränkt hat, dass dies ihr Geheimnis sei. Der Film ist auf dem YouTube-Channel hawkeyeaustria (2022) online verfügbar.

Kindern und werden sich nie an Kinder wenden, die nicht ihrerseits einen solchen Kontakt suchen. In allen Fällen hat es sich gezeigt, daß der sexuelle Kontakt zwischen Kind und Erwachsenem sehr viel weniger (wenn überhaupt!) schadet als die in diesem Film oder von den Eltern gegebenen Warnungen, die überhaupt erst dem Kinde ein Gefühl des Verbotenen, Schlechten und Häßlichen suggerieren. Stets ist es erst die polizeiliche Vernehmung und das Gerichtsverfahren, das das eigentliche Trauma auslöst.¹⁴⁸

Ernest Bornemann bedient hier eine Form des *victim blaming*, indem er die Behauptung aufstellt, Kinder würden größtenteils sexuelle Handlungen mit Erwachsenen einleiten; die Bedürfnisse nach emotionaler Zuwendung werden dabei mit einem Bedürfnis nach sexuellen Kontakten vermischt. Zudem postuliert Bornemann, dass solche Kontakte den Betroffenen nicht schaden würden und erst Aufklärung über sexualisierte Gewalt, polizeiliche Ermittlungen oder Gerichtsverfahren eine Traumatisierung von Betroffenen verursachen würden. Bornemann verwendet hier bekannte Argumentationsmuster, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche legitimieren bzw. bagatellisieren sollen. So werden offensichtliche Unterschiede zwischen erwachsener und kindlicher Sexualität und somit das Generationenverhältnis vollkommen außer Acht gelassen und damit eine vermeintliche Gleichwertigkeit zwischen den ‚Partnern‘ suggeriert. Diese Legitimationsmuster sind in der Forschung zu sexualisierter Gewalt bereits mehrfach beschrieben worden (Baader, 2012, S. 91–93; Hensel et al., 2014, S. 151). Ähnliches gilt für die Postulierung, dass nicht sexualisierte Gewalt, sondern deren Verfolgung Kindern und Jugendlichen schade (Baader, 2012, S. 93–95; Bundschuh, 2017, S. 95). So ist es auch nicht verwunderlich, dass Bornemanns Stellungnahme an keiner Stelle zwischen homosexuellen und ‚pädophilen‘ Handlungen differenziert.

Die unkommentierte Verwendung dieser Stellungnahme legt nahe, dass diese Differenzierung auch in der AG Schwule Lehrer nicht grundsätzlich gegeben war. Dieser Eindruck verstärkt sich durch die zweite Anlage des Briefs, eine Arbeitsunterlage der AG Schwule Lehrer für einen Workshop beim fünften wissenschaftlichen Kongress der Gesellschaft zur Förderung sozialwissenschaftlicher Sexualforschung (GFSS). Diese Arbeitsunterlage kritisiert die Unschärfe des Begleitmaterials des Films, in dem eine Vielzahl von sexuellen Lebensweisen als ‚pervers‘ markiert werden. Jedoch wird auch in diesem Schreiben Position für ‚Pädophile‘ bezogen:

Pädophile Beziehungen werden durch den Film und das Begleitheft ausschließlich als gefährlich für das Kind und damit als verbrecherisch hingestellt. Erkenntnisse der modernen Sexualforschung über die möglichen positiven Auswirkungen einer solchen Beziehung werden ignoriert.¹⁴⁹

148 Anlage 1: Bornemann, Ernesto (1979): Brief an die Arbeitsgemeinschaft homosexueller Lehrer vom 15.1.1979 (Vorlass SMU).

149 Anlage 2: Arbeitsunterlage zum Workshop „Kriminalisierte Sexualität“ (Vorlass SMU).

Die Suggestion, es gebe möglicherweise „positive Auswirkungen“¹⁵⁰ sexueller Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern, ist als Bagatellisierung sexualisierter Gewalt zu werten. Dieser Schriftverkehr steht in starkem Kontrast zu den sonstigen gesichteten Schriftstücken, die dem gewerkschaftlichen Wirkungsbereich der AG Schwule Lehrer auf der Berliner Landesebene zugeordnet werden können, und auch zu den Aussagen einer Schlüsselperson:

Und von unseren Forderungen, jetzt die innergewerkschaftliche Diskussion, [...] all die Beschlüsse von 1980 [...] steht nie drin, dass wir einvernehmliche Sexualität zwischen Erwachsenen und Kindern fordern, sondern uns dagegen abgrenzen, grade gegen dieses Vorurteil. Wir haben immer gegen dieses Vorurteil angekämpft. (Interview Schlüsselperson)

Diese Aussage erscheint insofern stimmig, als in der überwältigenden Mehrzahl der gesichteten Unterlagen keine derartigen Positionierungen zu finden sind. Eine mangelnde Differenzierung zwischen homosexuellen Beziehungen und ‚pädophilen‘ Beziehungen scheint jedoch mit einer verringerten Wahrnehmung für sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche einhergegangen zu sein. Diese wird in der berlinweiten und überregionalen Arbeit der AG beobachtbar.

4.1.1.1 Die Pfingsttreffen schwuler Lehrer

Mitglieder der AG Schwule Lehrer waren maßgeblich an dem Zustandekommen überregionaler Vernetzungen schwuler Lehrer in Deutschland beteiligt, wie das seit 1980 jährlich stattfindende Pfingsttreffen schwuler Lehrer im Waldschlösschen in der Nähe von Göttingen.¹⁵¹ Als Inhalte des ersten Pfingsttreffens wurde 1980 in der Einladung Folgendes genannt:

Kennenlernen, Erfahrungsaustausch über unser Verhalten gegenüber Schülern, Eltern, Kollegen und Vorgesetzten, Überwindung unserer Ängste, Aufhebung unserer Vereinzelung und: rosa Ausflüge ins Grüne [...]. Ziel unseres Treffens ist es Möglichkeiten zu erörtern, gemeinsam gegen unsere Diskriminierung am Arbeitsplatz anzugehen.¹⁵²

Als Material zu den Pfingsttreffen konnten im Vorlass diverse Einladungen, Programme, Berichte, Pressemitteilungen, Grußworte zu Jubiläen und Vorbereitungsnotizen gesichtet werden. Die Aussagekraft dieser Dokumente ist dabei jedoch meist beschränkt, da für die meisten Jahrgänge nur zweiseitige Programme

150 Anlage 2: Arbeitsunterlage zum Workshop „Kriminalisierte Sexualität“ (Vorlass SMU).

151 Einige wenige Treffen fanden auch an anderen Orten im Bundesgebiet statt.

152 Schwules Pfingsttreffen für Lehrer und Erzieher 24.–26. Mai in Hannover (1980) (Vorlass SMU).

und/oder Einladungen vorlagen.¹⁵³ Organisatorisch wurden die Treffen die ersten Jahrzehnte von unterschiedlichen regionalen Gruppen vorbereitet, wobei diese Rotation sich in den letzten Jahren nicht mehr ergeben hat, „die letzten zwanzig Jahre geht es eigentlich von Berlin aus“ (Interview Schlüsselperson). Die AG Schwule Lehrer lade jedoch offen zu einem Vorbereitungstreffen ein und es kämen auch regelmäßig weitere Personen zu diesen Terminen dazu.

Die Pflingsttreffen waren innerhalb der GEW nicht unumstritten. So rief eine Anzeige für das zweite Pflingsttreffen in der Zeitschrift des niedersächsischen Landesverbands 20 Reaktionen hervor, die von homosexuellenfeindlichen Grundeinstellungen zeugten und bis zu Austritten von Mitgliedern reichten. Ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands greift dies in einem Artikel der Zeitschrift des niedersächsischen Landesverbands auf und formuliert, warum es gerade aufgrund dieser Reaktionen wichtig sei, sich in der Gewerkschaft für die Toleranz und gegen die Diskriminierung von schwulen Kollegen einzusetzen. Diese Form homosexuellenfeindlicher Kritik ist sicherlich dem zeithistorischen Kontext geschuldet und verdeutlicht den Gegenwind, den schwule Gruppen in dem Bestreben erfuhren, homosexuelle Lebensweisen zu normalisieren.

Hinsichtlich der Frage der Verwobenheit von homosexuellem Aktivismus und sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche finden sich allerdings auch in den Dokumenten zu den Pflingsttreffen Hinweise auf eine diesbezüglich unzureichende Auseinandersetzung und Differenzierung. Im Bericht zum ersten Pflingsttreffen findet sich in einer Auflistung der besprochenen Themen auch das Thema „Pädophilie und Pädagogik“;¹⁵⁴ weitere Informationen zu diesem Programmpunkt waren jedoch nicht auffindbar.¹⁵⁵ Eine Schlüsselperson, die damals an dem Treffen teilnahm, schildert widersprüchliche Erinnerungen zu den Inhalten:

Auch [...] beim ersten Lehrertreffen, was wir 1980 hatten. Da war zwar auf der Tagesordnung – stand drauf Pädophilie. Aber ich kann mich nicht groß entsinnen, dass es groß Thema war, weil keiner pädophile Neigungen hatte [...] oder wir die Forderung vertreten sollten, dass Pädophilie straffrei sein sollte. Das war nicht unser Anliegen. [...] Es gab mal auf dem ersten Pflingstreffen schwule Lehrer und Thema Pädophilie. Aber das war kein großer Workshop, sondern Leute, die referierten und das propagierten oder sagten, das ist toll, und die Armen werden diskriminiert. (Interview Schlüsselperson)

Auch in weiteren Dokumenten fanden sich Hinweise auf die Thematik, wie etwa in den Einladungen bzw. Programmen für die Treffen der Jahre 1981, 1999 und

153 Gesichtet wurden die im Vorlass vorhandenen Unterlagen zu den Jahrgängen von 1980 bis 2015. Zum Jahrgang 1983 war kein Material vorhanden.

154 Pflingsttreffen von schwulen Lehrern und Erziehern in Hannover (Vorlass SMU).

155 Auch in der bbz, der Zeitschrift der GEW Berlin, erscheint 1980 derselbe Bericht (siehe Kapitel 4.1.2).

2004. So werden Workshops bzw. Punkte des Abendprogramms vorgestellt, in denen im Titel auf einen ‚pädagogischen‘, ‚historischen‘ bzw. ‚schwulen‘ Eros Bezug genommen wird. Für das Treffen 2001 findet sich der Programmpunkt für das Abendprogramm „Dia-Vortrag: griechische Jünglinge“.¹⁵⁶ Eine Verbindung zum ‚pädagogischen Eros‘ als Teil sexualisierte Gewalt legitimierender Diskurse (siehe Kapitel 2) ist hier möglich; ein*e Zeitzeug*in kontextualisiert die Diskussion jedoch folgendermaßen:

Also heute ist ja der Begriff kontaminiert, nach Canisius-Kolleg und früher wars dieser Begriff, es gibt n Spannungsverhältnis zwischen Lehrkräften und Schülern und diesem sollte man sich bewusst sein. Und Thema war immer, dass wir uns des Spannungsverhältnisses bewusst waren. Erotik schwingt in menschlichen Beziehungen mit. Aber das wir auch über die Grenzen wissen. [...] Es war Konsens Schüler sind nicht sexuelles Objekt. Aber wir wissen um das Spannungsverhältnis, dass es sein kann, dass du Jugendliche attraktiv findest. Also jetzt nicht im pädophilen Kinderbereich, sondern wenn du 15, 16, 17 bist, Oberstufe hast, schwingt es einfach mit und es wurde einfach thematisiert wie wir damit umgehen sollen. Und es gab, es gab auch Beziehungen zwischen Jugendlichen und Lehrern und zwei, drei Fälle sind mir jetzt bekannt, die dann aber sagten ‚Okay, aber erst wenn du Abitur gemacht hast und nicht mehr in der Schule bist. Dann können wir unsere Beziehung auch intensiver leben, aber bis dahin setzen wir uns einfach Grenzen um nicht das Lehrer-Schüler-Verhältnis zu belasten. [...] Aber es war sonst nie Schwerpunkt unserer Arbeit. (Interview Schlüsselperson)

Diese Erläuterungen verweisen nicht auf den Diskurs des ‚pädagogischen Eros‘ als Legitimierung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, sondern als Auslotung eines professionellen Verhältnisses. Gleichzeitig könnten bei den erwähnten „zwei, drei Fälle[n]“ (Interview Schlüsselperson) kritisch hinterfragt werden, wie angemessen, wenn auch nicht strafrechtlich relevant, derartige Verhältnisse sind. Eine solche kritische Einordnung blieb im Interview jedoch aus.

Auch die Vernetzung über die Treffen schwuler Lehrer hinaus spielte bei den Pfingsttreffen eine Rolle, so stand für die Jahre 1987 und 1988 das Verhältnis zum neu gegründeten Bundesverband Homosexualität (BVH) auf dem Programm.

Lehrergruppe und Bundesverband Homosexualität: Gibt es sinnvolle Anlässe/Zielvorstellungen für Zusammenarbeit zwischen beiden Gruppen? Was erwartet das BVH von den Lehrergruppen? Welche Unterstützung können die Lehrergruppen vom BVH erwarten? Ist der BVH der deutsche COC? Das Gespräch kann durchaus ausgeweitet werden auf die generelle Frage der Wirkung von schwuler Selbstorganisation. (Dirk Meyer vom BVH hat seine Teilnahme zugesagt)¹⁵⁷

156 22. Pfingsttreffen schwuler Lehrer 1.–4. Juni 2001 (Vorlass SMU).

157 Vorschlag Verlaufsplan Pfingsttreffen 1988 im Waldschlösschen (Vorlass SMU).

Es sei hier aber nie zu irgendeiner Form von Kooperation gekommen, das Thema sei lediglich aufgrund persönlicher Mitgliedschaften einzelner Teilnehmender im BVH auf die Tagesordnung gekommen (Interview Schlüsselperson).

Ab den 1990er Jahren wird auf den Treffen zunehmend das Thema Sexualpädagogik besprochen, ebenso wie Peer-Projekte, in denen LSBTIQ^{158*}-Jugendliche an Schulen gehen, um Aufklärungsarbeit über diverse sexuelle und geschlechtliche Lebensweisen zu leisten. Zum Interesse am Thema Sexualpädagogik passt, dass Helmut Kentler beim 20-jährigen Jubiläum der Pflingsttreffen 1999 einen Festvortrag mit dem Titel „Die Situation schwuler Lehrer in einer sich verändernden Gesellschaft“ hält sowie einen Workshop mit dem Titel „Erotik im Klassenzimmer – eine Gesprächsrunde“.¹⁵⁹ Über die Inhalte sowohl des Vortrags als auch des Workshops waren keine Informationen erhalten. Aus einem Vorbereitungsprotokoll für das Treffen geht hervor, dass neben Helmut Kentler auch Martin Dannecker und Rüdiger Lautmann als Redner für den Festvortrag angefragt werden sollten. Deutlich wird, dass ein Sexualpädagoge mit Verbindungen zur schwulen Bewegung gesucht wurde. Die Entscheidung auf Kentler fiel aufgrund seiner Arbeit im Bereich Sexualpädagogik „seine Verdienste, die er hatte, überhaupt Sexualpädagogik in der Schule zu machen, die ersten Sachen, auch die Bücher [...], die fanden wir wichtig und deshalb hatten wir ihn auch eingeladen“ (Interview Schlüsselperson). Kenntnis über Kentlers Positionen zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (siehe Kapitel 2) hätten die Organisierenden damals nicht gehabt.

Konstatieren lässt sich, dass nach dem Jahr 2010 sexualisierte Gewalt in den von uns gesichteten Materialien nur marginal thematisiert wird. Es finden sich zwar zwei Verweise auf den Runden Tisch sexueller Kindesmissbrauch, jedoch nur in Programmankündigungen zum Thema Sexualpädagogik. Die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche scheint auf den Pflingstreffen somit auch bis Mitte der 2010er Jahre keine Rolle gespielt zu haben.

4.1.1.2 Vernetzung auf Berliner Landesebene

Die AG Schwule Lehrer Berlin hatte im Zeitverlauf vielfältige Überschneidungspunkte in die Berliner Schwulenszene und damit auch zu wortstark auftretenden Proponenten, die sich für eine Legalisierung sexueller Kontakte zwischen Kindern und Erwachsenen einsetzten. Ersichtlich wird dies beispielsweise an einem Seminar der Jungdemokraten (Jugendorganisation der FDP) unter dem Titel „Antidiskriminierungsgesetz in bezug [sic] auf sexuelle Minderheiten“.¹⁶⁰

158 Lesbische, schwule, bisexuelle, trans*, inter* und queere Jugendliche.

159 20. Pflingsttreffen schwuler Lehrer 21.–24. Mai 1999 im Waldschlösschen (Vorlass SMU).

160 Jungdemokraten 30.4.1979. Einladung zum Seminar „Antidiskriminierungsgesetz in bezug auf sexuelle Minderheiten“ (Vorlass DM).

Die Inhalte des Seminars waren nicht zu rekonstruieren, jedoch war für das Seminar neben der AG Schwule Lehrer und weiteren Gruppen die „AG Pädophilie der AHA“¹⁶¹ eingeladen und auf der Teilnahmeliste ist bei einem Teilnehmer als Gruppenzugehörigkeit „Päd“ für „Pädos“ vermerkt.¹⁶² Die Anwesenheit von sich selbst als ‚Pädos‘ bezeichnenden Personen kann als Gradmesser für die enge Verbundenheit mit der schwulen Szene im Berlin der 1970er und 1980er Jahre verstanden werden, denn diese Bezeichnung wurde innerhalb der Berliner Schwulenszene als Selbst- und Fremdbezeichnung für Personen verwendet, die sich als ‚pädophil‘ identifizierten. Für die Bezirks- und Abgeordnetenhauswahlen 1985 erstellten 26 Gruppen als Teil des Treffens Berliner Schwulengruppen (TBS) „Die schwulen Stolpersteine“ mit „Forderungen der Schwulen an die Parteien“.¹⁶³ Die AG Schwule Lehrer Berlin zeichnete, als Teil des TBS, diese Forderungen mit. Eine dieser Forderungen war die Aufhebung des 13. Abschnitts des StGB und eine Neueinordnung der

dort enthaltenen Straftatbestände, die sexuelle Handlungen gegen den Willen eines Beteiligten enthalten (also etwa bei Vergewaltigung oder Nötigung zu sexuellen Handlungen) [...] im 17. Abschnitt als Körperverletzung, im 18. Abschnitt als Nötigung oder im 29. Abschnitt als Straftat im Amte. Alle einvernehmlichen sexuellen Handlungen sind zu entkriminalisieren. Daher sind unter anderem die Paragraphen 173, 174, 175, 176, 180, 182, 183a StGB zu streichen. Die in diesen Paragraphen enthaltenen Bestimmungen über sexuelle Handlungen gegen den Willen eines Beteiligten, sind durch andere Vorschriften des StGB weiterhin abgedeckt. Als erster Schritt ist insbesondere eine Initiative zur Streichung des § 175 StGB zu unternehmen. (Die schwulen Stolpersteine)

Die Forderung, scheinbar einvernehmliche sexuelle Handlungen zu entkriminalisieren, war eine zentrale Forderung derjenigen Akteure, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu legalisieren suchten und dabei vermeintlich einvernehmliche von durch körperliche Gewalt erzwungenen Handlungen zu unterscheiden versuchten (Baader, 2012, S. 93–95; Baader, 2017a, S. 6–8.). Die schwulen Stolpersteine sind Ausdruck einer mangelnden Abgrenzung zu diesen Positionen seitens der AG Schwule Lehrer und eines großen Teils der Berliner Schwulenszene in den 1980er Jahren. Eine Schlüsselperson schildert die Entstehung der Formulierung folgendermaßen:

161 AHA steht für „Allgemeine Homosexuelle Arbeitsgemeinschaft“, ein seit 1974 in Berlin tätiger Verein, der als schwuler Verein gegründet wurde und sich heute als Plattform für alle Menschen aus der queeren Gemeinschaft versteht.

162 Jungdemokraten 30.4.1979. Einladung zum Seminar „Antidiskriminierungsgesetz in Bezug auf sexuelle Minderheiten“ (Vorlass DM).

163 Die schwulen Stolpersteine. Homosexuelle Forderungen zu den Bezirks- und Abgeordnetenhauswahlen 1985. (Vorlass SMU).

Ja, das war von den meisten getragen. Also wichtig ist 175. Und das hatte man – die armen Pädos, um die einfach ruhigzustellen und zu sagen, okay, nehmen wir – wie gesagt, von daher, der letzte Satz ist ja, das andere, wenn's nicht einvernehmlich ist. Aber das wurde nicht so ausdiskutiert, wie das heute ist. Der Bewusstseinsstand war gar nicht da. (Interview Schlüsselperson)

In dieser Aussage wird die mangelnde Abgrenzung auf zwei Ebenen deutlich. Zum einen wurden „die armen Pädos“ (Interview Schlüsselperson) mithilfe der Formulierung befriedet – was eine Akzeptanz ihrer Forderungen bedeutet. Zum anderen wird die mangelnde Abgrenzung mit dem Verweis auf die wenig ausdifferenzierte Diskussion deutlich und somit einem Mangel an inhaltlicher Auseinandersetzung mit Positionen, die davon ausgehen, dass es einvernehmliche sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen gebe. Das Mitleid mit den selbst ernannten ‚Pädos‘ wurde dementsprechend höher gewichtet, als ein Verständnis für sexualisierte Gewalt und die Auswirkungen für Betroffene zu entwickeln, die Betroffenen der Gewalt kamen nicht in den Blick.

Über das TBS gab es diverse weitere Kontakte zwischen der AG Schwule Lehrer und selbsternannten ‚Pädos‘. Im Vorfeld der bereits genannten Wahlen in Berlin 1985 wurde innerhalb des TBS beraten, ob ein schwuler Kandidat für die Alternative Liste für Demokratie und Umweltschutz aufgestellt werden sollte. Im Zuge der Auswahl passender Kandidaten wurden Stefan Reiß und als Nachrücker ein Mitglied der AG Schwule Lehrer vorgeschlagen. Auf einem Treffen, bei dem die Kandidatur finalisiert werden sollte, wurde ein sich selbst als „Pädo“ bezeichnender Gegenkandidat zum Mitglied der AG Schwule Lehrer aufgestellt und schließlich auch gewählt. Dies führte zu einem Eklat innerhalb des TBS sowie in einigen nachfolgenden Treffen zur Aussprache über die Vorkommnisse. Bemerkenswert daran ist, dass die Gruppe der ‚Pädos‘ den Verdacht hatte, dass der Kandidat der AG Schwule Lehrer sich nicht ausreichend für die Belange und Interessen der ‚Pädos‘ einsetzen würde. In einer schriftlichen Stellungnahme im Nachgang zur nicht erfolgreichen Wahl vom 3. August 1984 tätigt das ursprünglich als Kandidat gehandelte Mitglied der AG Schwule Lehrer die Aussage:

Ich unterstütze die in den schwulen Stolpersteinen formulierten Forderungen [zur Änderung des Sexualstrafrechts] ohne Vorbehalt und bin überzeugt, sie auch argumentativ vertreten zu können. Aus meinem Verhalten auf dem besagten TBS eine Art ‚Pädofeindlichkeit‘ abzuleiten, ist mir unverständlich.¹⁶⁴

In einem Entwurf der Stellungnahme formuliert das Mitglied das eigene Engagement für die Interessen der ‚Pädos‘ dahingehend, dass er Rechtsanwältinnen

164 Stellungnahme zu meiner Kandidatur als schwuler Abgeordneter für das TBS am 3. August 1984 (Vorlass SMU).

relevante Informationen und Literatur zum Thema habe zukommen lassen und sich in der gewerkschaftlichen Tätigkeit dafür eingesetzt habe, Verständnis für ‚Pädophile‘ zu vermitteln.¹⁶⁵ In einem Interview schildert der damalige Kandidat seine Positionen folgendermaßen:

Also eigentlich war meine Position, die ich wohl verbal deutlich gemacht habe, dass die Pädoforderungen nicht Schwerpunkt meiner Arbeit sein werden. [...] Als kleine Gruppe in dem gesamten Spektrum derjenigen, die alle dort [im TBS Anm. d. A.] vertreten waren, man wollte sie nicht in dem Maße ausgrenzen und drauf hacken und aber auch die Forderungen nicht vertreten. Man musste irgendwie sich äußern und aber inhaltlich war das nicht meine Position. Dann findet man so Formulierungen, die halt Weichei sind und nichts konkret sind. Aber ich hatte mehrheitlich deutlich gemacht, dass genitale Sexualität und pubertäre Sexualität sind zwei unterschiedliche Welten. (Interview Schlüsselperson)

Durch diese Aussagen wird deutlich, wie diskursiv wirkmächtig die Gruppe der ‚Pädos‘ innerhalb der Berliner Schwulenszene war; eine Positionierung zu ihren inhaltlichen Forderungen wurde als unumgebar erachtet. Dabei scheint es ein gewisses Unbehagen den Positionen gegenüber gegeben zu haben und eine andere Perspektive auf Sexualität. Gleichzeitig führte dies nicht zu einer Abgrenzung oder gar Widerspruch der AG Schwule Lehrer gegenüber den Positionen der selbst ernannten ‚Pädos‘ und in den schwulen Stolpersteinen wurde sich sogar an deren Verbreitung beteiligt. Eine Schlüsselperson begründet den Umgang mit den ‚Pädos‘ folgendermaßen:

Man wollte eigentlich eine Entkriminalisierung des Sexualstrafrechts, aber man hat sich eigentlich, die Mehrheit der Schwulen in der Schwulenbewegung hat gesagt das ist so ein peripheres Randthema und eigentlich wollten wir uns damit nicht beschäftigen. Die wenigsten hatten Erfahrungen, was Pädophilie ist und mit pubertierenden Jungen [...], das war nicht libidinös besetzt. Man hatte eher so ein Mitleid, die wurden eher so bemitleidet ‚ach, die armen Schweine‘. Eine unausgesprochene Art von Solidarität, die wir hatten, weil sie ausgegrenzt waren. [...] Im Grunde genommen bemitleidete man die. (Interview Schlüsselperson)

Diese Erzählung betont zum einen das gemeinsame Anliegen der Veränderung des Sexualstrafrechts sowie einen Unwillen, sich mit sexualisierter Gewalt auseinanderzusetzen. Gleichzeitig wird die eigene Position höhergestellt und die ‚Pädos‘ als „Minderheit in der Minderheit“ (Hensel et al., 2014, S. 138) markiert, die unterstützt werden konnte oder im Sinne einer Solidarität vielleicht sogar musste. Deutlich wird, dass Betroffene sexualisierter Gewalt in dieser Denkweise keine

165 Entwurf Stellungnahme zu meiner Kandidatur als schwuler Abgeordneter für das TBS am 3.8.1984 (Vorlass SMU).

Rolle spielen. Aufgrund der erfolgreichen Verdrängung der sexualisierten Gewalt richtete sich das Mitleid auf die ‚Pädos‘.

4.1.1.3 Zwischenfazit

Gerade in den Bereichen der überregionalen bzw. berlinweiten Vernetzung ergaben sich Überschneidungspunkte der AG Schwule Lehrer mit Diskurspositionen, in denen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche bagatellisiert wurde oder eine Legalisierung gefordert wurde. Diese Positionen wurden punktuell von der AG geduldet und teilweise auch mitgetragen. So berichtet eine Schlüsselperson zu einer Veranstaltung in den 1990er Jahren:

Ich weiß, in den Anfängen haben wir dann ein Programm der Tagung der Schwulen Lehrer gelesen, und wir guckten, und da stand der Name von einem der Vortragenden, eingeladen als ein wegen Missbrauch verurteilter Straftäter. Also er wurde von den schwulen Lehrern irgendwie drauf angesprochen, die sagten, ja, das ist doch alles nicht so. [...] Und ja, auch in schwulen Kreisen, manchmal wurde da keine klare Grenze gezogen. Das war in den Frauenkreisen ganz anders. Da haben wir uns versucht immer davon abzugrenzen. (Interview Schlüsselperson)

Die Schlüsselperson weist auf eine fehlende Abgrenzung „in schwulen Kreisen“ (Interview Schlüsselperson) hin, was deutlich macht, dass in den 1990er Jahren Positionen, die sexualisierte Gewalt als solche wahrnehmen und sich der Konsequenzen für Betroffene bewusst waren, vertreten wurden. Die Beschwichtigung „das ist doch alles nicht so“ (Interview Schlüsselperson) seitens der schwulen Lehrer verdeutlicht die Verdrängung des Themas sexualisierte Gewalt, eine klare Positionierung auf Seiten von Betroffenen bleibt aus.

In einem Interview schildert eine andere Schlüsselperson aus ihrer Perspektive, wie diese einseitige Betrachtung zustande kam:

Wir kannten auch Kollegen, die teilweise Verhältnisse mit Schülern hatten, wo ich selbst sagte [...] ‚hoffentlich wird der nicht erwischt‘ oder ‚ich wills gar nicht wissen‘ [...]. Wir hatten einen Kollegen, ich weiß nicht ob der Sex mit Schülern gehabt hatte, ich fands einfach widerlich [...], der da prahlte ‚Gott, sieht der geil aus‘ und dann dachte ich immer ‚oh Gott, ich schalte auf Durchgang‘, ich will dem eigentlich sagen ‚du blödes Schwein‘ [...]. Wenn du bei so einem Abend bist ‚wecheln wir mal schnell das Thema‘. Das ist dann auch so eine Art Hilflosigkeit. Man will nicht die Instanz sein. Ich will es aber auch gar nicht wissen. Eine Art Unsicherheit oder Unbeholfenheit. [...] Es ist die Frage wie weit du ihn dann ausgrenzt und sagst ‚bitte nicht in unserem Verein‘ oder ne unbeholfene Art von Solidarität oder ihn nicht anschwärzen wollen. [...] Begrüßt hat man es nicht, verstanden hat man es nicht und eigentlich vom eigenen Standpunkt her voll abgelehnt. (Interview Schlüsselperson)

Die Schlüsselperson beschreibt eine innere Spannung, da es ein Bewusstsein gibt, dass sexuelle Kontakte mit Schülern eigentlich nicht in Ordnung sind, es jedoch gleichzeitig eine gewisse Solidarität gegenüber den Kollegen gibt. Diese Spannung führt zu einer Überforderung mit der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt. Diese Überforderung wird zu einer Vermeidung des Themas insgesamt aufgelöst, „ich will es aber auch gar nicht wissen“ (Interview Schlüsselperson). Gleichzeitig bedeutet diese Einseitigkeit, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt nicht in den Blick kamen.

Diese Formen der Verdrängung dürften mit ursächlich dafür gewesen sein, dass die AG Schwule Lehrer sich nicht ausreichend differenziert gegen sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche positionierte und teilweise Positionen mittrug, die diese verharmlosten. Die Positionen wurden jedoch nicht durchgängig vertreten oder als Teil eigener Programmatik aufgenommen. Auch ein Grund dürfte gewesen sein, dass hier ein Kernelement gewerkschaftlicher Organisation berührt wird, die Solidarität mit der eigenen Berufsgruppe und zentraler mit Gewerkschaftskolleg*innen. Der Verweis auf Solidarität markiert hier eine Unschärfe, denn gewerkschaftliche Solidarität soll die Schwächeren (Arbeitnehmende) gegenüber den Stärkeren (Arbeitgebenden) stärken. Dieses Prinzip wird bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in sein Gegenteil verkehrt, da hier die Stärkeren (die erwachsenen Lehrkräfte) gegen die Schwächeren (Schüler*innen) unterstützt werden. Es scheint sich hier viel mehr um die einseitige Auflösung eines Loyalitätskonfliktes zu handeln als um Solidarität. Die Verknüpfung der geschilderten Handlungen mit Solidarität erschwert eine Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und eine klare Positionierung gegen diese.

Die Beschäftigung mit den mitgetragenen Positionen scheint, wie in der schwulen Bewegung insgesamt, auch Generationsfragen zu betreffen, so betont ein Mitglied der AG: „[W]eil das gehört ja auch zur sexuellen Bildung dazu, es ist natürlich nur das in Ordnung, was im gegenseitigen Einvernehmen ist. Und das ist Pädosexualität nie“ (Interview Schlüsselperson). Diese klare Haltung hebt sich deutlich von den geduldeten oder mitgetragenen Positionen der 1970er, 1980er und zumindest teilweise auch 1990er Jahre ab. Ob sich aufgrund dieser veränderten Haltung die aufgezeigten Dynamiken der Überforderung nicht mehr wiederholen können, ist unklar. Eine nachhaltige Veränderung könnte hier gegebenenfalls ein offener Dialog zwischen den Generationen bringen, in dem die Schwierigkeiten in der Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt offen thematisiert werden können.

4.1.2 Diskursverlauf in der „Berliner Bildungszeitschrift“

In diesem Kapitel widmen wir uns den Diskursen rund um die Themen sexualisierte Gewalt und Sexualpädagogik in der „Berliner Bildungszeitschrift“ (bbz).

Die bbz ist die Mitgliederzeitschrift der GEW Berlin. Im Kapitel 3.2 haben wir bereits den Diskursverlauf in der E&W dargestellt; im nachfolgenden Kapitel 4.2 gehen wir auch auf den Diskursverlauf der hlz ein, wobei wir punktuell zwischen den verschiedenen Diskursverläufen Parallelen und Unterschiede aufzeigen.

Für die Auswertung des Diskursverlaufs zum Thema sexualisierte Gewalt und Sexualpädagogik in der bbz wurden alle bbz-Ausgaben von 1947 bis Ende 2024 gesichtet. Aktuell erscheint die bbz zweimonatlich¹⁶⁶ und berichtet über die Themen Kita, Schule, Hochschule und Sozialarbeit sowie allgemeine gesellschafts- und gewerkschaftspolitische Themen. Bis einschließlich der neunten Ausgabe von 2015 trug sie den Titel „Berliner Lehrerzeitung“ (blz). Nachfolgend benennen wir die Zeitschrift im Fließtext durchgängig mit „Berliner Bildungszeitschrift“ bzw. bbz, verwenden aber in den Quellenangaben den zeithistorisch aktuellen Namen der Zeitschrift.¹⁶⁷

Erstmalig erschien die bbz 1920 als Beilage zur „Allgemeinen Deutschen Lehrerzeitung“ (ADLZ) des Deutschen Lehrervereins (blz, 2007/10, S. 23). Ab 1926 wurde sie dann als selbstständige Zeitschrift des Berliner Lehrervereins veröffentlicht, bis sie Ende 1934 in den Nationalsozialistischen Lehrerbund eingegliedert wurde (blz, 2007/10, S. 23). Nach Kriegsende erschien sie 1947 wieder als eigenständige Zeitschrift, zunächst unter dem Titel „Die Lehrgewerkschaft“, bis sie 1952 wieder in „Berliner Lehrerzeitung“ umbenannt wurde (blz, 2007/10, S. 23). Im Januar 1980 wird der Untertitel der Zeitschrift von „Zeitschrift der GEW BERLIN“ zu „Zeitschrift für Lehrer, Erzieher und Wissenschaftler in der GEW BERLIN“ geändert, um den Anspruch zu bekräftigen, nicht nur Lehrgewerkschaft zu sein.¹⁶⁸ Im Zuge der Kritik an der Berufsbezeichnung im generischen Maskulinum im Untertitel wird der Titel ab Oktober 1988 zu „berliner lehrerInnenzeitung“ umgewandelt, zuletzt wurde schließlich nur das Kürzel blz bzw. bbz verwendet.¹⁶⁹

Die Schriftleitung der Zeitschrift erfolgt bis in die 1970er Jahre im „Alleingang“¹⁷⁰ durch einen verantwortlichen (männlichen) Redakteur. Erst danach gab es eine mehrköpfige Redaktion aus ehrenamtlich tätigen Redakteur*innen (blz, 2012/11, S. 25). In 1987 wird erstmalig eine Frau als verantwortliche Redakteurin benannt.¹⁷¹ Heute arbeiten in der Redaktion der bbz ein*e studentische*r Be-

166 Bis Ende des Jahres 1964 erscheint die Zeitschrift zweiwöchig, im Anschluss monatlich, bis auf einen zweimonatigen Zyklus umgestellt wurde. Siehe dazu in den Quellen Geschichte der Berliner Lehrerzeitung, 2014, S. 1.

167 Auch die E&W sowie die Zeitschrift des Hamburger Landesverbands wurden mehrmals umbenannt, wobei wir ebenfalls im Fließtext durchgängig den heutigen Namen verwenden, in den Quellenangaben aber den zeithistorisch aktuellen Namen nutzen.

168 Geschichte der Berliner Lehrerzeitung, 2014, S. 2.

169 Geschichte der Berliner Lehrerzeitung, 2014, S. 2.

170 Geschichte der Berliner Lehrerzeitung, 2014, S. 1.

171 Geschichte der Berliner Lehrerzeitung, 2014, S. 3.

schäftigte*r, eine Person im Sekretariat sowie eine Person als geschäftsführende*r Redakteur*in als hauptamtliche Mitarbeiter*innen (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Berlin, 2020). Diese werden von zehn ehrenamtlich tätigen Redakteur*innen unterstützt, von denen eine Person die geschäftsführende Leitung als verantwortliche*r Redakteur*in unterstützt (Redaktion der Berliner Bildungszeitschrift, 2024).

Die Redaktion der bbz arbeitet gemäß der föderalen Struktur der GEW inhaltlich „autonom“ (blz, 2012/11, S. 25) und liest grundsätzlich alle eingereichten Artikel, um dann gemeinsam zu bestimmen, was veröffentlicht wird (blz, 2012/11, S. 25). Der zugrundeliegende Gedanke ist, dass die Auswahl der Artikel basisdemokratisch von der gesamten Redaktion vorgenommen wird (blz, 2012/11, S. 25). Der Vorstand hat nur „in begründeten Ausnahmefällen ein Einspruchsrecht, endgültig entscheidet bei strittigen Artikeln der Landesvorstand“ (blz, 2012/11, S. 25). Das Ziel der Zeitschrift sei, „kein Mitteilungsorgan des Vorstandes für die Mitglieder [zu] sein, sondern ein Diskussionsforum von und für alle Mitglieder“ (blz, 2012/11, S. 25). Dazu gehöre auch, die innerhalb der Gewerkschaft divergierenden Standpunkte zur Diskussion zu stellen, wenngleich auch „manchmal“ (blz, 2012/11, S. 25) Artikel abgelehnt oder gekürzt würden.

Nachfolgend widmen wir uns dem Diskursverlauf zu sexualisierter Gewalt (Kapitel 4.1.2.1) sowie Sexualpädagogik (Kapitel 4.1.2.2) in der bbz sowie einer Zusammenführung der Diskurslinien, wobei wir die Ergebnisse der Analyse noch einmal gebündelt zusammenfassen (Kapitel 4.1.2.3).

4.1.2.1 Diskurse zu sexualisierter Gewalt

Der Hauptfokus der Auswertung der bbz lag auf Diskursen rund um die Themen sexualisierte Gewalt und Sexualpädagogik, die nachfolgend getrennt voneinander über die Jahrzehnte hinweg dargestellt werden. In diesem Kapitel werden wir zunächst auf Artikel eingehen, die in der bbz zum Thema sexualisierte Gewalt erschienen sind. Die Themen sexualisierte Gewalt und Sexualpädagogik sind vielfach inhaltlich nicht voneinander zu trennen, weshalb sich zwischen den Kapiteln Verweise finden. Gleichzeitig zeigen wir an verschiedenen Stellen Parallelen und Unterschiede zum Diskursverlauf in der E&W (siehe Kapitel 3.2) sowie der hlz (siehe Kapitel 4.2) auf.

1950er Jahre

In den 1950er Jahren erscheinen fünf kürzere Beiträge, in denen das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche thematisiert wird, wobei inhaltlich vor allem rechtliche Fragen im Tatkontext Schule sowie sexualisierte Gewalt durch jugendliche Täter*innen behandelt werden. Ein Artikel bespricht explizit das Thema Rechtsschutz von beschuldigten Lehrkräften, zwei kleinere Notizen gehen auf die Glaubwürdigkeit von Zeug*innenaussagen von Kindern

und Jugendlichen ein und zwei Artikel sprechen allgemeiner über die ansteigende Jugendkriminalitätsstatistik auch hinsichtlich sexualisierter Gewalt durch jugendliche Täter*innen. Sexualisierte Gewalt wird dabei begrifflich unter ‚Sittlichkeitsverbrechen‘, ‚unzüchtigen Handlungen‘ oder ‚Notzuchtverbrechen‘ zusammengefasst. Sexualisierte Gewalt in der Familie oder in pädagogischen Institutionen wird nicht thematisiert.

Der Artikel zu Voraussetzungen für die Gewährung des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes für beschuldigte Lehrkräfte erscheint 1953 und hebt hervor, dass Lehrkräfte bei „Sittlichkeitsverbrechen“ (blz, 1953/19, S. 406) nur dann gewerkschaftlichen Rechtsschutz nutzen könnten, „wenn an der Schuld erhebliche Zweifel besteh[en]“ (blz, 1953/19, S. 406). Da die Landesstelle für Rechtsschutz jedoch nicht in der Lage sei, in einem „Vorverfahren die Frage nach Schuld oder Nichtschuld“ (blz, 1953/19, S. 406) zu klären, würde man sich danach richten, was „Schulleiter und Vertrauensmänner des Verbandes“ (blz, 1953/19, S. 406) sagen und im Zweifelsfall „zugunsten des Angeschuldigten“ (blz, 1953/19, S. 406) entscheiden. Trotz der Betonung, dass gewerkschaftlicher Rechtsschutz nur bei erheblichen Zweifeln an der Schuld gewährt werden sollte, zeigte sich innerhalb der GEW eine hohe Loyalität gegenüber beschuldigten Kolleg*innen, was zu einem Ausblenden der Perspektive der Opfer führte (siehe zum Thema Rechtsschutz in der GEW das Kapitel 5, insbesondere Kapitel 5.2; auch Thole & Glaser, 2022).

1953 und 1955 erscheinen zwei kleinere Notizen zum Thema Glaubwürdigkeit von Zeug*innenaussagen von Kindern und Jugendlichen (blz, 1953/3; blz, 1950/9).¹⁷² Der erste Beitrag von 1953 argumentiert, dass man bislang davon ausgegangen wäre, dass „die fehlerfreie Aussage“ (blz, 1953/3, S. 449) von Zeug*innenaussagen durch Kinder „nicht die Regel, sondern die Ausnahme“ (blz, 1953/3, S. 449) darstelle,¹⁷³ aktuelle Forschungen dies jedoch widerlegt hätten. So hätte Prof. Undeutsch-Köln auf einem Psychologiekongress im Oktober 1953 darauf hingewiesen, dass „nach neuesten Forschungen in Sittlichkeitsprozessen die richtige Aussage die Regel ist“ (blz, 1953/3, S. 449) und die „Aussagetüchtigkeit der Zeugen [...] im allgemeinen nicht bezweifelt zu werden“ (blz, 1953/3, S. 449) bräuchte. Der Artikel hält jedoch dagegen: „Nur in Lehrerprozessen sind

172 Auch in der E&W wird in den 1950er Jahren thematisch auf die Glaubwürdigkeit von Zeug*innenaussagen von Kindern Bezug genommen. So wird in einem Artikel von 1951 darauf verwiesen, Aussagen von Kindern genau auf deren Glaubwürdigkeit zu prüfen, wobei sich das Gutachten am „Wesen“ (ADLZ, 1951/8, S. 106) des Kindes und nicht „an den schlechten sozialen Verhältnissen“ (ADLZ, 1951/8, S. 106) orientieren solle. Siehe weiterführend zur E&W Kapitel 3.2, zum Rechtsschutz Kapitel 5.

173 Hier bezieht sich der Beitrag mit dem Verweis auf frühere Forschung vermutlich auf eine Debatte zur Glaubwürdigkeit von Zeug*innenaussagen bei ‚Sittlichkeitsverbrechen‘, die sich Anfang des 20. Jahrhunderts entwickelte und wobei Aussagen von Kindern, insbesondere von Mädchen, pauschal in Zweifel gezogen wurden (siehe dazu Bange, 2016, S. 35–36 und Kapitel 2).

auch heute noch die Kinderaussagen höchst unzuverlässig“ (blz, 1953/3, S. 449). Dies wird nicht weiter begründet, weshalb offenbleibt, warum sich Zeug*innen-aussagen von Kindern im Rahmen von Lehrerprozessen von anderen Gerichtsprozessen unterscheiden sollten. Auch Edith Thole und Friederike Glaser fanden in ihrer Analyse der Rechtsschutzpraxis der GEW auf Bundesebene der 1950er Jahre, dass in den Geschäftsberichten der GEW die Glaubwürdigkeit von Opferaussagen häufig infrage gestellt wurde (Thole & Glaser, 2022). Dabei werden beispielsweise psychologische Gutachten und Merkmale wie Intelligenz und „Ordnung der seelischen Antriebe“ (Thole & Glaser, 2022, S. 100) herangezogen, um die Unglaubwürdigkeit von Zeug*innen zu belegen.

Im Jahr 1955 erscheint eine weitere kleine Notiz zu Kindern als Zeug*innen in ‚Sittlichkeitsprozessen‘, die jedoch keinen Bezug zum Tatkontext Schule herstellt. Der Artikel bildet allgemein die Perspektive von betroffenen Kindern ab und argumentiert, dass der „durch die Untat ausgelöste schwere Schock“ (blz, 1955/9, S. 183) durch eine Vernehmung vervielfacht werde, weshalb Vernehmungen im Prozess nur in unumgänglichen Fällen durchgeführt werden sollten. Stattdessen wird dafür plädiert, „unmittelbar nach dem Geschehen ein Zwiegespräch zwischen dem Kinde und einem Psychologen“ (blz, 1955/9, S. 183) abzuhalten, das unbemerkt auf Band aufgenommen werden sollte und durch „Aufzeichnungen über Mimik und Gesamtverhalten“ (blz, 1955/9, S. 183) ergänzt werden sollte. Implizit wird hier ein Tatgeschehen konstruiert, bei dem ein Kind einmalig von sexualisierter Gewalt betroffen ist und dies nahestehenden Personen direkt bekannt wird. Auch in der E&W der 1950er und 1960er Jahre wird meist ein singuläres Tatgeschehen gezeichnet, das von einzelnen, männlichen Fremdtätern ausgeht (z. B. ADLZ, 1968/2; siehe Kapitel 3.2).

Mitte der 1950er Jahre erscheinen außerdem zwei Artikel, die das Thema Jugendkriminalität behandeln (blz, 1955/19; blz, 1956/18). Der erste Beitrag von 1955 hebt hervor, dass die Jugendkriminalität stark angestiegen sei und auch die „Sexualdelikte Jugendlicher“ (blz, 1955/19, S. 490) innerhalb von vier Jahren um 163 Prozent angestiegen seien. Der Artikel geht inhaltlich nicht weiter darauf ein, um welche Delikte es sich handelt, hebt aber hervor, dass

bei fast 82 Prozent der straffällig gewordenen Jugendlichen der Grund unmittelbar in der Familie zu suchen sei [...] [und] nahezu 75 Prozent der deutschen Jugend zu dem großen Heer derjenigen gehören, die gesundheitlich und moralisch als gefährdet angesehen werden müssen. (blz, 1955/19, S. 490)

Hier findet sich ein für die 1950er Jahre typisches Narrativ, demnach Jugendliche aufgrund einer schwindenden ‚Sexualmoral‘ gefährdet seien, Sexualstraftaten zu verüben, was insbesondere durch den ‚Zerfall‘ der Familie oder mangelnde Fürsorge der Mutter zu erklären sei. In vielen anderen Artikeln aus dieser Zeit wird daran anschließend argumentiert, dass Sexualaufklärung dringend notwendig

sei, um diese ‚sittliche Gefährdung‘ von Kindern und Jugendlichen in einer ‚verrohenden‘ Gesellschaft zu bekämpfen.¹⁷⁴

Auch im Beitrag in der bbz von 1956 wird zwar erwähnt, dass die Zahlen in der aktuellen Kriminalstatistik zu „unzüchtigen Handlungen an Kindern“ (blz, 1956/18, S. 407) insgesamt weit über den Zahlen der Statistik von 1938 lägen, im Anschluss jedoch lediglich auf erhöhte Zahlen von Täter*innen zwischen 14 und 17 Jahren Bezug genommen. Dabei wird im Artikel ein Beispielfall geschildert, bei dem eine „neunköpfige Jugendbande“ (blz, 1956/18, S. 407) während eines „Schützen- und Volksfeste[s] Notzuchtverbrechen“ (blz, 1956/18, S. 407) begangen hätte und „junge Mädchen an einsame Stellen gelockt [habe], um sie dort auf unerhörte Art und Weise gemeinsam zu mißbrauchen“ (blz, 1956/18, S. 407). Der Beitrag rekurriert somit lediglich auf jugendliche Täter*innen und klammert sexualisierte Gewalt durch erwachsene Täter*innen oder die Perspektive betroffener Kinder und Jugendlicher aus.

1980er Jahre

Zwischen 1957 und 1980 erscheint in der bbz kein Artikel, der das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche behandelt. Erst in den 1980er Jahren finden sich wieder vereinzelt Artikel zum Thema, wobei zwei längere Artikel einen Fall aus einem Hort beschreiben, in dem gegen drei Erzieherinnen Strafanzeige erstattet wurde, nachdem Kinder berichtet hätten, dass es im Hort zu sexuellen Kontakten zwischen Kindern gekommen sei. Die Artikel ergreifen Partei für die beschuldigten Erzieherinnen. Abgesehen von den Artikeln zum Hortprozess erscheinen in den 1980er Jahren zwei weitere Artikel, in denen das Thema sexualisierte Gewalt am Rande thematisiert wird, und einige Empfehlungen für Unterrichtsmaterialien und Veranstaltungen zum Thema sexualisierte Gewalt. Die in den Empfehlungen eingenommenen Perspektiven divergieren stark und umfassen neben Empfehlungen für Präventionsmaterialien und ein feministisches Seminar auch Werbung für ein Seminar zum Umgang mit „erotischen spannungen in der sozialpädagogischen arbeit“ (blz, 1983/11, S. 39),¹⁷⁵ wobei aus der Ausschreibung nicht hervorgeht, wie sich zum Thema Sexualkontakte zwischen Kindern und erwachsenen Fachkräften positioniert wird.

Die beiden Artikel zum Hortprozess nehmen die Perspektive der beschuldigten Erzieherinnen ein und rufen unter anderem dazu auf, die Kosten für den Gerichtsprozess durch Spenden zu unterstützen. Im ersten Artikel zum Thema von 1981 beschreibt Frauke Postel den Fall und legt dar, dass die drei Erzieherinnen im Hort ein Konzept der „offenen pädagogischen arbeit“ (blz, 1981/9,

174 Dieses Narrativ findet sich auch in der E&W (z. B. ADLZ, 1951/21; ADLZ, 1959/11, S. 177; siehe Kapitel 3.2) und in der hlz (z. B. hlz, 1951/12, S. 3; siehe Kapitel 4.2). Siehe zu diesem Diskursverlauf ausführlicher das nachfolgende Kapitel 4.1.2.2 zu Sexualpädagogik.

175 Zwischen 1978 und 1996 erscheint die Zeitschrift vollständig in Kleinschreibung. Dies wird nachfolgend bei Zitaten nicht mehr gesondert gekennzeichnet.

S. 44) entwickelt hätten, bei dem „das mitspracherecht und die selbstständigkeit der kinder“ (blz, 1981/9, S. 44) besonders gefördert werden sollten. Mitte Dezember 1980 hätten Hortkinder dann in der Schule erzählt, dass sie „im hort geschlechtsverkehr gehabt hätten“ (blz, 1981/9, S. 44), woraufhin das Bezirksamt Steglitz informiert wurde. Das Bezirksamt hätte die Erzieherinnen umgehend in eine andere Kita versetzt und Strafanzeige erstattet wegen des Verdachts, „sexuelle handlungen zwischen kindern gefördert oder vorschub geleistet zu haben“ (blz, 1981/9, S. 44). Im Anschluss seien 24 Kinder vernommen und das offene Konzept des Hortes direkt „drastisch eingeschränkt“ (blz, 1981/9, S. 44) worden. Im restlichen Artikel werden die beschuldigten Erzieherinnen zum offenen Hortkonzept interviewt, wobei im Interview nicht auf die Vorwürfe oder das Ermittlungsverfahren eingegangen wird, sondern Vorteile des offenen pädagogischen Konzeptes dargelegt werden. Das Interview nimmt dabei vier von fünf Spalten des gesamten Artikels ein, also fast den ganzen Beitrag. Der Artikel schließt mit einem Aufruf zur Spende, da „die erzieherinnen die kosten für den arbeitsgerichtsprozess und für ein gutachten selbst aufbringen müssen“ (blz, 1981/9, S. 44).

Erwähnenswert ist außerdem, dass der Artikel mit einem Absatz dazu beginnt, dass die drei Erzieherinnen im Dezember 1980 „streikbereitschaft“ (blz, 1981/9, S. 44) signalisiert hätten und daraufhin „von seiten des bezirksamtes für ihre aktive gewerkschaftsarbeit zur rechenschaft gezogen“ (blz, 1981/9, S. 44) worden seien. Ab dem darauffolgenden Absatz geht es thematisch dann um die Vorwürfe, dass die Erzieherinnen sexuelle Handlungen zwischen Kindern gefördert hätten, und die Suspendierung durch das Bezirksamt. Im gesamten restlichen Artikel wird kein weiterer Bezug mehr auf die Gewerkschaftsarbeit der Erzieherinnen genommen, wodurch offenbleibt, welcher inhaltliche Zusammenhang hier nahegelegt werden soll. Implizit liest sich der Abschnitt, als hätte das Bezirksamt die Erzieherinnen möglicherweise deshalb direkt suspendiert, weil das Amt die Erzieherinnen auch für ihre Streikbereitschaft sanktionieren wollte.

In 1982 wird erneut über den Gerichtsprozess gegen die Erzieherinnen berichtet, wobei noch einmal detaillierter inhaltlich von den Vorwürfen erzählt wird (blz, 1982/2). So hätten einige sieben- bis neunjährige Kinder von „sexy shows“ (blz, 1982/2, S. 15) und „geschlechtsverkehr“ (blz, 1982/2, S. 15) im Hort berichtet, wobei die Erzieherinnen „dabeigestanden“ (blz, 1982/2, S. 15) hätten. Der Artikel ergreift ebenfalls deutlich Partei für die Beschuldigten und ist in einem empörten und ironischen Tonfall geschrieben (z. B.: „Zur klärung der vorwürfe sind die drei kolleginnen nicht etwa direkt befragt worden. Das war wohl zu einfach“, blz, 1982/2, S. 15). Dabei wird im Artikel insbesondere problematisiert, dass die Erzieherinnen suspendiert wurden, bevor eine Schuld durch ein Gerichtsverfahren bewiesen worden sei. Dies sei nicht akzeptabel, da mit diesem Vorgehen „tendenziell jede wildgewordene personalstelle einem richterspruch vorgreifen und die existenz jedes im öffentlichen dienst beschäftigten angegriffen werden kann“ (blz, 1982/2, S. 16), wodurch „elementare rechte des personalrats

auf kaltem wege ausgeschaltet“ (blz, 1982/2, S. 16) werden würden. Der Artikel vertritt hier somit klar die Perspektive von beschuldigten Beschäftigten und kritisiert die Praxis, Beschuldigte auch schon vor einer Verurteilung vom Dienst freizustellen oder zu versetzen. Die Erzieherinnen würden aus diesem Grund auch gegen die Suspendierung und Kündigung Klage vor dem Arbeitsgericht erheben.

Der Artikel führt weiter aus, dass es „inzwischen mehrere hundert solidaritätsbekundungen“ (blz, 1982/2, S. 16) gebe und die Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) die Kosten eines Verfahrens vor dem Arbeitsgericht übernehme, aus Satzungsgründen jedoch nicht die Kosten des Strafverfahrens übernehmen könne. Abschließend wird nicht nur dazu aufgerufen, Geld für das Strafverfahren zu spenden, sondern auch Schilderungen aus der Berufspraxis „zum thema sexualität von kindern“ (blz, 1982/2, S. 16) einzusenden. Auch wenn nicht weiter erläutert wird, warum derartige Schilderungen eingereicht werden sollen, ist denkbar, dass die Erzieherinnen mit eingesendeten Schilderungen von ‚normaler‘ Sexualität zwischen Kindern vor Gericht argumentativ entlastet werden sollten.

Neben diesen beiden Artikeln gibt es in den 1980er Jahren nur noch zwei weitere Artikel, in denen mögliche Bezüge zum Diskurs um sexualisierte Gewalt aufscheinen, wenngleich diese nicht direkt benannt werden. So erscheint 1980 ein Bericht eines Arbeitstreffens von schwulen Lehrern, Erziehern, Sozialarbeitern und Schülern, in dem beschrieben wird, dass auf dem Arbeitstreffen das Thema „Pädophilie und Pädagogik“ (blz, 1980/10) diskutiert wurde. Es werden jedoch keine weiteren Einzelheiten dazu benannt, auf welche Weise das Thema besprochen wurde, weshalb auch offenbleibt, ob beispielsweise Positionen erörtert wurden, die sich für eine Entkriminalisierung von sexuellen Kontakten zwischen Erwachsenen und Kindern aussprechen, was für den Diskursverlauf der 1980er Jahre nicht unüblich wäre (siehe Kapitel 2). In 1981 erscheint außerdem ein kurzer Artikel von Wolfgang Dressel, der für eine Veranstaltung zum Thema Gewalt in Schule und Familie wirbt, die am 24. September 1981 am Mittelstufenzentrum in Berlin stattfinden würde (blz, 1981/9). Auf der Veranstaltung würden Eltern, Schüler und Lehrer von ihren Erfahrungen berichten, „wie ihnen in der schule und in der familie ‚gewalt‘ begegnet“ (blz, 1981/9, S. 16). Aus einem Bericht über die Veranstaltung in Heft elf von 1981 geht hervor, dass das Thema sexualisierte Gewalt auf der Veranstaltung nicht explizit behandelt wurde. Hier ist bemerkenswert, dass sexualisierte Formen von Gewalt auf der Veranstaltung augenscheinlich nicht besprochen wurden, obwohl es allgemein um das Thema Gewalt an Schulen und in Familien ging.

Es werden außerdem verschiedene Veranstaltungen, Bücher und Arbeitsmaterialien zum Thema sexualisierte Gewalt empfohlen, wobei die eingenommenen Perspektiven stark divergieren. In 1983 wird das eingangs bereits benannte mehrwöchige Seminar beworben, das sich den „erotische[n] spannungen in der sozialpädagogischen arbeit zwischen erzieher und ‚klienten““ (blz, 1983/11, S. 39)

widmen möchte und vom Institut für Sexualwissenschaft e. V. (ISW) veranstaltet wird. Inhalt der Veranstaltung sei der Erfahrungsaustausch, um „zu einem eigenen handlungskonzept“ (blz, 1983/11, S. 39) zu kommen. Es wird nicht näher spezifiziert, welche Haltung gegenüber „erotischen spannungen“ (blz, 1983/11, S. 39) zwischen Erzieher*innen und Klient*innen eingenommen wird und ob auch Positionen im Seminar vertreten werden, die sich für eine Entkriminalisierung von Sexualkontakten zwischen Kindern und Erwachsenen aussprechen. Der Ausdruck „erotische Spannungen“ deutet aber bereits darauf hin, dass die hier vertretene Perspektive grundsätzlich davon ausgeht, dass auch Kinder sexuelle Bedürfnisse im Kontakt mit erwachsenen Fachkräften haben und gewaltfrei ausleben könnten, und dass somit „erotische spannungen“ (blz, 1983/11, S. 39) zwischen Fachkräften und ihren Klient*innen nicht ausschließlich als Grenzübertritt der Fachkraft eingeordnet werden (siehe weiterführend zu diesen Diskurssträngen in den 1970er und 1980er Jahren Kapitel 2).

In 1985 wird eine Wochenendtagung für Männer zum Thema „wie kommt die gewalt in den mann“ (blz, 1985/4–5, S. 42) beworben, die von der Arbeitsgemeinschaft Humane Sexualität (AHS) unter Leitung von Michael Bauermann und Martin Erhardt im Waldschlösschen bei Göttingen veranstaltet werde.¹⁷⁶ Auf der Tagung soll ausgehend von der Frauenbewegung diskutiert werden, „wie es immer wieder dazu kommt, dass männer frauen vergewaltigen oder sie zum sexualkontakt nötigen“ (blz, 1985/4–5, S. 42). Damit ist es der erste Beitrag in der Zeitschrift, der eine kritische Perspektive auf sexualisierte Gewalt einnimmt und argumentativ an die Neue Frauenbewegung anschließt, die sich seit Ende der 1970er Jahre dafür einsetzt, sexualisierte Gewalt gegen Kinder nicht zu individualisieren, sondern als gesellschaftliches Unrecht zu thematisieren.¹⁷⁷ Erstmals werden hier explizit Männer als Zielgruppe für Veranstaltungen zum Thema sexualisierte Gewalt adressiert, was sich aus der Perspektive der feministischen Patriarchatskritik dadurch begründen lässt, dass sexualisierte Gewalt in dieser Perspektive als entscheidendes Mittel zur Aufrechterhaltung und Demonstration männlicher Herrschaft betrachtet wird (Maurer, 2018).

Ende der 1980er Jahre werden zudem Arbeitsmaterialien zur Prävention von sexualisierter Gewalt mit dem Titel „Ich sag‘ nein“ (blz, 1989/12, S. 39) beworben, die Sachinformationen und didaktische Anleitungen bereitstellen sollen, um das Thema sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen im Kindergarten und

176 Unter dem Dach der Arbeitsgemeinschaft Humane Sexualität (AHS) fanden sich in den 1970er und 1980er Jahren auch zentrale Akteure der sogenannten ‚Pädophilenbewegung‘ wie die Deutsche Studien- und Arbeitsgemeinschaft Pädophilie (DSAP), deren Mitglieder auch nach der Auflösung der DSAP weiter für die Legalisierung von sexuellen Kontakten zwischen Kindern und Erwachsenen eintraten (Bundschuh, 2017, S. 90; Hensel et al., 2014, S. 147–153). Siehe ausführlich Kapitel 2.

177 Siehe weiterführend zur Neuen Frauenbewegung zum Beispiel Baader, 2017b, S. 69, 2019; Friedrichs, 2017, S. 172; Maurer, 2018.

in der Grundschule zu besprechen. Hier werden erstmalig Jungen als Betroffene von sexualisierter Gewalt direkt benannt. Der kurze Beitrag über die Arbeitsmaterialien legt dar, dass die Täter „in den seltensten Fällen die fremden ‚bösen Onkel‘“ (blz, 1989/12, S. 39) seien, sondern „dem unmittelbaren Lebensumfeld der Kinder“ (blz, 1989/12, S. 39) entstammen würden, also „Brüder, Väter, Bekannte“ (blz, 1989/12, S. 39). Ziel der Materialien sei, „betroffenen Kindern Handlungsperspektiven [aufzuzeigen], um sich gegen sexuelle Übergriffe zu wehren“ (blz, 1989/12, S. 39). Die Materialien konzentrieren sich somit auf sexualisierte Gewalt im (erweiterten) Familienkreis und thematisieren pädagogische Institutionen nicht als mögliche Tatkontexte. Es wird zudem eine Perspektive eingenommen, in der Prävention vor allem über die Ermutigung von Kindern, sich zu wehren, gedacht wird, die Verantwortung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt also bei den Kindern und ihrer vermeintlichen Handlungsmacht verbleibt.

1990er Jahre

Anfang der 1990er Jahre erscheinen die ersten Artikel in der *bbz*, die sich ausführlich dem Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche widmen, ohne dabei die Perspektive der beschuldigten Personengruppen zu vertreten. Insgesamt erscheinen fünf Beiträge mit Bezug auf sexualisierte Gewalt – zwei lange Artikel sowie zwei kürzere Beiträge und ein Bericht über eine Tagung. Dabei werden erstmalig auch gesellschaftliche und insbesondere patriarchale Strukturen und vergeschlechtlichte Erziehung als Kontextbedingungen für sexualisierte Gewalt benannt. Der Fokus der Artikel verbleibt weiter auf sexualisierter Gewalt im Tatkontext Familie, sexualisierte Gewalt innerhalb von pädagogischen Institutionen wird nicht benannt.¹⁷⁸ Inhaltlich geht es vielfach um die Rolle von pädagogischen Fachkräften bei der Begleitung von betroffenen Kindern und Jugendlichen; insbesondere hinsichtlich der Frage, wie betroffene Kinder erkannt und unterstützt werden können.

1991 erscheint der erste dreiseitige Artikel, der ausführlich die Rolle von Lehrkräften im Umgang mit von sexualisierter Gewalt betroffenen Kindern thematisiert (blz, 1991/10). Der Schwerpunkt des Artikels liegt auf der Frage, wie sich Lehrkräfte verhalten sollen, wenn ein Verdacht auf sexualisierte Gewalt besteht oder betroffene Schüler*innen direkt um Hilfe bitten. Der Autor Klaus Will¹⁷⁹ argumentiert, dass in über 90 Prozent der Fälle sexualisierte Gewalt „in

178 Dass der Tatkontext Schule in den 1990er Jahren nicht thematisch erschlossen wird, ist insbesondere deshalb auffällig, weil 1999 in einem Artikel in der „Frankfurter Rundschau“ erstmals über Vorfälle von sexualisierter Gewalt an der Odenwaldschule berichtet wird (siehe Kapitel 3.2.1, wo das Thema ausführlicher aufgegriffen wird). Der Artikel stößt aber nicht nur in der *bbz*, *hlz* und *E&W*, sondern auch gesamtgesellschaftlich auf öffentliche und mediale Resonanzlosigkeit (Pohling, 2024, S. 160; siehe ausführlicher Kapitel 2).

179 2014 erscheint ein weiterer Artikel von Klaus Will mit dem Titel „Hetzjagd auf einen Deutschlehrer“ (blz, 2014/6, S. 32), in dem Klaus Will die Perspektive eines der

der familie oder im sozialen umfeld der kinder“ (blz, 1991/10, S. 10) passieren würde, das soziale Umfeld ist für ihn dabei „ein elternteil oder ein sonstiger verwandter“ (blz, 1991/10, S. 10). Im Artikel wird eine Broschüre der Senatsverwaltung empfohlen, die insbesondere auf Hinweise und Signale eingehe, die einen Verdacht auf sexualisierte Gewalt nahelegen. Die Broschüre hebe hervor, dass zur Prävention notwendig sei, dass das Thema in der Schule aber auch bei Eltern präsent sein müsse, damit Kinder erkennen können, „dass der missbrauch nicht ihr individuelles problem ist“ (blz, 1991/10, S. 10–11), und ermutigt werden, „sich gegen unangenehme annäherungen von erwachsenen zu wehren“ (blz, 1991/10, S. 10–11). Auch hier wird somit eine Form von Prävention empfohlen, die an der Ermutigung und Handlungsmacht der betroffenen Kinder ansetzt, sich gewaltvollen Handlungen aktiv zu entziehen, wodurch Kinder in der Verantwortung verbleiben. Im Anschluss an den Artikel werden noch verschiedene Beratungsstellen sowie Materialien und Bücher empfohlen, unter anderem wird auch ausführlich das Buch „Ich sag‘ nein“ vorgestellt, das auch schon 1989 in der bbz beworben wurde und das argumentiert, dass insbesondere Mädchen ermutigt werden müssten, „auch gegenüber geliebten und ‚machtpersonen““ (blz, 1991/10, S. 11) ein Nein auszudrücken, wenn diese sich übergriffig verhalten würden.¹⁸⁰

1993 erscheint erneut ein langer zweiseitiger Artikel von Beate Dörr mit dem Titel „sexueller missbrauch – dagegenhandeln in kita und schule“ (blz, 1993/3, S. 32), der dafür plädiert, das Thema sexualisierte Gewalt in die Lehrpläne aufzunehmen, um Kinder zu schützen, und es als Aufgabe von Kita und Schule versteht, betroffenen Kindern zu helfen. Auch hier wird überwiegend eine Präventionsform empfohlen, die den Schwerpunkt darauf legt, Kindern und insbesondere Mädchen „das recht ‚nein‘ sagen zu dürfen“ (blz, 1993/3, S. 32) und das Recht zur „verteidigung der körperlichen integrität und des körperlichen selbstbestimmungsrechtes“ (blz, 1993/3, S. 32) zu vermitteln. In der Oberschule sei es zudem notwendig, auf gesellschaftliche Entstehungsbedingungen von sexuellem Missbrauch sowie Täter*innenstrategien einzugehen und die „sozialen

sexualisierten Gewalt beschuldigten Deutschlehrers einnimmt und Partei für diesen ergreift; siehe ausführlicher dazu Kapitel 4.1.2.1. Eine ähnliche Haltung ist in diesem Artikel jedoch nicht erkennbar. Klaus Will hat die bbz auch langjährig als geschäftsführender Redakteur begleitet (bbz, 2020/4, S. 7).

180 Weitere Bücher, die empfohlen werden, sind zum Beispiel „Zart war ich, bitter wars. Sexueller Missbrauch an Mädchen und Jungen“ (blz, 1991/10, S. 12) von Ursula Enders und „Väter als Täter. Sexuelle Gewalt gegen Mädchen“ (blz, 1991/10, S. 12) von Barbara Kavemann und Ingrid Lohstöter. Es werden außerdem zwei Fortbildungen der Senatschulverwaltung empfohlen: zum einen ein Vortrag der Kinder- und Jugendgynäkologin Christine Klapp, in dem sie darauf eingehe, wie Alarmsignale bemerkt und eingeschätzt werden können, zum anderen ein Studientag zum Thema „Besondere aspekte der sexualerziehung in der schule“ (blz, 1991/10, S. 12), bei dem die Themen „sexueller missbrauch“ (blz, 1991/10, S. 12) und „sexuelle orientierung – lesbisch-schwul-heterosexuell“ (blz, 1991/10, S. 12) behandelt werden würden.

zusammenhänge der tat“ (blz, 1993/3, S. 32–33) aufzuzeigen, um „strukturelle veränderungen in der gesellschaft einzuleiten“ (blz, 1993/3, S. 32–33). Es müsse zudem deutlich werden, dass es sich bei sexualisierter Gewalt nicht im engeren Sinne um das Ausleben der Sexualität handele, sondern um ein „unterwerfungsritual, bei dem die schwächeren der gesellschaft, – das sind vor allem kinder und frauen – zu opfern gemacht werden“ (blz, 1993/3, S. 33). Wichtig sei weiterhin, auch Jungen einen angemessenen Umgang mit Gefühlen beizubringen, damit sie es „irgendwann nicht mehr nötig [haben], die integrität anderer zu verletzen, um sich selbst besser zu fühlen“ (blz, 1993/3, S. 33).

Die Perspektive auf gesellschaftliche Entstehungsbedingungen von sexualisierter Gewalt auch hinsichtlich vergeschlechtlicher Erziehung und patriarchaler Strukturen wird hier erstmalig konkret als Kontext für sexualisierte Gewalt benannt. Der Artikel kann im Zusammenhang mit der Neuen Frauenbewegung betrachtet werden, die schon seit Ende der 1970er Jahre fordert, sexualisierte Gewalt als Ergebnis patriarchaler Strukturen und gesellschaftlicher Ungleichheit einzuordnen.¹⁸¹ Stimmen aus dem Kontext der Neuen Frauenbewegung haben jedoch lange im „männlich dominierten Sprechort der Sexualwissenschaft“ (Friedrichs, 2017, S. 172) kein Gehör gefunden, was sich zumindest in der bbz erst in den 1990er Jahren langsam ändert.

1994 gibt es dann einen ganzen Themenschwerpunkt auf geschlechtsdifferenzierter Erziehung, darunter fallen auch zwei Artikel mit Verweisen auf das Thema sexualisierte Gewalt (blz, 1994/12, S. 7–8). Christel Kottmann-Mentz geht in einem kurzen Artikel über Ansätze geschlechtsdifferenzierter Erziehung darauf ein, dass Mädchenbildung häufig bei „gewaltprävention“ für mädchen gegen die gewalt von jungen“ (blz, 1994/12, S. 7) ansetzen würde, was zu kurz greife, da es die patriarchalen Strukturen nicht berücksichtigen würde, unter denen sowohl Mädchen als auch Jungen leiden würden. Stattdessen müsse „emanzipatorische mädchenerziehung“ (blz, 1994/12, S. 7) stattfinden, die „nicht ein[en] ausgleich von defiziten“ (blz, 1994/12, S. 7) von Mädchen unterrichten würde, sondern die Strukturen thematisiert, die Mädchen zu „mängelwesen“ (blz, 1994/12, S. 7) in einer „männergesellschaft“ (blz, 1994/12, S. 7) machen würden. Auch wenn hier das bislang im Diskursverlauf der bbz dominierende Präventionsmodell, Kinder zum, Mut zum Neinsagen zu erziehen, nicht direkt kritisiert wird, scheint in der Perspektive des Artikels auf, dass Gewaltprävention nicht ausschließlich darauf beruhen sollte, Kinder zu ermutigen, ihre Grenzen selbst zu schützen. Stattdessen werden gesellschaftliche und insbesondere patriarchale Strukturen explizit als Entstehungsbedingungen von sexualisierter Gewalt benannt und auch als Ansatzpunkte zur Prävention adressiert, was auch hier im Kontext der Neuen Frauenbewegung betrachtet werden kann.

181 Siehe weiterführend zum Beispiel Baader, 2017b, S. 69, 2019; Friedrichs, 2017, S. 172; Maurer, 2018.

In einem weiteren Artikel des Schwerpunktheftes über Selbstbehauptungs-training für Mädchen wird unter anderem dafür plädiert, dass „mädchen auf die anmache eines mitschülers nicht mit weghören oder wegsehen reagieren“ (blz, 1994/12, S. 7–8), sondern „gegenhalten“ (blz, 1994/12, S. 7–8) müssten, damit ihr Raum nicht immer weiter eingeschränkt werde. Ziel von Selbstbehauptungs-trainings für Mädchen sei demnach, Mädchen zu befähigen, eigene Ansprüche und Meinungen zu entwickeln, zu äußern und auch gegen andere durchzusetzen. Auch wenn im Artikel kein direkter Bezug zu sexualisierter Gewalt hergestellt wird, sondern es allgemein um den Schutz von persönlichen Grenzen geht, lässt sich aus der Argumentation des Artikels auf eine Haltung schließen, die Möglichkeiten von Mädchen zur Selbstbehauptung als Schutzstrategie vor sexualisierter Gewalt impliziert.

1996 erscheint ein Bericht über eine GEW-Fortbildung zum Thema „Lehrerinnen stärken Mädchen“ (blz, 1996/12, S. 11), wobei ebenfalls der Schwerpunkt auf der Frage liegt, wie Lehrkräfte betroffene Kinder erkennen und unterstützen können. Anlass für das Seminar sei die Tatsache gewesen, „dass das Problem der sexuellen Gewalt an Kindern und Jugendlichen zunehmend in der Öffentlichkeit bewusst geworden“ (blz, 1996/12, S. 11) sei. Inhaltlich bleibt die Perspektive der Tagung weiterhin vollständig auf den Tatkontext Familie beschränkt. Im Bericht wird jedoch erstmalig ausführlicher eine Betroffenenperspektive vertreten und argumentiert, dass erst, „wenn parteilich, d. h. im Sinne und zum Schutz der Betroffenen arbeitende Stellen“ (blz, 1996/12, S. 11) vorhanden seien, in der Schule sexualisierte Gewalt zum Thema gemacht werden sollte, da Kinder unmittelbare Unterstützungsstrukturen bräuchten, wenn sie sich öffneten (siehe weiterführend zur Betroffenenperspektive auch Kapitel 6). Dabei setzt Prävention jedoch auch in der Perspektive dieses Beitrags daran an, Kinder zu stärken, sich selbst zu schützen. So wird im Tagungsbericht betont, dass Schulen Präventionsarbeit leisten müssten, die darauf abziele, „die Autonomie und Handlungskompetenz von Mädchen und Jungen zu fördern sowie ihre Persönlichkeit und ihr Selbstwertgefühl zu stärken“ (blz, 1996/12, S. 11). Um dies auf der Tagung zu üben, wurde unter anderem eine Übung gemacht, bei der ein Holzbrett zerschlagen wurde. In 1997 wird ein weiteres Seminar der GEW zum Thema „Lehrerinnen stärken mädchen – selbstbehauptung und -verteidigung gegen sexuelle gewalt“ (blz, 1997/6–7, S. 97), beworben, das vermutlich an die hier besprochene Tagung inhaltlich anschließt.

Insgesondere ab Mitte der 1990er Jahre finden sich außerdem verschiedene Empfehlungen für Materialien oder Veranstaltungen zum Thema sexualisierte Gewalt, zum Beispiel eine Empfehlung für Materialien „gegen sexuellen Missbrauch“ (blz, 1996/10) und in 1999 in fast allen Heften Werbung für Theaterstücke über Liebe und Sexualität, teilweise mit Schwerpunkt auf sexualisierter Gewalt. In 1995 wird außerdem eine Tagung zum Thema „Bedeutung von sexuellem missbrauch im alltag. Auswirkungen und bewältigungsstrategien“ (blz, 1995/8,

S. 33) empfohlen, die im Oktober 1995 in der Alice-Salomon-Fachhochschule stattfinden soll und ein Forum schaffen möchte „für information, austausch und reflexion“ (blz, 1995/8, S. 33).

2000er Jahre

In den 2000er Jahren gibt es insgesamt drei längere Artikel, die sich mit dem Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche befassen, wobei in einem Artikel behinderte Kinder und Jugendliche als besonders von sexualisierter Gewalt bedrohte Personengruppe benannt werden, die auch von sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe betroffen sein könnten. Damit wird erstmalig eine Perspektive eingenommen, die sexualisierte Gewalt in Institutionen statt im Tatkontext Familie oder durch einzelne (männliche) Fremdtäter problematisiert. Pädagogische Institutionen wie Schulen und Kitas werden als Tatkontext jedoch weiterhin nicht behandelt, sondern der Fokus der weiteren Artikel verbleibt ansonsten auf sexualisierter Gewalt in der Familie oder durch Fremdtäter.

In einem der drei längeren Artikel wird die Perspektive einer beschuldigten Person geschildert (blz, 2008/2–3). Der Artikel berichtet von einem Betriebschlosser, der am Arbeitsplatz verhaftet und in Untersuchungshaft genommen wurde, „nachdem seine Nachbarin behauptet hatte, sie wäre von ihm vergewaltigt worden“ (blz, 2008/2–3, S. 17). Es hätte sich jedoch später herausgestellt, dass „die alkoholranke und verwirrte Frau alles erfunden hatte“ (blz, 2008/2–3, S. 17), weshalb der Schlosser erfolgreich gegen den Freistaat Bayern klagte und die Zahlung seiner entgangenen Löhne erstritt. Es bleibt unklar, inwiefern der Artikel einen Bezug zur GEW oder zur bbz hat, oder ob es lediglich darum geht, am Beispiel des Falles auf die Möglichkeit von Falschbeschuldigungen allgemein hinzuweisen und den Erfolg der daran anschließenden Klage darzulegen, um darüber zum Beispiel andere Beschuldigte zu ermutigen, ein Verfahren einzuleiten.

Abgesehen von diesem Artikel ist das Thema sexualisierte Gewalt in den 2000er Jahren mit einem Fokus auf Prävention und Kinderschutz vertreten. Der inhaltliche Fokus der Artikel verschiebt sich dabei weiter in Richtung gesellschaftlicher Entstehungsbedingungen von sexualisierter Gewalt. Dabei wird auch thematisiert, dass die Schulen vielfach in die Verantwortung genommen werden, Prävention zu betreiben, Lehrkräfte allerdings gar nicht immer dafür fortgebildet seien. So erscheint beispielsweise 2003 ein Artikel, in dem Bettina Liedtke von einem Fall berichtet, in dem vor „den Augen von etlichen Zeugen“ (blz, 2003/7–8, S. 3) ein 14-jähriges Mädchen „von einem Betrunknen sexuell genötigt“ (blz, 2003/7–8, S. 3) wurde, ohne dass jemand eingegriffen habe. Daraufhin sei im Tagesspiegel vom Sprecher der Bundestagsfraktion der Grünen problematisiert worden, dass die Schule „unbedingt mehr machen und vermitteln (muss), dass sich Einmischen lohnt“ (blz, 2003/7–8, S. 3). Bettina Liedtke kritisiert, dass Lehrkräfte mit dieser Aufgabe nicht alleingelassen werden dürfen, da Familien

und Massenmedien ebenfalls in der Verantwortung seien und eine „Veränderung in der Gesellschaft“ (blz, 2003/7–8, S. 3) erfolgen müsse, um einen Wandel im Umgang mit sexualisierter Gewalt herbeizuführen. Obwohl hier somit eine Perspektive eingenommen wird, die gesellschaftliche und institutionelle Faktoren im Kontext von sexualisierter Gewalt thematisiert, verbleibt der Fokus hinsichtlich der Tatkontexte weiterhin auf sexualisierter Gewalt durch Fremdtäter und der Schule als Ort der Prävention, um Kinder und Jugendliche zu schützen.

In 2005 erscheint dann der eingangs erwähnte Beitrag von Beate Frilling zu sexualisierter Gewalt gegen behinderte Kinder, der hervorhebt, dass diese besonders häufig Opfer von sexualisierten Übergriffen werden und auch in Institutionen der Behindertenhilfe Gewalterfahrungen machen (blz, 2005/2). Dabei werde die Gewalt häufig „als Pflege getarnt“ (blz, 2005/2, S. 10) und von der Einrichtung „bagatellisiert oder gar vertuscht“ (blz, 2005/2, S. 10), was die gezielte sexuelle Ausbeutung behinderter Kinder besonders begünstige. Anlass des Artikels ist eine Fachtagung mit dem Thema „Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Behinderungen“ (blz, 2005/2, S. 10). Beate Frilling benennt in ihrem Artikel ebenfalls gesellschaftliche Kontextbedingungen, die Menschen mit Behinderungen besonders vulnerabel machen würden, zum Beispiel, dass diese „gemeinhin als geschlechtslose Wesen“ (blz, 2005/2, S. 10) gelten würden, weshalb ihnen häufig auch Sexualaufklärung verwehrt werde, was es Täter*innen leichter mache. Damit ist dies der erste Artikel, der sexualisierte Gewalt in Institutionen jenseits der Familie thematisiert und auch gesellschaftliche Kontextbedingungen miteinbezieht, jedoch ohne dabei einen Bezug zu pädagogischen Institutionen wie Schulen oder Kitas herzustellen, in denen ja zum Teil ähnliche institutionelle Voraussetzungen vorliegen. Ab Mitte der 1990er Jahre erweiterte sich die Perspektive der Auseinandersetzung zum Thema sexualisierte Gewalt in Deutschland insgesamt zunehmend auf Kinder mit Behinderung als Betroffengruppe (siehe Kapitel 2, weiterführend Kavemann et al., 2016, S. 6–7), wobei dieser Artikel der einzige Artikel in der *bbz* bleibt, der das Thema aufgreift, und in den anderen GEW-Zeitschriften keine Artikel zum Thema erscheinen.

2005 erscheint außerdem eine kleine Notiz, die erstmalig die bislang vorherrschenden Präventionsstrategien kritisiert, die auf der Ermächtigung von Kindern zum, Neinsagen beruhen, statt Kinderschutz klar als Aufgabe von erwachsenen Bezugs- und Erziehungspersonen auszuweisen (blz, 2005/3–4). Dabei wird Silke Noack mit der Aussage zitiert, dass Prävention „in erster Linie Aufgabe der Erwachsenen“ (blz, 2005/3–4, S. 4) sei, da Kinder „niemals für den eigenen Schutz verantwortlich gemacht werden“ (blz, 2005/3–4, S. 4) dürften, und sich demnach Präventionsangebote nicht nur an Kinder richten sollten. An dem vorhandenen Präventionsangebot wird außerdem kritisiert, dass diese „verängstigend, nicht kindgerecht, nicht geschlechtsspezifisch [...] [sowie] einseitig auf Fremdtäter ausgerichtet“ (blz, 2005/3–4, S. 4) seien. Dies ist somit der erste Beitrag, der sich zumindest in einem kleinen Absatz klar dafür ausspricht, Prävention nicht in der

Verantwortung von Kindern zu belassen, sondern stattdessen einen expliziten Schutzauftrag an Erwachsene kommuniziert.

Abgesehen von dieser Notiz und den drei thematischen Artikeln erscheinen in den 2000er Jahren lediglich einige Empfehlungen mit Bezug zum Thema sexualisierte Gewalt, zum Beispiel Werbung für Theaterstücke, die sexualisierte Gewalt thematisieren (z. B. in 2000, 2002). In 2005 wird außerdem eine Internetseite eines Projekts gegen sexualisierte Übergriffe auf Jungen durch ‚Pädosexuelle‘ beworben, die Informationen und Beratung für Eltern, Erziehungsberechtigte und andere Interessierte sowie Hilfe für betroffene Jugendliche bereitstellen soll (blz, 2005/10). Dies ist das erste in der Zeitschrift beworbene Präventionsangebot, das sich explizit an betroffene Jungen als Zielgruppe richtet.

2010er Jahre¹⁸²

Bemerkenswert an den bbz-Artikeln der 2010er Jahre ist, dass obwohl die massenhafte Aufdeckung von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Institutionen in Deutschland 2010 dadurch ausgelöst wurde, dass sich Betroffene des Canisius-Kollegs an die Öffentlichkeit gewandt haben (siehe Kapitel 2) und obwohl das Canisius-Kolleg wie die bbz in Berlin situiert ist, in der bbz gar nicht davon berichtet wird (siehe weiterführend Kavemann et al., 2016, S. 19–20; Keupp et al., 2017; 2019). Lediglich 2012 erscheint eine nur wenige Zeilen umfassende Notiz in der Rubrik „Service“ (blz, 2012/11, S. 33), in der angemerkt wird, dass die „Diskussionen um die Missbrauchsskandale der katholischen Kirche [...] [wieder] verebbt“ (blz, 2012/11, S. 33) seien. Im Anschluss wird das Buch „Ich bin hinter dir“ von Rolf Cantzen für die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt im Rahmen der katholischen Kirche empfohlen. Das Buch enthalte die „erschütternden autobiografischen Berichte von ehemaligen Internatszöglingen“ (blz, 2012/11, S. 33) und zeige deutlich, dass die „seelischen Verwüstungen der Opfer“ (blz, 2012/11, S. 33) nicht durch „symbolische Geldzahlungen“ (blz, 2012/11, S. 33) wiedergutmacht werden könnten. Weiterhin würde im Buch diskutiert, „inwieweit hierarchische Institutionen und christliche Ideologie die Verbrechen an jungen Menschen begünstigt“ (blz, 2012/11, S. 33–34) haben – im Beitrag wird jedoch nicht näher darauf eingegangen.

In keinem weiteren Beitrag der 2010er Jahre werden pädagogische Institutionen als Orte thematisiert, an denen Kinder gefährdet sein können, sexualisierte Gewalt zu erfahren. Dies ist auch deshalb erstaunlich, weil ein deutlicher Anstieg von Artikeln zu verzeichnen ist, die sich mit dem Thema sexualisierte Gewalt befassen. Insgesamt erscheinen acht längere Artikel und eine Vielzahl kürzerer

182 Ab der zehnten Ausgabe von 2015 wechselt der Name der Zeitschrift von „Berliner Lehrerzeitung“ (blz) zu „Berliner Bildungszeitschrift“ (bbz) und spricht damit explizit nicht mehr nur Lehrkräfte, sondern auch Mitarbeitende anderer Erziehungs- und Bildungseinrichtungen wie Kitas, Hochschulen oder Organisationen sozialer Hilfe an.

Beiträge, die einen Bezug zum Thema sexualisierte Gewalt aufweisen, womit es das Jahrzehnt mit den meisten Beiträgen zu sexualisierter Gewalt in der bbz insgesamt bis heute ist. Dabei werden Schulen aber, wie auch schon in den 2000er Jahren üblich, lediglich im Kontext von Prävention besprochen. Beispielhaft zu nennen ist hier ein Artikel von Johanna Lindemann von 2018, in dem sie Schulen als „Ort für Prävention“ (bbz, 2018/6, S. 12) thematisiert und lediglich am Rande in einem Satz darauf hinweist, dass „unbeabsichtigte Grenzverletzungen“ (bbz, 2018/6, S. 12) von Kolleg*innen nicht ignoriert werden sollten. Möglicherweise absichtsvolle Grenzverletzungen werden im Artikel nicht thematisiert. Hervorzuheben ist außerdem, dass Lindemann unterstreicht, es sei notwendig, auch einen „kritischen Blick auf institutionelle Strukturen“ (bbz, 2018/6, S. 12) zu wagen, jedoch ebenfalls, ohne dies näher auszuführen. Der Artikel zählt außerdem viele Möglichkeiten von Prävention auf, die am Umfeld der Kinder und nicht am „Neinsagen ansetzen, und vertritt dadurch erstmalig ausführlich eine Haltung, die die Verantwortung für den Schutz von Kindern vor sexualisierter Gewalt auch im Umfeld der Kinder und nicht nur wie bislang üblich bei den Betroffenen verortet.

Der einzige Artikel, der in den 2010er Jahren Schulen als Tatkontext thematisiert, ist ein Artikel von Klaus Will¹⁸³ in 2014 mit dem Titel „Hetzjagd auf einen Deutschlehrer“ (blz, 2014/6, S. 32), in dem Klaus Will die Perspektive eines beschuldigten Deutschlehrers einnimmt. Im Artikel wird das autobiografische Buch „Aktion S. – Eine Hetzjagd nimmt ihren Lauf“ von Daniel Saladin vorgestellt, wobei Klaus Will problematisiert, dass im darin geschilderten Fall Anschuldigungen der Mutter einer Schülerin zu einer Hausdurchsuchung bei Saladin geführt hätten (blz, 2014/6, S. 32). Dabei zieht Klaus Will Parallelen zwischen dem Fall Saladin sowie dem aufgrund von Vorwürfen seiner Frau zum Maßregelvollzug verurteilten Gustl Mollat und dem Fall Edathy und kritisiert die „Allmacht der Justiz“ (blz, 2014/6, S. 32), die man dringend „begrenzen und kontrollieren“ (blz, 2014/6, S. 32) müsse, da regelmäßig „völlig haltlose Vorwürfe“ (blz, 2014/6, S. 32) zum Anlass für Hausdurchsuchungen genommen würden. Dadurch, dass Vorwürfe nicht überprüft würden, bevor Hausdurchsuchungen stattfänden, mache die Justiz „haltlose Behauptungen“ (blz, 2014/6, S. 32) zu Tatsachen, wodurch die Existenz der Angeklagten zerstört sei, „[e]gal wie es letztlich ausgeht“ (blz, 2014/6, S. 32).

Im Verlauf des Artikels schildert Klaus Will den Fall Daniel Saladin: Saladin sei von der Mutter einer Schülerin mit dem Vorwurf angezeigt worden, er habe „mehrfach pornographische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen bzw.

183 Klaus Will hat die bbz auch langjährig als geschäftsführender Redakteur begleitet (bbz, 2020/4, S. 7). Zum Thema sexualisierte Gewalt und Sexualpädagogik erscheint von ihm in der bbz abgesehen von diesem Text aber nur ein Artikel in den 1990er Jahren, in dem er darauf aufmerksam macht, dass sexualisierte Gewalt vorrangig in der Familie oder im sozialen Umfeld von Kindern stattfinden würde und Schulen zur Prävention verpflichtet seien (blz, 1991/10, S. 10); siehe Kapitel 4.1.2.1.

Abbildungen Personen unter 16 Jahren zugänglich gemacht“ (blz, 2014/6, S. 31). Obwohl sich „mit einer Ausnahme alle Eltern hinter ihn stellen und auch der Schulleiter ihn stützt“ (blz, 2014/6, S. 31), werde Saladin daraufhin angeklagt. Saladin wird zwar hinsichtlich der Vorwürfe der Mutter freigesprochen, bei der durch die Vorwürfe ausgelösten Hausdurchsuchung hätte man aber „auf seinem Computer angeblich anstößige Fotos minderjähriger Mädchen gefunden“ (blz, 2014/6, S. 31), wofür er verurteilt wird. Obwohl der Verurteilung von Saladin demnach nicht nur „haltlose Vorwürfe“ (blz, 2014/6, S. 32), sondern gefundenes Material zugrunde liegt, problematisiert Klaus Will, dass bei Saladin „ein vager und unbewiesener Verdacht“ (blz, 2014/6, S. 32) zur Hausdurchsuchung geführt hätte und die Vorwürfe nicht überprüft worden seien, sondern direkt „für bare Münze genommen“ (blz, 2014/6, S. 32) wurden. Klaus Will kritisiert also die Praxis, dass die Beschuldigungen der Mutter eine Hausdurchsuchung erwirken konnten, und argumentiert, dass das bei der Durchsuchung gesicherte Material nicht gefunden worden wäre, wenn die Vorwürfe der Mutter nicht zur Durchsuchung geführt hätten.

Es überrascht, dass gerade in 2014 noch ein Artikel wie dieser erscheint, in dem ausführlich die Perspektive eines verurteilten Sexualstraftäters eingenommen und verteidigt wird sowie antifeministische Narrative aktualisiert werden, die auf die Unglaubwürdigkeit von Frauen in Zeugenaussagen abstellen bzw. explizit Falschbeschuldigungen unterstellen. Auch die Formulierung, dass „angeblich“ (blz, 2014/6, S. 31) Fotos minderjähriger Mädchen gefunden worden seien, zeigt deutlich auf, dass Klaus Will Partei für Saladin ergreift und implizit unterstellt, die Verurteilung sei möglicherweise nicht rechtmäßig. Klaus Will kritisiert im Artikel außerdem, dass „beim Kinderschutz vor allem die Verfolgung umherschleichender Pädophiler“ (blz, 2014/6, S. 31–32) im Fokus stehen würde, „Gewalt, Misshandlung oder einfach nur Vernachlässigung von Kindern durch ihre Eltern“ (blz, 2014/6, S. 31–32) demgegenüber keine Beachtung bekäme. Diese Aussage steht im Widerspruch zum Diskursverlauf der bbz, in der bis in die 2020er Jahre fast ausschließlich sexualisierte Gewalt in der Familie thematisiert wird und nur vereinzelt auf Fremdtäter Bezug genommen wird. Auch in der E&W steht familiäre Gewalt lange im Fokus, wenngleich sich im Vergleich deutlich mehr Beiträge zu Fremdtätern finden (siehe zur E&W Kapitel 3.2).

Dass Klaus Will mit diesen Aussagen nicht nur Tatkontexte gegeneinander ausspielt, sondern auch Taten relativiert, spricht auch Tobias Winter in einem Leserbrief im darauffolgenden Heft an, in dem er Entsetzen über die „relativierenden Aussagen“ (blz, 2014/7–8, S. 17) im Artikel schildert. Tobias Winter problematisiert, dass wer sich „ein wenig mit Kinderschutzfragen auskennt“ (blz, 2014/7–8, S. 17–18), dem Argument von Klaus Will, dass sich der Kinderschutz vor allem „umherschleichender Pädophiler“ (blz, 2014/7–8, S. 17–18) und weniger Gewalt im Tatkontext Familie widmet, „energisch widersprechen“ (blz, 2014/7–8, S. 17–18) würde. Das von Klaus Will besprochene Buch hätte

außerdem „seine beabsichtigte Wirkung, die Relativierung von Pädophilie, voll erreicht“ (blz, 2014/7–8, S. 17–18), was Tobias Winter problematisiert. Er weist außerdem darauf hin, dass das Material, für das Saladin verurteilt wurde, unter anderem den Film „Maladolescenza“¹⁸⁴ umfasse, in dem „Sexszenen zwischen Kindern gezeigt werden“ (blz, 2014/7–8, S. 18), wobei das „jüngste Mädchen in dem Sexfilm“ (blz, 2014/7–8, S. 18) elf Jahre alt sei. Saladin sei somit zu Recht „wegen Besitz von Kinderpornographie verurteilt“ (blz, 2014/7–8, S. 18).

In den nachfolgenden Heften wird das Thema weder in Artikeln noch in Leser*innenbriefen weiterverfolgt. Thematisch dominieren stattdessen zunächst die Auswirkungen von geplanten Kürzungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe auf die Gefährdung von Kindern, sexualisierte Gewalt zu erleben, und nachfolgend dann sexualisierte Gewalt im digitalen Raum sowie Beiträge, die die sexualisierte Gewalt in der Silvesternacht in Köln 2015/2016 aufgreifen.

In den Artikeln zu den geplanten Kürzungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe wird problematisiert, dass das Risiko von sexualisierter Gewalt durch die Kürzungen steige, wobei als Tatkontexte auch hier ausschließlich das familiäre Nahumfeld und einzelne Fremdtäter jenseits pädagogischer Institutionen angesprochen werden. 2012 erscheint der erste Artikel zum Thema von Bernard Eibeck und Norbert Hocke aus dem GEW-Hauptvorstand, in dem der Anstieg der „Kosten für Hilfen zur Erziehung“ (blz, 2012/11, S. 15) damit begründet wird, dass eine „drastische Zunahme von Kindern, die sexuell missbraucht werden und von physischer und psychischer Verwahrlosung bedroht sind“ (blz, 2012/11, S. 15), vorliegen würde. Durch die Zunahme der von sexualisierter Gewalt in der Familie betroffenen Kinder würden auch die Inobhutnahmen durch das Jugendamt steigen, was wiederum zu einem Anstieg der Kosten führen würde. 2013 erscheint ein weiterer Artikel zu den geplanten Kürzungen in der Kinder- und Jugendhilfe, der problematisiert, dass die Kürzungen sexualisierte Gewalt durch vereinzelt Fremdtäter begünstigen würden (blz, 2013/1). Der Artikel argumentiert, dass „pädosexuelle Straftäter“ (blz, 2013/1, S. 12) beispielsweise offene Wohnungen auf der Suche nach Opfern betreiben würden, die „ähnlich ausgestattet sind wie Jugendfreizeiteinrichtungen“ (blz, 2013/1, S. 12). Würden Jugendfreizeiteinrichtungen aufgrund der Kürzungen geschlossen werden, hätten die Täter mehr Möglichkeiten, Kinder in diese Wohnungen zu locken. In Schönevide seien 13 solcher Wohnungen bereits aufgedeckt worden, in anderen Bezirken gäbe es „in solchen Wohnungen teilweise einen Durchlauf von 50–70 Kindern pro Woche“ (blz, 2013/1, S. 12). Der Artikel formuliert die Forderung der GEW Berlin, die Kürzungsvorgaben zurückzunehmen, da insbesondere die

184 In 2006 wurde die Neuauflage des Films von 2004 vom Amtsgericht Karlsruhe nach § 184b StGB („Kinderpornografie“) bundesweit beschlagnahmt und unter Verbreitungsverbot gestellt (Az.: 31 Gs 1824/06). Die Neuauflage von 2004 mit dem Titel „Maladolescenza – Sie lieben und sie quälen sich!“ zeigt die ungekürzte Originalfassung des Films von 1977.

Jugendämter sonst nicht „entsprechend ihrem gesetzlichen Auftrag agieren können“ (blz, 2013/1, S. 12).

Im Anschluss an den Artikel erscheinen Empfehlungen, zum einen für ein Seminar der GEW Berlin zum Thema „Umgang mit Kindeswohlgefährdung“, das helfen soll, „Misshandlungen“ (blz, 2013/1, S. 12) zu erkennen und Schritte einzuleiten, um betroffenen Kindern zu helfen. Zum anderen wird ein Seminar zum Thema „Sexuelle Gewalt gegen Mädchen und Jungen“ beworben, das ebenfalls helfen soll, Symptome zu erkennen und betroffene Kinder zu begleiten und zu schützen (blz, 2013/1, S. 12). Die Artikel und Empfehlungen bilden auch hier ab, dass pädagogische Institutionen vorrangig als Orte angesehen werden, an denen sexualisierte Gewalt entdeckt werden kann, und nicht als Orte, an denen Kinder sexualisierte Gewalt erfahren können. Hervorzuheben ist jedoch die hier deutliche Positionierung der GEW für die Verbesserung der Situation für gefährdete oder betroffene Kinder.

Mitte der 2010er Jahre erscheinen dann mehrere Beiträge, die die sexualisierte Gewalt in der Silvesternacht in Köln 2015/2016 als Aufhänger für den Artikel aufgreifen, meist jedoch ohne dass im Artikel selbst das Thema sexualisierte Gewalt behandelt wird. Ausnahme ist ein Artikel von 2016 von Gizem Adiyaman, in dem das erste Mal ausführlich Ansätze von geschlechtersensibler Pädagogik als Möglichkeit der Prävention von sexualisierter Gewalt vertreten werden (bbz, 2016/3). Gizem Adiyaman argumentiert, dass geschlechtersensible Pädagogik „Stereotype dekonstruieren und sexualisierter Gewalt“ (bbz, 2016/3, S. 3) vorbeugen könne, und plädiert dafür, das Thema sexualisierte Gewalt im Unterricht vorurteilsfrei zu besprechen und auch Schüler*innen zuzuhören, die „Meinungen äußern, die der eigenen Wertvorstellung widersprechen“ (bbz, 2016/3, S. 3), da nur so gewaltvolle „Denkstrukturen zutage kommen und dekonstruiert werden“ (bbz, 2016/3, S. 3) können. Sie beschreibt im Anschluss Beispiele, wie „Sexismus und Frauenbilder in den Medien“ (bbz, 2016/3, S. 3) im Unterricht behandelt werden können, wenn zum Beispiel in einer männlich dominierten Schüler*innengruppe „immer wieder sexistische Aussagen getätigt“ (bbz, 2016/3, S. 3) werden. Abschließend plädiert Adiyaman für Unterrichtsmodelle, die sich „mit der soziokulturellen Konstruktion von Geschlecht und Geschlechterrollen“ (bbz, 2016/3, S. 3) auseinandersetzen, und problematisiert, dass feministisches Unterrichtsmaterial fehlen würde.

Ab 2016 mehren sich dann die Beiträge zu geschlechterreflektierter Pädagogik, meist jedoch ohne direkten Bezug zu sexualisierter Gewalt (z. B. Artikel von Sebastian Schädler und Ryan Plocher zu Geschlechterrollen in den Medien, bbz 2016/6). Gleichzeitig steigt die Anzahl von Beiträgen, die (implizit oder explizit) Zusammenhänge herstellen zwischen einer patriarchalen Gesellschaft und misogynen Geschlechterstereotypen und Sexismus bzw. sexualisierter Gewalt, wobei zunehmend auch Gewalt im digitalen Raum thematisiert wird. 2016 erscheint zum Beispiel ein Beitrag von Maike Groen zu Geschlechterrollen in

Computerspielen, wobei sie unter anderem darauf eingeht, dass eine feministische Medienkritikerin „Todes- und Vergewaltigungsdrohungen“ (bbz, 2016/6, S. 9) erhalten habe, als sie ankündigte, „digitale Spiele mit Blick auf die Rollen von Frauen untersuchen zu wollen“ (bbz, 2016/6, S. 9), und argumentiert, dass die Objektivierung von Frauen in Computerspielen „als moralische Grundlage für sexuelle Belästigung“ (bbz, 2016/6, S. 9) dienen würde. Sie nimmt außerdem im Artikel eine Betroffenenperspektive ein, wenn sie schreibt, dass in der Gaming Community häufig argumentiert werde, weibliche Gamerinnen sollten „Angriffe und Verletzungen einfach ignorieren und sich ‚ein dickes Fell zulegen‘“ (bbz, 2016/6, S. 9), wodurch Maike Groen zufolge eine Täter-Opfer-Umkehr legitimiert wird, bei der die Verantwortung für den Umgang mit gewaltvollen Äußerungen „den Opfern und nicht den TäterInnen zugeschoben“ (bbz, 2016/6, S. 10) werde.¹⁸⁵

2018 erscheint zudem ein Artikel zu Sexting als „häufige[m] Ausdruck des Beziehungs- und Sexuallebens junger Menschen“ (bbz, 2018/3, S. 24) von Nikola Poitzmann, der unter anderem die Gefahr von „möglichen ungewollten Veröffentlichungen freizügiger Fotos oder Videos“ (bbz, 2018/3, S. 24) im Internet thematisiert. Poitzmann hebt als Aufgabe von Pädagog*innen hervor, „ausdrückliches Einverständnis als Richtschnur jeglichen sexuellen Handelns“ (bbz, 2018/3, S. 25) besser zu verankern und dabei „die Jungen stärker in die Pflicht“ (bbz, 2018/3, S. 25) zu nehmen. Sexualaufklärung müsse sich demnach auch neueren Formen von Sexualität wie dem Sexting widmen, um Kinder und Jugendliche dabei zu unterstützen, Grenzen im digitalen Raum zu achten und zu schützen. Dabei beschränkt sich der Artikel auf Fälle, in denen „verletzte Ex-Partner*innen, gezieltes Mobbing oder unbedachte Späße“ (bbz, 2018/3, S. 25) zu einer Grenzverletzung führen. Sexualisierte Gewalt im digitalen Raum durch Erwachsene (z. B. gezieltes Cybergrooming von Kindern und Jugendlichen) wird von dem Artikel nicht besprochen.

Ab 2014 gibt es zudem erstmalig kleinere Notizen zu Täter*innenarbeit, die die Perspektive einnehmen, (potenzielle) Täter*innen jenseits von Strafverfahren mit therapeutischen Angeboten zu adressieren, um zur Prävention von sexualisierter Gewalt beizutragen. Dafür wird beispielsweise die Internetseite www.kein-taeter-werden.de beworben – ein Projekt zur „Prävention von sexuellem Kindesmissbrauch im Dunkelfeld“ (blz, 2014/9, S. 34), das darauf abzielt, „Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und/oder Kinderpornographie konsumieren“ (blz, 2014/9, S. 34), kostenlos und anonym therapeutische Hilfe zu vermitteln. 2016 erscheint eine Notiz über „Sexuell auffällige Menschen in Berlin“ (bbz, 2016/3, S. 34), in der erläutert wird, dass Personen, die „gefährdet sind, sexuellen Kindesmissbrauch zu begehen“ (bbz, 2016/3, S. 34), aus allen gesellschaftlichen Schichten und Berufen stammen. Im Anschluss wird eine Veranstaltung der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention

185 Siehe zur Betroffenenperspektive weiterführend Kapitel 6.

bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung (DGfPI) beworben, die die „Möglichkeiten und Grenzen der Arbeit mit sexuell auffälligen Menschen“ (bbz, 2016/3, S. 34) thematisieren und Angebote für „potenzielle und reale Verursacher sexueller Gewalt“ (bbz, 2016/3, S. 34) diskutieren möchte.

Es erscheinen ab Mitte der 2010er Jahre (nach den Geschehnissen in der ‚Kölner Silvesternacht‘ 2015/2016) außerdem mehrere Artikel zu sexualisierter Gewalt, die einen Schwerpunkt auf nicht-deutsche betroffene Frauen und nicht-deutsche Täter*innen legen, dabei aber teilweise strukturelle Gründe wie eine patriarchale Gesellschaft oder gewaltvolle Asylverfahren miteinbeziehen und auch Verschränkungen von Rassismus und Sexismus thematisieren. 2016 gibt es zum Beispiel einen Artikel von Janina Bähre zu Zwangsheirat, der problematisiert, dass „hunderte Berliner Mädchen“ (bbz, 2016/11, S. 31) in Länder verschleppt würden, die die Haager Konvention zur Kindesentführung nicht unterzeichnet hätten. Der Artikel argumentiert, dass Zwangsheiraten kein explizit religiöses Phänomen seien, sondern es sich um die Extremform patriarchaler Traditionen handle, bei denen an „überkommenen Wertvorstellungen“ (bbz, 2016/11, S. 31) festgehalten werde, nimmt also auch eine gesellschaftskritische Perspektive ein. Im Anschluss werden Handlungsmöglichkeiten von Lehrkräften vorgestellt, Kinder zu schützen, wobei auch an einem Fallbeispiel beschrieben wird, wie eingeschränkt die Hilfsmöglichkeiten seien.¹⁸⁶

2016 gibt es eine kurze Notiz, in der eine Fortbildung vom Dissens Institut beworben wird, die im Rahmen eines Modellprojekts zum Thema Verschränkung von Rassismus und Sexismus bei der GEW Berlin stattfindet (bbz, 2016/10, S. 38). In der Fortbildung sollen „didaktisch-methodische Vorgehensweisen“ (bbz, 2016/10, S. 38) entwickelt werden, die es ermöglichen, Sexismus und Rassismus gleichermaßen kritisch zu reflektieren, anstatt sie gegeneinander auszuspielen. Hintergrund sei die Problematik, dass nach den sexualisierten Übergriffen in der Kölner Silvesternacht „rassistische Wendungen der Debatten über den Schutz von Frauen vor sexistischen Übergriffen, in denen nicht-weiß markierten Männern und Jungen generell Sexismus und sexuelle Übergriffbarkeit unterstellt wird“ (bbz, 2016/10, S. 38.), folgten. Ziel der Fortbildung sei die Weiterentwicklung von rassismuskritischen geschlechter- und sexualpädagogischen Perspektiven.

186 In Heft 1 von 2017 reagiert Anne Schmidt in einem Leser*innenbrief auf den Artikel und betont, dass ihrer Erfahrung als Lehrerin nach „die Mauer des Schweigens“ (bbz, 2017/1, S. 28) bei Betroffenen sehr hoch sei, „besonders wenn ein Missbrauch in der Familie der Zwangsverheiratung vorausging“ (bbz, 2017/1, S. 28). Es sei schwer, als Lehrer*in oder Erzieher*in Einfluss zu nehmen, wenn „die Mädchen nicht von selber reden“ (bbz, 2017/1, S. 28). Sie wünscht sich „Literatur aus dem türkischen und arabischen Raum“ (bbz, 2017/1, S. 28) sowie Vorträge, die „die erschreckenden Zahlen über Suizide und deren Versuche bei türkischen und arabischen Mädchen und Frauen mit erhellenden Geschichten untermauern“ (bbz, 2017/1, S. 28), um das Thema sexualisierte Gewalt zu behandeln.

An verschiedenen Stellen finden sich außerdem viele kleinere Beiträge und diverse Empfehlungen, die das Thema sexualisierte Gewalt behandeln. 2010 erscheint beispielsweise eine kurze Notiz darüber, dass ab Mai 2010 ein erweitertes Führungszeugnis für die Arbeit mit Kindern verlangt werden kann, das „darüber Auskunft [gibt], ob eine Person wegen bestimmter Sexualdelikte an Kindern und Jugendlichen vorbestraft ist“ (blz, 2010/6, S. 27). Als Beispiele für Personengruppen, die zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtet werden können, werden auch Lehrkräfte und Erzieher*innen benannt, jedoch auch hier, ohne auf die Gefahr von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Institutionen einzugehen. 2013 erscheint eine kurze Notiz zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, in der die Vorsitzende der GEW Berlin Doreen Siebernik mit der Aussage zitiert wird, dass es erschreckend sei, „wie viele Frauen und Mädchen immer noch tagtäglich von sexualisierter Diskriminierung, häuslicher Gewalt, Zwangsheirat, Genitalverstümmelung oder Zwangsprostitution vor unseren Augen, in unseren nahen Umgebungen betroffen“ (blz, 2013/1, S. 5) seien und dass sexualisierte Gewalt „im Sinne der Betroffenen problematisiert und abgewehrt werden“ (blz, 2013/1, S. 5) müsse.

Es erscheinen außerdem mehre Empfehlungen für Veranstaltungen, die sich dem Thema sexualisierte Gewalt widmen, zum Beispiel für eine Veranstaltung der Charité zum Thema „Sexueller Kindesmissbrauch und Möglichkeiten zur Prävention“ (bbz, 2016/7–8) oder für ein Seminar zum „Umgang mit Kindeswohlgefährdung“ (bbz, 2018/1). Drei Notizen bewerben zudem Seminare zum Umgang mit Sexualität im Kindergarten (blz, 2012/7–8; blz, 2013/1; blz, 2014/1), wobei aus den Notizen hervorgeht, dass sexualisierte Übergriffe zwischen Kindern thematisiert werden und Handlungsempfehlungen hinsichtlich der Frage entwickelt werden sollen, wie „sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt wirksam vorgebeugt werden kann“ (blz, 2014/1, S. 7). Aus der Notiz geht jedoch nicht hervor, inwieweit pädagogische Institutionen auch als Tatkontexte für sexualisierte Gewalt durch erwachsene Täter*innen behandelt werden, oder ob es lediglich um sexualisierte Gewalt zwischen Kindern geht. In 2017 erscheint außerdem Werbung der Kita AG der GEW zu einer Veranstaltung zum Thema „Sexuelle Übergriffe unter Kindern“ (bbz, 2017/9, S. 40), bei der Ulli Freund einen Vortrag „zur Auseinandersetzung mit der kindlichen Sexualität, der Definition von sexuellen Übergriffen und der Aufgabe von Pädagog*innen zur Prävention“ (bbz, 2017/9, S. 40) hält.

2020er Jahre (bis 2024)

Auch in den Jahren 2020 bis 2024 erscheinen keine Artikel, die pädagogische Institutionen als mögliche Tatkontexte besprechen, wobei insgesamt kaum Beiträge zu finden sind, die das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche überhaupt aufgreifen. In 2024 erscheint lediglich ein thematischer Schwerpunkt zu Machtmissbrauch an Universitäten, wobei auch Strukturen der Institution Universität problematisiert und als Entstehungsbedingung für sexualisierte

Gewalt benannt werden – eine Perspektive, die in Bezug auf Kitas und Schulen in der Zeitschrift bislang nicht abgebildet ist (bbz, 2024/9–10).¹⁸⁷ Bis heute ist das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch Erwachsene in pädagogischen Institutionen somit in der Zeitschrift nicht präsent.

2021 erscheint lediglich ein Artikel von Klaudia Kachelrieß über Änderungen im Schulgesetz, in dem sich ein Absatz zu geplanten Schutzkonzepten auch hinsichtlich sexualisierter Gewalt findet (bbz, 2021/11–12). Kachelrieß begrüßt, dass Schulen nun eigene Schutzkonzepte erstellen sollen, um Kinder und Jugendliche „vor sexuellem Missbrauch, Gewalt und Mobbing innerhalb der Schule zu schützen“ (bbz, 2021/11–12, S. 33–34). Sie geht jedoch nicht näher darauf ein, dass Schüler*innen nicht nur vor sexualisierter Gewalt durch Mitschüler*innen, sondern auch vor Übergriffen von Lehrkräften geschützt werden müssen. Darüber hinaus erscheint zwischen 2020 und 2024 lediglich ein Absatz, in dem die fehlende Aufarbeitung von Missbrauch an Schulen kritisiert wird (bbz, 2022/5–6). Anlass ist ein Bericht der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASKM) mit dem Titel „Sexueller Kindesmissbrauch und Schule“, für den insgesamt 160 Berichte von Betroffenen, die in Schulen sexualisierte Gewalt durch Lehrkräfte oder andere Angestellte erfahren haben, gesammelt und ausgewertet wurden.

Das Thema sexualisierte Gewalt findet ansonsten zwischen 2020 und 2024 in der bbz lediglich am Rande Erwähnung, wobei sexualisierte Gewalt im digitalen Raum im Fokus steht. So erscheint beispielsweise ein Beitrag von Gesa Stückmann über Cybermobbing, der auch darauf hinweist, dass eine unautorisierte Weiterleitung von Fotos oder Videos, die im Rahmen von einvernehmlichem Sexting verschickt wurden, im Sinne der „Verbreitung pornographischer Schriften“ (bbz, 2020/7–8, S. 19) strafbar sein kann. Der Artikel verweist außerdem

187 In allen drei Artikeln des Schwerpunktheftes wird die Universität als Kontext verhandelt, der sexualisierte Gewalt ermöglicht. Caroline Schmidt und Eva Kaiser besprechen, wie Strukturveränderungen an Universitäten im Sinne einer vermehrten „Zusammenarbeit auf Augenhöhe“ (bbz, 2024/9–10, S. 18) dafür sorgen könnten, dass vulnerable Gruppen besser geschützt werden. Als Beispiel benennen sie, dass Stellen im Mittelbau nicht mehr Professor*innen unterstellt werden sollten, sondern dem Institut zugeordnet und entfristet werden. Außerdem sei es wichtig, studentische Hilfskräfte zu schützen und den Prozess von Stellenbesetzungen zu kollektivieren, um Abhängigkeitsverhältnissen entgegenzuwirken. Der Artikel von Sophia Hohmann und Annah Keige-Huge (bbz, 2024/9–10, S. 9–10) plädiert ebenfalls dafür, bestehende strukturelle Verhältnisse an Universitäten kritisch zu reflektieren. Kritisiert wird außerdem das Narrativ vom Einzelfall, das immer wieder reproduziert werde, wenn Fälle an die Öffentlichkeit kommen. Stattdessen müssten problematische Strukturen der Institution Universität erkannt und verändert werden. Im dritten Artikel des Heftes problematisiert Udo Borchert, dass Betriebsräte die Betroffenen von Machtmissbrauch selten unterstützen können, da diese aus Sorge um ihre Karriere nicht möchten, dass der Betriebsrat tätig wird (bbz, 2024/9–10, S. 16–17). Auch Borchert argumentiert, dass die prekäre Beschäftigung der Betroffenen sowie die Strukturen im gesamten Wissenschaftssystem Machtmissbrauch begünstigen würden.

kurz auf Präventionsangebote, die auch den Bereich Cybergrooming abdecken, geht jedoch nicht im Detail darauf ein. 2022 wird ein Präventionsfilm gegen Cybergrooming der Landesmedienanstalt NRW empfohlen, der Kindern „die wichtigsten Regeln und Vorsichtsmaßnahmen vermitteln“ (bbz, 2022/1–2, S. 46), möchte, damit diese sich „im Internet vor pädophilen Übergriffen schützen können“ (bbz, 2022/1–2, S. 46).

Weitere kurze Notizen bewerben Fortbildungsangebote zur Prävention von sexualisierter Gewalt (z.B. bbz, 2021/9–10) oder empfehlen Materialien, die zur Aufklärung geeignet seien, zum Beispiel ein illustriertes Kinderbuch (bbz, 2023/3–4) oder eine Broschüre zum Thema Konsens in leichter Sprache (bbz, 2023/5–6). Andere Beiträge widmen sich Themen wie häuslicher Gewalt oder „Heiratsverschleppung“ (z.B. bbz, 2023/7–8), ohne dabei inhaltlich explizit auf sexualisierte Gewalt einzugehen. In 2023 erscheint außerdem eine Notiz, dass durch Berliner Kitas immer mehr Fälle von grenzverletzendem Verhalten gegenüber Kindern gemeldet werden, woraus eine zunehmende Sensibilisierung der Erzieher*innen geschlossen wird, Kinder zu erkennen, die außerhalb der Kita von sexualisierter Gewalt betroffen sind (bbz, 2023/7–8). Auch hier wird jedoch nicht thematisiert, dass Kinder auch in der Kita Grenzverletzungen erleben könnten.

4.1.2.2 Diskurse zur Sexualpädagogik

In diesem Kapitel werden wir nun auf die Artikel eingehen, die in der bbz zwischen 1947 und Ende 2024 zum Thema Sexualpädagogik erschienen sind. Bei der Auswertung haben wir einen Schwerpunkt darauf gelegt, inwiefern Sexualpädagogik im Zusammenhang mit dem Thema sexualisierte Gewalt besprochen wird. Im Fokus stand dabei die Frage, inwiefern Sexualpädagogik als Möglichkeit der Prävention von sexualisierter Gewalt verstanden wird und welche Vorstellungen von Gefährdung von Kindern und Jugendlichen hinsichtlich sexualisierter Gewalt dabei verhandelt werden. Allgemeine sexualpädagogische Diskurse haben wir auch dann mit aufgenommen, wenn das Thema sexualisierte Gewalt nicht direkt thematisiert wird, sich aber indirekt Schnittstellen zwischen beiden Themen finden lassen (beispielsweise, wenn diskutiert wird, ob die Familie oder die Schule für die Sexualaufklärung von Kindern und Jugendlichen zuständig ist). Auch in diesem Kapitel sind die Themen sexualisierte Gewalt und Sexualpädagogik vielfach inhaltlich nicht voneinander zu trennen, weshalb sich auch hier Verweise zwischen den Kapiteln finden. Gleichzeitig zeigen wir hier ebenfalls an verschiedenen Stellen Parallelen und Unterschiede zum Diskursverlauf in der E&W (siehe Kapitel 3.2) sowie der hlz (siehe Kapitel 4.2) auf.

1950er Jahre

In den 1950er Jahren wird das Thema Sexualpädagogik in der bbz vor allem als Möglichkeit zur Prävention von sexuellen „Fehlhaltungen“ (blz, 1953/12,

S. 285) von Kindern und Jugendlichen verhandelt. Unter „Fehlhaltungen“ wird dabei zum einen eine Gefahr der „sittlichen Verwahrlosung“ (blz, 1953/21–22, S. 470) gefasst, wonach Jugendliche aufgrund einer gesellschaftlich und kulturell schwindenden Sexualmoral besonders gefährdet seien, selbst Sexualstraftaten zu verüben. Auf diese Diskurslinie, die sich auch in der E&W der 1950er Jahre findet (z. B. ADLZ, 1953/2, S. 5), wurde auch schon im vorangegangenen Kapitel 4.1.2.1 zu sexualisierter Gewalt Bezug genommen. Zum anderen wird mit „Fehlhaltungen“ eine unterstellte fehlende Selbstkontrolle insbesondere bei Mädchen gemeint. Diese werden als gefährdet verstanden, sich aus „Leichtfertigkeit“ (blz, 1953/21–22, S. 470) oder „fehlender Selbstbeherrschung“ (blz, 1953/21–22, S. 470) potenziellen (männlichen) Sexualstraftätern zu nähern, und somit als mitverantwortlich für sexualisierte Gewalt konstruiert. Dieses zweite Narrativ der verführenden und handlungsmächtigen Kinder und Jugendlichen findet sich ebenfalls auch in der E&W der 1950er Jahre (z. B. ADLZ, 1951/1). Insgesamt erscheinen fünf Beiträge zum Thema Sexualpädagogik, von denen vier die Narrative der zweifach gefährdeten Kinder und Jugendlichen bedienen (siehe weiterführend zu diesen Narrativen Kapitel 2 oder z. B. Bange, 2016, S. 35–47).

Der erste Beitrag zum Thema Sexualpädagogik in der bbz ist von 1953 und widmet sich den „Fehlhaltungen der Kinder auf geschlechtlichem Gebiet“ (blz, 1953/12, S. 285). Der Artikel berichtet von der Arbeitsgruppenversammlung „Sexualpädagogik und Schule“, auf der man sich einig gewesen sei, „dass die Sexualpädagogik heute ein notwendiger Teil aller Erziehung“ (blz, 1953/12, S. 285) sein müsse. Die Ursachen für „Fehlhaltungen und Entwicklungsstörungen“ (blz, 1953/12, S. 285) im Bereich Sexualität werden dabei in „sozialen und kulturellen Zuständen“ (blz, 1953/12, S. 285) gesehen, weshalb sowohl Eltern als auch die Schule als Institution helfend eingreifen müssten. Im Gegensatz zur E&W, in der Sexuaufklärung in den 1950er Jahren noch primär als Aufgabe der Familie angesehen wird (z. B. ADLZ, 1951/1; siehe Kapitel 3.2), wird Sexuaufklärung in der bbz auch schon in den 1950er Jahren im Verantwortungsbereich der Schule verortet.¹⁸⁸

Ebenfalls 1953 erscheint ein weiterer Artikel über „Das Sexualproblem in der Erziehung“ (blz, 1953/21–22, S. 470), in dem als Ziel von Sexuaufklärung benannt wird, „Einsicht“ (blz, 1953/21–22, S. 470) zu schaffen, das „Verantwortungsgefühl“ (blz, 1953/21–22, S. 470) zu wecken und „zur Selbstzucht“ (blz, 1953/21–22, S. 470) zu mahnen. Da Eltern mit dieser Aufgabe häufig überfordert seien, müsste die Schule die Aufgabe mit übernehmen und zudem versuchen, Eltern zum Beispiel auf Elternabenden „für die Aufgabe vorzubereiten“ (blz, 1953/21–22, S. 470). Dass gute Sexuaufklärung versäumt worden sei, zeige sich

188 In der hlz erscheint bereits 1949 der erste Beitrag, der die Schulbehörde bittet, den Schulen die sexuelle Erziehung im Rahmen der Gesamterziehung zur Aufgabe zu machen und ihnen „die Richtlinien als Anregung zuzuleiten“ (hlz, 1949/13, S. 22).

an „alarmierenden Zeitzeichen sittlicher Verwahrlosung, gefährlicher Leichtfertigkeit und Oberflächlichkeit, [der] Zunahme der Geschlechtskrankheiten und [dem] vorzeitige[n] Geschlechtsverkehr Jugendlicher“ (blz, 1953/21–22, S. 470). Weiterhin wird angemerkt, dass auch die Erziehung zur „Selbstbeherrschung“ (blz, 1953/21–22, S. 470) Teil von Sexualaufklärung sein müsse, um vor „sexuellen Gefahren“ (blz, 1953/21–22, S. 470) zu schützen. Im weiteren Verlauf des Artikels wird dann deutlich, dass hier insbesondere Mädchen als mitverantwortlich für sexualisierte Gewalt konstruiert werden, da diesen vermeintlich die Selbstbeherrschung fehle. So wird argumentiert, Mädchen seien in „besonders großer Gefahr“ (blz, 1953/21–22, S. 471), da sie sich „vielfach restlos dem Vergnügensstreben des Mannes“ (blz, 1953/21–22, S. 471) aussetzen, wenn ihnen „die innere Selbstbeherrschung“ (blz, 1953/21–22, S. 471) fehle und ihnen kein „[g]uter Ruf“ (blz, 1953/21–22, S. 471) vorausseile. Damit wird hier an ein in den 1950er Jahren verbreitetes Narrativ angeschlossen, bei dem eine systematische Schuldzuweisung an die Opfer erfolgt, denen eine verführende Rolle sowie negative Charaktereigenschaften attestiert werden (siehe weiterführend z. B. Bange, 2016, S. 35–37).

Weiter führt der Artikel aus, dass nur, wenn Mädchen „diese leichtfertige Lebensauffassung“ (blz, 1953/21–22, S. 471) ablegen würden und sich selbst achten, auch „der junge Mann Achtung vor dem Mädchen habe und einsehen müsse, dass ein ungezügelt Luststreben nur Übels im Gefolge“ (blz, 1953/21–22, S. 471) habe. Hier bildet sich eine typische Täter-Opfer-Umkehr ab, die sich auch in der E&W der 1950er Jahre findet (z. B. ADLZ, 1951/21; siehe Kapitel 3.2). In dieser Auffassung werden Mädchen für sexualisierte Gewalt verantwortlich gemacht, indem es als ihre Aufgabe verstanden wird, sich dem „Vergnügensstreben des Mannes“ (blz, 1953/21–22, S. 471) zu entziehen. Das Narrativ entlastet zudem (männliche) Täter von der Verantwortung für Taten, indem argumentiert wird, dass diese ihr „ungezügelt Luststreben“ (blz, 1953/21–22, S. 471) nur bei Mädchen ablegen könnten, vor denen sie „Achtung“ (blz, 1953/21–22, S. 471) hätten, und legitimiert demnach auch Gewalt gegenüber Mädchen ohne „guten Ruf“ (blz, 1953/21–22, S. 471). Es müsse dem Artikel zufolge außerdem klar sein, dass der Schutz vor sexuellen Gefahren weniger eine „Wissensfrage“ (blz, 1953/21–22, S. 470) als vielmehr eine „Kraftfrage“ (blz, 1953/21–22, S. 470) sei (vermutlich im Sinne von Willenskraft gemeint). Der Artikel versteht Sexualaufklärung somit weniger als einen Zugang zu Wissen über Sexualität oder als Möglichkeit, sich durch Wissen vor Übergriffen zu schützen, sondern als eine Form der Erziehung von Mädchen zur Selbstbeherrschung. Mit dieser Haltung bildet der Artikel den dominierenden Diskurs um Sexualpädagogik in den 1950er Jahren exemplarisch ab (siehe weiterführend z. B. Bange, 2016, S. 35–37).

Zu dem Artikel findet sich in Heft 2 von 1954 ein zustimmender Kommentar von Herbert Walther, in dem Walther ebenfalls betont, wie notwendig es sei, „der drohenden sexuellen Verwilderung unserer Jugend“ (blz, 1954/2, S. 30) Einhalt

zu gebieten. Eine Gefahr sieht Walther auch in den Medien, wenn beispielsweise der Rundfunk Schlagertexte, „die mehr oder weniger eindeutig sind“ (blz, 1954/2, S. 30), vor 21 Uhr ausstrahlt oder Filmplakate „von Nuditäten und Eindeutigkeiten strotzen“ (blz, 1954/2, S. 30). Hier sei es Walther zufolge auch eine Aufgabe des Staates, seine Bürger*innen vor solcherlei Material zu schützen, um Kinder nicht in Gefahr zu bringen. Auch diese Erzählung der Gefährdung von Kindern und Jugendlichen durch die Medien findet sich in der E&W und hlz der 1950er und 1960er Jahre (z. B. ADLZ, 1951/1, S. 10; ADLZ, 1962/14, S. 237; siehe Kapitel 3.2; hlz, 1952/10, S. 31; siehe Kapitel 4.2). Kennzeichnend für diese Diskurslinie insgesamt ist das Narrativ der durch eine gesellschaftlich schwindende ‚Sexualmoral‘ gefährdeten Jugendlichen, Sexualstraftaten an Gleichaltrigen zu verüben oder sexualisierte Gewalt an ihnen durch erwachsene (männliche) Täter mit zu ermöglichen. Dabei wird Sexuaufklärung auch hier als Lösung vorgeschlagen, um durch Erziehung zu Selbstbeherrschung und ‚Triebverzicht‘ die in dieser Weise gefährdeten Kinder und Jugendlichen zu schützen.

1957 erscheint dann ein längerer Artikel mit dem Titel „Eltern zwischen Angst und Hoffnung“ (blz, 1957/19, S. 391), der sich grundsätzlich dem Thema der Erziehung widmet und dabei auch auf die Sexualerziehung durch die Familie eingeht. Der Text erzählt in einem narrativen Stil die Geschichte der Schülerin Ellen, die plötzlich besonders bedacht auf ihr Äußeres gewesen sei und schlechtere Leistungen in der Schule erbringen würde. Eines Tages seien die besorgten Eltern hinter das „Geheimnis“ (blz, 1957/19, S. 391) gekommen und hätten herausgefunden, dass Ellen den „sehr junge[n] Klassenlehrer [...] anhimmeln“ (blz, 1957/19, S. 391) würde, weshalb aus dem „sonst so vernünftigen Mädchen [...] über Nacht plötzlich ein unvernünftiges geworden“ (blz, 1957/19, S. 391) sei. Auffällig ist auch hier die Erzählung, dass die Schülerin ein sexuelles Interesse an ihrem Lehrer entwickelt und darüber ein „unvernünftiges“ (blz, 1957/19, S. 391) Mädchen wird.

Der Text geht daraufhin dazu über, allgemeine Erziehungsratschläge für junge Menschen zu geben, bei denen „das Triebhafte gefährlich hervor[bricht]“ (blz, 1957/19, S. 391). Diese auch hier als die „gefährdeten Jugendlichen“ (blz, 1957/19, S. 391) bezeichneten Kinder bräuchten die Eltern als „verständnisvolle Freunde“ (blz, 1957/19, S. 391), die ihnen Antworten auf ihre Fragen geben. Dabei müsste man aufpassen, dass einen die Kinder nicht „in der Hand“ (blz, 1957/19, S. 391) hätten, wozu es wichtig sei, weder Härte noch Verwöhnung zu zeigen, sondern einen Mittelweg zu finden, der sowohl Einfühlung als auch Erziehung zur „Selbstbeherrschung“ (blz, 1957/19, S. 392) beinhalte. Auch hier findet sich somit die Argumentation, die Jugendliche dadurch als gefährdet für sexualisierte Gewalt konstruiert, dass es ihnen an Selbstbeherrschung mangle, weshalb hier durch Sexualerziehung entgegengewirkt werden müsste, um das „Triebhafte“ (blz, 1957/19, S. 391) in ihnen zu bändigen. Der Text bedient dadurch somit ebenfalls das Narrativ von verführenden und handlungsmächtigen Kindern und

Jugendlichen als eine Ursache von sexualisierter Gewalt und Sexualpädagogik als Mittel der Wahl, um Kinder zu einer ‚sittlicheren Sexualmoral‘ zu erziehen.

1959 erscheint dann der einzige Artikel der 1950er Jahre, der nicht an diesen Diskurs anschließt, sondern einen Fall in Steglitz thematisiert, bei dem eine Lehrerin suspendiert wurde, nachdem sie Sexualaufklärung unterrichtet hatte (blz, 1959/22; siehe zu dem Fall auch ADLZ, 1960/8, S. 118; vgl. Kapitel 3.2). Um den Unterricht sei sie von den Eltern gebeten worden, nachdem es einen „Sexualmord“ (blz, 1959/22, S. 484) durch einen „Kinderfreund“ (blz, 1959/22, S. 484) direkt gegenüber der Schule gegeben hätte. Der Artikel ergreift Partei für die Lehrerin und hebt auch die Wichtigkeit einer „starken Berufsorganisation“ (blz, 1959/22, S. 484) hervor, damit man „nicht schutzlos der Willkür“ (blz, 1959/22, S. 484) ausgeliefert sei. Der Artikel spricht sich deutlich dafür aus, dass sich die Schulaufsicht des Falles in zweiter Instanz noch einmal annimmt. Es sei eine „bedauerliche Tatsache“ (blz, 1959/22, S. 486), dass „selbst nicht hinreichend aufgeklärte Eltern immer noch und immer wieder an ‚zu weit gehender‘ Aufklärung Anstoß nehmen“ (blz, 1959/22, S. 486). Das Buch, das die suspendierte Lehrerin zur Aufklärung empfohlen hat, wird im Anschluss an den Artikel noch einmal in einer Notiz von Prof. Dr. Wolfgang Hochheimer, der das Institut für Pädagogische Psychologie an der Pädagogischen Hochschule in Berlin leitet, als geeignet für den Sexualkundeunterricht eingeschätzt.

1960er Jahre

Anfang der 1960er Jahre erscheint ein weiterer kurzer Beitrag zum „Steglitzer Skandal“ (blz, 1960/6, S. 133), der problematisiert, dass die Lehrerin beschuldigt wurde, zu den Kindern ihrer Klasse „zu zärtlich“ (blz, 1960/6, S. 133) gewesen zu sein, wobei die Berichte den Eindruck erwecken würden, „dass die Lehrerin unzüchtige oder abartige Handlungen vorgenommen habe“ (blz, 1960/6, S. 133). Die Ermittlungen hätten jedoch ergeben, dass „die vorgebrachten Beschuldigungen gegenstandslos sind“ (blz, 1960/6, S. 133), weshalb erwogen werde, gegen die Urheber dieses „Rufmordes“ (blz, 1960/6, S. 133) strafrechtlich vorzugehen. Es werden jedoch keine weiteren Details benannt und auch in nachfolgenden Hefen oder der E&W bzw. hlz wird das Thema nicht mehr aufgegriffen.

Abgesehen von diesem kurzen Artikel zum Fall in Steglitz erscheinen in den 1960er Jahren insgesamt 14 weitere Artikel, die das Thema Sexualpädagogik behandeln. Es handelt sich um das Jahrzehnt mit den meisten inhaltlichen Beiträgen zu Sexualpädagogik in der bbz insgesamt.¹⁸⁹ Dabei bedient nur noch ein langer Artikel aus 1960 explizit das Narrativ der Erziehung von Kindern und Jugendlichen

189 Auch in der E&W erscheinen in den 1960er Jahren insgesamt 16 inhaltliche Artikel zum Thema Sexualpädagogik sowie viele weitere kleinere Beiträge mit Buchempfehlungen und weiterführenden Hinweisen, womit es auch dort das Jahrzehnt mit den meisten Beiträgen zum Thema ist (siehe Kapitel 3.2).

zu ‚sittlichem Verhalten‘ vor dem Hintergrund einer ‚sexuellen Verrohung‘ der Gesellschaft. Von den übrigen Beiträgen widmen sich vier inhaltliche Artikel und zwei Tagungsberichte den „Richtlinien für die Sexualerziehung in der Berliner Schule“ und ihrer Überarbeitung, wobei alle sechs Beiträge von Erich Richter verfasst wurden. Neben den Artikeln zu den Richtlinien gibt es noch fünf weitere Artikel, die das Thema Sexualpädagogik aufgreifen. Davon behandeln drei allgemeine Fragen der Sexuaufklärung und zwei Artikel heben hervor, dass Sexuaufklärung in der Schule präventiv gegen sexualisierte Gewalt wirken kann. Dies sind somit die ersten Beiträge, die den Schutz vor sexualisierter Gewalt explizit als Aufgabe von Sexuaufklärung in der Schule markieren, ohne dabei die Kinder als mitverantwortlich für die Gewalt zu konstruieren.

Ein Artikel von Georg Hausdorf von 1960 ist der einzige Text der 1960er Jahre, der an das in den 1950er Jahren vorherrschende Narrativ der ‚sexuellen Verwilderung‘ und daraus resultierenden ‚Gefährdung‘ von Kindern und Jugendlichen anschließt. Hausdorf spricht im Artikel unter anderem auch über „Onanie“ (blz, 1960/12–13, S. 272) und warum diese für Jungen schädlich sei, was in einem der nachfolgenden Hefte in einem Artikel von Wilhelm Brandt kritisch kommentiert wird, worauf auch Georg Hausdorf mit einem weiteren Artikel antwortet und sein Argument verteidigt. Hausdorf argumentiert in seinem ersten Text, dass die „Erbärmlinge“ (blz, 1960/12–13, S. 272) aufgeklärt werden müssten, die „in Ermangelung adäquater Beschäftigung und aus geistiger Unreife Hand an sich selbst legen wegen einer elend kurzen Empfindung“ (blz, 1960/12–13, S. 272). Es müsse darüber aufgeklärt werden, „dass durch jeden Samenerguss hochwertige Eiweißstoffe vergeudet werden, die dem Körper, namentlich aber dem entwicklungsbedürftigen Gehirn entzogen werden“ (blz, 1960/12–13, S. 272), wobei statt Onanie „harmlose Beruhigungsmittel“ (blz, 1960/12–13, S. 272) eingesetzt werden könnten, um „diese Übererregbarkeit“ (blz, 1960/12–13, S. 272) zu beheben. Diese Aufklärung könne beispielsweise im Sportunterricht erfolgen, wenn an den Stangen geturnt werde, weil dort „Knaben im Pubertätsalter die ersten Geschlechtsempfindungen mit Pollutionen“ (blz, 1960/12–13, S. 272) haben. Mädchen hingegen könnte durch die Sportlehrerin gezeigt werden, dass „wahre Grazie und weibliche Anmut ohne herausfordernde Kleidung am leuchtendsten hervortritt“ (blz, 1960/12–13, S. 272), und sie könnten über „hygienische Hinweise und Rücksichtnahme während der Menstruation“ (blz, 1960/12–13, S. 272) unterrichtet werden.

In Heft 16 von 1960 schreibt Wilhelm Brandt eine Erwiderung auf den Artikel, in dem Brandt die Ausführungen zur Onanie als medizinisch inkorrekt darstellt und betont, dass wenn Masturbation „organische Erkrankungen“ (blz, 1960/16, S. 371) zur Folge hätte „die Welt voller Krüppel sein“ (blz, 1960/16, S. 371) müsste. Der Beitrag von Hausdorf würde Jugendliche „mit Angst und Schuldbewusstsein beladen“ (blz, 1960/16, S. 371) und sei demnach entschieden abzulehnen. Aus der Perspektive moderner Sexualwissenschaft sei zu sagen, dass Onanie eine

ungefährliche und „belanglose Erscheinung“ (blz, 1960/16, S. 372) sei, die nur dann eine Behandlung bräuchte, wenn sie „suchtartig“ (blz, 1960/16, S. 372) betrieben würde und sich als neurotisches Symptom äußern würde. In Heft 18 von 1960 erscheint eine Erwiderung von Georg Hausdorf auf den Text von Wilhelm Brandt, in der er seine Position verteidigt und teilweise entschärft, aber weiter daran festhält, dass Onanie „ein erbärmliches Surrogat von Geschlechtsgenuss“ (blz, 1960/18, S. 423) sei, worüber Kinder und Jugendliche aufgeklärt werden müssten.

Abgesehen davon thematisiert der erste Beitrag von Georg Hausdorf die Notwendigkeit von Sexualaufklärung durch die Schule, insbesondere auch zu den Themen sexuell übertragbare Krankheiten und Empfängnisverhütung. Eine Aufklärung sei Hausdorf zufolge diesbezüglich notwendig, um Kinder vor „Pannen“ (blz, 1960/12–13, S. 270) zu schützen, „die dem Ansehen von Familie und Stand schaden können“ (blz, 1960/12–13, S. 270). Dabei müsse jedoch auch über die „schweren Gefahren aller Schwangerschaftsverhütungsmethoden“ (blz, 1960/12–13, S. 270) aufgeklärt werden, vor allem die „neurotischen“ (blz, 1960/12–13, S. 270) und „kaum heilbaren psychogenen Krankheitszustände durch den Coitus interruptus“ (blz, 1960/12–13, S. 270). Eine Gefahr sei außerdem, dass einige Schüler*innen bei einer „zu realistischen Darstellung geschlechtlicher Vorgänge in ihrer Phantasie nicht nur an die eigenen Eltern, sondern auch an den Vortragenden selbst denken könnten“ (blz, 1960/12–13, S. 271), was unbedingt zu vermeiden sei.

Im Weiteren macht Hausdorf die Erzählung auf, dass es früher – als die Kinder noch in großen Familien aufwuchsen und ihre kleineren Geschwister „von der Mutterbrust an aufwachsen sahen“ (blz, 1960/12–13, S. 270) – noch „kein Problem der sexuellen Aufklärung für die Schule“ (blz, 1960/12–13, S. 270) gegeben hätte, weil „Frau und Mutter“ (blz, 1960/12–13, S. 270) noch der „Mittelpunkt der Familie“ (blz, 1960/12–13, S. 270) gewesen sei. In der aktuellen Zeit wären Frauen jedoch häufig berufstätig, weshalb sie der Aufgabe der Aufklärung vielfach „nicht mehr gewachsen“ (blz, 1960/12–13, S. 270) seien. Es sei deshalb notwendig, dass auch die Schule dazu beitrage, den Kindern beizubringen, dass man „mit den Geschlechtsorganen [...] [auch] sündigen kann“ (blz, 1960/12–13, S. 270), weshalb das Ziel sein müsse, die Jugend vor der Aufklärung der „Gosse“ (blz, 1960/12–13, S. 270) zu schützen, die „die Jugend mit großer diabolischer Lust frühzeitig an den Geschlechtsgenuss heranzuführen“ (blz, 1960/12–13, S. 270) wolle.

Dass sich die zunehmende Berufstätigkeit von Müttern negativ auf die sexuelle Entwicklung von Kindern auswirke und so sexualisierte Gewalt ermöglicht werde, findet sich auch in der hlz (z. B. hlz, 1951/12, S. 3; siehe Kapitel 4.2) und der E&W als eine Erklärung für ansteigende Sexualstraftaten (in der E&W oft als ‚Prostitution‘ von Minderjährigen bezeichnet), da Mütter durch eine Berufstätigkeit ihrer ‚Aufsichtspflicht‘ nicht nachkommen könnten (ADLZ, 1951/21; ADLZ, 1959/11, S. 177; siehe Kapitel 3.2). Hier werden somit nicht nur Mädchen, sondern auch Mütter als mitverantwortlich für sexualisierte Gewalt an ihren Kindern

markiert. Georg Hausdorf weist außerdem darauf hin, dass Lehrkräfte aufpassen müssten, dass ihnen nicht „durch Unverstand oder Missdeutung eine unlautere Absicht unterschoben wird“ (blz, 1960/12–13, S. 270), wenn sie Sexualkunde unterrichten. Dass Lehrkräfte durch Sexualaufklärung potenziell Falschbeschuldigungen ausgesetzt seien und sich damit in Gefahr bringen könnten, findet sich ebenfalls auch in der E&W der 1950er Jahre (siehe ADLZ, 1953/2, S. 6; siehe Kapitel 3.2 und weiterführend das Kapitel 5 zum Thema Rechtsschutz).

In den übrigen Beiträgen der 1960er Jahre dominieren in der bbz Artikel zu den „Richtlinien für die Sexualerziehung in der Berliner Schule“. In insgesamt sechs Texten zu den Richtlinien spricht sich Erich Richter grundsätzlich dafür aus, Sexualaufklärung im Schulunterricht voranzutreiben und Lehrkräfte rechtlich abzusichern, sodass es keine Genehmigung der Eltern mehr für Sexualaufklärung benötige (blz, 1960/2; blz, 1960/22; blz, 1961/5; blz, 1961/11; blz, 1963/2; blz, 1963/14–15).¹⁹⁰ Richter zufolge sei es ausdrücklich die Aufgabe der Schule, „die Schüler während der ganzen Schulzeit zu sittlichem Verhalten auf geschlechtlichem Gebiet“ (blz, 1960/2, S. 36) zu erziehen, da „ohne eine vernünftige geschlechtliche Erziehung [...] [die] gesunde körperliche und seelische Entwicklung des Jugendlichen“ (blz, 1961/5, S. 114) gefährdet sei.

Auch Richter formuliert als Ziel von Sexualaufklärung, eine „Änderung der allgemeinen Sexualmoral“ (blz, 1963/12, S. 33) herbeizuführen und Jugendlichen „zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit zu verhelfen“ (blz, 1963/12, S. 33), jedoch ohne zu spezifizieren, inwiefern aus seiner Perspektive ein Änderungsbedarf bzw. eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen bestehe. In einem Bericht über eine AGDL-Tagung zum Thema Sexualpädagogik hebt er lediglich hervor, dass Jugendliche in der Pubertät „um die Bewältigung des Sexualtriebs“ (blz, 1963/14–15, S. 335) ringen und oft daran scheitern würden, was auch ein Resultat von „auf den Sexus abgestellter Reklame“ (blz, 1963/14–15, S. 335) und anderer Medien sei. Man dürfe sich insgesamt nicht damit abfinden, dass es „zur heutigen Teenager-Twen-Haltung“ (blz, 1963/14–15, S. 335) gehöre, „sich auszuleben ohne tiefergehende Verpflichtung dem Partner gegenüber“ (blz, 1963/14–15, S. 335). In einem Bericht über eine andere AGDL-Tagung zum Thema Sexualpädagogik weist Richter außerdem darauf hin, dass Sexualaufklärung nötig sei, um „Verzerrungen, Verkrampfungen, Gefahren zu bannen“ (blz, 1961/11, S. 255) und „Ausgeglichenheit, Glücksgefühl und Schutzempfinden“ (blz, 1961/11, S. 255) zu ermöglichen. Insgesamt wird in Richters Beiträgen nicht ganz deutlich, ob auch hier implizit das bislang dominierende Narrativ der ‚sittlich gefährdeten‘ Kinder und Jugendlichen vorherrscht, oder lediglich eine zum

190 Erich Richter verfasst in den 1960er Jahren auch in der E&W mehrere Beiträge zu den Richtlinien, die sich mit den hier besprochenen Artikeln inhaltlich teilweise stark überschneiden (siehe ADLZ, 1961/13; ADLZ, 1963/8; ADLZ, 1963/17; ADLZ, 1966/5; siehe Kapitel 3.2).

Teil konservative Auffassung zu Sexualität vertreten wird, die zum Beispiel vorhelichen Geschlechtsverkehr kritisch beurteilt.¹⁹¹

Inhaltlich geht es in Richters Beiträgen eher um die Situation von Lehrkräften, die Sexualkunde unterrichten möchten, wobei er betont, dass zu wenig über die „Hemmungen“ (blz, 1960/22, S. 513) gesprochen werde, die bei Lehrkräften im Sexualkundeunterricht vorliegen könnten, da viele Lehrkräfte selbst in ihrer Kindheit vermutlich mit dem Thema „allein gelassen“ (blz, 1960/22, S. 513) wurden. Richter empfiehlt Lehrkräften dafür das Buch „Sag du es Deinem Kinde“ von Gerhard Ockel, in dem beschrieben werde, wie eine „Selbstüberwindung“ (blz, 1960/22, S. 513) durch „hartnäckiges Training“ (blz, 1960/22, S. 513) möglich sei, und plädiert dafür, dass Lehrkräfte unterstützt werden müssten, „ihr seelisches Gefüge zu revidieren, ihre falschen, bedauernswerten, sie belastenden Reflexe abzubauen und durch gesunde zu ersetzen“ (blz, 1960/22, S. 513).

Abgesehen von den Artikeln zu den Richtlinien gibt es noch fünf weitere Artikel, die das Thema Sexualpädagogik in den 1960er Jahren in der bbz aufgreifen. Davon behandeln zwei Artikel erstmalig Sexualaufklärung als eine Möglichkeit der Prävention von sexualisierter Gewalt und drei Beiträge allgemeine Fragen der Sexualaufklärung in der Schule. Einer der eher allgemein gehaltenen Beiträge ist ebenfalls von Erich Richter. Im Beitrag empfiehlt er eine Broschüre von Otto Krieger, die neben Kapiteln zu biologischen Fragen auch die Kapitel „Pflichten gegen dich und andere“ und „Wie willst du dich verhalten?“ enthalte (blz, 1964/17, S. 422). Richter hebt außerdem lobend hervor, dass Themen wie Abtreibung, Masturbation, Homosexualität und Prostitution in der Broschüre keine Tabus darstellen. Hier vertritt Richter somit eine für die 1960er Jahre eher progressive Haltung, die auch bislang tabuisierte Themen als wichtige Inhalte für Sexualaufklärung markiert. Auch in einem anderen kurzen Beitrag von 1964 wird Abtreibung als ein wichtiges Thema für den Sexualkundeunterricht in der Schule neben den Themen Schwangerschaft, Empfängnisverhütung, Geschlechtskrankheiten und „abnormes Verhalten“ (blz, 1964/12–13, S. 299) bezeichnet.

Der dritte, eher allgemein gehaltene Artikel hebt hervor, dass es bei Sexualaufklärung nicht nur darum gehe, den „biologischen Tatsachen“ (blz, 1960/23–24,

191 In einem Beitrag aus der E&W spricht sich Erich Richter deutlich gegen eine Haltung aus, die den Anstieg von Sexualstraftaten als eine Folge von Sexualaufklärung interpretiert (siehe ADLZ, 1966/5, S. 11), woraus geschlossen werden könnte, dass Richter auch dem zugrundeliegenden Narrativ der ‚verführenden‘ und handlungsmächtigen Kinder und Jugendlichen kritisch gegenübersteht. Gleichzeitig argumentiert Richter in einem anderen E&W-Beitrag, dass Sexualaufklärung notwendig sei, da Jugendlichen zu Sexualverhalten „ohne jegliche Verpflichtungen“ (ADLZ, 1963/17, S. 276–277) neigen würden, und sich Ministerien mitschuldig an sexuellen „Fehlentwicklungen“ (ADLZ, 1963/17, S. 276–277) von Kindern machen würden, wenn sie keine „gesetzlichen Grundlagen für eine angemessene Sexualpädagogik“ (ADLZ, 1963/17, S. 276–277) schaffen würden. Auch hier jedoch ohne zu explizieren, was unter ‚Fehlentwicklungen‘ verstanden wird. Siehe weiterführend zur E&W Kapitel 3.2.

S. 569) Raum zu geben, sondern auch „Haltungen und Einstellungen“ (blz, 1960/22–23, S. 569) zu vermitteln, da die „sexuelle Neugier des Kindes [...] [auch] ganz natürlich“ (blz, 1960/23–24, S. 569) sei. Kinder müssten lernen, „den Vorgängen des eigenen Körpers gelassen und positiv gegenüberzustehen“ (blz, 1960/23–24, S. 569), wozu ein „Vertrauensverhältnis“ (blz, 1960/23–24, S. 569) zu Erziehungspersonen zentral sei, da nur so einer „verfrühten sexuellen Befriedigung“ (blz, 1960/23–24, S. 569) entgegengewirkt werden könne.¹⁹²

In 1964 erscheinen dann erstmals zwei Beiträge, die argumentieren, dass frühzeitige Sexualaufklärung notwendig sei, um Kinder vor sexualisierter Gewalt zu schützen (blz, 1964/17; blz, 1964/19).¹⁹³ Der erste Artikel nimmt Kinder im Gegensatz zum bisherigen Diskursverlauf vollständig aus der Verantwortung und argumentiert, dass sexualisierte Gewalt von „Angehörige[n] aller Bildungsgrade“ (blz, 1964/17, S. 422) verübt würde und Kinder über die Gefahren aufgeklärt werden müssten, die ihnen „auf der Straße drohen können“ (blz, 1964/17, S. 422). Um die Sicherheit von Kindern zu gewährleisten, müssten Schulwege und Spielplätze überwacht werden. Der Artikel konstruiert „Triebverbrecher“ (blz, 1964/17, S. 423) somit vor allem als (männliche) Fremdtäter, die den Kindern außerhalb von Familie und Schule auflauern würden, und die „asylisiert oder entmannt“ (blz, 1964/17, S. 423) werden müssten, sobald sie gefasst würden.¹⁹⁴

Auch der zweite Artikel von Roland Hentzschel aus 1964 erläutert, dass Sexualaufklärung als Schutz vor sexualisierter Gewalt durch „falsche Kinderfreunde“ (blz, 1964/19, S. 464) notwendig sei, und zeichnet somit ebenfalls das Bild des Fremdtäters als potenzielle Bedrohung für Kinder. Hentzschel schildert verschiedene Beispielsituationen aus seiner Berufspraxis als Lehrer, um zu illustrieren, wie Sexualaufklärung in der Schule Kinder vor diesen Taten schützen könne. In einer Beispielsituation hätte eine Schülerin im Unterricht erzählt, sie sei als vier- oder fünfjähriges Mädchen im Treppenhaus von einem Mann verfolgt worden. Hentzschel hätte daraufhin im Unterricht einen Zeitungsausschnitt über ein

192 In der E&W erscheinen in den 1960er Jahren vermehrt Beiträge, die sich für eine ‚freie Sexualerziehung‘ im Umgang mit kindlicher Sexualität einsetzen, wobei zum Teil implizit Positionen anklagen, die sexuelle Handlungen zwischen Kindern und Erwachsenen nicht per se als gewaltvoll verstehen (z. B. ADLZ, 1961/14, S. 27; ADLZ, 1969/2, S. 5; siehe Kapitel 3.2). Ob hinter diesem Artikel aus der bbz ebenfalls eine Haltung steht, die Sexualkontakte zwischen Kindern und Erwachsenen im Rahmen einer ‚freien Sexualerziehung‘ als eine mögliche Umgangsform mit der „sexuellen Neugier des Kindes“ (blz, 1960/23–24, S. 569) sieht, ist aus dem Beitrag jedoch nicht ersichtlich.

193 Zum Vergleich: In der E&W erscheint der erste Artikel mit dieser Haltung im Heft 2 von 1968 (siehe Kapitel 3.2). In der hlz wird Schule aber schon in den 1950er Jahren als Ort der Prävention gesehen. Schulische Sexualpädagogik soll „Aufklärung über ‚Kinderfreunde‘“ (hlz, 1960/7, S. 10) und bei älteren Schüler*innen einen „präventiv Komplex“ (hlz, 1960/7, S. 10) beinhalten, um vor sexualisierter Gewalt zu schützen (siehe Kapitel 4.2).

194 Auch in der E&W der 1950er und 1960er Jahre wird meist ein Tatgeschehen gezeichnet, das von einzelnen, männlichen Fremdtätern ausgeht (z. B. ADLZ, 1968/2; siehe Kapitel 3.2).

„Sittlichkeitsverbrechen“ (blz, 1964/19, S. 464) vorgelesen, bei dem der Täter ein Mädchen nach dem Weg gefragt und dann in sein Auto gelockt habe. Wichtig sei Hentzschel zufolge, Kindern zu vermitteln, dass Täter*innen auch ein „schickes“ (blz, 1964/19, S. 464) Auto haben und einen guten Anzug tragen könnten und dies „nichts über den Charakter“ (blz, 1964/19, S. 464) aussage.

Weiter argumentiert Hentzschel jedoch, dass Erziehungsberechtigte darüber unterrichtet werden müssten, dass sich Mädchen „nicht auffällig kleiden sollen“ (blz, 1964/19, S. 465). Um das Argument zu unterstreichen, würde Hentzschel im Unterricht immer erzählen, wie eine seiner Schülerinnen – ein „hübsches Mädchen“ (blz, 1964/19, S. 465) – immer „ein auffälliges Blau in seiner Kleidung“ (blz, 1964/19, S. 465) getragen hätte, weshalb ihr „überalterte Jungen“ (blz, 1964/19, S. 465) immer wieder „den Hof“ (blz, 1964/19, S. 465) gemacht hätten. Eltern müssten seiner Ansicht nach dafür sorgen, dass insbesondere „hübsche Kinder [...] [im] Interesse ihrer Sicherheit eine unauffällige Kleidung tragen sollten“ (blz, 1964/19, S. 465). Auch Lehrerinnen müssten als Vorbildfunktion selbst ein makelloses Privatleben haben, wenn sie „sexualpädagogisch erfolgreich arbeiten“ (blz, 1964/19, S. 465) wollten. Wenngleich Hentzschel Mädchen nicht wie in anderen Beiträgen zum Thema ganz explizit in die Verantwortung nimmt, sondern allgemeiner für schulische Sexuaufklärung zur Prävention von sexualisierter Gewalt plädiert, stützt auch Hentzschels Argumentation das Narrativ der ‚verführenden‘ und handlungsmächtigen Mädchen, die durch auffällige Kleidung sexualisierte Gewalt an ihnen provozieren und mit ermöglichen würden. Auch der Verweis darauf, dass Lehrerinnen ein makelloses Privatleben haben müssten, um erfolgreich Sexualkunde zu unterrichten, verweist auf eine misogyne Haltung, die Mädchen und Frauen als mitverantwortlich an sexualisierter Gewalt durch männliche Täter konstruiert.

1970er Jahre¹⁹⁵

Im deutlichen Gegensatz zu der Fülle an sexualpädagogischen Artikeln in den 1960er Jahren finden sich in den 1970er Jahren kaum Beiträge mit Bezug auf Sexualpädagogik in der bbz. Es erscheinen lediglich zwei Materialempfehlungen für den Sexualkundeunterricht – eine Empfehlung für den Sexualkundeatlas, der von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herausgegeben wurde (blz, 1970/2, S. 7), und eine Empfehlung für eine Dia-Serie mit Texten und Tonbändern zum Thema Sexualerziehung, die neben einer Reihe zu „Mutterliebe – Unterschied der Geschlechter sowie der Geburtsvorgang“ (blz, 1970/10, S. 7) auch eine Reihe umfasse, die Themen wie Homosexualität, Abtreibung, Sexualverbrechen, Prostitution und „abartige Liebe“ (blz, 1970/10, S. 7) behandelt. Abgesehen davon sind die einzigen Artikel, in denen das Thema Sexualpädagogik

195 Zwischen 1978 und 1996 erscheint die Zeitschrift vollständig in Kleinschreibung. Dies wird nachfolgend nicht gesondert gekennzeichnet.

teilweise eine Erwähnung findet, ein siebenseitiger Sonderbeitrag zum Thema „Schwule und Schule“ (blz, 1979/12, S. 21) der Arbeitsgemeinschaft homosexueller Lehrer und Erzieher, die am 13. Dezember 1978 eingerichtet wurde und die zu dem Zeitpunkt aus 25 schwulen Lehrern und Erziehern besteht (siehe zu der Arbeitsgemeinschaft weiterführend Kapitel 4.1.1). Dabei vertritt auch ein Artikel des Sonderbeitrags in der bbz von Klaus Schreiner eine Position, die implizit nahelegt, (homo-)sexuelle Kontakte zwischen Kindern und Erwachsenen nicht per se als gewaltvoll zu verstehen.

Der erste Artikel des Sonderbeitrags stellt verschiedene Aktivitäten der Arbeitsgemeinschaft dar, unter anderem einen Informationsabend zum Thema „Homosexualität in der Schule“ (blz, 1979/12, S. 21), bei dem diskutiert wurde, wie heterosexuelle Personen im Sexualkundeunterricht das Thema Homosexualität aufgreifen könnten. Ein zweiter, inhaltlicher Beitrag von Ralf Dose, Karl Dornhöfer und Detlef Mücke gibt eine Auseinandersetzung mit dem Senator für Schulwesen wieder, bei der sich die Arbeitsgemeinschaft dafür eingesetzt hatte, dass homosexuelle Lehrer im Sexualkundeunterricht als Fachreferent*innen eingeladen werden könnten, um das Thema Homosexualität zu behandeln. Der Senator habe jedoch dem Wunsch nicht stattgegeben, da es sich seiner Ansicht nach nicht um „Fachleute“ (blz, 1979/12, S. 23) handele. Weiterhin wird der Standpunkt des Senators dargelegt, dass „der gesetzgeber homosexuelles Verhalten nicht als gleichwertig ansehe, sondern heterosexuelles Verhalten in Ehe und Familie besonders fördere und schütze“ (blz, 1979/12, S. 23), und dass dies die aktuelle Rechtslage sei, die auch in den Lehrplänen verfolgt werden sollte.

In einem weiteren Beitrag von Ralf Dose wird eine Änderung des Rahmenplans zur Sexualerziehung dargestellt, wodurch Homosexualität nun nicht mehr unter der Überschrift „besondere Formen geschlechtlichen Verhaltens“ (blz, 1979/12, S. 24) in einem Satz mit Beispielen von sexualisierter Gewalt genannt, sondern als eigener Unterpunkt behandelt wird. Dose zufolge sei diese Änderung begrüßenswert, aber noch nicht zufriedenstellend, da die Arbeitsgemeinschaft darauf bestehe, dass die gleichberechtigte Behandlung von Hetero- und Homosexualität im Unterricht möglich sein müsse. Klaus Schreiner behandelt in einem weiteren Beitrag die Diskriminierung von Homosexualität in Biologiebüchern, die sich dadurch auszeichne, dass in den Büchern entweder eine heterosexuelle Norm dargestellt würde oder das Thema Homosexualität ganz ausgeklammert sei (blz, 1979/12, S. 25). Häufig würde Homosexualität auch im Zusammenhang mit sexuellem Fehlverhalten oder als heilbare „Triebverwirrung“ (blz, 1979/12, S. 25) behandelt. Als Ursachen von Homosexualität werden Gründe angeführt wie die „verführung in den Pubertätsjahren“ (blz, 1979/12, S. 25) oder das „verhätscheln und verweichlichen durch die Mutter“ (blz, 1979/12, S. 25), was Schreiner als problematisch markiert.

Die Theorie, dass Homosexualität durch die Verführung Minderjähriger entstehe, sei Schreiner zufolge auch deshalb falsch, weil es eine „verführung wider

willen bzw. ohne ein wie auch immer verdecktes verlangen“ (blz, 1979/12, S. 26) nicht gebe: „Das homosexuelle verlangen ist eine voraussetzung, nicht eine folge des homosexuellen kontaktes, genannt ‚verführung‘“ (blz, 1979/12, S. 26). Hier argumentiert Schreiner somit recht deutlich, dass erwachsene Männer minderjährige Jungen nur dann „verführen“ (blz, 1979/12, S. 26) könnten, wenn diese ein „homosexuelles verlangen“ (blz, 1979/12, S. 26) hätten, und unterstellt somit, dass eine einvernehmliche, gewaltfreie Sexualität zwischen Jungen und erwachsenen Männern möglich sei.

Dass Schreiner hier eine Haltung vertritt, die (homo-)sexuelle Kontakten zwischen Kindern und Erwachsenen nicht per se als gewaltvoll versteht, wird noch deutlicher, wenn er im anschließenden Satz betont, dass sich die These der Verführung zur Homosexualität seiner Ansicht nach deswegen so lange halte, „weil sie sich aus zwei tabus nährt, der verleugneten kindersexualität und der homosexualität“ (blz, 1979/12, S. 26). Der Bezug auf eine „verleugnete kindersexualität“ (blz, 1979/12, S. 26) ist ein typisches Argument, um sexualisierte Gewalt gegen Kinder als vermeintlich einvernehmlich zu rechtfertigen, das sich in den Diskursen um die sogenannte ‚Pädosexualität‘ der 1970er und 1980er insbesondere mit Bezug auf Homosexualität vermehrt findet, wobei sich die (fast ausschließlich männlichen) Protagonisten dieser Bewegung häufig als „Befreier_innen [...] der kindlichen Sexualität“ (Kämpf, 2021, S. 200) inszenierten (siehe ausführlicher Kapitel 2). So wurde für eine Schadlosigkeit sexueller Handlungen zwischen Kindern und Erwachsenen argumentiert, wenn Kinder sich nicht körperlich dagegen wehren (Baader, 2017a, S. 6–8; Bundschuh, 2017, S. 95). Diese Diskurse wurden im Anschluss an die 1968er-Bewegung in einigen links-liberalen Kreisen populär und beeinflussten auch die Diskussionen innerhalb der GEW (Thole & Glaser, 2022).¹⁹⁶ Dabei finden sich im öffentlichen und wissenschaftlichen Diskurs verschiedene Narrative, die sexuelle Kontakte mit Kindern (auch mit Mädchen) legitimieren und entkriminalisieren, wobei eine problematische Entgrenzung von kindlicher und erwachsener Sexualität stattfindet und das Machtverhältnis zwischen den Generationen ausgeblendet wird.¹⁹⁷

196 In der bbz ist dies der einzige Artikel, der sich eindeutig diesem Diskurs zuordnen lässt – in der E&W und der hlz ist dieser Diskursstrang sehr viel deutlicher vertreten. In der hlz fällt insbesondere Karlheinz Lutzmann, der Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaft Sexualpädagogik in der GEW Hamburg ab 1973, mit solchen Positionen auf. So verbreitet er, dass Pornografie „pädophiler [...] Art [...] [eine] erwiesene Harmlosigkeit“ (hlz, 1973/11–12, S. 428) sei, und stellt verschiedene verharmlosende Thesen auf – beispielsweise, dass es sich bei den meisten Sexualdelikten um „harmlose Belästigung“ (hlz, 1976/14, S. 500) handeln würde und (hier mit Verweis auf seinen Kollegen Klaus Verch) viele Kinder „die sexuellen Kontakte gern in Kauf“ (hlz, 1976/14, S. 500) nehmen würden. Siehe weiterführend zur GEW Hamburg Kapitel 4.2, zur E&W Kapitel 3.2.

197 Siehe weiterführend Kapitel 2 oder zum Beispiel Baader, 2017b, S. 77; 2019, S. 263, 267, 368; Friedrichs, 2017; 2018; Herzog, 2017; Kavemann et al., 2016, S. 8–9; Kämpf, 2021, S. 200.

1980er Jahre

In den 1980er Jahren erscheinen in der bbz ebenfalls überwiegend Beiträge zum Thema Homosexualität sowie eine Vielzahl verschiedener sexualpädagogischer Materialempfehlungen, wobei sich jedoch keine weiteren Verweise auf eine vermeintlich unschädliche Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen finden.¹⁹⁸ Neben vier Artikeln, die das Thema Homosexualität auch mit Blick auf den Sexualkundeunterricht behandeln, gibt es lediglich einen anderen inhaltlichen Beitrag zum Thema Sexualerziehung mit „ausländischen schülern“ (blz, 1986/10, S. 23) sowie Ende der 1980er Jahre einen Schwerpunkt zum Thema Aidsaufklärung in Schulen.

Die Materialempfehlungen umfassen ebenfalls viele Beiträge zum Thema Homosexualität, zum Beispiel Werbung für eine Wochenendveranstaltung der Arbeitsgemeinschaft Humane Sexualität (AHS)¹⁹⁹ für Angehörige homosexueller Jugendlicher (blz, 1983/9; blz, 1983/11) und Empfehlungen für Bücher, die sich zur Thematisierung von Homosexualität als gleichberechtigte Lebensform im Unterricht eignen würden (blz, 1982/2). Unter den allgemeinen sexualpädagogischen Empfehlungen finden sich neben verschiedenen Buchempfehlungen²⁰⁰ außerdem Notizen, die die Gründung des Instituts für Sexualwissenschaft e. V. (ISW) in Berlin verkünden (blz, 1983/11) oder den Arbeitskreis Sexualerziehung am Centrum für Sexual-Wissenschaft e. V. (CSW) bewerben (blz, 1984/11). Es wird außerdem ein Aufruf für eine Umfrage beworben, in der im Rahmen eines Seminars zur Sexualerziehung Lehrkräfte befragt werden sollen, die Erfahrungen mit Sexualerziehung haben (blz, 1980/6). Insgesamt deutet die Vielzahl an verschiedenen sexualpädagogischen Empfehlungen der 1980er Jahre darauf hin, dass sich das Thema Sexualerziehung in Schulen langsam professionalisiert,

198 Damit ist das Thema Homosexualität im Kontext von Sexualpädagogik in der bbz im Vergleich zur E&W, bei der das Thema kaum aufgegriffen wird, insgesamt sehr ausführlich vertreten (und auch noch bis in die 2000er Jahre hinein präsent). Dies könnte daran liegen, dass in der GEW Berlin die AG Schwule Lehrer sehr aktiv war (siehe Kapitel 4.1.1). Im Vergleich zur hlz, in der das Thema ebenfalls ausführlich vertreten ist, werden in der bbz aber deutlich weniger Positionen abgebildet, die sich für eine Entkriminalisierung von sexuellen Handlungen zwischen Kindern und Erwachsenen einsetzen. Sie weiterführend zur E&W Kapitel 3.2, zur hlz Kapitel 4.2.

199 Innerhalb der Arbeitsgemeinschaft Humane Sexualität (AHS) fanden in den 1970er und 1980er Jahren auch zentrale Akteure der sogenannten ‚Pädophilenbewegung‘ zusammen, zum Beispiel die Deutsche Studien- und Arbeitsgemeinschaft Pädophilie (DSAP), deren Mitglieder auch nach der Auflösung der DSAP weiter für die Legalisierung von sexuellen Kontakten zwischen Kindern und Erwachsenen eintraten (Bundschuh, 2017, S. 90; Hensel et al., 2014, S. 147–153). Siehe ausführlich Kapitel 2.

200 Zum Beispiel das Buch „Stichwörter zur Sexualerziehung“ (blz, 1986/1) oder der Katalog des Arbeitskreises für Jugendliteratur e. V. zum Thema Liebe, Sexualität und Partnerschaft (blz, 1989/2).

gesellschaftlich ausdifferenziert und von verschiedenen außerschulischen Institutionen aufgegriffen wird.

Unter den inhaltlichen Artikeln zum Thema Homosexualität finden sich neben in Leser*innenbriefen geführten Diskussionen über die Frage, ob Homosexualität als gleichberechtigte Lebensweise anerkannt werden sollte oder nicht (z. B. in blz, 1980/6; blz, 1980/7–8; blz, 1980/9), viele Beiträge, die die Diskriminierung von homosexuellen, meist schwulen Personen thematisieren (z. B. ein Artikel von Detlef Mücke; blz, 1981/3). Einige der Beiträge zum Thema Homosexualität behandeln am Rande auch die Frage, auf welche Weise Homosexualität im Sexualkundeunterricht verhandelt werden sollte. Dabei wird kritisiert, dass Homosexualität in Schulbüchern immer noch als „sexuelles Fehlverhalten“ (blz, 1983/6–7, S. 31), „triebverwirrung“ (blz, 1983/6–7, S. 31) oder „perversion“ (blz, 1983/6–7, S. 31) dargestellt wird und als „entstehungsursachen“ (blz, 1983/6–7, S. 31) von Homosexualität Gründe wie die „starke Abneigung gegen den andersgeschlechtlichen Elternteil“ (blz, 1983/6–7, S. 31), „harte Erziehung“ (blz, 1983/6–7, S. 31) oder „verweichlichen“ (blz, 1983/6–7, S. 31) durch die Mutter oder „Verführung in den Pubertätsjahren“ (blz, 1983/6–7, S. 31) angeführt wird. Auf das Argument der „Verführung in den Pubertätsjahren“ (blz, 1983/6–7, S. 31), das ja bereits in den 1970er Jahren in einem Beitrag genannt wurde und dort implizit auch in Richtung einer vermeintlich möglichen gleichberechtigten Sexualität zwischen Kindern und Erwachsenen diskutiert wurde (blz, 1979/12, S. 26), wird jedoch in den 1980er Jahren in keinem Beitrag weiter inhaltlich eingegangen, weshalb hier keine Positionierung zur Frage der Schädlichkeit von sexuellen Handlungen mit Kindern zu erkennen ist.

Die übrigen Beiträge zum Thema Homosexualität mit Bezug auf Sexualpädagogik kritisieren lediglich allgemein die randständige Behandlung von Homosexualität im Sexualkundeunterricht (z. B. blz, 1988/5) bzw. setzen sich für einen Abbau von Diskriminierung von Homosexualität im Erziehungsbereich und die Überarbeitung von Schulmaterialien ein (z. B. blz, 1980/6). Es erscheint außerdem ein siebenseitiger Sonderbeitrag zu „Lesben in der Schule“ (blz, 1980/3, S. 22), startend mit einem Beitrag zur Geschichte der Arbeitsgruppe „Lesbische Lehrerinnen“ (blz, 1980/3, S. 22), die 1978 von zwölf Lehrerinnen gegründet wurde. Die Arbeitsgruppe stellt ebenso wie die Arbeitsgruppe schwuler Lehrer die Forderungen auf, im Unterricht Homosexualität als gleichberechtigte Lebensform zu behandeln und dafür homosexuelle Lehrkräfte als Fachreferent*innen einzuladen. Weitere Artikel des Sonderbeitrags behandeln Erfahrungsberichte von lesbischen Lehrerinnen und ihren Umgang mit Diskriminierung in der Schule, thematisieren jedoch keine sexualpädagogischen Inhalte.

Neben den Artikeln, die das Thema Homosexualität behandeln, erscheint 1986 noch ein Artikel von Cora Barrelet und Ulrike Wojahn zum Thema „Sexualerziehung mit ausländischen Schülern“ (blz, 1986/10, S. 23), wobei argumentiert wird, dass viele Lehrkräfte Schwierigkeiten mit der Sexualerziehung in Klassen mit

„einem hohen anteil islamisch geprägter schüler“ (blz, 1986/10, S. 23) hätten, jedoch „türkische jugendliche in besonderem maße sexueller aufklärung bedürfen“ (blz, 1986/10, S. 23). Im Artikel wird die Position vertreten, dass Sexuaufklärung notwendig sei, um Kindern auch eine lustvolle Sexualität zu ermöglichen, was zu „kulturelle[n] mißverständnisse[n]“ (blz, 1986/10, S. 23) mit islamisch sozialisierten Personen führen könne, da diese häufig eine Tabuisierung von Sexualität in ihrer Familie erleben würden. Der Text plädiert für eine Sexuaufklärung, die Sexualität als „eine der quellen von lust und lebensfreude“ (blz, 1986/10, S. 23) unterrichtet und dabei sensibel für kulturelle Unterschiede bleibt. Im Anschluss an den Artikel werden verschiedene Bücher empfohlen, die sich mit den Themen Liebe und Sexualität aber auch sexualisierter Gewalt beschäftigen. Unter anderem wird das Buch „Mädchenbuch auch für Jungen“ (blz, 1986/10, S. 24) beworben, das sich kritisch mit Rollenerwartungen an Mädchen auseinandersetzt und für Selbstbestimmung und Selbstverwirklichung in einer „von männern bestimmten welt“ (blz, 1986/10, S. 24) plädiert. Dies ist damit der erste Beitrag in der bbz, der explizit sexualpädagogische Materialien empfiehlt, die Sexualerziehung aus einer geschlechterreflektierten und patriarchatskritischen Perspektive behandeln, und auch lustvolles sexuelles Erleben als Thema von Sexuaufklärung mit Jugendlichen thematisiert.

1987 erscheint außerdem der erste große Themenschwerpunkt, der das Thema Aidsaufklärung in Schulen behandelt (blz, 1987/7–8). Neben Empfehlungen für Unterrichtsmaterialien thematisiert ein Text von Reiner Scholz, der ursprünglich in ähnlicher Form in der hlz erschienen ist (hlz, 1987/5), dass zwar durch die Aidskrise „endlich die große schulische aufklärung von höchster stelle eingeläutet“ (blz, 1987/7–8, S. 23) werde, Sexuaufklärung aber häufig noch dadurch erschwert werde, dass vieles „im naturwissenschaftlichen erklärungs-schwerpunkt befangen“ (blz, 1987/7–8, S. 23) bleibe und insbesondere Themen wie sichere Verhütungsmethoden nur besprochen werden könnten, wenn auch offen über Sexualität (auch außerhalb der Ehe und jenseits der Heteronormativität) gesprochen werde. Ein weiterer Artikel von Peter Bargstedt und Prof. Dr. Ulrich Bienzle problematisiert die Stigmatisierung von HIV-positiven Personen und insbesondere die Diskriminierung am Arbeitsplatz, die durch mangelhafte Aufklärung über Ansteckungswege hervorgerufen werde (blz, 1987/7–8, S. 24). Beide Artikel plädieren somit für eine diskriminierungsfreie Sexuaufklärung in Schulen, die auch offen über sichere Verhütungsmethoden in homosexuellen Sexualkontakten spricht.

1990er Jahre

Auch in den 1990er Jahren dominiert in der bbz das Thema Homosexualität, was sich unter anderem an einer Fülle von Notizen zeigt, die Arbeitsmaterialien oder Fortbildungen zum Thema empfehlen.²⁰¹ In verschiedenen Heften werden

201 Zum Beispiel eine Empfehlung für didaktische Anregungen zur Integration des Themas Homosexualität in den Unterricht (blz, 1993/3; blz, 1999/1), mehrere Empfehlungen für

außerdem allgemeine Fortbildungen zum Thema Sexuaufklärung beworben.²⁰² Es erscheinen aber lediglich zwei Artikel zum Thema Homosexualität, die auch sexualpädagogische Themen behandeln, und erstmalig ein inhaltlicher Beitrag, der sich dem Thema Geschlechtergerechtigkeit in der Schule mit Bezug auf Sexualpädagogik widmet.

Einer der beiden Artikel zum Thema Homosexualität ist von Detlef Mücke und widmet sich dem Thema Diskriminierung von lesbischen und schwulen Schüler*innen (blz, 1991/7–8). Mücke zufolge sei es die Aufgabe von Sexuaufklärung an Schulen, der Diskriminierung von homosexuellen Personen entgegenzuwirken, was dadurch erschwert sei, dass es kaum geeignete Unterrichtsmaterialien gäbe, die Homosexualität nicht als abweichendes und „perverses“ (blz, 1991/7–8, S. 20) Sexualverhalten darstellen. Außerdem würde das Thema „kinder- und jugendsexualität“ (blz, 1991/7–8, S. 20) generell umgangen, um „Konflikte zu vermeiden“ (blz, 1991/7–8, S. 20).²⁰³ Auch in diesem Artikel wird die Forderung an die Senatsschulverwaltung wiederholt, neue Unterrichtsmaterialien zu entwickeln und homosexuelle Referent*innen an Schulen für die Sexuaufklärung zuzulassen, die seit den 1970er Jahren in der blz mehrfach Thema war (z. B. blz, 1979/12, S. 23; blz, 1983/6–7, S. 31).

1993 erscheint außerdem ein Artikel einer lesbischen Lehrerin, die anonym über ihr Coming-out vor ihrer Schulklasse berichtet (blz, 1993/10). Sie legt dar, dass sie das Thema Homosexualität im Anschluss im Sexualekundeunterricht aufgegriffen hätte und dazu auch persönlich auf Fragen der Schüler*innen geantwortet hätte. Ihr Angebot, auch in anderen Klassen für Fragen zu Homosexualität zur Verfügung zu stehen, sei jedoch von der Schule mit der Aussage abgewiesen worden, „schüler – vor allem die türkischen schülerinnen – würden sich dafür nicht interessieren“ (blz, 1993/10, o. S.).

Mitte der 1990er Jahre erscheint dann erstmalig ein längerer Artikel, der das Thema Geschlechtergerechtigkeit aus einer feministischen bzw. patriarchatskritischen Perspektive mit Bezug auf Sexualpädagogik thematisiert (blz, 1993/12). Im Artikel problematisiert Caren Groneberg, dass bei der Sexuaufklärung in der

Veranstaltungen zum Thema „Lebensformen und Sexualität“ (blz, 1993/4–5; blz, 1994/1; blz, 1997/6–7) oder Empfehlungen für Jugendliteratur zum Thema gleichgeschlechtliche Liebe (blz, 1996/9).

202 Zum Beispiel ein Tagesseminar zur Sexuaufklärung in der Arbeit mit Kindern (blz, 1997/3–4), eine Fortbildung zum Thema „Die Kinder spielen Doktor – und was nun?“ (blz, 1996/o. A.) über die Entwicklung der kindlichen Sexualität und ein Präventionsprojekt zum Thema HIV/Aids, bei dem externe Berater*innen in Grundschulen Sexuaufklärung anbieten (blz, 1994/1).

203 Hier spielt Detlef Mücke mit dem Verweis auf Konflikte vermutlich an die bereits erläuterten Diskurse an, die sich in den 1970er und 1980er Jahren für eine Entkriminalisierung von sexuellen Kontakten zwischen Kindern und Erwachsenen eingesetzt haben, wobei sich die (fast ausschließlich männlichen) Protagonisten häufig als „Befreier_innen [...] der kindlichen Sexualität“ (Kämpf, 2021, S. 200) inszenierten (siehe ausführlicher Kapitel 2).

Schule sprachlich „der mann“ (blz, 1993/12, S. 11) dominiere. Als Beispiel führt sie an, dass bei der Beschreibung der „geschlechtszellen“ (blz, 1993/12, S. 11) immer Spermazellen als das Maß gälten, „an dem die Eizelle gemessen wird“ (blz, 1993/12, S. 11; z. B., die Eizelle sei „im gegensatz zur spermazelle [...] nicht beweglich“, blz, 1993/12, S. 11). Groneberg problematisiert außerdem, dass der Menstruationszyklus mit „abstoßungsphase, wucherungsphase, absonderungsphase“ (blz, 1993/12, S. 11) beschrieben werde, also selbst der weibliche Zyklus aus der Perspektive des Spermiums betrachtet wird. Im Anschluss an den Artikel erscheint zudem eine Empfehlung für zwei Bücher, die das Thema Schwangerschaftsabbruch thematisieren.

2000er Jahre

In den 2000er Jahren finden sich in der bbz überwiegend Material- und Veranstaltungsempfehlungen sowie kleinere Notizen, die einen Bezug zum Thema Sexualpädagogik haben. Dabei dominiert immer noch das Thema Homosexualität und es werden zunehmend mehr Bezüge zu geschlechterreflektierter Pädagogik im Kontext von Sexualerziehung hergestellt werden. Abgesehen von diesen kleineren Beiträgen erscheint nur ein einziger inhaltlicher Artikel vom Lesben- und Schwulenverband Deutschland, der das Thema Sexualaufklärung mit Schwerpunkt auf Migration und Homosexualität thematisiert.

Der Artikel von 2004 trägt den Titel „Wie schwul oder lesbisch sind MigrantInnen?“ (blz, 2004/11, S. 30) und problematisiert, dass „im Alltag von SchülerInnen mit Migrationshintergrund über Sexualität zumeist noch weniger als unter Deutschstämmigen gesprochen wird“ (blz, 2004/11, S. 30). Zudem sei „Homosexuellenfeindlichkeit“ (blz, 2004/11, S. 30) weiter verbreitet, was auch die Sexualaufklärung an Schulen beeinflussen würde. Der Artikel wirbt für das Projekt „Berlin steht zusammen“, das unter anderem Aufklärungsveranstaltungen für Lehrkräfte und Schulklassen mit vielen Migrant*innen anbieten würde (blz, 2004/11, S. 30). Auch 1986 gab es schon einen Artikel zur Sexualerziehung von Schüler*innen mit Migrationshintergrund (blz, 1986/10), das Thema ist jedoch in den vierzehn Jahren dazwischen nicht weiter aufgegriffen worden.

Abgesehen von diesem Artikel finden sich in den 2000er Jahren in der bbz vor allem kleinere Notizen im Umfang von wenigen Zeilen mit Bezug auf Sexualpädagogik. So wird 2005 in einem Absatz ebenfalls ein Projekt beworben, das Spannungsfelder aufgreifen möchte, die hinsichtlich der Themen „Sexualität und Geschlecht“ (blz, 2005/9, S. 33) in der „Einwanderungsgesellschaft“ (blz, 2005/9, S. 33) auftauchen können. Jugendliche seien unter anderem mit „sexueller Gewalt und Homophobie“ (blz, 2005/9, S. 33) konfrontiert, die in einem „von sozialen Härten betroffenen Milieu“ (blz, 2005/9, S. 33) schwer aufzufangen seien, wobei „Spannungen zwischen verschiedenen kulturellen und religiös geprägten Wertvorstellungen ausgehandelt werden“ (blz, 2005/9, S. 33) müssten, hier wolle das Projekt unterstützen.

In drei anderen kleinen Beiträgen wird außerdem auf einen Diskurs um die Bildungseinrichtung KomBi (Kommunikation und Bildung vom anderen Ufer) Bezug genommen, die Aufklärungsarbeit an Schulen und Fortbildungsveranstaltungen für Lehrkräfte anbietet (blz, 2002/7–8; blz, 2002/10; blz, 2003/3). Von Seiten des Senats sollen 2002 Gelder für die KomBi gestrichen werden, was von der GEW Berlin scharf kritisiert wird (blz, 2002/7–8). Die Bildungseinrichtung führe unter anderem ein sexualpädagogisches Modellprojekt durch, das helfen solle, den neuen Rahmenplan zur Sexualerziehung und insbesondere die Themen Geschlechterrollen und sexuelle Identität umzusetzen (blz, 2002/10), hierzu erscheint 2003 auch eine Notiz in der Zeitschrift, in der Schulen zur Teilnahme aufgerufen werden (blz, 2003/3). Teil des Projekts seien auch gewaltpräventive Fortbildungen und die Beratung pädagogischer Fachkräfte zu den Themen sexuelle Identität und Geschlechterrollen (blz, 2003/3).

Es erscheinen außerdem viele verschiedene Veranstaltungs- und Materialempfehlungen zum Thema Diskriminierung insbesondere von homosexuellen Personen. So gibt es zum Beispiel zwischen 2004 und 2008 diverse Notizen zu Seminaren zu Diskriminierung aufgrund von sexueller Orientierung, die auch „der Gewaltprävention“ (blz, 2005/7–8, S. 18) dienen sollen, indem sie „einen differenzierten Begriff von Sexualität“ (blz, 2005/7, S. 18) vermitteln. Dabei werden erstmalig auch gezielt Angebote der geschlechterreflektierten Pädagogik empfohlen, die auch trans* Personen ansprechen und explizit Jungenarbeit anbieten. So wird 2006 ein Portal für lesbische und schwule Jugendliche beworben, das auch Informationen für Bisexuelle und trans* Personen bereitstellen würde (blz, 2006/7–8) und 2003 erscheint Werbung für eine Broschüre der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Thema Sexualität und körperliche Entwicklung für Jungen und junge Männer (blz, 2003/4). Weitere Notizen bewerben allgemeine Fortbildungen zu Sexualpädagogik (z. B. in verschiedenen Heften von 2000 und 2001) sowie Seminare und Workshops, in denen die Themen Gender, sexuelle Identität, Aidsprävention und insbesondere Homosexualität immer wieder zentral besetzt sind (z. B. blz, 2001/9; blz, 2003/12; blz, 2007/1).

2010er Jahre²⁰⁴

In den 2010er Jahren erscheinen dann zunehmend mehr inhaltliche Artikel, die die Themen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt sowie Geschlechtergerechtigkeit aufgreifen, jedoch abgesehen von drei Artikeln von Alexander Lotz meist ohne das Thema Sexualpädagogik direkt zu verhandeln. Die Texte vertreten stattdessen überwiegend allgemein die Haltung, Geschlechtergerechtigkeit sei zu fördern

204 Ab der zehnten Ausgabe von 2015 wechselt der Name der Zeitschrift von „Berliner Lehrerzeitung“ (blz) zu „Berliner Bildungszeitschrift“ (bbz) und spricht damit explizit nicht mehr nur Lehrkräfte, sondern auch Mitarbeitende anderer Erziehungs- und Bildungseinrichtungen wie Kitas, Hochschulen oder Organisationen sozialer Hilfe an.

und Vielfaltsfeindlichkeit sei zu bekämpfen, und beschäftigen sich inhaltlich beispielsweise mit sexistischen Schimpfwörtern oder Geschlechterrollen in den Medien (bbz, 2016/5), dem feministischen Kampftag am achten März (bbz, 2019/3), der Legalisierung von Abtreibung (bbz, 2017/9) oder sicheren Arbeitsbedingungen für LSBTI* als Aufgabe der Gewerkschaft (bbz, 2017/4–5). Lediglich ein Beitrag von Bernhard Wilhelmer argumentiert explizit gegen eine genderinklusive Sprache (insbesondere mit dem Asterisk) und führt als Argument dafür ins Feld, dass es angesichts der sexualisierten Übergriffe in der „Kölner Silvesternacht“ (bbz, 2017/4–5, S. 35), durch die der Feminismus in Deutschland eine „schwere Niederlage“ (bbz, 2017/4–5, S. 35) erlitten hätte, wichtigere Themen als geschlechtergerechte Sprache gäbe, nämlich die „Unterdrückungs- und Benachteiligungsfomen“ (bbz, 2017/4–5, S. 35) von Frauen.

Konkreter wird das Thema Sexualaufklärung ausschließlich in den drei Beiträgen von Alexander Lotz von der AG Homosexuelle Lehrer in der GEW Berlin verhandelt. Lotz kritisiert die rechts-konservative Berichterstattung, die sich gegen eine Sexualaufklärung wende, die geschlechtliche und sexuelle Vielfalt mit unterrichtet, und dieser vorwerfe, „sexuell grenzverletzende Methoden“ (blz, 2015/2, S. 18) einzusetzen, die eine „Form sexualisierter Gewalt“ (blz, 2015/2, S. 18) seien und zu einer „Übersexualisierung“ (blz, 2015/2, S. 18) führen würden. Das Argument der vermeintlichen „Übersexualisierung“ ist ein typisches Argument gegen sexualpädagogische Aufklärung zu geschlechtlicher und sexueller Vielfalt aus rechts-konservativen Kreisen (siehe Kapitel 2). Lotz spricht sich deutlich dafür aus, Aufklärung über sexuelle Vielfalt nicht mit „pädagogischen Bestrebungen“ (blz, 2015/2, S. 19) zu verwechseln, und argumentiert, dass sexualpädagogisch nicht aufgeklärte Kinder einer „wesentlich größeren Gefahr“ (blz, 2015/2, S. 19) ausgesetzt seien, „Opfer sexueller Übergriffe und Missbrauchs“ (blz, 2015/2, S. 19) zu werden. Damit plädiert Lotz erstmalig explizit für eine Haltung, die Sexualaufklärung auch über geschlechtliche und sexuelle Vielfalt ausdrücklich als Präventionsstrategie gegen sexualisierte Gewalt versteht.

In zwei weiteren Artikeln widmet sich Alexander Lotz inhaltlich dem neuen Rahmenlehrplan für Sexualerziehung und problematisiert, dass das Thema Sexualerziehung an vielen Stellen aus den Lehrplänen genommen wurde (blz, 2015/3; bbz, 2016/9). Lotz plädiert dafür, dass Sexualerziehung als fächerübergreifendes Angebot ähnlich der Erziehung zu Demokratie verbindlich im neuen Rahmenplan positioniert werden sollte. Dabei sollten auch Themen wie Sexismus und Homophobie besprochen werden und außerdem Aufklärung über „sexuelle Gewalt“ (bbz, 2016/9, S. 16) erfolgen. Ziel von Sexualaufklärung sei nicht nur, die Geschlechtsorgane korrekt benennen zu können, sondern auch, eine akzeptierende Haltung gegenüber der „Vielfalt von Geschlechtsidentitäten“ (bbz, 2016/9, S. 17) zu entwickeln und „über ein starkes Ich gegenüber sexuellen Übergriffen“ (bbz, 2016/9, S. 17) zu verfügen. Auch in diesen Artikeln positioniert sich Lotz somit eindeutig für schulische Sexualaufklärung als Präventionsstrategie gegen sexualisierte Gewalt.

Neben diesen Beiträgen finden sich in den 2010er Jahren nur noch kleinere Bezüge zum Thema Sexualaufklärung in einem Interview mit Detlef Mücke über sein Engagement gegen die Diskriminierung von schwulen Lehrern, in dem er sich am Rande auch für einen Sexualkundeunterricht ausspricht, der Homosexualität als gleichberechtigte Lebensform anerkennt (bbz, 2018/12). Ebenfalls ein kleinerer Bezug findet sich in einer Empfehlung für einen sexualpädagogischen Workshop für die Arbeit mit Jugendlichen, der die Themen „sexuelle Gesundheit, geschlechtsspezifische Rollenbilder, sexuelle Orientierung und Familienplanung“ (bbz, 2018/1, S. 4) behandelt.

2020er Jahre (bis 2024)

Zwischen 2020 und 2024 dominieren weiterhin die Themen geschlechtliche und sexuelle Vielfalt sowie Geschlechtergerechtigkeit, wobei die Rolle von schulischer Sexualaufklärung, wenn überhaupt, nur am Rande thematisiert wird. So erscheint 2020 beispielsweise ein Schwerpunktheft mit dem Titel „Queer Denken“, in dem nur ein Artikel von Alexander Lotz explizit das Thema Sexualpädagogik behandelt (bbz, 2020/5).²⁰⁵ 2022 erscheint außerdem ein Artikel von Sina Krüger zur „weiblichen Sexualität“ (bbz, 2022/5–6, S. 27), in dem sie am Rande auch darauf eingeht, dass die Vulva in Schulbüchern „missverständlich, unvollständig und teilweise sogar faktisch falsch dargestellt“ (bbz, 2022/5–6, S. 27) wird.²⁰⁶

In dem Artikel aus dem Schwerpunktheft problematisiert Alexander Lotz, dass es immer noch von einzelnen engagierten Lehrkräften abhängen würde, ob sexuelle Vielfalt unterrichtet würde, da verbindliche Vorgaben fehlten (bbz, 2020/5). Thematisch ähnelt der Beitrag somit seinen Artikeln zum Rahmenlehrplan für Sexualerziehung aus den 2010er Jahren (blz, 2015/3; blz, 2016/9). 2021 erscheint ein Artikel von Alexander Lotz und Ulf Höpfner zu den neuen Richtlinien für Sexualerziehung, die laut den Autoren nun endlich „eine zeitgemäße und verbindliche Grundlage für schulische Sexualerziehung“ (bbz, 2021/11–12, S. 38) bieten würden. Insbesondere positiv hervorzuheben sei, dass die Richtlinie „nicht einseitig an binären Geschlechtervorstellungen orientiert“ (bbz, 2021/11–12, S. 38) sei und einen „ganzheitlichen Sexualitätsbegriff“ (bbz, 2021/11–12, S. 38) zugrunde lege. Dies wird im Artikel auch als ein Erfolg des Engagements der GEW interpretiert. In den Beiträgen wird Sexualaufklärung jedoch nicht als Möglichkeit der Prävention vor sexualisierter Gewalt thematisiert.

Abgesehen davon finden sich neben Empfehlungen für Fortbildungen für sexuelle Bildung in der Kita (bbz, 2022/7–8; bbz, 2024/1–2) nur kleinere Notizen

205 Andere Beiträge aus dem Heft widmen sich zum Beispiel allgemein dem Thema Geschlechterstereotypen, dem Geschlechtseintrag ‚divers‘, dem Thema Intergeschlechtlichkeit oder der Rolle von Schulsozialarbeit im Umgang mit queeren Schüler*innen (bbz, 2020/5).

206 Im darauffolgenden Heft äußert sich eine Person in einem Leser*innenbrief positiv auf den Artikel und hebt hervor, dass es wichtig sei, Kindern eine korrekte Vorstellung der Anatomie von Geschlechtsteilen zu vermitteln (bbz, 2022/7–8).

und Empfehlungen, in denen das Thema Sexualpädagogik am Rande aufscheint, zum Beispiel ein Artikel über die Geschichte der AG Schwule Lehrer, in der auch die durch die AG angestoßene „Sexualpädagogik der Vielfalt“ (bbz, 2023/7–8) positiv erwähnt wird (siehe weiterführend zur AG Schwule Lehrer Kapitel 4.1.1). Ein weiteres Beispiel ist eine kurze Notiz dazu, dass die Themen sexuelle Bildung und Prävention von sexualisierter Gewalt laut eines Forschungsprojekts der Universität Leipzig und der Hochschule Merseburg in der Aus- und Fortbildung von Lehrkräften zu wenig Beachtung fänden (bbz, 2021/1–2).²⁰⁷ Es werden außerdem verschiedene Materialien empfohlen, zum Beispiel eine Broschüre der Bundeszentrale für politische Bildung zum Thema „Geschlechter, Liebe und Grenzen“ (bbz, 2021/5–6), ein Aufklärungsbuch, das auch Möglichkeiten der Familiengründung jenseits von heterosexuellen Paarbeziehungen thematisiert (bbz, 2022/7–8), oder ein LGBTQIA* Begriffs-Lexikon (bbz, 2023/11–12).

4.1.2.3 Zusammenfassung der Diskursverläufe und Zwischenfazit

In den vergangenen Kapiteln haben wir uns den Diskursverläufen zu den Themen sexualisierte Gewalt und Sexualpädagogik von 1947 bis 2024 in der bbz gewidmet. Das vielleicht beachtenswerteste und auch überraschende Ergebnis dieser Analyse ist, dass das Thema sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen bis heute in der Zeitschrift keinen Raum einnimmt. Der Diskursverlauf zu sexualisierter Gewalt und Sexualpädagogik in der bbz zeichnet sich insgesamt dadurch aus, dass Schulen und Kitas nicht als potenzielle Tatkontexte, sondern lediglich als Orte von Prävention verhandelt werden. Auch eine Reflexion und Aufarbeitung des Umgangs mit sexualisierter Gewalt innerhalb der GEW findet in der Zeitschrift nicht statt. Selbst nachdem es 2010 in Deutschland zu einer massenhaften Aufdeckung von Fällen von sexualisierter Gewalt in Institutionen und im Anschluss auch zu einer breiten öffentlichen Aufmerksamkeit für das Thema kommt (siehe Kapitel 2), wird das Thema in der bbz nicht aufgegriffen. Dies ist ein zentraler Unterschied zum Diskursverlauf in der E&W, in der nach 2010 ein deutlicher Anstieg von Artikeln zum Thema zu verzeichnen ist (siehe Kapitel 3.2), und zur hlz, in der zwar ein kritisches Hinterfragen früherer problematischer Positionen innerhalb der GEW Hamburg ausbleibt, aber Artikel erscheinen, die das Thema Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt von Lehrer*innen an Schüler*innen behandeln (siehe Kapitel 4.2).

207 Weitere Beiträge zum Thema Geschlechtergerechtigkeit sowie geschlechtliche und sexuelle Vielfalt nehmen keinen Bezug zu Sexualpädagogik; zum Beispiel ein Artikel, der die Gründung einer AG LSBTIQ*-Erzieher*innen in der GEW Berlin verkündet (bbz, 2020/7–8), ein Artikel über das 30-jährige Jubiläum der AG lesbischer Lehrerinnen (bbz, 2020/9), ein Artikel über queere Sichtbarkeit in Bildungseinrichtungen (bbz, 2021/7–8), ein Artikel über das Selbstbestimmungsgesetz (bbz, 2024/3–4) sowie in Leser*innenbriefen geführte Diskussionen über die Notwendigkeit von geschlechtergerechter Sprachführung (bbz, 2020/7–8).

Nachfolgend setzen wir die Diskursverläufe der Themen sexualisierte Gewalt und Sexualpädagogik in der bbz miteinander in Beziehung und fassen die Ergebnisse der Analyse noch einmal gebündelt zusammen.

1950er und 1960er Jahre: Die ‚zweifach gefährdeten‘ Kinder und Jugendlichen

In den 1950er Jahren dominieren in der bbz thematisch zunächst rechtliche Fragen wie der Rechtsschutz von beschuldigten Lehrkräften, die Glaubwürdigkeit kindlicher Zeug*innen sowie die ansteigende Jugendkriminalitätsstatistik. Hinsichtlich beschuldigter Lehrkräfte zeigt sich in der GEW insgesamt insbesondere in den 1950er und 1960er Jahren eine große Loyalität gegenüber beschuldigten Kolleg*innen, was zu einem Ausblenden der Perspektive der Opfer führt (siehe zum Thema Rechtsschutz in der GEW das Kapitel 5, insbesondere Kapitel 5.2; auch Thole & Glaser, 2022). In der bbz erscheinen in dieser Zeit jedoch nur wenige Artikel, die das Thema aufgreifen, wobei keine eindeutige Parteinahme für beschuldigte Lehrkräfte zu erkennen ist und lediglich irritiert, dass kindlichen Zeug*innen grundsätzlich eine Glaubwürdigkeit zugeschrieben wird, außer in „Lehrerprozessen“ (blz, 1953/3, S. 449), wo „die Kinderaussagen [als] höchst unzuverlässig“ (blz, 1953/3, S. 449) bewertet werden.

Bezüglich der ansteigenden Jugendkriminalitätsstatistik dominiert in der bbz der 1950er Jahre bis Anfang der 1960er Jahre das Narrativ, dass Jugendliche aufgrund einer gesellschaftlich schwindenden ‚Sexualmoral‘ gefährdet seien, selbst Sexualstraftaten zu verüben, was insbesondere durch den ‚Zerfall‘ der Familie oder die mangelnde Fürsorge der (berufstätigen) Mütter erklärt wird. Diese Haltung bildet sich insbesondere im sexualpädagogischen Diskurs der 1950er Jahre ab. Dabei wird argumentiert, dass Sexuaufklärung dringend notwendig sei, um eine ‚sittliche Gefährdung‘ von Kindern und Jugendlichen in einer ‚verrohenden‘ Gesellschaft zu bekämpfen. Insgesamt wird das Thema Sexualpädagogik in der bbz der 1950er Jahre vor allem als Möglichkeit zur Prävention von sexuellen ‚Fehlhaltungen‘ von Kindern und Jugendlichen und nicht als Prävention vor sexualisierter Gewalt thematisiert. Unter ‚Fehlhaltungen‘ wird dabei zum einen die benannte Gefahr der ‚sittlichen Verwahrlosung‘ gefasst; zum anderen sind die ‚Fehlhaltungen‘ insbesondere auf Mädchen bezogen, die als gefährdet verstanden werden, sich aus ‚Leichtfertigkeit‘, mangelnder ‚Selbstbeherrschung‘ oder fehlendem ‚Triebverzicht‘ potenziellen (männlichen) Sexualstraftätern zu nähern. Hier handelt es sich um eine typische Täter-Opfer-Umkehr, bei der eine Schuldzuweisung an (weibliche) Opfer erfolgt, denen eine verführende Rolle sowie negative Charaktereigenschaften attestiert werden. Dieses Narrativ der ‚zweifach gefährdeten‘ Kinder und Jugendlichen, das insbesondere Mädchen als handlungsmächtig und somit mitverantwortlich für sexualisierte Gewalt konstruiert, ist in der bbz bis in die 1960er Jahre hinein in vielen Artikeln präsent und ebenfalls in der E&W der 1950er und 1960er Jahre dominant (siehe Kapitel 3.2).

Zwischen 1957 und 1980 erscheint in der bbz kein Artikel, der das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche behandelt. Stattdessen dominieren in den 1960er Jahren in der bbz sexualpädagogische Diskurse. Es lässt sich ein zunehmender Perspektivwechsel nachzeichnen. So wird unter anderem vor dem Hintergrund der Richtlinien für Sexualerziehung in der Berliner Schule überwiegend allgemein empfohlen, Sexualaufklärung im Schulunterricht voranzutreiben und Lehrkräfte rechtlich abzusichern, sodass für Sexualkundeunterricht keine Genehmigung der Eltern mehr benötigt wird. Vereinzelt finden sich weitere Verweise auf das Narrativ der ‚verführenden‘ Mädchen (beispielsweise, dass diese durch auffällige Kleidung sexualisierte Gewalt an ihnen provozieren würden; blz, 1964/19, S. 464). Es wird aber auch erstmalig für eine Sexualaufklärung in der Schule als Prävention vor sexualisierter Gewalt argumentiert, ohne dabei die Kinder als mitverantwortlich für die Gewalt zu konstruieren. Hinsichtlich potenzieller Bedrohungslagen von Kindern wird ähnlich wie in der E&W dabei ein Tatgeschehen impliziert, bei dem einzelne (männliche) Fremdtäter Kindern außerhalb von Familie und Schule auflauern; sexualisierte Gewalt in der Familie wird nicht thematisiert.

1970er und 1980er Jahre: ‚Kindliche Sexualität‘ und Parteinahme für Beschuldigte

In den 1970er Jahren nimmt die Anzahl sexualpädagogischer Artikel rapide ab und bis heute erscheinen nur noch selten Artikel, die sich explizit dem Thema Sexualpädagogik widmen. Stattdessen dominieren bis Ende der 2000er Jahre in der bbz Artikel zum Thema Homosexualität, in denen sich dafür eingesetzt wird, Homosexualität als gleichberechtigte Lebensform anzuerkennen und einer Diskriminierung von homosexuellen Personen auch in der Schule entgegenzuwirken, beispielsweise in zwei siebenseitigen Sonderbeiträgen mit dem Titel „Schwule und Schule“ (blz, 1979/12, S. 21) sowie „Lesben in der Schule“ (blz, 1980/3, S. 22). Damit ist das Thema Homosexualität in der bbz im Vergleich zur E&W überproportional stark vertreten, was möglicherweise auf die recht aktive AG Schwule Lehrer in der GEW Berlin zurückzuführen ist (siehe zur AG Schwule Lehrer Kapitel 4.1.1; zur E&W Kapitel 3.2). Sexualpädagogische Fragen werden meist nur am Rande verhandelt. Ende der 1980er Jahre erscheint außerdem ein großer Themenschwerpunkt, der das Thema Aidsaufklärung in Schulen behandelt und für eine diskriminierungsfreie Sexualaufklärung in Schulen plädiert.

Unter den Artikeln zum Thema Homosexualität ist auch ein Beitrag von Klaus Schreiner, der implizit nahelegt, (homo-)sexuelle Handlungen mit Kindern nicht grundsätzlich als schädlich einzuordnen. Der Artikel verweist dabei auf das Argument einer verleugneten „[K]indersexualität“ (blz, 1979/12, S. 26), was eine begriffliche und argumentative Nähe zu Diskursen aufmacht, die im Kontext der sogenannten ‚Pädosexuellenbewegung‘ der 1970er und 1980er Jahre prominent waren. Die Protagonist*innen dieser Bewegung haben sich häufig als „Befreier_innen“ (Kämpf, 2021, S. 200) kindlicher Sexualität inszeniert und

unterstellen eine Schadlosgkeit von sexuellen Handlungen mit Kindern, wenn diese sich nicht körperlich dagegen wehren (siehe Kapitel 2). Diese Diskurse beeinflussten auch die Diskussionen innerhalb der GEW (Thole & Glaser, 2022), beispielsweise auch in der GEW Hamburg (siehe Kapitel 4.2). In der bbz ist der Beitrag von Klaus Schreiner jedoch der einzige Artikel, der eine begriffliche Nähe zu diesen Diskursen aufweist; das Thema ist in der bbz somit im Vergleich eher wenig vertreten.

In den 1980er Jahren erscheinen dann auch wieder vereinzelt Artikel zum Thema sexualisierte Gewalt, wobei zunächst wie in den 1950er Jahren ein Schwerpunkt auf rechtlichen Fragen liegt und ausführlich ein Fall aus einem Hort beschrieben wird, in dem gegen drei Erzieherinnen Strafanzeige erstattet wurde, nachdem Kinder berichtet hätten, dass es im Hort zu sexuellen Kontakten zwischen Kindern gekommen sei. Auch diese Artikel ergreifen Partei für die Beschuldigten und rufen dazu auf, den Gerichtsprozess der Erzieherinnen durch Spenden zu unterstützen.

1990er und 2000er Jahre: Schulen und Kitas als Ort von Prävention – aber Kinder müssen sich selbst schützen

Ab Ende der 1980er Jahre bis in die 1990er Jahre hinein werden zunehmend mehr Arbeitsmaterialien und Veranstaltungen zur Prävention von sexualisierter Gewalt beworben, wobei sich die Materialien auf sexualisierte Gewalt im (erweiterten) Familienkreis konzentrieren und pädagogische Institutionen als Orte verhandelt werden, an denen sexualisierte Gewalterfahrungen aus anderen Kontexten aufgedeckt werden können. Dabei wird eine Perspektive eingenommen, in der Prävention vor allem über die Ermutigung von Kindern zum Neinsagen gedacht wird, die Verantwortung zum Schutz vor sexualisierter Gewalt also bei den Kindern verbleibt. Wenngleich Kinder nicht mehr als mitverantwortlich für sexualisierte Gewalt konstruiert werden, werden sie dafür verantwortlich gemacht, sich gegen sexualisierte Gewalt zu wehren, wodurch ihnen trotzdem weiter Handlungsmacht zugeschrieben wird, statt einen expliziten Schutzauftrag an Erwachsene zu kommunizieren.

In den 1990er Jahren finden sich dann erstmals ausführliche Artikel, die sich dem Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche widmen, ohne dabei die Perspektive der beschuldigten Personengruppen zu vertreten. Dabei werden auch gesellschaftliche und insbesondere patriarchale Strukturen und vergeschlechtlichte Erziehung als Kontextbedingungen für sexualisierte Gewalt benannt. Inhaltlich wird das Thema sexualisierte Gewalt bis Ende der 2000er Jahre mit einem Fokus auf Prävention und Kinderschutz vertreten. Schulen und Kitas werden weiterhin als Orte der Prävention und des Schutzes gesehen. Dabei geht es vielfach um die Rolle von pädagogischen Fachkräften bei der Begleitung von betroffenen Kindern und Jugendlichen, insbesondere hinsichtlich der Frage, wie betroffene Kinder erkannt und unterstützt werden können. Prävention wird bis

Mitte der 2000er Jahre als eine Möglichkeit der Ermächtigung von Kindern gedacht, sich gegen Übergriffe zu wehren und ihr Recht auf körperliche Integrität zu verteidigen, wenngleich gesellschaftliche und insbesondere patriarchale Strukturen zunehmend als eine Entstehensbedingung von sexualisierter Gewalt benannt und auch als Ansatzpunkt zur Prävention adressiert werden. Erst 2005 erscheint erstmals eine kleine Notiz, die die bislang vorherrschenden Präventionsstrategien kritisiert, die auf der Ermächtigung von Kindern zum Neinsagen beruhen, statt die Verantwortung der Erwachsenen zum Schutz der Kinder zu betonen.

Ab den 2000er Jahren werden im sexualpädagogischen Diskurs in der bbz zunehmend mehr Bezüge zu geschlechterreflektierter Pädagogik hergestellt und Themen wie geschlechtliche und sexuelle Vielfalt im Kontext von Sexualerziehung aufgegriffen. Größtenteils vertreten die Artikel bis heute aber eher allgemein die Haltung, Geschlechtergerechtigkeit sei zu fördern und Vielfaltsfeindlichkeit sei zu bekämpfen, und gehen nur am Rande auf schulische Sexualaufklärung ein. Mitte der 2000er Jahre werden erstmals behinderte Kinder und Jugendliche als besonders von sexualisierter Gewalt bedrohte Personengruppe beschrieben, die auch von sexualisierter Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe betroffen sein könnten. Es werden jedoch keine Bezüge zu pädagogischen Institutionen wie Schulen oder Kitas hergestellt, in denen zum Teil ähnliche institutionelle Voraussetzungen vorliegen.

2010er und 2020er Jahre: Eine große Leerstelle – und weitere Parteinahme für Beschuldigte²⁰⁸

Spätestens ab 2010 fällt dann deutlich die eingangs bereits benannte Leerstelle auf, dass sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen in der bbz nicht thematisiert wird, obwohl es ab 2010 zu einer Aufdeckungswelle und im Anschluss zu einer breiten gesellschaftlichen Aufmerksamkeit für das Thema kommt (siehe Kapitel 2). Dies ist vor allem deshalb erstaunlich, weil in der E&W insbesondere zu Beginn der 2010er Jahre ein deutlicher Anstieg von Artikeln zu verzeichnen ist, die sich mit dem Thema sexualisierte Gewalt befassen.

Statt Artikeln, die sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen thematisieren und Aufarbeitungsprozesse anstoßen, erscheint in der bbz in den 2010er Jahren zum Thema Schule als Tatkontext lediglich ein Artikel von Klaus Will, der lange als geschäftsführender Redakteur der bbz tätig war (bbz, 2020/4, S. 7), in dem dieser für einen Deutschlehrer Partei ergreift, der verurteilt wurde, da bei einer Hausdurchsuchung auch „angeblich anstößige Fotos minderjähriger Mädchen“ (blz, 2014/6, S. 31) gefunden wurden. Will moniert, dass „völlig haltlose Vorwürfe“ (blz, 2014/6, S. 32) zur Hausdurchsuchung geführt hätten und aktualisiert in dem Artikel nicht nur antifeministische Narrative, die auf die

208 Ab der zehnten Ausgabe von 2015 wechselt der Name der Zeitschrift von „Berliner Lehrerzeitung“ (blz) zu „Berliner Bildungszeitschrift“ (bbz).

Unglaubwürdigkeit von Frauen in Zeug*innenaussagen abstellen, sondern unterstellt mit der Formulierung, dass „angeblich“ (blz, 2014/6, S. 31) Fotos gefunden worden seien, auch eine potenzielle Falschbeschuldigung – obwohl die Verurteilung des Lehrers unter anderem wegen eines Films erfolgte, der 2004 nach § 184b StGB („Kinderpornografie“) beschlagnahmt und unter Verbreitungsverbot gestellt wurde. Es ist erschreckend, dass dies der einzige Artikel ist, der in den 2010er Jahren in der bbz Schule als Tatkontext thematisiert, und dass auch bis heute keine Artikel erschienen sind, die sexualisierte Gewalt in pädagogischen Institutionen thematisieren oder Aufarbeitungsprozesse anstoßen.

Der inhaltliche Schwerpunkt der übrigen Artikel der 2010er Jahre liegt weiter auf Schulen als Ort der Prävention, wobei zunehmend eine Haltung vertreten wird, die die Verantwortung für den Schutz von Kindern im Umfeld der Kinder und nicht wie bislang üblich bei den Kindern selbst verortet. Weitere Artikel thematisieren sexualisierte Gewalt im digitalen Raum sowie die Übergriffe in der Silvesternacht in Köln 2015/2016, wobei erstmalig ausführlicher Ansätze von geschlechterreflektierter Pädagogik als Möglichkeit der Prävention von sexualisierter Gewalt vertreten und Verschränkungen von Rassismus und Sexismus diskutiert werden. Ab Mitte der 2010er Jahre dominieren dann die Beiträge, die (implizit oder explizit) Zusammenhänge herstellen zwischen einer patriarchalen Gesellschaft und misogynen Geschlechterstereotypen und Sexismus bzw. sexualisierter Gewalt. Gleichzeitig nimmt die Zahl der Beiträge ab, die das Thema sexualisierte Gewalt und Sexualpädagogik direkt behandeln. Zwischen 2020 und 2024 erscheinen nur noch wenige Beiträge zum Thema, darunter ein Schwerpunktheft zu Machtmissbrauch an Universitäten, in dem Strukturen der Institution Universität problematisiert und als Entstehungsbedingung für sexualisierte Gewalt benannt werden – eine Perspektive, die in Bezug auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Kitas und Schulen in der Zeitschrift bis heute nicht abgebildet ist.

4.2 Landesverband Hamburg

Die GEW Hamburg wurde 1805 von Johann Carl Daniel Curio unter dem Namen „Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens“ (GdF) gegründet. Sie ist dadurch eine der ältesten Gewerkschaften für Lehrkräfte überhaupt. Ursprünglich richtete sich diese hauptsächlich an Schulleitungen und oberes Personal und hatte die „Sicherung und Verbesserung der materiellen Verhältnisse ihrer Mitglieder und Durchsetzung der Bildungsinteressen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen“ (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hamburg, o.J.) zum Ziel.

Die GdF galt lange Zeit als Organisation der besonders reformfeindlichen Lehrer*innen Hamburgs. Dies änderte sich 1894, als sich ein Verbund kämpferischer

Lehrer*innen der GdF anschloss, um den konservativen Kräften entgegenzuwirken. Zu dieser Zeit waren einige Lehrkräfte aus dem

so genannte[n] Volksschullehrerverband [kommend], wo dann sozusagen die einfachen Lehrkräfte organisiert waren, [...] eingetreten und haben den Laden so ein bisschen aufgemischt. Und, ja, [sie haben] da eine ganz andere Attitüde dann reingebracht schon in Richtung eben gewerkschaftliche Vertretung und Engagement. (Interview Schlüsselperson)

Dieser Verbund setzte sich darüber hinaus für reformpädagogische Ziele und den „Kampf für ein demokratisches Schulwesen“ (hlz, 2002/9, S. 31) ein. Tatsächlich erlangte die GdF daraufhin über Hamburg hinaus Bekanntheit durch die vereinsunabhängige, reformorientierte Zeitschrift „Pädagogische Reform“. Die stärkere Reformorientierung der GdF zeigte sich auch im Zuge der Novemberrevolution 1918, als drei Mitglieder der GdF die Forderungen nach einer Einheitsschule und der Selbstverwaltung von Schulen initiierten. Diese waren teilweise erfolgreich, da die Selbstverwaltung der Schulen in der Weimarer Republik umgesetzt wurden. Während der Weimarer Republik waren Hamburg und die GdF durch verschiedene Modellprojekte mit an der Spitze der reformpädagogischen Bemühungen.

Am 27. April 1933 tritt die GdF mit drei Gegenstimmen dem Nationalsozialistischen Lehrerverbund bei. Ein Beitritt, der viele Jahrzehnte als ein Prozess dargestellt wurde, der von starkem Protest einer großen Opposition geprägt war. Dies sei allerdings „mittlerweile ziemlich gut erforscht, dass es eben kaum Opposition gegeben hat, sondern dass nahtlos die Leute, na ja, das akzeptiert haben, dass man jetzt das weiter unter nationalsozialistischen Vorzeichen betrieben hat“ (Interview Schlüsselperson). Viele Lehrkräfte waren von der instabilen politischen Lage der Weimarer Republik enttäuscht, da Hoffnungen auf ein besseres Schulsystem unerfüllt blieben. Diese Enttäuschung schuf ein Klima, welches den Nationalsozialismus attraktiv machte. Die Mehrheit der Lehrkräfte im „Dritten Reich“ identifizierte sich allerdings nicht unbedingt mit der NS-Ideologie, viele traten dem NS-Lehrerverbund aus opportunistischen Gründen wie Karrierevorteilen bei – oft auch unter stillschweigender oder aktiver Beteiligung an der Ausgrenzung jüdischer Kinder (Goll & Brunner, 2019; siehe Kapitel 1). Nach Kriegsende kam es schon im November 1945 zur Wiedergründung der GdF unter Max Traeger, einer umstrittenen Persönlichkeit hinsichtlich seiner Verstrickungen mit den Nationalsozialist*innen. Drei Jahre später trat die GdF dann der Gewerkschaft für Erziehung und Wissenschaft bei. Der Umgang der GEW mit dem NS-Erbe ihrer Mitglieder war lange von Verdrängung geprägt. Ein Wandel im Umgang mit der Vergangenheit erfolgte erst in den 1990er Jahren (Goll, 2021).

Hamburg galt bis in die 1960er Jahre hinein wieder als eher konservativer Lehrer*innenverband (Jaeger, 2020). Ab 1968 änderte sich dies auf unterschiedlichen Ebenen:

Ende der 1960er/Anfang der 70er Jahre war die GEW nach innen und außen eine diskussionsfreudige aktive Organisation. Zur Polarisierung trugen wesentlich die aus der antiautoritären Schüler- und Studentenbewegung in die GEW strömenden jungen Kolleg_innen bei. (hlz, 2022/5–6, S. 110)

Im Rahmen dieses Zulaufs hielten auch Positionen Einzug in die GEW Hamburg, die sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche verharmlosten. Die Bagatellisierung sexualisierter Gewalt ist als Diskursstrang nicht nur in der antiautoritären Studierendenbewegung beobachtbar, im Kontext der GEW Hamburg tritt dieser aber vornehmlich in diesem Zusammenhang in Vorschein (siehe Kapitel 4.2.3.1). Gleichzeitig profilierte sich die GEW Hamburg mit der hlz in den 1990er Jahren als Vorreiter zum Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in pädagogischen Kontexten im Vergleich zur bbz (siehe Kapitel 4.1.2) und zur E&W (siehe Kapitel 3.2). In den letzten zwei Jahrzehnten wurde sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Kontexten laut einer Schlüsselperson hingegen „ganz konkret in der GEW eigentlich nicht“ (Interview Schlüsselperson) thematisiert.

Die Bemühungen der GEW Hamburg beziehen sich auf andere Themen. Bis heute versucht

der Landesverband Hamburg [...] die Schulstruktur in Deutschland, wie sie ja seit dem Kaiserreich besteht, aus diesem dreigliedrigen bzw. viergliedrigen System [herauszulösen] – also wenn man die so genannten Förderschulen, und früher sagte man ja Hilfsschulen, dazu rechnet [...]. Also wir haben dort ganz stark über Jahre versucht und versuchen das eigentlich immer noch, für ein einheitliches Schulsystem einzutreten. (Interview Schlüsselperson)

Mit der Forderung nach einer Einheitsschule möchte die GEW Hamburg zur besseren Bildungsgerechtigkeit beitragen. Zu dieser Debatte zählt insbesondere auch das Thema Inklusion und „dieses Klientel, was [in Förderschulen] früher beschult wurde, in die normalen Schulen“ (Interview Schlüsselperson) zu integrieren bzw. inkludieren.

In diesem Kapitel werden die Diskursstränge zu Sexualpädagogik und sexualisierter Gewalt in der GEW Hamburg vorgestellt. Die Analyse bezieht sich auf Artikel und Beiträge aus der hlz von 1948 bis Ende 2024 sowie auf archivierte Unterlagen wie Briefverkehr und andere Dokumente der verschiedenen Arbeitsgruppen und Ausschüssen der GEW Hamburg, insbesondere der Arbeitsgemeinschaft Sexualpädagogik. Diese wurden in verschiedenen Archiven eingesehen und für die Diskursbeschreibung zu Sexualpädagogik und sexualisierter Gewalt als relevant identifiziert. Darüber hinaus wurden Interviews mit Schlüsselpersonen aus der GEW in Hamburg und auf Bundesebene geführt, um einen tiefgreifenden Einblick in die GEW-internen Prozesse und Diskussionen zu

gewinnen. Eine detaillierte Beschreibung des methodischen Vorgehens und des Datensatzes ist in der Einleitung zu diesem Abschlussbericht enthalten (siehe Kapitel 1, insbesondere Kapitel 1.3). Im Gegensatz zur Darstellung des Diskursverlaufs auf Bundesebene sowie im Landesverband Berlin, werden die Diskurse für die Archivalien und die Zeitschrift der GEW Hamburg nicht getrennt, sondern gebündelt beschrieben. Dieses Vorgehen fußt in der starken Überschneidung der Akteure, welche für die untersuchten Archivalien und Beiträge in der hlz verantwortlich sind. Der Fokus bei der Auswertung wurde dabei auf Spezifika des Diskursverlaufes in der GEW Hamburg gelegt. Dieser Fokus wirkt sich ebenfalls auf die Illustration der Ergebnisse in den folgenden Unterkapiteln aus. Anstelle einer Beschreibung der Diskursverläufe pro Jahrzehnt werden thematische Schwerpunkte auch über Jahrzehnte hinaus zusammengefasst veranschaulicht. Für die Zeitspannen, für welche keine gesonderten Unterkapitel entstanden sind, konnten in der Analyse hingegen keine Besonderheiten im Vergleich zu den Verläufen auf der Bundesebene oder im Landesverband Berlin festgestellt werden. Aufgrund der Fokussierung sowie der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit haben wir uns daher gegen eine ausführlichere und für eine exemplarische Schilderung dieser Zeitspannen entschieden. Bevor die Entwicklung der Diskurse um Sexualpädagogik und sexualisierte Gewalt in der GEW Hamburg beschrieben werden, wird im Folgenden die Mitgliederzeitschrift hlz sowie die Arbeitsgemeinschaft Sexualpädagogik vorgestellt.

4.2.1 Die „hlz – Zeitschrift der GEW Hamburg“

Die „hlz – Zeitschrift der GEW Hamburg“ (hlz) ist die Mitgliederzeitschrift der GEW Hamburg. Die erste Ausgabe unter dem Namen „Hamburger Lehrerzeitung“ wurde 1922 veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um das erste Vereinsorgan der GEW-Vorläuferorganisation „Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens in Hamburg“ (GdF). Die weiter oben erwähnte Zeitschrift „Pädagogische Reform“ war von einem internen Gremium, aber vereinsunabhängig publiziert worden. Nach der gescheiterten Novemberrevolution sollte die wöchentlich erscheinende hlz die „starre Lähmung“ (hlz, 2012/7–9, S. 56) in der Gewerkschaft „unter gemeinsamer Flagge“ (hlz, 2012/7–9, S. 56) bekämpfen.

Nach der Gleichschaltung 1933 entwickelte sich die hlz zu einem „NS-Kampfbblatt“ (hlz, 2012/7–9, S. 57). Mit zunehmender Dauer des nationalsozialistischen Systems wurde die Publikation immer weiter eingeschränkt. 1939 kam es dann endgültig zur Einstellung. Auf die Wiedergründung der GdF im November 1945 folgend konnte im April 1946 das vierseitige „Mitteilungsblatt der Gesellschaft der Freunde“ (hlz, 2012/7–9, S. 57) veröffentlicht werden. Das heute noch typische hlz-Format hat seinen Ursprung in der vorherrschenden Papierknappheit

dieser Zeit. Zwei Jahre später wurde dann die erste Ausgabe der neuen hlz ohne Restriktionen publiziert. Die Namensänderung von „Hamburger Lehrerzeitung“ zu „hlz – Zeitschrift der GEW Hamburg“ erfolgte 1994.

Nach der großen Bekanntheit des Vorgängerblatts „Pädagogische Reform“ hatte die hlz

sicherlich ihren ganz großen Hype im Zusammenhang mit der 68er-Bewegung, weil da natürlich sehr viele junge Lehrkräfte dann den Laden so ein bisschen aufgemischt haben. Und da gab es dann [...] Redaktionen, da waren – kann man später nur von träumen – da waren 20 Leute irgendwie drin. Und da wurde natürlich auch noch vieles von Hand gemacht, wenn man sich vorstellt, wie umständlich das Ganze war, diese Erstellung von der Zeitung. Aber trotzdem, also das war sehr breit aufgestellt. (Interview Schlüsselperson)

Über die Jahre wurde die Redaktion immer kleiner, bis zur Jahrtausendwende ungefähr die Hälfte an Personen die hlz herausbrachten: „[D]as schmolz dann aber auch so peu á peu ab“ (Interview Schlüsselperson), sodass die Redaktion sich heute – laut des Impressums – aus drei Personen zusammensetzt (hlz, 2024/11–12, S. 71). Dank der Digitalisierung wurden viele handwerkliche Schritte eines Redaktionsbetriebes einfacher. Alles, was früher noch per Hand gezählt, gesetzt, korrigiert werden musste, kann heute durch digitale Software schneller erledigt werden. Allerdings hätten sich dadurch auch die Ansprüche gesteigert, wie eine Schlüsselperson im Interview berichtet. Durch die starke Reduktion der Anzahl an Redaktionsmitgliedern ist „das dann schon sehr auch ein aufwändiges Geschäft und [...] mental sehr herausfordernd“ (Interview Schlüsselperson). Im Einklang mit der Verringerung der Redaktionsmitglieder reduzierte sich auch die Ausgabenzahl. Während es nach dem Krieg bis in die 1970er Jahre hinein zweiwöchentliche Veröffentlichungen gab, erscheint die hlz heute nur noch alle zwei Monate mit sechs Ausgaben im Jahr.

Die Redaktion der hlz setzte sich in ihrer über 100-jährigen Geschichte bis heute hauptsächlich aus Ehrenamtlichen mit einer Redaktionsleitung zusammen, welche „ein paar Stunden [...] weniger unterrichte[t] und [...] die ersetzt“ (Interview Schlüsselperson) bekommt und im Geschäftsführenden Ausschuss der GEW Hamburg sitzt. Die Besetzung der Ämter verlaufe laut Mitgliedern „in Hamburg immer [...] [nach] zwei Grundsätze[n]. Erstens: alles ehrenamtlich. Zweitens: ein Amt nicht länger als sechs Jahre, zweimal drei Jahre – Punkt. Das wurde auf zweimal vier Jahre erhöht, weil man so schnell keine Neue[n] fand“ (Interview Schlüsselperson). Die Redaktionsleitung wird durch den Gewerkschaftstag gewählt und auch wieder abgewählt, das heißt, „die GEW kann nicht einfach sagen ‚Du bist jetzt raus‘ oder ‚Wir machen Dich zum Redaktionsleiter““ (Interview Schlüsselperson). Die Redaktion der hlz ist dadurch „relativ eigenständig“ (Interview Schlüsselperson).

Die Autor*innen in der hLz sind Mitglieder der GEW Hamburg, die zu einem bestimmten Thema etwas veröffentlichen möchten. Laut dem „Anspruch [...] [,] eine Mitgliedszeitschrift von und für Mitglieder [zu sein, wird] [...] versucht, Artikel einzuwerben sozusagen von Mitgliedern, aus der Praxis heraus“ (Interview Schlüsselperson). Insbesondere die Arbeitsgemeinschaften oder Ausschüsse der GEW Hamburg (wie der Geschäftsführende Ausschuss) sowie die Betriebsgruppen und die „sogenannten Fachgruppen [...] [bringen Themen ein]. Also, die waren auch sozusagen ein bisschen [die] Lieferanten. Das waren am ehesten die, die dann über ihre Felder, auf denen sie da aktiv waren, berichtet haben“ (Interview Schlüsselperson).

Welche Artikel, Schwerpunktthemen und Leser*innenbriefe letztendlich in der hLz veröffentlicht werden, beschließt „die Redaktion [...] zum Schluss immer gemeinsam“ (Interview Schlüsselperson). Während der Redaktionssitzungen würden daher „die meiste Zeit [Diskussionen] über die Artikel [...], ob wir die reinnehmen und was wir streichen, oder wo wir meinen, wir melden uns noch mal bei denen, und die sollen das noch mal ein bisschen umarbeiten“ (Interview Schlüsselperson), sowie politische Diskussionen im Vordergrund stehen.

Aufgrund der Eigenständigkeit der Redaktion und der Autor*innen geben „[d]ie in der hLz veröffentlichten Artikel [...] die Auffassung der Autor*innen wieder. Stellungnahmen der GEW sind ausdrücklich als solche gekennzeichnet“ (hLz, 2024/11–12, S. 71). Trotzdem – oder gerade deswegen – gibt es aufgrund bestimmter publizierter Artikel und Themenschwerpunkte hin und wieder „richtig Ärger mit der GEW“ (Interview Schlüsselperson) und unter den Mitgliedern. Die Auswahl der Beiträge und Themenschwerpunkte sei laut einem Mitglied sogar daran orientiert, eine „Kontroverse jeweils in den Mittelpunkt zu stellen“ (Interview Schlüsselperson). Dies würde teilweise dazu führen, dass die Redaktion „dann manchmal auch vom Vorstand [...] oder von den Vorsitzenden vielleicht mal angegriffen [wird], dass [die Redaktion] da zu konfliktträchtig“ (Interview Schlüsselperson) wäre. Der Versuch, immer beide Seiten zu Wort kommen zu lassen, würde dann dazu führen, dass die Redaktion „jeweils von Ausgabe zu Ausgabe von der Gegenseite angegriffen“ (Interview Schlüsselperson) werde.

4.2.2 Arbeitsgemeinschaft für Sexualpädagogik

Die Arbeitsgemeinschaft für Sexualpädagogik (AGS) war eine in der GEW Hamburg agierende Gruppierung sexualpädagogisch affiner bzw. ausgebildeter Lehrkräfte und pädagogischer Fachkräfte. Als Ziel verfolgte die AGS die „Ausarbeitung von Richtlinien und Förderung der sexualpädagogischen Arbeit an allen Schulgattungen“ (hLz, 1948/2, S. 23) in Hamburg. Dabei sollte es sich nicht um ein Fach Sexualerziehung, sondern um ein sexualpädagogisches Unterrichtsprinzip handeln, welches sich „in allen Lehrfächern und Arbeitsgebieten und

auf allen Altersstufen²⁰⁹ eingliedert. Aktiv zeigte sich die AGS in der hLz und in archivierten Dokumenten in dem von uns untersuchten Zeitraum seit der Wiedergründung der GdF nach dem Zweiten Weltkrieg bis in die Mitte der 1980er Jahre. Wir wissen allerdings, dass „[b]ereits vor 1933 [...] in Hamburg Sexualpädagogik getrieben“ (hLz, 1968/18, S. 616) und von der AGS gefordert wurde. Laut dem Protokoll der sexualpädagogischen Tagung der Arbeitsgemeinschaft deutscher Lehrerverbände (AGDL) in Fulda vom 25. bis 26. Mai 1961 hatte es seit 1927 sexualpädagogische Bemühungen in Hamburg gegeben,²¹⁰ ob das der Zeitpunkt der Gründung der AGS ist, bleibt unklar. Besonders viele Beiträge und archivierte Dokumente der AGS liegen uns aus der Zeitspanne von 1967 bis 1976 vor. In dieser Phase wurden unserer Zählung nach 32 Artikel in der hLz von unterschiedlichen Mitgliedern der AGS veröffentlicht. Die aktive Zeit der AGS lässt sich in vier Phasen mit unterschiedlichem Fokus unterteilen, welche im nachfolgenden Kapitel noch einmal detaillierter dargestellt werden.

Die Vorsitzenden der AGS sind in der Tabelle 2 abgebildet. Diese wurden explizit in Dokumenten oder der hLz als Vorsitzende erwähnt. Die Zeiträume des Vorsitzes werden allerdings nicht konkret benannt, weswegen hier immer die erste Erwähnung als Vorsitzende*r als Beginn des Vorsitzes gewertet wird.

Tabelle 2: Vorsitzende der AG Sexualpädagogik

Erste Erwähnung als Vorsitzender	
1948	H. Knutzen
1963	Dr. Brüggemann
1966	Adalbert Koenig
1969	Klaus Verch
1973	Karlheinz Lutzmann
1979	Helmut Steckel

Dass Karlheinz Lutzmann nach 1976 noch Vorsitzender war, kann angezweifelt werden. Aus der Zeit seines Vorsitzes, aber auch schon davor, liegen reger Briefverkehr und viele andere archivierte Unterlagen vor, außerdem ist er mit vielen Beiträgen in der hLz vertreten. Nach 1976 bis 1979 gibt es keine Beiträge Lutzmanns und der AGS in der hLz sowie keine Unterlagen in den Archiven. Wir

209 AdsD, 5 GEW-R6-Rg287-F22-Nr13, „Richtlinien für Sexualpädagogik“ der Arbeitsgemeinschaft für Sexualpädagogik, Januar 1956, S. 3.

210 AdsD, 5 GEW-R6-Rg287-F22-Nr13, Protokoll zur sexualpädagogischen Tagung der AGDL in Fulda, 25.–26.5.1961, S. 6.

nehmen an, dass in diesen drei Jahren die AGS entweder nicht aktiv war oder nur intern agiert hat.

Unklar ist, ob und wie die AGS nach 1986 weiterbestand. Sicher ist, dass sie heute nicht mehr agiert. Eine Schlüsselperson berichtet, die „Truppe, die da solche [sexualpädagogischen] Empfehlungen immer abgab einmal im Jahr, ne? Gibts auch nicht mehr“ (Interview Schlüsselperson). In der hlz gibt es ab 1987 keine Erwähnung der AGS mehr sowie in den weiteren untersuchten Veröffentlichungen und Archivalien nur eine im Jahr 1992. Sexualpädagogische Inhalte wurden in der hlz ab Mitte der 1980er Jahre hauptsächlich vom Jugendschriftenausschuss, von der AG homosexueller Lehrer oder von Personen thematisiert, die als individuell agierend markiert und uns nicht als AGS-Mitglieder aus den vorherigen Jahren bekannt sind. Aus den archivierten Dokumenten können wir herauslesen, dass sich der Jugendschriftenausschuss das Thema „Kindersexualität“²¹¹ in Kooperation mit der AGS ab Mitte der 1980er Jahre auf die Fahne geschrieben hat. Die letzte Erwähnung der AGS 1992 findet in diesem Kontext statt. Der Jugendschriftenausschuss übernimmt das Thema „Sexualität [...] in der Schule“²¹² dann allerdings auch ohne Kooperation.

4.2.2.1 1948 bis 1959: Erneute Gründung der Arbeitsgemeinschaft Sexualpädagogik Hamburg

Knapp drei Jahre nach der Wiedergründung der GdF gründete sich auch die AGS erneut, am 6. April 1948 (hlz, 1948/2, S. 23). Schnell widmete sich die Arbeitsgemeinschaft einem Entwurf von Richtlinien für Sexualpädagogik an Hamburger Schulen. So rief schon 1949 der damalige Vorsitzende Knutzen eine Arbeitsversammlung mit dem Thema Richtlinien der Sexualpädagogik ein. Diese Richtlinien hätten „zwar keinen amtlichen Charakter [gehabt], wohl aber die Sanktionierung der Gewerkschaft gewonnen“.²¹³ Im Rahmen dieses Treffens wurde daher auch eine Forderung der GdF an die Schulbehörde publiziert, diese lautete: „Die Gesellschaft der Freunde bittet die Schulbehörde, den Schulen die sexuelle Erziehung im Rahmen der Gesamterziehung zur Aufgabe zu machen und ihnen die Richtlinien als Anregung zuzuleiten“ (hlz, 1949/13, S. 22).²¹⁴

211 AGGEWH, 6.12.20–6.12.20.1, Pressedienst 8, 18.2.1986, S. 3.

212 AGGEWH, 6.12.10, Einladung zur Veranstaltung „Über Sexualität reden in der Schule“, 7.2.1991, S. 1.

213 AdsD, 5GEW-R6-Rg287-F22-Nr13, Protokoll zur sexualpädagogischen Tagung der AGDL in Fulda, 25.–26.5.1961, S. 6.

214 Im Gegensatz zur E&W, in der Sexuaufklärung im Diskursverlauf bis Anfang der 1970er vorrangig als Aufgabe der Familie angesehen wird (z. B. ADLZ, 1951/1), wird Sexuaufklärung hier sehr früh im Verantwortungsbereich der Schule verortet. In der bbz wird Sexuaufklärung ähnlich wie hier schon sehr früh als Aufgabe der Schule angesehen, die den Eltern stützend zur Seite stehen solle (z. B. blz, 1953/12). Hier ist denkbar, dass die

Rasch wurden die Zusammenarbeit und der Austausch mit sexualpädagogisch affinen Kolleg*innen aus anderen Bundesländern gesucht. Zum „Kongress der Lehrer und Erzieher“ im Jahr 1952 hatte „Kollege Knutzen [...] zum ersten Male seit Bestehen der GEW die Sexualpädagogen zusammengerufen“ (hlz, 1952/10, S. 31). Der Austausch sollte zur fachlichen Weiterbildung und Entwicklung von landesübergreifenden Standards dienen. Beschlossen wurde bei dieser Zusammenkunft, dass die Hamburger Richtlinien eine „gemeinsame Arbeitsgrundlage“ (hlz, 1952/10, S. 31) für den landesübergreifenden Arbeitskreis Sexualpädagogik darstellen sollten. Treffen der Sexualpädagog*innen gab es daraufhin immer wieder, im Rahmen der Kongresse sowie als selbst veranstaltete Tagungen.

1953 wurde die AGS von Landesschulrat Matthewes gebeten „einige Handreichungen zu[zu]bereiten [...], die dem Lehrer in seiner Schularbeit helfen können“ (hlz, 1953/1, S. 25). Die AGS erklärt sich daraufhin bereit, einige Vorschläge auszuarbeiten. Erst drei Jahre später allerdings kam es zu einem neuen Entwurf der Richtlinien. In diesen wurde – so lautet es später – „dem Lehrer das Recht auf die Behandlung geschlechtlicher Fragen in einem gewissen Rahmen im Unterricht eingeräumt und die Unterstützung der Behörde zugesichert“ (hlz, 1967/18, S. 566).

4.2.2.2 1959 bis 1967: Hamburg als Vorort für Sexualpädagogik auf Bundesebene

Im Jahr 1959 wurde die AGS von Vertreter*innen der Landesverbände im Arbeitskreis Sexualpädagogik beauftragt, „sich um die Einrichtung einer zentralen Stelle innerhalb der AGDL zu bemühen“.²¹⁵ Diese zentrale Stelle sollte die Sexualpädagogik und den Erfahrungsaustausch der sexualpädagogisch bemühten Kolleg*innen bundesweit fördern. Vier Jahre später wurde Hamburg als Vorort für die zentrale Arbeit im Sachgebiet Sexualpädagogik auf Bundesebene vom AGDL-Vorstand bestätigt.²¹⁶ Es handele sich um einen Ort, „in de[m] bereits arbeitsfähige Gremien für Sexualpädagogik tätig sind“²¹⁷ um eine zentrale Stelle für die sexualpädagogische Arbeit einzurichten. Hamburg als Vorort für sexualpädagogische Belange auf Bundesebene war daraufhin unter anderem damit beauftragt, die jährlichen Tagungen des Arbeitskreises Sexualpädagogik in der AGDL zu organisieren und einen gewissen Standard für alle Bundesländer zu etablieren.

Diskurse aus den Ländern in den Bund getragen wurden und es deshalb eine zeitliche Verzögerung gab.

215 StAHH, Sexualpädagogik, Protokoll Geschäftsführender Ausschuss der AGDL, 16.10.1959, S. 3.

216 StAHH, Sexualpädagogik, Protokoll der Arbeitstagung für Sexualpädagogik veranstaltet von der AGDL in Fulda, 8.–9.6.1963, S. 7.

217 StAHH, Sexualpädagogik, Protokoll der Arbeitstagung für Sexualpädagogik veranstaltet von der AGDL in Fulda, 8.–9.6.1963, S. 7.

Diese Arbeit hielt allerdings nicht lange an. Nur drei Jahre später, am 7. Juni 1966, bat Knutzen, „die Arbeit des Ausschusses für Sexualpädagogik als ‚Vorort-Ausschuß‘ für das gesamte Bundesgebiet aufgeben zu dürfen“.²¹⁸ Als Grund nannte Knutzen die zu geringe Unterstützung durch die AGDL. Der Geschäftsführende Ausschuss (GA) in Hamburg beschloss daraufhin, zu versuchen, die Position Hamburgs hinsichtlich der bundesweiten Sexualpädagogik zu behalten. Dafür sollten „die Kollegen Schlesiger und Krafft nach vorheriger Rücksprache mit dem Kollegen Knutzen bei der nächsten Hauptvorstandssitzung der AGDL den Problemen nachgehen und nach Möglichkeit neue Wege der Arbeit finden“.²¹⁹ Was daraus geworden ist, ist uns aus den analysierten Archivalien nicht ersichtlich.

4.2.2.3 1967 bis 1975: Die ‚Richtlinien für die Sexualpädagogik‘ und der Konflikt darum

Wie eingangs schon beschrieben, war in dieser Phase die AGS besonders engagiert hinsichtlich der Präsenz in der hlz. Aber auch darüber hinaus ist der Zeitraum zwischen 1967 und 1975 die Phase, über die wir am meisten aus den Unterlagen erschließen können. In den Beiträgen und Dokumenten wird die Relevanz der Sexualpädagogik allgemein und an Schulen im Speziellen erörtert und über die Inhalte der Sexualpädagogik sowie über den Entwurf der Hamburger Schulbehörde für Richtlinien zur Sexualpädagogik und den Rechtsstreit darum diskutiert. Die Diskurse um Sexualpädagogik werden in Kapitel 4.2.3.1 genauer beleuchtet, im Folgenden soll die Dynamik um den Richtlinienentwurf in der AGS betrachtet werden.

Die Ausgangslage dafür war folgende: „1966 beschloß die [Schul-]Behörde aufgrund einer Situationsanalyse, den geänderten Verhältnissen durch ein eigenes Konzept von Richtlinien zur Sexualerziehung Rechnung zu tragen“ (hlz, 1968/18, S. 616). Auf Basis der „Empfehlungen zur Sexualerziehung in den Schulen“, die die Kultusministerkonferenz am 3. Oktober 1968 beschloss, erstellte die Hamburger Schulbehörde Richtlinien und bat die AGS und weitere Akteur*innen um eine Stellungnahme (hlz, 1968/18, S. 616).

Am 21. Februar 1969 hat die Schulbehörde der Landesschulkammer, der Lehrerkammer, der Elternkammer, den Lehrerverbänden, den Personalräten und dem Hamburger Schülerparlament einen Referentenentwurf ‚Richtlinien für die Sexualerziehung in den Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg‘ zur Beratung zugeleitet. (hlz, 1969/5, S. 146)

Der Richtlinienentwurf wurde daraufhin von Klaus Verch in der hlz vorgestellt (hlz, 1969/5, S. 146–149). Anschließend entbrannte eine Diskussion um die

218 StAHH, 612-5/20 Nr. 776, Protokoll der GA-Sitzung, 1966, S. 2.

219 StAHH, 612-5/20 Nr. 776, Protokoll der GA-Sitzung, 1966, S. 2.

Richtlinien in der hlz. Die Diskussion drehte sich darum, dass der Entwurf einerseits zu weit gehe und Kinder und Jugendliche überfordern würde. Ein Kommentator schrieb etwa, dass „den Jugendlichen [...] an Wissen über diese Dinge stets nur so viel gegeben werden [sollte], wie er gerade nötig hat entsprechend seiner Reife“ (hlz, 1969/7, S. 272). Denn „[d]ie sittliche Persönlichkeit betont der Entwurf immer wieder als Erziehungsziel. Nur sind dazu Verführungen das am wenigsten geeignete Mittel“ (hlz, 1969/7, S. 273).

Andererseits wurde argumentiert, dass der Entwurf widersprüchlich und für das Lehrpersonal einschränkend sei. Ein anderes Mitglied empörte sich, dass „der Entwurf klare Grenzen für die Meinungsfreiheit des Lehrers im sexualpädagogischen Unterricht“ (hlz, 1969/8, S. 318) aufstelle. Der Unterricht müsse sich laut Entwurf immer an den „offiziellen Normen der Sexualmoral“ (hlz, 1969/8, S. 318) orientieren. Dies führe zu einem

widersprüchliche[n] Erziehungsbegriff, der hinter dem Referenten-Entwurf steht, [sowie] degradiert den Lehrer nicht nur zum ‚Büttel der Gesellschaft‘, indem er ihn auf die kodifizierten Moralauffassungen des 19. Jahrhunderts verpflichtet, sondern drängt ihn in eine schon ‚tragisch‘ zu nennende Rolle; denn, wie er sich auch verhält, ob er nun in seiner Sexualerziehung in dem Rahmen bleibt, ‚der durch geltende Gesetze und die Rechtsprechung abgesteckt wird‘, oder ob er, der Fachwissenschaft folgend, über diesen hinausgeht: immer steht er im Gegensatz zu einzelnen Forderungen der Richtlinien. (hlz, 1969/8, S. 320)

Die Stellungnahme der AGS sowie die Korrekturvorschläge sind in den archivierten Dokumenten einsehbar. Auf die zwei Kommentare wurde von der AGS nicht näher eingegangen. In der Stellungnahme zum Richtlinienentwurf an den Geschäftsführenden Ausschuss (GA) der GEW Hamburg schrieb der Vorsitzende der AGS Klaus Verch, dass Anmerkungen als wichtig empfundene Korrekturen in den Entwurf eingearbeitet wurden. Anmerkungen der AGS am Referentenentwurf sind beispielsweise:

Die Sexualerziehung als Teil der Gesamterziehung ist nicht nur ‚sexuelle Aufklärung‘ (biologische Sachinformation), das ist als Zielsetzung zu wenig. Die Vermittlung von sachlichem Wissen ist notwendige Voraussetzung, jedoch nur der erste Schritt in dem Unterrichtsgeschehen. Wie für jeden Unterricht, so gilt besonders für die Sexualerziehung, daß der Schüler zur freien Diskussion geführt wird. Durch sie soll er befähigt werden, sexuelle Probleme zu verstehen und zu beurteilen, um sich verantwortlich entscheiden zu können.²²⁰

220 StAHH, Sexualpädagogik, Vorbemerkungen zu den „Richtlinien für die Sexualerziehung in den Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg“, 15.8.1969, S. 6.

Diese und die weiteren Anmerkungen sind kongruent mit dem inhaltlichen Diskurs um Sexualpädagogik dieser Phase, welcher weiter unten detaillierter beschrieben wird (siehe Kapitel 4.2.3.1).

1970 wurden die durch die Schulbehörde eingeführten Richtlinien veröffentlicht. Diese bestanden aus den KMK-Empfehlungen und den Richtlinien der Hamburger Schulbehörde (hlz, 1970/14, S. 512).

Laut den Mitgliedern der AGS war die endgültige, veröffentlichte Fassung nicht perfekt. Insbesondere hinsichtlich einiger weniger Formulierungen sahen sie den „drohende[n] Zeigefinger von früher“ (hlz, 1970/14, S. 513). Trotzdem wurde auch gelobt, so trügen die „vorliegenden ‚Richtlinien für Sexualerziehung der Hamburger Schulbehörde‘ einen progressiven Charakter [...]: Sie gehen in Umfang und Aussage weit über die KMK-Empfehlungen und die Richtlinien der anderen Bundesländer hinaus“ (hlz, 1970/14, S. 513).

Auch der erste Vorsitzende der GEW Hamburg Dr. Dieter Wunder schrieb zu den Richtlinien in einem Brief an den Senator Apel, dass es

kaum eine [andere] Unterrichtskonzeption [gäbe], die so gründlich und unter Beteiligung aller an der Erziehung beteiligten Gremien und Kreise erarbeitet worden ist. In der täglichen Unterrichtspraxis haben sich diese Richtlinien durchaus bewährt und haben bei der großen Mehrheit der Eltern, Lehrer und Schüler Zustimmung gefunden.²²¹

Trotz der propagierten Zustimmung durch die große Mehrheit der Eltern in Hamburg wandte sich ein Elternpaar mit einer Klage an das Verwaltungsgericht.²²² Die Begründung der Kläger*innen untergliederte sich einerseits in die Verletzung des Elternrechts, andererseits in die Meinung, dass ein neues Fach nur durch die Gesetzgebung eingeführt werden dürfe. Die Verletzung des Elternrechts bestünde in der „Überschreitung der pädagogischen Kompetenz der Schule [...], daß im Sexualekundeunterricht die Sexualität als wesentlicher Bestandteil des menschlichen Daseins anerkannt und als eine der Quellen von Lust und Lebensfreude dargestellt werden sollte“ (hlz, 1973/1, S. 17).

Die Schulbehörde hingegen verwies auf das staatliche Erziehungsrecht, welches „dem Elternrecht Schranken setze[n]“ (hlz, 1973/1, S. 17) dürfe. Insbesondere im Fall von Sexualpädagogik habe sich laut Schulbehörde gezeigt, dass Eltern dem Erziehungsziel nicht genügen können. Es kam zu einem gerichtlichen Verfahren über mehrere Instanzen. Das Verwaltungsgericht in Hamburg fällt am 25. April 1972 „in 1. Instanz ein Urteil, daß in den Klassen der betroffenen Kinder der Sexualekundeunterricht zu unterbleiben habe“ (hlz, 1973/1, S. 17). Die Legitimierung des Urteils durch das Verwaltungsgericht lautete, dass

221 StAHH, Sexualpädagogik, Brief von Dr. Dieter Wunder an Senator Günter Apel, Juni 1972.

222 Zu diesem Fall erscheint auch ein Artikel in der E&W, in dem der Verlauf des Klageverfahrens dargelegt wird (E&W, 1973/3).

„die gesetzgebende Bürgerschaft [d.h. das Parlament] den Sexualkundeunterricht hätte einführen müssen, nicht aber die Schulverwaltung“ (hlz, 1974/o. A., S. 241). Das Urteil wurde von der GEW Hamburg stark kritisiert, da es „die von der Schulbehörde erlassenen Richtlinien zum Sexualkundeunterricht praktisch außer Kraft“²²³ setzte.

Die Schulbehörde reichte daraufhin Berufung ein und „[d]ie Begründung [des ursprünglichen] Urteils [...] [wurde] vom Oberverwaltungsgericht im Januar 1973 verworfen“ (hlz, 1974/o. A., S. 241). Das klagende Elternpaar nutzte anschließend „die Möglichkeit eines Revisionsverfahrens [...] und [machte] den Rechtsstreit über die Hamburger Richtlinien für Sexualerziehung beim Bundesverwaltungsgericht anhängig“ (hlz, 1974/o. A., S. 241). In dritter Instanz entschied das Bundesverwaltungsgericht dann im Sinne der Kläger*innen, verwies die Klage allerdings weiter an das Bundesverfassungsgericht. Dieses sollte über eine „verfassungsgemäße Einführung der Sexualerziehung an Hamburgs Schulen“ (hlz, 1974/20, S. 759) entscheiden. Gleichzeitig wurde unabhängig vom Ausgang des Verfahrens in dritter Instanz von „Senator Apel die Vorlage eines speziellen Gesetzes für die Sexualerziehung in der Bürgerschaft angekündigt“ (hlz, 1974/20, S. 759–760.). Die AGS wertete dies als Erfolg für die schulische Sexualerziehung in Hamburg.

Die AGS kritisierte im Verlauf des Rechtsstreits das „auffällig[e] Nichtstun“ (hlz, 1974/o. A., S. 241) und die „Zurückhaltung“ (hlz, 1974/o. A., S. 241) der Schulbehörde im Zusammenhang mit der „zwar nur vorläufig, aber eindeutig gegebenen Rechtslage“ (hlz, 1974/o. A., S. 241). Sie wertete die Untätigkeit der Behörde als „bedingungslos[e] Kapitulation vor den restaurativen Bemühungen einiger konservativer Eltern“ (hlz, 1974/o. A., S. 241). Dieser „Winterschlaf“ (hlz, 1974/o. A., S. 241) hätte so die Sexualerziehung und die Verbesserung dieser an Hamburger Schulen lahmgelegt. Dies hätte die Verdrängung der Sexualpädagogik aus den Lehrplänen zur Folge gehabt sowie ein Unwissen darum, „[i]n welcher Weise das Recht auf Bildung für eine ganze Schülergeneration verwirklicht wird“ (hlz, 1974/o. A., S. 241).

Als Reaktion auf den verwaltungsgerichtlichen Streit um die Richtlinien sowie die Unwissenheit über den Umfang und die Methoden der sexualpädagogischen Praxis plante die AGS 1973 eine empirische Untersuchung zur Sexualerziehung an Hamburger Schulen. In Kooperation mit dem Institut für Sexualforschung der Universität Hamburg sollte ein „gebündelte[s] Untersuchungsprojekt“ (hlz, 1974/o. A., S. 241) durchgeführt werden, welches Schülerumfragen sowie eine Messung der Effizienz der Sexualerziehung beinhalten sollte. Die Schulbehörde lehnte dieses Projekt ab. Die AGS führte daher Ende 1973 eine Fragebogenumfrage unter Lehrkräften durch, nicht ohne Kritik von der Schulbehörde. Die

223 StAHH, Sexualpädagogik, Pressedienst 14, 7.6.1972.

Ergebnisse dieser Umfrage fasste die AGS in der hlz mit folgenden sechs Thesen zusammen:

Resümee in 6 Thesen

Sexualpädagogische Forschung wird [...] in Hamburg massiv behindert. [...].

[E]inige Grundsätze und Zielvorstellungen [...] der Richtlinien [...] [werden] bis heute nicht realisiert. [...].

[F]ür die verschiedenen Klassenstufen und Schularten durchaus geeignete Formen der fachlichen Zusammenarbeit [zu finden] [...], hat sich nur partiell erfüllt. [...].

Allgemeine Leitlinien wie das Unterrichtsprinzip erweisen sich ohne quantitative Festlegung des Erziehungsauftrags in der Schulwirklichkeit als dysfunktional. [...].

Wesentliche Forderungen der Kultusminister [...] wurden noch nicht erfüllt. Dazu gehören ‚geeignete Lehrgänge‘ [...].

Erziehungswissenschaftliche Konzepte, die bei den Pädagogen die schulartbedingten sowie geschlechts- und altersspezifischen Sperren gegen Sexualerziehung aufheben, dürfen nicht länger vernachlässigt werden [...]. (hlz, 1975/o. A., S. 658; H. i. O.)

Die AGS schloss daraus, dass neue, überarbeitete Richtlinien für Hamburg notwendig seien.

4.2.2.4 1975 bis 1992: Materialien für die schulische Sexualpädagogik und Beratungsdienst für Sexualerziehung

Es erscheint so, als sorgte sich die AGS im Zuge des Rechtsstreits um die Zukunft der Sexualerziehung in Hamburg, was sich in vielen Veranstaltungen zur Sexualpädagogik in Hamburg aber auch in der Einrichtung eines eigenen Beratungsdienstes für Lehrkräfte mit sexualpädagogischen Fragen ausdrückte.

Die erste dokumentierte Ausstellung organisierte die AGS 1975 mit dem Titel „Unterrichtsmittel zur Sexualerziehung“.²²⁴ Aufgrund der Tatsache, dass „1970 [...] die Schulbehörde beim Erlaß der Richtlinien für Sexualerziehung versäumt [hatte], eine Literaturliste zu erstellen“,²²⁵ sollte die Ausstellung einen Überblick über geeignete Literatur bieten. Die empfohlenen Bücher unterteilten sich in sexualpädagogische Literatur für den Unterricht, in Lernbücher für Schüler*innen sowie Lehrbücher zur Weiterbildung von Lehrer*innen und Eltern. Ferner diente die Ausstellung der Vermittlung von Anregungen für die Unterrichtsgestaltung. Diese Ausstellung wurde im Rahmen anderer Veranstaltungen 1979 und 1980 wiederholt.

Den sexualpädagogischen Beratungsdienst in der GEW Hamburg gründete die AGS Anfang 1976. Schon 1969 hatte die Schulbehörde im Institut für

224 AdsD, 5 GEW-R6-Rg283-F15-Nr10, Pressemitteilung 25, 27.11.1975, S. 1.

225 AdsD, 5 GEW-R6-Rg283-F15-Nr10, Pressemitteilung 25, 27.11.1975, S. 2.

Lehrerfortbildung (IfL) diesen Beratungsdienst auf Initiative der GEW Hamburg eingerichtet. Er sei „eine wichtige Anlaufstelle für alle jene Lehrer [gewesen], die Rat und Hilfe für ihre sexualpädagogischen Unterrichtsvorhaben brauchten.“²²⁶ Anfang 1976 ersetzte die Schulbehörde die ausscheidende Leitung nicht. Als Begründung nannte sie die angespannte Haushaltslage, weswegen keine feste Planstelle eingerichtet werden konnte. Klaus Verch hatte für die Leitung des Beratungsdienstes und als Dozent am IfL nur „eine halbe Freistellung vom Schuldienst“ (hlz, 1975/o. A., S. 877) erhalten. Eine Planstelle wäre ihm am Anfang versprochen worden, konnte allerdings nie umgesetzt werden. Er hatte „[s]ozusagen als Halbtagskraft [...] die Ausbildung der Hamburger Lehrerschaft auf dem Gebiet der Sexualerziehung“ (hlz, 1975/o. A., S. 877) übernommen. Die AGS entschied sich daraufhin dafür, einen eigenen Beratungsdienst einzurichten, um den Kolleg*innen bei den „zahlreichen Konfliktfälle[n], die anfallen“ (hlz, 1976/3, S. 119), zur Seite stehen zu können.

Eine erste Wiederholung der bereits genannten Ausstellung fand im Rahmen der Podiumsdiskussion „Was wird aus der Sexualerziehung in Hamburg?“ statt.²²⁷ Mit dieser Veranstaltung wollte die AGS mit Schüler*innen, Lehrkräften und Eltern „über Sexualerziehung in der Schule“²²⁸ diskutieren. Da Sexualpädagogik seit 1970 zum Erziehungsauftrag der Schule gehörte, müsse laut AGS die „Sexualerziehung an der Schulwirklichkeit“²²⁹ überprüft werden. Die Diskussion sollte „deutlich machen, daß erneute schulpolitische Forderungen“²³⁰ notwendig sind. Die zweite Wiederholung realisierte die AGS 1980 im Rahmen der Veranstaltung „Sexualerziehung in der Primarstufe“.²³¹ Die Veranstaltung widmete sich Methoden und Büchern für den sexualpädagogischen Unterricht in der Grundschule.

Die Sorge um die Sexualpädagogik an Hamburger Schulen kommt auch in einer weiteren Veranstaltung von 1981 zum Ausdruck. Mit der Veranstaltung „Sexualerziehung“ hatte die AGS das Ziel, „Pornographie in Schülerzeitungen“²³² mit Schüler*innen, Lehrkräften und Schulleitungen zu diskutieren. Die Diskussion orientierte sich an den Leitfragen: „Hat Schülersexualität zwischen Elternrecht, Schule und Schulverwaltung noch einen Platz? Können juristische Entscheidungen die Pädagogik ersetzen?“²³³

Die letzte dokumentierte Veranstaltung der AGS ist das Seminar „Kindersexualität zwischen Tabu, Zärtlichkeit und Gewalt“ (hlz, 1986/2, S. 60) mit

226 StAHH, Sexualpädagogik, Pressedienst 9, 16.2.1976.

227 AGGEWH, 6.12.20–6.12.20.1, Pressedienst 39, 5.12.1979, S. 1.

228 AGGEWH, 6.12.20–6.12.20.1, Pressedienst 39, 5.12.1979, S. 1.

229 AGGEWH, 6.12.20–6.12.20.1, Pressedienst 39, 5.12.1979, S. 1.

230 AGGEWH, 6.12.20–6.12.20.1, Pressedienst 39, 5.12.1979, S. 1.

231 AGGEWH, 6.12.20–6.12.20.1, Programm zur Veranstaltung „Sexualerziehung in der Primarstufe“, 7.5.1980.

232 AGGEWH, 6.12.20–6.12.20.1, Plakat zur Veranstaltung „Sexualerziehung“, 26.2.1981.

233 AGGEWH, 6.12.20–6.12.20.1, Plakat zur Veranstaltung „Sexualerziehung“, 26.2.1981.

Podiumsdiskussion, einer Ausstellung zum Thema „Liebe, Sexualität und Partnerschaft in der Kinder- und Jugendliteratur“²³⁴ und anschließenden Arbeitsgruppen zur Bearbeitung von praktischen Fragen. Diese Veranstaltung organisierte die AGS in Kooperation mit dem Jugendschriftenausschuss der GEW Hamburg im Jahr 1986. Als Auslöser für diese Veranstaltung nannte die AGS die Veröffentlichungen von Büchern „wie z. B. ‚Väter als Täter‘ von [Barbara] Kavemann“²³⁵ welche die Tabuisierung des Themas kindliche Sexualität aufgehoben hätten. Die Podiumsdiskussion sollte daher die Möglichkeit bieten, „die neu aufgeworfenen Fragen von Fachleuten“²³⁶ zu stellen und zu diskutieren, „ohne daß sofort Antworten zu erwarten“²³⁷ waren. Bei der Ausstellung handelte es sich wiederum um Bücher, insbesondere um erzählende Literatur für Kinder und Jugendliche zur Unterstützung des sexualpädagogischen Unterrichts. Sie basierte auf der gemeinsam herausgegebenen Ausgabe der „Materialien Jugendliteratur und Medien“ (MJM) von 1984.²³⁸

MJM ist eine Reihe von Broschüren der Arbeitsgemeinschaft Jugendliteratur und Medien (AJuM) in der GEW, welche „Schwerpunktthemen zur Lese- und Medienerziehung bearbeitet, die Anregungen für die pädagogische Praxis bieten“ (Arbeitsgemeinschaft Jugendliteratur und Medien [AJuM], 2017, S. 4). Unter dem Titel „Liebe, Sexualität, Partnerschaft in Jugendliteratur und Medien“ (MJM, 1984/11) hatten die AGS und der Jugendschriftenausschuss der GEW Hamburg Fach-, erzählende und Sachliteratur für Lehrkräfte, Kinder, Jugendliche und Eltern gesammelt. Daraufhin hatten sie „dann dazu eine bundesweite Tagung in Emstal bei Kassel“²³⁹ (MJM, 1992/25, S. 6) sowie die Veranstaltung in Hamburg organisiert. 1992 publizierte der Jugendschriftenausschuss Hamburg gemeinsam mit Mitgliedern der AGS (MJM, 1992/25, Einband Innenseite) eine aktualisierte Ausgabe der MJM, da „[d]ie [ursprüngliche] Broschüre [...] sehr gefragt und [...] inzwischen vergriffen [war]. Für die Aktualisierung des Materialienheftes arbeiteten [sie] wieder mit [den] damaligen Gesprächspartnern zusammen“ (MJM, 1992/25, S. 6).

Dies ist die letzte Erwähnung der AGS in den uns vorliegenden Unterlagen. Auch diesmal führte der Jugendschriftenausschuss laut Vorwort „eine Veranstaltung in Hamburg durch“ (MJM, 1992/25, S. 6), Unterlagen für eine weitere Veranstaltung in Kooperation mit der AGS konnten wir allerdings nicht ausfindig machen. Es liegen uns Unterlagen zu einer Veranstaltung des Jugendschriftenausschusses vor mit dem Titel „Über Sexualität reden in der Schule: Jugendbücher

234 AGGEWH, 6.12.20–6.12.20.1, Pressedienst 8, 18.2.1986, S. 3.

235 AGGEWH, 6.12.20–6.12.20.1, Pressedienst 8, 18.2.1986, S. 1.

236 AGGEWH, 6.12.20–6.12.20.1, Pressedienst 8, 18.2.1986, S. 1.

237 AGGEWH, 6.12.20–6.12.20.1, Pressedienst 8, 18.2.1986, S. 1.

238 Für eine Einordnung des Diskurses siehe Kapitel 4.2.3.1 und Kapitel 4.2.4.1 sowie Kapitel 2 für den historischen Kontext.

239 Siehe dazu Kapitel 3.1

als Gesprächsanlässe“.²⁴⁰ Wir können davon ausgehen, dass diese Veranstaltung gemeint ist. Die Bücher und Themenauswahl deckt sich mehrheitlich mit denen der MJM-Ausgabe. Die Veranstaltung wurde laut der vorliegenden Unterlagen nur vom Jugendschriftenausschuss organisiert. Als Grund für eine Aktualisierung anstatt einer Neuauflage des ursprünglichen Heftes wurde beschrieben, dass „[b]ei der neuerlichen Beschäftigung mit dem Thema [...] klar wurde, daß sich seitdem das gesellschaftliche Umfeld stark verändert hat. Es traten neue Probleme wie Mißbrauch und Aids in den Gesichtskreis, aber auch die Sichtweise alter Fragen ist anders geworden“ (MJM, 1992/25, S. 6).

Die Entwicklung der Diskurse zur Sexualpädagogik und zur sexualisierten Gewalt in der GEW Hamburg von 1950 bis heute wollen wir im Folgenden vorstellen.

4.2.3 Diskurse zu Sexualpädagogik

Wie eingangs schon beschrieben, wurde in Hamburg schon vor dem Nationalsozialismus schulische Sexualpädagogik umgesetzt. Die GEW Hamburg und auch die damals schon bestehende AGS spielten dabei eine wichtige Rolle. So schrieb der erste Vorsitzende der GEW Hamburg Ingo Wolkenhaar im Jahr 1973, dass „[d]ie GEW Hamburg [...] seit langem die Auffassung [vertritt], daß eine ausgewogene und pädagogisch fundierte Sexualerziehung zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule gehört“.²⁴¹

Die Inhalte und Ziele der Sexualpädagogik haben sich über die Jahrzehnte allerdings stark verändert. Nach dem Zweiten Weltkrieg bis in die späten 1960er Jahre orientierte sich die Vorstellung von Sexualität stark an den Moralvorstellungen und Sexualnormen der damaligen Zeit (siehe Kapitel 2). Diskutiert wurde vorrangig, was ‚sittlich‘ und was ‚unsittlich‘ ist und welche Rolle Sexualpädagogik dabei spielt, Kinder und Jugendliche zu ‚sittlichem‘ Verhalten zu erziehen. Sexualität wurde als Trieb verstanden, welcher der Fortpflanzung dient und den es zu beherrschen galt, damit „eine gesundheitliche Lebensführung: Reinlichkeit, Einfachheit, Mäßigkeit“²⁴² möglich ist. Darüber hinaus wurde Sexualität als „heikle“ (hlz, 1949/7, S. 18) Sache tabuisiert. Gelebte kindliche und in Teilen jugendliche Sexualität wurde in diesem Sinne als Fehlentwicklung, als „ungesunde Überbetonung des Sexuellen“ (hlz, 1952/10, S. 31) wahrgenommen.

240 AGGEWH, 6.12.10., Einladung zur Veranstaltung „Über Sexualität reden in der Schule“, 7.02.1991, S. 1; AGGEWH, 6.12.10., Literaturliste zur Veranstaltung „Über Sexualität reden in der Schule“, Januar 1991, S. 1.

241 StAHH, Sexualpädagogik, Brief von Ingo Wolkenhaar an Landesschulrat Wolfgang Heckel, 6.07.1973.

242 AdSD, 5GEW-R6-R287-F22-Nr13, „Richtlinien für Sexualpädagogik“ der Arbeitsgemeinschaft für Sexualpädagogik, Januar 1956, S. 3.

Die „geschlechtliche Entwicklung“²⁴³ wurde allerdings schon „im frühesten Kindesalter“²⁴⁴ verortet. Der Diskurs drehte sich um die Annahme, dass die Grundsteine für die sexuelle Entwicklung in den „frühkindlichen Erlebnisse[n] gelegt werden]. Die Beziehung zu den Mitmenschen, besonders auch erotischer und sexueller Art, werden hier bereits entscheidend festgelegt. Fehlende Elternliebe ist die wichtigste Ursache sexueller Entgleisungen“ (hlz, 1950/5, S. 16). Zu diesen „Gefahren auf sexuellem Gebiete“²⁴⁵ zählte „z. B. unsauber[e] Einstellung zum Geschlechtlichen, Geschlechtskrankheiten, homosexueller Verführung und ander[e] Sittenvergehen“.²⁴⁶ Der beschriebene Mangel an Beziehungen und die daraus entstehende Vereinsamung führe bei Kindern und Jugendlichen zu einer verfrühten Sexualität und sexuellen ‚Entgleisungen‘, um die Leerstelle einer fehlenden Lebenserfüllung zu füllen.²⁴⁷ Darüber hinaus würden die Reizüberflutung in den Medien und der Öffentlichkeit dazu beitragen, diese „Frühsexualität“²⁴⁸ und „sittliche[] Gefährdung“²⁴⁹ der Kinder und Jugendlichen zu beschleunigen (siehe zu diesen Diskursen allgemein Kapitel 2).²⁵⁰

Sexualität von Kindern und Jugendlichen wurde als generelle ‚Fehlhaltung‘ eingestuft. Sexualpädagogik könne hingegen eine „saubere Haltung im jungen

243 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr13, „Richtlinien für Sexualpädagogik“ der Arbeitsgemeinschaft für Sexualpädagogik, Januar 1956, S. 2.

244 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr13, „Richtlinien für Sexualpädagogik“ der Arbeitsgemeinschaft für Sexualpädagogik, Januar 1956, S. 2.

245 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr13, „Richtlinien für Sexualpädagogik“ der Arbeitsgemeinschaft für Sexualpädagogik, Januar 1956, S. 2.

246 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr13, „Richtlinien für Sexualpädagogik“ der Arbeitsgemeinschaft für Sexualpädagogik, Januar 1956, S. 2.

247 In der E&W und bbz wird der mangelnde Halt in der Familie als Grund dafür gesehen, dass Kinder (insbesondere Mädchen) gefährdet seien, zu sexualisierter Gewalt zu ‚verführen‘ oder auch selbst Sexualstraftaten zu verüben (da dann auch Jungen) oder ‚Prostitution‘ zu betreiben. Siehe zur E&W Kapitel 3.2, zur bbz Kapitel 4.1.2.

248 StAHH, 612-5/20 Nr. 767, Einladung zum Wochenlehrgang „Sexualpädagogik und Jugendschutz – Grenzen und Möglichkeiten“, 22.1.1962, S. 1.

249 StAHH, 612-5/20 Nr. 767, Einladung zur Wochenendtagung „Sittliche Gefährdung der Jugendlichen“, 17.3.1966, S. 2.

250 Diese Sichtweise findet sich ebenfalls in der E&W und der bbz der 1950er und 1960er Jahre. So argumentiert ein Artikel aus der E&W von 1962, dass durch zunehmende „schlechte Einflüsse durch Illustrierte und Fernsehen und mangelnder Halt in den Familien“ (ADLZ, 1962/14, S. 237) eine frühere Sexualaufklärung sinnvoll sei, da es sonst zu sexuellen Verfehlungen Jugendlicher kommen würde. In der bbz argumentiert ein Artikel von 1954, dass Rundfunkbeiträge oder Filmplakate, die „von Nuditäten und Eindeutigkeiten strotzen“ (blz, 1954/2, S. 30), zu einer „sexuellen Verwilderung“ (blz, 1954/2, S. 30) der Jugend führen würden. Ein anderer Beitrag aus der bbz von 1963 hebt hervor, dass Jugendliche in der Pubertät „um die Bewältigung des Sexualtriebs“ (blz, 1963/14–15, S. 335) ringen und oft daran scheitern würden, was auch ein Resultat von „auf den Sexus abgestellter Reklame“ (blz, 1963/14–15, S. 335) und anderer Medien sei. Siehe zur E&W Kapitel 3.2, zur bbz Kapitel 4.1.2.

Menschen [...] erzielen und manche Fehlentwicklung [...] verhindern“ (hlz, 1953/1, S. 25). Der Kanon lautete daher, dass „die Sexualpädagogik immer [dem] umfassenden Erziehungsauftrag dienen muß“ (hlz, 1953/1, S. 26). Sexualpädagogik sollte zu einer gesunden Entwicklung der Kinder und Jugendlichen sowie einer ‚sittlichen‘ Haltung beitragen und sie dazu befähigen, auf Basis von Sachinformationen ‚sittliche‘ Entscheidungen treffen zu können. Ferner sollte der „Geringschätzung der sexuellen Kräfte und [der] Wertung ihrer normalen Äußerungen als etwas Unerlaubtes, Unsauberes oder Krankhaftes“²⁵¹ entgegengewirkt werden, damit die „spätere Einstellung zum [erwachsenen] Geschlechtlichen“²⁵² vorurteilsfrei und unbefangen sei. Insbesondere während der Adoleszenz wurde eine sexualpädagogische Erziehung als wichtig angesehen. In dieser Phase sähen sich viele Jugendliche mit ihrer eigenen Sexualität konfrontiert und überfordert. Sexualpädagogik könnte die Jugendlichen „aufrichten, damit ihr Dasein wieder sinnvoll wird und sie den Anschluß an die menschliche Gemeinschaft finden“ (hlz, 1952/10, S. 31).

Der Schule als wichtigen Institution der Erziehung wurde daher eine besondere Rolle zugesprochen. Ihr wurde „die Aufgabe zugedacht, die primären durch das Elternhaus vermittelten Kenntnisse von der Entstehung und Geburt des Menschen zu erweitern bzw. Versäumtes nachzuholen“ (hlz, 1967/14, S. 436). Eine Zusammenarbeit von Schule und Elternhaus wurde als essenziell angesehen. Die Kinder und Jugendlichen sollten dabei im Sinne der Gefahr der ‚Frühsexualisierung‘ nicht mit zu viel Information zu früh überfordert werden (siehe allgemein zu diesem Diskurs Kapitel 2). So heißt es in einem schriftlichen Austausch zwischen dem AGS-Vorsitzenden Knutzen und dem Landesschulrat Matthewes:

[Die] Scheu vor den letzten Geheimnissen [sollte] gepflegt werden [...]. Wir meinen, daß diese letzten Geheimnisse, die ja doch im Bereiche persönlichen sexuellen Erlebens liegen, — die übrigens schon deshalb jungen Menschen gar nicht ‚verständlich‘ gemacht werden könnten – für die Arbeit in der Klasse unantastbares Tabu sein müssen. (hlz, 1953/1, S. 26)

Auch präventive Inhalte wurden als wichtig empfunden. Schulische Sexualpädagogik beinhaltete so „Aufklärung über ‚Kinderfreunde‘ [...] im ersten Schuljahr bis zur Behandlung des Präventiv-Komplexes, der indessen nur mit reiferen Schülern und nur in Fällen besprochen werden soll, in denen es aus pädagogischen und psychologischen Gründen nicht zu umgehen ist“ (hlz, 1960/7, S. 10). Eine genaue Erklärung des ‚Präventiv-Komplexes‘ wird hier nicht angeführt, an anderer Stelle

251 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr13, „Richtlinien für Sexualpädagogik“ der Arbeitsgemeinschaft für Sexualpädagogik, Januar 1956, S. 2.

252 AdsD, 5 GEW-R6-R287-F22-Nr13, „Richtlinien für Sexualpädagogik“ der Arbeitsgemeinschaft für Sexualpädagogik, Januar 1956, S. 2.

wird Sexualaufklärung aber als Schutz vor „Triebverbrechern“²⁵³ verstanden. Allerdings wird auch argumentiert, die Sexualerziehung allein sei dafür nicht ausreichend und könne sogar eine gegenteilige Wirkung nach sich ziehen:

Frühzeitige sexuelle Aufklärung ist noch längst kein Schutz; geschieht sie durch die Straße oder durch das Doktorspielen, kann sie die Kinder geradezu für verbrecherische Handlungen bereit machen. Über die Verbreitung von Sittenverbrechen aufgeklärte und nachdenklich gemachte Eltern dürften den rechten Zeitpunkt und das richtige Wort für ihre Kinder finden. (hlz, 1951/12, S. 3)

Eine Immunisierung gegenüber ‚Sittenverbrechern‘ sei nicht möglich. Die Ansicht war, dass allerdings durch Hinzuziehen und Sensibilisierung des Umfeldes von Kindern positive Effekte erwirkt werden könnten.

Der Zeitraum von 1968 bis 1999 wird im Folgenden näher betrachtet, da in diesen Jahrzehnten die Sexualpädagogik intensiv diskutiert wurde. In den 1980er Jahren wird der Diskurs neben den angeführten Positionen von den Themen Sexualerziehung für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, Homosexualität und Aids dominiert. Wir haben allerdings nur die für unsere Fragestellungen wichtigen Diskursinhalte in die detailliertere Auswertung aufgenommen. In den restlichen Jahrzehnten ist im Vergleich dazu Sexualpädagogik wenig von Bedeutung. Die 2000er Jahre können als sexualpädagogisch irrelevant gezählt werden. Sexualpädagogik wird in dieser Phase kaum angesprochen, außer in einem Beitrag zur Ergänzung der schulischen Sexualerziehung durch Gynäkolog*innen.²⁵⁴ Ab den 2010er Jahren spielen in weniger als einer Handvoll von Artikeln vor allem sexuelle Vielfalt und Entdiskriminierung von LSBTIQ* eine Rolle in der schulischen Sexualpädagogik.

4.2.3.1 1968 bis 1989: ‚Emanzipatorische Sexualpädagogik‘ und Sexualisierung der Kindheit

Die im vorherigen Abschnitt beschriebenen Ansichten zu Sexualität und Sexualpädagogik in der Phase nach dem Zweiten Weltkrieg änderten sich schlagartig mit der 1968er-Bewegung. Auch in Hamburg wurden Forderungen nach einer sexuellen Revolution laut. Im Zuge dessen wurde Sexualität als natürliches Bedürfnis und als inhärenter Teil des menschlichen Erlebens neu definiert. Sexualität wurde nicht mehr „degradiert [...] zum Geschlechtsakt mit

253 StAHH, NA, Arbeitsgemeinschaft Sexualpädagogik, 1966, S. 44.

254 In der E&W ist der Diskurs in den 2000er Jahren vergleichbar (siehe Kapitel 3.2). In der bbz erscheinen in den 2000er Jahren vor allem Beiträge zu Homosexualität und geschlechterreflektierter Pädagogik (siehe Kapitel 4.1.2).

Zeugungsmöglichkeit“ (hlz, 1968/18, S. 615), sondern als „Quelle der Lust und Lebensfreude“²⁵⁵ verstanden. Die früheren „Tabus, die einst vor unerwünschten Folgen schütz[t]en“ (hlz, 1969/4, S. 126), hatten aufgrund der Errungenschaften auf dem Gebiet der Verhütung und Sexualmedizin „ihre Schuldigkeit getan“ (hlz, 1969/4, S. 126). Jegliche Tabus könnten daher abgeschafft werden.

Sexualpädagogik spielte dabei eine wichtige Rolle. Bis dahin hatten traditionelle Moralvorstellungen zur Sexualität zu einer Unterdrückung sexualitätsbezogener Informationen und damit zu Widerständen gegen die Sexualpädagogik geführt. Es sei dann, so Klaus Verch in der hlz, notwendig gewesen, „antiquierte Moralvorstellungen konsequent und mit allen [...] zu Verfügung stehenden Mitteln“ (hlz, 1969/14, S. 643) abzubauen. Einhergehend mit diesen Forderungen nach „sexuelle[r] Freiheit“ (hlz, 1972/11–12, S. 399) der 1968er-Bewegung wurde in der hlz und in den Reihen der AGS die Forderung nach einer „angstvermeidende[n], [...] sexualbejahende[n] und [...] vorurteilslosen Sexualerziehung“ (hlz, 1976/14, S. 504) laut, die keine reine Aufklärung oder „technischen Anweisungen“ (hlz, 1969/1, S. 25) bot. Sexualpädagogik sollte „eine positive, d. h. weitgehend konfliktarme Einstellung zur Sexualität“ (hlz, 1974/20, S. 759) und ein „verantwortliche[s] Handeln im geschlechtlichen Bereich“ (hlz, 1969/14, S. 642) fördern. Gefordert wurde eine Sexualpädagogik im Sinne „einer kritisch-emanzipatorischen Erziehungswissenschaft“ (hlz, 1971/10, S. 265).²⁵⁶

Über einen AGS-Vorsitzenden heißt es in einem Zeitungsartikel: „Erziehung zur Liebe“ nennt das Ehepaar Verch seine Aufklärungsarbeit. Wie bei Tochter Annette sollte richtige Sexualerziehung schon beim Baby beginnen“.²⁵⁷ Darin sind sich die Beiträge und Unterlagen einig: Das „Vorhandensein kindlicher Sexualität“ (hlz, 1971/10, S. 265) konnte nicht mehr geleugnet werden (siehe allgemein zu diesen Diskursen Kapitel 2). Insbesondere Jugendliche hätten „in geschlechtlicher Hinsicht so starke Bedürfnisse“ (hlz, 1969/10, S. 399). Kinder und Jugendliche hatten dieser Ansicht nach ein Recht auf Entfaltung der eigenen Persönlichkeit, welches ein Recht auf Entfaltung der eigenen Sexualität beinhalte. Die Unkenntnis vieler Eltern über kindliche Sexualität „führe [hingegen] zu Fehlhaltungen [...], die wiederum spätere Störungen im Sexualverhalten der Kinder zur Folge haben können“ (hlz, 1969/9, S. 362), zuallererst eine negative Haltung gegenüber der eigenen Sexualität. Die Befürchtung der Überforderung von Kindern und Jugendlichen mit der eigenen Sexualität, wenn sie zu früh oder überhaupt damit konfrontiert werden, wurde abgelehnt. Hamburgs Schulen sollten aufgrund des allgemeinen Erziehungsauftrags eine ‚emanzipatorische Sexualpädagogik‘ integrieren.

255 StAHH, Sexualpädagogik, Anmerkungen der AGS am Entwurf „Richtlinien der Sexualpädagogik“, 15.8.1969, S. 4.

256 Der Begriff „emanzipatorische Sexualpädagogik“ taucht weder in der E&W noch in der bbz auf.

257 StAHH, Sexualpädagogik, Hör Zu Artikel, November 1970, S. 2.

Wie schon in den Jahrzehnten davor, waren die Akteur*innen sich einig, dass eine schulische Sexualpädagogik „in Zusammenarbeit zwischen Elternhaus und Schule“ (hlz, 1968/10, S. 344) unabdingbar wäre. Bei schulischer Sexualpädagogik handelte es sich dieser Auffassung nach nicht um ein Fach Sexualkunde, sondern um ein sexualpädagogisches Prinzip, das sich über alle Fächer und alle Jahrgänge erstreckte. Zu den Inhalten zählten die Aufklärung im Sinne des biologisch-anatomischen Sachwissens zu den Geschlechtsorganen, der Zeugung, der Geburt etc. Ferner sollten psychologische Aspekte einbezogen und eine positive Einstellung zur Sexualität vermittelt werden. Sexualität und Sexualverhalten, wie Orgasmus oder Masturbation, sollten thematisiert und als normaler Teil der Sexualität enttabuisiert werden. Da Sexualität als menschliches Beziehungsphänomen betrachtet wurde, sollten im Rahmen von Sexualaufklärung auch Gelegenheiten gegeben werden, „moralische und ethische Ansichten hinsichtlich des Sexuallebens zu erörtern“ (hlz, 1968/18, S. 616). Dies ginge nicht absolut wertfrei. Es müssten Grenzen, „die notwendig sind, um das Zusammenleben von Menschen in einem demokratischen Rechtsstaat zu ermöglichen“ (hlz, 1969/5, S. 147), aufgezeigt werden. Prävention von sexualisierter Gewalt sei so inbegriffen, da „[n]ur die pädagogischen Erfolge einer vorurteilslosen Sexualerziehung [...] die sexuelle Gewalttätigkeit jeder Art vermindern“ (hlz, 1976/14, S. 504) könnten.²⁵⁸

In dieser Zeit werden die Richtlinien im Auftrag der Hamburger Schulbehörde mitentwickelt. Es finden sich auch Gegenstimmen zum Entwurf der Richtlinien (siehe Kapitel 3.2.2) und der Haltung der AGS hinsichtlich sexualpädagogischer Ziele, aber wenige. Nicht alle Autor*innen scheinen mit dem emanzipatorischen Prinzip von Anfang an einverstanden zu sein. 1968 beteiligte sich Carl-Heinz-Mallet mit einem „reaktionäre[n] Diskussionsbeitrag“ (hlz, 1968/18, S. 618) und fragte nach der Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Aufklärung. Er forderte: „[B]evor [die Lehrer*innen sich] der z. Z. modernen Sexwelle kritiklos anschließen, sollten Zielsetzungen, Voraussetzungen und Notwendigkeit für Sexualunterricht zumindest in der Unter- und Mittelstufe genau geprüft werden“ (hlz, 1968/18, S. 619). Seine Sorge war, dass Kinder „nach jahrhundertelangem Schweigen [...] jetzt plötzlich mit zu vielen bloßen Tatsachen“ (hlz, 1968/18, S. 619) überfallen würden, wobei man „taktlos ihr seelisches Gleichgewicht“ (hlz, 1968/18, S. 619) stören könnte. Dieses Verständnis von Sexualerziehung bei

258 Man könnte das so lesen, dass Sexualerziehung in der Schule explizit als Möglichkeit zur Prävention von sexualisierter Gewalt thematisiert wird, ohne dabei die Kinder als mitverantwortlich für die Gewalt zu konstruieren. In der ADLZ erscheint der erste Artikel mit dieser Haltung in Heft 1968/2; in der bbz in Heft 1964/17. Tatsächlich kann man im Fall der hlz dies nicht eindeutig feststellen. Das Zitat stammt aus einem Artikel von Karlheinz Lutzmann aus dem Jahr 1976, welcher in Kapitel 4.2.4.1 detaillierter behandelt wird. In diesem greift er immer wieder auf *victim blaming* zurück.

Kindern folgt dem der vorherigen Jahrzehnte. Es folgte eine Antwort durch die AGS mit dem Titel „Aufklärung allein? Nein! – Sexualpädagogik? Ja“ (hlz, 1969/1, S. 24–25). Darin wurde ein Treffen von Carl-Heinz Mallet mit der AGS angekündigt. Anschließend diskutierte Carl-Heinz Mallet dann in einem weiteren Artikel das „Für und Wider – Möglichkeiten, Notwendigkeiten und Konsequenzen“ (hlz, 1969/5, S. 149) der Sexualerziehung. Er stellte fest, dass Sexualerziehung wichtig sei, allerdings gut durchdacht sein müsse. Ein Hinterfragen der Risiken und Vorteile sei notwendig:

Wir müssen also sagen, was Masturbation ist, wir müssen sie erklären und darauf hinweisen, daß sie völlig unschädlich ist. Damit aber gehen wir das Risiko ein, daß Kinder, die bisher nichts von der Selbstbefriedigung wußten, auf Grund unseres Unterrichts diese Sexualpraktik probieren. [...] Soweit das ‚Wider‘. Falsch daran sind die Voraussetzungen. [...] Wir stehen in einer modernen, sich ständig wandelnden Welt. [...] Es ist daher sinnlos und unfruchtbar, über eine veränderte Haltung großer Teile unserer Jugend zu Sexfragen empört oder unwillig zu sein. [...] Es besteht kein Zweifel darüber, daß Sexualpädagogik eine notwendige Aufgabe der Schule ist. (hlz, 1969/5, S. 150)

Die Annahmen der in der Hamburger GEW vertretenen ‚emanzipatorischen Sexualpädagogik‘ basieren darauf, dass die „Sexualforschung [die] Vorstellung vom asexuellen Kind [längst widerlegt hätten]“ (hlz, 1972/11–12, S. 404). Kinder und Jugendliche hätten ein Recht auf Persönlichkeitsentfaltung und dadurch auch auf Entfaltung ihrer Sexualität. Es gehe darum, eine aufgeklärte, mündige und angstfreie Auseinandersetzung mit der eigenen Sexualität zu fördern – in der Schule und darüber hinaus. Eine kritische Sexualerziehung nimmt dabei eine wichtige gesellschaftlich-politische Funktion ein und soll ein integraler Bestandteil des Sozialisationsprozesses sein.

Problematisch wird der Diskurs an den Stellen, an denen eine Entgrenzung von kindlicher und erwachsener Sexualität stattfindet und die beiden miteinander gleichgesetzt werden. So schreibt der AGS-Vorsitzende Karlheinz Lutzmann, dass es das sexuelle Kind durch Erwachsene nicht „in infantiler Unschuld zu bewahren gilt“ (hlz, 1972/11–12, S. 404). Kinder könnten erwachsener Sexualität ausgesetzt werden und würden keinen Schaden dadurch nehmen. Laut einer Rezension von F. Rendtel zu Karl-Heinz I. Kerschers Buch „Emanzipatorische Sexualpädagogik und Strafrecht“ wären „die lieben Kleinen sehr wohl auch libidinös aktiv“ (hlz, 1974/o. A., S. 568), weswegen „die Vorstellung von der dauerhaften seelischen Schädigung ‚mißbrauchter Kinder‘“ (hlz, 1974/o. A., S. 568) unhaltbar sei. Insbesondere hinsichtlich der Debatte um die Legalisierung von Pornografie kommt diese Gleichsetzung zum Vorschein. Das AGS-Mitglied Winfried Kleemann schreibt:

1. Pornographie ist, entgegen anderen Definitionen, nichts anderes als dargestellte Sexualität, genauer: die Darstellung sexueller Vorgänge in Wort, Bild und Ton. Bei dieser Definition schließen wir zunächst die Diskussion, ob die Pornographie anständig oder unanständig, ästhetisch oder unästhetisch, züchtig oder unzüchtig usw. usw. ist, aus.
2. Die dargestellte Sexualität hat keinen schädigenden Einfluß auf Kinder und Jugendliche, die eine vernünftige Sexualerziehung erfahren haben. (hlz, 1972/11–12, S. 398)

In diesem Zitat wird postuliert, dass dargestellte – erwachsene – Sexualität unschädlich für Kinder und Jugendliche sei, sofern diese vorher über Sexualität und sexuelles Verhalten – im erwachsenen Sinne – aufgeklärt wurden. Meike Baader (2019) unterscheidet verschiedene ‚Pädosexualität‘ legitimierende Diskurse. In den Sexualwissenschaften hatte es vor allem Bemühungen gegeben, ‚Pädophilie‘ zu legitimieren und zu entkriminalisieren sowie den ‚Missbrauch‘ an Mädchen im Namen der sexuellen Liberalisierung als unschädlich zu normalisieren. Den hier in ersten Zügen angezeichneten Diskurs um die Unschädlichkeit „[s]exuelle[r] Handlungen“ (Interview Schlüsselperson) von Erwachsenen an Kindern werden wir im Kapitel zum Diskurs zu sexualisierter Gewalt genauer umreißen (siehe Kapitel 4.2.4.1). Der Diskurs, welcher mit dem Unschädlichkeitsdiskurs der Sexualwissenschaften einhergeht, ist hingegen von einer gewissen Blindheit hinsichtlich einer problematischen Entgrenzung von kindlicher und erwachsener Sexualität geprägt:

Der rekonstruierte Kindheitsdiskurs [in den Erziehungswissenschaften] hingegen akzentuierte die Befreiungsperspektive und eine, die die Grenzen zwischen den Generationen kritisch befragte und gängige Kindheitsnormen auch im Namen der Selbstständigkeit der Kinder sprengen wollte. Dabei wurde jedoch zumeist das Machtverhältnis zwischen den Generationen ausgeblendet. (Baader, 2019, S. 268)

Außer staatlicher bzw. struktureller Gewalt sowie körperlicher Gewalt wurden andere Gewaltformen nicht als solche wahrgenommen. Die Kindheit und kindliche Sexualität wurde für diese Zwecke instrumentalisiert und politisiert – sozusagen ‚pädosexualisiert‘ – und als sexuelle Befreiung der Kindheit interpretiert.

Die Entgrenzung als sexuelle Befreiung wird in einem hlz-Beitrag von Walter Bärsch mit dem Titel „Die Autorität – ein ‚fragwürdiges‘ Problem (II)“ (hlz, 1971/11, S. 383–392) im Zusammenhang mit seinen Ausführungen zur antiautoritären Erziehung²⁵⁹ besonders deutlich. Walter Bärsch war von 1966 bis 1980

259 Die antiautoritäre Erziehung baut auf unterschiedlichen Theorieelementen auf, beispielsweise des Freudomarxismus und der Reformpädagogik. Nach den Ideen der antiautoritären Erziehung soll die Erziehung von der Übermacht von Pädagog*innen befreit werden,

Mitglied des Hauptvorstands der GEW und Mitbegründer des Arbeitskreises Humane Sexualität (AHS), dem er bis 1994 angehörte. Als Erziehungswissenschaftler und Psychologe nahm er innerhalb der GEW eine Expertenrolle für Kinder- und Jugendfragen ein und wurde häufig als Sachverständiger geladen. Seine Position und Aktivitäten innerhalb der GEW sind jedoch auch im Kontext von Kontroversen und kritischen Diskussionen über ‚Pädokriminalität‘ und sexualisierte Gewalt zu betrachten (Thole & Glaser, 2022). Das Göttinger Institut für Demokratieforschung befasste sich in der Studie „Umfang, Kontext und Auswirkungen pädophiler Forderungen innerhalb des deutschen Kinderschutzbundes“ (Göttinger Institut für Demokratieforschung, 2015, S. 5) eingehend mit der „Causa Bärsch“ (Göttinger Institut für Demokratieforschung, 2015, S. 5). Sie stellten Walter Bärsch zitierend fest: In der „Vorstellung dessen, was ein Kind ist, stand er den Antipädagogen recht nahe: ‚Negativ gesprochen: Ich darf das Kind nicht ansehen als eine Vorform des eigentlichen Menschwerdens‘“ (Göttinger Institut für Demokratieforschung, 2015, S. 6).

In den Diskursen der Antipädagogik und antiautoritären Erziehung kann eine „Nicht-Irritation durch pädosexuelle Positionen“ (Baader, 2017b, S. 77) bis hin zu einer Akzeptanz beobachtet werden. Beide Bewegungen, welche die generationale Ordnung anklagten und zu bekämpfen suchten, förderten so „eine Entgrenzung solcher generationaler Ordnungen, in die eine Grenze zwischen der Sexualität von Erwachsenen und der von Kindern eingeschrieben ist“ (Baader, 2017b, S. 77). Im Artikel in der hlz betont Walter Bärsch, dass es bei der antiautoritären Erziehung immer auch um die Abschaffung der repressiven Sexualmoral gehe. Walter Bärsch zitiert hierfür aus der Programmschrift „Für die Befreiung der kindlichen Sexualität – Anleitung für eine revolutionäre Erziehung“:

Das sexuelle Interesse der Kinder, wenn es nicht durch Einschüchterung und Verbote gehemmt wird, geht bis zu koitusähnlichen Nachahmungen der erwachsenen Sexualität [...]. Die Kinder realisieren selbst die Möglichkeiten, ihre genitalen Wünsche mit Erwachsenen zu befriedigen. Daß die Kinder diese Erfahrung wirklich ausleben konnten, hatte zur Voraussetzung, daß die Kinder im Kinderkollektiv aufwachsen. (hlz, 1971/11, S. 387)

Richtig stellt dieses Zitat zwar fest, dass es sich um eine „Nachahmung[] der erwachsenen Sexualität“ (hlz, 1971/11, S. 387) handele. Trotzdem wären Kinder Bärsch zufolge, wenn nicht von der repressiven Sexualmoral indoktriniert, an einer Befriedigung ihrer sexuellen Bedürfnisse mit Erwachsenen interessiert. Diesen „genitalen Wünsche[n] mit Erwachsenen“ (hlz, 1971/11, S. 387)

um der Entfaltung des Kindes nicht im Weg zu stehen. Als Teil dieser Entfaltung wurde auch eine Enttabuisierung und ‚Befreiung‘ kindlicher Sexualität gesehen (Sager, 2008). Siehe weiterführend Kapitel 2.

nachzukommen, sei nicht nur unschädlich für das Kind, sondern, in einer positiven Wendung, förderlich für die sexuelle ‚Befreiung‘ der Kindheit. Erst später sprach sich Walter Bärsch gegen „gewaltfreie[] sexuell[e] Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern“ (zit. n. Göttinger Institut für Demokratieforschung, 2015, S. 8) aus.²⁶⁰

Auch an Hamburger Schulen und unter GEW-Mitgliedern über die AGS hinaus, so erinnert sich ein*e Interviewpartner*in, wurden sexuelle Handlungen von Erwachsenen an Kindern und Jugendlichen normalisiert: „Das fanden die ganz normal. Das gehörte einfach [...] zur pädagogischen Normalität dazu“ (Interview Schlüsselperson). Diese Neuwertung der sexuellen Handlungen von Erwachsenen an Kindern als wichtiger Bestandteil der sexuellen Revolution ebnete ‚Pädophilie‘ legitimierenden Diskursen den Weg.

Im Rahmen der verstärkten Diskursivierung von Sexualität als befreiend und zu Befreiendes wurden die Akzeptabilitätsbedingungen für einen Pädophiliediskurs geschaffen, in dem Pädophile als sexuelle Avantgarde diskutiert werden und eine identitätspolitisch agierende Pädophilenbewegung entstehen konnte, in der sich Pädophile und ihre Unterstützer_innen als revolutionäre Subjekte und Befreier_innen der kindlichen Sexualität wahrnehmen und – teilweise erfolgreich – inszenieren konnten. (Kämpf, 2021, S. 200)

In diesem Sinne nutzten Akteur*innen in der GEW Hamburg, wie der AGS, aber „auch hohe Funktionäre der GEW“ (Interview Schlüsselperson), die sexuelle Revolution, um ‚Pädophilie‘ als positiv für Kinder und ihre sexuelle Entwicklung darzustellen. Eine Schlüsselperson erinnert sich:

[E]s galt als [...] sexuelle Befreiung. Pädophilie galt als was Gutes. Und die [Kinder] wollen das auch. [...] Und die müssen auch mal ausprobieren, sich ausprobieren. Und wenn, sagen wir mal ein Kind, äh, in die Krippe kommt oder in den Kindergarten, die wir ja auch vertreten als Gewerkschaft, und sagt: ‚Lass mich mal Deinen Schniedel sehen, dann machen die das. Und anfassen dürfen und alles. [...] Und das galt als sehr, sehr fortschrittlich. (Interview Schlüsselperson)

Die Entgrenzung von kindlicher und erwachsener Sexualität ist auch in den 1980er Jahren in der Hamburger GEW noch präsent. In diesem Jahrzehnt fragen sich die Akteur*innen allerdings schon, „[w]as [...] die natürliche Sexualität von Kindern [ist], und was [...] von Erwachsenen oktroyiert“²⁶¹ wird. In der MJM-Ausgabe von 1984 mit dem Titel „Liebe, Sexualität, Partnerschaft in Jugendliteratur und anderen

260 Für eine tieferegreifende Analyse der widersprüchlichen Positionen Walter Bärschs siehe die Studie des Göttinger Instituts für Demokratieforschung (2015).

261 AGGEWH, 6.12.20–6.12.20.1, Pressedienst 8, 18.2.1986, S. 1.

Medien“ (siehe Kapitel 3.2.2) wurde daher die Frage diskutiert, „ob nicht eine gleichberechtigte Beziehung für ein Kind nur zu einem gleichaltrigen Menschen möglich ist“ (MJM, 1984/11, S. 22). Sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen und Kindern seien verwerflich, wenn „[d]ie kindliche Scham, die Unsicherheit gegenüber Erwachsenen, das Zärtlichkeitsbedürfnis, die Neugier und die Suche nach Geborgenheit [...] mißbraucht werden“ (MJM, 1984/11, S. 22). Denn: „Das Recht des Kindes am eigenen Körper ist unabdingbar“ (MJM, 1984/11, S. 22). Es scheint zunehmend eine gewisse Sensibilität für die Möglichkeit der Ausnutzung der Machthierarchien von Erwachsenen zu geben.

Gleichzeitig wurde theoretisiert, dass sexuelle Handlungen von Erwachsenen an Kindern dann unbedenklich seien, wenn die eigene Machtposition durch die Erwachsenen reflektiert und die eigenen Bedürfnisse in den Hintergrund gestellt würden. Eine Voraussetzung dafür sei eine emanzipierte Gesellschaft:

Die Entdeckung des eigenen Körpers und der eigenen sexuellen Wünsche muß den Machtanspruch des Erwachsenen, ihn also weitgehend selbst ausklammern. In einer nicht emanzipierten Gesellschaft kann kindliche Sexualität möglicherweise nur in gleichberechtigten Beziehungen erprobt werden. *Die erotischen und sexuellen Momente zwischen Erwachsenen und Kindern sind immer nur dann zu bejahen, wenn der Erwachsene seine sexuellen Bedürfnisse und Wünsche nicht in den Vordergrund stellt und gegen das Kind richtet.* (MJM, 1984/11, S. 22, H. d. A.)

Auch in dieser Passage ist eine klare „Trennung zwischen Kindheitsstatus und Erwachsenenstatus“ (Baader, 2017b, S. 72) nicht erkennbar. Sexuelle Handlungen an Kindern seien dann nicht verwerflich, wenn die erwachsene Person ihre Machtposition und sexuellen Wünsche einer Selbstreflexion unterziehe und sich den kindlichen Bedürfnissen anpasse. Die Perspektive der Kinder und ihr Recht, gegenüber unerwünschten Annäherungen von Erwachsenen Nein zu sagen, wird nicht thematisiert. Maike Baader (2017b) kommt zu dem Schluss, dass in diesem Diskurs im Sinne der Foucault'schen „Formen der Problematisierung“ (Foucault, 1995, S. 22, zit. n. Baader, 2017b, S. 77) von Sexualität die Unterdrückung und Tabuisierung der Sexualität von Kindern sowie die Triebregulation der Erwachsenen problematisiert werden, nicht aber das dadurch tatsächlich stattfindende Absprechen des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung der Kinder.

Die Liberalisierungsbestrebungen der 1968er-Bewegung führten nicht nur zu bedeutenden Veränderungen, sondern eröffneten auch problematische Diskussionen über ‚Pädosexualität‘. Besonders bedenklich sind die hier skizzierten gesellschaftlichen Argumentationsmuster, die eine verharmlosende Sichtweise auf sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern begünstigen. Diese Debatten fanden in bestimmten linksliberalen Kreisen Anklang und wirkten sich auch auf die Diskurse innerhalb der GEW in Hamburg sowie darüber hinaus aus (Thole & Glaser, 2022). Eine klare Abgrenzung von der Gleichsetzung der

Kindersexualität mit der von Erwachsenen sowie eine Perspektivübernahme für die Situation von Kindern ist in der Hamburger GEW erst in den 1990er Jahren erkennbar. Eine Entwicklung, die im Zusammenhang mit der größeren Thematisierung und Skandalisierung sexualisierter Gewalt im Kontext patriarchaler Herrschaftsstrukturen durch die Neue Frauenbewegung zu sehen ist (Friedrichs, 2017; siehe auch Kapitel 2 für eine allgemeine Einordnung, sowie 4.2.4.1 und 4.2.4.2 zur Entwicklung in Hamburg).

4.2.3.2 1990 bis 1999: Sexualpädagogik im Kontext von ‚sexuellem Missbrauch‘

Seit den 1980er Jahren haben sich sexualpädagogische Konzepte dahingehend verändert, dass sie zunehmend eine reflektierte Perspektive einnehmen, die sexualisierte Gewalt stärker berücksichtigt. Es wird verstärkt die Notwendigkeit zur Auseinandersetzung mit Grenzüberschreitungen und Gewalt betont (Henningens, 2019). Die GEW Hamburg greift in den frühen 1990er Jahren ‚sexuellen Missbrauch‘ als Thema der Sexualpädagogik auf. Auf der in Kapitel 4.2.2.4 erwähnten Veranstaltung „Über Sexualität reden in der Schule“ (hlz, 1991/1, S. 41) des Jugendschriftenausschusses wird das Thema „Sexueller Mißbrauch“ (hlz, 1991/1, S. 41) von Mädchen und Jungen behandelt. In der Einladung schreibt die Vorsitzende Geralde Schmidt-Dumont, dass die GEW Hamburg sich „hier auf pädagogischem Neuland“²⁶² bewegen würde. Auf Initiative einiger Mitglieder gibt es 1992 und 1993 Schwerpunktheft mit den Themen „Sexualerziehung“ (hlz, 1993/10) und „Sexueller Missbrauch“ (hlz, 1992/9–10). Das Heft zur Sexualerziehung behandelt die Prävention von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, auch in pädagogischen Kontexten (hlz, 1993/10). Gleichzeitig wird für das Schwerpunktheft auch Helmut Kentler mit „Eltern lernen Sexualerziehung“ in der Medienliste zitiert (hlz, 1993/10, S. 15). Eine kritische Auseinandersetzung mit den ‚pädosexualisierenden‘ Standpunkten Kentlers (siehe Kapitel 4.2.4.1) findet nicht statt.

Im Kontrast zum Diskursverlauf der 1970er und 1980er Jahre, der im vorherigen Kapitel dargestellt wurde, erkannten die Autor*innen, dass „die Sexualität von Kindern [...] sich ganz gewaltig von der [e]rwachsenen“ (hlz, 1993/10, S. 17) unterscheidet. Kinder seien interessiert daran zu „sehen, wie die Geschlechtsorgane aussehen, [...] aus[zu]probieren, was ist das für ein Gefühl, wenn ich meine Clitoris berühre oder wenn ich meinen Penis steif mache“ (hlz, 1993/10, S. 17). Dieses Interesse sei jedoch nicht erotisch wie im erwachsenen Sinne, sondern reine Neugier. Kinder haben diesem Verständnis nach „eine ganz normale Neugier an Sexualität, an ihren Körpern, an anderen Körpern“ (hlz, 1992/9–10,

262 AGGEWH, 6.12.10, Einladung zur Veranstaltung „Über Sexualität reden in der Schule“, 7.2.1991, S. 3.

S. 10) und gehen damit sehr unbefangen um. Dies könne als Einfallstor dienen und die Unbefangenheit durch Erwachsene instrumentalisiert werden.

Die Autor*innen sind sich daher einig, dass in der Schule das Thema „sexuelle Kindesmißhandlung“ (hlz, 1991/7–8, S. 34) behandelt werden müsse. Gleichzeitig müssten eigene ‚Missbrauchserfahrungen‘ der Kinder durch das Lehrpersonal bedacht werden. Lehrkräfte „sollten [daher] die Schüler fragen, ob sie sich mit diesem Thema beschäftigen möchten“ (hlz, 1993/10, S. 18). Das pädagogische Personal müsse für diese Gespräche vorbereitet werden. Es sei „nötig, daß die Lehrkräfte sich vorher selbst gründlich über die Sachverhalte informieren“,²⁶³ damit sie angemessen reagieren könnten und nicht vor lauter Überforderung angesprochene Erfahrungen ignorieren würden.

In sexualpädagogischen Konzepten wurde sexualisierte Gewalt zunehmend reflektiert, insbesondere durch die Integration von Präventionsstrategien und die Thematisierung von Grenzüberschreitungen (Henningens, 2019). Prävention ist für die Akteur*innen in Hamburg ein wichtiger Teil des sexualpädagogischen Prinzips. Kinder und Jugendliche sollen lernen, Nein zu sagen, aber auch Erwachsene, dieses Nein zu respektieren. Die Kinder sollen sich selbst schützen, indem sie früh lernen, ihr Körpergefühl sowie eigene Grenzen zu kennen und kommunizieren zu können.²⁶⁴ Die Verantwortung für die Vermeidung von Übergriffen wird dadurch jedoch zu einem Großteil auf die Kinder und Jugendlichen verlagert. Sexualpädagogisch könne beispielsweise ein „Körperschema, wo sie einzeichnen, mit rot, da will ich auf keinen Fall angefaßt werden, und mit grün, da ist es schön“ (hlz, 1993/10, S. 17) hilfreich sein, damit die Schüler*innen dafür sensibilisiert würden, welche anderen Menschen was mit ihnen machen und wo sie sie wie berühren dürften. In diesem Kontext solle auch über gute und schlechte Geheimnisse gesprochen werden. Auch das Thema Machtmissbrauch und sexualisierte Gewalt von Lehrer*innen an Schüler*innen müsse einen Platz in der Sexualerziehung finden sowie Erfahrungsberichten der Schüler*innen ein Raum gegeben werden, um über Unsicherheiten und Ängste sprechen zu können.²⁶⁵

263 AGGEWH, 6.12.10, Einladung zur Veranstaltung „Über Sexualität reden in der Schule“, 7.2.1991, S. 2.

264 Auch in der bbz der 1980er und 1990er Jahre wird überwiegend eine Präventionsform empfohlen, die den Schwerpunkt darauf legt, Kindern und insbesondere Mädchen das Recht, Nein sagen zu dürfen, beizubringen, wodurch Kinder in der Verantwortung für ihren eigenen Schutz verbleiben und ihnen auch die Handlungsmacht zugeschrieben wird, sexualisierte Gewalt abzuwenden (z. B. blz, 1982/12, S. 11; blz, 1993/3, S. 32). Erst 2005 erscheint in der bbz eine kleine Notiz, die Präventionsstrategien kritisiert, die auf der Ermächtigung von Kindern zum Neinsagen beruhen, statt Kinderschutz klar als Aufgabe von erwachsenen Bezugs- und Erziehungspersonen auszuweisen (blz, 2005/3–4). Siehe zur bbz weiterführend Kapitel 4.1.2.

265 Dies ist ein zentraler Unterschied zum Diskursverlauf in der E&W, in der erst nach 2010 sexualisierte Gewalt in pädagogischen Einrichtungen vermehrt thematisiert wird (siehe

Auch in der neueren Forschung wird betont, dass eine kontinuierliche Auseinandersetzung mit Gewalt, Macht und Sexualität sowie eine antisexistische und emanzipatorische Grundhaltung essenziell für eine sinnvolle präventive Sexualerziehung seien, etwa von Anja Henningsen, Professorin für Soziale Arbeit. Henningsen beschreibt, dass Sexualpädagog*innen sich oft in einem Spannungsfeld sähen, in dem sie von einer „Gefahrenabwehrpädagogik“ (Henningsen, 2019, S. 119) festgehalten würden. Dies bedeutet, dass ihre Arbeit stark von risikofokussierten Präventionsprogrammatiken beeinflusst wird. Diese eng gefasste Vorstellung von Sexualpädagogik könne zu einer Einschränkung der ursprünglich sexualfreundlichen Ausrichtung führen. Tatsächlich sei das Verhältnis zwischen Sexualität und Gewalt komplex und vielschichtig. Dies erfordere eine sexualfreundliche Sexualpädagogik, die darüber hinaus präventive Maßnahmen gegen sexualisierte Gewalt integriere, einen sicheren Raum für offene Diskussionen schaffe, patriarchale Strukturen reflektiere und ethische Überlegungen zur Verantwortung im sexuellen Handeln betone (Henningsen, 2019, S. 119). Den Autor*innen in der hLz ist es daher wichtig, dass „die Lustfunktion der Sexualität mehr im Mittelpunkt“ (hLz, 1993/10, S. 13) sexualpädagogischer Konzepte steht, sowie dass die Kinder „ein gutes Körpergefühl, ein Gefühl dafür entwickeln können, daß ihr Körper ihnen gehört, daß sie die Grenzen setzen lernen, daß sie schöne und gute Gefühle bei Berührungen erkennen, daß sie aber auch ihren schlechten Gefühlen trauen und sich davor schützen dürfen“ (hLz, 1993/10, S. 17).

Folglich sollte laut der Autor*innen in der hLz die Perspektive von Kindern und Jugendlichen im sexualpädagogischen Unterricht stärker einbezogen werden. Die Struktur des sexualpädagogischen Unterrichts müsse überdacht werden. Für einen kinder- und jugendsensiblen Unterricht sollte die Möglichkeit für getrennte Gruppen sowie einen Austausch zwischen den Geschlechtern realisiert werden. Der Unterricht könnte so einen vertrauensvollen Raum bieten, über eigene Wünsche, Ängste und Erfahrungen – schöne sowie schwierige – sprechen zu können. Sexualerziehung in Projekt- bzw. „Vertrauenswoche[n]“ (hLz, 1993/10, S. 10) sei eine geeignete Alternative, diese Gespräche auf Basis von Vertrauen führen zu können. Aber auch Peer-to-Peer Modelle werden überdacht und ausprobiert. Beispielsweise erprobt ein „Modellversuch zur schulischen Aids-Prävention, inwieweit Jugendliche wegen ihrer größeren sozialen Nähe bessere Ansprechpartner für Jugendliche sind“ (hLz, 1993/10, S. 15).

Im Kontext der feministischen Gewaltforschung wird betont, dass sexualisierte Gewalt stark mit gesellschaftlichen Bewertungen von Frauen und Kindern zusammenhängt, die in Verbindung mit einer hegemonialen, einer mit Macht und Dominanz verknüpften Männlichkeit stehen (Henningsen, 2019; siehe auch Kapitel 2). Diese Erkenntnis zeigt, dass die Diskurse um Sexualität und Gewalt

Kapitel 3.2), sowie der bbz, in welcher bis heute dazu keine Auseinandersetzung stattfand (siehe Kapitel 4.1.2).

nicht isoliert betrachtet werden können. Auch in Hamburg wurden in der hlz der 90er Jahre sexistische und patriarchale Vorstellungen von Sexualität stärker hinterfragt. So würden männliche „Vorstellungen von Sexualität die Bedürfnisse der Frauen nicht erfüll[en]“ (hlz, 1994/3–4, S. 43). In der schulischen Sexualpädagogik, aber auch darüber hinaus, sollte die Sexualität der Frau daher stärker in den Fokus genommen werden. Anstatt der „Trennung von Sexualität und Liebe“ (hlz, 1993/10, S. 18) sollte Vertrauen stärker als Basis von sexuellen Beziehungen betont und sexistische und sexualisierende Aspekte von Medien wie Pornografie diskutiert werden. Dieser diskursive Wandel schlägt sich auch in einer überarbeiteten Version der Richtlinien nieder:

[N]eue Akzente [wie] [...] geschlechtsspezifische Aspekte [sollen] stärker berücksichtigt, gleichgeschlechtliche sexuelle Beziehungen akzentuiert, die Neuregelung des Paragraphen 218 als wichtiges Thema aufgenommen und AIDS als eine weitere neue Herausforderung an die schulische Sexualpädagogik begriffen werden. (hlz, 1993/10, S. 14)

Trotz alledem beschreibt ein GEW-Mitglied, dass Sexualpädagogik im Kontext von sexualisierter Gewalt

aber nie ein gewerkschaftliches Thema [wurde]. Aber, was draus wurde, war, dass man dann zumindest eine ganze Reihe von Kolleginnen, die dann Sexualkundeerziehung und hier drin auch geschrieben haben, die kamen alle aus [einer] Schule, die kamen alle aus der Betriebsgruppe. (Interview Schlüsselperson)

Tatsächlich hatten die für die zwei Schwerpunktheft zur Sexualerziehung und ‚sexuellem Missbrauch‘ verantwortlichen Personen ziemlich viel Kritik aus der GEW erhalten, wie in Kapitel 4.2.4.2 noch beschrieben wird.

4.2.4 Diskurse zu sexualisierter Gewalt

Der Diskurs zu sexualisierter Gewalt in der GEW Hamburg kann in den 1950er und 1960er Jahren – vergleichbar mit den schon dargestellten Diskursverläufen auf Bundesebene und in Berlin – mit Externalisierung und Schuldverschiebung umschrieben werden. Als Täter werden ausschließlich Männer genannt. Die Schuld an sogenannten ‚sittlichen‘ Vergehen wird entweder ausgelagert auf einen als bösen, fremden Mann konstruierten Fremdtäter oder auf eine „fehlende Mutter“ (hlz, 1951/12, S. 3), welche für „Verbrechen durch Vater oder Stiefvater“ (hlz, 1951/12, S. 3) verantwortlich gemacht wird.²⁶⁶ In diesem Diskurs werden Täter

266 Dass sich die zunehmende Berufstätigkeit von Müttern negativ auf die sexuelle Entwicklung von Kindern auswirke und so sexualisierte Gewalt ermöglicht werde, findet sich

aus dem (nahen) Umfeld bzw. der Familie – insbesondere (Stief-)Väter – erkannt, allerdings wird auch hier sexualisierte Gewalt ins Außen verlagert, indem sie mit einem sozial schwachen und bildungsfernen Milieu identifiziert wird.

Als Betroffene von sexualisierter Gewalt werden insbesondere Mädchen behandelt, welche als selbst verantwortlich für die Gewalt konstruiert werden. In einem hlz-Artikel aus dem Jahr 1951 von Anna Kayser heißt es: „Wiederholt haben 12- bis 14-jährige Mädchen Männer solcher Handlungen verdächtigt, ja, es geradezu darauf abgestellt, sie mit ihren lüsternen Blicken verfolgt und herausgefordert“ (hlz, 1951/12, S. 2). Ein gewisser Zweifel an der kindlichen Glaubwürdigkeit, wie in diesem Zitat angedeutet, durchzieht den Diskurs in der hlz dieser Phase.²⁶⁷ Auch gebe es zwar Auswirkungen von sexualisierter Gewalt „auf die Seele der jungen Menschen“ (hlz, 1951/12, S. 3), diese seien allerdings nicht durch die ‚verdächtigten‘, wenn stattgefunden dann selbst ‚herausgeforderten‘ Handlungen, sondern durch Anhörungen im Rahmen von Strafverfahren verursacht.

Sexualisierte Gewalt in pädagogischen Einrichtungen bzw. durch Lehrkräfte werden sehr wenig behandelt. Entweder werden sie als Einzelfälle und nicht schwerlastend abgetan, oder die Schuld externalisiert. Rudolf Maack erwähnt in seiner Lobschrift von 1965 zu Wynekens Tod seine Verurteilung wegen ‚Kindesmissbrauchs‘ nicht direkt. Er schreibt über den Verfechter des „Pädagogischen Eros“ (Dudek, 2012, S. 15), dass Wyneken „nach der [November-]Revolution die Leitung der Freien Schulgemeinde [(FSG) Wickersdorf] wieder übernahm – um nach fast zwei Jahren endgültig auszuschneiden“ (hlz, 1965/1, S. 18). Was der Artikel hier auslöst, ist, dass Wyneken von einem Hilfslehrer der FSG Wickersdorf aufgrund von sexualisierten Übergriffen gegenüber zwei Schülern angeklagt und in einem gerichtlichen Prozess verurteilt wurde: „Der Prozess beendete definitiv Wynekens zweites Direktorat in der FSG Wickersdorf“ (Dudek, 2012, S. 51). Hingegen schreibt Maack über Wyneken: „Er wollte das Unbedingte der Idee und verstrickte sich in den Bedingtheiten der Realität. Er hatte viele Feinde; aber er war sich selbst der ärgste. Der Wert seiner schöpferischen Leistung bleibt

auch in der E&W als eine Erklärung für ansteigende Sexualdelikte (dort oft als ‚Prostitution‘ von Minderjährigen bezeichnet), da Mütter durch eine Berufstätigkeit ihrer ‚Aufsichtspflicht‘ nicht nachkommen könnten (siehe z. B. ADLZ, 1951/21; ADLZ, 1959/11, S. 177). Hier werden somit nicht nur Mädchen, sondern auch Mütter als mitverantwortlich für sexualisierte Gewalt an ihren Kindern markiert. Auch in der bbz erscheinen in den 1950er und 1960er Jahren Artikel, die Mütter verantwortlich für einen Anstieg von Sexualstraftaten machen (siehe z. B. blz, 1960/12–13). Siehe zur E&W Kapitel 3.2, zur bbz Kapitel 4.1.2.

267 In der bbz erscheinen in den 1950er Jahren ebenfalls zwei Artikel zum Thema Glaubwürdigkeit von Zeug*innenaussagen von Kindern und Jugendlichen (blz, 1950/9; blz, 1953/3), von denen einer darlegt, dass Kinderaussagen in der Regel glaubwürdig seien, außer in „Lehrerprozessen“ (blz, 1953/3, S. 449), da seien diese „höchst unzuverlässig“ (blz, 1953/3, S. 449). Siehe Kapitel 4.1.2.

gleichwohl bestehen“ (hlz, 1965/1, S. 18). Das kann so gelesen werden: Er kämpfte für die richtige und wichtige Idee des pädagogischen Eros, führte diese aber nicht angemessen aus. Der Mehrwert seiner ‚schöpferischen Leistung‘ relativiert allerdings seine Fehler.

Hinsichtlich sexualisierter Gewalt durch Lehrkräfte können wir in der hlz eine Schuldumkehr beobachten. Die Schuld für Vorfälle wird bei den Schülerinnen verortet, die (ausschließlich männlichen) Lehrer müssten sich vor den Übergriffen und Anschuldigungen der Mädchen schützen (hlz, 1963/15, S. 497). Auch Edith Thole und Friederike Glaser (2022) fanden in ihrer Analyse der Rechtsschutzpraxis der GEW auf Bundesebene der 1950er Jahre, dass in den Geschäftsberichten der GEW die Glaubwürdigkeit von Opferaussagen häufig infrage gestellt wurde. Psychologische Gutachten und Merkmale wie „Intelligenz“ (Thole & Glaser, 2022, S. 100) und „Ordnung der seelischen Antriebe“ (Thole & Glaser, 2022, S. 100) wurden herangezogen, um die Unglaubwürdigkeit der Zeuginnen zu belegen. Trotz der Betonung, dass Rechtsschutz nur bei erheblichen Zweifeln an der Schuld gewährt werden sollte, zeigte sich eine hohe Loyalität gegenüber beschuldigten Kollegen, was zu einem Ausblenden der Perspektive der Opfer führte (Thole & Glaser, 2022; für eine Analyse der Rechtsschutzpraxis in der GEW im Rahmen dieser Studie siehe auch Kapitel 5).

Diese Haltung führte zur Reproduktion von Geschlechterstereotypen und Diskriminierungen (Thole & Glaser, 2022) und kulminierte in den in der Rechtsschutzbeilage der E&W publizierten Hinweisen von K. Regelein, wie sich Lehrer vor Anschuldigungen durch Schüler*innen schützen können (siehe Kapitel 5). Diese Hinweise werden in der hlz ebenfalls veröffentlicht (hlz, 1963/15, S. 497). Die Reaktionen sind einerseits positiv wertend und erweitern die Hinweise um weitere Punkte, auf welche Lehrer achten müssten. Andererseits gibt es einen satirisch anmutenden Artikel von Jürgen Depenau (hlz, 1963/17, S. 581–582). Dieser scheint die Ratschläge zur Vermeidung des Verdachts ‚sittlicher Verfehlungen‘ als überspitzt zu kritisieren, indem er rät, am besten gleich „nie Lehrer“ (hlz, 1963/17, S. 582) zu werden.

Insgesamt wird in der hlz in den 1950er und 1960er Jahren eine Haltung in Bezug auf sexualisierte Gewalt vertreten, die von Schuldverschiebung gekennzeichnet ist und kindliche Opfer sexualisierter Gewalt infrage stellt. Im Folgenden wird die Diskursentwicklung zu sexualisierter Gewalt in der GEW ab 1968 nachgezeichnet. Die 2000er Jahre erhalten dabei kein eigenes Unterkapitel, da in diesem Jahrzehnt – vergleichbar mit dem Diskurs zur Sexualpädagogik in dieser Phase – sehr wenige Beiträge veröffentlicht wurden.²⁶⁸

268 Dies deckt sich mit dem Diskursverlauf in der E&W und der bbz. Siehe zur E&W Kapitel 3.2., zur bbz Kapitel 4.1.2.

4.2.4.1 1968 bis 1989: ‚Verbrechen ohne Opfer‘

Wie in Kapitel 4.2.3.1. beschrieben, orientierte sich die Devise der Sexualpädagogik dieses Jahrzehnts an dem Leitsatz, „Kinder und Jugendliche zu einem angstfreien und autonomen Umgang mit ihrer Sexualität [zu] befähigen“ (hlz, 2011/3–4, S. 3). Der Konsens lautete, dass Kinder sexuelle Wesen seien. Dabei wurden die Grenzen zwischen kindlicher und erwachsener Sexualität aufgehoben. Einige Akteur*innen vertraten sogar die Meinung, dass sexuelle Beziehungen von Erwachsenen mit Kindern für deren sexuelle Entwicklung von Vorteil (siehe Kapitel 4.2.3.1.), was aus heutiger Sicht als eine Verharmlosung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen eingestuft werden kann. Die Liberalisierungsprozesse der 1968er-Bewegung förderten neben ihren grundlegenden und sehr wichtigen Liberalisierungen in Bezug auf Homosexualität und Frauenrechte auch problematische Debatten über ‚Pädosexualität‘. Insbesondere sind die gesellschaftlichen Legitimationsmuster zu erwähnen, die zu einer verharmlosenden Perspektive auf sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen führten (siehe Kapitel 2). Diese Diskurse wurden in einigen links-liberalen Kreisen populär und beeinflussten auch die Diskussionen innerhalb der GEW (Thole & Glaser, 2022).

Der Diskurs um sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen wird in der GEW Hamburg in dieser Phase ebenfalls durch die Annahme dominiert, dass „[d]ie sexuelle Neigung Erwachsener zu Kindern [...] als ‚Verbrechen ohne Opfer‘“ (hlz, 2011/3–4, S. 2) eingestuft werden kann. In einigen Beiträgen in der hlz und Archivalien der AGS-Akteur*innen der 1970er Jahre können wir eine explizite Verharmlosung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen und den Folgeschäden beobachten. Insbesondere Karlheinz Lutzmann, der Vorsitzende der AGS ab 1973, fällt mit solchen Positionen auf. So verbreitet er, dass Pornografie, auch „pädophiler [...] Art“ (hlz, 1973/11–12, S. 428), eine „erwiesene Harmlosigkeit“ (hlz, 1973/11–12, S. 428) sei. In einem Artikel mit dem Titel „Aufruf zur Jagd auf Sittenstrolche“ (hlz, 1976/14, S. 499–504) aus dem Jahr 1976, welchen er als Antwort auf und Kritik an der „Broschüre gegen den sexuellen Mißbrauch von Kindern“ der Kriminalpolizei verfasst, schreibt er, dass gegenüber Tätern und Sexualdelikten „unzählige Vorurteile heillos [...] verstärk[t]“ (hlz, 1976/14, S. 499) würden, insbesondere hinsichtlich ihrer Schädlichkeit für die „Opfer“ (hlz, 1976/14, S. 499). Seine verharmlosenden Thesen lauten wie folgt:

1. Bei den meisten Sexualdelikten handele es sich um „harmlose Belästigung“ (hlz, 1976/14, S. 500) oder, Karl-Heinz I. Kerscher zitierend, „Unzucht unter Kindern“ (hlz, 1976/14, S. 500). „[S]chwere sexuelle Gewalttätigkeit“ (hlz, 1976/14, S. 500), wie Missbrauch oder Vergewaltigung mit Totschlag durch Erwachsene, wären sehr selten. Die große Aufmerksamkeit darum sei schädlich, nicht die Taten selbst.

2. Mindestens die Hälfte der Täter²⁶⁹ komme aus dem sozialen Nahraum, wenige seien Fremdtäter. Insbesondere die Täter aus dem sozialen Umfeld könnten nicht als „böse“ (hlz, 1976/14, S. 501) eingestuft werden. Dazu zitiert er seinen AGS-Kollegen Klaus Verch: Der Täter aus dem nahen Umfeld

beginnt seine Bemühungen durch ein Freundschaftsverhältnis, das von Täter und Opfer als angenehm empfunden wird. Dabei weicht er nach und nach langsam die Verbote der Erwachsenen auf wie Naschen, Alkoholtrinken, Rauchen usw., um dadurch zu erreichen, daß dem Kind das Verbot sexueller Kontakte ebenfalls als unsinnig erscheint. Häufig nimmt das Opfer die sexuellen Kontakte gern in Kauf, besonders dann, wenn es vom Täter das erhält, was es im Elternhaus entbehrt. (hlz, 1976/14, S. 501)

Die „sexuellen Kontakte“ (hlz, 1976/14, S. 502) der Täter aus dem nahen Umfeld zu den Kindern seien daher überwiegend harmlos.

3. Pädophile und Exhibitionisten würden durch die Gesellschaft und Rechtsprechung zu Unrecht als böse dargestellt und verteufelt. Die für die Kinder und Jugendlichen tatsächlich harmlosen „Kontakt[e] mit Pädophilen und [...] Begegnungen mit Exhibitionisten“ (hlz, 1976/14, S. 502) seien einer „Sexualhetze“ (hlz, 1976/14, S. 502) ausgesetzt, um diese sexuellen Verhaltensweisen „weitaus mehr als bisher“ (hlz, 1976/14, S. 502) zu kriminalisieren.
4. Insbesondere bei Pädophilie handele es sich um ein „pönalisiertes sexuelles Verhalten, [das] psychologisch und juristisch umstritten“ (hlz, 1976/14, S. 502) sei, aber eigentlich harmlos für Kinder und Jugendliche. Laut jugendpsychiatrischer und sexualwissenschaftlicher Erkenntnisse seien Beziehungen zwischen Kindern und pädophilen Tätern keine Gewalt, sondern zuwendungsvoll und loyal.
5. Hinsichtlich Pädophiler kehrt Karlheinz Lutzmann weiter die Schuld um. Die Betroffenen sind laut ihm „- oft minderbegabte – Kinder aus den unteren Sozialschichten“ (hlz, 1976/14, S. 502). Sie würden aufgrund der fehlenden Geborgenheit in ihren Familien die Zuwendung durch die „freundliche[n]“ Erwachsenen“ (hlz, 1976/14, S. 502) genießen und gerne annehmen. Darüber hinaus seien pädophile Täter zu bemitleiden, da sie „unterdurchschnittlich intelligent[t] [sowie] mit einer ausgeprägten Kontaktschwäche [seien], die sie daran hindert, sexuelle Beziehungen zu gleichaltrigen Partnern zu unterhalten“ (hlz, 1976/14, S. 502).
6. Im Zusammenhang mit Exhibitionisten sieht Karlheinz Lutzmann ebenfalls die Schuld nicht bei den Tätern. Er zitiert seine Sexualpädagogik-Kolleg*innen des IfL: Exhibitionisten, „die das Pech haben, mit solchen vorurteilslosen

269 In diesem Zusammenhang verwenden wir die männliche Form, da Karlheinz Lutzmann im Original von Tätern spricht.

Kindern in Berührung zu kommen, werden unsinnigerweise härter bestraft als die Täter, bei denen die Kinder schockiert weglaufen“ (hlz, 1976/14, S. 503). Vielmehr sei das ‚aufgeklärte‘ Kind an der Verurteilung dieser Täter schuld, da es interessiert zuschauen würde.

7. „Abgesehen von den aggressiven Sexualdelikten“ (hlz, 1976/14, S. 503) sind für Lutzmann Übergriffe von Erwachsenen unschädlich für die Kinder und Jugendlichen. Er zitiert dafür den Hamburger Psychiater Eberhard Schorsch: „Ein gesundes Kind in einer intakten Umgebung“ so Eberhard Schorsch, ‚verarbeitet nichtgewalttätige sexuelle Erlebnisse mit Erwachsenen ohne Folgen“ (hlz, 1976/14, S. 503).
8. Lutzmann schließt seine Thesen damit, dass bei all diesen ‚harmlosen‘ Sexualdelikten „erst die oft bigotte und hysterische Reaktion der Umwelt für die betroffenen Kinder schädlich“ (hlz, 1976/14, S. 503) sei. Er rät daher, nicht wie in der Broschüre empfohlen, „zur Polizei zu gehen“ (hlz, 1976/14, S. 503). Weiter sei die Forderung, „keine falsche Rücksicht auf den Täter“ (hlz, 1976/14, S. 503) zu nehmen, insbesondere wenn er aus dem engsten Freundes- oder Bekanntenkreis (hlz, 1976/14, S. 503) käme, laut Lutzmann verwerflich.

Diese Ausschnitte aus der hlz von Karlheinz Lutzmann verharmlosen und normalisieren sexualisierte Gewalt von Erwachsenen gegen Kinder und Jugendliche, indem sie diesen eine Unschädlichkeit unterstellen (Baader, 2017b). Es kommt in seinen Ausführungen zu einer gefährlichen und komplexen Verbindung eines nicht primär am Kindeswohl orientierten Jugendschutzes mit unklaren Grenzen zwischen Zuwendung, ‚pädosexueller‘ Orientierung und sexualisierter Gewalt (Friedrichs, 2018).

In einer Rezension zu Karl-Heinz I. Kerschers Buch „Emanzipatorische Sexualpädagogik und Strafrecht“ (hlz, 1974/o. A., S. 568) wird im Zusammenhang mit der Forderung der Reform des § 176 hinsichtlich jugendlicher und heranwachsender Straftäter „die Vorstellung von der dauerhaften seelischen Schädigung ‚mißbrauchter Kinder““ (hlz, 1974/o. A., S. 568) infrage gestellt. Karlheinz Lutzmann zitiert wie oben beschrieben Eberhard Schorsch, um die Folgen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen zu bagatellisieren. Durch die Annahme der Unschädlichkeit von sexualisierter Gewalt für Kinder und Jugendliche ignorieren diese Autor*innen ebenfalls das grundsätzliche Machtverhältnis zwischen den verschiedenen Generationen (Baader, 2017b). Während der in Kapitel 4.2.3.1 skizzierte Diskurs eine nicht-irritierte bis akzeptierende Haltung gegenüber ‚pädosexuellen‘ Positionen aufweist, kann hier von „dezidiert pädosexuellen Positionen“ (Baader, 2017b, S. 77) gesprochen werden, welche das Recht auf straflose sexuelle Kontakte zu Kindern und Jugendlichen einfordern. Die ‚Opfer‘ in der Gesellschaft sind laut diesem Diskurs die kriminalisierten ‚Pädophilen‘. Meike Baader (2019) verweist in diesem Zusammenhang auf Dagmar Herzog (2017), welche von einer „Ignoranz gegenüber den Opfern von Missbrauch

und sexualisierter Gewalt“ (Baader, 2019, S. 267) im sexualwissenschaftlichen Diskurs spricht.

Neben Schorsch werden auch weitere Akteure in den untersuchten Materialien genannt, welche dezidiert ‚pädosexuelle‘ Positionen wie das Recht auf Straffreiheit bei sexuellen Kontakten mit Kindern und Jugendlichen forderten. Im Katalog zur Ausstellung „Unterrichtsmittel zur Sexualerziehung“²⁷⁰ von 1979 sind solche Bücher und Autoren zitiert, dazu zählen Helmut Kentler, Ernest Bornemann oder Frits Bernard. Helmut Kentler, rezipiert unter anderem mit seinen Büchern „Eltern lernen Sexualerziehung“ oder „Sexualerziehung“, ist heute insbesondere für sein vom Berliner Senat finanziertes Projekt bekannt, bei dem obdachlose adoleszente Jungen bei ‚pädosexuellen‘ Männern untergebracht wurden (Baader, 2019). Nicht nur im Katalog zur Ausstellung „Unterrichtsmittel zur Sexualerziehung“ wird Kentler zitiert, auch an anderer Stelle wird sich auf ihn bezogen. Dieser Name begegnet uns in dieser Phase in vielen weiteren Beiträgen in der hlz und anderen Dokumenten der GEW Hamburg.²⁷¹ Sogar bis in die 1990er Jahre wird auf Kentlers Buch „Eltern lernen Sexualerziehung“ verwiesen (siehe Kapitel 4.2.3.2). Darunter auch ein abendliches Werkstattgespräch mit Helmut Kentler im „lit“ mit Titel „Eltern lernen Sexualerziehung“ (hlz, 1982/7, S. 58). Die Veranstaltung wurde von Hans Eppendorfer moderiert, mehr Informationen liegen uns nicht vor. Es gibt keine Hinweise dazu, wer für die Organisation der Veranstaltung verantwortlich sowie wie der Abend und die Diskussion abgelaufen war. Was wir aber sagen können ist, dass Kentler in Hamburg eine Bühne geboten und dies in der hlz beworben wurde.

Ernest Bornemann wird mit seinem Buch „Sexualität: Materialien Zur Sexualforschung“ von 1979 empfohlen. Ernest Bornemann begegnete uns bei den Recherchen für dieses Forschungsprojekt in Unterlagen der AG Schwule Lehrer in der GEW Berlin (siehe Kapitel 4.1.1). Er ist bekannt für das Narrativ der kindlichen Verführung von Erwachsenen. Weiter wird das Buch „Pädophilie“ von Frits Bernard von 1979 angeführt. Frits Bernard war Psychologe und bekennender ‚Pädophiler‘. Er forderte die Legalisierung vermeintlich gewaltfreier und einvernehmlicher sexueller Kontakte von Kindern mit Erwachsenen, welche er als ‚Verbrechen ohne Opfer‘ (Bernard, 1973, zit. n. Friedrichs, 2022, S. 169) betitelte und im Einklang mit seiner Forschung als förderlich für die kindliche Entwicklung einstufte. Alle drei können eingestuft werden als Verfechter eines „sexualwissenschaftlichen Diskurs[es]“, in dem Pädophilie in den 1970er und 1980er Jahren von

270 AGGEWH, 6.12.20–6.12.20.1, Katalog der Ausstellung „Unterrichtsmittel zur Sexualerziehung“, 08.12.1979

271 AdsD, 5GEW-R6-Rg283-F15-Nr10, Verzeichnis über Bücher und Schriften zur Geschlechtererziehung, Geschlechtskunde, Sexualpädagogik, Ehe und Familie, 1968, S. 5; hlz, 1969/8, S. 320; hlz, 1969/10, S. 399; hlz, 1969/14, S. 643; hlz, 1971/11, S. 418; hlz, 1971/15, S. 557; hlz, 1973/1, S. 17; hlz, 1974/o. A., S. 568–569.

männlichen Protagonisten [...] legitimiert“ (Baader, 2019, S. 263) und Kindheit sexualisiert, also für diese Legitimation instrumentalisiert und politisiert wurde.

Tatsächlich fanden wir in diesem Jahrzehnt nur einen Artikel in der hJz, welcher das Thema sexualisierte Gewalt an Kindern problematisiert. Wolfgang Knobel schreibt in einem Artikel von 1974 über Kindesmisshandlung, wozu er auch „Unzucht mit Kindern“ (hJz, 1974/10, S. 404) zählt. Er schreibt, dass Misshandlung von Kindern und Jugendlichen in der Gesellschaft keine Seltenheit sei. Negative psychische Auswirkungen auf das Kind seien möglich. Darüber hinaus wird der Diskurs in den untersuchten Materialien von einer Ignoranz gegenüber Opfern dominiert. Der Bezug auf Frits Bernard („Verbrechen ohne Opfer“) ist dafür beispielhaft, aber auch Karlheinz Lutzmanns Artikel unterstreichen insbesondere durch den Bezug auf Schorsch's Einstellung der überwiegenden Unschädlichkeit von sexualisierter Gewalt diese Ignoranz. Dadurch wird allerdings nicht nur das Machtverhältnis zwischen den Generationen ignoriert, sondern auch der Gewaltbegriff ist verkürzt (Baader, 2019). Der vorherrschende Gewaltbegriff, auf strukturelle/staatliche und körperliche Gewalt reduziert, klammert jegliche psychischen und seelischen Komponenten aus, welches in der Annahme einer angeblichen gewaltlosen Einvernehmlichkeit im Fall von ‚Pädophilie‘ mündet. Ebenso werden hier Machtverhältnisse nicht berücksichtigt, die dazu führen können, dass Kinder sich aufgrund von Abhängigkeitsverhältnissen nicht physisch wehren.

Wie schon in Kapitel 4.2.3.1. beschrieben, setzen sich ‚pädosexualisierende‘ Positionen auch in den 1980er Jahren in den Dokumenten fort, allerdings weniger ausgeprägt. Die elfte Ausgabe des MJM, herausgegeben durch den Jugendschriftenausschuss und die AGS, diskutiert die Einvernehmlichkeit von sexuellen Kontakten zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen und kommt zu dem Schluss, dass dies nur durch Selbstreflexion des Machtverhältnisses durch den Erwachsenen und in einer emanzipierten Gesellschaft möglich ist (MJM, 1984/11). Auch hier kann eine Entgrenzung der generationalen Ordnung festgestellt werden. Im Rahmen dieser MJM-Ausgabe verweisen die Autor*innen auch auf die bereits genannten Bücher von Kentler sowie Bornemann als Fachliteratur. Beide verbreiteten dezidierte ‚pädosexuelle‘ Positionen. In der MJM-Ausgabe erhält sexualisierte Gewalt nur im Abschnitt zu weiteren Themen des sexualpädagogischen Unterrichts eine kurze Erwähnung. Ohne erklärende Worte werden in der Sammlung von Jugendliteratur Bücher zum Thema Vergewaltigung empfohlen. Auch hier kann ein äußerst enger Gewaltbegriff beobachtet werden, der nur körperlich höchst gewaltvolle Formen sexualisierter Gewalt als solche wahrnimmt.

Dieser Diskurs ändert sich dann etwas ab Mitte der 1980er Jahre. In einer Veranstaltung der AGS mit dem Jugendschriftenausschuss, die auf die Veröffentlichung der MJM folgt, fragen sich die Organisator*innen, wie kindliche Sexualität aussieht, und zu welchen Anteilen Kindern sexuelle Handlungen von Erwachsenen aufgezwungen werden (siehe Kapitel 4.2.2.4). Als Auslöser für den

Wandel in der Haltung werden Veröffentlichungen wie das Buch „Väter als Täter“ von Barbara Kavemann genannt. Diese hätten „die allgemeine Tabuisierung von Sexualität von Kindern und ihres engsten sozialen Umfeldes“²⁷² zerstört. In einer Podiumsdiskussion zum Thema „Kind und Sexualität – zwischen Tabu, Zärtlichkeit und Gewalt“²⁷³ diskutieren daher pädagogische Fachkräfte und solche aus Disziplinen wie der Psychologie und des Rechts unter anderem die Fragen: „Wie zärtlich soll/darf ein Vater zu seinen Kindern sein? Warum wird der gar nicht so seltene Mißbrauch von Kindern durch die Medien auf die Sittlichkeitsverbrecher außerhalb der Familie projiziert?“²⁷⁴

Dieser Wandel kann als Reaktion auf die Durchsetzung feministischer Diskurse verstanden werden, welche Gewalt im Rahmen patriarchaler Herrschaftsverhältnisse thematisieren und skandalisieren sowie sexualisierte Übergriffe nicht mehr als sexuelle Befreiung umdeuten.²⁷⁵ Ende der 1980er Jahre mischen sich zunehmend Frauen in den Diskurs um die Legitimation von ‚Pädophilie‘ ein (Baader, 2017b). Insbesondere aufgrund von „Erfahrungsberichte[n] von von sexuellem Missbrauch betroffenen Frauen verlor das Argument der angeblichen Unschädlichkeit pädosexueller Kontakte schnell an Stichhaltigkeit“ (Friedrichs, 2017, S. 176). Meike Baader (2017b) fasst dies wie folgt zusammen: „Sexualisierte Gewalt und sexuelle Übergriffe können also als ‚blinde Flecken‘ in der Debatte bezeichnet werden, sie wurden in der Bundesrepublik erst Ende der 1970er Jahre durch die Frauenbewegung zum Gegenstand gemacht“ (S. 69).

Der blinde Fleck hinsichtlich sexualisierter Gewalt scheint in der GEW Hamburg im Lauf der 1980er Jahre kleiner zu werden und eine größere Sensibilität für die Folgen von Übergriffen für Kinder und Jugendliche stellt sich ein. Ein weiterbestehender blinder Fleck ist allerdings das Thema sexualisierte Gewalt in Schulen und anderen pädagogischen Einrichtungen, an welcher die Betroffenen keine Schuld haben. Sexualisierte Gewalt durch Lehrkräfte und anderes pädagogisches Fachpersonal wird bis 1968 diskutiert, allerdings die Schuld bei den Kindern und Jugendlichen verortet. Tatsächlich wird sexualisierte Gewalt von Lehrkräften an Kindern und Jugendlichen in den 1970er und 1980er Jahren nicht thematisiert.

272 AGGEWH, 6.12.20–6.12.20.1, Pressedienst 8, 18.2.1986, S. 1.

273 AGGEWH, 6.12.20–6.12.20.1, Pressedienst 8, 18.2.1986, S. 1.

274 AGGEWH, 6.12.20–6.12.20.1, Pressedienst 8, 18.2.1986, S. 1.

275 In der bbz werden in den 1990er Jahren erstmalig auch gesellschaftliche und insbesondere patriarchale Strukturen und vergeschlechtlichte Erziehung als Kontextbedingungen für sexualisierte Gewalt benannt (siehe z. B. blz, 1993/3; blz, 1993/12; blz, 1994/12), wobei auch schon Ende der 1980er Jahre sexualpädagogische Materialien empfohlen werden, die eine patriarchatskritische Perspektive einnehmen (siehe z. B. blz, 1986/10). Siehe Kapitel 4.1.2.

4.2.4.2 1990 bis 1999: Sexueller Missbrauch als systemisches Problem

In den 1990er Jahren wird der oben angedeutete Wandel des Diskurses um sexualisierte Gewalt deutlich. Mit einem Schwerpunktheft zum Thema „Sexueller Missbrauch“ (hlz, 1992/9–10) beteiligt sich die hlz am Thema, aber auch darüber hinaus beschäftigt sich der Landesverband Hamburg damit. In der Liste der Jugendbücher und Sekundärliteratur für die Veranstaltung „Über Sexualität reden in der Schule“²⁷⁶ des Jugendschriftenausschusses im Jahr 1991 werden beispielsweise unter der Überschrift „Sexuelle Gewalt“²⁷⁷ die Themen Vergewaltigung sowie ‚Missbrauch‘ an Jungen verhandelt. Der Wandel ist im Hamburger Kontext sicherlich ebenfalls der Problematisierung sexualisierter Gewalt durch die „Neue Frauenbewegung“ (Baader, 2019) zuzusprechen. Diese forderte, dass sexualisierte Gewalt nicht isoliert, sondern als Teil eines komplexen Musters gesellschaftlicher Ungleichheit betrachtet werden müsse (Maurer, 2018).

Es findet dadurch in den 1990er Jahren eine bedeutende Verschiebung in der Betrachtung von sexualisierter Gewalt statt, weg vom „privaten Unglück“ (Maurer, 2018, S. 48) hin zu einem „gesellschaftlichen Unrecht“ (Maurer, 2018, S. 48). Einsprüche gegen die Entkriminalisierung sexueller Handlungen mit Kindern und Jugendlichen hatte es aus der Frauenbewegung schon seit den 1970er Jahren gegeben, „Stimmen, die im männlich dominierten Sprechort der Sexualwissenschaft lange kein Gehör fanden“ (Friedrichs, 2017, S. 172). In den 1990er Jahren wird sexualisierte Gewalt dann zunehmend auf fachlicher und politischer Ebene thematisiert – zunächst mit Fokus auf familiären Kontexten. Auch Jungen als Betroffene rücken mehr und mehr in den Blick. Ab Mitte der 1990er Jahre wird das Thema auf institutionelle Zusammenhänge und weitere Betroffenenengruppen, etwa Kinder mit Behinderung, ausgeweitet (siehe Kapitel 2).

Ebenfalls in den 1990er Jahren entsteht als Gegenbewegung zur zunehmenden Thematisierung sexualisierter Gewalt die Debatte um den sogenannten ‚Missbrauch mit dem Missbrauch‘. Vertreter*innen wie Katharina Rutschky werfen der Auseinandersetzung mit dem Thema Übertreibung und Panikmache vor, oft mit antifeministischen Tendenzen. Einzelne Beiträge, etwa von Kentler, Wolf und Lautmann, relativieren sexualisierte Gewalt oder postulieren einvernehmliche Beziehungen zwischen Erwachsenen und Kindern. Die False-Memory-Debatte verstärkt diese Strömung, indem sie Fachkräften vorwirft, durch Suggestion falsche Erinnerungen bei Kindern zu erzeugen, was bestehende Vorurteile gegenüber Betroffenen begünstigt (siehe Kapitel 2). In der hlz wird dieser Diskursstrang in einem Artikel des „Hamburger Initiativkreis gegen sexuelle Gewalt“

276 AGGEWH, 6.12.10., Literaturliste zur Veranstaltung „Über Sexualität reden in der Schule“, Januar 1991, S. 1.

277 AGGEWH, 6.12.10., Literaturliste zur Veranstaltung „Über Sexualität reden in der Schule“, Januar 1991, S. 5.

(hlz, 1994/10, S. 44–45) aufgegriffen, in welchem sich die Autor*innen klar dagegen positionieren. Sie schreiben, dass die erneute Tabuisierung sexualisierter Gewalt durch die Bewegung nur den Täter*innen zugutekomme. Die Diskussion um ‚Missbrauch mit dem Missbrauch‘ reproduziere daher Gewaltstrukturen, da die Glaubwürdigkeit der Betroffenen angezweifelt würde. Dabei läge die Schuld immer bei den Täter*innen.

Das Verständnis von sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern in der hlz und den anderen Unterlagen in dieser Phase ist, dass „ein erwachsener Mensch seine sexuellen Bedürfnisse an dem Kind oder mit dem Kind“ (hlz, 1992/9–10, S. 10) befriedigt. Zwischen Zärtlichkeit und sexualisierter Gewalt gäbe es daher eine klare Grenze, welche dort liege, wo Kinder Berührungen nicht mehr angenehm fänden. Dazu zählen die Autor*innen auch Küsse von Verwandten gegen den Willen der Kinder, was häufig als höflich angesehen und gefordert würde. Das Kind würde diesem Verständnis nach durch den Erwachsenen als Objekt der Befriedigung eigener Bedürfnisse benutzt. Meist sei es „nicht notwendig, körperliche Gewalt anzuwenden, um Kinder sexuell zu mißbrauchen, weil Kinder in der Regel von dem Mißbraucher emotional abhängig sind“ (hlz, 1992/9–10, S. 10). Das Kind stimme dem Missbrauch zu, da es aufgrund der eigenen Entwicklung und der ungleichen Machtverhältnisse nicht frei entscheiden könne. Das bedeutet, der Erwachsene nutze die Abhängigkeit des Kindes bzw. seine Autorität aus.

Von ‚pädosexualisierenden‘ Positionen wie der „Lolita-Theorie, die besagt, daß die Mädchen schon als Kind Verführerinnen seien“ (hlz, 1992/9–10, S. 10), grenzen sich die Autor*innen klar ab. Ganz im Gegenteil handele es sich um einen vom Erwachsenen geplanten Akt, an welchem die Kinder und Jugendlichen keine Schuld tragen würden. Dieser sei meist von einer Steigerung der Gewalt geprägt. Häufig würden die Kinder durch Grooming von den Täter*innen von wenig intimen Handlungen zu immer stärker sexualisierten Formen des Körperkontakts gebracht. Kindliche Sexualität, wie beispielsweise Doktorspiele, sei allerdings nicht das Gleiche wie die Sexualität der Erwachsenen. Die Unbefangenheit und Neugier der Kinder gegenüber der Sexualität könne so ausgenutzt werden, „wenn Erwachsenen [sic] das als Signal auffassen mit ihnen eine Erwachsenen-Sexualität fortzusetzen, dann benutzen sie diese Offenheit der Kinder dafür, ihre eigenen Handlungen an den Kindern zu rechtfertigen“ (hlz, 1992/9–10, S. 10). Einhergehend damit sei häufig die Verpflichtung der Kinder zur Geheimhaltung der Gewalt.

Verpflichtung zur Geheimhaltung, Grooming und die „Lolita-Theorie“ können alle drei als Täter*innenstrategien gewertet werden, um Kinder und Jugendliche für eigene Zwecke auszunutzen. Täter*innen agieren laut Thomas Schlingmann (2022b) meist strategisch, um ihre Ziele zu erreichen. Täter*innenstrategien sind gezielte Vorgehensweisen, die von Personen eingesetzt werden, um sexualisierte Gewalt auszuüben. Diese Strategien beinhalten verschiedene Taktiken wie Täuschung, Verführung oder auch offene Gewalt, die darauf abzielen,

die Kontrolle über das Opfer zu gewinnen und innere Hemmnisse sowie äußere Hindernisse zu überwinden. Die Strategien bestimmen die Wahrnehmung und das Verhalten der Opfer sowie ihres Umfelds maßgeblich. Die Täter*innen manipulieren die Situation oft so, dass die Opfer ihre eigenen Grenzen nicht erkennen oder diese infrage stellen (Schlingmann, 2022b).

Es handele sich laut den Autor*innen der hLz dabei um eine „Form von Gewalt, die in sehr engem Zusammenhang mit der Geschlechtszugehörigkeit steht“ (hLz, 1998/8–9, S. 39). Daher überrasche es nicht, dass die Frauenbewegung den Wandel der Wahrnehmung und Enttabuisierung von ‚sexuellem Missbrauch‘ angestoßen und erkämpft hat. In der feministischen Patriarchatskritik wurde sexualisierte Gewalt, häufig in Form von Vergewaltigung, als entscheidendes Mittel zur Aufrechterhaltung und Demonstration männlicher Herrschaft betrachtet (Maurer, 2018). Trotzdem werden in der hLz und den Archivalien neben Mädchen auch Jungen als Betroffene thematisiert (hLz, 1992/9–10, S. 10. Die direkten Auswirkungen der Gewalt auf die Betroffenen seien Demütigung und Verletzungen (hLz, 1992/9–10, S. 9), aber auch Spätfolgen wie entwicklungspsychologische Schäden und Traumatisierungen seien möglich (hLz, 1994/7–8, S. 41–42).

Täter*innen könnten laut den Autor*innen der hLz Männer sowie Frauen sein, wobei aufgrund der gesellschaftlichen Herrschaftsform die Konstellation männlicher Täter und weibliches Opfer am häufigsten wäre (hLz, 1998/8–9). Die meisten Täter*innen kämen aus dem nahen Umfeld, es handele sich dabei oft um Väter, aber auch Mütter oder andere vertraute Erwachsenen. Auch Peergewalt wird als Problem gesehen. Die Gewalt hätte häufig ihren Ursprung in der Lebensgeschichte. So wären Täter*innen zum Beispiel früher meist selbst Opfer gewesen (hLz, 1992/9–10).

Das Schweigen über sexualisierte Gewalt an Schulen bzw. von Lehrkräften und pädagogischem Fachpersonal wird in diesem Jahrzehnt aufgebrochen. Schon zu Beginn der 1990er Jahre heißt es, dass „[i]n den Schulen [...] ein Bewußtsein für diese Themen geschaffen werden“²⁷⁸ müsse. Zunächst wird sexualisierte Gewalt in Schulen jedoch noch als ein Problem zwischen Schüler*innen bzw. als Auslöser für Schwierigkeiten von Betroffenen in der Schule verhandelt. Bis ein Mitglied der GEW Hamburg sich in der eigenen Schule mit sexualisierter Gewalt konfrontiert sieht und seine Bemühungen, diese aufzuarbeiten, im Sand verlaufen:

Es gibt das viel, viel häufiger, als man denkt, in den Schulen, viel, viel häufiger. Und ich hab dann in der GEW gesagt ‚Da müssen wir uns drum kümmern. [...] Wir müssen also als GEW nicht nur weniger Arbeit und mehr Geld und so, wir sind auch für die Bildung zuständig und auch für so was zuständig. Und daraufhin habe ich hier dieses Heftchen mitgemacht, [...] ‚Sexueller Missbrauch‘. (Interview Schlüsselperson)

278 AGGEWH, 6.12.10, Einladung zur Veranstaltung „Über Sexualität reden in der Schule“, 7.2.1991, S. 2.

Das Themenheft von 1992 hebt erstmalig die Betroffenenperspektive hervor. Der sexuelle Missbrauch von Lehrer*innen an Schüler*innen wird im Rahmen von Erfahrungsberichten von Schüler*innen thematisiert. Die zwei Berichte von Schüler*innen rekurrieren auf die Thematik der Schuldumkehr und des Versuchs der Vertuschung. Häufig würde in Schulen auf Vorwürfe gegen Lehrer*innen mit Sätzen wie „Die Mädels wollen es doch!“ (hlz, 1992/9–10, S. 15) reagiert. Ein Bericht beschreibt, dass

wenn man sie darum bittet, zu verschwinden, ist man bzw. frau, natürlich verklemmt. Na logo, die Schülerin ist selbst schuld, wenn sie keine Lust hat, halb nackt vor ihrem Lehrer zu stehen oder sich beim Geräteturnen von Herrn Y. ‚Hilfestellung‘ (eher: Hinterngegrabbel) geben zu lassen. (hlz, 1992/9–10, S. 15)

Den Schüler*innen, die ihre Erfahrungen in der Schülerzeitung publik machen wollten, hätte „[d]er Schulleiter [sogar] verbot[en] [...] unter der Drohung, die Schülerzeitung nicht in der Schule drucken zu lassen, Herrn X. s Namen vor ein frauenfeindliches Zitat zu setzen, das wir für die letzte Seite vorgesehen hatten“ (hlz, 1992/9–10, S. 15).

Meist seien Vorwürfe nicht einzeln und bekannt. Allerdings scheitere es oft daran, dass die Lehrer*innen den Erfahrungsberichten der Kinder und Jugendlichen nicht glauben bzw. kein Handeln der Lehrkraft auf das Anvertrauen folgt. Tatsächlich berichten beide Schüler*innenberichte, dass viele der Vorwürfe schulweit bekannt waren und auch schon von anderen Schüler*innen angeprangert wurden. Die Reaktionen seien überwiegend von Resignation gekennzeichnet gewesen. Die Glaubwürdigkeit würde den Kindern und Jugendlichen viel zu häufig abgesprochen. Mädchen sowie Jungen würden meist nicht ernst genommen, wenn Vorwürfe im Raum stehen.

Vertrauen in die Wahrheit der Aussagen sei dagegen wichtig, betont das Themenheft der hlz, sowie dass den Kindern und Jugendlichen in solchen Situationen geholfen werde. Vorwürfen gegenüber Lehrer*innen muss laut den Autor*innen geglaubt und daraufhin gehandelt werden, da grenzverletzendes Verhalten keine Einbildung sei. Tatsächlich lügen „Kinder [...] in der Regel nicht, wenn sie von sexueller Gewalt erzählen. Eher versuchen sie, den Täter zu schützen“ (hlz, 1992/9–10, S. 9). Der Opferschutz stehe daher an erster Stelle, das bedeute, den Betroffenen zu glauben und sie ernst zu nehmen: „Zurückhaltung [...] meint de facto Wegschauen“ (hlz, 1994/10, S. 45).

Über offensichtlich sexualisierte Übergriffe hinaus werden in einem späteren Heft auch Beziehungen von Lehrer*innen mit Schüler*innen im Zusammenhang mit Machtgefällen und der schulischen Hierarchie diskutiert (hlz, 1994/7–8, S. 40–43). Liebesbeziehungen seien psychologisch besonders gefährdend, da die Kinder und Jugendlichen in einem Abhängigkeitsverhältnis zu den Lehrer*innen stünden und in dieser Phase sich eigentlich von erwachsenen Vertrauten lösen

sollten. Dieser wichtige entwicklungspsychologische Schritt sei bei einer Liebesbeziehung zu Erwachsenen, mit denen die Jugendlichen in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, eingeschränkt und könnte trotz Einvernehmlichkeit langwierige Folgen nach sich ziehen.

Insgesamt ist es laut den Autor*innen der hlz sowie der Akteur*innen in der GEW Hamburg notwendig, das Lehrkollegium für die Thematik zu schulen und zu sensibilisieren, damit Lehrkräfte wissen, wie sie mit „persönlichen Notsituationen von SchülerInnen“²⁷⁹ umgehen sollen. Ein verständnisvoller Umgang mit den Erfahrungsberichten der Schüler*innen von sexualisierter Gewalt in der Schule, aber auch darüber hinaus, beinhaltet eine Versicherung, dass die Schuld bei dem*der Täter*in liege und alle Gefühle erlaubt seien. Die Betroffenen sollen zum Erzählen ermutigt und über mögliche weitere Schritte informiert werden. Dafür sei es im schulischen Setting essenziell, dass die Lehrkraft sich mit dem restlichen Kollegium abspricht und externe Hilfestellung, Informationen und Unterstützung durch Fachberatungsstellen hinzuzieht. Auf keinen Fall sollte weggeschaut werden (hlz, 1992/9–10).

Prävention im Rahmen der schulischen Sexualerziehung wurde in Kapitel 4.2.3.2. genauer betrachtet. Über die Schule hinaus ist es laut Autor*innen präventiv wichtig, die Dynamiken von Missbrauchssituationen und ihre gesellschaftlichen Zusammenhänge zu betrachten. Da sexualisierte Gewalt als ein gesamtgesellschaftliches Problem zu sehen ist, sei es essenziell, das Hinterfragen der Einstellungen zu Macht, Sexualität, Selbstbestimmung und sexueller Gewalt auch über die Schule hinaus zu fördern (u. a. hlz, 1998/8–9).

Trotz der großen Auseinandersetzung in der hlz mit dem Thema sexualisierte Gewalt allgemein und an Schulen im Besonderen hat laut einem GEW-Mitglied „die GEW [...] das niemals als Gesamtorganisation zum Thema gemacht, sondern [nur] die Frauengruppe“ (Interview Schlüsselperson), welche dieses Thema in die hlz-Redaktion getragen habe. Stark für das Thema und die Kinder und Jugendlichen haben sich

einzelne Personen [gemacht], [...] die dann irgendwo in der GEW eine Rolle spielten, etwas höher im Landesverband, auch niedrig im Landesverband, ist völlig egal, vor allen Dingen auch Frauengruppen, die das gemacht haben, die halt in der GEW waren oder heute immer noch sind. (Interview Schlüsselperson)

Tatsächlich hätten die Verantwortlichen insbesondere für das Heft „Sexueller Missbrauch“ (hlz, 1992/9–10) starken Gegenwind aus dem Landesverband Hamburg erhalten, allein die hlz-Redaktion stand dahinter. Eine beispielhafte Reaktion

279 AGGEWH, 6.12.10, Einladung zur Veranstaltung „Über Sexualität reden in der Schule“, 7.2.1991, S. 2.

stellt ein Leserbrief von Holger Jandt dar. Er antwortet zwar auf einen Artikel, in dem über die Diskussionen um Koedukation auf dem GEW-Frauentag berichtet wird, der Leserbrief erlaubt allerdings Einblicke in die Reaktionen innerhalb der GEW Hamburg zur Debatte um sexualisierte Gewalt von pädagogischem Fachpersonal:

Die Schülerinnen werden von den Lehrern (männlich) sexuell belästigt? Diese diffamierende Behauptung möchte ich nicht ungerügt stehenlassen, wobei offenbleiben muß, ob mein Unmut der angegebenen Autorin gelten sollte oder einem/r Redakteur/in, dem/der eine solche pauschalisierende Formulierung ‚geglückt‘ ist. (hlz, 1994/12, S. 6)

So sei auch „der halbe Hamburger GEW-Vorstand [...] gegen dieses Heft“ (Interview Schlüsselperson) gewesen. Auch bundesweit wurde das Heft gelesen, eine große Resonanz darauf folgte aber nicht. Es gab einige wenige Leser*innenbriefe, vor allem „von diversen Frauengruppen“ (Interview Schlüsselperson), die es gut fanden, dass das Thema sexualisierte Gewalt von Lehrkräften an Schüler*innen thematisiert wurde.

Zwei Leser*innenbriefe in Reaktion auf das Schwerpunktheft zu sexuellem Missbrauch sind in der hlz abgedruckt worden (hlz, 1992/12, S. 6), beide geschrieben von Frauen. Eine Briefschreiberin bedankt sich dafür, „daß [die hlz] sich des Themas ‚Sexuelle Gewalt‘ angenommen und auch die Schule dabei nicht ausgespart hat“ (hlz, 1992/12, S. 6). Solche Vorwürfe wie aus den Betroffenenberichten wären keine Seltenheit. Besonders betroffen mache sie das Gefühl der Ohnmacht und sie hoffe auf eine Sensibilisierungswirkung bei Lehrkräften. Der zweite Leser*innenbrief ist von Britta Neumann, der zweiten stellvertretenden Vorsitzenden der GEW im Jahr 1992. Sie fragt nach Exemplaren der Ausgabe für den Bundesfrauenausschuss. Auch hier zeichnet sich ab, dass die Thematisierung sexualisierter Gewalt vor allem ein Verdienst von Frauen und der Neuen Frauenbewegung (Maurer, 2018) ist. Über die angesprochenen Frauengruppen der GEW Hamburg sowie die hlz-Redaktion in den 1990er Jahren hinaus scheint sexualisierte Gewalt als Thema der Gewerkschaft nicht anerkannt und vorangetrieben worden zu sein.

4.2.4.3 2010 bis heute: De-Thematisierung von sexualisierter Gewalt durch pädagogisches Fachpersonal

In den 2000er Jahren wurde, wie eingangs beschrieben, sexualisierte Gewalt kaum behandelt. Nur wenige Beiträge befassen sich mit dem Thema. Dazu zählen drei Anzeigen, beispielsweise für ein „Präventionstheater[stück] gegen sexuellen Missbrauch [, welches einen] [...] Einblick [gibt] in die Belastungen von Eltern, die erfahren, dass ihr Kind sexuell missbraucht wurde“ (hlz,

2005/4, S. 56), oder eine Vorstellung der Fachberatungsstelle Allerleirauh.²⁸⁰ Erst 2010 kommt es aufgrund der Aufdeckung der sexualisierten Gewalt im Canisius-Kolleg und anderen kirchlichen (Keupp et al., 2017) und nicht-kirchlichen Schulen (Keupp et al., 2019) zu einer bundesweit stärkeren medialen und öffentlichen Aufmerksamkeit für sexualisierte Gewalt in Schulen und Bildungseinrichtungen. Das Engagement von Betroffenen führte zur Gründung von Interessenvertretungen und löste eine breite gesellschaftliche, politische und wissenschaftliche Auseinandersetzung aus. So wurde das jahrzehntelange Verschweigen sexualisierter Gewalt an der Odenwaldschule durch ehemalige Schüler*innen öffentlich durchbrochen (Keupp et al., 2019). In der Folge entstanden zentrale Strukturen wie der Runde Tisch, das Amt der*des Unabhängigen Beauftragten* für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM), der Fonds Sexueller Missbrauch (2012) und die Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASKM) (2016). Die Forschung erweiterte sich insbesondere auf institutionelle Gewaltkontexte sowie bislang wenig beachtete Betroffenengruppen (siehe Kapitel 2).

In der hLz werden als Reaktion darauf zwei Artikel zum Thema sexualisierte Gewalt durch pädagogische Fachkräfte veröffentlicht.

2010 gibt es einen Artikel mit dem Titel „Sexuelle Gewalt in Schulen und Bildungseinrichtungen“ (hLz, 2010/10–11, S. 43–45) von der damaligen stellvertretenden Vorsitzenden der GEW Hamburg Sigrid Strauß. Darin „möchte [sie] auf das, was mit Vertreter/innen Hamburger Einrichtungen, Verbänden und Institutionen in jüngster Zeit zu diesem Thema diskutiert wurde, aufmerksam machen. Zudem möchte [sie] auf die Positionierung der GEW bundesweit hinweisen“ (hLz, 2010/10–11, S. 43). Im Rahmen des Artikels wird die Arbeit des bundesweit agierenden Runden Tisches vorgestellt. Darüber hinaus wird über eine Veranstaltung in Hamburg berichtet, an der neben der GEW Hamburg verschiedene Träger der Jugendhilfe und soziale Einrichtungen sowie Fachberatungsstellen beteiligt waren. Diese sollte zu Machtmissbrauch in Institutionen sensibilisieren und zur Diskussion anregen. Zur Positionierung der GEW auf Bundesebene heißt es:

In einer Extraausgabe der E&W (5/2010) [*sic*]²⁸¹ hat sich die GEW zu sexueller Gewalt in Bildungseinrichtungen positioniert. [...] Die Leitschnur der Arbeit ist das Recht des Kindes und Jugendlichen, auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Es geht um sexuelle Gewalt und nicht um den Missbrauch der Sexualität. Es gibt in Erziehungsverhältnissen mit Minderjährigen keinen geregelten, gleichsam vernünftigen Gebrauch

280 Dies deckt sich mit dem Diskursverlauf in der E&W und der bbz, wo in den 2000er Jahren auch nur sehr wenige Artikel mit Bezug auf Sexualpädagogik oder sexualisierte Gewalt erscheinen. Siehe zur E&W Kapitel 3.2, zur bbz Kapitel 4.1.2.

281 Das Themenheft „Sexuelle Gewalt“ der E&W war das Heft 2010/6; die Positionierung, welche zitiert wird, ist auf den Seiten 24–25 zu finden.

der Sexualität, wie der Begriff Missbrauch unterstellt. Vielmehr handelt es sich um eine Form von Gewalt, die in den Kontext gesellschaftlicher Gewaltproblematik gehört. Die GEW schlägt vor, konkrete Maßnahmen für folgende Aspekte zu entwickeln: [...]. (hlz, 2010/10–11, S. 43)

Zu den Aspekten zählt die GEW unter anderem die Aufarbeitung sexualisierter Gewalt „in kirchlichen, staatlichen und sonstigen gesellschaftlichen Einrichtungen“ (hlz, 2010/10–11, S. 43). Eine Aufarbeitung der eventuellen Verstrickungen der GEW mit dem Thema sexualisierte Gewalt durch pädagogische Fachkräfte an Kindern und Jugendlichen und Deckung von Täter*innen wird in diesem Rahmen nicht angesprochen.

Ein weiterer längerer Artikel wird 2011 publiziert. Er stellt die Ergebnisse der Studie „Sexuelle Gewalt an Kindern in Institutionen“ (hlz, 2011/8–9, S. 32–33) des Deutschen Jugendinstituts (DJI) vor. Diese kam zu dem Ergebnis, „dass kaum eine pädagogische Institution um die Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt herumkommt“ (hlz, 2011/8–9, S. 32). Mitarbeitende könnten immer potenzielle Täter*innen sein. Auch hier findet keine Reflexion der Rolle der GEW in der Tatkonstellation pädagogische Fachkraft gegen Kinder und Jugendliche statt.

Der Artikel fordert „Seminare zu Grenzverletzungen und sexueller Gewalt“ (hlz, 2011/8–9, S. 33), welche „fester Bestandteil der Fortbildungsprogramme“ (hlz, 2011/8–9, S. 33) sein sollten. Auch wird die Aufgabe und Herausforderung der Entwicklung von Schutzkonzepten in Institutionen betont. Die Einrichtungen sollten „wirkungsvolle Schutzmechanismen und Verfahrensrichtlinien erarbeiten, um ihrem Schutzauftrag gerecht zu werden“ (hlz, 2011/8–9, S. 33). Ein Seminar der gewerkschaftlichen Bildung zu sexualisierter Gewalt liegt uns nicht vor. Erst 2023 gibt es ein Seminar im Rahmen der gewerkschaftlichen Bildung zur „Prävention Sexualisierter Gewalt: Schutzkonzepte für Kitas, Jugendeinrichtungen, Schulen“ (hlz, 2023/3–4, S. 24), in welchem Grundlagen, Begriffe und Strategien zur Prävention sexualisierter Gewalt vermittelt werden, um insbesondere Einrichtungen wie Schulen, Kitas oder Jugendeinrichtungen bei der Entwicklung wirksamer Schutzkonzepte und dem Umgang mit Verdachtsfällen zu unterstützen.

Über die zwei erwähnten Artikel Anfang der 2010er Jahre hinaus findet keine weitere Thematisierung sexualisierter Gewalt pädagogischer Fachkräfte an Kindern und Jugendlichen in der hlz statt. Den pädagogischen Bereich betreffend findet sich noch ein Artikel zu Macht und Machtmissbrauch in Hochschulen und der Wissenschaft. Der Artikel „Wir müssen (mehr) reden!“ (hlz, 2023/7–8, S. 68–71) thematisiert sexualisierte Gewalt in der Wissenschaft im Kontext von Machtmissbrauch und Diskriminierung. Es wird hervorgehoben, dass solche Erfahrungen oft im Verborgenen bleiben, da Betroffene aus Angst vor Repressionen und aufgrund von personellen Abhängigkeiten häufig nicht darüber sprechen. Der Artikel nennt spezifische Ausdrucksformen von Machtmissbrauch, darunter

Mobbing, Demütigung, Drohungen, sexistische Witze aber auch andere Formen der sexualisierten Gewalt, die das wissenschaftliche Umfeld belasten. Der Artikel fordert daher einen offenen Dialog über sexualisierte Gewalt in der Wissenschaft und die Schaffung von Strukturen, die betroffenen Personen Unterstützung und Rückhalt bieten, um diese Probleme anzugehen.

Auffällig ist, dass die GEW Hamburg seit der größeren Aufmerksamkeit auf das Thema sexualisierte Gewalt insbesondere an pädagogischen Einrichtungen anscheinend keine proaktiven Bemühungen unternommen hat, die eigenen früheren Positionen zu hinterfragen sowie sexualisierte Gewalt in den eigenen Reihen aufzuarbeiten. Im Folgenden werden wir dies genauer betrachten.

Verurteilung der Legitimation von ‚Pädosexualisierung‘

Ein weiterer langer Artikel zum Thema sexualisierte Gewalt erscheint 2011 anlässlich des Todes von Günter Amendt. Ein von ihm 2010 in der Merkur-Zeitschrift veröffentlichter Artikel wird in zwei hlz-Ausgaben ebenfalls veröffentlicht (hlz, 2011/3–4, S. 33–36; hlz, 2011/5, S. 35–41). Der Artikel trägt den Titel „Sexueller Missbrauch von Kindern – Zur Pädophilendiskussion von 1980 bis heute“ und befasst sich kritisch mit der Legitimation von ‚Pädosexualität‘ und der Verharmlosung sexualisierter Gewalt in den 1970er und 1980er Jahren im linken Milieu. Amendt reflektiert darin „die Auseinandersetzung über die Straffreiheit von ‚Sex mit Kindern‘“ (hlz, 2011/3–4, S. 33) und stellt fest, dass ihm trotz eigener Teilhabe an der Diskussion erst mit Abstand auffalle, mit welcher „unglaublich primitiven Argumenten“ (hlz, 2011/3–4, S. 33) die Befürwortung von ‚Pädophilie‘ geführt wurde. Im damaligen links-grünen Milieu wäre argumentiert worden, dass ‚Pädophilie‘ eine zu Unrecht kriminalisierte Bewegung darstelle: „Ob Schwule, Kiffer, Hausbesetzer oder Pädophile, es gibt keinen Unterschied, sie alle sind potenzielle Opfer des Staates beziehungsweise der Justiz“ (hlz, 2011/3–4, S. 34). Die ‚Pädophilen‘ hätten versucht, an die sexualpolitische Diskussion der 1960er Jahre anzuknüpfen und die Forderung der Entkriminalisierung von „Sex mit Kindern“ (hlz, 2011/3–4, S. 33) als letzten konsequenten Schritt der sexuellen Revolution darzustellen. Auch wären die sexuellen Kontakte laut Aktivisten „als ‚für beide Teile angenehm, produktiv, entwicklungsfördernd, kurz: positiv‘“ (hlz, 2011/3–4, S. 36) wahrgenommen worden. So wären auch manche pädagogischen Versuche von damals übergreifend gewesen und aus heutiger Sicht nicht vertretbar. Oder wie es eine Schlüsselperson in einem Interview einordnet: „Was heißt Pädophilie, das war sexueller Missbrauch von der schlimmsten Sorte, mit Gewalt und allem, mit richtiger Gewalt dazu, sexuell, [...] also körperlicher Gewalt, aber auch [...] seelische Gewalt“ (Interview Schlüsselperson).

„[D]iese gespenstische Diskussion“ (hlz, 2011/3–4, S. 34) hätte laut Amendt übersehen, dass es dabei um Übergriffe von Erwachsenen auf Kinder im Namen der Befreiung von allen sexuellen Tabus gegangen sei. ‚Pädophilie‘ wäre laut Amendt eine „Sexualform“ (hlz, 2011/5, S. 35) mit sehr unterschiedlichen

Erscheinungsformen, ähnlich wie Homo- oder Heterosexualität, allerdings gehe es im Unterschied zu diesen um ungleich starke Partner. Die Fachwelt sei sich heute einig, dass es keine einvernehmlichen sexuellen Beziehungen zwischen Kindern und Erwachsenen geben kann. Daher ginge es bei ‚Pädosexualität‘ darum, die Neigung zu enttabuisieren, das Verhalten aber zu tabuisieren. Er weist dadurch die Relativierungen von sexuellen Kontakten mit Kindern und den Forderungen nach Straffreiheit, wie sie in den 1970er Jahren in alternativen Kreisen Gang und Gäbe waren, entschieden zurück.

Amendt distanzierte sich tatsächlich schon im Lauf der 1970er Jahre von früheren ‚Pädosexualität‘ verharmlosenden Positionen. Er übernahm früh Argumente der Frauenbewegung und hinterfragte, ob Einvernehmlichkeit zwischen Kindern und Erwachsenen überhaupt möglich sei (Baader, 2017b, 2019). In einem Artikel von 1980 stellt Amendt laut Dagmar Herzog (2017) klar:

„In der Tat bin ich davon ausgegangen, dass ein vom Erwachsenenstandpunkt postuliertes Recht auf Sexualität von Kindern und Jugendlichen nicht das Recht von Erwachsenen auf die Sexualität der Kinder einschließt“. Er fand die Idee „undenkbar, verwerflich und absurd“. Weiter argumentierte Amendt, dass die pädophilen Ideolog_innen einen ‚Sexualdarwinismus‘ vertreten würden, der nur die Macht des Stärkeren rationalisiere. Er fand es zwar nützlich, eine Diskussion über das Schutzalter zu führen, aber hatte auch Bedenken, das Schutzalter niedriger zu setzen, denn je jünger es gesetzt werde, desto größer sei das ‚Macht-Ohnmachtgefälle‘ zwischen dem Jugendlichen und dem Älteren, und ‚desto größer die Gefahr von Ausbeutung und Unterdrückung‘. Die Vorstellung der pädophilen Ideologen, sie würden die Kinder, besonders Jugendliche und Kinder aus unteren Schichten, so gut fördern, sah Amendt als ‚typische Rationalisierungen‘: ‚Als läge die Lösung sozialer Probleme der Jugend in der Pädophilie und nicht in der Lösung der sozialen Probleme selbst‘. Mehr noch, er fand das Argument unsäglich, dass diese Jungen von der ‚emotionalen Zuwendung‘ profitierten, denn die ganze Beziehung beruhte seines Erachtens ‚auf der Machtlosigkeit, Ungleichheit und Abhängigkeit des Jungen‘. (Herzog, 2017, S. 50)

Trotzdem bleibt eine Aufarbeitung der eigenen Vergangenheit und ein kritisches Hinterfragen der früheren Positionen in der GEW Hamburg aus. An keiner Stelle wird in der hlz und den anderen untersuchten Dokumenten selbstkritisch diskutiert, wie mit früheren ‚pädosexualisierenden‘ Akteur*innen und Täter*innen der GEW Hamburg umgegangen werden soll. Ebenso werden in keiner Weise im Zuge der größeren medialen Aufmerksamkeit auf sexualisierte Gewalt in schulischen und pädagogischen Institutionen die Positionen hinsichtlich eventueller Täter*innen aus eigenen Reihen reflektiert. Es scheint erfolgreich verdrängt worden zu sein, dass es sexualisierte Gewalt durch GEW-Mitglieder geben könnte. Ein Phänomen, dass in Kapitel 5 im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz noch genauer analysiert wird.

De-Thematisierung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in pädagogischen Kontexten in der GEW Hamburg

Die GEW Hamburg schaut bis heute nicht selbstkritisch auf eigene Verstrickungen. Der unausgesprochene Konsens scheint zu sein, dass Fälle von sexualisierter Gewalt in der GEW Hamburg „natürlich immer Einzelfälle“ (Interview Schlüsselperson) seien (siehe Kapitel 5). Die Gewerkschaft „hat da viel stärker so auf die katholische Kirche geguckt“ (Interview Schlüsselperson), anstatt die eigene Position und Verantwortung zu hinterfragen. Laut einer Schlüsselperson waren die Offenlegung der systematischen sexualisierten Gewalt an Schüler*innen der Odenwaldschule und die Verstrickungen des renommierten Reformpädagogen Hartmut von Hentig medial

ein ganz großes Ding. Aber komischerweise haben wir das meines Wissens – also wie gesagt, ich kann mich nur wiederholen – meines Wissens nicht weiter so thematisiert, dass das in die Mitgliedschaft so hineingetragen worden ist und breiter diskutiert wurde und gefragt wurde, ja, wenn das dann da so war, dann muss es ja also hier auch entsprechend Fälle gegeben haben. (Interview Schlüsselperson)

Schon Amendt merkt in seinem Beitrag an: „Die Reduzierung des sexuellen Missbrauchs auf das Phänomen der Pädophilie [und auf die Kirche, Anm. d. A.] verzerrt die Realität“ (hlz, 2011/5, S. 37). Die öffentliche Aufmerksamkeit auf den Kontext der katholischen Kirche sei wichtig, allerdings gaukele die Fixierung auf den kirchlichen Kontext vor, dass sexualisierte Gewalt ausschließlich eine Problematik „von Homosexuellen mit pädophilen Neigungen“ (hlz, 2011/5, S. 40) sei. So bemerkt auch ein*e Interviewpartner*in, dass „alle Welt [...] über die katholische Kirche und so [schreibt], aber also dieses Dunkelfeld Schule“ (Interview Schlüsselperson) bleibe in der GEW Hamburg ein Tabu. Man kann sagen, sexualisierte Gewalt in schulischen Kontexten wurde in der GEW Hamburg auf den katholischen Bereich externalisiert und sexualisierte Gewalt durch Mitglieder der GEW de-thematisiert.

Externalisierung dominiert insgesamt den Diskurs in der hlz der 2010er und 2020er Jahre. Es kann ein Spannungsverhältnis zwischen einem Anprangern von Queerisierung²⁸² und „Ethnisierung sexualisierter Gewalt“ (hlz, 2022/1–2, S. 46) sowie eigener Externalisierung von Gewalt beobachtet werden. Die neue Rechte instrumentalisieren laut einiger Artikel sexualisierte Gewalt als migrantisches und nicht-heterosexuelles/nicht-cis Phänomen. Die Autor*innen beklagen, dass durch rechte Akteur*innen Täter*innen nur in ethnischen Minderheiten

282 In Anlehnung an Ethnisierung; meint in diesem Zusammenhang den Bias, wobei Personen aufgrund ihrer Identifikation als LSBTIQ* Täter*innenschaft von sexualisierter Gewalt zugesprochen wird.

bzw. in der LSBTIQ*-Bewegung verortet würden. Gleichzeitig thematisieren Akteur*innen der GEW Hamburg sexualisierte Übergriffe als rechtsextrems Problem, welches sich aufgrund von Antifeminismus und Antigenderismus sowie Feindlichkeit gegenüber Trans- und homosexuellen Personen häufen würde (hlz, 2022/1–2, S. 46–47). Über die Externalisierung nach Rechtsaußen hinaus wird sexualisierte Gewalt in der hlz im Rahmen der Kriege in der Ukraine, in Syrien und im Gaza-Streifen thematisiert. Systematische Vergewaltigungen durch die Hamas oder ISIS bzw. in Putins Angriffskrieg auf die Ukraine werden problematisiert und dadurch ethnisiert ins Außen verlagert.

Die Externalisierung von Gewalt wird in einem Artikel zur Pick-Up-Artist-Szene und der darin stattfindenden „Gewalt gegen Frauen“ (hlz, 2015/7–8, S. 48) besonders deutlich. Sexualisierte Gewalt wird darin als ein gesellschaftliches Problem gefasst, welches sich in der Reproduktion von *victim blaming* und Vergewaltigungsmysmen oder der Verhandlung von sexualisierten Übergriffen als Kavaliersdelikt ausdrücke. Es handele sich um eine Form von Gewalt, welche Teil der gesellschaftlichen Gewaltproblematik sei. Weiterhin könne von einem vergeschlechtlichten Phänomen gesprochen werden, da in der „Gesellschaft Frauen“ immer noch als weniger ernst zu nehmende Subjekte bewertet werden, denen gegenüber Gewaltausübung zur Normalität gehört“ (hlz, 2015/7–8, S. 48). Eine Steigerung der Sensibilität für Macht und Gewaltverhältnisse sei notwendig. Eine Sensibilität für Gewalt aus den eigenen Reihen der GEW Hamburg insbesondere gegenüber Kindern und Jugendlichen wird allerdings nicht erkennbar. Es kann von einer De-Thematisierung sexualisierter Gewalt an pädagogischen Einrichtungen allgemein und von GEW-Mitgliedern an Kindern und Jugendlichen im Spezifischen gesprochen werden.

Diese De-Thematisierung innerhalb der Gewerkschaft und der hlz überrascht eine interviewte Schlüsselperson:

Und ich bin in gewisser Weise jetzt auch ein bisschen selber erstaunt (lacht), dass es eben kein Thema war. Wir haben ja – wir haben so acht Ausgaben im Jahr gehabt oder sieben Ausgaben im Jahr, und haben ja auch dann immer ein Schwerpunktthema gehabt, was sich auch in den Titelbildern ausdrückte oder widerspiegelte. Und auch da kann ich mich nicht erinnern, dass wir einen Titel mal – angesichts der Bedeutung dieses Themas hätte man ja durchaus da mal einen Schwerpunkt machen können oder auch ein Titelthema daraus machen. Aber das war auch nicht der Fall. (Interview Schlüsselperson)

Dieses Mitglied möchte sexualisierte Gewalt im Kontext Schule anschließend an das Interview in die GEW tragen und zum Thema machen. Die Herausforderung bleibt, auch im Kontext der GEW Hamburg, ein (erneutes) Wegsehen zu verhindern und ein Hinsehen zu fördern.

4.2.5 Zwischenfazit

Im Kontext der GEW Hamburg und der hlz wurde das heutige Verständnis von sexualisierter Gewalt zunehmend sichtbarer: Das Schwerpunktheft „Sexueller Missbrauch“ von 1992 markierte einen Meilenstein in der Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt – insbesondere innerhalb schulischer Kontexte. Die Berichte der Schüler*innen machten eindrücklich deutlich, dass Betroffenen oft nicht geglaubt, Schuld umgedeutet und Handeln vermieden wurde. Trotz dieses Engagements war die Thematisierung von sexualisierter Gewalt innerhalb der GEW insgesamt stark von einzelnen Personen und insbesondere Frauengruppen getragen. Eine breite institutionelle Verankerung oder gesamtorganisatorische Positionierung blieb aus. Deutlich wurde dies sowohl in der ablehnenden Reaktion des Landesverbands Hamburg als auch in der eher verhaltenen bundesweiten Resonanz auf die Themenschwerpunkte.

Diese fehlende institutionelle Verankerung zeigte sich deutlich in den letzten zwei Jahrzehnten. Während in den 2000er Jahren sexualisierte Gewalt eigentlich gar nicht thematisiert wurde, reagierten die GEW Hamburg und die hlz seit 2010 nur punktuell auf die größeren öffentlichen Debatten um das Thema sexualisierte Gewalt in Institutionen. Es fällt auch auf, dass außer im Themenheft der 1990er Jahre die Perspektive der Betroffenen kaum vorkam. Eine echte, kontinuierliche Auseinandersetzung – besonders mit Fällen sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen von Kolleg*innen aus den eigenen Reihen – hat bislang in den untersuchten Materialien und laut den Interviewpartner*innen nicht stattgefunden. Frühere problematische Haltungen in Teilen der GEW Hamburg, insbesondere der AGS, wie etwa die Verharmlosung sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen, wurden nicht wirklich aufgearbeitet. Stattdessen wurde sexualisierte Gewalt häufig ‚anderswo‘ thematisiert: in der Kirche, bei Rechten, im Ausland. Diese Externalisierung verdrängt die Verantwortung, auch das eigene Umfeld kritisch zu hinterfragen, sowie die Verantwortung gegenüber potenziellen Betroffenen, zur Herstellung von Gerechtigkeit beizutragen.

5 GEW-Rechtsschutz

Das vorliegende Kapitel widmet sich dem Rechtsschutz, der aufgrund seiner organisationalen Beschaffenheit und Zuständigkeitsbereiche eine recht abgeschlossene Einheit innerhalb der GEW-Strukturen einnimmt. Der Rechtsschutz „galt auch immer als eine eigene Welt, würd ich das mal nennen“ (Interview Schlüsselperson). Daraus ergibt sich ein besonders gelagertes Verhältnis hinsichtlich des hier vorliegenden Erkenntnisinteresses. Denn der Tätigkeitsbereich des Rechtsschutzes wie auch Diskurse innerhalb der Abteilung des Rechtsschutzes beziehen sich vor allem auf juristische Aspekte und Verfahrensweisen. Inhaltliche Debatten zu gesellschaftspolitischen Themen, wie etwa Diskurse zu ‚pädosexuellen‘ Positionen, die in den Publikationen der GEW abgebildet werden, finden sich im Rechtsschutz in dieser Form kaum bis gar nicht. Allerdings nicht, weil derartige Diskurse kein Thema sind, sondern weil sie mit anderen Begrifflichkeiten und aus einer völlig anderen Perspektive – eben der juristischen Perspektive – verhandelt werden.

Diesen Umstand berücksichtigend bezieht sich das vorliegende Kapitel daher vorrangig auf die dem juristischen Diskurs zugrundeliegenden Begrifflichkeiten und fokussiert sowohl rechtsschutzinterne Verhandlungen zu sexualisierter Gewalt als Straftatbestand als auch deren Verwobenheiten mit gesellschaftspolitischen Diskursen. Analysiert werden zeitübergreifende Diskursstränge und deren Wirken in aktuellen Debatten. Zunächst wird dazu ein Überblick zu Strukturen und Zuständigkeiten des Rechtsschutzes gegeben und der Frage nachgegangen, inwiefern sexualisierte Gewalt hier als relevant erachtet werden kann (Kapitel 5.1 und Kapitel 5.2). Daran anschließend werden Geschäftsberichte von 1949 bis 2013, die Rechtsschutzbeilagen der E&W und Interviews diskursanalytisch ausgewertet. Anhand der Analyse wird erarbeitet, wie die Diskursstränge um sexualisierte Gewalt in der Rechtsschutzpraxis sich zu denen in der Geschichte des GEW-Rechtsschutzes verhalten (Kapitel 5.3 und Kapitel 5.4). Auf Basis der inhaltsanalytischen Auswertung der Rechtsschutzakten aus den Jahren 2020 bis 2023 sowie Interviews stellt sich im Anschluss die Frage, ob und – wenn ja – wie sich die zuvor herausgearbeiteten Diskurse in der heutigen Praxis des Rechtsschutzes niederschlagen (Kapitel 5.5). Das abschließende Zwischenfazit zieht die aus den Analysen hervorgegangenen Erkenntnisse in zwei thematisch aufeinander bezogenen Schlussfolgerungen von Kontinuität und Transformation zusammen (Kapitel 5.6).

5.1 Geschichte und Struktur des GEW-Rechtsschutzes

Der GEW-Rechtsschutz nimmt im Rahmen der Organisation insofern einen zentralen Stellenwert ein, da er eine von den Mitgliedern der GEW geschätzte Serviceleistung darstellt und die GEW-Mitglieder auf Antrag in rechtlichen Angelegenheiten vertritt. GEW-Mitglieder können in berufsbezogenen Belangen bei ihren jeweiligen in den Landesverbänden angesiedelten Rechtsschutzstellen um Beratung und finanzielle Beihilfen hinsichtlich rechtlicher Angelegenheiten ansuchen. Anträge auf Rechtsschutz können im Rahmen von Auseinandersetzungen mit der arbeitgebenden Institution gestellt werden – darunter fallen nicht nur, aber für den vorliegenden Kontext relevant – auch Ansuchen um Rechtsschutz im Fall von Anschuldigungen wegen strafrechtlich relevanter Tatbestände wie sexualisierter Belästigung, Übergriffe oder Gewalt.

Die Bearbeitung dieser umfassenden und vielfältigen Aufgaben erforderte immer wieder Strukturierungsmaßnahmen des Rechtsschutzes. Insbesondere in den 1960er und 1970er Jahren war der Rechtsschutz mit einem enormen Anstieg von Rechtsschutzfällen konfrontiert. In einer Evaluierung der Rechtsschutzkommission aus dem Jahr 1977 ergab eine Untersuchung,

daß gegenüber den zurückliegenden Jahren drei Arten von Rechtsschutzfällen überproportional gestiegen bzw. überhaupt erst aufgetreten sind. Es handelt sich dabei um ‚politische‘ Fälle, Folgen von Einstellungsbeschränkungen und Auswirkungen des Numerus clausus.²⁸³

Diese Veränderungen führten dazu, dass sich der Rechtsschutz hinsichtlich finanzieller als auch inhaltlicher Belange an die neuen Gegebenheiten anpassen musste, „um den Rechtsschutz wirksamer, werbender und kostensparender gestalten zu können“.²⁸⁴ Neben verschiedenen akuten Maßnahmen forderte die Kommission eine „Zentralisation der Bundesstelle für Rechtsschutz beim Hauptvorstand“.²⁸⁵

Während Anfang der 1980er Jahre die Rechtsschutzkosten stagnierten, stiegen seitens der GEW-Mitglieder hinsichtlich der angebotenen Leistungen die Anforderungen an den Rechtsschutz, sodass sich der Aufgabenbereich der Sachbearbeiter*innen ausdehnte.²⁸⁶ Um Abläufe innerhalb des Rechtsschutzes effizienter zu gestalten, wurde eine Dezentralisierung des Rechtsschutzes gefordert, sodass Zuständigkeiten ausdifferenziert und im Rechtsschutz Tätige entlastet werden konnten. Diese Entwicklungen führten schließlich dazu, dass die

283 5 GEW-R6-Rg247-F2-2, S. 2.

284 5 GEW-R6-Rg247-F2-2, S. 1.

285 5 GEW-R6-Rg247-F2-2, S. 7.

286 5 GEW-R6-Rg282-F15-3, S. 2.

Kompetenzen der Landesrechtsschutzstellen ausgeweitet wurden und diese nicht mehr nur über „Arbeits- und Sozialrechtsfälle“²⁸⁷ sondern auch alle anderen – wie Strafrechtsfälle – bescheiden konnte, und nur mehr grenzwertige Fälle der Bundesstelle vorgelegt werden mussten.

Erledigt wurden diese Aufgaben bis 1988 sowohl in der GEW-Rechtsschutz-Bundesstelle als auch in den Landesverbänden (bis auf wenige Ausnahmen) ausschließlich durch ehrenamtlich tätige Mitglieder. Mit der Wiedervereinigung Deutschlands 1990 und den damit einhergehenden staatlichen Strukturveränderungen kam es zu einem massiven Anstieg von Rechtsschutzanträgen (von rund 5.000 auf 16.000 pro Jahr) aufgrund von Massenkündigungen. Daher drängte sich eine weitere notwendige Umstrukturierung des Rechtsschutzes im Sinne einer Professionalisierung auf (Interviews Schlüsselpersonen), denn die Rechtsschutzstellen wurden abgesehen von sehr wenigen Jurist*innen hauptsächlich von Pädagog*innen betrieben.

Im Zuge dieser Umstrukturierungen wurden je nach Budgetverteilung und Größe der Landesstelle hauptamtliche Jurist*innen in den Landesstellen angestellt, wobei ein Großteil der Landesrechtsschutzstellen nach wie vor von ehrenamtlich Tätigen geleitet wird, die meist im Rhythmus der Gewerkschaftstage gewählt werden. Diese Kombination aus ehren- und hauptamtlich Tätigen führte teilweise auch zu hierarchischen Verhältnissen und vereinzelt „mächtigen Landesrechtsschutzstellenleiter[n]“ (Interview Schlüsselperson), ungeachtet dieser informellen hierarchischen Verhältnisse zeichnet den Rechtsschutz in der GEW allerdings bis heute diese Zusammenarbeit von ehrenamtlich und hauptamtlich Tätigen aus.

5.2 Zuständigkeiten und Arbeitsbereiche

Hinsichtlich der Zuständigkeiten des Rechtsschutzes kann festgehalten werden, dass dieser sich mit vielen unterschiedlichen Themen beschäftigt. Im operativen Betrieb, der Bearbeitung von konkreten Fällen, geht es hauptsächlich um Angelegenheiten des Arbeitsrechts, also darum, wie sich GEW-Mitglieder „gegen Maßnahmen ihres Arbeitgebers oder der Dienststellen zur Wehr setzen [können] mithilfe des Rechtsschutzes“ (Interview Schlüsselperson). Das bedeutet, Rechtsschutz wird vorwiegend im Fall von arbeits- und beamtenrechtlichen Konflikten zwischen Dienstgeber*in und Dienstnehmer*in beantragt, wobei es meist um die Frage von strukturell notwendigen Versetzungen geht. Andere Fälle betreffen hauptsächlich sozial- und verwaltungsrechtliche, ein kleiner Teil auch strafrechtliche Angelegenheiten. Unter letztere Kategorie fallen Rechtsschutzanträge wegen Anschuldigungen sexualisierter Gewalt oder sexualisierter Übergriffe. Diese

287 5 GEW-R6-Rg282-F15-3, S. 10.

stellen damit eine entsprechend geringe Anzahl dar (Interview Schlüsselperson). Ungeachtet der stark variierenden Quantität unterschiedlicher Falltypen werden alle Rechtsschutzanträge anhand derselben Richtlinien auf Rechtsschutzgewährung geprüft.

5.2.1 Richtlinien und Gewährung von Rechtsschutz

Die Zuständigkeitsverteilungen der GEW-Rechtsschutzstellen verändern sich im Lauf der Jahrzehnte insbesondere ab den 1970er Jahren aufgrund gesetzlicher, struktureller und politischer Veränderungen, die mit einem Anstieg von Rechtsschutzanträgen und dadurch einem Kostenanstieg einhergehen. In diesem Kontext wird vorrangig versucht, Kosten einzusparen, indem etwa bürokratische Verfahren und Zuständigkeiten umstrukturiert werden. Denn vor allem im Lauf der 1980er Jahre haben sich die Aufgaben- und Tätigkeitsbereiche von im Rechtsschutz Tätigen stark ausgeweitet und umfassen zu diesem Zeitpunkt „Schulungsaufgaben, Beratungstätigkeit für Fachgruppen, Funktionärsrechtsschutz, Beteiligung an allgemeinen organisationspolitischen Aktionen, Auftreten als Referent, Rückforderungsangelegenheiten im Rahmen des Rechtsschutzes etc.“²⁸⁸

Beispielsweise werden nach und nach Sachbearbeiter*innen mit mehr Kompetenz hinsichtlich der Entscheidung über Rechtsschutzgewährung ausgestattet. In der Praxis bedeutet dies einerseits eine Entlastung der Leitung der Bundesrechtsschutzstelle, zugleich jedoch eine Mehrbelastung der Rechtsschutzsachbearbeiter*innen. Denn bis in die 1970er Jahre sahen die Richtlinien unter § 5, 1. vor, dass über „die Gewährung des Rechtsschutzes die Bundesstelle für Rechtsschutz [entscheidet]“ (Geschäftsbericht, 1968–1971, S. 315) und Sachbearbeiter*innen nur in ganz klaren Fällen selbstständig Rechtsschutz erteilen. Das änderte sich Anfang der 1980er Jahre. „D. h., daß der Sachbearbeiter über die Rechtsschutzanträge entscheidet und der Bundesrechtsschutzstelle in Zweifelsfällen Rechtsschutzanträge zur Entscheidung vorlegt“.²⁸⁹ Diese dezentralisierten Zuständigkeitsverteilungen haben sich etabliert und werden bis heute in der Form aufrechterhalten. Hinsichtlich der Entscheidung, wie, wann und warum Rechtsschutz gewährt wird, orientieren sich die (ehren- und auch hauptamtlichen) Sachbearbeiter*innen im Rechtsschutz an den Richtlinien des GEW-Rechtsschutzes, die sich im Lauf der Jahre zwar auch verändert haben, in ihren Kernpunkten allerdings als beständig betrachtet werden können.

Aus Gründen des Erkenntnisinteresses beschränken sich die folgenden Ausführungen zu den Richtlinien des Rechtsschutzes in zweierlei Hinsicht. Erstens arbeitet die Analyse vor der Folie der aktuellen Fassung der Richtlinien und zieht

288 5 GEW-R6-Rg282-F15-3, S. 2.

289 5 GEW-R6-Rg282-F15-3, S. 3.

gegebenenfalls jene Punkte aus älteren Fassungen heran, die im Kontext von Straftaten wie sexualisierter Gewalt und sexualisierten Übergriffen relevant erscheinen. Zweitens beziehen sich die Ausführungen auf Rechtsschutzgewährung im Fall von Strafrechtsverfahren. Zwar könnte gegen eine strafrechtlich freigesprochene Person Disziplinaranzeige erhoben werden,

auch wenn das jetzt strafrechtlich nicht relevant ist, strafrechtlich nicht sanktioniert wird, ist es doch kein Verhalten, das wir akzeptieren können. Und deshalb, wenn ein Freispruch erfolgt oder das Verfahren eingestellt worden ist, aus strafrechtlichen Gründen, setze ich aber jetzt mal ein Disziplinarverfahren an, weil ich das trotzdem sanktionieren möchte. Das, das wäre durchaus möglich und denkbar. (Interview Schlüsselperson)

Zumindest die interviewten Auskunftspersonen können sich allerdings an keinen solchen Fall erinnern (Interviews Schlüsselpersonen).

Die Gewährung von Rechtsschutz orientiert sich den Richtlinien nach am Prinzip der Unschuldsvermutung und erfolgt nach klaren Regeln. Zunächst wird geklärt, ob es sich um eine berufsbezogene Angelegenheit handelt. Wenn dies mit ja beantwortet werden kann und die Sachverhaltsschilderung „ergibt, dass ein Mitglied hier in Mitleidenschaft gezogen worden ist und sich zur Wehr setzen muss, dann kann bzw. wird auch Rechtsschutz zur Verfügung gestellt“ (Interview Schlüsselperson). Wobei Rechtsschutz nicht immer gleichbedeutend mit Unterstützung oder Hilfestellung für ein Verfahren ist, sondern auch in Form von Beratung geleistet werden kann, etwa um Fragen zu klären, wie in einem konkreten Fall am besten und im Interesse des antragstellenden Mitglieds vorgegangen werden kann. Nicht immer ist ein gerichtliches Verfahren sinnvoll. Daher wird im Rahmen der Rechtsschutzberatung geprüft, ob eine Angelegenheit potenziell auch intern geregelt werden kann.

5.2.2 Richtlinien und Gewährung von Rechtsschutz im Fall von sexualisierter Gewalt als Straftatbestand

In strafrechtlich relevanten Fällen, wie sexualisierter Gewalt, läuft die erste Prüfung eines Rechtsschutzantrages ähnlich ab. Zunächst wird geklärt, ob es sich um eine berufsbezogene Angelegenheit handelt. Wenn dies festgestellt werden kann, wird vom antragstellenden Mitglied in mündlicher oder schriftlicher Form eine Sachverhaltsdarstellung eingefordert.

Grundsätzlich ist die Verfahrensweise im Fall eines Rechtsschutzantrages aufgrund von Vorwürfen wegen sexualisierter Übergriffe oder Gewalt dieselbe, wie in anderen Fällen auch. Grundlage für die Entscheidung, ob in einem Fall der Anschuldigung wegen sexualisierter Gewalt Rechtsschutz gewährt wird, stellt

(wie in anderen strafrechtlich relevanten Fällen) auch hier das Prinzip der Unschuldsumutung dar. Diesbezüglich wird sich auf die Europäische Menschenrechtskonvention bezogen, „was auch dann Maßstab oder Grundlage für unsere Arbeit sein muss, dass zunächst mal nach der Unschuldsumutung davon ausgegangen werden muss“ (Interview Schlüsselperson). Solange also nicht feststellbar ist, dass eine vorsätzliche Straftat vorliegt, wird weder in strafrechtlicher noch in disziplinarrechtlicher Hinsicht Rechtsschutz abgelehnt. Damit befindet sich der Rechtsschutz bzw. die Frage der Gewährung von Rechtsschutz in Fällen sexualisierter Gewalt in einem juristisch-moralischen Dilemma. Denn einerseits ist von der Unschuld des beschuldigten Mitglieds auszugehen, andererseits setzt man sich damit für die Interessen mutmaßlicher Täter*innen ein. Denn zunächst ist der Rechtsschutz in seiner Beurteilung der Sachlage auf die Aussage des beschuldigten Mitglieds angewiesen und im Normalfall ist dieses nicht geständig, „sondern die Regel ist ja, dass dann das Mitglied sagt Unfassbar, das stimmt vorne und hinten nicht, sondern das Kind, weil es mir eins auswischen wollte oder weil es mit den Zensuren nicht einverstanden [ist] oder, das hat so nie und nimmer stattgefunden“ (Interview Schlüsselperson).

Jedoch wird in strafrechtlich relevanten Fällen kein Rechtsschutz gewährt, wenn klar ist, dass es sich um eine begründete Anschuldigung handelt und die beschuldigte Person die Tat vorsätzlich begangen hat, wenn also beispielsweise das antragstellende Mitglied einräumt, die Straftat begangen zu haben. Gibt die beschuldigte Person jedoch an, dass die Vorwürfe haltlos sind, wird mindestens für das Ermittlungsverfahren als auch die erste Instanz Rechtsschutz gewährt.

Wird das Mitglied in erster Instanz verurteilt, wird der Rechtsschutz entzogen und kann auch rückwirkend verwehrt werden. Ob der Rechtsschutz rückwirkend entzogen wird, das Mitglied also die bis dahin durch den Rechtsschutz übernommenen finanziellen Leistungen zurückzahlen muss, obliegt dem Ermessensspielraum der jeweiligen Sachbearbeiter*innen. Dieser Ermessensspielraum bezieht sich neben der Grundlage der Unschuldsumutung auf die Aussage des beschuldigten Mitglieds und in der Theorie auch auf die zum Fall vorhandenen Unterlagen:

[D]ie Aussagen des Mitgliedes, egal ob nun schriftlich oder mündlich oder was sonst. [...] Und wenn sich aus all den Unterlagen und auch aus der Aussage unseres Mitgliedes nicht ergibt, dass unser Mitglied auch hier tatsächlich eine Straftat begangen hat oder eben einen sexuellen Missbrauch begangen hat. Wenn sich das nicht ergibt, dann wird Rechtsschutz erteilt. Zumindest so lange, bis klar, so lange von der Unschuldsumutung auszugehen ist, sollte sich im Laufe des Verfahrens dann aber zeigen, dass diese Vermutung, diese Unschuldsumutung widerlegt wird. (Interview Schlüsselperson)

Auch wenn es sich in diesem fiktiven Fallbeispiel um eine berufsbezogene Angelegenheit handelt und das Mitglied aussagt, dass die Tatvorwürfe haltlos sind,

wird hier implizit ein Narrativ aufgegriffen, das in der Forschung zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder als auch Erwachsene als Täter-Opfer-Umkehr und *victim blaming* bekannt ist (Harber et al., 2015). Denn laut Aussage des Mitglieds ist der Tatvorwurf nicht nur haltlos, zugleich wird für das mutmaßliche Opfer von einer Schuldvermutung ausgegangen.

In einem weiteren – diesmal realen – Fallbeispiel erzählt eine interviewte Person von einem Lehrer, der „mit einer zehnten Klasse einer Realschule auf Klassenfahrt“ (Interview Schlüsselperson) war. Dort wurde an einem Abend wohl viel Alkohol getrunken und „hinterher kam es zu Anzeigen, er hätte sich an drei, vier, fünf Schülern – also er wäre ihnen zu nahegetreten, um es mal so zu beschreiben“ (Interview Schlüsselperson). Gegen den Lehrer wurde ein Disziplinarverfahren eröffnet. Dieses wurde allerdings ruhend gestellt, als die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen aufnahm.

Aber bei der Beweisaufnahme, da war schon nicht mehr klar, wer eigentlich wen verführt hatte sozusagen, auch nach den Darstellungen der betroffenen Mädchen. Muss man wissen, Zehntklässler, die sind dann so 16, 17 Jahre alt, das sind dann schon doch recht große junge Frauen. Dass er sich falsch verhalten hat, war völlig klar. Aber aus der Geschichte wird dann das. (Interview Schlüsselperson)

Der Lehrer wurde freigesprochen und das Disziplinarverfahren wieder eröffnet. In derartigen Fällen wird das Gerichtsurteil in der Regel als Basis für das weitere disziplinarrechtliche Vorgehen herangezogen. Der Lehrer wurde schließlich wegen „Alkoholgenusses im Dienst“ (Interview Schlüsselperson) disziplinarrechtlich belangt.

In der Beschreibung der Beweisaufnahme werden zwei Narrative deutlich, die vor allem aus feministischer Forschung zu sexualisierter Gewalt bekannt sind (Hagemann-White & Lenz, 2002; Harber et al., 2015; Stadt Wien & MA 57 – Magistratsabteilung für Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten, 2012; Meuser, 2010). Erstens wird ein hierarchisches Lehrkraft-Schüler*innenverhältnis als vermeintlich egalitär markiert, in dem es durchaus geschehen könne, dass (minderjährige) Mädchen zu viert ihren Lehrer verführen würden und dieser sich nicht dagegen wehren könne. Die aus Rechtsschutzperspektive gebotene Unschuldsvermutung wird hinsichtlich der (mutmaßlichen) von sexualisierten Übergriffen Betroffenen in eine Schuldvermutung gewendet. Zweitens wird mit dem Verweis auf das Alter der Mädchen eine Argumentation benutzt, die in heterosexuellen Kontexten der Legimitation von ‚pädosexuellen‘ Praktiken erwachsener Männer mit sehr jungen bzw. jugendlichen Mädchen dient. Diese Argumentation wird durch patriarchale Narrative verstärkt, wenn etwa in der oben zitierten Interviewpassage Mädchen der zehnten Klasse als 16-, 17-Jährige eingeordnet werden, obwohl Schüler*innen in dieser Schulstufe 15 bis 16 Jahre alt sind. Diese feinen Unterschiede sind zwar strafrechtlich relevant,

scheinen aber in der androzentrischen Logik unerheblich. Denn das Narrativ hebt auf die Umschreibung von minderjährigen Mädchen als ‚frühreif‘ ab, um anzuzeigen, dass der Mann gegen sein Wissen sexuelle Handlungen an Minderjährigen vorgenommen hat, da diese aufgrund ihrer physischen Erscheinung wie erwachsene Frauen wirkten. Im oben dargestellten Fallbeispiel scheint die Sachlage allerdings recht klar. Ein Lehrer hat die Verantwortung, die mit seiner hierarchischen Machtposition gegenüber Schüler*innen einhergeht, missbraucht. Denn die Tatsache, dass sexuelle Handlungen oder Annäherungen stattgefunden haben, wurde der Erzählung nach von keiner der Parteien gelehnet. Die Ausführungen zu diesem Fallbeispiel sollen darauf hinweisen, dass nicht davon ausgegangen werden kann, dass Fälle im Bereich sexualisierter Gewalt wie alle anderen Fälle unabhängig von ihren inhaltlichen Implikationen behandelt werden können. Es ist wichtig, zu wissen, welche Diskurse um Täter-Opfer-Umkehr, Mythen um sexualisierte Gewalt und Weiblichkeit oder Strategien des *victim blaming* Einfluss darauf nehmen können, wie etwa Gerichte entscheiden oder wie Aussagen eines Mitglieds, das wegen sexualisierter Gewalt beschuldigt wird, ausgedeutet werden. Nicht nur aus feministischer, sondern auch aus gesellschaftstheoretischer Perspektive kann davon ausgegangen werden, dass gesellschaftspolitische Diskurse, Verhältnisse und Verhandlungen von (sexualisierter) Gewalt Einfluss auf Rechtsprechung oder Beweisaufnahme nehmen (Berger & Luckmann, 2018; Lindemann, 2014). Die neutrale Feststellung eines Sachverhaltes erweist sich nicht nur, aber insbesondere in Fällen von Gewalt gegen Kinder und sexualisierter Gewalt im Allgemeinen als Illusion. Implizit scheint es dafür im Rechtsschutz auch ein Bewusstsein zu geben, wenn etwa eine interviewte Person auf die Praxis des Gewohnheitsrechts hinweist:

Also ich habe es in den 60ern noch erlebt, dass ein Lehrer nach Gewohnheitsrecht einen Schüler verhauen hatte. Jetzt muss man aber wissen, schon im damaligen Schulverwaltungsgesetz in Schleswig-Holstein war das verboten, Schüler zu prügeln. [...] Und dann passiert Folgendes: Amtsgericht, und die haben geurteilt, der Lehrer wird freigesprochen, das ist Gewohnheitsrecht. Ja. Aber da sind wir Gott sei Dank doch weit von weg inzwischen. (Interview Schlüsselperson)

Dass wir ‚weit von weg inzwischen‘ sind, ist maßgeblich auf gesellschaftspolitische Debatten zurückzuführen, die rechtliche Veränderungen angestoßen haben. Dies ist insbesondere auch in den letzten Jahren in Bezug auf Sexualstrafrechtsdebatten in vielen europäischen Ländern zu beobachten.²⁹⁰

290 Siehe dazu etwa die Debatte um die ‚Ja-heißt-ja-Regelung‘ in der Schweiz oder den ‚Po-Grapsch-Paragrafen‘ in Österreich.

In Bezug auf die bereits oben angesprochene Praxis des Ermessens, die in Fällen von Verurteilungen wegen sexualisierter Gewalt greift, stellt sich damit die Frage, wie der Rechtsschutz diese Praxis zukünftig auslegen will. Zwar wird bereits aktuell der Rechtsschutz im Fall einer erstinstanzlichen Verurteilung „in aller Regel [...] für eine Fortführung des Verfahrens nicht zur Verfügung gestellt“ (Interview Schlüsselperson), ob der Rechtsschutz auch rückwirkend entzogen wird, unterliegt einem Ermessensspielraum. Die Richtlinien besagen dahingehend, dass der Rechtsschutz rückwirkend entzogen werden kann, aber nicht soll. Ob dieses „kann“ in ein „soll“ verwandelt werden wird, ist derzeit Gegenstand von rechtsschutzinternen Debatten (Interview Schlüsselperson). Jedenfalls aber dürfte die rückwirkende Verwehrung von Rechtsschutz nicht der gängigen Praxis entsprechen, zum einen aufgrund der immer wieder betonten geringen Anzahl der Fälle, die „im Verhältnis zu der Vielzahl der anderen Fälle nur einen geringen prozentualen Anteil aus[machen]“ (Interview Schlüsselperson). Zum anderen scheint dies nicht üblich zu sein, da in einem anderen Bericht zur Thematik des Rechtsschutzentzugs die Maßnahme des rückwirkenden Entzugs gänzlich unerwähnt bleibt (Interview Schlüsselperson).

Abgesehen von diesen juristisch ausgerichteten Detaildebatten scheint das Thema sexualisierte Gewalt im GEW-Rechtsschutz inhaltlich kaum bis gar keine Rolle zu spielen. Denn obwohl beispielsweise die Ereignisse und aufgedeckten systematischen Gewaltverhältnisse in der Odenwaldschule und anderen Einrichtungen innerhalb der GEW Diskussionen anstießen (vgl. beispielsweise Interviews Schlüsselpersonen und Betroffene), war sexualisierte Gewalt laut manchen interviewten Personen im Rechtsschutz bis zur Entscheidung, die vorliegende Studie durchführen zu lassen, kein Thema, wie folgende Auszüge exemplarische verdeutlichen:

Nee. Also wenn es Thema war, war es in den Gremien Thema, in denen ich nicht – nix mit zu tun habe. Hatte ich schon gesagt. Also mein Zentralthema war im weitesten Sinne Recht und Rechtsanwendung. (Interview Schlüsselperson)

Kann ich auch nur wieder sagen ich nehme das Thema wahr jetzt also in mit dieser, mit dieser Richtung, seitdem wir uns mit diesem Thema der wissenschaftlichen Aufarbeitung beschäftigen. [...] Seit 2022 habe ich das nicht wahrgenommen als irgendein Thema. (Interview Schlüsselperson)

Also ich persönlich hab's in den 80er und 90er Jahren nicht erlebt, dass es da einen Austausch gab. (Interview Schlüsselperson)

Interessant ist allerdings, dass man angestoßen durch die Aufdeckung der Gewaltsystematik in der Odenwaldschule mit der dort zuständigen Landesrechtsschutzstelle eine Diskussion um die Frage des Prinzips der Unschuldsvermutung diskutierte, denn

selbst in den Fällen würde die Unschuldsvermutung gelten müssen. Aber es hat keiner von denen einen Rechtsschutzantrag – oder in [Bundesland] wären die ja zuständig gewesen – soweit ich das weiß, hat da keiner einen gestellt. Mit den hessischen Kollegen haben wir – also mit der Rechtsschutzstelle haben wir da sehr intensiv drüber diskutiert, was machen wir eigentlich. Ja, weil die Offensichtlichkeit war da sehr groß. Das heißt, dann hast du ja auch ein Problem mit der Unschuldsvermutung. (Interview Schlüsselperson)

Vor diesem Hintergrund und dem Umstand, dass gesellschaftspolitische Debatten immer auch rechtliche Diskurse und vor allem Praxen des Gewohnheitsrechts und faktische Rechtsprechung prägen können, überrascht die Haltung von Vertreter*innen des Rechtsschutzes, dass etwa „eine Me-Too-Bewegung für den Rechtsschutz zunächst mal keine Relevanz“ (Interview Schlüsselperson) hätte, umso mehr. Im Rechtsschutz gehe es

eben hauptsächlich um diese berufsbezogenen Angelegenheiten, für die wir ja laut unseren Richtlinien für den Rechtsschutz zuständig sind. Und da geht es dann um Fragen, Abordnungen, Versetzungen oder Disziplinarverfahren gegen unsere, gegen unsere Mitglieder, sei es seitens ihres Dienstherrn. Aber da geht es eben in erster Linie um solche Sachen, die das Beschäftigungsverhältnis betreffen und weniger um, ich will es hier mal formulieren von der Bandbreite bis hin zu der allgemeinen gesellschaftlichen Problematik. (Interview Schlüsselperson)

Nun scheint es sich im Fall von sexualisierter Gewalt – und das zeigen die hier auszugshaft dargestellten Aussagen und Überlegungen – nicht nur um eine allgemeine gesellschaftliche Problematik, sondern durchaus auch um ein rechtsschutzrelevantes Thema zu handeln, das nicht nur auf formaljuristische Verfahrensweisen beschränkt werden kann. Im Gegenteil stellen sich mit den angeführten Beispielen Fragen, die von Praxen eines Gewohnheitsrechts über vermeintliche Objektivität von Gerichtsbarkeit bis hin zu philosophischen Fragen um das Grundprinzip der Unschuldsvermutung reichen.

5.2.3 Schulungen

Überraschend ist, dass im Rechtsschutz diese grundlegenden Fragen zumindest hinsichtlich der juristischen Fortbildung keine Rolle spielen. So gab es keine Schulungen zum Thema sexualisierte Gewalt in inhaltlicher Hinsicht, die über formaljuristische Aspekte und über die Relevanz im operativen Bereich hinausgehen. „Aber es gibt auch in anderen Bereichen, also eigentlich nicht so inhaltliche Schulungen, sondern da geht es eben um die juristischen Aspekte“ (Interview Schlüsselperson).

Allerdings würde sexualisierte Gewalt als sexualstrafrechtlicher Tatbestand durchaus zu einem Schulungsgegenstand gemacht werden,

wenn sich die Rechtsprechung in Sachen Strafrechtsprechung – Disziplinarrecht können wir vernachlässigen – dabei aber die Strafrechtsprechung beim Thema Missbrauch sich ändern würde, dass es irgendwelche neuen Straftatbestände gibt oder sonst irgendetwas. Aber ansonsten glaube ich, ist es nicht sehr wahrscheinlich. Nur weil ein bestimmtes Thema eine besondere gesellschaftliche Bedeutung hat oder viel jetzt diskutiert wird, würde es zum Gegenstand einer juristischen Schulung gemacht werden. Warum sollte das zum Gegenstand gemacht werden? (Interview Schlüsselperson)

Was aus welchen Gründen zum Thema einer Schulung gemacht wird, folgt aus Rechtsschutzperspektive klaren Zwecken. Demnach macht es vor allem Sinn, sich mit Thematiken auseinanderzusetzen, „die relevant sind für die Tätigkeit der oder für die Beurteilung, ob Rechtsschutz zur Verfügung gestellt wird“ (Interview Schlüsselperson). Der Zweck von Schulungseinheiten besteht vor allem darin, anhand von Fallbeispielen „die Rechtsprechung, die vorhandene Rechtsprechung zu analysieren. Dass man sagen kann, bei den und den Sachverhalten oder Sachverhaltsvorwürfen kann es zu einer Verurteilung kommen oder kommt es höchstwahrscheinlich zu einer Verurteilung oder nicht“ (Interview Schlüsselperson).

Aus Perspektive einer im operativen Bereich des Rechtsschutzes tätigen Person geht es in erster Linie darum, die Interessen des Mitglieds zu vertreten, das einen Antrag auf Rechtsschutz stellt. Für den Fall von Strafverfahren bedeutet das, dass man sich an der grundsätzlichen Frage ausrichtet, „besteht Aussicht auf Erfolg, ob ich das Strafverfahren abwehren kann oder nicht. Mhm. So, und wie soll dieses Thema sein? Oder wie sollten die Inhalte einer solchen Schulung sein zum Thema Missbrauch?“ (Interview Schlüsselperson). Das bedeutet weiter, dass Schulungen begrenzt werden auf Inhalte, die dabei helfen, besser einschätzen zu können, ob und wann Rechtsschutz gewährt oder entzogen werden kann, oder helfen, in der Beratungstätigkeit Fälle juristisch besser einschätzen zu können.

Daraus ergibt sich ein spezifischer Blick auf die Betroffenheit von sexualisierter Gewalt – und davon abgeleitet, im Kontext der bereits angeführten Vorstellungen und Mythen darum, ein bestimmtes Verständnis von sexualisierter Gewalt. Dieses Verständnis wirkt über den strafrechtlichen Gehalt hinaus und spiegelt sich auch in Diskurssträngen wider, die in der Analyse von Geschäftsberichten und aktuellen Rechtsschutzakten sichtbar werden. Der nächste Abschnitt widmet sich diesen diskursiven Konstruktionen und der Frage, ob und, wenn ja, wie dies auch die operative Praxis im Rechtsschutz beeinflussen können. Denn obwohl die Thematik der sexualisierten Gewalt bisher in der Rechtsschutzpraxis auf inhaltlicher Ebene nicht diskutiert wird, besteht aus Rechtsschutzperspektive durchaus Interesse an der Thematik, und zumindest wäre denkbar, das „zum Gegenstand einer Schulung zu machen, dass man sich speziell auf Tatbestände,

strafrechtliche Tatbestände des sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen und so weiter und so fort konzentriert. Ja, ja“ (Interview Schlüsselperson).

5.3 Diskursstränge im Kontext der Geschäftsberichte und Rechtsschutzbeilagen der E&W

Geschäftsberichte sind Dokumente, die regelmäßig die Arbeit aller in der GEW relevanten Organisationen und Abteilungen dokumentieren. Darunter fällt auch der Rechtsschutz. Dem Rechtsschutz ist (wie allen anderen Organisationsbereichen der GEW auch) pro Geschäftsbericht ein Kapitel gewidmet, in dem für den Rechtsschutz relevante Aspekte wie Gesetzesänderungen oder gewichtige bundesgerichtliche Urteile thematisiert werden. Zudem finden sich Berichte zu Konferenzen und Veranstaltungen sowie Statistiken zu den im jeweiligen Zeitraum bearbeiteten Rechtsschutzfällen, aufgeschlüsselt nach Ländern und Kategorien wie Strafrecht und Verwaltungsrecht etc.

In den Geschäftsberichten von Anfang der 1950er bis Anfang der 1960er Jahre findet sich zur Thematik sexualisierter Gewalt jeweils ein eigener Abschnitt, der Fällen sexualisierter Gewalt und anderen Gewaltformen gewidmet ist (in den Berichten meist als „Sittlichkeitsfälle“, „sittliche Verfehlung“ oder „körperliche Züchtigung“ bezeichnet) und Auszüge aus Urteilen und Akten sowie Fallbeispiele enthält. Diese ausführliche Behandlung der Thematik nimmt ab 1962 bis 1964 leicht ab, 1966 bis 1968 werden Fälle sexualisierter Gewalt gar nicht mehr angeführt, im Zeitraum 1968 bis 1974 findet das Thema wieder Erwähnung, allerdings ohne Statistiken. In den Geschäftsberichten von 1974 bis 1977 wird sexualisierte Gewalt nicht erwähnt und 1977 bis 1980 wird zwar wieder eine Statistik angeführt, allerdings fehlen sonstige Ausführungen. Dieser selektive Überblick soll darlegen, dass das Ausmaß der inhaltlichen Thematisierung sexualisierter und physischer Gewalt im Kontext Rechtsschutz fluktuierte, allerdings gegenüber anderen Themen zumindest bis Mitte der 1960er Jahre einen besonderen Stellenwert einnahm.

Bemerkenswert an dieser Fluktuation ist, dass sie Parallelen zur Publikationshäufigkeit inhaltlich relevanter Artikel in der E&W und hlz aufweist. Fragen des Rechtsschutzes wurden dabei vor allem in der wenige Seiten umfassenden Beilage der E&W „Recht und Rechtsschutz“ thematisiert, die bis 1976 unter dem Namen „Wirtschaft und Recht“ herausgegeben wurde. Inhalt der Beilage waren rechtsspezifische Themen, die vor allem für Lehrer*innen bedeutsam sind, Berichte über die Rechtsschutzfähigkeit und Berichte über Gerichtsprozesse.

Die eher juristische Auseinandersetzung mit der Thematik der sexualisierten Gewalt in den Rechtsschutzteilen der Geschäftsberichte erscheint komplementär zu der stärker inhaltlichen Bearbeitung in der Rechtsschutzbeilage. Daher werden im folgenden Abschnitt die Analysen der beiden Dokumentensorten dialogisch entfaltet.

5.3.1 1950er bis 1960er Jahre: Diskurse zu ‚Züchtigungsrecht‘ und ‚Sittlichkeitsverbrechen‘

In den Geschäftsberichten der 1950er bis 1960er Jahre beschäftigte sich der Rechts- und Haftpflichtschutz im Kontext der Gewaltthematik hauptsächlich mit der Frage der „Rechtsunsicherheit des Lehrers und Erziehers“ (Geschäftsbericht, 1955–1956, S. 78). Diesbezüglich wurden in den Rechtsschutzberichten und Rechtsschutzdebatten vor allem zwei Bereiche diskutiert: ‚körperliche Züchtigung‘ (physische Gewalt) und sogenannte ‚Sittlichkeitsdelikte‘ (sexualisierte Gewalt und Übergriffe).

5.3.1.1 ‚Züchtigungsrecht‘

Hinsichtlich der Frage des sogenannten ‚Züchtigungsrechts‘, das 1973 – in Bayern erst 1983 – aufgehoben wurde, wurde zwar betont, dass physische Gewalt (also die körperliche ‚Züchtigung‘ von Schüler*innen) grundsätzlich kein gern genutztes pädagogisches Mittel sei: „Das Ziel der Pädagogen muß sein: eine ‚Pädagogik ohne Stock!‘“ (Geschäftsbericht, 1955–1956, S. 135). Die Überlastung der Lehrkräfte mache körperliche ‚Züchtigung‘ allerdings so lange unvermeidbar, bis strukturelle Bedingungen wie die „Herabsetzung der Klassenfrequenzen, Bereitstellung guter und ausreichender Lehr- und Lernmaterialien, Einrichtung von besonderen Maßnahmen für schwer erziehbare Kinder und Gewinnung und Ausbildung eines hochqualifizierten Lehrerstandes“ (Geschäftsbericht, 1955–1956, S. 135) durchgesetzt würden.

Schließlich hat ein „Urteil des BGH vom 23. Oktober 1957 eine erhebliche Beruhigung auf diesem Gebiet gebracht, und die seit dieser Zeit ergangenen Urteile berufen sich meistens auf dieses Urteil und erkennen dem Lehrer das Züchtigungsrecht zu“ (Geschäftsbericht, 1958–1960, S. 131). Festgehalten wird auch, dass das Ziel immer eine gewaltfreie Erziehung sein müsse und gehofft werde, dass Verantwortliche „ihre Pflicht zur Verbesserung der äußeren Verhältnisse der Erziehungsstätten erfüllen und damit den Pädagogen die Möglichkeit geben, auf ihr Züchtigungsrecht freiwillig zu verzichten“ (Geschäftsbericht, 1958–1960, S. 131). Auf dieses Urteil wird auch in den Folgejahren noch Bezug genommen und hervorgehoben, dass es in diesbezüglichen Verfahren nur selten und nur „wegen leichter Überschreitung des Züchtigungsrechts zur Verurteilung zu einer kleinen Geldstrafe gekommen“ (Geschäftsbericht, 1962–1964, S. 195) sei. Die letzte Angabe zu strafrechtlich relevanter körperlicher ‚Züchtigung‘ findet sich im Geschäftsbericht von 1977 bis 1980, ohne weitere Ausführungen. Es kann festgehalten werden, dass die physische Gewalt gegen Schüler*innen als Erziehungsmaßnahme gedacht wurde, die zwar als nicht geeignet, aber notwendig erachtet wurde. Grundsätzlich wurde angeraten, auf körperliche Gewalt freiwillig zu verzichten. Freisprüche oder Verfahrenseinstellungen wurden aber als Erfolg gesehen, Urteile als nicht nachvollziehbar gerahmt.

5.3.1.2 Sittlichkeitsdelikte: Die „Gefahrenquelle“ Mädchen

Vor allem aber beschäftigten den Rechtsschutz die sogenannten „Sittlichkeitsvergehen. Diese Frage hat uns wieder am stärksten beschäftigt“ (Geschäftsbericht, 1949–1952, S. 109). Und auch im Geschäftsbericht von 1955 bis 1956 heißt es: „Wie in den vorhergehenden Jahren haben uns auch die Anklagen wegen einer Reihe von Sittlichkeitsdelikten viel Arbeit gemacht und viel Sorgen und Kosten verursacht“ (Geschäftsbericht, 1955–1956, S. 79).

Im Fall der sogenannten ‚Sittlichkeitsdelikte‘ wird angesichts der Rechtslage und der damals herrschenden Sexualmoral nicht von Tatbeständen gesprochen, die bis zu einem gewissen Grad akzeptabel wären. Vielmehr wird immer wieder betont, dass Rechtsschutz in diesen Fällen nur dann gewährt werden dürfe, wenn erhebliche Zweifel an der Schuld der Lehrkraft bestünden. Zugleich wird die Unschuld der Lehrkraft durch einen vergeschlechtlichten Diskurs bereits als wahrscheinlich gerahmt, da Mädchen im heranwachsenden Alter als Gefahr für männliche Lehrkräfte markiert werden (vgl. beispielsweise Geschäftsbericht 1953–1954, S. 103; 1955–1956, S. 80; 1960–1962, S. 123). Denn das Narrativ, dass sich Lehrer vor der vermeintlichen Gefahrenquelle Mädchen im eigenen Interesse schützen müssten, setzt sich auch in den Rechtsschutzteilen der Geschäftsberichte fort. Suggestiert wird dabei immer wieder, dass das bloße Zusammensein mit Schülerinnen eine „Gefahrenquelle“ sei – eine Logik, die die Verantwortung von den Tätern auf die Umstände verlagert, wie der folgende Auszug exemplarisch illustriert:

Wenn wir die Sittlichkeitsfälle des letzten Jahres überblicken, so müssen wir wieder feststellen, daß die verbrecherischen Elemente in unseren Reihen an den Fingern einer Hand abzuzählen sind, daß aber die Zahl der Unvorsichtigen erheblich größer ist. Dabei stehen zwei Fehler, die gemacht werden, an erster Stelle, wie aus den Gerichtsakten immer wieder hervorgeht: Das allzu väterliche Gebaren des Lehrers mit Schülerinnen (Berührungen) und das Zusammensein des Lehrers mit einzelnen Schülerinnen. Darum sollte jeder diese beiden Gefahrenquellen besonders meiden. Es liegt in seinem eigensten Interesse. (Geschäftsbericht, 1953–1954, S. 103)

Besprochen wird, wie Lehrkräfte vor der Gefahr eines „unvorsichtigen“ Verhaltens – gemeint sind hier sexualisierte Übergriffe – gegenüber Mädchen und Kindern geschützt werden können. Damit werden sexualisierte Gewalt oder Übergriffe zwar als unerwünschtes Verhalten markiert, allerdings auch als ein Verhalten, für das nicht der Lehrkraft die alleinige Schuld zugesprochen werden könne. Vielmehr scheint das Gegenteil der Fall zu sein – Lehrkräfte müssten durch Beratung vor unterschiedlichen Gefahrenlagen geschützt werden. Dahingehend werden immer wieder Ratschläge gegeben, wie dieser Auszug aus einer Ausgabe der Rechtsschutzbeilage exemplarisch veranschaulicht:

Bleibe nie mit einer Schülerin allein im Klassenzimmer! [...] Bringe nie ein Kleidungsstück einer Schülerin in Ordnung! (Zuknöpfen einer Bluse usw.) [...] Dulde keine Besuche von Schülerinnen in der Wohnung! Nimm nie ein Mädchen auf dem Vordersitz deines Autos mit! (Bei Handschaltung oder Griff zur Handbremse besteht die Gefahr der körperlichen Berührung der Mitfahrerin.) Denke daran, daß durch die kindliche Phantasie im Pubertätsalter bei geringsten Anlässen unglaubliche Behauptungen aufgestellt werden können! (Wirtschaft und Recht, 1960/2)

Interessant ist, dass hier eine Betroffenheit von vermeintlich erfundenen Beschuldigungen und Falschaussagen durch Pubertierende diskursiv inszeniert wird. Es entsteht der Eindruck, als hätten es Lehrkräfte mit einer unberechenbaren Gefahr zu tun, der man nur durch äußert umsichtiges Verhalten entgegen könne. Die Möglichkeit, dass Beschuldigungen der Realität entsprechen könnten, wird an ausnahmslos keiner Stelle der hier analysierten Dokumente in Erwägung gezogen. Diesem Narrativ zufolge ist es undenkbar, dass eine Lehrkraft (bewusst) sexualisiert übergriffig ist.

Dementsprechend wurden Fälle, in denen Rechtsschutz gewährt und ein Freispruch erzielt werden konnte, als Erfolge inszeniert, wie der folgende Auszug deutlich macht:

Wohl ist es uns in den meisten Fällen gelungen zu erreichen, daß die Verfahren eingestellt wurden; wir haben auch eine Reihe von Freisprüchen erzielt. Leider erfolgt ein solcher Freispruch fast immer ‚wegen mangelnden Beweises‘, was die betr. Kollegen mit Recht als diffamierend empfinden, und mit den ergangenen Urteilen können wir uns auch nicht immer einverstanden erklären. Immer aber müssen wir unsere Kollegen ermahnen: Seid vorsichtig im Umgang mit heranwachsenden Mädchen. (Geschäftsbericht, 1955–1956, S. 80)

Die Ermöglichungsbedingung für sexualisierte Gewalt sei demnach nicht im Verhalten von Lehrkräften, sondern in der vermeintlichen Gefahrenquelle Mädchen zu verorten, vor der es sich zu schützen gelte, um nicht durch ein potenzielles Strafverfahren nur aus Mangel an Beweisen freigesprochen zu werden, da dies die Reputation der Lehrkraft beschädigen würde.

In ähnlicher Weise wird dieser Diskurs in den 1950er Jahren in der Rechtsschutzbeilage der E&W verhandelt. In Stellungnahmen zu veröffentlichten Urteilen wird häufig hervorgehoben: „Jeder Lehrer ist auf diesem Gebiet gefährdet. Möge dieser Bericht dazu beitragen, daß unsere Kollegen im Umgang mit heranwachsenden Mädchen vorsichtig sind, nur so sind sie dagegen gesichert, in die Situation des Kollegen X zu kommen“ (Wirtschaft und Recht, 1957/3). Argumentativ wird hier auf die vermeintlichen grundsätzlich guten Absichten von Beschuldigten abgehoben, wobei eine bestimmte Gruppe von Lehrern einer besonders starken Gefahr ausgesetzt wäre. So stünden „gerade unsere sozialsten,

vorbildlichsten Lehrer und Erzieher [...] in der schwersten Gefahr“ (Wirtschaft und Recht, 1952/8). Verwunderlich sei nach Ansicht des Autors der entsprechenden Falldarstellung, dass „es in diesem Fall zu einer Anklage kam, wo doch aus allem hervorgeht, daß es sich um einen erfahrenen, tüchtigen, pflichttreuen, sozialen Lehrer von 60 Jahren handelt, wie wir uns ihn wünschen“ (Wirtschaft und Recht, 1952/8). Hinsichtlich der Betroffenen, meistens Mädchen, wird hingegen festgehalten, dass sie „im Pubertätsalter unberechenbar sind“ (Wirtschaft und Recht, 1952/8).

Die Idee der Gefahr durch Falschaussagen von Mädchen hält sich hartnäckig und vermag es sogar die ansonsten hervorgehobene Notwendigkeit von fachlichen Gutachten aushebeln zu können; zumindest, wenn das Gutachten Aussagen von Zeuginnen als glaubwürdig einstuft. So berichtet etwa ein für den GEW-Rechtsschutz tätiger Rechtsanwalt in einer Ausgabe der Rechtsschutzbeilage von 1965 von einem Fall, in dem er nach der Verurteilung eines Lehrers aufgrund von ‚Sittlichkeitsverbrechen‘ Rechtsschutz zur Wiederaufnahme des Verfahrens gewährt. Der beschuldigte Lehrer wurde aufgrund des Gutachtens eines Psychologen, der die Zeugenaussage einer jungen Frau als glaubhaft einschätzte, verurteilt. Der Artikel schildert, wie sich der Rechtsschutz der GEW jahrelang für eine Wiederaufnahme des Verfahrens einsetzte, da er von der Unschuld des Mannes und der Unglaubwürdigkeit der Zeugin überzeugt war. Letztlich wurde der Schuldspruch wieder aufgehoben. In einem Nachwort betont der damalige Leiter des Rechtsschutzes, dass die GEW seitdem den Standpunkt vertrete,

daß in schwierigen Fällen wohl Sachverständige hinzugezogen werden müssen. Die Hauptsache aber ist, daß das Richterkollegium aus erfahrenen Richtern besteht, die sich nicht nur auf die Sachverständigen-Gutachten verlassen, sondern das Urteil aus ihrem eigenen Gewissen heraus sprechen. Wäre das im vorliegenden Verfahren geschehen, so wäre es nicht zu dem unglücklichen Fehlurteil gekommen. (Wirtschaft und Recht, 1965/6)

Es entsteht dadurch der Eindruck, dass es weniger um die Glaubwürdigkeit von Zeug*innenaussagen und damit letztlich um Wahrheitsfindung geht, sondern das Interesse des Rechtsschutzes vorwiegend in einem Freispruch für Lehrkräfte und damit der Einschätzung der Unglaubwürdigkeit von Zeug*innenaussagen Betroffener liegt. Obwohl die juristische Argumentation darauf besteht, sich unparteilich zu verhalten,²⁹¹ verdeutlichen die Analysen der Rechtsschutzteile der Geschäftsberichte und auch der Rechtsschutzbeilage, dass davon mindestens bis

291 Diese Argumentation wird in Interviews mit im Rechtsschutz tätigen Personen wiederholt bekräftigt. Dabei wird sich vor allem auf die Aufklärung und Menschenrechte bezogen. Ein Diskurs, der GEW-weit große Relevanz haben dürfte, da sich an unterschiedlichsten Stellen für die Arbeit der GEW am Grundsatz der Menschenrechte orientiert wird. Siehe Interviews mit Schlüsselpersonen und Geschäftsberichte.

Mitte der 1960er Jahre nicht ausgegangen werden kann. Vielmehr agierte der Rechtsschutz auch im Fall der Widerlegung der Unschuldsvermutung (teilweise) parteilich – für Täter*innen.

Dieser vergeschlechtlichte Diskursstrang verschränkt sich immer wieder mit dem Narrativ der Unglaubwürdigkeit der Kinderaussage und der Unfähigkeit des Kindes, objektive Wahrheit wiederzugeben (siehe Geschäftsberichte 1950er bis 1980er Jahre).

5.3.1.3 Die Kinderaussage und der Schutz des Kindes

Das Thema Glaubwürdigkeit der Kinderaussage erfährt in der Rechtsschutzbeilage mit elf von insgesamt 19 Artikeln vor allem in den 1950er Jahren eine Schwerpunktsetzung. Alle Artikel stellen die Glaubwürdigkeit von Kinderaussagen infrage und ergreifen Partei für beschuldigte Lehrer.²⁹² Ein Artikel richtet sich direkt an die Lehrkräfte und weist darauf hin, dass bezüglich der Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Schüler*innen Folgendes zu beachten sei:

Die bekannten Alterseigentümlichkeiten des Kindes in den einzelnen Lebensphasen sollen in der Beurteilung getrost erwähnt werden. Das bedeutet, daß z. B. für ein normal entwickeltes Mädchen von 12–14 Jahren die Bedeutung des Geltungsstrebens angeführt werden sollte. [...] Die Glaubwürdigkeit setzt sich nun aus mehreren Teilkomponenten zusammen [...], unter anderem die charakterologischen Merkmale der Fantasietätigkeit, des triebhaft-impulsiven Durchsetzungs- und Geltungsstrebens und der Suggestibilität. (Wirtschaft und Recht, 1952/20)

Sieben der genannten elf Artikel rekonstruieren Fälle, in denen es um Strafverfahren gegen Lehrer geht, und thematisieren entweder Freisprüche oder Verurteilungen, die später wieder aufgehoben wurden. Begründet wird dies meist mit einer mangelnden Glaubwürdigkeit oder Falschaussagen der betroffenen Kinder. Strafverfahren, die mit einer Verurteilung einhergingen, werden inhaltlich nicht aufgegriffen (Wirtschaft und Recht, 1953/10; 1954/11; 1954/8).

Während die Rechtsschutzbeilage mit Falldarstellungen und Erfahrungsberichten Lehrkräfte stärker direkt adressiert, wird der Diskurs um die Kinderaussage in den Rechtsschutzberichten der Geschäftsberichte an der juristischen Problematik der „Rechtsunsicherheit des Lehrers und Erziehers“ (Geschäftsbericht, 1955–1956, S. 78) ausgerichtet. Zentrales Anliegen sei es, dieser Rechtsunsicherheit präventiv entgegenzuwirken. So müssten die Befragungen der Kinder im Fall von sexualisierten Übergriffen durch psychologisch geschulte Kräfte erfolgen, denn „[s]chon eine falsche Fragestellung des vernehmenden Beamten kann

292 Hier ist nur die männliche Form gewählt, da in den Artikeln nur von männlichen Lehrern die Rede ist.

viel Unheil anrichten, und wenn erst etwas aufgeschrieben ist, ist es schwer aus den Akten herauszubringen“ (Geschäftsbericht, 1958–1960, S. 131). Vorrangiges Ziel ist es aus Sicht des Rechtsschutzes Freisprüche für die antragstellenden Mitglieder zu erreichen, und „das Hauptproblem in diesen Prozessen ist und bleibt die Kinderaussage“ (Geschäftsbericht, 1958–1960, S. 133). Um die Interessen der Lehrkräfte bestmöglich vertreten zu können, müsse man sich daher darum bemühen, „erfahrene und hochqualifizierte Gutachter auf diesem Gebiet ausfindig zu machen, um zu helfen, Fehlerurteile möglichst zu verhindern, um unschuldige und nur unvorsichtige Angeklagte zu schützen“ (Geschäftsbericht, 1958–1960, S. 133).

In den frühen 1960er Jahren scheinen sich die Diskursstränge um die Unglaubwürdigkeit der Kinderaussage mit dem vergeschlechtlichen Diskurs des ‚Mädchens‘ als ‚Gefahrenquelle‘ verstärkt zu verbinden, indem ein neuer Diskursstrang eingezogen wird, der sich vermeintlich auf das Kindeswohl bezieht, tatsächlich jedoch im Sinne der Rechtsschutzinteressen umgedeutet wird. Im Rechtsschutzkapitel des Geschäftsberichts von 1960 bis 1962 heißt es, dass ‚Sittlichkeitsfälle‘ schwerer wiegen als ‚Züchtigungsfälle‘,

weil in diesen Fällen Kinder die Objekte bilden. Wenn auch weiterhin die Zahl der Verurteilungen verhältnismäßig gering ist, so besteht doch immer die Gefahr, daß die betr. Kinder – selbst wenn der Lehrer unschuldig ist – durch die Gerüchte und durch die Untersuchungen ‚Schaden an der Seele nehmen‘. Die Abteilung steht in jedem dieser Fälle vor einer schwierigen Entscheidung. Einerseits ist der Wahrheitsgrad der Kinderaussagen in diesen Fällen schwer festzustellen, andererseits ist gerade auf diesem Gebiet die Tarnung sehr groß. Einerseits wollen wir unseren unschuldigen und unvorsichtigen Kollegen mit allen Kräften helfen, andererseits dürfen wir uns nicht der Gefahr aussetzen, daß wir verbrecherische Elemente unterstützen. Unsere Satzungen schreiben uns vor: ‚Bei Sittlichkeitsvergehen kann Rechtsschutz nur gewährt werden, wenn erhebliche Zweifel an der Schuld bestehen‘. Wir bewilligen immer zunächst nur Rechtsschutz für das Ermittlungsverfahren; aber auch wenn wir danach die Anklageschrift erhalten, werden wir oft nicht viel klüger, weil sich die beiderseitigen Aussagen diametral gegenüber stehen. Dann müssen wir schon den Rechtssatz gelten lassen ‚Im Zweifel für den Angeklagten‘. Stellt sich in der Hauptverhandlung dann heraus, daß die Anschuldigungen doch zutrafen, so müssen wir von § 9a Gebrauch machen ‚Die Bewilligung des Rechtsschutzes kann widerrufen werden bei unvollständigen oder wahrheitswidrigen Angaben des Antragstellers‘ (Geschäftsbericht, 1960–1962, S. 123).

Obwohl hier durchaus ein innerer Konflikt herauszulesen ist, der den Rechtsschutz über Jahre hinweg beschäftigt, zeigt diese Passage sehr deutlich, dass die Denkweise des Rechtsschutzes hinsichtlich körperlicher und sexualisierter Gewalt immer zunächst am Schutz seiner Mitglieder und deren Reputation und dann am Schutz des Rechtsschutzes selbst ansetzt. Vorrangig müsse es, das wird in dem Zitat deutlich, darum gehen, als grundsätzlich unschuldig markierte

Lehrkräfte vor der Gefahr des eigenen Verhaltens und, im Fall eines Verfahrens, vor der Kinderaussage zu schützen. Sollte das antragstellende Mitglied wider Erwarten verurteilt werden und unwahre Angaben bei der Antragstellung gemacht haben, müsse man den Rechtsschutz entziehen, um nicht Gefahr zu laufen, „verbrecherische Elemente“ zu unterstützen.

Angemessene Maßnahmen sind aus Sicht des Rechtsschutzes daher, weiterhin darauf zu achten, dass die Vernehmungen von Kindern durch geschulte Kräfte erfolgen, um sicherzustellen, dass Kinder nicht lügen. Lehrkräfte müssten hinsichtlich der Gefahren aufgeklärt werden und man müsse „sie zu einem vorsichtigen und korrekten Verhalten gegenüber den Mädchen im heranwachsenden Alter auffordern“ (Geschäftsbericht, 1960–1962, S. 123). Außerdem wird vorgeschlagen, „wie früher in der Züchtigungsfrage –, jetzt Aussprachen zwischen Richtern und Pädagogen herbeizuführen zur Klärung aller anstehenden Fragen auf diesem Gebiet“ (Geschäftsbericht, 1960–1962, S. 124).

Der Rechtsschutzteil des Geschäftsberichts von 1960 bis 1962 ist der letzte, in dem die Thematiken der körperlichen und sexualisierten Gewalt in dieser ausführlichen Weise thematisiert werden. Im Geschäftsbericht der Folgejahre (1962 bis 1964) finden sich allerdings Kernpunkte aus dem „Protokoll der Bundessitzung der Abt. Rechts- und Haftpflichtschutz mit den Leitern der Landesstellen“ (Geschäftsbericht, 1962–1964, S. 185). Der erste Punkt thematisiert sexualisierte Gewalt in Form der Erläuterungen der „Erfahrungen eines Strafverteidigers, besonders in Sittlichkeitsfällen“ (Geschäftsbericht, 1962–1964, S. 195). Darin wird erneut die Glaubwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen infrage gestellt und hervorgehoben, dass der „Verteidiger sich frühzeitig in die Voruntersuchung bei der Staatsanwaltschaft einschalten“ (Geschäftsbericht, 1962–1964, S. 185) müsse, um die Persönlichkeiten der Aussagenden zu prüfen. Ansonsten wird bezüglich der Thematik auf den Bericht von 1960 bis 1962 und auf „unsere ‚Ratschläge zur Vermeidung des Verdachts sittlicher Verfehlungen‘“ (Geschäftsbericht, 1962–1964, S. 183) verwiesen.

Zitierend zusammenfassen lässt sich für die 1950er bis Mitte der 1960er Jahre, dass aus Sicht des Rechtsschutzes „jeder Lehrer auf diesem Gebiet gefährdet“ (Wirtschaft und Recht, 1957/3) ist und dass Lehrer*innen im Fall einer Anklage damit rechnen können, „daß die Rechtsschutzabteilung ihnen hilft, ihre Unschuld zu beweisen und zu einem freisprechenden Urteil zu gelangen“ (Wirtschaft und Recht, 1957/3).

In diesem Zitat zeigt sich auch das Selbstverständnis des GEW-Rechtsschutzes als klare Interessenvertretung der GEW-Mitglieder, die einen Rechtsschutzantrag stellen. Bestimmt wird dieses Selbstverständnis einerseits formal durch die Richtlinien des Rechtsschutzes und andererseits durch den gewerkschaftlichen Anspruch, die Mitglieder zu vertreten. Beginnend in den 1950er Jahren wird dieses Selbstverständnis im Fall von sexualisierter Gewalt als Straftatbestand maßgeblich durch die Verschränkung der Diskursstränge zur ‚Gefahrenquelle Mädchen‘

und zur ‚Unglaubwürdigkeit der Kinderaussage‘ geprägt. Daher müsse der Rechtsschutz „durch allseitige und dauernde Aufklärung dafür [...] sorgen, daß die Zahl der Angeschuldigten immer weiter zurückgeht“ (Wirtschaft und Recht, 1960/2), da sich Lehrkräfte häufig „durch unvorsichtiges Verhalten unbewußt in den Verdacht sittlicher Verfehlungen begeben“ (Wirtschaft und Recht, 1960/2).

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass sich sowohl in den rechtsschutzbezogenen Abschnitten der Geschäftsberichte als auch in den Rechtsschutzbeilagen der E&W eine recht stabile Denkweise zu sexualisierter Gewalt abzeichnet, die die Verantwortung im Sinne einer Schuldumkehr häufig bei den Betroffenen verortet und in einzelnen Fällen explizit Täter schützt, indem aktiv auf Freisprüche hingearbeitet wird. Hierarchische und vergeschlechtlichte Verhältnisse werden in dieser Denkweise nicht mitgedacht. Zweck und Ziel des Rechtsschutzes ist es, seine Mitglieder zunächst vor Anklagen, dann vor Verurteilungen zu schützen. Mitte der 1960er Jahre zeichnet sich sowohl in den Rechtsschutzteilen der Geschäftsberichte als auch in der Rechtsschutzbeilage der E&W ein Einbruch in der Thematisierung sexualisierter Gewalt ab.

5.3.1.4 1960er bis 1980er Jahre: Überdauern der Diskursstränge trotz Sexualstrafrechtsreformen

Ab Mitte der 1960er Jahre ist für die Rechtsschutzbeilage zu beobachten, dass die Artikel zur relevanten Thematik deutlich neutraler gehalten sind. So lässt ein Bericht über ein Verfahren, in dem Rechtsschutz gewährt wird, keine Parteilichkeit mehr für den Beschuldigten erkennen. In dem Verfahren ging es um die Löschung von erkennungsdienstlichen Unterlagen, nachdem ein Strafverfahren aufgrund des Verdachts der „Unzucht mit Kindern“ (Wirtschaft und Recht, 1968/7) eingestellt wurde. Zwei weitere Artikel, die Ende der 1960er Jahre erscheinen, thematisieren unter anderem ‚Sittlichkeitsverbrechen‘ im Rahmen der Rechtsschutzstatistik, die ab Ende der 1960er Jahre in den Beilagen aufgeführt wird. Auch hier ist die Berichterstattung neutraler und fokussiert stärker auf eine Darstellung der Zahlen (Wirtschaft und Recht, 1968/11; 1969/11). Der letzte Artikel in der Rechtsschutzbeilage, der Verfahren bezüglich sexualisierter Gewalt thematisiert, nimmt erstmals auch die Betroffenenperspektive in den Blick, indem er auf das Ungleichverhältnis hinsichtlich der Rechte in einem Verfahren hinweist und schlussfolgert:

Die gesamte Tendenz des Strafverfahrens geht heute dahin, dem Beschuldigten Rechte und Verteidigungsmöglichkeiten einzuräumen, während gegenüber dem Opfer, ganz besonders aber den kindlichen und jugendlichen Opfern von Sittlichkeitsverbrechern, nur ein bedauerndes Achselzucken erfolgt. (Wirtschaft und Recht, 1968/9)

Anfang der 1970er Jahre finden sich in der Rechtsschutzbeilage nur noch kurze Kommentierungen zur relevanten Thematik. Es werden beispielsweise

Verfahrenseinstellungen beziffert und diesbezüglich weiterhin die Notwendigkeit der Überprüfung von Zeug*innenaussagen durch Gutachter*innen betont. Erstmals werden auch Frauen als Täterinnen erwähnt: „Es sei erwähnt, daß von den laufenden Verfahren wegen Unzucht mit Abhängigen zwei gegen Lehrerinnen gerichtet sind“ (Wirtschaft und Recht, 1972/3). In den 1980er Jahren findet keine inhaltliche Auseinandersetzung mehr statt, sexualisierte Gewalt scheint nur noch im Rahmen der Rechtsschutzstatistik auf. In den 1990er Jahren findet sich nur 1999 in der dritten Ausgabe der seit 1975 „Recht und Rechtsschutz“ genannten Rechtsschutzbeilage der E&W ein Artikel, der unter dem Titel „Wenn Kollegen zudringlich werden“ (Recht und Rechtsschutz, 1999/3) sexuelle Belästigung gegen Frauen am Arbeitsplatz behandelt.

In den rechtsschutzbezogenen Teilen der Geschäftsberichte wird sexualisierte Gewalt ab den Geschäftsberichten von 1964 bis 1966 (vorerst) nicht mehr explizit behandelt. Es finden sich lediglich die üblichen Statistiken mit der Anzahl der Rechtsschutzanträge, aufgeschlüsselt nach Kategorien und Bundesländern. Erneut aufgegriffen wird die Thematik der sexualisierten Gewalt im Rechtsschutzteil erst wieder etwa zehn Jahre später im Geschäftsbericht von 1971 bis 1974. Angeführt wird diesbezüglich, dass 15 Rechtsschutzanträge aufgrund von „Anschuldigungen, die *Bestimmungen zum Schutz der Sittlichkeit* verletzt zu haben“ (Geschäftsbericht, 1971–1974, S. 121, H. i. O.) eingebracht worden seien. Betont wird erneut, es sei zentral, „den sachkundigen Rechtsanwalt schon zu den ersten Vernehmungen hinzuzuziehen. Er hat als einzige[r] die Möglichkeit zu prüfen, ob die Vernehmungen der Kinder ohne Suggestion oder Hysterie durchgeführt worden sind“ (Geschäftsbericht, 1971–1974, S. 121). Interessant scheint hier vor dem Hintergrund der bisherigen Ausführungen zu Fragen der Rechtsschutzgewährung in Fällen sexualisierter Gewalt, dass für einen Fall „Rechtsschutz für die Revision bewilligt“ (Geschäftsbericht, 1971–1974, S. 121) wurde, was den Richtlinien zwar auf den ersten Blick widerspricht, Rechtsschutz nach Widerlegung der Unschuldsvermutung zu entziehen. Allerdings ist die Verweigerung von Rechtsschutz eine Ermessensfrage, die sich – wie oben ausgeführt – auf ein „kann“ (und nicht auf ein „soll“) bezieht.

Darüber hinaus interessant erscheinen die Hervorhebung und Verwendung des Begriffs „Sittlichkeit“. Interessant ist dies nicht nur in Anbetracht der feministischen Bewegungen, die in diesen Jahren sexualisierte Gewalt als strukturelle Gewalt thematisierten, sondern vor allem – den Bereich des Rechtsschutzes betreffend – vor dem Hintergrund, dass sich in diesen Jahren das Sexualstrafrecht maßgeblich veränderte. Das „Funny Hill“-Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) aus dem Jahre 1969“ (Rohne & Wirths, 2018, S. 90) leitete eine Wende ein, weg von einem sexualmoralischen Verständnis sexualisierter Gewalt, das gegen die ‚Sittlichkeit‘ verstoße, hin zu einem Sexualstrafrecht, das spätestens ab 1973 gesetzestextlich die sexuelle Selbstbestimmung fokussiert und schützen soll (Rohne & Wirths, 2018, S. 93). Eine Thematisierung der Reform des Sexualstrafrechts bleibt in den Geschäftsberichten aus.

In der Rechtsschutzbeilage hingegen wird die Strafrechtsreform von 1973 zumindest in einem Artikel aufgegriffen. Allerdings bleibt selbst hier eine inhaltliche Stellungnahme aus, denn es werden lediglich die entsprechenden Änderungen benannt, eine Haltung der Rechtsschutzabteilung wird nicht ersichtlich (Wirtschaft und Recht, 1974/3). Entgegen rechtspolitischer Diskurse, die ab 1969 fortlaufend Veränderungen im Sexualstrafrecht nach sich zogen, ist zu beobachten, dass keine diesbezüglichen Debatten und Diskussionen im Rechtsschutz sichtbar wurden. In den Geschäftsberichten finden sich in den Folgejahren lediglich die jährlichen Rechtsschutzstatistiken bis zum letzten der Studie vorliegenden vollständigen Bericht von 1977 bis 1980, in dem sexualisierte Gewalt als Straftatbestand in der Statistik (auch nach der Gesetzesreform) nach wie vor als „Sittl. Verf.“ (Geschäftsbericht, 1977–1980, S. 208) ausgewiesen wird. Die in der Rechtsschutzbeilage abgedruckten Rechtsschutzstatistiken zeigen, dass dort bis 1988 Rechtsschutzanträge aufgrund von Beschuldigungen wegen sexualisierter Gewalt oder Übergriffen nach wie vor als ‚Sittlichkeitsdelikte‘ ausgewiesen werden.

Obwohl mit der Sexualstrafrechtsreform der Tatbestand der ‚Verbrechen gegen die Sittlichkeit‘ als ‚Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung‘ neu gefasst wurden, scheint der GEW-Rechtsschutz diese Begrifflichkeit formal nicht zu übernehmen. Die Reform des Sexualstrafrechts stellt allerdings auch den Versuch dar, gesellschaftspolitische Diskurse und Veränderungen gesetzlich abzubilden. Das beutet, in der Betonung der sexuellen Selbstbestimmung spiegelt sich auch eine inhaltliche Debatte wider, die mögliche Positionen von durch sexualisierte Gewalt Betroffenen in den Fokus rückt. Die Beharrlichkeit der GEW, diese Formen der Gewalt nach wie vor als ‚Sittlichkeitsdelikte‘ zu bezeichnen, verweist auch auf eine diskursiv-inhaltliche Verhandlung dieser Gewaltformen. Vermutet werden kann, dass sich dies auch von einem Diskurs ableitet, der sich im funktionalen Selbstverständnis des Rechtsschutzes gründet, die Interessen der Beschuldigten zu vertreten. Damit werden nicht von sexualisierter Gewalt betroffene Personen, sondern Beschuldigte als ‚betroffen‘ gedacht (siehe dazu auch Kapitel 5.4.2). Im Kontext der verwendeten Begrifflichkeiten scheint sich die Stabilität einer Denkweise abzuzeichnen, die sich eben nicht an von sexualisierter Gewalt Betroffenen, sondern an der Rechtsunsicherheit der Lehrkräfte ausrichtet.

5.3.2 2000er und 2010er Jahre: Das stabile Narrativ der ‚Rechtsunsicherheit des Lehrers und Erziehers‘

Die bisherigen Ausführungen und Analysen zeigen, dass das Thema sexualisierte Gewalt – unabhängig davon, wie sie bezeichnet wird – den Rechtsschutz mindestens seit Beginn der 1950er Jahre mal mehr, mal weniger intensiv beschäftigte. Dies steht im Widerspruch zu den Berichten aus Interviews, nach denen sexualisierte Gewalt so gut wie nie explizit zum Thema gemacht wurde. Dabei wird

häufig darauf verwiesen, dass es in den 1960er Jahren andere Prioritäten gegeben hätte. Denn,

so in den 60ern wurden – da war das ja hauptsächlich, weil die Kinder ja mal ordentlich zu essen haben sollten – also ich kann mich erinnern, wir hatten ein Heim auf [Ort], das war dafür bekannt, Kinder aus [Bundesland] kamen dahin, die Atemwegsprobleme hatten wegen der dortigen Kohlenstaubgeschichten. Ja, aber ich glaub auch nicht, ich weiß nicht, ob wir da überhaupt Mitglieder hatten, das kann ich jetzt nicht sagen. Aber jedenfalls ist das überhaupt kein Thema gewesen in den Jahren, das muss man ja auch noch wissen. (Interview Schlüsselperson)

Zwar wären Einzelfälle bekannt gewesen und seien bearbeitet worden, aber vorrangig wären nachkriegsspezifische Themen wie etwa Berufsverbote gewesen (vgl. Interviews Schlüsselpersonen). Die Analyse der Geschäftsberichte zeichnet ein anderes Bild, denn darin wird insbesondere in den 1950er und 1960er Jahren sexualisierte Gewalt unter den Begrifflichkeiten ‚Sittlichkeitsdelikte‘ und der ‚Rechtsunsicherheit des Lehrers und Erziehers‘ intensiv verhandelt. Während die Thematisierung sexualisierter Gewalt ab Mitte der 1960er bis Anfang der 1980er Jahre in den Geschäftsberichten als auch in Publikationen der GEW abgenommen hat, wird in Interviews betont, dass die Sensibilität für dieses Thema spätestens mit Ende der 1990er zugenommen habe und sich mit Beginn der 2000er Jahre steigerte.

Es liegt nahe, dass sich diese Diskrepanz auf eine Veränderung der Denkweisen zu sexualisierter Gewalt zurückführen lässt, die sich auch im rechtlichen Wandel des Sexualstrafrechts von 1969 bis heute abzeichnet. Mit der Verschiebung rechtlicher Diskurse hin zu einem Sexualstrafrecht, das den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung zum Gegenstand hat sowie die Rechte von Betroffenen zunehmend berücksichtigt und stärkt, wird sexualisierte Gewalt auch als Straftatbestand zunehmend als Gewalterfahrung verstanden – und nicht aus Täter*innen-Perspektive gedacht (Rohne & Wirths, 2018). Anders zeigte sich die Perspektive in den Geschäftsberichten, bei deren Analyse deutlich wurde, dass sexualisierte (und auch physische) Gewalt aus Rechtsschutzperspektive von der zu schützenden Position des Beschuldigten und Täters her gedacht wurde.

Im Geschäftsbericht von 2009 bis 2013 findet schließlich, angestoßen durch die Aufdeckung der systematischen sexualisierten Gewalt in Bildungseinrichtungen (siehe Kapitel 2), erstmals eine intensivere Thematisierung sexualisierter Gewalt und eine diesbezügliche Auseinandersetzung mit der Rolle der GEW statt. Die GEW positioniert sich als Instanz, die ‚Opfer‘ schützen will. Sie „hat die lückenlose Aufklärung aller Missbrauchsfälle an Schulen und ein Bekenntnis zu sowie eine Entschuldigung für die Taten durch die Täter gefordert“ (Geschäftsbericht, 2009–2013, S. 16). Die GEW habe sich „seit März 2010 aktiv daran beteiligt, Präventionskonzepte zu gestalten, die rechtliche Aufarbeitung sowie den Schutz und die Wiedergutmachung für die Opfer voranzubringen und die

Entwicklung von Konzepten in der Aus- und Fortbildung der pädagogischen Berufe zu begleiten“ (Geschäftsbericht, 2009–2013, S. 16).

Die GEW hält zu dieser Zeit fest, dass die Problematik der sexualisierten Gewalt von pädagogischem Personal zukünftig aus zwei Perspektiven diskutiert werden müsse. „Als Kreis derer, aus denen Täter stammen können, aber viel mehr noch als erste Ansprechpartner in Fällen, in denen es zu sexueller Gewalt gekommen ist“ (Geschäftsbericht, 2009–2013, S. 16). Am Ende dieser Ausführungen wird kritisch darauf hingewiesen, dass man sich aufgrund weiterer Aufdeckung und jahrelanger Vertuschung von sexualisierter Gewalt in Institutionen noch am Beginn der Debatte befinde und die Sensibilisierung und professionelle Unterstützung des pädagogischen Personals sichern müsse.

Die Diskussion der Thematik sexualisierter Gewalt bezieht sich auch auf die Rechte von sexualisierter Gewalt Betroffenen, betont aber die Rolle von pädagogischen Personen als Ansprechpartei. Der Rechtsschutz der GEW bleibt in diesen Überlegungen unberücksichtigt. Diese Ausdifferenzierung führt auch dazu, dass die Frage von Täter*innenschaft zwar erwähnt, jedoch nicht weiter thematisiert wird. Vor dem Hintergrund der bereits zu diesem Zeitpunkt erfolgten Aufarbeitungsstudien eine bemerkenswerte Zurückhaltung, aus Perspektive des GEW-Rechtsschutzes, der im Interesse der Mitglieder agieren will, sicherlich eine nachvollziehbare. Die Haltung knüpft allerdings an das oben thematisierte Prinzip der Unschuldsvermutung und darüber hinaus an historisch gewachsene Diskurse an, die im Kontext der Thematik sexualisierter Gewalt vor allem die ‚Rechtsunsicherheit des Lehrers und Erziehers‘ im Blick haben. Denn nach wie vor und selbst in den 2000er Jahren, in denen die Sensibilisierung hinsichtlich sexualisierter Gewalt auch innerhalb des Rechtsschutzes scheinbar „schon sehr viel höher“ (Interview Schlüsselperson) war, finden sich in der Rechtsschutzbeilage der E&W nur zwei Artikel (2003 und 2006) zum Thema.

2003 wird in der dritten Ausgabe der Rechtsschutzbeilage ein Artikel mit dem Titel „Versetzung bei intimem Verhältnis“ (Recht und Rechtsschutz, 2003/3) abgedruckt, der den Fall eines Lehrers nachzeichnet, der aufgrund eines sexuellen Verhältnisses mit einer 16-Jährigen versetzt werden sollte. Seine Anträge auf Rechtsschutz, um gegen die Versetzung vorzugehen, wurden in zwei Instanzen abgelehnt. Das Oberlandesgericht kam zum Schluss, dass die Versetzung gerechtfertigt sei. Allerdings nicht, weil es sich um eine mutmaßliche Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung einer 16-jährigen Schülerin handelte. Vielmehr wurde das Urteil damit begründet, dass

der Lehrer das Vertrauen der Eltern zur Schule und zur Lehrerschaft nachhaltig gestört [hat]. Mit dem Erziehungsauftrag sind Intimitäten zwischen einem Lehrer und einer minderjährigen Schülerin unvereinbar. Das Ansehen der Schule und der dort beschäftigten Lehrer sind erheblich beschädigt worden. Daraus folgt ein dringendes dienstliches Bedürfnis für die ausgesprochene Versetzung. (Recht und Rechtsschutz, 2003/3)

Eine Versetzung sei gerechtfertigt, weil die Reputation der Schule und das dortige Lehrkollegium beschädigt seien. Diese Argumentation knüpft an den Diskursstrang der Rechtsunsicherheit von Lehrkräften an. Zwar wird in diesem Fall nicht explizit das Narrativ der ‚Gefahrenquelle Mädchen‘ aufgegriffen, doch liegt der Fokus nicht auf einer möglichen Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung der Schülerin durch ihren Lehrer, sondern auf der Verletzung der Reputation der Schule, indem das hierarchisch-geprägte Schülerin-Lehrer-Verhältnis als ‚intime Beziehung‘ gerahmt wird.

Eine ähnliche Denkweise findet sich im zweiten Artikel von 2006 unter dem Titel „Sexuelle Verfehlungen. Realen Hintergrund sorgfältig prüfen“. Beschrieben wird der Fall eines Lehrers, „der von einem Vater pauschal sexistischer, pädophiler und homosexueller Handlungen bezichtigt worden war“ (Recht und Rechtsschutz, 2006/5). Diese Anschuldigungen würden auf Gerüchten basieren, denn der Vater habe sich darauf berufen, „irgendwann einmal von seinem (allerdings pubertierenden) Sohn so etwas gehört zu haben“ (Recht und Rechtsschutz, 2006/5). Das Oberlandesgericht bestätigte schließlich, dass derartige Anschuldigungen nicht auf Basis von Gerüchten vorgebracht werden könnten, und verurteilte den Vater dazu, seine Behauptung zu widerrufen. Der Artikel schlussfolgert mit Bezug auf eine „Reihe von Fällen [...], in denen diese Vorwürfe zum beruflichen Aus von Lehrern, aber auch Hochschulprofessoren führten, obwohl die Vorwürfe sich letztlich als haltlos herausstellten“ (Recht und Rechtsschutz, 2006/5), dass die Aussagen von – noch dazu ‚pubertierenden‘ – Kindern unglaubwürdig seien. Nun hätte das Oberlandesgericht, den „Schutz von berufsmäßigen Pädagogen gegen pauschale Vorwürfe angeblicher sexueller Verfehlungen verbessert“ (Recht und Rechtsschutz, 2006/5). Fokussiert werden in der Perspektive des Rechtsschutzes die Folgen für Lehrkräfte durch Beschuldigungen, indem an den Diskurs der Unglaubwürdigkeit der Kinderaussage angeknüpft wird. Mit dem Einschub des ‚allerdings pubertierenden‘ in Bezug auf die Beschreibung des Sohnes wird hier sogar das Wording der 1950er und 1960er Jahre aufgegriffen, das sich damals vorrangig auf die ‚Gefahrenquelle des heranwachsenden Mädchens‘ bezog. Zudem verweist auch hier die Begrifflichkeit der ‚sexuellen Verfehlung‘ auf eine diskursive Negation der gesellschaftspolitischen Diskursverschiebung, die mit der Sexualstrafrechtsreform von 1973 auch im Rechtsschutz hätte angekommen sein müssen.

Der Exkurs zu den zwei Artikeln zeigt, dass sich die grundlegende Idee der ‚Rechtsunsicherheit des Lehrers und Erziehers‘ aufgrund der ‚unvorsichtigen Kollegen‘, der ‚Gefahrenquelle Mädchen‘ und dem ‚Hauptproblem der Kinderaussage‘ weit über die 1960er Jahre hinaus und bis in die Mitte der 2000er Jahre stabil hält. Die Möglichkeit, dass Pädagog*innen tatsächlich sexualisiert gewalttätig oder übergriffig sein können, wird nach wie vor vehement abgewehrt. Fokussiert werden die Folgen für Lehrkräfte, Kinderaussagen werden nach wie vor als grundsätzlich unglaubwürdig markiert.

5.4 Rechtsschutz und Verständnisse sexualisierter Gewalt

Sexualisierte Gewalt von der Position des Beschuldigten aus zu denken, ist aus der Perspektive des Rechtsschutzes nachvollziehbar. Denn ihm geht es zunächst und vor allem darum, antragstellende GEW-Mitglieder vor Falschbeschuldigungen zu schützen und im Zweifelsfall Freisprüche zu erzielen. Ob und, wenn ja, welche Konsequenzen dies für ein Verständnis sexualisierter Gewalt hat, wird nun im Folgenden herausgearbeitet. Dazu werden die Erkenntnisse der bisherigen Analyse mit Interviewberichten kontrastiert und in Dialog gebracht. Dieser Abschnitt stellt sich damit die Frage, ob und, wenn ja, welche Diskursstränge der vergangenen Jahrzehnte sich in aktuellen Diskursen zu sexualisierter Gewalt im Rechtsschutz erkennen lassen.

5.4.1 Unschuldsvermutung und Einzelfall-Theorie

Im Kontext des Prinzips der Unschuldsvermutung, das hier keineswegs grundsätzlich infrage gestellt wird, zeigt sich in Interviews mit Rechtsschutzkontext eine interessante thematische Verschränkung mit der sogenannten Einzelfall-Theorie. Damit wird angedeutet, dass es sich bei Fällen von sexualisierter Gewalt in unterschiedlichen Kontexten eher um Einzelfälle als um strukturelle Gewaltformen handelt und man diese Ereignisse daher nicht zu stark gewichten kann. Vor allem letzteres Argument wird in Interviews wiederholt aufgegriffen, um die verhältnismäßig geringe Relevanz der Fälle sexualisierter Gewalt im GEW-Rechtsschutzkontext zu betonen. Zweifelsohne sind, im Vergleich zu anderen Rechtsschutzfällen, Anträge auf Rechtsschutz im Bereich sexualisierter Gewalt oder Übergriffen deutlich geringer. Interviewte geben an, dass im Durchschnitt etwa 4.000 bis 5.000 Fälle im Jahr zu bearbeiten seien, davon ein eher geringer Anteil an Strafrechtsfällen und davon noch mal ein geringer Anteil an Fällen mit Bezug zu sexualisierter Gewalt, „da sind wir dann also im Promillebereich, würde ich mal sagen, wo es jetzt um Verfahren geht, wo die sexuelle Verfehlung zum Gegenstand gemacht wird“ (Interview Schlüsselperson). Dazu gesagt werden muss, dass vermutlich bis in die 1990er Jahre hinein viele Fälle sexualisierter Gewalt oder Übergriffe nie in die Statistiken des Rechtsschutzes eingegangen sind. Denn es war übliche Praxis,

dass die Leute einfach aus der Schusslinie genommen wurden. Und wenn die sich dann bei mir gemeldet haben und Rechtsschutz wollten, um gegen die Umsetzung vorzugehen, und uns bekannt war, warum die umgesetzt werden sollten, dann haben wir denen gesagt, halt mal lieber die Klappe. Dann war das Thema – wurde das auch kein Thema für den Rechtsschutz. (Interview Schlüsselperson)

Aber „man hat sich gekümmert, wenn man – also ich weiß das von mir als Schulleiter, wenn ich einen Einzelfall da hatte, da haben wir uns sofort gekümmert“ (Interview Schlüsselperson). Man wusste um „die Einzelfälle, und wir hatten das geregelte Verfahren, das war schon vor meiner Zeit einigermaßen geregelt, dass alle sich dran hielten“ (Interview Schlüsselperson). Obwohl es in der Erinnerung der Schlüsselpersonen bis in die 2000er Jahre keinerlei Austausch zur Thematik gegeben habe, scheint es im Rechtsschutz zwei Verfahrensmöglichkeiten gegeben zu haben, mit thematisch relevanten Rechtsschutzanträgen umzugehen, die nicht völlig unabhängig von der Praxis in den Schulen – übergreifige Lehrkräfte zu versetzen – gedacht werden kann. Fälle sexualisierter Übergriffe scheinen demnach, abgesehen von der geringen Fallzahl, die tatsächlich in der Statistik des Rechtsschutzes erfasst wird, in der Rechtsschutzpraxis implizit bekannt gewesen zu sein. So riet man Personen, die gegen ihre Versetzung aufgrund von Übergriffen angehen wollten, ‚die Klappe zu halten‘ – gewissermaßen eine Beratungsstrategie, die aus der Haltung des Rechtsschutzes folgt.

Denn aus der Perspektive des Rechtsschutzes geht es um den Rechtsschutz der Mitglieder – diese Denkweise erinnert an die Diskurse der 1950er bis Anfang der 1980er Jahre in den Geschäftsberichten, demnach sexualisierte Gewalt (und auch körperliche Gewalt) vor allem im Kontext der Unschuldsvermutung für Lehrkräfte verhandelt wurde. Dieser Unschuldsvermutung wurde zugleich eine implizite Schuldvermutung den Kindern, Jugendlichen und vor allem Mädchen gegenüber eingeschrieben. Wurde eine Lehrkraft körperlich gewalttätig oder sexualisiert übergriffig, so wäre dies meist ein Effekt von Überforderung oder zu wenig Vorsicht im Umgang mit der ‚Gefahrenquelle‘ (siehe Kapitel 5.3).

Dieser Diskurs scheint bis heute reproduziert zu werden. In den 1950er bis 1990er Jahren bezog sich die Argumentationslinie zum Schutz der Lehrkraft hauptsächlich auf strukturelle Bedingungen, die ‚Gefahrenquelle Mädchen‘ und die Problematik der Kinderaussage. Das Ziel, die Lehrkraft zu schützen, ist geblieben, die Argumentation baut jedoch auf anderen Begrifflichkeiten auf, was auch auf die veränderten gesellschaftspolitischen und GEW-internen Debatten zurückzuführen sein dürfte. Diese Debatten scheinen einen Druck auszulösen, der bis Ende der 1990er Jahre so nicht wahrgenommen wurde, der offenbar aber auch Einfluss auf die operative Rechtsschutzgewährung haben kann, wie die folgende Aussage illustriert, die sich auf die Regelung bezieht, für Fälle sexualisierter Gewalt nur für die erste Instanz Rechtsschutz zu gewähren. Denn,

[o]b nun jeder Ehrenamtliche sich ständig dran gehalten hat, weiß ich nicht, vielleicht hat er ja auch immer für die zweite Instanz ohne dass sie es gemerkt haben, das kann ich jetzt nicht sagen. Aber das Prinzip, das wurde so gemacht. Aber es waren offenkundig auch – es war damals ja auch kein gesellschaftlicher Druck da. Das muss man dazu sagen. Den konnte man nicht. (Interview Schlüsselperson)

Dieser gesellschaftliche Wandel oder ‚Druck‘, der ab 2010 durch die Aufdeckungen sexualisierter Gewalt in Institutionen und Bildungseinrichtungen und die damit verbundenen wissenschaftlichen Erkenntnisse²⁹³ angestoßen wurde, führte auch im Rechtsschutz zu einer Verschiebung in der Denkweise. Der Schutz der Lehrkraft erfolgt nun nicht mehr explizit – wohl aber implizit – über die Infragestellung der Glaubwürdigkeit von Betroffenen, sondern über die Betonung der Unschuld der Beschuldigten und die Darstellung als Einzelfälle. Dies zeigt sich unter anderem daran, dass sich in Interviews vor allem an Fälle erinnert wird bzw. vor allem Fallbeispiele herangezogen werden, die hervorheben, dass Beschuldigte zum ‚Opfer‘ wurden. Denn obwohl „Ende des Jahrhunderts oder Jahrtausends, da doch schon die Sensibilität dafür hoch [war], dass man den Betroffenen unbedingt in den Institutionen helfen muss“ (Interview Schlüsselperson), wird doch zugleich daran erinnert, dass die Unschuldsvermutung sich tendenziell bestätige, denn

ich sag Ihnen mal ein Beispiel, warum das so wichtig ist mit der Unschuldsvermutung. [...] Da kommt ein Lehrer mit seiner Partnerin, die ist Erzieherin, aus dem Urlaub nach Hause. Die waren auf Flugreise gewesen. Und da steht die Polizei vor der Tür und nimmt ihn fest zunächst mit einem Hausdurchsuchungsbefehl, Beschluss, und nimmt seinen Laptop mit, seinen Computer. Also es war kein Laptop, glaub ich, sondern es war ein Festcomputer. Und das Dollste war, weil sie wussten von der Polizei, dass darin schon – dass da pornografische, kinderpornografische Sachen drinstanden. Nun konnte der sich das aber nicht so richtig erklären, denn er war ja auch nicht zu Hause gewesen. Aber er kann natürlich auch von Teneriffa aus was auf seinen Computer laden. Gut. Aber zunächst mal bekam er von uns Rechtsschutz. Es kam aber gar nicht zum Verfahren, weil inzwischen die Polizei selbst festgestellt hat, dass da offenkundig ein Außenstehender über das WLAN in sein System eingedrungen ist. Das geht über WLAN, ich kenn mich nicht so gut aus. So, nun war das natürlich so, dem haben wir Rechtsschutz gegeben. Und wenn da ein Verfahren stattgefunden hätte, hätte der mit Sicherheit auch Rechtsschutz zumindest für die erste Instanz bekommen. Aber es gab gar kein Verfahren, weil die Polizei – die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren dann niedergeschlagen, wegen erwiesener Unschuld offenkundig. (Interview Schlüsselperson)

Auf die Frage, ob die Person selbst schon mal einen Fall mit dem Gegenstand sexualisierter Gewalt bearbeitet hat oder sich an verurteilte Täter*innen erinnert, die Rechtsschutz erhalten haben, wird folgendes Fallbeispiel erinnert:

293 Siehe zu den Ergebnissen dieser Forschungen Kapitel 2 oder weiterführend insbesondere Andresen & Heitmeyer, 2012; Dehmers, 2012; Dudek, 2012, aber auch Jens, 2011; Kappler, 2011; Keupp et al., 2019; Oelkers, 2016; Retkowski et al., 2018.

ich habe in Erinnerung, es handelte, es handelt sich auch um den ein oder anderen Fall, wo es um sexuellen Missbrauch oder Gewalt von, was weiß ich, Lehrer, Lehrerinnen oder Erzieher, Erzieherinnen an Kindern ging. Aber dass ich jetzt noch einen konkreten Einzelfall so präsent hatte, worum ging es da genau? Und. Ja, mir sind auch nur so in Erinnerung, obwohl ich den Fall eigentlich bei irgendeiner Recherche nicht mehr wiederfinden würde. Auch eben solche Fälle, wo sich dann erwiesen hat, dass Vorwürfe seitens Schüler oder Schülerin [...] unhaltbar waren und wo dann auch selbst Schüler oder Schülerinnen eingestanden haben, dass sie diese Vorwürfe erhoben haben, um dem Lehrer eins auszuwischen oder aus sonstigen Gründen. Aber wo sich dann eben herausgestellt hat ja. Solche, solche Fälle, die gibt es ja, wo dann sozusagen der vermeintliche Täter dann zum Opfer wird. (Interview Schlüsselperson)

Erneut ist zu betonen, dass in dieser Studie nicht die Unschuldsvermutung im juristischen Sinne infrage gestellt werden soll. Problematisiert wird allerdings der Diskurs um eine damit zusammenhängende Denkweise, die weit über deren juristische Funktion hinausgeht und vermutlich eher als Unschuldsannahme zu umschreiben wäre. Wenn in einem Rechtsstreit oder Konflikt diskursiv von der Unschuld einer Person ausgegangen wird, wird der anderen Partei implizit eine potenzielle Schuld unterstellt, wie die obenstehende Aussage verdeutlicht. Der Rechtsschutz tut sich offenbar schwer damit, jene Personen, die es aus seiner Sicht zu schützen gilt, als mögliche Täter*innen zu denken, wie es eine interviewte Person gut auf den Punkt bringt:

Also ich glaube, die GEW kommt als Interessenvertretung von Lehrer*innen niemals aus dieser – da sie ja auch Rechtsschutz gewährt – niemals aus dieser Debatte heraus, auch wenn sie jetzt sagen, na ja, in Fällen, wo das schon nachgewiesen ist, geben wir diesen Rechtsschutz gar nicht. Aber sie kommen da aus diesem Dilemma, glaub ich, gar nicht raus, und das mein ich auch erstmal rein deskriptiv. (Interview Schlüsselperson)

Im Fall von sexualisierter Gewalt kann ein unhinterfragtes und unkritisches Festhalten an der Unschuldsvermutung zur Folge haben, dass der zugrundeliegenden Denkweise ein Bias eingeschrieben ist, der sich aus den oben beschriebenen Diskursen speist. Dies kann dazu führen, dass Mythen um sexualisierte Gewalt, vergeschlechtlichte Machtverhältnisse oder Narrative von Schuldumkehr unreflektiert bleiben, da sich diese Aspekte vermeintlich ausschließlich auf die inhaltliche Dimension beziehen und mit der operativen Arbeit der Fallbearbeitung nichts zu tun haben würden.

Es wird sich auf Gerichtsbarkeit und gerichtliche Entscheidungen, auf neutrale Richter*innen berufen, die allerdings, wie aus relevanter Forschung bekannt ist, insbesondere in Fällen von sexualisierter Gewalt tendenziell zugunsten von Täter*innen entscheiden, da auch diese Personen häufig einen Blick auf

sexualisierte Gewalt haben, der durch Ideen (vergeschlechtlichter) Mythen um Unglaubwürdigkeit geprägt ist (Clemm, 2020; 2023). Zumal es auch lange gängige Praxis war und teilweise ist, dass argumentativ auf psychologische Gutachten zurückgegriffen wird, die „eigentlich immer den Opfern oder Betroffenen von sexualisierter Gewalt eine Mitschuld, wenn nicht sogar Vollschuld unterstellen oder eine Unzurechnungsfähigkeit und diese dadurch unglaubwürdig machen“ (Interview Schlüsselperson).

Wird nun aber von dieser Unschuldsannahme und der vermeintlichen Objektivität der Justiz ausgegangen, führt dies zu einer Umgebung, in der Betroffene sich nicht sicher fühlen – beispielsweise selbst Rechtsschutz zu beantragen, was entsprechend selten, „vielleicht einmal im Jahr“ (Interview Schlüsselperson) der Fall ist. In der Frage, wie mit Rechtsschutzanträgen umgegangen wird, wenn eine Lehrkraft von sexualisierter Gewalt durch eine andere Lehrkraft betroffen ist, scheint das Vorgehen nicht ganz klar sein. Denn einerseits handelt es sich hierbei um eine Auseinandersetzung zwischen Mitgliedern, für die der Rechtsschutz nach seinen Grundsätzen nicht aufkommt:

2.3 Rechtsschutz wird grundsätzlich nicht bewilligt

[...]

2.3.8 für Streitigkeiten zwischen GEW-Mitgliedern. (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, 2015, H. i. O.)

Anders würde sich der Fall darstellen, wenn „der Arbeitgeber selbst oder der Dienstherr oder Schulleiter eine Lehrerin oder Lehrer sexuell belästigt oder missbraucht hätte. So, da geht es aber auch in erster Linie um die Frage, so wie das Mitglied das vorgetragen hat. Ja, es ist eine berufsbezogene Angelegenheit, also ein Rechtsschutz“ (Interview Schlüsselperson).

Allerdings wäre laut einer Schlüsselperson – und hier zeigt sich erneut die intuitive Unschuldsannahme für die Zielgruppe Lehrkraft – die Zahl der Fälle, in denen eine Lehrerin von Schüler*innen sexuell belästigt wird, „bestimmt größer als die Zahl der Fälle, als wo es um den sexuellen Missbrauch von Lehrerinnen und Lehrern an Kindern“ (Interview Schlüsselperson) geht. Diese unreflektierten Wissensbestände, die Denkweisen, Verhalten und Entscheidungsprozesse beeinflussen können, beschränken sich nicht auf den operativen Bereich der konkreten Fallbearbeitung, denn hier landen nur Fälle, denen ein bestimmter Vorwurf oder eine Strafanzeige vorausgegangen ist. Im Fall von Disziplinarverfahren – für die auch Rechtsschutz beantragt werden kann – stellt sich die Lage etwas anders dar. So wird etwa von einem Lehrer berichtet, der aufgrund einer verbalen sexualisierten Übergriffigkeit im Unterricht disziplinarrechtlich angeklagt wurde, aber „der Kollege, mit dem ‚Wenn du dich für den Unterrichtsinhalt mehr interessieren würdest als für die Schwänze deiner Mitschüler‘, also bei dem ist, glaub ich, auch nix passiert. Nö“ (Interview Schlüsselperson).

Der Umgang mit der Thematik der sexualisierten Gewalt scheint sich durch erhöhten gesellschaftspolitischen Druck verändert zu haben – zugleich bleibt das diskursive Grundgerüst vor allem der 1990er Jahre erhalten und wird lediglich mit neuen Begrifflichkeiten ausgestattet. An der interessengeleiteten Perspektive und der von tradierten Diskursen geprägten Haltung des Rechtsschutzes in Fällen sexualisierter Gewalt oder Übergriffe ändert sich damit wenig, wie auch im Folgenden anhand von Diskursen zu Betroffenheit aufgezeigt wird.

5.4.2 Rechtsschutzdiskurse um Betroffenheit

Aus Sicht des Rechtsschutzes wird Betroffenheit verstanden als „von Anschuldigungen betroffen sein“, wie folgende Aussage verdeutlicht:

[W]enn solche Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs in einer Einrichtung, Schule oder Kita erhoben werden und diese Vorwürfe sind ungerechtfertigt, dann bedeutet das aber trotzdem eine Wahnsinnsbelastung dann für die Betroffenen. Jetzt nicht nur in dieser Phase bis hin zur Aufklärung, sondern möglicherweise auch noch danach, weil dann muss man sich ja eben auch vor Augen führen, in vielen Fällen bleibt dann in der Erinnerung etwas haften, wo man nicht mehr so genau weiß, warum, weshalb, sondern nur noch so im Sinne von da war was, aber was jetzt genau, weiß man nicht mehr. (Interview Schlüsselperson)

Diese Denkweise ist insofern nachvollziehbar, als der Rechtsschutz aktuell die Interessen der GEW-Mitglieder vertritt und nicht dem Kinderschutz verpflichtet ist (Interview Schlüsselperson).²⁹⁴ Es ist diskutabel, ob dieses Verständnis, das etwa im Fall eines berufsbezogenen, sozial- oder arbeitsrechtlichen Konflikts zwischen Dienstgeber*in und Dienstnehmer*in Sinn macht, ohne Weiteres auf Fälle sexualisierter Gewalt übertragen werden kann. Fälle sexualisierter Gewalt werden neben anderen unter die Kategorie des berufsbezogenen Strafrechts gefasst, „wo eine Lehrkraft betroffen ist, also der Verursacher ist“ (Interview Schlüsselperson). Obwohl diese Rahmung von Betroffenheit aus Sicht des Rechtsschutzes nachvollziehbar ist, wird hier auf einen Diskurs von Betroffenheit verwiesen, der sich im GEW-Kontext (mindestens) seit den 1950er Jahren abzeichnet und auch aus anderen Kontexten sexualisierter Gewalt in Institutionen bekannt ist (Andresen & Heitmeyer, 2012; Forschungsverbund ForuM, 2024; Willems & Ferring, 2014). Es ist ein Diskurs, der entgegen beobachtbarer Machtverhältnisse

294 Die Annahme einer partiellen Antinomie der Interessen der Mitglieder und der des Kinderschutzes kann bis in die Anfänge der GEW zurückverfolgt werden. Im Diskursverlauf auf Bundesebene (siehe Kapitel 3.1.2) konnten wir darstellen, dass schon Ende der 1940er Jahre über die mögliche Dissonanz zwischen Kinderrechten und den gewerkschaftlichen Interessen diskutiert wurde.

zunächst mutmaßliche ‚Täter‘ als Betroffene von vermeintlich ungerechtfertigten Anschuldigungen markiert.

Weitergedacht trägt diese Perspektive auch dazu bei, rechtsschutzübergreifende Diskurslinien von Schuldumkehr zu stabilisieren, die nach wie vor aktuell sind. Diese Aktualität wird deutlich, wenn ein GEW-Mitglied eine Lehrkraft zitiert, dass, „wenn die Mädchen in der Schule halt eben die Hotpants tragen, dann ist das ja auch irgendwie für die Lehrer problematisch“ (Interview Schlüsselperson). Die Aktualität zeigt sich auch, wenn Personen dafür kritisiert werden, sich dafür einzusetzen, dass Tatbestände sexualisierter Gewalt nicht aus den Personalakten gestrichen werden dürfen (Interview Betroffene*r), weil man den „Ball flach halten“ (Interview Betroffene*r) solle und Fälle sexualisierter Übergriffe oder Gewalt möglichst nicht öffentlich werden sollten (Interview Betroffene*r). Den Schutz der Lehrkräfte im Blick, ist man nicht nur in schulpolitischen Kontexten bemüht, Fälle dieser Art möglichst intern und mit wenig Aufsehen zu regeln. Vor allem auch im Rechtsschutz ginge es darum, die Beschuldigten vor Belastungen zu schützen.

Und deshalb ist das und das habe ich auch immer versucht, dann so in meiner juristischen Beratungspraxis zu berücksichtigen, dass ich gesagt habe, jetzt nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen, sondern versuchen zu deeskalieren und die Sache möglichst klein zu halten, damit auch der Kreis derjenigen, die sich mit diesen Sachen jetzt beschäftigen, möglichst klein gehalten wird, um, wenn die Sache dann beendet ist, nicht noch den Folgeschaden zu haben. Ja, Sie wissen, was ich meine. (Interview Schlüsselperson)

Die Minimierung möglicher Folgeschäden für Beschuldigte, die hier als Betroffene gedacht werden, ist vorrangiges Ziel. Handelt es sich um potenzielle Folgeschäden arbeits- oder verwaltungsrechtlicher Fälle, die etwa mit einer Versetzung einhergehen könnten, erscheint diese Haltung notwendig und sinnvoll, um sich als Lehrkraft gegen eine Verfügung wehren zu können. In einer solchen Situation liegt allerdings ein völlig anderes Kräfte- und Machtverhältnis vor, als es in sexualstrafrechtlichen Tatbeständen der Fall ist.

Wie bereits die Ausführungen zum Gewohnheitsrecht hinsichtlich physischer Gewalt zeigen (siehe Kapitel 5.3.1.1), lässt sich das Prinzip des Schutzes der Lehrkraft nicht ohne Weiteres auf ein Verhältnis beziehen, in dem die Lehrkraft in einer hierarchisch-machtvollen Position ist. Während allerdings in anderen Bereichen – wie dem der physischen Gewalt – etablierte, gewohnheitsrechtliche Haltungen und Praxen erodieren, gilt dies nicht im selben Ausmaß für das Feld sexualisierter Gewalt. Dass sich bestimmte Handlungsmuster und Denkweisen, wie sie bereits in den ersten Abschnitten dieses Kapitels beschrieben wurden, bis heute halten, wurde anhand der Diskursstränge zur Unschuldsvermutung und zum Verständnis von Betroffenheit erörtert. Ob und – wenn ja – wie sich diese

diskursiven Dimensionen auch in der operativen Praxis der Rechtsschutzgewährung niederschlagen, wird im Folgenden auf Basis von vier Fallbeispielen erörtert.

5.5 Diskursstränge im Kontext von Rechtsschutzakten – vier Fallbeispiele

Neben Geschäftsberichten und Rechtsschutzbeilagen der E&W wurden für das vorliegende Kapitel auch 38 aktuelle Rechtsschutzakten ausgewertet, die uns von unterschiedlichen Landesrechtsschutzstellen zur Verfügung gestellt wurden. Rechtsschutzakten dokumentieren den bürokratischen Ablauf einer Antragstellung auf Rechtsschutz. Der Umfang dieser Akten und das, was inhaltlich daraus hervorgeht, variieren stark. In manchen Akten finden sich lediglich das ausgefüllte Antragsformular, eine Rechtsschutzzusage oder -absage und gegebenenfalls eine Kostenaufstellung durch die betreuende Kanzlei. In anderen Akten finden sich zusätzlich inhaltliche Schilderungen zum Fall und je nach Komplexität des Falles auch Korrespondenz zwischen antragstellendem Mitglied und dem GEW-Rechtsschutz. Selten finden sich auch Schreiben und Informationen zu Ermittlungsverfahren. In allen Akten wurden aus Anonymisierungsgründen Namen, in manchen Akten wurden auch inhaltliche Beschreibungen zum Fall von den zuständigen Landesrechtsschutzstellen unkenntlich gemacht.

Im Kontext der folgenden Darstellungen der Fallbeispiele muss zudem auf eine Limitation der Analyse hingewiesen werden, die sich aus der Beschaffenheit der Rechtsschutzakten ergibt. Denn lediglich in einer Akte ist eine interne Maßnahme dokumentiert, die sich auf ein Urteil eines Verwaltungsgerichts bezieht (Fall 1). Alle anderen Akten geben keine Auskunft über die Art der intern ergriffenen Maßnahmen, disziplinar- oder strafrechtliche Verurteilungen. Die Dokumentationen beschränken sich auf das jeweils formale Verfahren der Rechtsschutzgewährung oder -ablehnung. Das bedeutet zugleich, dass aus diesen Akten nur hervorgeht, wenn ein Fall eingestellt wurde (was in 21 Fällen erfolgte). Nicht ersichtlich ist hingegen, welchen Ausgang Fälle nehmen, die nicht eingestellt wurden.

5.5.1 Exkurs: Fall 1

Das erste Fallbeispiel stellt insofern einen Exkurs dar, als es weniger die Rechtsschutzpraxis sondern vielmehr eine Versetzungspraxis im System Schule verdeutlicht. Dennoch ist diese systemische Praxis der Institution Schule nicht völlig unabhängig vom Rechtsschutz zu denken, da diese Versetzungspraxis in Diskursen im Rechtsschutz wirkmächtig ist.

Im folgenden Fall wird von einem Lehrer in leitender Position Antrag auf Rechtsschutz wegen des Vorwurfs des sexuellen ‚Missbrauchs‘ von

Schutzbefohlenen gestellt. Ob diesem Antrag stattgegeben wird, ist aus der Akte nicht ersichtlich. Dieser Fall hebt sich insofern von den anderen Fallakten ab, als das (chronologisch betrachtet) erste Dokument nicht – wie in den anderen Akten üblich – mit einem Bescheid zum Rechtsschutzantrag das Rechtsschutzverfahren eröffnet. Stattdessen ist das erste Dokument ein Schreiben an den Beschuldigten, das über die „Einleitung und Aussetzung eines Disziplinarverfahrens“ (Fall 1, 19.9.2017, S. 1) und das „Verbot der Führung der Dienstgeschäfte“ (Fall 1, 19.9.2017, S. 1) sowie ein „Hausverbot“ (Fall 1, 19.9.2017, S. 1) informiert.

Es wird folgende Verfügung erlassen:

1. Ich leite wegen des Verdachts eines Dienstvergehens ein Disziplinarverfahren gegen Sie ein.
2. Gemäß § 38 Absatz 1 [unkenntlich] enthebe ich Sie mit sofortiger Wirkung des Dienstes, da Sie wegen eines Dienstvergehens im Sinne des von § 10 [unkenntlich] voraussichtlich aus dem Beamtenverhältnis entfernt werden.
3. Ich erteile für das Schulgebäude und das Schulgelände [unkenntlich] sowie alle übrigen öffentlichen Schulen inklusive Gelände der Stadtgemeinde [unkenntlich] Hausverbot. (Fall 1, 19.9.2017, S. 1)

In der darauffolgenden Begründung der Verfügung wird erläutert, dass man verpflichtet sei, „ein Disziplinarverfahren einzuleiten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen“ (Fall 1, 19.9.2017, S. 1). Dieser hinreichende Verdacht wird anhand von Ausführungen begründet, die darlegen, was dem Beschuldigten zur Last gelegt wird. Der gesamte folgende Absatz ist bis auf wenige Satzteile unkenntlich gemacht. Es ist lediglich ersichtlich, dass es sich um eine „Schülerin [unkenntlich], geb. [unkenntlich] 2001“ (Fall 1, 19.9.2017, S. 2) handelt. „Diese Schülerin sei ebenfalls stark angetrunken gewesen“ (Fall 1, 19.9.2017, S. 2). Es dürfte sich um eine unkenntlich gemachte Beschreibung von Örtlichkeiten und Kontext des Vorfalls handeln, kenntlich ist wieder, dass es „dort zu diversen sexuellen Handlungen gekommen“ (Fall 1, 19.9.2017, S. 2) sei. Die weiteren Ausführungen sind wieder in Gänze kenntlich belassen. Mit Bezug auf die unkenntlich gemachte Schilderung wird ausgeführt, dass gegenüber dem Lehrer der Verdacht bestehe, dass er gegen die ihm „als Lehrer obliegende aus dem landesverfassungsrechtlichen Erziehungsauftrag (Art. 26 LV) abzuleitende Pflicht verstoßen haben könnte, sexuelle Beziehungen zu Schülerinnen und Schülern zu unterlassen. Dies stellt eine Kernpflicht eines Lehrers dar“ (Fall 1, 19.9.2017, S. 3). Weiter heißt es:

Die Wahrung der Integrität der Schülerin, die Pflicht zu Gewährleistung ihrer behutsamen persönlichen Entwicklung sowie Anspruch und Vertrauen der Eltern darauf, dass Lehrer das – aufgrund der allgemeinen Schulpflicht letztlich erzwungene – Obhuts- und Näheverhältnis zu den Schülern nicht zur Verfolgung eigener Bedürfnisse

ausnutzen, verpflichtet Sie dazu, sich in sexueller Hinsicht uneingeschränkt korrekt zu verhalten.

Es besteht der Verdacht, dass Sie ein schweres Dienstvergehen begangen haben könnten. Das schwere Dienstvergehen würde zu einem endgültigen Vertrauensverlust sowohl des Dienstherrn als auch der Allgemeinheit führen. [...]

Da wegen des Verdachts auf sexuellen Missbrauch gegen Schutzbefohlene gegen Sie ein Ermittlungsverfahren geführt wird, setze ich das Disziplinarverfahren gemäß § 22 Abs. [unkenntlich] aus. (Fall 1, 19.9.2017, S. 3)

Es werden weitere Begründungen für die Verfügungen unter 2. und 3. angeführt, wobei das Hausverbot zum Schutz der Schülerin als notwendig erachtet wird (Fall 1, 19.9.2017, S. 4). Abschließend wird im Rahmen der Rechtsbehelfsbelehrung darauf hingewiesen, dass gegen die „Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung ein Antrag auf deren Aussetzung beim Verwaltungsgericht [...] gestellt werden kann“ (Fall 1, 19.9.2017, S. 3).

Das nächste vorhandene Schreiben vom Mai 2018 von der Abteilung für Straf- und Bußgeldstrafen adressiert erneut den Beschuldigten in der Strafsache „wegen sexuellen Missbrauchs von Schutzbefohlenen“ (Fall 1, 29.5.2018, S. 1). Diesbezüglich

ist mit der Zustimmung der Staatsanwaltschaft beabsichtigt, das Verfahren gemäß § 153a vorläufig einzustellen, falls Sie sich bereit erklären, einen Geldbetrag von 2.000€ innerhalb von sechs Monaten an eine gemeinnützige Einrichtung oder die Staatskasse zu zahlen [...]. Wenn Sie die Auflage(n) bzw. Weisung(en) erfüllt haben, wird das Verfahren endgültig eingestellt. *Sie sind dann nicht bestraft. Eine Eintragung im Strafregister erfolgt nicht.* (Fall 1, 29.5.2018, S. 1, H. i. O.)

Diesen Auflagen ist der Beschuldigte nachgekommen, so wird am 20. Juli 2018 mit einem Schreiben vom Amtsgericht darüber informiert, dass das Verfahren endgültig eingestellt wird.

Nach der Einstellung des strafrechtlichen Verfahrens dürfte (vermutlich von der zuständigen Schulleitung) das Disziplinarverfahren wieder eröffnet worden sein, denn vom 15. Juni 2022 liegt ein Schreiben von einem Landesrechtsrat vor, in dem er als bevollmächtigte Interessenvertretung „Antrag auf Einsicht in die Personalakte sowie Disziplinarakte“ (Fall 1, 15.6.2022, S. 1) stellt. Etwa zwei Monate später ergeht ein Schreiben (vermutlich von der zuständigen Schulleitung) an den Beschuldigten, das darüber informiert, dass dieser „zum nächstmöglichen Zeitpunkt an eine andere Schule abgeordnet“ (Fall 1, 15.8.2022, S. 1) wird.

Der gesamte Prozess ist nur lückenhaft zu rekonstruieren, da relevante Dokumente nicht vorliegen. Weshalb die Staatsanwaltschaft das Verfahren gegen eine Zahlung von 2.000 Euro bereit war einzustellen, geht aus der Akte nicht hervor. Jedenfalls wurde das Verfahren nicht aufgrund der Feststellung der Unschuld eingestellt, eine

Weiterführung des Strafverfahrens scheint jedoch aus nicht ersichtlichen Gründen für nicht sinnvoll befunden worden zu sein. Zudem scheint die zuständige Schulleitung ihre anfänglich doch sehr eindeutige Haltung, dass die Taten des Beschuldigten wohl schwer genug wirken, um eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zu rechtfertigen, etwa fünf Jahre und ein begonnenes Strafrechts- und Disziplinarrechtsverfahren später zwar nicht völlig zu revidieren, aber zu relativieren oder relativieren zu müssen. Was zu dieser Relativierung geführt hat, geht aus den Akten nicht hervor.

Mit der Anordnung zur Versetzung des Beschuldigten an eine andere Schule liegt jedoch ein Dokument vor, das an eine Praxis erinnert, die es sich hier nur um ein Fallbeispiel handelt, legen Erkenntnisse aus der Forschung zu sexualisierter Gewalt in Institutionen nahe, dass es sich um eine Praxis handelt, die nicht mit den 1990er Jahren endete, sondern bis heute weitgehend, mindestens aber teilweise etabliert sein dürfte.²⁹⁵

Im vorliegenden Fall wird die Versetzung zudem nur als temporäre Maßnahme ergriffen, denn es heißt in dem Schreiben weiter, dass der Beschuldigte nach Ablauf von einem Jahr „wieder mit der vereinbarten Arbeitszeit an [der] Stammschule eingesetzt“ (Fall 1, 15.8.2022, S. 1) wird. Außerdem wird dem Beschuldigten mitgeteilt, dass er „durch das Urteil des Verwaltungsgerichts [unkenntlich] vom 23.2.2021 [...] um ein Amt in das Amt des Oberstudienrates (Besoldungsgruppe A 14) [unkenntlich] zurückgestuft“ (Fall 1, 03.08.2022, S. 1) wurde.

Gegen eine solche Versetzung könnte der Beschuldigte Klage einbringen und dafür Rechtsschutz beantragen. Dieser würde dem Gewohnheitsrecht zufolge vermutlich informell abgelehnt, denn es war gängige Praxis, diesen Personen zu raten, nichts zu unternehmen (vgl. Interview Schlüsselperson). Inwiefern sich diese Praxis bis heute hält, kann anhand der Akten leider nicht rekonstruiert werden, da die wenigsten Akten Rechtsschutzberatung dokumentieren. Im folgenden Fall war dies jedoch zumindest ansatzweise der Fall. Die Praxis, die darin ersichtlich wird, hebt sich allerdings von der im Interview beschriebenen Praxis ab.

5.5.2 Fall 2

Das zweite Fallbeispiel behandelt den Fall eines Lehrers, der als Quereinsteiger an einer Schule unterrichtet und berufsbegleitend Sonderpädagogik studiert. Er wendet sich an eine GEW-Landesrechtsschutzstelle mit der Bitte um juristische Beratung, da er an seiner Schule aufgrund von strafrechtlichen Ermittlungen „wegen des Verdachts der sexuellen Belästigung gem. § 184 i StGB“ (Fall 2, 18.6.2020) freigestellt wurde.

295 Dies belegen beispielsweise diverse Studien zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in kirchlichen Kontexten (siehe z. B. Bange et al., 2015; Dill & Wallner, 2024; Forschungsverbund ForuM, 2024; Kowalski, 2020; Windheuser & Buchholz, 2023).

Der Lehrer selbst beschreibt, er habe sich

leider selbst in erhebliche Schwierigkeiten gebracht – ich wollte den Outing-Prozess zweier Schüler begleiten – und sehe mich nun mit dem Vorwurf der sex. Belästigung konfrontiert, ich bin jedenfalls diesbezüglich von Eltern angezeigt worden und daraufhin vom aktiven Schuldienst freigestellt worden. Ich ahne, bevor der Sachverhalt nicht abschließend geklärt ist, werde ich auch nicht mehr am aktiven Schuldienst und der weiteren Ausbildung teilnehmen dürfen. Ich persönlich fühle mich in einer schrecklichen und beschämenden Situation und hoffe darauf, daß ich doch noch die Chance erhalten werde, weitere [sic] meine Ausbildung als Quereinsteiger fortsetzen zu dürfen. Sinn und Zweck meiner, dieser Mail ist es jedenfalls, ob Sie mir jemanden nennen können, mit dem ich vertraulich einmal sprechen kann, (ob) und was für Perspektiven sich für mich ergeben – ich habe solch eine Angst um meine Zukunft und mir geht es überhaupt nicht mehr gut ... (Fall 2, Schreiben Beschuldigter, 17.7.2020)

Zwischenzeitlich wurden die betreffenden Schüler richterlich vernommen und aus einer Gesprächsnotiz der Landesrechtsschutzstelle geht hervor, dass die Schüler „bekundeten, das Verhalten des Mitgl. als gar nicht so gravierend empfunden zu haben, erst als sie das einer Mitschülerin erzählt hätten, habe diese das als ganz schlimm bezeichnet und die Sache aufgebauscht“ (Fall 2, Gesprächsnotiz Landesrechtsschutzstelle, 2.11.2020). Die Rechtsvertretung des Beschuldigten strebt eine rasche Einstellung des Verfahrens an. Diesbezüglich problematisch sein „könnte allerdings ein kleines ‚Spaßfilmchen‘ (zit. Mitgl.) sein, aus dem Internet, mit sexuellem Inhalt, das er einem der beiden Schüler geschickt habe“ (Fall 2, Gesprächsnotiz Landesrechtsschutzstelle, 2.11.2020).

Nachdem aufgrund der Ermittlungen Anklage gegen den Beschuldigten erhoben wurde, erhält der Beschuldigte ein Schreiben seines Arbeitgebers bezüglich einer beabsichtigten Kündigung. Diese wird unter damit begründet, dass der Beschuldigte „an den Schüler [unkenntlich] ungefragt Videos über den Messengerdienst ‚WhatsApp‘“ (Fall 2, 24.2.2021, S. 1) sendete. Daraufhin wird der Inhalt der drei versendeten Videos beschrieben, die alle drei eindeutige sexuelle Handlungen zwischen Erwachsenen in unterschiedlichen Settings zeigten. Als weitere Begründung wird angeführt, dass der Beschuldigte einen Schüler an Kopf und Oberarm berührte, wobei er diesem gegenüber „durch vorangegangene Gespräche und Chats bereits zum Ausdruck gebracht [hatte], den Schüler sexuell kennenlernen zu wollen“ (Fall 2, 24.2.2021, S. 1). Und schließlich wird als dritte Begründung angeführt, dass der Beschuldigte sich laut Zeugenaussage eines 13-jährigen Schülers mit diesem über „sexuelle Praktiken, Masturbationsverhalten und sexuelle Phantasien“ (Fall 2, 24.2.2021, S. 1) unterhalten habe. Abschließend heißt es: „Diese Vergehen sind strafbar nach §§ 176 Abs. 5 Nr. 4; 184 Abs. 1 Nr. 1 und 6, 184i Abs. 1, 52, 53, 70, 74, 74d StGB“ (Fall 2, 24.2.2021, S. 2).

Der Beschuldigte bat in der Zwischenzeit Kolleg*innen darum, Stellungnahmen zu seiner Person zu verfassen, die der Akte hinzugefügt werden können, und sendete diese an die zuständige Landesrechtsschutzstelle zur fachlichen Einschätzung. Die Stellungnahmen wurden als durchwegs positiv beurteilt, mit der Ausnahme eines Absatzes, der sich darauf bezog, dass der Beschuldigte

als Zeichen der Ermutigung, Bestätigung den Schülern schon mal auf die Schulter geklopft oder spielerisch geboxt [hat]. In den Fällen wurde die professionelle Distanz nicht zu 100 % eingehalten, die Grenzen wurden hier auf professionelle Art und Weise etwas ausgedehnt. Die Grenzen wurden jedoch nie überschritten. (Fall 2, Stellungnahme Kolleg*in, März 2021)

Der Landesrechtsschutz empfiehlt, diese Passage abzuändern, denn „[e]in auch gutgemeintes Ausdehnen von Grenzen impliziert immer noch eine nicht regelkonforme Veränderung derselben. Solche Eindrücke sind zu vermeiden. Sie kennen und halten die Grenzen ein. Dies sollte Ihre Kernbotschaft sein“ (Fall 2, E-Mail Landesrechtsschutzstelle, 10.3.2021).

Aus Perspektive des Rechtsschutzes macht diese Einschätzung Sinn, wenn es darum geht, das Interesse des Mitglieds zu vertreten. Angesichts der Vorwürfe, die gegen das Mitglied angeführt werden, erscheint die grundsätzliche Aussage, dass es die Kernbotschaft sein müsse, dass der Beschuldigte die Grenzen kenne und diese auch einhalte, jedoch als zumindest problematisch. Als der Beschuldigte seine Ansprechperson bei der Landesrechtsschutzstelle über das Schreiben bezüglich der beabsichtigten Kündigung informiert, in dem diese Vorwürfe samt strafrechtlich relevanter Tatbestände detailliert ausgeführt werden, wird diese Ansicht nicht relativiert. Es wird Bedauern über die Entwicklung der Sachlage zum Ausdruck gebracht und angemerkt, dass man die

Versendung der Videos auch für heikel [hält]. Allerdings kann man versuchen, mit einer Kündigungsschutzklage nicht nur das Hauptziel (Weiterbeschäftigung) zu erreichen, sondern falls das nicht aussichtsreich sein sollte, die Beendigungsmodalitäten des Arbeitsverhältnisses, u. a. auch das Zeugnis, regeln. Und ohne Klage ist der Job weg. Man könnte wenigstens einen ‚Schwebezustand‘ erzeugen. Das besprechen wir. (Fall 2, E-Mail Landesrechtsschutzstelle, 15.3.2021)

Schließlich ist den Akten noch zu entnehmen, dass die durch den Rechtsschutz vorgeschlagene Kündigungsschutzklage eingebracht und das entsprechende Arbeitsrechtsverfahren am 19. August 2021 durch einen Vergleich für den Beschuldigten erfolgreich beendet wurde. Das Strafverfahren endete mit einer „Verurteilung wegen Verbreitens pornographischer Inhalte, § 184 StGB zu mind. 90 TS, damit im Führungszeugnis. Urteil hat er [der Täter, Anm. d. A.] angenommen“ (Fall 2, Gesprächsnotiz Landesrechtsschutzstelle, 31.8.2021). Für das erste Verfahren – also

das arbeitsrechtliche Verfahren, das durch den Täter gegen die beabsichtigte Kündigung initiiert wurde – liegt eine Rechtsschutzzusage vor. Ob für das Strafverfahren auch Rechtsschutz gewährt wurde, geht aus der Akte nicht hervor. Auch nicht hervor geht, ob der Rechtsschutz rückwirkend widerrufen wurde.

Davon unabhängig nimmt die Rechtsschutzberatung allerdings vor dem Hintergrund der recht eindeutigen Sachlage, dass es sich beim Versenden von pornografischem Material an einen Schüler über einen Messengerdienst um eine Straftat handelt, eine deutliche Haltung ein. Die bereits weiter oben dargelegte Verschiebung von einer Unschuldsvermutung hin zu einer Unschulds*sannahme* zeigt sich in diesem Fall deutlich. Selbst die eindeutige Beweislage führt in diesem Fall nicht dazu, dass der Rechtsschutz zur Ansicht gelangt, dass die Erfolgsaussichten des Strafverfahrens²⁹⁶ gering sein dürften. Noch führt sie dazu, dass vom Rechtsschutz zumindest Zweifel an der Unschuld des Lehrers aufkommen. Im Gegenteil: Dieser wird darin bestärkt, dass das Versenden genannter Videos zwar ‚heikel‘ sei, er die Grenzen allerdings kenne und einhalte. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass laut Rechtsschutzrichtlinien kein Rechtsschutz gewährt wird (weder disziplinar- noch strafrechtlich), wenn sich aus der Beweislage „ergibt, dass unser Mitglied hier tatsächlich eine Straftat begangen hat“ (Interview Schlüsselperson). Das Mitglied hat in diesem Fall nicht dementiert, dass es diese Videos verschickt hat. Der Rechtsschutz hätte damit von Vorsatz ausgehen können, schon bevor dies gerichtlich festgestellt wurde. Leider geht aus der Akte nicht hervor, wie sich dieser Fall nach dem strafrechtlichen Urteil weiterentwickelte.

5.5.3 Fall 3

In einem dritten Fallbeispiel stellt sich die Haltung des Rechtsschutzes anders dar. Das erste vorliegende Dokument zu diesem Fall ist die Anlage einer E-Mail (vermutlich aus der Landesrechtsschutzstelle intern), die Auskunft darüber gibt, dass es zum Fall im Dezember 2020 eine Aussprache gegeben habe und am 5. März 2021 Anzeige erstattet worden sei. Der Vater, der die Anzeigen gegen einen Lehrer gestellt hat, schildert, dass der betreffende Lehrer durch „ungebührliches Verhalten“ (Fall 3, Anlage) gegenüber seiner Tochter auffällt. Verwiesen wird dabei etwa darauf, dass der Lehrer die Schülerin aufforderte

größere Schritte zu machen, so dass der Rock höher rutschen würde (in Klasse 8). Heute nun ist er aber definitiv zu weit gegangen. Meine Tochter berichtet mir soeben, dass Herr [unkentlich] sie Schatzilein genannt hat. Auf ihre Erwiderung sie sei ganz bestimmt nicht sein Schatzilein, antwortete er ‚Natürlich bist du mein Schatz‘. Für

296 Aus Sicht des Rechtsschutzes bedeutet Erfolg in einem Strafverfahren die Freisprechung des Mitglieds.

diesen Vorfall gibt es Zeugen. Herr [unkenntlich] mag dies möglicherweise als Späße auffassen, meine Tochter empfindet dies aber als (z.T. sexuelle) Belästigung. (Fall 3, Anlage)

Der Beschuldigte stellt Antrag auf Rechtsschutz. Dieser wird zunächst zur Kenntnis genommen und es wird darauf hingewiesen, „dass über die Gewährung von Rechtsschutz in Abhängigkeit vom Fortgang [der Ermittlungen, Anm. d. A.] entschieden wird“ (Fall 3, Schreiben GEW-Landesrechtsschutzstelle, 12.3.2021). Aus der Vorladung vom 22. März 2021 zur polizeilichen Vernehmung geht hervor, dass Anzeige aufgrund von Beleidigung erstattet wurde, nicht aufgrund von sexueller Belästigung, wie die Schilderung des Vaters nahelegen würde. Weshalb Rechtsschutz gewährt wurde, geht aus der Akte nicht hervor. Allerdings wird durch ein Schreiben der Rechtsvertretung des Beschuldigten an die zuständige Landesrechtsschutzstelle ersichtlich, dass Rechtsschutz gewährt wurde, denn dieses führt eine Rechtsschutznummer.²⁹⁷ Das Schreiben bestätigt „die Übernahme der Vertretung des Kollegen [unkenntlich] im Ermittlungsverfahren. Wir haben bei der Polizeidirektion [Ort] Akteneinsicht beantragt und den Kollegen darüber unterrichtet, dass er den Termin zur Vernehmung nicht wahrnehmen muss“ (Fall 3, Schreiben Rechtsvertretung Beschuldigter, 7.4.2021). Etwa zwei Monate danach wurde das Ermittlungsverfahren eingestellt, da die Staatsanwaltschaft davon ausgegangen ist, „dass ein strafbares Verhalten nicht vorliegt“ (Fall 3, Schreiben Rechtsvertretung Beschuldigter, 19.5.2021).

Über den weiteren Verlauf des Falles gibt die Akte keine Auskunft. Allerdings kann für diesen Fall festgehalten werden, dass der Landesrechtsschutz zumindest im ersten Kontakt nach Prüfung des Antrages darauf hingewiesen hat, dass Rechtsschutz im Fall einer vorsätzlich begangenen Straftat verwehrt wird und dass gewährter Rechtsschutz widerrufen werden kann.

5.5.4 Fall 4

Im vierten Fallbeispiel wurde Rechtsschutz für eine außergerichtliche Vertretung in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren gewährt. Es handelt sich um einen Fall, in dem ein Lehrer wegen „sex. Belästigung pp.“ (Fall 4, Rechtsschutzzusage, 31.8.2021) beschuldigt wurde. Zudem wird formal ein Disziplinarverfahren eingeleitet, das aufgrund der strafrechtlichen Ermittlungen zunächst ausgesetzt wird.

297 Eine Rechtsschutzzusage findet sich in der Akte nicht.

Aus dem Schreiben, in dem der Beschuldigte über das Disziplinarverfahren informiert wird, gehen die Vorwürfe hervor, die gegen ihn erhoben werden:

Sie sollen in der Zeit zwischen Oktober 2020 bis März 2021 eine intime Beziehung mit intensivem sexuell geprägtem Chatverkehr (über verschiedene Nachrichtendienste) zu der zum Tatzeitpunkt minderjährigen [unkenntlich] unterhalten haben. Neben den Chatkontakten, soll es auch zu zahlreichen (Video-)Telefonaten sowie zu mindestens drei Treffen außerhalb der Schule und zu einem Austausch von Zärtlichkeiten gekommen sein. (Fall 4, Schreiben Bezirksregierung [Stadt], 28.6.2021, S. 1–2)

Es werden noch weitere Details zu sexualisierten Übergriffen ausgeführt, die wie im obenstehenden Zitat in einem relativierenden Narrativ gehalten werden, indem sexualisierte Übergriffe durch einen Lehrer an einer Schülerin als intime Beziehung gerahmt werden. Aus dem Schreiben geht auch hervor, dass dem Lehrer aufgrund der genannten Vorwürfe mit „Verfügung vom 14.04.2021 [...] die Führung der Dienstgeschäfte unter Anordnung der sofortigen Vollziehung verboten“ (Fall 4, Schreiben Bezirksregierung [Stadt], 28.6.2021, S. 2) wurden.

Gegen dieses Verbot hat der Beschuldigte offenbar Klage eingereicht. Denn aus einem weiteren Schreiben der Bezirksregierung geht hervor, dass das Verbot rechtmäßig sei. Begründet wird das unter anderem damit, dass insbesondere angesichts laufender disziplinar- und strafrechtlicher Ermittlungen eine Abordnung an eine andere Schule nicht möglich wäre. Zudem könnte eine Versetzung „Konflikte mit der gesamten Schulöffentlichkeit“ (Fall 4, Schreiben Bezirksregierung, 19.7.2021, S. 2) nach sich ziehen.

Im Übrigen ist in Verbindung mit dem wenig einsichtigen Verhalten während des Dienstgesprächs, in welchem der Kläger [der beschuldigte Lehrer, Anm. d. A.] versuchte, sein Verhalten zu relativieren und die ‚Schuld‘ an dem sich entwickelnden intensiveren Kontakt der Schülerin aufzubürden, indem er erklärte, dass sie ihn ‚verwickelt‘ habe, aus unserer Sicht nicht vollständig ausgeschlossen, dass der Kläger nicht an einer anderen Schule erneut intensiveren Kontakt zu Schülerinnen und Schülern entwickeln könnte. (Fall 4, Schreiben Bezirksregierung, 19.7.2021, S. 3)

Obwohl in diesem Fall offenbar ausreichend Belege vorliegen, die ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte rechtfertigen und damit die Unschuldsvermutung zumindest angezweifelt werden kann, erreicht die durch den Rechtsschutz zur Verfügung gestellte Verteidigung des Beschuldigten eine Einstellung der strafrechtlichen Ermittlungen (Fall 4, Schreiben Rechtsvertretung Beschuldigter, 3.12.2021).

Über den Ausgang des Disziplinarverfahrens sowie den weiteren Verlauf des Falles gibt die Akte keine Auskunft.

5.5.5 Zwischenfazit: Diskursstrukturen, Praxen und Effekte

Die unterschiedlichen Vorgehensweisen in den Landesrechtsschutzstellen lassen zwei Vermutungen zu: Entweder bestehen im Fall von Anträgen aufgrund von Beschuldigungen wegen sexualisierter Gewalt je nach Landesrechtsschutzstelle organisationskulturelle Unterschiede, wie mit diesen Fällen orientiert an den vorgegebenen Richtlinien verfahren wird. Oder es kommt darauf an, welche Person in einem solchen Fall zuständig ist, und inwiefern diese Person den Fall einschätzt.

Die durch die Beschaffenheit der Daten bedingte limitierte Aussagekraft der Rechtsschutzaktenanalyse legt nahe, dass organisationskulturelle Unterschiede in der Handhabung dieser strafrechtlich relevanten Fälle näherliegen. Denn in den detaillierter dokumentierten Fällen finden sich in der jeweiligen Bearbeitung unterschiedliche Personen und (vor allem aufwendigere) Fälle werden häufig innerhalb einer Landesrechtsschutzstelle besprochen.

Was aus den Akten herausgearbeitet werden konnte, ist, dass das Inhaltliche im operativen Prozess der Prüfung eines Rechtsschutzantrages durchaus relevant ist. Denn insbesondere in den Fällen zwei, drei und vier scheinen zumindest aus Sicht der jeweiligen arbeitgebenden Stelle ausreichend Belege vorzuliegen, die Freistellungen oder ein Verbot der Führung von Dienstgeschäften rechtfertigen. Besonders deutlich wird dies etwa in den Fällen 2 und 4, in denen offenbar neben den Aussagen der von sexualisierten Übergriffen Betroffenen auch Chatverläufe und mediale Inhalte vorliegen, die sexualisierte Übergriffe belegen. Auch wenn formaljuristisch die Unschuldsvermutung in diesen Fällen zum Zeitpunkt des Rechtsschutzantrages immer noch gegeben ist, erscheint eine Rechtsschutzberatung, die eine beschuldigte Person darin bestärkt, dass sie die Grenzen kenne und diese nicht überschritten habe, angesichts einer klaren Sachlage zumindest problematisch und tendenziell Täter*innen schützend. Auch in Fällen, in denen die dienstgebende Stelle ein Verbot der Führung der Dienstgeschäfte für rechtmäßig hält, da nicht ausgeschlossen werden könne, dass die beschuldigte Person an einer anderen Schule erneut übergriffen werden könnte, erscheint die Gewährung von Rechtsschutz zumindest fragwürdig.

5.6 Zusammenfassung der Diskursverläufe im Rechtsschutz

5.6.1 Kontinuitäten

Vor dem Hintergrund der in diesem Kapitel herausgearbeiteten Diskursstränge kann eine gewisse Kontinuität bestimmter Elemente im Diskurs um sexualisierte Übergriffe und Gewalt als Straftatbestand im Rechtsschutz der GEW beobachtet werden. Ein für diese Denkweise konstitutives Element ist der Diskurs um die ‚Rechtsunsicherheit des Lehrers und Erziehers‘, der sich hauptsächlich aus

den Narrativen der ‚Gefahrenquelle Mädchen‘ und der ‚Unglaubwürdigkeit der Kinderaussage‘ speist und die beschuldigte Lehrkraft als ‚betroffen‘ positioniert.

Die Rechtsschutzaktenanalyse zeigt, dass sich Elemente dieses Diskurses nach wie vor finden lassen, wenn etwa in einer Akte alles Inhaltliche zu einem Fall unkenntlich gemacht wurde, außer dem Hinweis, dass das betroffene Mädchen wohl auch betrunken war (Fall 1). Der Hinweis auf den alkoholisierten Zustand der Betroffenen impliziert, dass dies für die Übergriffigkeit in irgendeiner Weise relevant wäre. Oder wenn festgehalten wird, dass erst die Mitschülerin „die Sache aufgebauscht“ (Fall 2, Gesprächsnotiz Landesrechtsschutzstelle, 2.11.2020) habe. Implizit werden mit diesen Hinweisen Narrative reproduziert, die Betroffenen unterstellen, sie hätten ihren Täter verführt, es selbst gewollt oder wären unglaubwürdig (Bohner, 1998; Krahé, 2017; Lonsway & Fitzgerald, 1994; Richardson & Campbell, 1982; Rinehart et al., 2023). Ersichtlich wird dieses Element aber auch in Interviews mit im Rechtsschutz Tätigen, wenn Lehrkräfte als Betroffene gedacht werden (vgl. Interviews Schlüsselpersonen) oder wenn darauf hingewiesen wird, dass es problematisch für Lehrer sei, wenn Mädchen Hotpants tragen (vgl. Interview Schlüsselperson).

Dieses Element der Rechtsunsicherheit der Lehrkraft fokussiert die Betroffenheit von Beschuldigten und mutmaßlichen Täter*innen und erscheint immer wieder auch verwoben mit dem Diskurs um die antiquierte Idee von sexualisierten Übergriffen oder Gewaltpraxen als Verbrechen gegen die ‚Sittlichkeit‘. Diese Denkfigur wird in den Begrifflichkeiten deutlich, an denen der Rechtsschutz auch nach der umfassenden Reform des Sexualstrafrechts zumindest in seinen Statistiken bis Ende der 1980er Jahre festhält. Selbst 2006 werden sexualisierte Übergriffe in einer Rechtsschutzbeilage als ‚sexuelle Verfehlung‘ bezeichnet. Und auch nach den Aufdeckungen von und Studien zu systematischer sexualisierter Gewalt in Bildungseinrichtungen ab 2010 (siehe Kapitel 2) werden Pädagog*innen nur am Rande als mögliche Täter*innen erwähnt.

Lehrkräfte als durch ihr eigenes potenziell übergriffiges oder gewaltvolles Handeln als Betroffene zu denken, ist demnach nicht spezifisch für den Rechtsschutz, sondern lässt sich auch in anderen GEW-Kontexten beobachten. Auch in den Mitgliederzeitschriften der GEW sind viele Jahrzehnte lang Narrative vorherrschend, die Kinder und insbesondere Mädchen als mitverantwortlich an sexualisierter Gewalt konstruieren und pädagogisches Personal als potenzielle Opfer ‚verführender‘ Mädchen mit ‚sexuellen Fehlhaltungen‘ darstellen (siehe Kapitel 3 und Kapitel 4). Der juristisch sinnvolle Grundsatz der Unschuldsvermutung liest sich insbesondere aber in Rechtsschutzkontexten deutlich nicht nur als Vermutung, sondern als eine Unschuldsannahme. Diese feine, aber relevante Ausdifferenzierung bleibt im Kontext des Rechtsschutzes bis heute unreflektiert. Aufrechterhalten wird die illusorische Idee, dass Fälle sexualisierter Gewalt wie alle anderen Fälle abgearbeitet werden könnten, da die inhaltliche Ebene in der operativen Fallbearbeitung keine Rolle spielen würde.

Nicht nur die Diskursanalyse der Geschäftsberichte und Rechtsschutzbeilagen, sondern auch die Inhaltsanalyse der Rechtsschutzakten deutet darauf hin, dass Fälle sexualisierter Übergriffe oder Gewalt in pädagogischen Einrichtungen nicht wie alle anderen Fälle bearbeitet werden können. Zum einen liegt hier – zumindest in strafrechtlichen Verfahren – ein völlig anderes hierarchisches Verhältnis zwischen beschuldigter und betroffener Person vor. Die antragstellende Lehrkraft wehrt sich in diesen Fällen nicht gegen seine*n Arbeitgeber*in, sondern gegen eine*n oder mehrere seiner Schüler*innen, deren Position als von sexualisierter Gewalt Betroffene diskursiv geleugnet wird. In disziplinarrechtlichen Verfahren stellt sich die Lage zwar anders dar – die Lehrkraft wird hier formal gegen ihre*n Arbeitgeber*in verteidigt –, allerdings zeigte sich bereits in anderen Kontexten, dass diese disziplinarrechtlichen Verfahren dazu führen, dass Betroffene völlig unsichtbar gemacht werden (Forschungsverbund ForuM, 2024). Dies zeigt sich auch im Kontext des Rechtsschutzes, wenn eine Lehrkraft etwa wegen „Alkoholgenusses im Dienst“ (Interview Schlüsselperson) gemäßigelt oder wegen eines Dienstvergehens versetzt wird, statt wegen sexualisierter Übergriffe.

Auf diese Regularien hat der Rechtsschutz zwar keinen Einfluss, allerdings kann er durchaus dazu beitragen, Diskurse und gewohnheitsrechtsähnliche Praktiken aufzubrechen, indem etwa Schulungen zum Thema durchgeführt werden, die für die hier herausgearbeiteten Diskurse sensibilisieren und die Perspektive der von sexualisierter Gewalt Betroffenen mitdenken. Denn in diesen Fällen handelt es sich nicht wie in anderen Fällen um kurzfristige Schäden, wie beispielsweise ein gebrochenes Bein, das durch die Verletzung der Aufsichtspflicht zustande kommt. Es handelt sich um sexualisierte Übergriffe und Gewalt, die (lebenslange) Langzeitfolgen für betroffene Schüler*innen haben können.

5.6.2 Ambivalente De-Thematisierung und Transformationspotenzial

Wie also soll mit dem Grundsatz der Unschuldsvermutung in Fällen von sexualisierten Übergriffen oder Gewalt umgegangen werden? Diese Debatte ist für den Rechtsschutz keine neue. Bereits im Zuge der Aufdeckungen sexualisierter Gewalt in der Odenwaldschule (siehe Kapitel 2) wurde rechtsschutzintern diskutiert, welche Auswirkungen das auf den Rechtsschutz haben könnte.

Das Spannende an dieser Diskussion ist, dass die Problematik, dass selbst in diesen Fällen die Unschuldsvermutung gelten müsse, ausschließlich aus der Perspektive des Rechtsschutzes bzw. der GEW als Institution gedacht wird. Denn die systematische sexualisierte Gewalt wurde (und wird) vorrangig als etwas betrachtet, das die GEW und den GEW-Rechtsschutz als betroffen markiert, so heißt es in einem Interview „das war ein böser Schlag für uns damals, auch für die Inhalte, die wir vertreten. [...] [U]ns hat das natürlich mit ins Mark getroffen, dass das eben gleichzeitig eine, wenn man so will – ein Teil der Reformbewegung

war“ (Interview Schlüsselperson).²⁹⁸ Die Idee, dass beschuldigte Lehrkräfte als Betroffene gedacht werden, die vor falschen Anschuldigungen durch Kinder und Jugendliche geschützt werden müssen, hält sich ausgehend von den 1950er Jahren mit diskursiven Veränderungen über die 1970er und 1980er Jahre mindestens bis Mitte der 2000er Jahre, teilweise bis heute. Vor dem Hintergrund der seit 2010 aufgedeckten systematischen sexualisierten Gewalt in Bildungskontexten (siehe Kapitel 2) und den damit einhergehenden Debatten in der GEW, aber auch im Rechtsschutz, ist es überraschend, dass sich diese Idee in ihrem Kern halten konnte. Denn weder die hier ausgewerteten Rechtsschutzakten noch die Interviews mit entsprechenden Schlüsselpersonen deuten darauf hin, dass das Narrativ der zu Unrecht beschuldigten Lehrkraft an Wirkmacht verloren hätte. Auch wenn es im Selbstverständnis des Rechtsschutzes liegt, die Interessen der Mitglieder zu vertreten und von der Unschuldsvermutung auszugehen, so wirkt diese Denkweise dennoch in der Bearbeitung von derartigen Fällen als Bias. Denn einerseits wird in Interviews betont, dass Fälle sexualisierter Übergriffe und Gewalt sehr selten wären und nur einen kleinen Bruchteil der Rechtsschutzanträge im Fall von strafrechtlich relevanten Vergehen ausmachten. Diskursiv auf die Einzelfall-Theorie abhebend sei es daher schwierig, sich an Details solcher Fälle zu erinnern. Zugleich findet sich allerdings eine diskursive Hervorhebung jener Fälle, in denen entweder Lehrkräfte oder Erzieher*innen zu Unrecht beschuldigt oder von Schüler*innen angegriffen würden.

Obwohl das Thema sexualisierte Gewalt und Übergriffigkeit im Rechtsschutz unseren Analysen zufolge über die Jahrzehnte hinweg mal mehr und mal weniger stark präsent war, überrascht es, dass interviewte Personen davon berichten, dass man diese Thematik im Rechtsschutz erst seit 2022 im Zusammenhang mit den Vorbereitungen zu dieser Studie diskutiere (vgl. Interviews Schlüsselpersonen). Eine dieser Diskussionen betrifft die Frage, ob etwa Rechtsschutzrichtlinien vor dem Hintergrund der Spezifik dieser Fälle dahingehend verändert werden sollten, dass der Ermessenspielraum, Rechtsschutz zu gewähren oder auch rückwirkend zu entziehen, von einem „kann“ in ein „soll“ übergeht. Diese Debatte weiterzuführen und zu vertiefen, scheint angesichts der vorliegenden Analysen sinnvoll, da sich hier ein Transformationspotenzial ausmachen lässt. Denn würde in Fällen einer Verurteilung wegen sexualisierter Gewalt oder Übergriffigkeit der Rechtsschutz nicht rückwirkend entzogen, ginge dies effektiv mit aktivem Täter*innenschutz, einer Relativierung sexualisierter Gewalt und struktureller Ermöglichung sexualisierter Gewalt einher. Inwiefern diese Praxis des Ermessenspielraums sich derzeit gestaltet, geht weder aus den Interviews noch aus den Rechtsschutzakten hervor. Dass der Rechtsschutz allerdings seinen eigenen Ansprüchen nicht immer gerecht wurde – sobald die Unschuldsvermutung widerlegt ist, Rechtsschutz

298 Vgl. dazu auch Baader et al. (2024).

zu entziehen – zeigen die Auswertungen der Rechtsschutzteile der Geschäftsberichte und Rechtsschutzbeilagen der E&W.

Das Transformationspotenzial, das sich in den Änderungen der Richtlinien auftut, kann demnach nicht nur bei einer formalen Änderung stehenbleiben. Denn nach wie vor lassen sich im Umgang mit sexualisierter Gewalt und Übergriffigkeit etablierte und gewohnheitsrechtsartige Praxen beobachten, die epistemische Unterdrückungsstrukturen – etwa durch vergeschlechtlichte Stereotype und die Abwertung von Kinderaussagen – nicht ausreichend reflektieren. Daher erfordert eine Reform der Richtlinien auch eine inhaltliche Auseinandersetzung nicht nur mit dem Straftatbestand sexualisierter Gewalt, sondern auch mit den diesen Gewaltformen eingeschriebenen Mythen, um Fälle möglichst reflektiert beurteilen zu können und nicht Gefahr zu laufen, bestehende Ermöglichungsbedingungen sexualisierter Gewalt mit zu reproduzieren bzw. zu stabilisieren.

Die Betonung, dass die Thematik den Rechtsschutz inhaltlich nicht interessieren müsse, kann als eine Art funktionaler Abwehrmechanismus gelesen werden. Er dient dazu, sich den Anforderungen zu entziehen, die eine Auseinandersetzung mit Narrativen und gelebtem Gewohnheitsrecht innerhalb pädagogischer Institutionen mit sich bringen würde. Sich auf die Position des antragstellenden Mitglieds und dessen Interessen zurückzuziehen, scheint aus Sicht des Rechtsschutzes zwar pragmatisch, damit würde aber geleugnet, dass gesellschaftspolitische Debatten einen Einfluss auf Rechtsprechung oder Gesetzgebung hätten. Eine steile und nicht haltbare These, wie im Zuge dieses Kapitels hinreichend dargelegt wurde. Diskursiv geleugnet bzw. ausgeschlossen werden damit auch Positionen jener Kinder und Jugendlichen als auch Mitglieder, die von sexualisierter Gewalt und sexualisierten Übergriffen betroffen sind. Vor diesem Hintergrund befindet sich der Rechtsschutz zweifelsohne in einem Dilemma. Dennoch muss die Interessenvertretung der Mitglieder in Fällen sexualisierter Gewalt und Übergriffe nicht im Widerspruch damit stehen, Perspektiven von Betroffenen als Querschnittsthematik zu integrieren und bei der Sachbearbeitung von entsprechenden Fällen mitzudenken.²⁹⁹

299 Der hier angedeutete Rekurs auf die Interessen der Mitglieder und eine damit einhergehende Negation der Positionen betroffener Kinder und Jugendlicher kann als historisch gewachsen angesehen werden. Schon in den Anfangsjahren wurden Kinderrechte in der GEW diskutiert, diese allerdings grundlegend als diametral entgegengesetzt zur Aufgabe als Interessenvertretung gedacht (siehe Kapitel 3.1.2). Bis heute scheint es im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz keine kritische Hinterfragung dieser Annahme und keine Versuche zu geben, Kinderschutz und Interessenvertretung in Einklang zu bringen.

6 Perspektiven auf Betroffenheit und der Umgang der GEW mit sexualisierter Gewalt

Die Perspektive von Betroffenen ist ein unverzichtbarer Bestandteil in jedem institutionellen Aufarbeitungsprozess. So schreibt Kerstin Claus, Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM): „Die Einbeziehung von Betroffenenexpertise ist mehr als nur ein Gewinn für jeden Aufarbeitungsprozess. Sie ist Voraussetzung dafür, dass Aufarbeitung überhaupt gelingen kann“ (zit. n. Team Dialogprozess, 2025, o. S.).

In der vorliegenden Untersuchung kann die Perspektive der Betroffenen aber nur mittelbar einbezogen werden. Als Interessenvertretung von pädagogisch und wissenschaftlich arbeitenden Personen ist die GEW nicht unmittelbar mit Kindern und Jugendlichen befasst. Laut Satzung hat die GEW neben der „Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen ihrer Mitglieder“ als weitere Aufgaben:

- Förderung von Erziehung und Wissenschaft,
- Ausbau und interkulturelle Öffnung der in den Diensten von Erziehung und Wissenschaft stehenden Einrichtungen,
- Ausbau der Geschlechterdemokratie,
- Verhinderung und Beseitigung von Diskriminierung (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hauptvorstand, 2024).

Als Bildungsgewerkschaft beschäftigt sie sich somit mit pädagogischen Inhalten und mit pädagogischen Institutionen und deren Qualität. Daraus resultieren konkrete bildungspolitische Forderungen, die – ausgehend von den Interessen der den Pädagog*innen anvertrauten Kindern und Jugendlichen – eine ethische Grundlage, ein Berufsethos,³⁰⁰ verlangen. Diese Themen können mittlerweile nicht mehr verhandelt werden, ohne ein besonderes Augenmerk auf den Schutz der dort anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt zu legen.

Insofern geht es im vorliegenden Kontext weniger darum, zu prüfen, ob und in welchem Ausmaß Kinder und Jugendliche Gewalt im Einflussbereich der GEW erfahren haben, sondern vielmehr darum, ob und in welchem Ausmaß

300 Die Bildungsinternationale, die internationale Dachorganisation der Bildungsgewerkschaften und Lehrerverbände hat 2004 einen solchen Berufsethos verabschiedet. <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/berufsethos-der-bildungsinternationale-als-leitlinie> [Zugriff 08.08.2025].

die GEW als fortschrittliche Stimme im Bildungsdiskurs ‚pädagogische‘ Diskurse und ‚pädagogische‘ Aktivist*innen geduldet und möglicherweise unterstützt hat. In diesem Zusammenhang geht es auch immer darum, zu berücksichtigen, in welcher Form den betroffenen Kindern und Jugendlichen von sexualisierter Gewalt Aufmerksamkeit geschenkt wurde.

Als empirische Grundlage dienen auch in diesem Kapitel die verschiedenen Archivmaterialien, Dokumente und Zeitschriften sowie die Interviews mit Zeitzeug*innen und Schlüsselpersonen (siehe zur empirischen Grundlage Kapitel 1.3). Darüber hinaus hatten wir mithilfe von zwei Aufrufen über zentrale Medien der GEW (E&W, Newsletter und Website) im Mai und im Juli 2024 weitere Zeitzeug*innen und Betroffene gebeten, sich beim Forschungsteam für ein Interview zu melden. Über diesen Weg konnten sieben Interviews mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten (Schule, Kindertagesstätte) geführt werden. In den Interviews standen Fragen des Umgangs der GEW mit Betroffenen von sexualisierter Gewalt im Fokus sowie mögliche Unterstützungsleistungen durch die Gewerkschaft für Mitglieder, die aufgrund von sexualisierter Gewalterfahrungen mit Belastungen im Beruf zu kämpfen haben.

In diesem Kapitel gehen wir zunächst der Frage nach, inwiefern die Wahrnehmung von Betroffenheit innerhalb der GEW durch die gewerkschaftliche Perspektive auf sexualisierte Gewalt im pädagogischen Kontext geprägt ist (Kapitel 6.1). Anschließend gehen wir auf Erfahrungen von Betroffenen von sexualisierter Gewalt mit gewerkschaftlicher Unterstützung ein (Kapitel 6.2). Abschließend reflektieren wir auf Basis dieser Datengrundlage und der Diskursanalyse auf Bundesebene (Kapitel 3.1), welche Aufgabe eine Bildungsgewerkschaft bei Fragen des Kinderschutzes übernehmen kann und soll (Kapitel 6.3).

6.1 Wer ist betroffen und wovon? Gewerkschaftliche Perspektiven auf sexualisierte Gewalt im pädagogischen Kontext

Im Datenmaterial zeichnen sich unterschiedliche Wahrnehmungen von Betroffenen ab. Aus diesem Grund zeichnen wir in diesem Kapitel nach, wann und in welcher Form die Perspektive von Betroffenen Eingang in den GEW-Diskurs gefunden hat und wer als betroffen wahrgenommen wurde und wird.

6.1.1 Die Erzählung von männlichen Lehrkräften als Opfer

Wie schon die Analyse der Zeitschriften und Dokumente gezeigt hat, findet sich in den 1950er Jahren häufig das Narrativ von den (männlichen) Lehrern, die von

Schülerinnen ‚verführt‘ werden. In diesen Texten werden diese ‚labilen‘ Lehrer insofern als Opfer dargestellt, als sie den ‚Verführungen‘ der heranwachsenden Mädchen nicht widerstehen können (siehe für den Diskursverlauf in den Mitgliederzeitschriften Kapitel 3.2, Kapitel 4.1.2 und Kapitel 4.2). Dieses diskursive Muster setzt sich von den 1950er Jahren bis teilweise in die 1980er Jahre fort.

In den 1970er und 1980er Jahren werden sexuelle Kontakte zwischen Lehrern und Schülerinnen – vor allem in Schulen und Bundesländern, die als liberal wahrgenommen werden – als geradezu normal dargestellt:

Und, äh, da war es üblich, eine Zeit lang, jahrelang, dass die Schulleiter und die gesamte Schulleitung, [...] gemeinsam nach [Land] fuhren mit Schülerinnen und sich dort vergnügten. Und das gar nicht schlimm fanden. Das fanden die ganz normal. Das gehörte einfach zum pädagogischen Impe-, äh, nicht Impetus, sondern zur pädagogischen Normalität dazu. (Interview Zeitzeug*in)

Die jungen Frauen werden folgerichtig nicht als betroffen von sexualisierter Gewalt begriffen, sondern als verführerisch, auserwählt, bevorzugt und ähnliches:

[D]er hat sich also ihnen genähert so mit Candlelight-Dinner und alles so schön und ‚Guck mal, du bist doch schon achtzehn oder siebzehneinhalb‘ oder so ‚sechzehn, ich verrate dir auch ein bisschen was von der nächsten Klausur‘ oder vom Abitur dann, ‚ein paar Fragen Abituraufgaben‘, was er tat. Ähm, ja, und die ließen sich drauf ein. (Interview Zeitzeug*in)

Sexueller Missbrauch wird in dieser Logik zu einer einvernehmlichen Win-win-Situation gerahmt. Die strafbare Handlung, die aufgrund des Abhängigkeitsverhältnisses auch dann vorliegt, wenn die Betroffenen dem sexuellen Kontakt zugestimmt haben, gerät so aus dem Blick. Nicht nur der Täter selbst kann sich auf diese Art rechtfertigen, auch die Umgebung, das soziale Umfeld teilt diesen Täterblick:

Ja. Alle wissen es, niemand sagt was. Genauso ist es. Und es ist so. Also ich hab dann auch von einem anderen Fall von einem Kollegen, der ein Verhältnis mit einer Schülerin hatte, die er unterrichtet hat. Aber das wird, na ja, mehr oder weniger lächelnd hingenommen. (Interview Zeitzeug*in)

Das Zitat verdeutlicht, wie sehr die Relativierung sexualisierter Gewalt Teil des sozialen Umgangs sein kann: Die Perspektive des Täters wird nicht nur stillschweigend akzeptiert, sondern sogar mitgetragen. Damit bestätigt sich die zuvor beschriebene Dynamik, in der Machtmissbrauch verharmlost und als einvernehmliche Beziehung umgedeutet wird.

6.1.2 Die Perspektive der betroffenen Kinder und Jugendlichen

Der Mythos von der Einvernehmlichkeit solcher asymmetrischen Beziehungen zeigt sich auch in Berichten von Betroffenen, die bereit waren, ihre Erfahrungen im Interview mitzuteilen. Deutlich wird auch, dass Kinder und Jugendliche, denen in schulischen Kontexten sexualisierte Gewalt widerfahren ist, die Taten zunächst gar nicht einordnen konnten.

Eine Betroffene schildert den Übergriff durch ihren Grundschullehrer. Das Mädchen, damals etwa acht Jahre alt, galt als lebhaft und undiszipliniert. Nach verschiedenen Ermahnungen sollte sie am Nachmittag nachsitzen, um Lernstoff nachzuholen, beaufsichtigt von ihrem Religionslehrer. Bei dieser Gelegenheit berührte sie der Religionslehrer. Nach der Tat veränderte sich das Kind. Sie wurde still und zurückgezogen, wurde im schulischen Alltag nicht mehr als störend wahrgenommen. Die Mutter nahm die Veränderung wahr und suchte das Gespräch mit der Schulleitung. Obwohl die Schulleitung informiert war, gab es keine Nachfragen von Seiten der übrigen Lehrkräfte. Die Betroffene vermutet, dass ihre Verhaltensänderung dazu führte, dass sie von den Lehrkräften ab da nicht mehr als störend empfunden wurde und deswegen auch kein weiterer Interventionsbedarf gesehen wurde. Der Religionslehrer blieb an der Schule.

Bei einem männlichen Betroffenen fand der Übergriff durch einen Lehrer im Gymnasium statt. Der damals Zwölfjährige wurde von dem Lehrer gebeten, bei der Unterrichtsvorbereitung zu helfen. Bei dieser Gelegenheit wurde er bedrängt. Der Junge konnte danach dem Lehrer aus dem Weg gehen, da der Übergriff im Rahmen einer freiwilligen Arbeitsgruppe stattfand, die er nach dem Vorfall verließ. Daraufhin äußerte sich der Pädagoge in der Schule verächtlich über ihn.

Ein männlicher Betroffener erlebte massive sexualisierte Gewalt durch einen Erzieher in einem Internat. Als der Missbrauch begann, war er elf Jahre alt.

Als Erwachsene hatten die Betroffenen mit psychischen und körperlichen Symptomen zu kämpfen. Neben den körperlichen und seelischen Folgen der sexualisierten Gewalt war der Vertrauensbruch folgenreich. Die Beziehungen zwischen Lehrkräften und Schüler*innen sind per se hierarchisch und damit asymmetrisch. Für die Lehrkraft ist damit eine besondere Verantwortung verbunden, diese strukturelle Macht und damit das Vertrauen der Schüler*innen nicht zu missbrauchen (Lambrecht/Piezunka 2019).

[U]nd ich war auch enttäuscht tatsächlich, dass er sich dann auch nicht mehr, also in der Stunde dann auch nicht mehr mir zugewandt hat, ne, weil ich einerseits das Gefühl hatte, da war was sehr Schlimmes, aber auch eine spezielle Verbindung zu ihm durch diese schlimme Situation. Und der hat mich völlig ignoriert im Unterricht. Und das war für mich irgendwie, das hört sich jetzt vielleicht ungewöhnlich an, aber auch eine Enttäuschung irgendwie, dass ich nicht mehr in seinem Fokus stand so. (Interview Betroffene*r)

Das Verüben von sexualisierter Gewalt ist ein zentrales Moment des Vertrauensbruchs. Die Verstrickung in eine sexuelle Missbrauchsbeziehung erzeugt bei den getäuschten jungen Menschen grundlegende Verwirrungen, deren leidvollen Effekte mitunter akut, häufig aber erst nach längerer Zeit erkennbar werden.

6.1.3 Unterschiedliche Wahrnehmungen: Jungen und Mädchen als Betroffene von sexualisierter Gewalt

Der Diskurs bleibt heteronormativ verengt. Sexuelle Kontakte zwischen Lehrern und Schülerinnen werden wahrgenommen, erhalten aber einen erotisierten und damit verharmlosenden Rahmen.

Solche Muster wurden medial zumindest begleitet, wenn nicht befeuert. Filme wie „Schulmädchenreport“ – in den 1970er Jahren verharmlosend als ‚Softporno‘ gelabelt – machten sexuelle Kontakte zwischen Schülerinnen und Lehrern salonfähig und beförderten zugleich die täterschützende Vorstellung von der verführerischen jungen Frau, der der Mann nichts entgegensetzen konnte.

Also vor ein paar Jahren wurde diese Kinofilmreihe ‚Schulmädchen-Report‘, ich weiß nicht, dreißig, fünfzig, ich weiß nicht, wie alt ..., und da war dieses Muster auch beschrieben; das hat offensichtlich auch einen hohen Unterhaltungswert: Schülerin verführt Lehrer. (Interview Schlüsselperson)

Mit diesem Motiv „Schülerin verführt Lehrer“ wurde den jungen Frauen der aktive Part zugeschrieben. Sie wurden nicht als Betroffene von sexualisierter Gewalt durch ältere Männer, zu denen noch dazu ein Abhängigkeitsverhältnis besteht, gezeichnet, sondern als handlungsmächtig. Die Umkehr der Opfer- und Täterrolle führt dazu, dass am Ende der Lehrer als der ohnmächtige Statist erscheint. Das Muster, das schon in den 1950er Jahren in den GEW-Publikationen erscheint, setzt sich fort (siehe beispielsweise zur E&W Kapitel 3.2).

Zumindest in den 1970er und 1980er Jahren findet sich die Figur des attraktiven Verführers in Gestalt eines männlichen Lehrers, der (auch) Schülerinnen ‚erobert‘.

[W]enn der Oberstudienrat noch eine Oberstufenschülerin ins Bett kriegt, dann ist er ein toller Hecht. Wenn ein Schwuler das macht, ist er eine schwule Sau. (Interview Schlüsselperson)

Das impliziert auch die Sicht auf gleichgeschlechtliche sexualisierte Gewalt. Jungen als Betroffene von sexualisierter Gewalt werden bis in die 2010er Jahre nur vereinzelt wahrgenommen. In den gewerkschaftlichen Schriften der 1950er Jahre finden sich allerdings auch Hinweise darauf, dass auch Jungen Opfer von

sexualisierter Gewalt werden. So beinhalten entsprechende Aufklärungsformate (Schriften und Filme) auch Beispiele von Jungen, die in das Auto eines fremden Mannes steigen.

Ein breiteres Bewusstsein für Jungen als Betroffene von sexualisierter Gewalt beginnt erst in den 2010er Jahren mit der Aufdeckung der kirchlichen Missbrauchsskandale. In Deutschland ist 2010 das entscheidende Datum, als sich Betroffene des Canisius-Kollegs in Berlin an die Öffentlichkeit wenden (siehe Kapitel 2). Weitere Schulen folgen (Benediktinerabtei Ettal, Aloisiuskolleg Bonn). Auch in diesen Einrichtungen geht es ausschließlich um Jungen als Betroffene von sexualisierter Gewalt.

Auffällig ist, dass in der GEW, aber auch gesamtgesellschaftlich eine erhöhte Wahrnehmung von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Institutionen in dem Moment beginnt, ab dem männliche Betroffene aus Eliteschulen sich öffentlich über ihre Erfahrungen sexualisierter Gewalt äußern (siehe Kapitel 2). Am Runden Tisch gegen sexuellen Kindesmissbrauch, der im April 2010 von der Bundesregierung eingerichtet wurde, war die GEW vertreten. Dazu gab es 2010 einen GEW-Newsletter (Frauen in der GEW, 2010) und eine Ausgabe der E&W mit dem Schwerpunktthema sexualisierte Gewalt im Juni 2010 (E&W, 2010/6). Darin wurden Jungen als Betroffene von sexualisierter Gewalt explizit thematisiert. Auch wenn ein*e Betroffene*r im Interview dieses Heft ausdrücklich lobt (Interview Betroffene*r), war damit das Bewusstsein für Jungen als Opfer sexualisierter Gewalt aber noch nicht in die Alltagswahrnehmung der einzelnen Lehrkräfte eingegangen:

Also dadurch, dass sich mir mal ein Junge anvertraut hat, bin ich überhaupt darauf gekommen, dass auch Jungen Opfer von sexueller und sexualisierter Gewalt sein können. Das ist mir vorher gar nicht klar gewesen [...], weil Jungs passiert das nicht, die können sich doch wehren! Also – ne? Das ist mir alles erst im Laufe meines Lebens klargeworden. (Interview Zeitzeug*in)

Es sind also sehr unterschiedliche Wahrnehmungen von Jungen und Mädchen als Betroffene sexualisierter Gewalt feststellbar.

6.1.4 Gewalt gegen Lehrkräfte

Lehrkräfte als Betroffene spielen in der GEW auf unterschiedlichen Ebenen eine Rolle: als Opfer von Gewalt durch Schüler*innen, wobei sexualisierte Gewalt eine kleinere Rolle spielt und als Opfer von vermeintlichen Falschbeschuldigungen.

Lehrkräfte als Betroffene von Schüler*innengewalt ist ein komplexes und heikles Thema, das sowohl gesellschaftspolitische Fragen berührt als auch Fragen von pädagogischer Kompetenz. Nicht zuletzt geht es auch um Rahmenbedingungen

der pädagogischen Arbeit und den Gesundheitsschutz der Lehrkräfte. Ein Rechtsgutachten, das Wolfhard Kohte und Ulrich Faber im Auftrag von Hans-Böckler-Stiftung und Max-Träger-Stiftung erstellt haben, weist auf die besondere Bedeutung von Gewalt in der Schule hin:

Aktuelle Fragen werfen die verschiedenen Formen von Gewalt in der Schule auf. Sie bewirken physische und psychische Belastungen des Lehrpersonals, die auch ein Arbeitsschutzproblem sind. Das Ziel der gesunden Schule fördert daher zugleich auch die heutigen pädagogischen Anstrengungen einer toleranten Schule. (Kohte & Faber, o. J., S. 4)

Medial werden vor allem männliche Heranwachsende in sogenannten Brennpunktschulen als gewalttätig auch gegenüber Lehrkräften beschrieben. Häufig geht es dabei auch um stereotype kulturelle Zuschreibungen, die rassistisch konnotiert sind. Diesen Stereotypen will die GEW nach Einschätzung von Schlüsselpersonen keine Nahrung geben, zumal Gewaltbereitschaft von Schüler*innen gegenüber Lehrkräften empirisch nur unzureichend erfasst ist.³⁰¹

Also Thema war immer mal wieder Gewalt gegenüber Lehrkräften [...], also [dass] Schüler*innen gewalttätig gegenüber Lehrkräften sind. Und das wird ja gerne dann auch so gehypt von bestimmten Medien. [...] Und darüber haben wir dann ab und an auch vielleicht mal diskutiert, ob es richtig ist, diese Zahlen, die da im Umlauf waren, so eins zu eins zu veröffentlichen, oder ob man das stärker kommentiert. Weil also wie gesagt, diese Boulevardmedien, die versuchen ja, das Bild in der Öffentlichkeit zu zeichnen, dass die Kinder und Jugendlichen immer gewalttätiger werden und die Lehrer*innen nicht mehr respektieren, bis hin dazu, dass sie die auch tätlich angreifen und so. Das mag es – oder das gibt es natürlich in Einzelfällen. Aber es kommt ja immer drauf an, was man draus macht. Und da ist die GEW dann sicherlich dann eher jemand, der sagt, komm, lass mal die Kirche im Dorf. (Interview Schlüsselperson)

In dieser Argumentation deutet sich ein Dilemma an. Die gewerkschaftliche Interessenvertretung müsste gewaltbetroffene Lehrkräfte vertreten – egal von wem die Gewalt ausgeht. Als Bildungsgewerkschaft hat sich die GEW aber auch den Auftrag gegeben, die Schüler*innen, gerade die benachteiligten Schüler*innen,

301 Nach einer Befragung des Verbands Bildung und Erziehung stagnierten die Zahlen, nach denen Lehrkräfte Gewalt ausgesetzt waren „auf hohem Niveau“. Demnach „kam es innerhalb der letzten fünf Jahre an 65% Prozent der Schulen zu psychischer und an 35% der Schulen zu psychischer Gewalt gegen Lehrkräfte“ (<https://www.vbe.de/presse/presse-dienste/presse-dienste-2025/gewalt-bleibt-hoch-politik-taucht-unter>) [Zugriff 08.08.2025]. Erfasst wurden also nicht die Zahlen der Gewaltvorfälle, sondern Schulen, an denen Gewalt gegen Lehrkräfte vorkam.

mit in den Blick zu nehmen und vor (medialen) Verurteilungen und Diskriminierungen zu schützen.

In unseren Interviews kommen Berichte vor über Schüler*innen, die zumindest verbal sexualisierte Gewalt gegen Lehrer*innen ausüben. Eine Lehrerin erzählt beispielsweise, von einem damals 16-jährigen Schüler nach verschiedenen vorangegangenen verbalen Entgleisungen vor der Klasse als „chronisch unterfickt“ bezeichnet worden zu sein. Auch nach Einschaltung des Schulleiters habe es keine Konsequenzen gegeben. Erst nachdem sie Anzeige bei der Polizei erstattet hatte, kam es zu einer Entschuldigung durch den Schüler. Im Kollegium herrschte überwiegend Unverständnis über das Vorgehen der betroffenen Lehrerin vor. Der mangelnde Rückhalt durch die Schulleitung und große Teile des Kollegiums führten dazu, dass die Lehrerin die Schule gewechselt hat. Obwohl sie Gewerkschaftsmitglied ist, war der Lehrkraft nicht in den Sinn gekommen, dass ihr die GEW möglicherweise Unterstützung hätte geben können – jedenfalls nicht bei sexualisierter Gewalt. Zumindest hatte sie sexualisierte Gewalt gegen Lehrkräfte nicht als gewerkschaftliches Thema wahrgenommen. Diese fehlende Wahrnehmung spiegelt sich auch in anderen Interviews wider: „[A]lso Gewalt gegenüber Lehrkräften, das wurde schon immer wieder – aber ganz speziell die sexualisierte Gewalt, nee, könnte ich jetzt nix Genaueres sagen“ (Interview Betroffene*r).

Wie und ob solchen grenzverletzenden Jugendlichen mit pädagogischen Mitteln begegnet werden kann, ist ebenfalls ein Thema.

[A]ber ich sage immer, es ist das Privileg von Jugendlichen, Grenzen zu überschreiten. Und es ist die Aufgabe von Lehrern, ihnen Grenzen zu setzen und sie zu mögen und sind dann in der Entwicklung der Kinder mit aller ihrer Dings einfach trotzdem – ihnen Zuneigung zu geben oder Verständnis, Grundverständnis. (Interview Schlüsselperson)

Damit berührt die Thematik der Schüler*innengewalt gegen Lehrkräfte auch Fragen von pädagogischer Kompetenz.

Das Motiv von Lehrkräften als Opfer von (sexualisierter) Gewalt durch Schüler*innen erscheint auch in einer anderen Diskursfigur: Schüler*innen beschuldigen Lehrkräfte ohne Grundlage als übergriffig. Dieses Narrativ wird auch in den Interviews immer wieder herangezogen: „Also das gibt es auch, dass Schülerinnen oder Schüler Lehrkräften gegenüber behaupten, sie seien sexuell übergriffig. Das ist die andere – das ist sowohl – es gibt beide Seiten“ (Interview Schlüsselperson).

Diese Diskursfigur der ungerechtfertigten Beschuldigungen von Schüler*innen erscheint – wie die Diskursanalyse auf Bundes- und Länderebene gezeigt hat (Kapitel 3) – im Zeitverlauf immer wieder, lange Zeit verknüpft mit der Gefahr,

die von heranwachsenden Schülerinnen für männliche Lehrkräfte ausgeht. Das heißt nicht, dass es in Einzelfällen solche ungerechtfertigten Beschuldigungen nicht geben kann.

Auch hier wäre die GEW als Interessenvertretung der Mitglieder gefragt. Dennoch bleibt die GEW als mögliche Anlaufstelle für betroffene Lehrkräfte im Schatten. Das gilt auch für Lehrkräfte, die von falschen Beschuldigungen betroffen sind.

6.1.5 Täterschützende Reflexe: Umgang mit Whistleblowern

In einigen Interviews finden sich Passagen, in denen beschrieben wird, dass das Offenlegen von sexualisierter Gewalt/Grenzverletzungen durch Kolleg*innen, nicht immer als selbstverständlich angenommen wird. Whistleblower*innen, also Lehrkräfte, die sexualisierte Gewalt von Kolleg*innen offengelegt haben und/oder betroffene Kinder und Jugendlichen schützen bzw. unterstützen wollten, berichten von Ausgrenzungen und faktischen Nachteilen, die die Thematisierung von sexualisierter Gewalt gegen Schüler*innen mitsichbringen kann.

Ein subtiles, aber sehr wirkungsvolles Machtinstrument ist dabei beispielsweise die Stundenplanung. Subtil und wirkungsvoll deshalb, weil mit der Stundenplanung über die Work-Life-Balance der Kollegiumsmitglieder entschieden wird, ohne dass die Benachteiligung (oder Bevorzugung) nachgewiesen werden kann. Deutlich wird dies in Interviews mit Personen, die an ihren Schulen problematische Näheverhältnisse von Lehrkräften zu Schüler*innen angesprochen haben und als Konsequenz verschiedene Benachteiligungen erfahren:

Was passiert: Sie bekommen den schlechtesten Stundenplan aller Zeiten. [...] Ich hab meine Stundenpläne gesammelt, und allen Kolleginnen und Kolleginnen wird der Stundenplan also ein bisschen passgenau gemacht. Meistens haben alle dadurch einen freien Tag. Ich hatte nie einen unterrichtsfreien Tag. Ich musste montags um acht anfangen und konnte freitags um fünf dann aufhören, zum Beispiel. Ja. Also das ist ein Beispiel. (Interview Zeitzeug*in)

[...] was aber zur Folge hatte: Sie sind außen vor. Bei vielen Dingen werden sie nicht berücksichtigt, also egal, wie Ihre Kompetenz ist. (Interview Zeitzeug*in)

Solche Machtinstrumente – die auch jenseits von sexualisierter Gewalt eingesetzt werden können – wären ein gewerkschaftliches Thema. Die Problematisierung von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen könnte ebenso wie die komplexe Frage, wie weit kollegialer Zusammenhalt gehen kann, von Seiten der GEW als Beitrag zu einer verbesserten schulischen Arbeitskultur eingebracht werden. Nicht immer ist in diesem Kontext eine klare Haltung erkennbar.

Aber dass die GEW, da sie auch immer diese Personalvertretungsfunktion hat, da sehr ambivalent ist, weil sie auch immer ..., sie ist ja die Gewerkschaft der Lehrenden und nicht der Lernenden. Und insofern fällt es ihr da schwer, sich zu positionieren. Also ich kenn's aus meiner Personalratsarbeit. Da haben wir auch manchmal Fälle gehabt, wo Männer Frauen, Kolleginnen diskriminiert haben, und trotzdem müssen die dann vertreten werden. Die, die klarer abgrenzen, sind immer die Frauenvertretungen, aber die Personalräte und -rätinnen der GEW haben da ganz große Probleme. Die Antidiskriminierungsbeauftragten haben eine andere Rolle, aber wir sollen ja auch die Täter vertreten als Interessenvertretung des Personals; und bei Missbrauch geht's ja immer nicht um das Personal, sondern um die anderen – wie bei der Kirche auch. (Interview Zeitzeug*in)

Das Spannungsfeld, das in diesem Zitat beschrieben wird, ist dem Auftrag der Gewerkschaft als Interessensvertretung von Mitgliedern inhärent und von den Kolleginnen und Kollegen vor Ort nicht lösbar.

Auch von inneren und äußeren Konflikten wird berichtet, wenn die beschuldigten Lehrkräfte GEW-Kolleg*innen sind.

Und dann kommt noch dazu: Das ist eine GEW-Schule gewesen, also die meisten Lehrkräfte sind in der GEW, waren in der GEW organisiert. (Interview Zeitzeug*in)

Kollegialität³⁰² schließlich wird in manchen Interviews beschrieben als eine Figur, die Zusammenhalt in einem Kollegium, einem Team herstellt und trägt. Die Kehrseite dieser Kollegialität kann aber bedeuten, dass diejenigen ausgegrenzt werden, die beispielsweise auf Missstände hinweisen: „Sie [Solidarität] steht immer in Gefahr, ein Innen gegen ein Außen zu bevorzugen und damit ausgrenzend zu wirken“ (Rüb, 2004, S. 36).

Wie weit täterschützendes Verhalten geht, entscheidet sich vor Ort, in den einzelnen pädagogischen Institutionen, häufig darüber, wie sich die Leitung positioniert und welche Loyalitäten den Ausschlag geben. Ein*e Zeitzeug*in beschreibt das so: „Ganz oft so was unter den Teppich gekehrt, weil man ist ja solidarisch mit Kolleg*innen“ (Interview Zeitzeug*in).

Dies impliziert ein Verständnis von Solidarität, das die idealistische Idee von Solidarität konterkariert.³⁰³ Geschützt wird nicht das Opfer vor Gewalt, sondern die Kolleg*innen vor Konsequenzen ihrer Handlungen. Aus kirchlichen Kontexten ist bekannt, dass nicht nur die Verantwortlichen, sondern oft auch

302 Zu den Begrifflichkeiten ‚Kollegialität‘, ‚Solidarität‘, ‚Loyalität‘ hat Stefan Rüb eine ausführliche Definition vorgelegt (Rüb, 2024, S. 27–49).

303 „Solidarität bedeutet, dass alle Menschen aufeinander Rücksicht nehmen – auch wenn sich daraus kein eigener Vorteil ergibt. Wer solidarisch handelt, denkt an die anderen. Solidarität ist das Gegenteil von Eigennutz, Egoismus und Individualismus“. <https://www.dgb.de/mitmachen/erster-mai/was-ist-solidaritaet/#c6249> [Zugriff 08.08.2025].

Gemeindemitglieder solidarisch mit dem beschuldigten Kleriker waren (Dill et al., 2023). Solidarität mit Täter*innen blendet die Betroffenen systematisch aus und kann letztlich zu einer Täter-Opfer-Umkehr führen.

6.1.6 Perspektiven auf Betroffene als gewerkschaftliche Perspektiven?

Gewerkschaftliche Perspektiven auf Betroffenheiten können sich in der GEW auf beide gewerkschaftliche Aufträge richten: die Interessensvertretung der Arbeitnehmer*innen und die Kinder und Jugendlichen im Sinne einer Bildungsgewerkschaft. In den Dokumenten und Interviews finden sich verschiedene Hinweise darauf, dass es auch schon früh gewerkschaftliche Perspektiven auf sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gab. Schon in den 1950er Jahren finden sich Beschreibungen von Kindern als Opfer von ‚Sittlichkeitsverbrechern‘. Diese Taten wurden außerhalb der Schule verortet. Die Täter wurden als Fremde beschrieben, die die Kinder mit Geschenken und/oder Versprechen anlocken würden. Entsprechend wurde Kinderschutz begriffen als Warnung der Schüler*innen vor fremden Männern. Auch die Eltern wurden entsprechend adressiert (siehe beispielsweise zur E&W Kapitel 3.2).

Eine weitergehende Verantwortung der Pädagog*innen wird im gewerkschaftlichen Diskurs erst in den letzten Jahren gesehen.

Also es war ungefähr vergleichbarer Zeitpunkt, also irgendwann in den 2010er Jahren, dass das Thema sexuelle Gewalt aufgebrochen ist, bei der Dgfe [Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaften] vielleicht ein bisschen früher, bei der GEW ein bisschen später. (Interview Schlüsselperson)

Die erste Aufdeckung der massiven sexualisierten Gewalt an der Odenwaldschule im Jahr 1999 stieß zunächst auf kaum Resonanz (siehe Kapitel 2). Erst 2010 – im Gefolge der Enthüllungen der sexualisierten Gewalt durch Jesuitenpatres am Berliner Canisius-Kolleg – fanden auch die Betroffenen aus der Odenwaldschule Gehör (Füller, 2011). In der GEW führte dies zu „Entsetzen“ (Interview Schlüsselperson), aber ohne unmittelbare Konsequenzen. Weder wurde das Verhältnis zu reformpädagogischen Konzepten auf den Prüfstand gestellt noch wurde intensiver über Betroffene von sexualisierter Gewalt und/oder Kinderschutz und Prävention diskutiert.

Und noch mal im Hinblick auf die Odenwaldschule, das erinnere ich schon, das war Entsetzen. Ja. Aber als Konsequenz nicht, dass man gedacht hat, da müssen wir aber jetzt mal gucken, was bei uns da so Sache ist, sondern eher, ja, das so als singuläres Ereignis, hat man das eher betrachtet. (Interview Schlüsselperson)

Also sexuelle Gewalt von Lehrkräften gegenüber Schüler*innen [...] [i]ch erinne mich nicht, dass wir solche Diskussionen geführt haben. Und die sind auch nicht Gegenstand von Gewerkschaftsfachbeschlüssen. Wir beschreiben das da immer positiv: selbstbestimmte Sexualität, nein sagen können, das ist eher so ein GEW-Tenor, wie ich ihn wahrgenommen habe. (Interview Schlüsselperson)

Aber sonst, ähm, wüsste ich gar nicht genau, wo genau – also es ist natürlich das gleiche Milieu, das ist dieses progressive Bildungsmilieu. Ähm, aber insgesamt, die GEW vertreten ja die Lehrerinnen und die Lehrer an den Regelschulen im allgemeinen Fall. Also die Leute an diesen ganzen privaten, [...] die sind ja normalerweise nicht GEW-Mitglied, oder selten. (Interview Zeitzeug*in)

Es zeigte sich eine lange Zeit eine ambivalente Haltung zur Odenwaldschule im gewerkschaftlichen Diskurs. Einerseits galt die Odenwaldschule als „Leuchtturm der Reformpädagogik“ (Keupp et al., 2019), andererseits musste sich die GEW auch zu dort geschehener sexualisierter Gewalt gegen schutzbefohlene Kinder und Jugendliche verhalten.

[N]iemand von uns hätte sich vorstellen können, dass Gerold [Becker] sich an Kindern vergreift. Also: Es gab da so Gerüchte, dass der Gerold mit den Kindern nackt duscht, aber das gab es schon mit der alten Reformpädagogik. Das war ja die Freikörperkultur. Das war ja die Emanzipation, das war ja die Reform! Und zur Geschichte der Odenwaldschule gehört das Sonnenfreibaden [...]. Also der befreite Umgang mit der Sexualität ist ein Element der Reformpädagogik. Ja! Ja! Aber der Missbrauch, dass der Gerold seine Kinder gefickt hat! Ich bin sehr angegriffen worden von Opfern, dass auch ich weggeguckt hätte, geschwiegen, vertuscht, alles, was dann so gehandelt wird. Ich muss sagen, ich verstehe euch gut, tut mir leid. Ich hab mir das nicht vorstellen können. (Interview Schlüsselperson)

Eine derart persönliche Involviertheit in den „Tatort Odenwaldschule“ (Brachmann, 2019) bleibt die Ausnahme. Die Betroffenenperspektive ist für die GEW eine vermittelte Perspektive. Statistisch spricht man von ein bis zwei betroffenen Schüler*innen pro Schulklasse (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, 2024). Obwohl also davon ausgegangen werden kann, dass Lehrkräfte und pädagogisches Personal in ihrem Berufsleben immer wieder mit sexualisierter Gewalt konfrontiert werden, weil sie Kinder und Jugendliche betreuen oder unterrichten, die in Familie, Freizeit oder Sport sexualisierte Gewalt erlebt haben, gibt es dazu noch wenig Unterstützung von der GEW – auch wenn hier in Teilen „kinderschützende Haltungen“ (Interview Betroffener*r) wahrgenommen wurden.

Im Nachhinein würd ich das als merkwürdig betrachten, dass wir das, ja, man könnte fast sagen, ignoriert haben. Oder nicht mit der genügenden Sensibilität irgendwie drauf gestoßen sind, Mensch, da müssten wir eigentlich mal was – wir hatten ja völlig freie Hand – dass man gesagt hätte, Mensch, da müssen wir doch mal selber jetzt irgendwie gucken. (Interview Schlüsselperson)

Aber dass GEW-Menschen tatsächlich nicht nur über Gehaltsstufen, sondern über Inhalte von Pädagogik sprechen, das hab ich bei der GEW tatsächlich wahrgenommen, ja, und auch die Wahrnehmung oder das Mitdenken der GEW bei den verschiedenen pädagogischen, pädagogisch sehr bedeutsamen Fragenstellungen wie Gruppengrößen oder die Frage der Kleinstkindbetreuung, also nicht nur Kita ab drei, sondern eben schon Betreuung von Kindern unter drei Jahren. Also da hat die GEW ganz sicher gesellschaftliche Positionierungen vorgenommen. Und das hat natürlich auch immer was mit Beziehung und mit dem Umgang des Erwachsenen mit Kindern zu tun und in Einzelfällen, also wenn es dann mal wieder ein Geschehen in irgendeiner Kita gab, sexualisierte Gewalt eines Erziehers gegenüber Kindern, dann wurde das genauso auf der Ebene der GEW diskutiert wie in anderen Pädagogenkreisen auch natürlich. [...] Da hab ich durchaus kinderschützende Haltungen wahrgenommen bei den Menschen, mit denen ich zu tun hatte [...]. Das waren für mich sehr eindeutig Menschen, die das Wohl des Kindes im Auge hatten. Das ist überhaupt keine Frage. (Interview Betroffene*r)

Das Hearing zu sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASKM) in Berlin 2022 führte zu einem stärkeren Bewusstsein für heute erwachsene Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend. Auch hier muss davon ausgegangen werden, dass zahlreiche Mitglieder der GEW zu diesem Personenkreis gehören. Nach wie vor scheint es aber schambesetzt zu sein und möglicherweise auch ein Karrierehindernis, sich im Kollegium als selbst betroffen zu outen. So bleibt diese Betroffenenperspektive auch in der Gewerkschaft eine verborgene.

[A]lso es wird Zehntausende von betroffenen Lehrkräften geben, und es wird Tausende geben, für die das ein Problem ist und für die das nicht safe ist im Rahmen ihrer Schule. [...] Also wer soll das machen, wenn nicht die GEW? Also natürlich mit, was weiß ich, UBASKM als Verbündete oder so [...] und natürlich die Bildungsministerien, [...], Personalrat und so weiter, also dass man sagt: Ja, das ist ein Gesundheitsthema, und wir wollen, dass es gut ist, und wir wollen, dass es den betroffenen Lehrkräften auch gut geht. (Interview Betroffene*r)

Eine weitere Perspektive, die bisher kaum thematisiert wird, ist die der erwachsenen Betroffenen, die im Arbeitskontext oder auch im Rahmen von

gewerkschaftlicher Arbeit sexualisierte Übergriffe erleben, die hierarchisch und machtbasiert sind. Diese Fälle, die als Me-Too-Fälle bekannt geworden sind, bleiben aus dem Blick.

6.2 Die Rolle der Gewerkschaft bei der Bewältigung von Folgen sexualisierter Gewalt und bei der Sensibilisierung für Betroffene

Die GEW könnte auf verschiedenen Ebenen einen Beitrag zur Bewältigung der Folgen von sexualisierter Gewalt für sich definieren: erstens bezogen auf betroffene Kinder und Jugendliche, zweitens bezogen auf Peergewalt, drittens bezogen auf selbst betroffene Mitglieder. Als weiteres Thema wird von einer Betroffenen auch auf seelische Gewalt und Vernachlässigung als wichtige Themen hingewiesen.

Ähm, was ich jetzt [...] noch ein bisschen vermisste, ist so das Thema seelische Gewalt, Vernachlässigung. Ähm, das vermisste ich so ein bisschen im Diskurs. Körperliche Gewalt ist ja sehr eindeutig, man sieht was, man hat blaue Flecken, man hat andere Verletzungen. Sexuelle Gewalt ist einfach auch, ja, über die Jahre einfach in, also mehr in den Fokus gelangt. Und zum Thema seelische Gewalt oder Vernachlässigung finde ich, ist es ein bisschen dürftig noch so. Das auch ernst zu nehmen, auch die Folgen ernst zu nehmen, weil sie halt nicht sichtbar sind, ne? Also gut, Vernachlässigung kann man vielleicht noch irgendwie an Äußerlichkeiten festmachen oder an Präsenztagen im Kindergarten oder was es da für, ja, je nachdem eben, aber seelische Gewalt ist tatsächlich halt schwierig, da gibt's ja nicht irgendwie was Handfestes. Und das wäre jetzt, finde ich, würde ich mir wünschen, dass da mehr einfach noch, noch mehr, ähm, auch geforscht wird. Da gibt's auch nicht so wirklich viel, glaub ich, an Forschung. Ähm, ja, und eben auch dann tatsächlich auch Prävention. Also ich wüsste jetzt nicht, ja, wie man da jetzt mit umzugehen hat oder wie man das irgendwie, wie das greifbar gemacht werden kann. So was fehlt mir so ein bisschen, ja. (Interview Betroffene)

In dieser Beziehung kann eine Gewerkschaft ihre Mitglieder durch entsprechende Informationen und Handreichungen oder durch Diskussionen einschlägiger pädagogischer Konzepte unterstützen.

Im Sinne der oben zitierten Forderung nach Gesundheitsschutz könnten die selbst betroffenen Pädagog*innen unterstützt werden. Auch diese Unterstützung bezöge sich auf zwei Dimensionen. Zum einen ginge es um die Unterstützung von Gewerkschaftsmitgliedern im arbeitsrechtlichen Kontext, beispielsweise, wenn aufgrund der Folgen von sexualisierter Gewalt Einschränkungen in der beruflichen Belastbarkeit vorliegen. Zum anderen könnte eine generelle Sensibilisierung des beruflichen Umfeldes angestrebt werden, vor allem aktuell, wenn es um die Entwicklung von Schutzkonzepten geht und mögliche damit verbundene

Retraumatisierungen der Betroffenen. Dazu kommt eine kritische fachliche Reflexion der Rezeption reformpädagogischer Konzepte und die lange Zeit vollständige Ausblendung von darin enthaltenen propädosexuellen Haltungen.

Also es ist für uns ein Thema, weil wir eben in unserer Organisation Menschen organisieren, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen zusammenarbeiten, die berufliche Aufsichtspflicht, Sorgfaltspflicht gegenüber Kindern und Jugendlichen haben. Insofern ist es für uns von der Warte her, für uns als GEW ein Thema. Ich finde, für uns als GEW ist es eben auch ein fachliches Thema, und aufzuarbeiten, inwieweit eben Reformpädagogik, ähm, die Positionierungen, die da entwickelt worden sind, eben auch ausgenutzt hat, um Pädophilie zu begründen und man das nicht durchschaut hat und das nicht angeprangert hat. Ähm, gut, ich glaube, das ist auch für uns ein wichtiges Thema. (Interview Schlüsselperson)

Auch wenn die gewerkschaftlichen Positionen keinen umfassenden Einfluss auf die Arbeit vor Ort haben können, ließen sich diese Themen über einen gewerkschaftlichen Diskurs und damit über die Mitglieder in die einzelnen Einrichtungen hineintragen.

Auch der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist ein gewerkschaftliches Thema, hat sich doch die GEW wie in Kapitel 3.1 gezeigt werden konnte, schon früh mit Kinder- und Jugendschutz auseinandergesetzt. Für die Schulen vor Ort ist dies aber auch eine Frage der Priorisierung. Pädagogische Einrichtungen, vor allem allgemeinbildende Schulen, sehen sich mit hohen Erwartungen konfrontiert. Verschiedene gesellschaftspolitische Themen werden im öffentlichen Diskurs in die Verantwortung der Schulen verwiesen. Diese Erwartungen können pädagogische Einrichtungen nicht alle erfüllen, haben sie doch neben gesundheitlicher Bildung, Demokratieförderung, Ernährung, gewaltfreier Erziehung und einer Vielzahl an weiteren Themen vor allem die Aufgabe der Vermittlung von Bildung. Personalrät*innen und Gewerkschaftsfunktionär*innen neigen verständlicherweise zur Abwehr von zusätzlichen Aufgaben mit dem berechtigten Hinweis auf Überlastung. Insofern ist es eine je eigene Entscheidung der Kollegien und Teams vor Ort, welchen Stellenwert Kinderschutz und die Sensibilisierung für sexualisierte Grenzverletzungen und Gewalt haben sollen.

Die Antwort der Pädagoginnen und Pädagogen war zunächst immer abwehrend, bei uns nicht. Das kann man eigentlich generell sagen. In dieser Zeit hat es innerhalb der Gewerkschaft auch nie größere Diskussionen zu dem Thema gegeben. Das hängt vielleicht auch ein bisschen damit zusammen, dass die GEW eher aus zwei Strömungen zusammen agierte, nämlich einerseits die klassischen Interessenvertreterinnen und -vertreter, Personalrat und Tarifverhandlungen. Und die andere Seite, ja, die sich schon ein bisschen mit der Pädagogik auch auseinandergesetzt hat. (Interview Schlüsselperson)

Das ist tatsächlich ein tägliches Thema an Schulen. Wie geht man um mit Mobbing, mit auch durchaus sexuellem Mobbing und Missbrauch übers Internet, über digitale Medien? Das ist tatsächlich ein ganz regelhaftes Thema, ähm, wo es auch noch viel an Fortbildung einfach immer noch fehlt. Ähm, die auch nicht wir machen können, sondern die im Prinzip der Arbeitgeber machen muss, das ist so. Also da fehlt es an Vielem. (Interview Schlüsselperson)

Der Spagat zwischen Interessenvertretung und der Entwicklung pädagogischer und bildungspolitischer Prämissen führte in der Vergangenheit und teilweise auch heute immer dann zu einer Ausblendung der Notwendigkeiten des Kinderschutzes, wenn die Vertretung der Interessen in den Vordergrund trat. Auch wenn Gewerkschaft nicht die Ansprechstelle für Schutzkonzepte in den pädagogischen Einrichtungen sein kann, ist sie doch vermittelt über den Anspruch, Bildungspolitik und pädagogische Standards mitzugestalten, zumindest auf einer theoretischen Ebene zuständig. Aber auch die Rolle der Interessenvertretung weist der GEW eine Zuständigkeit zu, da es um die Interessen der Mitglieder geht.

Also das Thema ist ja eins, was unter Pädagoginnen und Pädagogen, egal wo sie tätig sind, ob im Kindergarten, in der Grundschule, in der Erwachsenenbildung oder an der Hochschule, eigentlich ein Thema, was den alltäglichen Umgang miteinander irgendwie doch betrifft. Ich sage bewusst irgendwie, weil es Jahrzehnte überhaupt kein Thema war, muss man ehrlich sagen. (Interview Schlüsselperson)

Weil die GEW, die Gewerkschaft als Gewerkschaft, hat ja mit Kindern nichts zu tun. Die Gewerkschaft hat was mit Mitgliedern zu tun, aber die Mitglieder sind in erster Linie Mitglieder, die Mitgliedsbeitrag bezahlen, ihre Zeitung kriegen und was weiß ich. (Interview Schlüsselperson)

Aktuell ist auf der Bundesebene die Entwicklung eines Schutzkonzeptes in der GEW in der Diskussion. Das betrifft die Mitglieder unmittelbar, geht es doch hier nicht um den Schutz der Kinder und Jugendlichen in den Einrichtungen, sondern um die erwachsenen Gewerkschaftsmitglieder selbst.

Das heißt, das ist tatsächlich neu und das werden wir jetzt das erste Mal auf dem Gewerkschaftstag überprüfen. Und dann geht's, ja, darüber hinaus ist der große Wunsch da, so ein Schutzkonzept insgesamt zu entwickeln in der GEW, da sind wir aber jetzt noch nicht am Ende. (Interview Schlüsselperson)

6.3 Zwischenfazit

Die Betroffenenperspektive spielte in der GEW lange Zeit keine wahrnehmbare Rolle. Sexualisierte Gewalt wurde als Randthema diskutiert. Einerseits wurde die

Gefährdung von Kindern und Jugendlichen gesehen. Diese wurde aber externalisiert und in den unkontrollierten Raum außerhalb von Schule (und Familie) verwiesen. Schule selbst war zwar nicht frei von sexualisierten Übergriffen. Der Diskurs bezog sich aber lange Zeit vor allem auf die ‚gefährlichen‘ Mädchen und jungen Frauen, die die männlichen Lehrer in Versuchung führen.

In den 1970er Jahren im Zuge der Liberalisierung von Sexualnormen wurden sexuelle Kontakte zwischen (männlichen) Lehrern und Schülerinnen im Teenageralter, also sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, eher toleriert, das Abhängigkeitsverhältnis ausgeblendet. Ebenso ausgeblendet wurden andere Formen sexualisierter Gewalt. Die sexuellen Kontakte wurden als ‚einernehmlich‘ gerahmt. Folgerichtig wurden Betroffene von sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext nicht gesehen. Noch weniger präsent war die Vorstellung, dass auch Jungen von sexualisierter Gewalt betroffen sein könnten.

Die Offenlegung von sexualisierter Gewalt im schulischen Kontext ab 2010 fand erst allmählich Resonanz im gewerkschaftlichen Diskurs. Erst durch die Schlagzeilen zu sexualisierter Gewalt in kirchlichen Bildungseinrichtungen und Internaten und in der Folge durch die Beschäftigung mit sexualisierter Gewalt an der Odenwaldschule, die als reformpädagogische Vorzeigeeinrichtung Beachtung in der bildungspolitischen Arbeit der GEW gefunden hatte, fand das Thema sexualisierte Gewalt auch in der Gewerkschaft Resonanz, wenn auch verspätet (in der E&W beispielsweise erst ausführlich in 2019; siehe Kapitel 3.2).

Die mögliche eigene Betroffenheit von Pädagog*innen wird kaum thematisiert, am ehesten noch im Zusammenhang mit gewalttätigen Schüler*innen, die die Pädagog*innen belästigen oder bedrohen. Betroffene von sexualisierter Gewalt haben uns in Interviews darauf hingewiesen, dass dies durchaus ein gewerkschaftliches Thema sein kann, weil es um Gesundheitsschutz und betroffenen sensible Arbeitsbedingungen geht – Themen, die eine Gewerkschaft als Interessenvertretung ihrer Mitglieder in Tarifverträgen verhandeln oder zumindest mitbedenken kann.

In gewerkschaftlichen Kontexten werden bisher sexualisierte Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt und die damit verbundenen möglichen Machtasymmetrien kaum angesprochen. Die Perspektive auf betroffene Kinder- und Jugendliche ist gerade für eine Bildungsgewerkschaft zentral, da die damit verbundenen Themen unmittelbar auf Fragen einer gesunden Schule, einer Schule als sicherem Ort abzielen. Auch Bedarfe der selbst betroffenen Mitglieder können so in den Blick genommen werden. Die Betroffenenperspektive ist zudem ein wichtiges Korrektiv, wenn es um Fragen von Macht- und Abhängigkeitsverhältnissen im schulischen Kontext geht.

7 Forschungsreflexion und Schlussfolgerungen

7.1 Aufarbeitung ohne Betroffene?

Bereits in der Konzipierung unserer Studie wurde deutlich, dass die Einbeziehung von Betroffenenstimmen schwieriger sein würde als in anderen Aufarbeitungsstudien. Dabei spielte die mittelbare Beteiligung der GEW eine zentrale Rolle. Die GEW betreibt keine Schulen, Kindertagesstätten oder andere Einrichtungen, in denen die durch sie direkt Beschäftigten alltäglichen Kontakt mit Kindern und Jugendlichen hätten. Gleichzeitig ist sie Interessenvertretung für eine Vielzahl an Fachkräften, die tagtäglich im pädagogischen Arbeitskontext mit Kindern und Jugendlichen zu tun haben. Bereits vor der Studie war deutlich, dass durch Mitglieder der GEW sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausgeübt wurde und der gewerkschaftliche Rechtsschutz in einem Teil dieser Fälle aktiv wurde (Thole & Glaser, 2022). Selbst in diesen Fällen, in denen eine GEW-Mitgliedschaft belegt war, dürften die Betroffenen nicht unbedingt von dieser gewusst haben, da die GEW nicht selbst in Rechtsprozessen in Erscheinung tritt. Noch unwahrscheinlicher dürfte es sein, dass Betroffene von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Institutionen über die Gewerkschaftszugehörigkeit des Personals Kenntnis besitzen.

Dementsprechend hat sich die GEW, und unserer Kenntnis nach auch keine andere Gewerkschaft in Deutschland, lange nicht mit Forderungen von Betroffenen nach Aufarbeitung sexualisierter Gewalt durch ihre Mitglieder konfrontiert gesehen. Die Auseinandersetzung zu eigenen Verstrickungen mit sexualisierter Gewalt ist daher innerhalb der GEW, im Vergleich mit anderen Institutionen, in denen Betroffene Aufarbeitung gefordert haben, bisher wenig ausgeprägt gewesen. Viele unserer Interviewpartner*innen aus dem Kontext der GEW vermittelten den Eindruck, wenig zum Thema sagen zu können, auch mit dem Verweis, dass sie keine Expert*innen zum Thema seien. In den Interviews wurde jedoch bei allen Interviewpartner*innen deutlich, dass sie etwas zu dem Themenfeld beizutragen hatten und im Arbeitskontext mit dem Thema befasst waren. Eine nicht unerhebliche Zahl an Personen aus der GEW verneinte unsere Interviewanfragen allerdings mit dem Verweis darauf, nichts zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche sagen zu können. Diese Form der Vermeidung einer Auseinandersetzung mit dem Thema ist keinesfalls ein Alleinstellungsmerkmal unserer Studie zur GEW, war jedoch in der Ausprägung bemerkenswert. Hier zeigte sich, dass unter GEW-Mitgliedern bislang keine systematische Auseinandersetzung mit der eigenen Rolle und potenziellen Berührungspunkten mit sexualisierter

Gewalt in pädagogischen Institutionen stattgefunden hatte und dass es folglich auch keine Verantwortungsübernahme im Sinne einer kritischen Reflexion von Machtstrukturen und Verdeckungsdynamiken in Bezug auf sexualisierte Gewalt gab. Stattdessen dominierte eine große Unsicherheit im Umgang mit dem Thema, die sich dann in einer Zurückhaltung hinsichtlich der Beteiligung an der Studie ausdrückte.

Dieser Unterrepräsentation der Betroffenenperspektive innerhalb der GEW aufgrund ihrer mittelbaren Position begegneten wir in unserem Forschungsdesign in zweierlei Hinsicht: Für unseren Interviewaufruf an Betroffene entschieden wir uns aufgrund dieser Faktoren dafür, den Kreis der Betroffenen nicht auf Betroffene zu beschränken, die wussten, dass ihnen sexualisierte Gewalt durch GEW-Mitglieder widerfahren war, sondern gestalteten unsere Aufrufe offener. Für die Begleitgruppe unserer Studie konnten wir Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend gewinnen, die teilweise selbst GEW-Mitglieder sind oder/und Erfahrungswissen zum Tatkontext Schule haben. Diese Einbeziehung ermöglichte es, Betroffenenperspektiven auf sexualisierte Gewalt und gewerkschaftliche Vertretung in Bildungseinrichtungen aufzunehmen und damit unsere anderen Quellen zu kontrastieren.

In den durch uns gesichteten Aktenbeständen waren ebenfalls kaum Informationen zu Perspektiven Betroffener von sexualisierter Gewalt zu finden (siehe Kapitel 3, Kapitel 4 & Kapitel 5). Es ist nicht auszuschließen, dass diese in den mehreren Hundert Laufmetern unsystematisierter und unerschlossener Aktenbestände, die wir nur zum Teil sichten konnten, vertreten sein könnten. Wahrscheinlicher ist jedoch, dass diese Perspektiven keinen Eingang in die Archivbestände der GEW erhalten haben. Dies verweist auf die Manifestation von Machtverhältnissen innerhalb von Archiven (Lepper & Raulff, 2016). So werden in Archiven nicht bloß neutral Daten gespeichert und bewahrt, es findet ebenfalls eine Selektion dessen statt, welche Dokumente und damit einhergehend welche Geschichten und Perspektiven aufbewahrt werden und welche verschwinden. Dies stellt, „[d]ie Auffassung vom Archiv als bloßem Fundus und neutraler Stätte historischer Forschung [...] auf diese Weise radikal in Frage“ (Lepper & Raulff, 2016, S. 248). Archive erscheinen in diesem Sinne nicht als Orte, in denen auf Wahrheit zurückgegriffen werden kann, sondern sie wirken viel mehr transformierend auf Konstruktionen von Wahrheit ein (Ebeling, 2020) und als politisches Phänomen (Prantl, 2011). Mit einer in dieser Art machtkritischen Perspektive auf Archive erscheint es auch nicht weiter verwunderlich, dass die Betroffenenperspektiven sich nicht derart in den von uns gesichteten Dokumenten wiederfinden. Vielmehr erscheint es als ein logischer Ausdruck eines bisherigen Ignorierens und Vernachlässigens von Betroffenenperspektiven. Wie sich dieser Umgang strukturell anders gestalten lässt, werden wir in Kapitel 8 herausarbeiten.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass Aufarbeitungsstudien zu Kontexten, in denen keine direkt Betroffenen bekannt sind bzw. sich auf Aufrufe hin melden,

mit besonderen Hindernissen in der Aufarbeitung konfrontiert sind. Ebenso ist davon auszugehen, dass in solchen Tatkontexten Dynamiken der Vermeidung und Verdrängung des Themas sexualisierte Gewalt in einem anderen Ausmaß vorhanden sind als in Institutionen, in denen direkt Betroffene bekannt sind und eventuell Aufarbeitung einfordern. In solchen Konstellationen können sich Forschende jedoch nicht allein auf vermeintlich ‚objektive‘ Archivbestände beziehen, da dies den Machtcharakter im Prozess der Archivierung verkennen würde. Es bedarf daher einer Reflexion und Adressierung im Forschungsdesign, wie die Einbindung von Betroffenenperspektiven sinnvoll bewerkstelligt werden kann.

7.2 Überlegungen zum Thema Datenschutz

In unsere Studie hat uns an mehreren Zeitpunkten das Thema Datenschutz beschäftigt und teilweise auch vor nicht unerhebliche Herausforderungen zu einer umfassenden Aufarbeitung gestellt. Unsere ursprünglich im Forschungsdesign angedachte Auswertung, welche bekannten Täter*innen sexualisierter Gewalt bzw. Personen, die bagatellisierende Haltungen zu sexualisierter Gewalt verbreiteten, Mitglieder der GEW waren, war leider nicht realisierbar. Aus Datenschutzgründen bewahrt die GEW ausschließlich die Daten der aktuellen Mitglieder auf, alte Mitgliederlisten sind bereits vor einiger Zeit aus Gründen der Datensparsamkeit vernichtet worden. Auch bei der Auswertung der Rechtsschutzakten führten die kurzen Speicherfristen dazu, dass wir nur einen sehr geringen Aktenbestand sichten konnten und für die Jahrzehnte, in denen sich der Rechtsschutz intensiv mit Fällen sexualisierter Gewalt beschäftigte (siehe Kapitel 6), keine entsprechenden Unterlagen mehr vorhanden waren.

Ein weiteres Spannungsfeld wurde in unserer Studie im Bereich der Interviewakquise deutlich. Da der Rücklauf auf unsere Interviewaufrufe sehr spärlich war, akquirierten wir vor allem Interviewpartner*innen über die Weiterleitung unserer Interviewanfragen durch Mitarbeitende der Geschäftsstelle der GEW auf Bundesebene bzw. Mitarbeitende der Landesverbände. Wir hatten zum größten Teil keine Kontaktdaten der uns gegenüber als relevant benannten Interviewpartner*innen, zum Beispiel ehemalige GEW-Funktionär*innen. Dies führt in Bezug auf die Anonymisierung der Aussagen von Interviewpartner*innen zu erheblichen Herausforderungen, da den Kontaktvermittler*innen zumindest bekannt war, welche Personen wir um Kontakt für ein Interview gebeten hatten. Der Rücklauf war zwar nicht im Detail bekannt, jedoch schränkt diese Form der Akquise von Interviewpartner*innen den Personenkreis stark ein und erleichtert somit eine Nachvollziehbarkeit von Interviewaussagen. Dies könnte dazu führen, dass Interviewpartner*innen sich in einem Interview anders äußern, da sie befürchten könnten, dass zumindest eine latente Nachvollziehbarkeit gegeben sein könnte. Auch kann ein entsprechendes Vorgehen dazu führen, dass Personen

sich aus den gleichen Befürchtungen eher einem Interview verweigern.³⁰⁴ Hier stoßen wir als Forschende an Grenzen der Durchsetzbarkeit unserer eigenen Forschungsstandards, wenn wir aus Datenschutzgründen keinen direkten Kontakt zu potenziell relevanten Interviewpartner*innen erhalten können und dafür auf den Zugang von Institutionen angewiesen sind.

Diese Erfahrungen verweisen zum einen auf das Spannungsverhältnis zwischen Forschungsfreiheit und der Einhaltung von forschungsethischen Standards sowie den rechtlichen Rahmenbedingungen, die zum Beispiel durch den Datenschutz vorgegeben werden. Zum anderen verweisen sie auf das rechtliche Spannungsverhältnis, in dem sich ein gefordertes „Recht auf Aufarbeitung“ (Rixen, 2023) für Betroffene sexualisierter Gewalt bewegt. Ein solches Recht ist wünschens- und erstrebenswert, gleichzeitig erscheint die konkrete Ausgestaltung im Verhältnis zu Aspekten des Datenschutzes als äußerst komplex. Hier wären weitere Debatten und Auseinandersetzungen wünschenswert. Anhand unserer Forschung lässt sich konstatieren, dass Datenschutz und Aufarbeitung sexualisierter Gewalt sich punktuell entgegenstehen können und eine Aufarbeitung durch die Vorgaben des Datenschutzes erschwert werden kann.

7.3 Progressive Interessenvertretung und Kinderschutz?

Die GEW ist als Gewerkschaft eine Interessensvertretung, die die Interessen ihrer arbeitnehmenden Mitglieder gegenüber Arbeitgebenden (im Fall der GEW oft staatliche Stellen, vertreten durch das jeweilige Bundesland) vertritt. Ein zentraler Wert gewerkschaftlicher Organisation bildet darin die Solidarität (Deutscher Gewerkschaftsbund, o. J.). Daraus ergibt sich ein ausgeprägtes Selbstverständnis als Interessenvertretung der Mitglieder und eine auf Solidarität basierende Gemeinschaft. Teil dieses Selbstbildes ist eine grundsätzliche Parteinahme für Mitglieder als Einzelpersonen gegenüber strukturell stärkeren Akteur*innen, also zumindest der Versuch der Ausbalancierung eines Machtungleichgewichts (Deutscher Gewerkschaftsbund, o. J.). Die Solidarität unter Gewerkschaftsmitgliedern gegenüber Arbeitgebenden ist somit wesentlicher Bestandteil des gewerkschaftlichen Selbstverständnisses. In ein Spannungsverhältnis gerät diese Solidarität dort, wo Gewerkschaftsmitglieder schwerer Übergriffe gegenüber schutzbefohlenen Kindern und Jugendlichen – insbesondere sexualisierter Gewalt – beschuldigt werden. Hier führt die Solidarität der Gewerkschaft zu der Verschärfung eines Machtungleichgewichts. Im Einzelfall stehen Kinder und Jugendliche, im besten Fall von ihrem persönlichen Nahumfeld unterstützt, Gewerkschaftsmitgliedern

304 So wie die hier beschriebenen Gatekeeping-Effekte sind auch positive Effekte vorstellbar, etwa, dass durch ein Gespräch mit den Vermittler*innen eine Bereitschaft für ein Interview erhöht werden kann.

gegenüber, die sich beispielsweise im Fall eines Strafverfahrens sicher sein können, durch den gewerkschaftlichen Rechtsschutz Rückendeckung zu bekommen, es sei denn der Rechtsschutz hat erhebliche Zweifel an der Unschuld des beschuldigten Mitglieds (siehe ausführlicher Kapitel 5). Kinder und Jugendliche bzw. ihr direktes Umfeld können in solchen Fällen nicht auf vergleichbare organisatorische Zusammenhänge auf Grundlage von Solidarität zurückgreifen. Sie müssen im Fall eines Prozesses anfallende Kosten, etwa im Rahmen einer Nebenanklage in der Regel selbst tragen. Dies gilt ebenso für eventuell zusätzlich anfallende Kosten für eine notwendige therapeutische Begleitung aufgrund von Belastungen durch das Verfahren.

Das Selbstverständnis einer Interessensvertretung einer deren Grundwerte die Solidarität der Mitglieder untereinander ist kommt nicht nur strukturell im Handeln des gewerkschaftlichen Rechtsschutzes zum Ausdruck. In einer nicht unerheblichen Anzahl unserer Interviews wurde uns davon berichtet, dass beschuldigte Gewerkschaftsmitglieder sich der Unterstützung von Kolleg*innen, egal ob gewerkschaftlich organisiert oder nicht, sicher sein können. Dabei werden nicht nur beschuldigte Kolleg*innen unterstützt, sondern auch Ansprechpersonen für von sexualisierter Gewalt betroffene Kinder und Jugendliche angefeindet ohne, dass hier eine Solidarität zwischen Gewerkschaftsmitgliedern greift. Auch in den Mitgliederzeitschriften der GEW finden sich Artikel, die sich mit der sexualisierten Gewalt beschuldigten Gewerkschaftsmitgliedern solidarisierten und beispielsweise sogar dazu aufriefen, die Kosten von Gerichtsverfahren durch Spenden zu unterstützen (siehe Kapitel 3.2 und Kapitel 4.1.2). In den 50er und 60er Jahren wurde erörtert, wie Lehrer vor Anschuldigungen sexualisierter Übergriffe gegenüber Mädchen geschützt werden sollten (siehe Kapitel 4.1.2, Kapitel 4.2.4 und Kapitel 5.3.1). Diese Form des Täter*innenschutzes ging nicht ausschließlich von Gewerkschaftsmitgliedern aus, aber auch diese trugen sie mit. Gleichzeitig verweist dies auf die Notwendigkeit von Diskussionen über die Grenzen von Solidarität in gewerkschaftlicher Interessenvertretung, gerade dort wo die Handlungen von Mitgliedern den Grundwerten der eigenen Organisation zuwiderlaufen.

Anhand unserer Analyse lässt sich nachzeichnen, dass die GEW in der Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eher den allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen folgte. In den meisten Fällen wurden erst relativ spät Positionen vertreten, die sexualisierte Gewalt durch pädagogisch Tätige thematisierten. Ein Wendepunkt lässt sich ab 2010 mit der breiteren gesellschaftlichen Thematisierung erkennen (siehe Kapitel 3 und Kapitel 4). Wie gezeigt werden konnte, bildet die GEW dabei keinesfalls einen einheitlichen diskursiven Block. Vielmehr führt die stark föderalistische Organisationsstruktur zu Ungleichzeitigkeiten. Dies kann sowohl eine lokale Auseinandersetzung mit sexualisierter Gewalt befördern, wie beispielsweise in der verhältnismäßig frühen Thematisierung sexualisierter Gewalt durch Lehrkräfte in der Schule in der Hamburger Lehrerzeitung in den 1990er Jahren (siehe

Kapitel 4.2.4.2). Gleichzeitig kann dadurch eine Thematisierung auch stark verzögert einsetzen, so etwa im Berliner Landesverband, in dessen Zeitschrift sexualisierte Gewalt durch pädagogisches Personal bis heute maximal als randständiges Thema Erwähnung findet (siehe Kapitel 4.1.2, insbesondere Kapitel 4.1.2.3).

Deutlich wird jedoch, dass die Thematisierung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche eine Interessenvertretung für pädagogisch Tätige vor Herausforderungen stellen kann. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt und Ausbeutung ist somit immer nur vermitteltes Anliegen und nicht Kernstück gewerkschaftlicher Tätigkeit, da sich diese primär auf die erwachsenen Mitglieder und ihre Interessen richtet. Diese Ausrichtung kann eine Fokussierung auf die erwachsenen Mitglieder zu Ungunsten von betroffenen Kindern und Jugendlichen befördern und Dynamiken verstärken, die häufig mit Gewalt im Generationenverhältnis einhergehen, wie dem Absprechen der Glaubwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen. Um die Belange von Kindern und Jugendlichen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, in Zukunft stärker zu fokussieren, könnte die GEW daher die bessere Absicherung von Maßnahmen des Kinderschutzes fordern (siehe Kapitel 8).

7.4 Sexualisierte Gewalt und Geschlecht

Unsere Auswertung zeigt deutlich, dass sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche innerhalb der GEW lange innerhalb eines sexistischen heteronormativen Frames verhandelt wurde und teilweise noch wird. So wurden vor allem Mädchen, die sexualisierte Gewalt durch erwachsene Männer erlitten, als betroffen wahrgenommen und adressiert. In der E&W und der bbz werden Mädchen bis in die 1970er Jahre hinein teilweise auch die Verantwortung für die widerfahrene Gewalt zugeschrieben, indem ihnen entweder eine fahrlässige Annäherung an Täter oder Verführung unterstellt wurde (siehe Kapitel 3.2 und 4.1.2). Dabei wird auch häufig die (berufstätige) Mutter als ursächlich für diese meist als ‚sexuelle Verwilderung‘ bezeichnete Problematik verstanden, die ihrer Aufsichtspflicht nicht nachkommen würde und dadurch ihre Aufgabe verfehlen würde, Mädchen zum „Entsagen“ zu erziehen (z. B. ADLZ, 1953/2, S. 5). Mädchen werden in der E&W und der bbz außerdem bis in die 1970er Jahre hinein oft als grundsätzlich ‚verdorben‘ oder sogar „innerlich angefault“ (ADLZ, 1955/18, S. 362) bezeichnet, wenn sie sich überhaupt für Sexualität und daran anschließende Themen wie Empfängnisverhütung interessieren. In der hlz der 1950er und 1960er werden Mädchen vergleichbar mit den Diskurssträngen in der E&W und bbz als (mit-)verantwortlich für sexualisierte Übergriffe stilisiert und die ‚fehlende Mutter‘ als Ursache interpretiert (Kapitel 4.2.4.).

In den 1970ern dominiert die Tendenz zur Bagatellisierung von sexueller Ausbeutung durch Erwachsene, insbesondere in Bezug auf ‚Pädophilie‘. In der

hlz wurde unter anderem die Meinung vertreten, dass sexuelle Kontakte zwischen ‚pädagogischen‘ Erwachsenen und Kindern keine Gewalt darstellten, sondern dass die Zuwendung für die überwiegend ‚minderbegabten‘ Kinder aus vernachlässigenden familiären Verhältnissen positive Erfahrungen und Gefühle von Geborgenheit ermögliche (siehe Kapitel 4.2.4.1). In diesem Zusammenhang wird nicht explizit von Mädchen gesprochen. Gleichzeitig spielt auch in diesem Kontext Geschlecht eine wichtige Rolle, da die hier beschriebene Verknüpfung und Ausnutzung von intergenerationalen Machtgefällen durch hauptsächlich männliche Akteure immer im Zusammenhang mit patriarchalen Strukturen zu sehen ist, welche die Wahrnehmung und das Verständnis von Macht und Gewalt auch über geschlechtsspezifische Diskurse hinaus prägen. Die dabei in Dienst genommenen misogynen und sexistischen Vorstellungen verweisen dabei auf die Dominanz von Männern und männlichen Denkweisen innerhalb der Gewerkschaft und gewerkschaftlicher Tätigkeit in diesen Jahrzehnten.³⁰⁵ Die Thematisierung weiblicher Täterinnenschaft bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche findet sich vereinzelt ab den 1990er Jahren in Publikationen der GEW wieder, wie auch die Thematisierung der Betroffenheit von männlichen Kindern und Jugendlichen. Heteronormative Deutungsmuster halten sich bis in die 2000er Jahre, zum Beispiel wenn in der Rechtsschutzbeilage der E&W in Bezug auf sexuelle Kontakte zwischen einem Lehrer und einer 16-jährigen Schülerin von einem „intime[n] Verhältnis“ (Recht und Rechtsschutz, 2003/3) geschrieben wird. Erst ab der massiven Offenlegung sexualisierter Gewalt in Internatskontexten ab 2010 scheint sich eine konsequente Sensibilität für diverse Konstellationen von Betroffenheiten und Täter*innenschaft zu entwickeln. Dabei bewegt sich die GEW hier ebenfalls eher im Takt der allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen. So werden Betroffene und Täter*innen, die sich jenseits zweigeschlechtlicher Normen bewegen, bisher eher nicht explizit erwähnt und auch nicht die besonderen Unterstützungsbedarfe von trans*, inter* und nicht-binären Betroffenen (Täubrich et al., 2022). Einzig in der hlz gibt es 2015 einen Artikel der GEW Studis zu sexualisierter Gewalt durch die Pick-Up-Artist-Szene und die gesamtgesellschaftliche Problematik der Rape Culture (Kapitel 4.2.4.4). Darin sprechen die Autor*innen von Männern* und Frauen*, um auch auf Personen, „die sich zwischen oder jenseits von männlich und weiblich* verorten, sichtbar [zu] machen“ (hlz, 2015/7–8, S. 49) und behandeln explizit trans*- und homofeindliche Gewalt. Darüber hinaus werden lediglich im sexualpädagogischen Diskurs in der E&W, der bbz und der hlz ab Ende der 1990er Jahre Themen wie geschlechtliche und sexuelle Vielfalt als notwendige Themen für den Unterricht thematisiert, jedoch meist ohne, dass eine Verbindung zur Prävention von sexualisierter Gewalt hergestellt wird (siehe zur E&W Kapitel 3.2, zur bbz Kapitel 4.1.2).

305 Seit 1947 waren sieben Männer und drei Frauen Vorsitzende der GEW. Erst 1997 wurde Eva-Maria Stange als erste Frau zur Vorsitzenden der GEW gewählt.

8 Empfehlungen

Die Ergebnisse der Studie machen deutlich, dass sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche innerhalb der unterschiedlichen Gliederungen der GEW immer stärker, vor allem seit 2010, rezipiert und diskutiert wurde. Der Entschluss, sich einer externen wissenschaftlichen Studie zu stellen, ist Ausdruck dieser Auseinandersetzung. Gleichzeitig kann unsere Studie lediglich der Ausgangspunkt für weitere Auseinandersetzungen, Reflexionen und konkrete Veränderungen sein. Im Folgenden geben wir daher Empfehlungen und Anregungen für mögliche weitere Schritte, die innerhalb der GEW auf den unterschiedlichen Organisationsebenen gegangen werden können. Diese Anregungen ergeben sich aus den Analysen und Auswertungen.

8.1 Ebene der Betroffenen

- Die Ebene der Betroffenen von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend erscheint in der GEW bisher wenig vertreten zu sein. Es wäre zu eruieren, inwiefern die GEW die Bedarfe ihrer Mitglieder, die selbst sexualisierte Gewalt (in Kindheit und Jugend) erlebt haben, besser adressieren könnte.
- Konkret könnte die GEW dafür eintreten, dass im Kontext von pädagogischen Schutzkonzeptentwicklungen gewaltsensibel gearbeitet wird und beispielsweise explizite Gewaltschilderungen vermieden werden, die zu Belastungen bei Arbeitnehmenden führen könnten. Gleichzeitig sollten die Kompetenzen von betroffenen Gewerkschaftsmitgliedern im Umgang mit sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten zum Beispiel bei der Entwicklung von Schutzkonzepten oder der Konzeption von Fortbildungsmaßnahmen eingebunden werden. Hierzu bedarf es einer expliziten Zustimmung der betreffenden Mitglieder.
- Eine Mitgliederbefragung könnte angedacht werden, um die Bedarfe und Kompetenzen von betroffenen Mitgliedern zu eruieren und daraus operationalisierbare Forderungen gegenüber Arbeitgebenden zu formulieren und zu vertreten. Eine solche Mitgliederbefragung erfordert eine achtsame Formulierung der Fragen und die sorgfältige Einhaltung datenschutzrechtlicher Vorgaben. Um eine Verquickung von Adressdaten und empirischen Daten zu vermeiden sowie Teilnehmenden an der Umfrage ein Gefühl von Anonymität und Sicherheit zu vermitteln, ist es notwendig, solche Befragungen an unabhängige Dritte zu vergeben.
- Zu evaluieren wäre ebenfalls, wie die Unterstützung vor Ort für diejenigen Personen gegeben ist, die sich für Betroffene von sexualisierter Gewalt einsetzen oder sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in ihrem

Verantwortungsbereich anzeigen. Hier könnte die GEW die eigene Position für Kinderschutz (und damit auch für die Unterstützer*innen der Betroffenen) schärfen. In diesem Zusammenhang könnte auch eine Debatte über den Solidaritätsbegriff und den Grenzen von Solidarität geführt werden. Geeignete strukturierte Unterstützungsmaßnahmen für Gewerkschaftsmitglieder, die Betroffene – auch gegen Widerstand von Kolleg*innen – unterstützen, wären wünschenswert als klare Positionierung auf Seiten von Betroffenen sexualisierter Gewalt. Dabei wäre auch zu eruieren, wie mit Falschbeschuldigungen umzugehen ist.

- In diesem Zusammenhang wäre auch die Betroffenheit von erwachsenen Gewerkschaftsmitgliedern im Kontext ihrer aktuellen Arbeitsstätte in den Blick zu nehmen. Es gilt, geeignete Unterstützungsangebote zu entwickeln für Beschäftigte, denen am Arbeitsplatz sexualisierte Gewalt widerfährt. Hier sind explizit auch solche Fälle mitzudenken, in denen die Gewalt potenziell von anderen Gewerkschaftsmitgliedern ausgeht. Diese Unterstützungsangebote beziehen sich sowohl auf arbeitsrechtliche Maßnahmen und betroffenen-sensible Interventionen als auch auf Prävention im Sinne eines sicheren und gesunden Arbeitsplatzes. Die GEW könnte als Interessenvertretung ihrer Mitglieder auch Anlaufstellen (finanziell) unterstützen, bei denen betroffene Mitglieder Fälle von sexualisierter Gewalt in ihrer Organisation melden können und Unterstützung in der Aufarbeitung erfahren. Hier sollte auch die Möglichkeit von gewerkschaftlichem Rechtsschutz zentral thematisiert werden.
- Eine klare Positionierung aufseiten von Betroffenen sexualisierter Gewalt könnte die Sprachfähigkeit innerhalb der Gewerkschaft zu diesen Themen erhöhen und langfristig zu einer Verbesserung der arbeitsrechtlichen Situation von Betroffenen beitragen. Hier wäre beispielsweise auch daran zu denken, in den Mitgliederzeitschriften der Landesverbände Themenhefte anzuregen, die sich dem Thema widmen und Betroffenenperspektiven abbilden (beispielsweise auch durch Gastautor*innen, die im Kontext der GEW sexualisierte Gewalt erfahren haben).

8.2 Arbeitsschutz

- Die GEW könnte in der Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt die arbeitsrechtlichen Belange betroffener Mitglieder stärker adressieren und als Kernaufgabe der Vertretung gegenüber Arbeitgebenden stärker implementieren.
- So könnte die GEW beispielsweise im Sinne des Arbeits- und Gesundheitsschutzes darauf hinwirken, dass Arbeitgeber*innen salutogene Arbeits- und Lernumgebungen schaffen. Ein solches Umfeld würde sowohl die Belange und Bedarfe betroffener Arbeitnehmender als auch die von Kindern und

Jugendlichen, denen sexualisierte Gewalt widerfahren ist, miteinbeziehen und an geeigneten Stellen wie in einem Schutzkonzept adressieren. Dies kann die Lern- und Arbeitsatmosphäre für alle Mitarbeitenden/Lernenden verbessern.

- Eine arbeitspolitische Vertretung von betroffenen Mitgliedern müsste auch rund um die Themen Verbeamtung bzw. Berentung die spezifischen Belastungen von Betroffenen sexualisierter Gewalt in den Blick nehmen. Dabei spielen sowohl Fragen der Offenheit mit psychischen Belastungen im Prozess der Verbeamtung als auch die Frühpensionierung mit Beitragsminderung eine Rolle, in der die GEW sich aufseiten von Betroffenen sexualisierter Gewalt positionieren könnte.
- Die psychischen Belastungen von betroffenen Kindern und Jugendlichen und deren Auswirkungen auf die Arbeitsbedingungen und gegebenenfalls auch die Arbeitsgesundheit von Mitgliedern ist im Sinne gewerkschaftlicher Vertretung stärker in den Fokus zu nehmen. So sollte auf eine Entlastung der Mitglieder durch die adäquate Adressierung der Bedarfe von betroffenen Kindern und Jugendlichen hingewirkt werden. Hier wären vor allem die zuständigen Ministerien und Behörden der Bundesländer in der Pflicht für bessere Arbeitsbedingungen zu sorgen.

8.3 Zeitschriften und Organe

- Die föderale Struktur der GEW führt dazu, dass manche Landesverbände Vorreiter in bestimmten Themenfeldern sind. Dies könnte auf Bundesebene aufgegriffen werden, um im Sinne von guter Praxis Anregungen für die anderen Landesverbände zu geben. Damit wäre die Eigenständigkeit der Landesverbände nicht infrage gestellt. Eine größere Koordinierung zum Beispiel zwischen den unterschiedlichen Zeitungsredaktionen beim Themenfeld sexualisierter Gewalt könnte dabei helfen, inhaltliche Positionen zu schärfen und das Thema adäquat zu behandeln. So wären auch Synergieeffekte im direkteren Austausch, beispielsweise verschiedener Zeitungsredaktionen, zu eruieren und das eventuell vorhandene Spezialwissen möglichst weit zu streuen.
- Die föderale Struktur ermöglicht ein hohes Maß an spezialisierter Auseinandersetzung, auch beim Themenfeld sexualisierter Gewalt. Dies kann eine Stärke darstellen, ist jedoch zu einem hohen Maß von dem Engagement von Einzelpersonen abhängig. Ein erhöhtes Maß an inhaltlicher Koordinierung könnte diese engagierten Personen entlasten und ihnen gleichzeitig einen höheren Wirkungsgrad ermöglichen. So könnten beispielsweise die übergreifenden Redaktionstreffen der Zeitschriften als Orte des inhaltlichen Austausches und der Schärfung gemeinsamer Positionen genutzt werden. Hierzu könnten auch explizit Autor*innen (auch als Gäste) geladen werden, die zu diesem Themenfeld arbeiten.

- Als Organe der gewerkschaftlichen Meinungsbildung kommt den Zeitschriften eine hohe Relevanz zu. In diesem Sinne könnten bewusst Schwerpunktartikel zum Themenfeld sexualisierte Gewalt über alle Zeitschriften hinweg platziert werden, um die innergewerkschaftliche Debatte hierzu anzuregen.
- Auf Ebene der Zeitschriften könnte eine kritische Auseinandersetzung und Kontextualisierung der in der Vergangenheit vertretenen Positionen stattfinden. Zu hinterfragen wäre jeweils, zu welchen Zeiten Positionen Raum gegeben wurde, die sexualisierte Gewalt bagatellisierten, Betroffenen die Glaubwürdigkeit absprachen oder vermeintlich einvernehmliche sexuelle Kontakte zwischen Kindern bzw. Jugendlichen und Erwachsenen propagierten. Hier könnte auch ein Sonderheft angeregt werden, das diese Aufarbeitungsprozesse innerhalb der GEW aufgreift. Dadurch können Mitglieder für den Einfluss sensibilisiert werden, den das gesellschaftliche Umfeld durch Vorannahmen und Dynamiken des Vertuschens letztlich auf das Vorkommen sexualisierter Gewalt hat.
- Für die Gegenwart und Zukunft sollte die Aufmerksamkeit dafür geschärft werden, in welcher Form über Prävention, sexualisierte Gewalt und Kinderschutz respektive Täter*innenschutz geschrieben wird. Hier könnten Schulungen zur Prävention und zum Umgang mit sexualisierter Gewalt für Redaktionsmitglieder hilfreich sein. Gleichzeitig erfordert die Thematik eine besondere Sensibilität gegenüber den Betroffenen, aber auch gegenüber rechtspopulistischen Versuchen, das Thema Kinderschutz zu instrumentalisieren, um repressive Sexualnormen durchzusetzen und Diversität von sexuellen Orientierungen und sexuellen Identitäten zu desavouieren. Diese Sensibilität ist auch bei der redaktionellen Behandlung von Leser*innenbriefen erforderlich.
- Eine stärkere institutionelle Verankerung der Thematisierung von sexualisierter Gewalt, Aufarbeitung und Prävention über die Zeitschriften hinaus ist erstrebenswert, beispielsweise durch eine*n Referent*in auf Ebene der Landesverbände oder Weiterbildungen im Rahmen der gewerkschaftlichen Bildung, etc. Damit soll sichergestellt werden, dass die Aufmerksamkeit auf und Bearbeitung von diesen Themen nicht projektbezogen oder vorübergehend bleibt, sondern langfristig abgesichert wird.
- Die Möglichkeit, über die Zeitschriften auf Weiterbildungsangebote zum Umgang mit und zur Prävention von sexualisierter Gewalt in pädagogischen Kontexten hinzuweisen, sollte verstärkt genutzt werden.

8.4 Rechtsschutz

- Vor dem Hintergrund der in den Analysen herausgearbeiteten Diskursstränge und insbesondere angesichts der aussagekräftigen Inhaltsanalyse aktueller Rechtsschutzfälle, ist es unbedingt ratsam, sowohl juristische als auch inhaltliche Schulungen zur Thematik sexualisierter Gewaltformen durchzuführen.

Die Reflexion der eigenen Vergangenheit und der durch die aktuelle Rechtsprechung weitergetragenen Normen gilt es dabei kritisch zu hinterfragen.

- In diesem Zusammenhang wäre es ebenfalls ratsam, die Debatte zur Richtlinie hinsichtlich der Ermessensfrage zum rückwirkenden Entzug von Rechtsschutz weiterzuführen. In Anbetracht der Auswertungen würde es Sinn machen, die Richtlinie dahingehend zu ändern, dass Rechtsschutz im Fall einer strafrechtlichen Verurteilung eines antragstellenden Mitglieds wegen sexualisierter Gewalt nicht entzogen werden *kann*, sondern in jedem Fall entzogen werden *muss*. Die Auseinandersetzung mit der heiklen Frage, wo die Grenzen gewerkschaftlicher Solidarität liegen, ist dabei nicht ausschließlich im Bereich des Rechtsschutzes zu führen, sondern wäre, im Sinne des Hinwirkens auf einen Kulturwandel, mit allen Gewerkschaftsmitgliedern zu führen.
- Zudem wäre zu diskutieren, inwiefern Mitglieder, die von sexualisierter Gewalt und sexualisierten Übergriffen durch andere Mitglieder betroffen sind, Antrag auf Rechtsschutz stellen können. Dies würde eine entsprechende Kommunikation und Struktur erfordern, die einen barrierearmen Zugang für von sexualisierter Gewalt am Arbeitsplatz Betroffene ermöglicht.
- Es ist ratsam, eine Diskussion darüber zu führen, wie detailliert Rechtsschutzfallakten in Fällen sexualisierter Gewalt geführt werden sollen. Bisher sind die Dokumentationen uneinheitlich und geben in den wenigsten Fällen einen umfassenden Einblick in die Beschaffenheit und Chronik eines Falles.
- Für Fälle sexualisierter Gewalt als Straftatbestand werden Dokumente und Aussagen zum Fall von beispielsweise Zeug*innen oder Schulleitungen abgelegt. Es muss diskutiert werden, inwiefern diese Dokumente in der Beurteilung der Gewährung von Rechtsschutz einbezogen werden. Die analysierten Fallbeispiele zeigen, dass für die Einschätzung, ob erhebliche Zweifel an der Schuld eines beschuldigten Mitglieds bestehen, lediglich die Aussage des Mitglieds berücksichtigt wird. Inwiefern die darüber hinaus vorhandenen Dokumente ebenfalls einzubeziehen wären, wäre zu diskutieren.
- Leider konnte die Analyse aufgrund der Datenlage keine Erkenntnisse dazu erlangen, wie mit disziplinarrechtlich relevanten Fällen von sexualisierten Übergriffen umgegangen wird. Ratsam ist, diese Fallkonstellationen ähnlich wie strafrechtlich relevante Fälle zu behandeln, um die potenzielle Reproduktion einer Normalisierung sexualisierter Übergriffigkeiten zu vermeiden.
- Insgesamt kann für den Bereich des Rechtsschutzes festgehalten werden, dass ein Spannungsverhältnis besteht zwischen den Aufgaben als Interessenvertretung der eigenen Mitglieder und dem Anspruch, sexualisierter Gewalt als Organisation entgegenzutreten. Das in strafrechtlich und auch disziplinarrechtlich relevanten Fällen angelegte Machtverhältnis zwischen Kindern bzw. Jugendlichen auf der einen Seite und Mitgliedern, die durch gewerkschaftlichen Rechtsschutz unterstützt werden, auf der anderen Seite gilt es kritisch zu reflektieren und die eigene Praxis der Gewährung von Rechtsschutz kritisch zu prüfen.

8.5 Gesellschaftspolitik

- Auf einer übergeordneten bildungs- und gesellschaftspolitischen Ebene wäre die GEW dazu angehalten, sich weiterhin aktiv in Debatten um sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten einzubringen. In dieser Funktion wären Positionen, die die Rechte von Betroffenen sexualisierter Gewalt einzuschränken suchen, entgegenzutreten, ebenso wie politischen Forderungen, die eine adäquate Prävention in pädagogischen Einrichtungen erschweren.
- In diesem Sinne sollte die GEW sich für die altersgerechte Prävention sexualisierter Gewalt in allen Bundesländern stark machen. Darüber hinaus sollte weiterhin Sexualpädagogik gefördert werden, die Kindern und Jugendlichen Wissen über Sexualität, den eigenen Körper und die eigenen Grenzen, Konsens und geschlechtliche und sexuelle Vielfalt vermittelt.
- Durch die konsequente Forderung nach einer Stärkung von Kinderrechten (auch in Strafgerichtsprozessen) und des Kinderschutzes in geeigneten Gremien und Arbeitskreisen der Länder und des Bundes kann die GEW einen Beitrag dazu leisten, das Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auch über die eigene Organisation hinaus stark zu machen.
- Die GEW sollte über ihre Mitgliedschaft im DGB darauf hinwirken, die Auseinandersetzung mit dem Thema sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche auch in die anderen Mitgliedsgewerkschaften zu tragen. Dabei sind nicht bloß pädagogische Kontexte zu fokussieren, sondern ebenfalls die Arbeitsbereiche der anderen Mitgliedsgewerkschaften wie beispielsweise der Gewerkschaft der Polizei oder in den jeweiligen Jugendverbänden der Mitgliedsgewerkschaften.

Über diese Empfehlungen hinaus wären weitere Bestrebungen der Aufarbeitung, zum Beispiel in einzelnen Landesverbänden, sinnvoll. Im Rahmen dieser Studie konnten lediglich Positionen in den Landesverbänden Berlin und Hamburg näher beleuchtet werden, der Beginn für eine Aufarbeitung in anderen Landesverbänden steht darüber hinaus noch aus. Gleichzeitig sollten sich die Landesverbände Berlin und Hamburg mit der weiteren Aufarbeitung und Umgangs mit den Ergebnissen der Studie auf Landesebene beschäftigen. Dieser Bericht sollte somit viel mehr ein Anstoß für weitere (wissenschaftliche) Aufarbeitungsbestrebungen sein und unter keinen Umständen einen Schlusspunkt der Aufarbeitung markieren.

9 Einordnung der Studie durch Betroffene

9.1 Gemeinsam gegen organisierte Sexualverbrechen an Kindern – von Gerlinde Heinze

Erst einmal herzlichen Dank an den Hauptvorstand der GEW, der diese Arbeit in Auftrag gegeben hat in der aufrichtigen Absicht, zu erhellen, welche Haltung die GEW von 1945 bis heute zu Sexualverbrechen an Kindern im schulischen Kontext eingenommen hat und wie die Haltung sich schon geändert hat. Und herzlichen Dank an Dissens – Institut für Bildung und Forschung e. V. und an das Institut für Praxisforschung und Projektberatung (IPP) München, die diese aufwändige Arbeit sorgfältig und ohne Verharmlosungen, Beschönigungen oder Tabus ausgeführt haben.

Ich habe durch die Lektüre verstehen können, welche Narrative das im Grunde genommen kinder- und frauenfeindliche Klima erzeugt haben, in dem der GEW-Stadtverband an meinem Wohnort in den 1990er Jahren mich völlig hat im Regen stehen lassen, als ich über das Thema aufklären und eine Diskussion dazu herbeiführen wollte. Ich konnte durch die Lektüre verstehen, welcher Korpsgeist zur Kumpanei mit Täter*innen geführt und Solidarität mit den Opfern unmöglich, mindestens äußerst schwer gemacht hat. Und indem ich verstehe, in welchem Klima es dazu kam, lässt mein Groll gegen die Akteur*innen von damals langsam nach. Ein Groll, der sich immer mehr verfestigt hatte, weil für mich wie für viele Betroffene die sekundäre Gewalt durch Ignoranz, Indifferenz, Beleidigungen durch Stigmatisierungen, Verunglimpfungen durch Unglaubwürdigkeits-Unterstellungen usw. usf. viel, viel schlimmer war und ist als die primäre Gewalt durch organisierte Vergewaltigungen in der Kindheit und darauf aufgebaute Konditionierungen durch fortgesetzte sexualisierende Gewalt. Aus einem einfachen Grund: Die primäre Gewalt ist lange vorbei, sie war schrecklich in der Vergangenheit, kann mir aber heute nicht mehr passieren. Die sekundäre Gewalt hingegen verfolgt mich und alle Betroffenen bis zum Lebensende und reißt vernarbte Wunden immer wieder erneut auf. Und das lässt sich durch Haltungsänderungen reduzieren.

Die präzise Herausarbeitung der Rolle der Reformpädagogik lässt mich hoffen, dass es doch noch zu einer kritischen Auseinandersetzung mit den philosophischen Wurzeln (Friedrich Nietzsches Lebensphilosophie) und den historischen Wurzeln (Paul de Lagarde und Julius Langbehn) und letztlich auch zu einer kritischen Auseinandersetzung mit dem *Enfant terrible* der Reformpädagogik, der Waldorfpädagogik, kommen wird.

Die Arbeit im Ganzen lässt mich hoffen, dass es längerfristig zu einem Prozess des Nachdenkens und Umdenkens, zu Haltungsänderungen in der GEW

kommen kann und Kinderschutz endlich über Täter*innen-Schutz gestellt wird. Ich werde in diesem Jahr 75 Jahre alt und möchte gerne noch lange genug leben, um diese Haltungsänderung und die sich daraus ergebenden Diskussionen noch miterleben zu können.

Der Arbeitsauftrag des Hauptvorstands ist erfüllt. Jetzt geht unsere gemeinsame Arbeit los!

9.2 Eine Aufarbeitungsstudie der GEW: Warum denn das? Und was jetzt? Oder: Warum es so schwer sein kann, Missbrauch zu erkennen, und andere Gedanken zu den Ergebnissen der Aufarbeitungsstudie der GEW – von Katharina Kracht

Wir sind alle gegen sexuellen Missbrauch – sind wir alle gegen sexuellen Missbrauch?

„Es ist ja ganz klar, dass wir alle gegen sexuellen Missbrauch sind!“ Ich zitiere diesen Satz aus dem Gedächtnis, sicher ist er nicht ganz wortgenau. Doch der Inhalt ist klar, denn bei der Engagementfeier der Unabhängigen Beauftragten zu Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (UBSKM) am 4. Dezember 2024 äußerte sich die damalige Familienministerin Lisa Paus emphatisch. Ich saß im Publikum im Babylon Berlin, einem Kino, und verstand sofort, was die Ministerin ausdrücken wollte, welche Funktion der Aussage zukam. Natürlich wollte sie das Thema stärken, Normen verdeutlichen, Unterstützung für die Arbeit der Unabhängigen Beauftragten zusagen. Ich stelle diese notwendige und deutliche Positionierung keinesfalls infrage, sondern begrüße sie. Sie ist wichtig und kann nicht oft genug getroffen werden.

Damals im Kinosaal im Babylon Berlin tauchten in mir allerdings Fragen auf. So traurig es ist: Natürlich gibt es Personen, die überhaupt kein Problem

mit sexualisierter Gewalt³⁰⁶ gegen Kinder und Jugendliche haben – an vorderster Stelle die Täter (Täter*innen).³⁰⁷

Und meine Fragen führten weiter: Denn die allermeisten Menschen sind keine Täter (Täter*innen), und doch gibt es immer noch und immer wieder Betroffene von sexualisierter Gewalt in Kindheit und/oder Jugend, die davon berichten, dass ihnen nicht geholfen wurde, obwohl viele Erwachsene im Umfeld etwas mitbekommen hatten. Manchmal hatten die Betroffenen sogar um Hilfe gebeten, mehrfach, bei verschiedenen Erwachsenen, und waren aber abgewiegelt worden. *Wie kann das sein, wenn wir doch alle gegen Missbrauch sind? Und was können wir tun, um das zu ändern?*

Aufbau des Textes und eigene Verortung

Diesen Fragen möchte hier nachgehen. Zunächst ziehe ich einige der Ergebnisse der vorliegenden Studie dazu heran. Im zweiten Teil des Textes formuliere ich – ebenfalls informiert von den Ergebnissen der Studie – Vorschläge, wie die GEW als Gewerkschaft im Bildungsbereich aktiv werden kann.

Ich ergänze die Analysen der vorliegenden Studie, indem ich Beobachtungen, Reflexionen und Impulse zum Thema sexualisierte Gewalt und dem Umgang damit in pädagogischen Kontexten formuliere. Dabei begleitet mich die Annahme,

306 Ich nutze in diesem Text die Begriffe „sexualisierte Gewalt“, „sexuelle Gewalt“, „sexueller Missbrauch“ und „sexualisierter Machtmissbrauch“, an manchen Stellen auch „Übergriffe“ oder „sexuelle Belästigung“. In der Fachdiskussion wird seit einiger Zeit meist von sexualisierter Gewalt gesprochen. Auch unter Betroffenen werden diese Begriffe viel diskutiert. Dabei vertreten viele Betroffene ebenfalls die Verwendung des Begriffes der sexualisierten Gewalt, um auf den Gewaltfaktor hinzuweisen und sich so gegen Verharmlosungen auszusprechen. Der Begriff „Missbrauch“ wird kritisiert, weil er einen „Gebrauch“ impliziere. Dieser Argumentation schließe ich persönlich mich nicht an, sondern ich verwende in bestimmten Kontexten ganz bewusst den Ausdruck „sexueller Missbrauch“ bzw. „sexualisierter Machtmissbrauch“. Diese drücken in meiner Wahrnehmung das planvolle und manipulative Vorgehen der Täter (Täter*innen), die daraus resultierende Verstrickung und Verwirrung der Betroffenen aus. Zur Begriffsdefinition siehe Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs (o.J. a). Die in diesem Unterkapitel zitierte Literatur ist am Ende dieses Unterkapitels zu finden.

307 Täter*innen sind zu einem Großteil cis-Männer; doch es gibt auch weibliche und diverse Täter*innen. Um diese Tatsache sichtbar zu machen, spreche ich von Tätern (Täter*innen), das heißt ich nenne zunächst die Hauptgruppe. Dabei ist klar: Die allermeisten cis-Männer üben keine sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche aus. Dennoch stellen sie die größte Gruppe der Tatpersonen, was vermuten lässt, dass sexualisierte Gewalt etwas mit der Art zu tun hat, wie unserer Gesellschaft Männlichkeit definiert. Insbesondere deswegen ist es mir wichtig, das Geschlecht sprachlich klar zu markieren. Andererseits ist es auch wichtig, sichtbar zu machen, dass es auch Tatpersonen anderer Geschlechter gibt – deswegen die gender-inkludierende Version in Klammern.

dass wir *alle* sowohl Betroffene wie auch Täter (Täter*innen) kennen, auch wenn wir uns dessen nicht immer bewusst sind. Tatsächlich ist davon auszugehen, dass ca. 37.000 Mitglieder der GEW selbst in Kindheit und/oder Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben.³⁰⁸

Eine davon bin ich und diesen Kommentar verfasste ich als eine von drei Berater*innen, welche die vorliegende Studie mit ihrer Betroffenenexpertise begleitet haben. Unsere Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt fanden in pädagogischen Kontexten statt, sie waren aber auch sehr divers. Gleichzeitig haben wir alle berufliche Erfahrung im Bildungsbereich. Die Betroffenenperspektive sowie unsere pädagogische und teils akademische Erfahrung haben dazu gedient, noch einmal einen anderen, erweiterten Blick auf den Untersuchungsgegenstand zu werfen und den des Forschungsteams zu ergänzen.

Wie die der anderen ist meine Perspektive bzw. Expertise mindestens eine doppelte: nämlich die der Pädagogin und des langjährigem GEW-Mitglieds *und* die der Betroffenen jahrelanger sexualisierter Gewalt. Der Täter war mir gegenüber in pädagogischer Verantwortung und übte die Gewalt gegen mich in meiner Jugend über viele Jahre ungehindert aus. Er war kein Lehrer, Erzieher oder Sozialpädagoge, sondern ein evangelischer Pastor. Trotz bedeutender Unterschiede in der Art der (Schutzbefohlenen-)Beziehung lassen sich viele Gemeinsamkeiten zum Beispiel in der Art des Abhängigkeitsverhältnisses konstatieren.

Weitere Gemeinsamkeiten zeigen sich auch in der Weise, in der Erwachsene im Umfeld, die in Verantwortungspositionen waren, *nicht gehandelt haben*. Sie haben den Missbrauch über Jahre ignoriert, ihn nicht erkannt und ihn nicht aufgehalten. Stattdessen haben sie weggesehen, den Missbrauch geleugnet, bagatellisiert oder vielleicht auch gut oder zumindest irrelevant geheißen – so wie das auch in vielen anderen uns bekannten Tatkontexten wie zum Beispiel der Odenwaldschule geschah und mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit auch zum aktuellen Zeitpunkt an anderen Stellen immer noch geschieht.

Bedeutung dieser Aufarbeitungsstudie

Die vorliegende Studie leistet einen wichtigen Beitrag bei der Analyse des Umgangs und der (De-)Thematisierung und Diskursivierung des Themas sexualisierter Gewalt innerhalb einer großen Gewerkschaft, die Lehrkräfte und anderes Personal im Bildungsbereich vertritt.

308 Die Erhebung von Prävalenzen sexualisierter Gewalt ist schwierig, vgl. dazu Jud & Fertgert (2018). Aktuell wird häufig davon ausgegangen, dass ca. jede siebte bis achte erwachsene Person in Kindheit oder Jugend sexualisierte Gewalt erlebt hat (Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, o. J. c). Rechnet man diese Prävalenz für die Gesamtzahl der GEW-Mitglieder um, kann man von ca. 37.000 Betroffenen ausgehen ($280.000: 7,5 = 37.333$).

Es war offensichtlich, dass die Forschenden auch Probleme und neuralgische Punkte innerhalb der GEW im Umgang mit dem Thema identifizieren würden. Gerade wenn eine Organisation keinem großen externen Druck ausgesetzt ist, zum Beispiel durch die Presse, scheint es schnell einfacher, das Thema „auszusitzen“.

Die GEW hat sich entschieden, dennoch hinzusehen.

Das ist beachtlich, insbesondere weil die Arbeit der GEW in hohem Maße vom ehrenamtlichen Engagement der Mitglieder lebt und im Rahmen der Diskursanalyse auch Äußerungen dieser Ehrenamtlichen bei den Interviews untersucht wurden. Die Beauftragung einer solch potenziell kritischen Analyse mag deswegen riskant erscheinen; entsteht doch möglicherweise der Eindruck, das Engagement nicht angemessen zu schätzen.

Darüber hinaus ist es die primäre Rolle der Gewerkschaft, die Interessen ihrer Mitglieder unter anderem in Tarif- und anderen Verhandlungen zu vertreten. Was, wenn die Studie Ergebnisse zutage fördert, die das Ansehen des Berufsstandes schädigen? Riskiert man möglicherweise die eigene Verhandlungsposition? Wird der Einsatz für die dringend notwendigen Veränderungen der Arbeitsbedingungen³⁰⁹ so möglicherweise erschwert? Führt das schlimmstenfalls zu langfristigen Auswirkungen, zum Beispiel auf die Gesundheit der Gewerkschaftsmitglieder?

Insbesondere bei den Lehrkräften – wie auch bei anderen Fachkräften im Bildungsbereich – ist es um diese Gesundheit ohnehin nicht gut bestellt.³¹⁰ Der Anteil des Bruttoinlandsproduktes, der in Deutschland in den Bildungsbereich investiert wird, ist zwar leicht gestiegen, lag aber 2024 immer noch unter dem Durchschnitt der OECD-Länder.³¹¹

Jede Menge Gründe also, um sich mit dem Thema Schule und sexualisierte Gewalt nicht weiter auseinanderzusetzen?

Ich bin der festen Überzeugung, dass die Beauftragung der Studie ein verantwortungsvoller und richtiger Schritt war, der mittel- und langfristig positive Auswirkungen auf die Gesundheit der Mitglieder haben kann. Analysen wie die vorliegende Studie sind Puzzlestücke für ein vertieftes Verständnis und somit ein Angebot, Praktiken und Haltungen in diesem Bereich zu überprüfen und zu verbessern, was sich letztendlich positiv auf die Gesundheit und Arbeitszufriedenheit aller Beteiligten auswirken kann.

309 Vgl. zum Beispiel die GEW-Arbeitsbelastungsstudie, die bereits 2016 eine sehr hohe Arbeitsbelastung bei den Lehrkräften feststellte (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen, 2016); Pandemie und Fachkräftemangel haben seitdem eher zu einer weiteren Verschlechterung geführt (Reith, 2022).

310 Zu einer relativ aktuellen Umfrage zur Lehrergesundheit vgl. lehrer-online.de (2024).

311 Vgl. OECD, 2024, S. 6.

Wechsel im Denken?

Die Benennung und Offenlegung der sexualisierten Gewalt gegen Schüler am Berliner Canisius-Kolleg im Januar 2010 hat einen gesellschaftlichen Prozess angestoßen, durch den viele Betroffene aus anderen pädagogischen Institutionen, zum Beispiel der Odenwaldschule, endlich Gehör fanden. Viele von ihnen hatten es schon vorher versucht, doch keine angemessene Beachtung gefunden.³¹²

15 Jahre nach diesem sogenannten Missbrauchsskandal entwickeln Lehrkräfte, Erzieher*innen, Sozialpädagog*innen und andere Fachkräfte im Bildungsbereich verstärkt ein Bewusstsein für die Notwendigkeit, kompetent und handlungssicher bei Vermutungen und Meldungen sexualisierter Gewalt zu agieren.

Grundlegend für jedes Handeln ist die Erkenntnis, dass es sich bei einer Situation um sexualisierte Gewalt handelt oder zumindest handeln könnte. Die vorliegende Aufarbeitungsstudie kann dazu dienen, die Rolle von Diskursen zu analysieren und somit auch Erzählungen zu identifizieren, die genau diese Erkenntnis erschweren.

In einigen Kontexten, zum Beispiel im Bereich der Missbrauchsdarstellungen (sogenannter „Kinderporno“), wird ganz bewusst sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche von Mitwisser*innen und Bystandern akzeptiert und auch forciert. Diese Formen der sexualisierten Gewalt sind für die meisten erwachsenen Personen sofort erkennbar. Sie verurteilen sie aufs Schärfste und sind bereit, die notwendigen Schritte zu gehen, um die Gewalt anzuhalten.

Doch was ist mit Konstellationen, die weniger schnell durchschaubar sind? Wenn gar ein geschätzter Kollege (Kolleg*in) sich *irgendwie seltsam* verhält? Kann man dem Kollegen (Kolleg*in) denn *so etwas* unterstellen? Wer weiß denn schon, was da passiert ist? Und mal ehrlich: Ist das denn wirklich so schlimm? Richtet man nicht viel mehr Schaden an, wenn man so einen Verdacht ausspricht?

312 Ob die gesellschaftliche Aufmerksamkeit ab 2010 auch nur ansatzweise ausreichend war, ist sicher diskutabel; ich persönlich bin überzeugt, dass sie längst nicht reicht und viele Tatkontexte noch nicht erreicht hat bzw. mit massiver Verspätung. Der Fokus auf größtenteils katholische Einrichtungen, so wichtig und berechtigt das Hinsehen dort ist, ließ zum Beispiel auch evangelische Kontexte eher außer Acht. Auch ganz „normale“ öffentliche Schulen brauchen noch viel mehr Hinsehen, so wie viele weitere institutionelle Tatorte. Wichtig ist es auch zu sagen: Ein Großteil der Betroffenen erlebt sexualisierte Gewalt in der eigenen Familie – darauf hatten schon die Pionierinnen (Pionier*innen) der Forschung und feministische Aktivistinnen (Aktivist*innen) ab den 1980er Jahren immer wieder hingewiesen. Wir wissen auch: Ab dem Jugendalter wird ein hoher Teil sexualisierter Gewalt von Peers ausgeübt. Betroffene gehören allen Geschlechtern an. Jungen werden viktimisiert, ein großer Teil der Betroffenen ist weiblich und queere Personen sind besonders gefährdet.

Narrative verschleiern Erkennen

Mechanismen wie (De-)Thematisierung, Bagatellisierung, Leugnung etc. entfalten vielfach unbewusst ihre Wirkung und *verhindern, dass die sexualisierte Gewalt als solche erkannt wird*. Mir ist wichtig: Die Benennung mangelnden Erkennens als Wirkfaktor zur Verschleierung und somit auch zur Aufrechterhaltung von Missbrauch soll keinesfalls als Entschuldigung dienen. Im Gegenteil, die Analyse dieser Prozesse dient idealerweise der Schärfung des Bewusstseins – und ist somit ein Schritt auf dem Weg zu verbesserter Handlungskompetenz in diesem Feld.

Zunächst ist festzustellen: Wir befinden uns in einem Bereich, in dem Beobachtung, Wahrnehmung und Einschätzung wichtig sind – und wenn man etwas nicht als sexualisierte Gewalt wahrnimmt, wird man keinen oder wenig Druck spüren, zu intervenieren.

Man erinnere sich daran, dass Vergewaltigung in der Ehe bis 1997 kein Straftatbestand war. Wenn ein Mann gegen den Willen einer Frau sexuelle Handlungen an ihr vollzog, war das rechtlich völlig anerkannt – es musste nur eine Urkunde vorliegen, die beide zu Ehegatt*innen erklärte. Tatsächlich gibt es Rechtssprüche aus den 1960er und 1970er Jahren, die Ehefrauen zur Erfüllung der „ehelichen Pflichten“ verurteilten.³¹³ Ihr Wunsch und Wille und ihre sexuelle Selbstbestimmung waren irrelevant dem *rechtmäßigen Anspruch* des Mannes gegenüber.

Aus heutiger Sicht ist hoffentlich allen Lesenden klar, dass es sich hier um sexualisierte Gewalt handelt. Ich erinnere mich allerdings daran, in den frühen 1990er Jahren selbst zuerst gedacht zu haben, *dass ein Ehemann doch seine eigene Frau nicht vergewaltigen könne*. Als Jugendliche war ich damals so geprägt von den gesellschaftlichen Erzählungen, dass meine Erkenntnis verstellt war.

Auch bezüglich Beziehungen von Lehrern zu Schülerinnen (in dieser Geschlechterkonstellation) dachte ich, das sei etwas Aufregendes, Romantisches, und wer sie verbieten möchte, nimmt Jugendliche nicht ernst, die doch selbst entscheiden können. Könnte ich als meine heutige Person eine Zeitreise unternehmen und mir selbst als Schülerin sagen, dass eine sexuelle Beziehung zwischen einem Lehrer und einer Oberstufenschülerin *Missbrauch* sei – mein jugendliches Ich würde die Position abtun, vermutlich mit einem etwas erzwungenen Lachen. Die Dynamik der Abhängigkeiten, die sich hinter einer solchen „Beziehung“ versteckt, der mögliche Schaden für den jungen Menschen ... damals hätte ich das nicht verstanden.

313 Urteil des BGH vom 2.11.1966, Az. IV ZR 239/65, Neue Juristische Wochenschrift (NJW) 1967, 1078–1080 (1078) zit. n. Suhr & Valentiner (2014).

Verschleiende Narrative in der GEW – Schülerinnen gefährden Lehrer

In der vorliegenden Diskursanalyse ist das Narrativ der *adoleszenten Schülerin als gefährliche Verführerin des Lehrers* in den Publikationen der 1950er/1960er Jahre sehr prävalent. Dabei zeigt sich, dass diese Erzählung tendenziell mit einer Täter-Opfer-Umkehr einhergeht, wobei männliche Pädagogen vor den geradezu unkontrollierbaren Avancen der (ihnen eigentlich schutzbefohlenen) Schülerinnen „geschützt“ werden müssen. Auf dieses Narrativ möchte ich exemplarisch fokussieren, in der Hoffnung, einen Transfer auf andere, vergleichbare Erzählungen zu ermöglichen.

In späteren Jahrzehnten wird dieses Narrativ nicht mehr in den Zeitschriften der GEW reproduziert. Dieses Verschwinden aus dem schriftlichen Diskurs ist unbedingt zu begrüßen! Doch zumindest in einigen Kontexten besteht es fort, ist weiterhin wirksam und wird bis heute reproduziert: Mindestens ein*e Interviewpartner*in aus dem Rechtsschutz greift eben darauf zurück. Bei der Beschreibung eines Rechtsschutzfalles äußert sich die interviewte Person: „[D]a war schon nicht mehr klar, wer eigentlich wen verführt hatte sozusagen“. Das ist bemerkenswert, denn es geht hier um einen des Missbrauchs von Schülerinnen (also Schutzbefohlenen) beschuldigten Lehrer.³¹⁴

Tatsächlich kennen wir als Lesende der Studie den genauen Vorfall nicht. Im Interview wird auf den Freispruch des Beschuldigten vor dem Strafgericht verwiesen. Zur Einordnung ist wichtig zu wissen, dass Freisprüche vor dem Strafgericht bei Sexualdelikten in der Regel aus Mangel an Beweisen vorgenommen werden.³¹⁵ Die Unschuldsvermutung ist ein elementares Prinzip des Rechtsstaates. Das bedeutet aber auch, dass Freispruch nicht automatisch eine bewiesene Unschuld bedeutet, sondern eben sehr oft lediglich einen Mangel an genügend klaren Beweisen, das heißt, weder Schuld noch Unschuld sind *bewiesen*.

Die Aussage der interviewten Person gibt diese Unklarheit aber nicht wieder, sondern bezieht sehr eindeutig Stellung zugunsten des beschuldigten Lehrers. Es geht mir in den Ausführungen hier keinesfalls darum, die Unschuldsvermutung infrage zu stellen. Es lässt sich aber feststellen, dass die Argumentation abgeleitet:

314 Ein gewisses Unwohlsein mag bei der interviewten Person aufgetreten sein; ein Bewusstsein darüber, dass diese Erzählung nicht völlig unproblematisch ist. Denn die Altersangabe im selben Zitat, „Zehntklässler, die sind dann so 16, 17 Jahre alt“, ist faktisch nicht korrekt. Zwar gibt es immer Ausnahmen, weil Kinder Schuljahre wiederholt haben oder später eingeschult wurden, üblich ist es aber, dass bis zum 30. Juni des zehnten Schuljahres die Schüler*innen ihren 16. und nicht ihren 17. Geburtstag gefeiert haben. Die fälschliche Angabe eines höheren Alters kann lediglich auf mangelndes Wissen an dieser Stelle oder auf Fahrigkeit hinweisen. Sie passt sich andererseits auch in den argumentativen Kontext ein, indem mehr altersbedingte Eigenverantwortung auf Seiten der eigentlich schutzbefohlenen Mädchen impliziert wird, mit einer möglichen Entlastung des beschuldigten Lehrers.

315 Vgl. Kavemann et al. (2016).

zu einer Zuschreibung von Verantwortung, aber potenziell auch einer (Mit-) Schuld der minderjährigen Schutzbefohlenen und einer Täter-Opfer-Umkehr.

Es zeigt sich: Obwohl es in den Publikationen der GEW seit über einem halben Jahrhundert keine Verbreitung gefunden hat, entfaltet dieses alte Narrativ weiterhin Wirkmacht. Das Rekurrenieren auf dieses Narrativ erlaubt hier möglicherweise eine Entlastung und eine Orientierung. Wichtig: Es schien in dem Fall den Ausführungen des Rechtsschutzes nach *nicht* infrage zu stehen, dass sexuelle Handlungen zwischen dem Lehrer und einer Schülerin bzw. Schülerinnen stattgefunden hatten. Fragwürdig war hier vor allem die Bewertung des Geschehenen.

Wenn ein altes Narrativ ermöglicht, dass 15- oder 16-jährige schutzbefohlene Schülerinnen die Verantwortung für sexuelle Handlungen mit ihrem Lehrer tragen, wenn die Vorstellung gar ist, dass dieser ja eigentlich geschützt werden muss – dann ist man sozusagen „auf der sicheren Seite“. So wird verhindert, das Verhalten des Lehrers *trotz des Freispruchs* als falsch, schädlich oder zumindest höchst problematisch und professionsethisch inakzeptabel zu benennen.

Die interviewte Person scheint es entsprechend auch als gerechtfertigt anzusehen, dass es für den Lehrer keine disziplinarischen Folgen für die Handlungen an oder mit den Schülerinnen gegeben hat.

Ich möchte hier eine Reflexion anstoßen: Wie wäre es, wenn man das Narrativ der jugendlichen Verführerin als solches erkennt und endlich verwirft?³¹⁶ Wenn man sich klar so positioniert, dass Lehrkräfte mit ihren Schutzbefohlenen *niemals* sexuelle Beziehungen haben dürfen und die Erwachsenen hier ganz klar in der Verantwortung sind, die Grenzen zu achten? Wenn man eine Haltung einnimmt, nach der Kinder unter 18 nach der UN-Kinderrechtskonvention Schutzrechte besitzen und Erwachsene in der Pflicht sind, diese durchzusetzen? Wenn man die Handlungen als sexualisierten Machtmissbrauch oder zumindest sexuelle Belästigung benennen würde, die einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Berufsethos darstellen?

316 Wie bereits benannt, wird insbesondere adoleszenten Mädchen ein „verführerisches“ Verhalten zugeschrieben. Meiner Erfahrung nach wird dabei schnell auch Verhalten so bezeichnet, das in keiner Weise diese Intention verfolgt. Täter (Täter*innen) gelingen diese Zuschreibungen auch den Opfern/Betroffenen gegenüber, oft sogar mit banalen Sätzen wie: „Dann hast du mich so angesehen ...“. Täter (Täter*innen) ziehen auch erkennbare körperliche Reifung oder das pubertierende Ausprobieren von Kleidungsstilen zur Rechtfertigung von Übergriffen heran. Sie stellen auch völlig „normales“ Verhalten als „sexualisiert“ und „verführerisch“ dar, weil es der Rechtfertigung ihrer Handlungen und der Täter-Opfer-Umkehr dient. Doch selbst wenn sich schutzbefohlene Kinder oder Jugendliche tatsächlich sexualisiert bzw. „verführerisch“ verhalten, sollte dieses Verhalten als Teil einer nicht abgeschlossenen Entwicklung verstanden werden (und somit nicht als Reife, sondern als Unreife). Manchmal kann es auch ein Hinweis sein, dass die junge Person Unterstützung und Hilfe braucht. In jedem Fall muss darauf mit einer grenzachtenden, reflektierten Haltung reagiert werden. Das Verhalten von Kindern und Jugendlichen darf niemals dazu dienen, Übergriffe und Missbrauch zu rechtfertigen.

Festzuhalten bleibt: Das Umfeld erkennt sexualisierte Gewalt bzw. sexuellen Missbrauch oft nicht als solche und neigt in unklaren Situationen dazu, sich mit einer Seite zu identifizieren. Althergebrachte Narrative finden dann eine Anwendung und schaffen vermeintliche Klarheit und Sicherheit.

Narrative wirken auf das Umfeld – und auf die Opfer/Betroffenen

Aus meiner Perspektive als Betroffene sexualisierter Gewalt möchte ich dazu noch etwas hinzufügen, was in dieser Studie möglicherweise gar nicht so klar herausgearbeitet werden konnte: Die benannten Narrative wirken einerseits auf das Umfeld. *Sie wirken aber auch auf die Betroffenen*, die ebenso Teil dieser Gesellschaft und ihrer Diskurse sind.

Betroffene selbst brauchen oft Jahre oder Jahrzehnte, um zu verstehen und einzuordnen, was ihnen widerfahren ist. Viele Personen erinnern deutlich die Handlungen, welche die Täter und Täterinnen gegen sie ausgeübt haben. Sie erkennen sie aber oft erst retrospektiv als Missbrauch bzw. sexualisierte Gewalt. Häufig geschieht das, wenn sie zum Beispiel selbst Eltern geworden sind oder aus einem anderen Grund auf einmal verstehen, dass sie selbst als Kinder oder Jugendliche abhängig waren, dass ihr Verständnis und ihre Handlungsfähigkeit altersbedingt eingeschränkt waren, dass sie manipuliert und belogen wurden oder ähnliches.

Verantwortungsumkehr wirkt auf Betroffene – Manipulation durch Täter (Täter*innen)

Verantwortlich für sexualisierte Gewalt sind immer die Täter (Täter*innen). Doch in der eigenen Wahrnehmung sehen Betroffene sehr oft die Verantwortung für das Geschehen bei sich selbst. Wie kann das sein?

Es ist wichtig zu wissen: Auch als verantwortliche erwachsene Person kann man unbeabsichtigt Grenzen missachten und sich ungeschickt verhalten; darauf muss man angemessen reagieren und sich zum Beispiel entschuldigen und das Verhalten ändern. Sexueller Missbrauch und sexualisierte Gewalt allerdings geschehen nicht versehentlich. Täter (Täter*innen) gehen planvoll vor, indem sie Kinder und Jugendliche bewusst und geschickt verwickeln und manipulieren.

Entwicklungsbedingt brauchen Kinder und Jugendliche Bindung, Zuwendung und Aufmerksamkeit. Sie sind oft verunsichert. Manche haben in ihrer Familie wenig emotionale Unterstützung, sie fühlen sich allein, unverstanden, ausgegrenzt oder sind aus anderen Gründen besonders vulnerabel. Das nutzen Täter (Täter*innen) aus. Sie geben diesen Kindern und Jugendlichen Aufmerksamkeit und vermeintliche Wertschätzung. Sie machen ihnen Komplimente.

Täter (Täter*innen) nutzen verharmlosende gesellschaftliche Haltungen und Narrative. Sie wirken auf die Opfer – die ja ebenfalls in diesen Haltungen sozialisiert sind – derart ein, dass der Missbrauch quasi unsichtbar bleibt. Das heißt keinesfalls, dass er keine Auswirkungen hat. Viele Betroffene leiden auch Jahre oder Jahrzehnte später an den Folgen für ihre mentale und oft körperliche Gesundheit.

Narrative als Täterstrategien

Ich möchte hier exemplarisch auf meine eigenen Erlebnisse zurückgreifen. Der Täter, der mich über Jahre missbrauchte, setzte unter anderem das bereits genannte Narrativ ein, aber auch zahllose weitere, um das Umfeld zu manipulieren. Er verwendete diese Erzählungen aber auch mir gegenüber, sodass ich den Missbrauch *nicht als solchen erkennen konnte*.

Als er nach einer jahrelangen Anbahnungsphase begann, immer schwerere Übergriffe gegen mich auszuüben, redete er mir ein, wir beide hätten eine ganz besondere Beziehung. Bereits bei unserem ersten Treffen hätte ich eine ganz besondere Wirkung auf ihn ausgeübt, aus der über die Jahre eine einzigartige Bindung entstanden sei. Diese besondere Verbundenheit habe geradezu zwangsläufig zu einer „Liebesbeziehung“ geführt; er hätte sich nicht entziehen können. Die Gesellschaft sei einfach nicht so weit, unsere großartige „Liebe“ anzuerkennen, weswegen niemand anders davon wissen dürfe.

Es fielen immer wieder die Sätze, die wir eigentlich allen Kindern und Jugendlichen beibringen müssen, weil sie schrille Alarmsignale sind:

Du bist so viel weiter als die anderen in deinem Alter.

Wir haben so viele Gemeinsamkeiten, du und ich.

Noch nie hat jemand mich so gut verstanden wie du.

So eine Liebe wie zwischen uns habe ich noch nie gefühlt, ich wusste gar nicht, dass es das gibt.

Die anderen können das nicht verstehen, so eine große Liebe zwischen uns. Die wären nur neidisch. Die dürfen das auf keinen Fall wissen.

Ich gehe so viele Risiken für dich ein. Nein, nicht für dich. Für uns.

Zur Einordnung: Bei unserem ersten quasi „magischen“ Treffen war ich gerade 13 geworden. Er war ziemlich genau 30 Jahre älter als ich und hatte eine Familie. Diese Dinge redete er einem minderjährigen Mädchen ein, das in seiner Kirchengemeinde Anschluss und Orientierung suchte. Wir finden hier also eine etwas subtilere Variation des Narrativs der „Verführerin“.

So wie es Lehrkräfte auch oft tun, wusste der Pastor um meine schwierige familiäre Situation. Er begriff, wie allein ich mich fühlte und wie wichtig er als Bezugsperson für mich war. Natürlich wirkten diese Sätze auf mich. Die sexuellen Handlungen hatte ich zu keinem Zeitpunkt gesucht, aber die Autorität des Pastors, dass „das“ jetzt dazugehörte, Teil des Besonderen, der *Liebe* zwischen

uns sei – das konnte ich nicht infrage stellen. Dabei konnte ich nicht verstehen, warum sich diese *Liebe* so schlecht anfühlte und ich ständig verzweifelt war, viel weinte, es mir immer schlechter ging und ich nicht mehr in der Lage war, meine Freundschaften aufrechtzuerhalten.

Ich war zutiefst überzeugt, dass alle diese „Probleme“ meine Schuld seien. Der Täter beteuerte mir immer wieder seine Liebe, er war ein angesehener Erwachsener, von dem ich viel gelernt hatte, den ich bewunderte, der sich für Jugendliche einsetzte – an ihm konnte es nicht liegen, auf keinen Fall.

Erst Jahre später, mit viel mehr Weltwissen und Verstehen menschlicher Beziehungen, erkannte ich, dass der Täter mich in die soziale Isolation trieb (so war ich besser zu kontrollieren, der Missbrauch ließ sich also besser aufrechterhalten) und dass ich Symptome einer schweren Depression entwickelte, später eine posttraumatische Belastungsstörung – was mich tragischerweise über lange Zeit noch abhängiger von ihm machte. Der Missbrauch schaffte die Bedingungen, den Missbrauch aufrechtzuerhalten.

Die beschriebenen Dynamiken wirken nicht auf die gleiche Weise in allen Missbrauchs- und Gewaltkonstellationen. Das Repertoire dieser Strategien ist vielseitig und dennoch weist es Muster auf. Immer wieder nutzen Täter (Täter*innen) zum Beispiel die kognitive Überlegenheit, die sie entwicklungsbedingt als Erwachsene gegenüber Kindern und Jugendlichen haben, um ihre Opfer zu verwickeln und zu verwirren.

Muster der Verschleierung – auch dem Umfeld gegenüber

Die Manipulation der Täter (Täter*innen) richtet sich auch auf das Umfeld. Der Pastor konnte über Jahre ungestört sexualisierte Gewalt gegen mich (und andere) ausüben, obwohl viele Erwachsene *etwas* wussten. Es gibt viele Gründe für die mangelnde Intervention, aber ein Teil davon ist, dass sie dieses *Etwas* nicht erkannt haben als das, was es war: sexualisierte Gewalt.

Wenn es doch mal Beschuldigungen gab, entfalteten verschiedene Narrative ihre Wirkmacht, unter anderem das der „Verführung“ eines erwachsenen Mannes durch ein jungliches Mädchen. Der Täter wurde so zum eigentlichen Opfer. Das löste wiederum Schutzreflexe ihm gegenüber bei einigen Erwachsenen aus – also ganz ähnlich, wie wir es in dem Interviewausschnitt mit einer Person des Rechtsschutzes noch heute sehen.

Im Kontext Schule verwenden Täter (Täter*innen) dieselben, ähnliche oder noch einmal ganz neue Narrative mit demselben Zweck der Manipulation der Opfer und des Umfelds:

- Die Handlungen sollen unsichtbar bleiben.
- Das, was sichtbar wird, soll nicht als sexualisierte Gewalt erkannt werden.

- Es soll nicht als sexualisierte Gewalt benannt werden.
- Es soll nicht interveniert werden.
- Im Falle einer Intervention soll es möglichst wenige oder keine Konsequenzen geben.

Dabei muss nicht ein Narrativ durchgängig verfolgt werden, sondern je nach Adressat*in kann flexibel gewechselt werden. Täter (Täter*innen) merken, was bei wem auf Resonanz stößt.

Was kann die GEW tun? Vorschläge aus der Perspektive eines betroffenen Mitglieds

Durch ihre Entscheidung, die eigenen Praktiken und Diskurse einer kritischen Analyse unterziehen zu lassen, hat die GEW eine deutlich verbesserte Sicht auf das Problemfeld Gewerkschaft, Schule und sexualisierte Gewalt ermöglicht. Es ist zu wünschen, dass auch Praktiker*innen in pädagogischen Handlungsfeldern die Ergebnisse dieser Studie rezipieren. Oft besteht an dieser Stelle ein großes Interesse, Erkenntnisse aus der Analyse in Handlung umzusetzen. Die Frage ist: Was tun mit diesem neuen Wissen?

Entwicklung eines Post-Aufarbeitungskonzeptes

In einem weiteren Schritt sollte die GEW unbedingt zusammen mit engagierten Mitgliedern, mit Mitarbeitenden und Verantwortungstragenden, aber auch mit Betroffenen und externen Fachkräften für sexualisierte Gewalt und für Fragen des Dienstrechtes ein *Post-Aufarbeitungskonzept* entwickeln.

Dieses sollte sich mit folgenden Fragen³¹⁷ beschäftigen:

- Welche Handlungsoptionen bzw. -notwendigkeiten ergeben sich aus den Analysen der Studie?
- Wie kann die GEW Mitglieder unterstützen, die sich gegen sexualisierte Gewalt an ihrem Arbeitsplatz einsetzen?
- Wie kann sie die Interessen der Mitglieder vertreten, die selbst in Kindheit und/oder Jugend sexualisierte Gewalt erlebt haben? Wie kann deren Erfahrungsexpertise nutzbar gemacht werden, so diese dazu bereit sind? Wie können möglicherweise auch ihre an einigen Stellen besonderen Bedürfnisse zum Beispiel gesundheitlicher Art Beachtung finden?

317 Sowohl die Liste der Fragen als auch die der Vorschläge ist keinesfalls abgeschlossen und stellt nur einen ersten Input dar.

- Wie wird das gewonnene Wissen in die Landesverbände und an die Basis vermittelt?

Und vor allem auch:

- Was kann die GEW beitragen, Schulen und andere pädagogische Einrichtungen zu sichereren Orten für Kinder und Jugendliche zu machen, an denen schneller und kompetenter interveniert wird?

In diesem letzten Textteil möchte ich Vorschläge dazu formulieren.

Problembewusstsein, Fachwissen und Handlungskompetenz

In den letzten Jahren hat es eine Vielzahl an Forschung zu sexualisierter Gewalt insbesondere in pädagogischen Kontexten gegeben. Dieses Fachwissen ist noch nicht in hinreichendem Maß an den Schulen angekommen. Fehlendes Fachwissen erschwert kompetentes Handeln bei der Vermutung auf sexualisierte Gewalt. Viele Lehrkräfte und andere pädagogische Fachkräfte fühlen sich deswegen überfordert, wenn eine Vermutung zu sexualisierter Gewalt aufkommt, sei es im familiären Bereich der Schüler*innen, durch andere Kinder oder Jugendliche oder aber auch durch Kolleg*innen. Überforderung in diesem Bereich kann lähmen. Gerade wenn es an so essenzielle Werte wie Kinderschutz geht, kann das Erleben von mangelnder Handlungskompetenz zu dauernder beruflicher Unzufriedenheit beitragen. Denn die meisten Lehrkräfte wollen die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen schützen und zu guten Entwicklungsbedingungen beitragen.

→ Die GEW erkennt die Notwendigkeit von Wissenstransfer und Fachkompetenz in diesem Bereich.

Deswegen setzt sie sich für folgende Punkte ein:

- Regelmäßige Thematisierung in der E&W. Dabei kommen unabhängige Fachkräfte und insbesondere Betroffene zu Wort.
- Landesverbände werden von der Notwendigkeit der Thematisierung in ihren Zeitschriften überzeugt.
- Fortbildungsinitiative im Themenbereich.
- Einrichtung eines Wissensportals auf der Webseite des Gesamtverbandes, damit alle Mitglieder niedrigschwellig Zugang zu wichtigen Informationen haben, auch wenn ihr Landesverband zögerlich handelt.
- Landesverbände sollten auf dieses Portal verlinken.

Schulische Schutzkonzepte gegen sexualisierte Gewalt

Schulische Schutzkonzepte sind ein Instrument der Schulentwicklung, durch das sich Schulen in einem aktiven und partizipativen Prozess zu Schutz- und Kompetenzorten gegen sexualisierte Gewalt entwickeln. Zur Entwicklung gehört zum Beispiel die Risiko- und Ressourcenanalyse, die Installation von Beschwerdewegen und die Formulierung eines Verhaltenskodex. Ein guter Überblick findet sich auf der Seite der UBSKM.³¹⁸

Die Entwicklung dieser Konzepte ist zunächst einmal aufwändig – doch der Prozess selbst ermöglicht wichtige Reflexionen und Entscheidungsprozesse, die in den pädagogischen Alltag wirken. Ein Schutzkonzept gibt zum Beispiel Orientierung, was grenzachtendes Verhalten ausmacht. Es schafft auf diese Weise auch Sicherheit für die Kolleg*innen.

→ Die GEW sollte die Einführung von Schutzkonzepten, ihre Nachhaltigkeit und Weiterentwicklung aktiv unterstützen.

- Als Gewerkschaft sollte sie eintreten für: Verpflichtung zu Schutzkonzepten gegen sexualisierte Gewalt in den Schulgesetzen aller Bundesländer.
- Entlastung der Schulen während der Entwicklung des Schutzkonzeptes.
- Fachliche Unterstützung der Schulen während der Entwicklung des Schutzkonzeptes.
- Dauerhafte Entlastung von Verantwortlichen für das Schutzkonzept sowie kontinuierliche Fortbildung.

37.000 GEW-Mitglieder sind von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend betroffen – was kann das heißen?

Wie bereits oben erklärt, kann die GEW davon ausgehen, dass jedes siebte bis achte Mitglied selbst in Kindheit und Jugend sexualisierter Gewalt ausgesetzt war. Diese Betroffenheit pädagogischer Fachkräfte ist bislang nur wenig thematisiert. Man sieht den Menschen die Betroffenheit natürlich nicht an. Es ist durchaus verbreitet, dass Betroffene in ihrem Leben nie oder nur mit sehr wenigen Menschen über die erlebte sexualisierte Gewalt reden.

Gerade in pädagogischen Handlungsfeldern ist die Thematisierung eigener Betroffenheit mit Risiken verbunden. Was ist, wenn man auf die Erfahrung sexualisierter Gewalt reduziert und insbesondere als Pädagog*in nicht mehr ernst genommen wird? Wird man gar als voreingenommen, belastet eingeschätzt?

318 Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs, o. J. b.

Fantasien über Traumatisierung und Verlust von Leistungsfähigkeit können zum Beispiel bei der Besetzung von Leitungsstellen wirksam werden.³¹⁹

Diese Bedenken sind nicht unbegründet. Niemand darf jemals verpflichtet sein, sich als betroffen zu outen oder gar von anderen geoutet werden. Gleichzeitig werden sowohl eine konzeptionelle Leerstelle als auch ein Spannungsfeld im Handlungsfeld Schule/pädagogische Einrichtungen und sexualisierte Gewalt sichtbar.

Meine Hypothesen hier sind:

- Betroffene Fachkräfte haben sowohl Fachwissen wie Erfahrungsexpertise, das heißt, sie kennen insbesondere das Vorgehen von Tätern (Täter*innen), aber auch Abwehrstrategien des Umfeldes. Sie können die Bedarfe von betroffenen Schüler*innen eventuell besonders gut verstehen.
- Diese Erfahrungsexpertise ist speziell bei der Entwicklung von Schutzkonzepten besonders hilfreich, kann aber meist nur begrenzt oder gar nicht sichtbar gemacht werden.
- Betroffene haben möglicherweise auch besondere Bedarfe beim schulischen Umgang mit sexualisierter Gewalt, die sie aber kaum ansprechen können.
- Die Thematisierung im beruflichen Kontext kann als zugleich notwendig und belastend erlebt werden. Abwehr und Bagatellisierung durch Kolleg*innen kann eine hohe Belastung sein.
- Ein klares Bekenntnis der eigenen Schule gegen sexualisierte Gewalt zum Beispiel als Teil des Schutzkonzeptes kann sich positiv auf das Selbstwirksamkeitserleben auswirken, insbesondere wenn man dabei gestaltend mitwirken kann.

Das Erleben von sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend hat nicht immer Auswirkungen auf die Gesundheit im späteren Leben; in sehr vielen Fällen ist das aber so. Neben posttraumatischen Belastungsstörungen leben Betroffene oft mit weiteren psychischen oder psychosomatischen Folgen. Das heißt, Betroffene müssen im Alltag teilweise mit besonderen gesundheitlichen Belastungen umgehen. Es kann aber besonders schwierig sein, hier Unterstützung zu fordern.

→ Die GEW erkennt an, dass ein signifikanter Teil ihrer Mitglieder in Kindheit und Jugend sexualisierte Gewalt erleben mussten. Dies ist ein bislang ignoriertes gewerkschaftliches Thema insbesondere bezüglich der Arbeitsgesundheit und mentalen Gesundheit der Mitglieder.

Die GEW setzt sich ein für und/oder initiiert:

- Forschung und Umfragen zum Erleben von betroffenen Fachkräften, zu ihren besonderen Bedürfnissen unter anderem bei der Entwicklung von Schutzkonzepten, zu ihren Perspektiven auf das Thema sexualisierte Gewalt in pädagogischen Kontexten.

319 Vgl. dazu auch Täubrich (2024).

- Unterstützung von Mitgliedern, die befürchten, durch ihre Betroffenheit am Arbeitsplatz benachteiligt zu werden.
- Einsatz für die De-Stigmatisierung des Themas eigener Betroffenheit, für die Anerkennung der Erfahrungsexpertise und Resilienz von betroffenen Fachkräften.
- Entwicklung von Konzepten zur Einbindung der Betroffenenexpertise bei der Schutzkonzepte-Entwicklung.
- Entwicklung von Ressourcen für betroffene Fachkräfte, unter anderem mit dem Ziel des Empowerments und der Stärkung ihrer Resilienz und Selbstwirksamkeit.
- Förderung von Austausch betroffener Fachkräfte/GEW-Mitglieder, zum Beispiel zur Erhebung von Bedarfen, zum Empowerment, zur Bewusstmachung der eigenen Expertise.
- Einbeziehung der Perspektiven von Betroffenen bei der Entwicklung eines Post-Aufarbeitungskonzeptes der GEW.

Wen vertritt die Gewerkschaft? Wem gewährt sie Rechtsschutz und Unterstützung?

Wenn es Vermutungen, Verdachtsfälle oder auch bestätigte Fälle sexualisierter Gewalt an Schulen gibt, wirkt sich das häufig auf das ganze Kollegium aus. Fachkräfte beobachten eine Spaltung mit verschiedenen Positionierungen. Das ist für alle Beteiligten eine erhöhte Belastung am Arbeitsplatz.

Doch nicht alle werden gleichermaßen sehen, dass die GEW sie unterstützen kann: Wenn Gewerkschaftsmitglieder *beschuldigt* werden und sich einem Strafverfahren bzw. disziplinarischen Folgen ausgesetzt sehen, ist es für sie offensichtlich, dass sie sich an den Rechtsschutz wenden können.

Doch was ist eigentlich mit allen anderen? Was ist mit den Kolleg*innen, die vollkommen korrekt im Rahmen ihres Schutzauftrages gehandelt haben und zum Beispiel Meldung erstattet haben?

Möglicherweise erleben sie negative Reaktionen im Kollegium, schlimmstenfalls bis hin zum Mobbing. Auch Schulleitungen sind nicht immer begeistert, wenn eine solche Vermutung benannt wird, fürchten sie doch zum Beispiel negative öffentliche Aufmerksamkeit.

Jedoch werden nur die wenigsten Mitglieder in einer solchen Situation von selbst darauf kommen, dass auch sie durch die GEW Unterstützung erhalten. Möglicherweise entsteht sogar der Eindruck, sich gegen die Werte der Kollegialität, gar der gewerkschaftlichen Solidarität zu verhalten.

Auch selbst von sexualisierter Gewalt betroffene Mitglieder (s. o.) können die Reaktionen zum Beispiel in einem Kollegium bei Verdachtsfällen als besonders schwierig erleben und an dieser Stelle eventuell Formen der Unterstützung benötigen.

→ Die GEW erkennt, dass bei Vermutungen, Meldungen und Anzeigen sexualisierter Gewalt in vielen Fällen oft nicht nur die beschuldigte Person einer hohen Belastung ausgesetzt ist, sondern oft auch andere Mitglieder, deren Interessen ebenfalls vertreten werden müssen, die aber eher „stille“ Beteiligte sind.

Die GEW macht sich stark für und/oder initiiert:

- Transfer dieses Wissens in den Rechtsschutz.
- Kommunikation der Haltung gegen sexualisierte Gewalt und der Unterstützung derer, die sich gegen sie einsetzen.
- Bewusstsein für diese „stillen“ Beteiligten auch in den Personal- und Betriebsräten.

Hier gibt es keine fertigen Lösungen – aber die Aufgabe, Konzepte und Strategien zu entwickeln.

Schutz der Kinder und Jugendlichen im Blick haben

Nach der aktuellen Praxis haben GEW-Mitglieder Anspruch auf Rechtsschutz, solange ihre Unschuld angenommen werden kann. Nach einer Verurteilung in der ersten Instanz kann der Rechtsschutz im Nachhinein entzogen werden, so dass unter anderem Kosten geltend gemacht werden können. Zurzeit wird hier ein Ermessensspielraum angelegt. Selbst wenn es zu einer rechtskräftigen Verurteilung einer beschuldigten Lehrperson durch ein Strafgericht kommt, wird diese nur dann automatisch aus dem Dienst entfernt, wenn das Urteil mindestens zwölf Monate Freiheitsstrafe (auch auf Bewährung) lautet. In Fällen der sexuellen Gewalt führt das rechtsstaatliche Prinzip der Unschuldsvermutung vielfach zu Freisprüchen. Das heißt, ein Freispruch wird gerade in diesem Kontext in der Regel aus Mangel an Beweisen ausgesprochen. Um Kinder und Jugendliche zu schützen, kann es deswegen nötig sein, dass die beschuldigte Person auch nach einem Freispruch disziplinarische Auflagen erhält. Dies kann auch sein, wenn die Übergriffe zwar als bestätigt gelten, aber unterhalb der Schwelle des Strafrechts liegen.

→ Die GEW muss ihre Praktiken bzw. die des Rechtsschutzes überdenken. Das gilt nicht nur, aber insbesondere für unklare und unklärbare Fälle.

- Dazu gehört unter anderem: Bei rechtskräftiger Verurteilung muss es automatisch zum rückwirkenden Entzug des Rechtsschutzes und zur Rückforderung der finanziellen Leistungen kommen, anstatt wie bisher von einem Ermessensspielraum auszugehen.
- Keine Unterstützung in disziplinarischen und arbeitsrechtlichen Verfahren bzw. vor dem Verwaltungsgericht bei rechtskräftiger Verurteilung, auch wenn

die ausgesprochene Strafe keine automatische Entfernung aus dem Dienst/ Amt/Arbeitsplatz bedeutet.

- Keine Unterstützung beim Widerspruch gegen disziplinarische und dienstrechtliche Auflagen insbesondere mit dem Ziel des Kinderschutzes bei zugegebener sexueller Belästigung/Übergriffen, auch wenn diese unter der Schwelle der Strafbarkeit liegen.
- Keine Unterstützung beim Widerspruch gegen disziplinarische und dienstrechtliche Auflagen insbesondere mit dem Ziel des Kinderschutzes, wenn ein Verfahren durch Vergleich bzw. die Zahlung eines Bußgeldes eingestellt wurde.

Zusammenfassend

Gerade im Bewusstsein um frühere Diskursivierungen und (De-)Thematisierungen sexualisierter Gewalt sollte die GEW sich bewusst entscheiden, in Zukunft zu einem deutlich verbesserten Wissen über sexualisierte Gewalt im schulischen und in anderen pädagogischen Kontexten beizutragen.

Die hier formulierten Vorschläge sollten als Teil eines Post-Aufarbeitungskonzeptes diskutiert, gegebenenfalls verändert und ergänzt werden.

Exkurs: Warum „Kinder stark machen“ gut gemeint ist, aber leider nicht reicht – und schlimmstenfalls gar der Verschleierung dienen kann

Die Diskursanalyse der Mitglie­derzeitschriften zeigt, dass es ab den 1990er Jahren erste Artikel gibt, die sich mit dem Thema sexueller Missbrauch beschäftigen. Dabei wird auch Prävention thematisiert. Das ist absolut wünschenswert und ich bin den Personen dankbar, die in diesen frühen Jahren vermutlich dafür kämpfen mussten, dass diese Thematisierung überhaupt möglich war.

Heute wissen wir deutlich mehr über die Dynamik sexualisierter Gewalt als vor 30 oder 40 Jahren, als diese allerersten Thematisierungen stattfanden. Tatsächlich hat es gerade seit 2010 besondere Fortschritte in der fachlichen Diskussion gegeben – diese aber finden sich natürlich nicht immer sofort im alltäglichen pädagogischen Handlungswissen wieder.

In den 1990er Jahren war es ein Fortschritt, Kindern und Jugendlichen in Trainings beizubringen, „nein“ zu sagen. Heute werden diese Ansätze immer noch unter der Idee „Kinder stark machen“ verfolgt. Sicher gibt es gute Gründe, die auch für solche Trainings sprechen (vor allem da diese in ihren Inhalten heute auch viel weiter gehen). Und natürlich: Es ist immer gut, wenn Kinder und Jugendliche gestärkt werden.

Ich möchte mich hier vor allem gegen eine allzu einfache Forderung aussprechen, die mir im Alltag oft eher verkürzt begegnet. Denn:

1. Kinder und Jugendliche sind nicht für ihren eigenen Schutz vor sexueller Gewalt verantwortlich. Dafür müssen Erwachsene Sorge tragen.

2. Kinder und Jugendliche können sexuelle Gewalt nicht immer als solche erkennen, so wie von mir beschrieben.
3. Die Aufforderung, „nein“ zu sagen, ignoriert schnell die real bestehenden Machtunterschiede; sie ist oft eine Überforderung und kann sogar dazu führen, dass Kinder und Jugendliche sich schuldig fühlen, eben weil sie nicht „nein“ gesagt haben – weil sie es gar nicht konnten.
4. Niemals werden alle Kinder durchgängig „stark“ sein und sich wehren können. Auch „schwache“ Kinder und Jugendliche haben ein Recht auf Schutz vor sexualisierter Gewalt. So kann eine sehr gute Intention – die Kinder „stark machen“ und ihnen beizubringen „nein“ zu sagen – im schlimmsten Fall genutzt werden, um sexualisierte Gewalt weiterhin unsichtbar und unerkennbar zu halten und die Verantwortung dafür wieder einmal den Opfern zuzuschieben: Aber wenn das wirklich alles so schlimm sein soll, warum hat das Kind nicht „nein“ gesagt? Die Schülerin hätte doch „nein“ sagen können?!

Um das zu verhindern, müssen immer Erwachsene die primären Adressat*innen der Prävention sein.

Eine letzte Anmerkung:

- Wenn Sie dies lesen und eventuell denken: Worüber regt die sich auf? Was soll das alles? Das ist doch alles nicht so schlimm, wir haben echt andere Probleme ... Dann kann ich Sie nur bitten: Setzen Sie sich mit dem auseinander, was betroffene Menschen sagen, die heute erwachsen sind und in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu Tätern (Täter*innen) mehr stehen, zum Beispiel über die Berichte der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASKM): <https://www.aufarbeitungskommission.de/mediathek>.
- Folgen Sie beispielsweise dem Instagram-Kanal der Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (UKASKM).
- Lesen Sie „Wenn Lehrer Grenzen überschreiten: Über Machtmissbrauch in der Schule“ von Britta Rotsch (Rowohlt 2024).
- Folgen Sie dem Podcast „Einbiszwei“ der UBSKM.

Literatur

- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Niedersachsen. (2016). Arbeitszeitstudie. *Thema*, (13) [Newsletter]. <https://www.gew-nds.de/fileadmin/media/publikationen/nds/THEMA/THEMA-Newsletter-13-Arbeitszeitstudie-GES-Web-2.pdf> [Zugriff 08.08.2025]
- Jud, A. & Fegert, J. M. (2018). Herausforderungen, sexualisierte Gewalt in der empirischen Forschung zum Thema zu machen. In S. Andresen & R. Tippelt (Hrsg.), *Sexuelle Gewalt in Kindheit und Jugend. Theoretische, empirische und konzeptionelle Erkenntnisse und Herausforderungen erziehungswissenschaftlicher Forschung*. Beltz Juventa, S. 67–80. <https://doi.org/10.25656/01:22304>
- Kavemann, B., Rothkegel, S. & Nagel, B. (2016). *Umgang mit nicht aufklärbaren Fällen von Verdacht auf sexuellen Missbrauch in Institutionen*. Online-Broschüre. www.lehrer-online.de.
- lehrer-online.de. (2024). *Umfrage-Ergebnisse: Lehrergesundheit, Belastungserfahrungen und Unterstützungsbedarfe*. <https://www.lehrer-online.de/aktuelles/aktuelle-nachrichten/news/na/umfrage-ergebnisse-lehrergesundheit-belastungserfahrungen-und-unterstuetzungsbedarf> [Zugriff 08.08.2025]

- OECD. (2024). *Ländernotiz zu ‚Bildung auf einen Blick 2024‘*. https://www.oecd.org/content/dam/oecd/de/publications/reports/2024/09/education-at-a-glance-2024_5ea68448/e7565ada-de.pdf [Zugriff 08.08.2025]
- Reith, K.-H. (2022). Erholung ist kaum noch möglich. *E&W. Erziehung und Wissenschaft*. https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/Zeitschriften/Erziehung_und_Wissenschaft/2022/GEW-EW-12-22-01-23-web.pdf [Zugriff 08.08.2025]
- Suhr, V. & Valentiner, D.-S. (2014). Sex in der Ehe als rechtliche Erwartung. *Forum Recht*, 2, 54–55. https://forum-recht-online.de/wp/wp-content/uploads/2014/06/FoR1402_54_Suhr-Valentiner.pdf [Zugriff 08.08.2025]
- Täubrich, M. (2024). Forschung zu sexualisierter Gewalt durch betroffene Forschende. Eine Annäherung an ein reichlich beschwiegenes Thema. *Erziehungswissenschaft*, 35(68), S. 45–55. <https://doi.org/10.25656/01:30493>
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. (o. J. a). *Definition von Kindesmissbrauch*. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/definition-von-kindesmissbrauch> [Zugriff 08.08.2025]
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. (o. J. b). *Schutzkonzepte*. <https://kein-raum-fuer-missbrauch.de/schutzkonzepte> [Zugriff 08.08.2025]
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. (o. J. c). *Zahlen zu sexuellem Kindesmissbrauch in Deutschland*. <https://beauftragte-missbrauch.de/themen/definition/zahlen-zu-sexuellem-kindesmissbrauch-in-deutschland> [Zugriff 08.08.2025]

Literaturverzeichnis

- Amesberger, H. & Halbmayr, B. (2022). *Die Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft und ihre Rolle in der Aufarbeitung von Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durch pädagogische Professionelle: Endbericht*. Deutsche Gesellschaft für Erziehungswissenschaft. https://www.dgfe.de/fileadmin/OrdnerRedakteure/Stellungnahmen/Aufarbeitung/2023.06_Bericht_zum_Umgang_der_DGfE.pdf [Zugriff 08.08.2025]
- Andresen, S. & Demant, M. (2017). Worin liegt die Verantwortung der Erziehungswissenschaft? Ein Diskussionsbeitrag zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt in der Erziehungswissenschaft. *Erziehungswissenschaft*, 28(54), 39–49. <https://doi.org/10.25656/01:14873>
- Andresen, S. & Heitmeyer, W. (Hrsg.) (2012). *Zerstörerische Vorgänge: Missachtung und sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Institutionen*. Beltz Juventa.
- Arbeitsgemeinschaft Jugendliteratur und Medien. (2017). *Arbeitsgemeinschaft Jugendliteratur und Medien der GEW: Die AjuM stellt sich vor* [Broschüre]. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. https://www.gew.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=64870&token=984cb72413d7771253f64934b8f159e157f9e738&sdownload=&n=AjuM_2017-web.pdf [Zugriff 08.08.2025]
- Baader, M. S. (2012). Blinde Flecken in der Debatte über sexualisierte Gewalt: Pädagogischer Eros und Sexuelle Revolution in geschlechter-, generationen- und kindheitskritischer Perspektive. In W. Thole, M. S. Baader, W. Helsper, M. Kappeler, M. Leuzinger-Bohleber, S. Reh, U. Sielert & C. Thompson (Hrsg.), *Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik* (S. 84–99). Barbara Budrich.
- Baader, M. S. (2017a). Pädosexualität: Kindheit und Geschlecht im wissenschaftlichen Diskurs der 1970er Jahre. *WestEnd*, 14(1), 3–20. <https://doi.org/10.25656/01:22306>
- Baader, M. S. (2017b). Zwischen Politisierung, Pädosexualität und Befreiung aus dem „Getto der Kindheit“: Diskurse über die Entgrenzung von kindlicher und erwachsener Sexualität in den 1970er Jahren. In M. S. Baader, C. Jansen, J. König & C. Sager (Hrsg.), *Tabubruch und Entgrenzung: Kindheit und Sexualität nach 1968* (S. 55–84). Böhlau. <https://doi.org/10.7788/9783412508241-004>
- Baader, M. S. (2019). Blinde Flecken der Disziplin und ihrer Geschichte: Die Involviertheit der Wissenschaft in pädosexuelle Diskurspositionen der 1960er bis 1990er Jahre. In K. Amos, M. Rieger-Ladich & A. Rohstock (Hrsg.), *Erinnern, Umschreiben, Vergessen* (S. 254–276). Velbrück Wissenschaft. <https://doi.org/10.5771/9783748901662-254> [Zugriff 08.08.2025]
- Baader, M. S., Böttcher, N., Ehlke, C., Oppermann, C., Schröder, J. & Schröder, W. (2024). *Ergebnisbericht „Helmut Kentlers Wirken in der Berliner Kinder- und Jugendhilfe – Aufarbeitung der organisationalen Verfahren und Verantwortung des Berliner Landesjugendamtes“*. Universität Hildesheim. <https://hilpub.uni-hildesheim.de/entities/publication/bf1500ba-b8ea-4757-8cb2-10f14fc85098/details> [Zugriff 08.08.2025]
- Bange, D. (2016). Geschichte der Erforschung von sexualisierter Gewalt im deutschsprachigen Raum unter methodischer Perspektive. In C. Helfferich, B. Kavemann & H. Kindler (Hrsg.), *Forschungsmethoden der Empirischen Erhebung von Gewalt in Paarbeziehungen und sexualisierter Gewalt* (S. 32–49). Springer VS. https://doi.org/10.1007/978-3-658-06294-1_3
- Bange, D., Enders, U. & Heinz, K. (2015). Aufarbeitung von sexuellem Kindesmissbrauch in der evangelischen Kirche. *Nervenheilkunde*, 34(07), 541–546. <https://doi.org/10.1055/s-0038-1627438>
- Berger, P. L. & Luckmann, T. (2018). *Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit* (27. Aufl.). Fischer Taschenbuch.
- Bernard, F. (1973). Pädophilie – Eine Krankheit? Folgen für die Entwicklung der kindlichen Psyche. *berthoff: erziehung*, 6(4), 21–23.
- Bohner, G. (1998). *Vergewaltigungsmythen: Sozialpsychologische Untersuchungen über Täterentlastende und Opferfeindliche Überzeugungen im Bereich sexueller Gewalt*. Empirische Pädagogik.
- Bois, M. (2021). *Von den Grenzen der Toleranz: Die Unvereinbarkeitsbeschlüsse der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft gegen Kommunistinnen und Kommunisten in den eigenen Reihen (1974–1980). Mit einem Vorwort von M. Tepe*. Beltz Juventa.
- Böttger, A. & Strobl, R. (2002). Möglichkeiten und Grenzen qualitativer Erhebungs- und Auswertungsverfahren in der Gewaltforschung. In W. Heitmeyer & J. Hagan (Hrsg.), *Internationales*

- Handbuch der Gewaltforschung* (S. 1483–1502). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-322-80376-4_62
- Brachmann, J. (2019). *Tatort Odenwaldschule: Das Tätersystem und die diskursive Praxis der Aufarbeitung von Vorkommnissen sexualisierter Gewalt*. Julius Klinkhardt.
- Bundesministerium für Bildung und Forschung. (2019). *Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche: Forschung fördern, Prävention verbessern, pädagogische Praxis stärken* (Rahmenprogramm Empirische Bildungsforschung). Bundesministerium für Bildung und Forschung. https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/DE/3/31125_Sexualisierte_Gewalt_gegen_Kinder_und_Jugendliche.pdf?__blob=publicationFile&v=5 [Zugriff 08.08.2025]
- Bundeszentrale für politische Bildung. (2022). *Vor 50 Jahren: „Radikalerlass“*. bpb. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/hintergrund-aktuell/346271/vor-50-jahren-radikalerlass> [Zugriff 08.08.2025]
- Bündnis 90/Die Grünen. (2016). *Aufarbeitung und Verantwortung: Berichte und Dokumente zur Arbeit der Arbeitsgruppe Aufarbeitung von Bündnis 90/Die Grünen*. Bündnis 90/Die Grünen. https://cms.gruene.de/uploads/documents/Broschuere_Aufarbeitung_und_Verantwortung_Online.pdf [Zugriff 08.08.2025]
- Bundschuh, C. (2017). Die sogenannte Pädophilenbewegung in Deutschland. In M. S. Baader, C. Jansen, J. König & C. Sager (Hrsg.), *Tabubruch und Entgrenzung: Kindheit und Sexualität nach 1968* (S. 85–100). BV, Böhlau. <https://doi.org/10.7788/9783412508241-005>
- Burger, J. (2017). *70 Jahre GEW. 190 Jahre Bremer Lehrervereine. Teil 9: Restauration und Reformpläne. Die Bremer GEW von 1957 bis 1967*. GEW Bremen. <https://www.gew-hb.de/aktuelles/detailseite/70-jahre-gew-190-jahre-bremer-lehrervereine-teil-9> [Zugriff 08.08.2025]
- Burgsmüller, C. & Tilmann, B. (2016). *Bericht über die Aufarbeitung der Missbrauchsfälle an Schülern der Elly-Heuss-Knapp-Schule in Darmstadt (1964–1992)*. Kultusministerium Hessen.
- Butler, S. (1978). *The conspiracy of silence: The Trauma of Incest*. Volcano Press.
- Caspari, P. (2021). *Gewaltpräventive Einrichtungskulturen: Theorie, Empirie, Praxis* (Bd. 9). Springer Fachmedien. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-33803-9>
- Caspari, P., Hackenschmied, G. & Weinhandl, K. (2024). *Die pädagogische Praxis und der Umgang mit Gewalt im St. Augustinusheim des SkF Freiburg e. V. zwischen 1985–1997: Eine empirische Studie als Beitrag zur Aufarbeitung*. Institut für Praxisforschung und Projektberatung. <https://www.ipp-muenchen.de/publikationen/die-paedagogische-praxis-und-der-umgang-mit-gewalt-im-st-augustinusheim-des-skf-freiburg-e-v-zwischen-1985-1997> [Zugriff 08.08.2025]
- Clemm, C. (2020). *AktenEinsicht: Geschichten von Frauen und Gewalt*. Antje Kunstmann.
- Clemm, C. (2023). Geschlechtsspezifische Gewalt und die Justiz. In K. Auer, C. Micus-Loos, S. Schäfer & K. Schrader (Hrsg.), *Intersektionalität und Gewalt: Verwundbarkeiten von marginalisierten Gruppen und Personen sichtbar machen* (S. 149–160). Unrast.
- Dehmers, J. (2012). *Wie laut soll ich denn noch schreien? Die Odenwaldschule und der sexuelle Missbrauch* (2. Aufl.). Rowohlt.
- Der Spiegel. (1960). Bremer Plan: Zwei Zeilen Religion. *Der Spiegel*, (42), 8. <https://www.spiegel.de/politik/zwei-zeilen-religion-a-5bca5d3d-0002-0001-0000-000043067068> [Zugriff 08.08.2025]
- Deutsche Biographie. (o. J.). *Seelmann, Kurt—Deutsche Biographie*. Bayerische Staatsbibliothek. <https://www.deutsche-biographie.de/pnd132547678.html> [Zugriff 08.08.2025]
- Deutscher Gewerkschaftsbund (o. J.). *Was bedeutet Solidarität?* <https://www.dgb.de/mitmachen/erster-mai/was-ist-solidaritaet> [Zugriff 08.08.2025]
- Dill, H. & Wallner, S. (2024). *Aufarbeitung vor Ort: Exemplarische Analyse eines Aufarbeitungsprozesses in einer Kirchengemeinde* (Substudie im Rahmen des Forschungsverbundes ForumF: Abschlussbericht). Institut für Praxisforschung und Projektberatung. https://www.ipp-muenchen.de/ipp/uploads/2024-03-21_IPP_Endbericht-Aufarbeitung-vor-Ort.pdf [Zugriff 08.08.2025]
- Dill, H., Täubrich, M., Caspari, P., Schubert, T., Hackenschmied, G., Pinar, E. & Helming, E. (2023). *Aufarbeitung sexualisierter Gewalt im Bistum Essen: Fallbezogene und gemeindeorientierte Analysen*. Beltz Juventa.
- Dudek, P. (2012). „Liebvolle Züchtigung“: Ein Missbrauch der Autorität im Namen der Reformpädagogik. Julius Klinkhardt.
- Ebeling, K. (2020). Archiv. In C. Kammler, R. Parr & U. J. Schneider (Hrsg.), *Foucault-Handbuch: Leben — Werk — Wirkung* (S. 221–222). J. B. Metzler. https://doi.org/10.1007/978-3-476-01378-1_20
- Enders, U. (2002). Missbrauch mit dem Missbrauch. In D. Bange & W. Körner (Hrsg.), *Handwörterbuch sexueller Missbrauch* (S. 355–361). Hogrefe.

- Enders, U. (2012). *Grenzen achten: Schutz vor sexuellem Missbrauch in Institutionen. Ein Handbuch für die Praxis*. Kiepenheuer & Witsch.
- Erziehung & Wissenschaft. (2025). *Mediadaten 2025*. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. https://www.erziehungundwissenschaft.de/pdf/Mediadaten_2025_EuW_Bund.pdf [Zugriff 08.08.2025]
- Flucht, Trauma, Therapie (Reupload). (2023). *Rituelle Gewalt, Satanic Panic, #HimmeloderHölle – (ZDF Magazin Royale, ZDF, 08.09.2023)* [Video]. YouTube. https://www.youtube.com/watch?v=K_lkSny35H0 [Zugriff 08.08.2025]
- Fonds Sexueller Missbrauch. (2025). *Änderungen beim Ergänzenden Hilfesystem*. Fonds Sexueller Missbrauch. <https://www.fonds-missbrauch.de/aktuelles/aktuell/aenderungen-beim-ergaenzen-den-hilfesystem> [Zugriff 08.08.2025]
- Forschungsverbund ForuM (Hrsg.) (2024). *Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der Evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland*. ForuM – Forschung zur Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt und anderen Missbrauchsformen in der evangelischen Kirche und Diakonie in Deutschland. https://www.forum-studie.de/wp-content/uploads/2024/02/Abschlussbericht_ForuM_21-02-2024.pdf [Zugriff 08.08.2025]
- Foucault, M. (1981). *Archäologie des Wissens*. Suhrkamp.
- Franzke, K. (2021). Der „einvernehmliche Missbrauch“ von Kindern durch Jugendliche und Heranwachsende. *Kriminalwissenschaftliche Studien*, (63), LIT.
- Frauen in der GEW. (2010). *Newsletter I/10: Sexuelle Gewalt in der Schule: Schule als Institution muss handeln*. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. <https://www.gew.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=25064&token=1e11cddb39eca0dc9e527326b96fc5726cab2bb8&sdownload=&n=Frauen-1-10-Newsletter.pdf> [Zugriff 08.08.2025]
- Friedrichs, J.-H. (2017). Delinquenz, Geschlecht und die Grenzen des Sagbaren: Sexualwissenschaftliche Diskursstränge zur Pädophilie in ausgewählten Periodika, 1960–1995. *Zeitschrift für Sexualforschung*, 30(2), 161–182. <https://doi.org/10.1055/s-0043-109083>
- Friedrichs, J.-H. (2018). „Freie Zärtlichkeit für Kinder“: Gewalt, Fürsorgeerziehung und Pädophiliedebatte in der Bundesrepublik der 1970er Jahre. *Geschichte und Gesellschaft*, 44(4), 554–585. <https://doi.org/10.13109/gege.2018.44.4.554>
- Friedrichs, J.-H. (2022). Transnational Networks of Child Sexual Abuse and Consumerism: Edward Brongersma and the Pedophilia Debate of the 1970s and 1980s. *Journal of the History of Sexuality*, 31(2), 169–191. <https://doi.org/10.7560/JHS31202>
- Füller, C. (2011). *Sündenfall: Wie die Reformschule ihre Ideale missbrauchte*. DuMont.
- Gahleitner, S. B. (2023). Missbrauch mit dem Missbrauch? Gedanken zu einer unendlichen Debatte. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 26(2), 128–133.
- Gerth, H. & Mills, C. W. (1973). Motivvokabulare. In H. Steinert & G. Falk (Hrsg.), *Symbolische Interaktion: Arbeiten zu einer reflexiven Soziologie* (S. 156–161). Klett.
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Berlin. (2020). *Die bbz-Redaktion*. GEW – Berlin. <https://www.gew-berlin.de/zeitschrift-bbz/redaktion> [Zugriff 08.08.2025]
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hamburg. (o. J.). *Über uns*. GEW Hamburg. <https://www.gew-hamburg.de/landesverband/ueber-uns> [Zugriff 08.08.2025]
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Hauptvorstand (2024). *Satzung, Ordnungen, Richtlinien*. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. https://www.gew.de/fileadmin/media/publikationen/hv/GEW/Antrag_auf_Mitgliedschaft_Beitragsordnung_Satzung/GEW-Satzung-WEB.pdf [Zugriff 08.08.2025]
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. (2015). *Rechtsschutz der GEW*. GEW – Die Bildungsgewerkschaft. <https://www.gew.de/rechtsschutz> [Zugriff 08.08.2025]
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. (2018). *Bundesfachgruppenausschuss Schulaufsicht und Schulverwaltung*. GEW – Die Bildungsgewerkschaft. <https://www.gew.de/ausschuesse-arbeitsgruppen/bundesfachgruppen/bfga-schulaufsicht> [Zugriff 08.08.2025]
- Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft. (2022). *Die GEW nach der Wende: Eine Erfolgsgeschichte*. GEW—Die Bildungsgewerkschaft. <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/die-gew-nach-der-wende-eine-erfolgsgeschichte> [Zugriff 08.08.2025]
- Goll, J.-M. & Brunner, D. (2019). *Pragmatismus statt Reflexion*. GEW—Die Bildungsgewerkschaft. <https://www.gew.de/aktuelles/detailseite/pragmatismus-statt-reflexion> [Zugriff 08.08.2025]

- Goll, J.-M. (2021). *Die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft und das NS-Erbe. Mit einem Vorwort von M. Tepe*. Beltz Juventa.
- Görge, A. & Fangerau, H. (2018). Deconstruction of a taboo: Press coverage of sexual violence against children in pedagogical institutions in Germany 1950–2013. *Media, Culture & Society*, 40(7), 973–991. <https://doi.org/10.1177/0163443717745120>
- Göttinger Institut für Demokratieforschung. (2015). *Umfang, Kontext und Auswirkungen pädophiler Forderungen innerhalb des Deutschen Kinderschutzbundes. Zusammenfassende Analyse der Bedingungsfaktoren sexuellen Missbrauchs, diskursiver Anschlussstellen und institutioneller Schwachstellen aus historischer Perspektive*. Institut für Demokratieforschung. https://www.if-dem.de/content/uploads/2015/05/DKSB_Endbericht-1.pdf [Zugriff 08.08.2025]
- Hagemann-White, C. & Lenz, H.-J. (2002). Gewalterfahrungen von Männern und Frauen. In K. Hurrelmann (Hrsg.), *Geschlecht, Gesundheit und Krankheit: Männer und Frauen im Vergleich* (S. 460–487). Huber. <https://geschlechterforschung.net/download/ggk.pdf> [Zugriff 08.08.2025]
- Harber, K. D., Podolski, P. & Williams, C. H. (2015). Emotional disclosure and victim blaming. *Emotion*, 15(5), 603–614. <https://doi.org/10.1037/emo0000056> [Zugriff 08.08.2025]
- hawkeyaustria (Reupload). (2022). *Christian und sein Briefmarkenfremd – 16 mm Film* [Video]. <https://www.youtube.com/watch?v=doNT7mqHzro> [Zugriff 08.08.2025]
- Henningsen, A. (2019). Sexualpädagogik und Prävention sexueller Gewalt in der Auseinandersetzung. *Sozial Extra*, 43(2), 117–121. <https://doi.org/10.1007/s12054-019-00155-8>
- Henningsen, A., Kavemann, B., Kindler, H., Schröer, W., Tuider, E., Urban-Stahl, U. & Wolff, M. (2023). *Offener Brief: Zur Zukunft der Forschung zu sexualisierter Gewalt (in pädagogischen Kontexten)*. Freie Universität Berlin. https://www.ewi-psy.fu-berlin.de/erziehungswissenschaft/arbeitsbereiche/sozialpaedagogik/Aktuelles/Ressourcen-Offener-Brief/Offener-Brief-Aktualisierung-Mitzeichnungen_23_10_2024.pdf [Zugriff 08.08.2025]
- Hensel, A., Klecha, S. & Walter, F. (Hrsg.) (2014). *Die Grünen und die Pädosexualität: Eine bundesdeutsche Geschichte*. Vandenhoeck & Ruprecht. <https://doi.org/10.13109/9783666300554>
- Hensel, A., Neef, T. & Pausch, R. (2014). Von „Knabenliebhabern“ und „Power-Pädos“. Zur Entstehung und Entwicklung der westdeutschen Pädophilen-Bewegung. In A. Hensel, S. Klecha & F. Walter (Hrsg.), *Die Grünen und die Pädosexualität: Eine bundesdeutsche Geschichte* (S. 136–159). Vandenhoeck & Ruprecht. <https://doi.org/10.13109/9783666300554>
- Herman, J. (2018). *Die Narben der Gewalt: Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden*. Junfermann.
- Herzog, D. (2017). Sexuelle Traumatisierung und traumatisierte Sexualität: Die westdeutsche Sexualwissenschaft im Wandel. In M. S. Baader, C. Jansen, J. König & C. Sager (Hrsg.), *Tabubruch und Entgrenzung: Kindheit und Sexualität nach 1968* (S. 37–54). BV, Böhlau. <https://doi.org/10.7788/9783412508241-003>
- Honig, M.-S. (1982). *Kindesmisshandlung: Vier kritische Skizzen*. Juventa.
- Jaeger, A. (2020). *Abgrenzungen und Ausschlüsse: Die Unvereinbarkeitsbeschlüsse in der GEW Hamburg in den 1970er Jahren*. Beltz Juventa.
- Jäger, S. (1999). *Kritische Diskursanalyse*. Unrast.
- Jens, T. (2011). *Freiwild: Die Odenwaldschule – ein Lehrstück von Opfern und Tätern*. Gütersloher Verlagshaus.
- Kämpf, K. M. (2021). *Pädophilie: Eine Diskursgeschichte* (Edition Kulturwissenschaft, Bd. 249). transcript. <https://doi.org/10.14361/9783839455777>
- Kappeler, M. (2011). *Anvertraut und ausgeliefert: Sexuelle Gewalt in pädagogischen Einrichtungen*. Nicolai.
- Karliczek, K.-M., Schaffranke, D. & Schwenzer, V. (2016). *Der Diskurs um Pädophilie/Pädosexualität im Bundesverband pro familia in den 1970er bis 1990er Jahren: Studie zur Unterstützung der Selbstaufklärung des Bundesverbandes der pro familia*. Camino gGmbH. https://www.pro-familia.de/fileadmin/profamilia/Studie_Selbstaufklaerung_pro_familia_23.09.2016.pdf [Zugriff 08.08.2025]
- Kavemann, B. & Lohstötter, I. (1987). *Väter als Täter: Sexuelle Gewalt gegen Mädchen*. Rowohlt.
- Kavemann, B., Graf-van Kesteren, A., Rothkegel, S. & Nagel, B. (2016). *Erinnern, Schweigen und Sprechen nach sexueller Gewalt in der Kindheit: Ergebnisse einer Interviewstudie mit Frauen und Männern, die als Kind sexuelle Gewalt erlebt haben*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-10510-5>

- Kentler, H. (1994). Täterinnen und Täter beim sexuellen Missbrauch von Jungen. In K. Rutschky & R. Wolff (Hrsg.), *Handbuch Sexueller Missbrauch* (S. 199–217). Rowohlt Taschenbuch.
- Keupp, H., Mosser, P., Busch, B., Hackenschmied, G. & Straus, F. (2019). *Die Odenwaldschule als Leuchtturm der Reformpädagogik und als Ort sexualisierter Gewalt: Eine sozialpsychologische Perspektive*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-23363-1>
- Keupp, H., Straus, F., Mosser, P., Gmür, W. & Hackenschmied, G. (2017). *Sexueller Missbrauch und Misshandlungen in der Benediktinerabtei Ettal: Ein Beitrag zur wissenschaftlichen Aufarbeitung*. Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-14745-7>
- Kothe, W. & Faber, U. (2007). *Arbeits- und Gesundheitsschutz in Schulen. Rechtsgutachten im Auftrag von Hans-Böckler-Stiftung und Max-Traeger-Stiftung*. Halle. <https://www.boeckler.de/de/boeckler-impuls-arbeitsschutz-an-schulen-oft-noch-note-mangelhaft-7629.htm> [Zugriff 08.08.2025]
- Kowalski, M. (2020). Fallstudie Sexueller Kindesmissbrauch im Kontext der katholischen und evangelischen Kirche: Auswertung der vertraulichen Anhörungen und schriftlichen Berichte der Unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. In Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.), *Geschichten, die zählen: Band I: Fallstudien zu sexuellem Kindesmissbrauch in der evangelischen und katholischen Kirche und in der DDR* (S. 9–168). Springer Fachmedien. https://doi.org/10.1007/978-3-658-27797-0_1
- Krahé, B. (2017). Vergewaltigungsmythen & Stigmatisierungen in Justiz, Polizei und Beratung. In P. Rügger & J. Gysi (Hrsg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt: Therapie, Prävention und Strafverfolgung* (S. 45–53). Hogrefe AG.
- Lakotta, B. & Piltz, C. (2023). Im Wahn der Therapeuten: Vermeintliche Opfer ritueller Gewalt. *Der Spiegel*. <https://www.spiegel.de/panorama/gesellschaft/wie-therapeuten-eine-verschwörung-ueber-vermeintliche-opfer-ritueller-gewalt-verbreiten-a-fd5ea9b2-9c67-42ef-b451-0f511cb80053> [Zugriff 08.08.2025]
- Lambrecht, J. & Piezunka, A. (2019). *Beziehungskultur: Macht(losigkeit) im Klassenzimmer*. Das Deutsche Schulportal. <https://deutsches-schulportal.de/expertenstimmen/beziehungskultur-machtlosigkeit-im-klassenzimmer> [Zugriff 08.08.2025]
- Lautmann, R. (1994). Das Szenario der modellierten Pädophilie. In K. Rutschky & R. Wolff (Hrsg.), *Handbuch Sexueller Missbrauch* (S. 182–198). Rowohlt Taschenbuch.
- Lempp, R. (1968). Seelische Schädigung von Kindern als Opfer von gewaltlosen Sittlichkeitsdelikten. *Neue Juristische Wochenschrift*, 21(49), 2265–2268.
- Lepper, M. & Raulff, U. (Hrsg.) (2016). *Handbuch Archiv*. J. B. Metzler. <https://doi.org/10.1007/978-3-476-05388-6>
- Lindemann, G. (2014). *Weltzugänge: Die mehrdimensionale Ordnung des Sozialen*. Velbrück Wissenschaft.
- Link, J. (1983). *Elementare Literatur und generative Diskursanalyse*. München. Fink.
- Löbber, R. & Polke-Majewski, K. (2024). Missbrauch in der evangelischen Kirche: Die Sünden der Anderen. *Die Zeit*. <https://www.zeit.de/2024/04/missbrauch-evangelische-kirche-taeterschutz-ekd/komplettansicht> [Zugriff 08.08.2025]
- Lonsway, K. A. & Fitzgerald, L. F. (1994). Rape Myths: In Review. *Psychology of Women Quarterly*, 18(2), 133–164. <https://doi.org/10.1111/j.1471-6402.1994.tb00448.x>
- Maurer, S. (2018). Die Thematisierung sexualisierter Gewalt durch die „Neue Frauenbewegung“. In A. Retkowski, A. Treibel & E. Tuider (Hrsg.), *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis* (S. 43–51). Beltz Juventa.
- Mayring, P. (2010). *Qualitative Inhaltsanalyse: Grundlagen und Techniken*. Beltz Juventa.
- Meuser, M. (2010). Gewalt im Geschlechterverhältnis. In B. Aulenbacher, M. Meuser & B. Riegraf (Hrsg.), *Soziologische Geschlechterforschung: Eine Einführung* (S. 105–123). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92045-0_6
- Mokros, A., Schemmel, J., Körner, A., Oeberst, A., Imhoff, R., Suchotzki, K., Oberlader, V., Banse, R., Kannegießer, A., Gubi-Kelm, S., Lehmann, R. & Volbert, R. (2024). Ritueller sexuelle Gewalt. *Psychologische Rundschau*, 75(3), 216–228. <https://doi.org/10.1026/0033-3042/a000663>
- Nef, S. (2020). *Ringens um Bedeutung: Die Deutung häuslicher Gewalt als sozialer Prozess*. Beltz Juventa.
- Nentwig, T. (2019). *Bericht zum Forschungsprojekt: Helmut Kentler und die Universität Hannover*. Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover. https://www.uni-Hannover.de/fileadmin/luh/content/webredaktion/universitaet/geschichte/helmut_kentler_und_die_universitaet_hannover.pdf [Zugriff 08.08.2025]

- Oelkers, J. (2012). „Pädagogischer Eros“ in deutschen Landerziehungsheimen. In W. Thole, M. Baader, W. Helsper, M. Kappeler, M. Leuzinger-Bohleber, S. Reh, U. Sielert & C. Thompson (Hrsg.), *Sexualisierte Gewalt, Macht und Pädagogik* (S. 27–44). Barbara Budrich.
- Oelkers, J. (2016). *Pädagogik, Elite, Missbrauch: Die „Karriere“ des Gerold Becker*. Beltz Juventa.
- Pohling, A. (2024). Über den Wandel von Diskursen und die Aufarbeitung sexueller Gewalt – eine Skizze. *Diskurs Kindheits- und Jugendforschung*, 19(2), 153–167. <https://doi.org/10.3224/diskurs.v19i2.02>
- Prantl, H. (2011). *Das Gedächtnis der Gesellschaft: Die Systemrelevanz der Archive. Warum Archivare Politiker sind* [Eröffnungsvortrag]. 81. Deutscher Archivtag, Bremen. https://www.vda.archiv.net/uploads/media/Prantl_GedaechtnisderGesellschaft_2011.pdf [Zugriff 08.08.2025]
- Redaktion der Berliner Bildungszeitschrift. (2024, Oktober). *Informationen über Abläufe für Autor*innen der bbz*. Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Berlin. <https://www.gew-berlin.de/index.php?eID=dumpFile&t=f&f=149978&token=6f6adb19da5b89cc01744308aa99c831ce98d16a&download=&n=Informationen-bbz-AutorInnen-HP-10-2024.pdf> [Zugriff 08.08.2025]
- Reiß, S. (2011). *Schatten der Jugendbewegung: Sexualisierte Gewalt und Pädosexualität in jugendbewegten Gruppen* (Materialien zu einem Seminar der Jugendbildungsstätte). Archiv der Deutschen Jugendbewegung. https://www.burgludwigstein.de/fileadmin/praevention/Reiss_Schatten_JB_-_Internetfassung_AK_Schatten.pdf [Zugriff 08.08.2025] (Internetfassung aus *Jugendbewegte Geschlechterverhältnisse*, NF 7/2010, S. 319–336, von M. S. Baader & S. Rappe-Weber, Hrsg., 2011, Wochenschau).
- Retkowski, A., Treibel, A. & Tuider, E. (Hrsg.) (2018). *Handbuch sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis*. Beltz Juventa.
- Richardson, D. & Campbell, J. L. (1982). Alcohol and Rape. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 8(3), 468–476. <https://doi.org/10.1177/0146167282083013>
- Rinehart, J. K., Nason, E. E., Yeater, E. A., Ross, R. & Vitek, K. (2023). Alcohol Use, Rape Myth Acceptance, Rape Empathy, and Sexual Assault History Influence the Believability of a Hypothetical Victim's Report of Sexual Assault. *Journal of interpersonal violence*, 38(23–24), 12046–12066. <https://doi.org/10.1177/08862605231190345>
- Rixen, S. (2023). Gibt es ein Grundrecht auf Aufarbeitung? In Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs (Hrsg.), *Aufarbeitung, Akten, Archive – zum Umgang mit sensiblen Dokumenten: Tagungsband* (S. 55–61). Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. https://www.aufarbeitungskommission.de/wp-content/uploads/Tagungsband_Aufarbeitung_Akten_Archive_bf.pdf [Zugriff 08.08.2025]
- Rohne, H.-C. & Wirths, A.-C. (2018). Die Entwicklung des Sexualstrafrechts in der Bundesrepublik Deutschland. In A. Retkowski, A. Treibel & E. Tuider (Hrsg.), *Handbuch Sexualisierte Gewalt und pädagogische Kontexte: Theorie, Forschung, Praxis* (S. 90–100). Beltz Juventa.
- Rosenthal, G. (2010). Die erlebte und erzählte Lebensgeschichte: Zur Wechselwirkung zwischen Erleben, Erinnern und Erzählen. In B. Griese (Hrsg.), *Subjekt – Identität – Person? Reflexionen zur Biographieforschung* (S. 197–218). VS Verlag für Sozialwissenschaften. https://doi.org/10.1007/978-3-531-92488-5_10
- Rüb, S. (2024). Kollegialität, Solidarität und Loyalität – Konzeptionelle Überlegungen zum Zusammenhalt in der Arbeitswelt. In B. Vogel & H. Wolf (Hrsg.), *Arbeit und gesellschaftlicher Zusammenhalt. Konzepte, Themen, Analysen* (S. 27–48). Campus.
- Rutschky, K. & Wolff, R. (Hrsg.) (1994). *Handbuch Sexueller Mißbrauch*. Rowohlt Taschenbuch.
- Rutschky, K. (1992). *Erregte Aufklärung: Kindesmissbrauch: Fakten & Fiktionen*. Klein.
- Rutschky, K. (1994). Sexueller Missbrauch als Metapher: Über Krisen der Intimität in modernen Gesellschaften oder vom Umschlag der Aufklärung in Mythologie. In K. Rutschky & R. Wolff (Hrsg.), *Handbuch Sexueller Mißbrauch* (S. 19–47). Rowohlt Taschenbuch.
- Sager, C. (2008). Das Ende der kindlichen Unschuld. Die Sexualerziehung der 68er-Bewegung. In M. S. Baader (Hrsg.), *„Seid realistisch, verlangt das Unmögliche!“: Wie 1968 die Pädagogik bewegte* (S. 56–68). Beltz Juventa.
- Schlingmann, T. (2022a). Der Betroffenenkontrollierte Ansatz. *Kindesmisshandlung und -vernachlässigung*, 25(2), 206–211. <https://doi.org/10.13109/kind.2022.25.2.206>
- Schlingmann, T. (2022b). Die Strategien der Täter(*innen). In Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie & Universität Ulm (Hrsg.), *E-Learning Kinderschutz. Sexualisierte Gewalt – Grundlagen, Prävention, Intervention* (Modul 2, Lerneinheit 2). E-Learning

- Kinderschutz. <https://www.tauwetter.de/images/phocadownload/pdf/2022/2022%2001%2011%20Schlingmann%20-%20Die%20Strategien%20Der%20Ter%20innen.pdf> [Zugriff 08.08.2025]
- Schmidt, B.-R. & Sielert, U. (2017). *Gelebte Geschichte der Sexualpädagogik*. Beltz Juventa.
- Schoeps, J.H. (1987). Sexualität, Erotik und Männerbund: Hans Blüher und die deutsche Jugendbewegung. In J.H. Knoll & J.H. Schoeps (Hrsg.), *Typisch deutsch: Die Jugendbewegung* (S. 137–154). Leske + Budrich.
- Stadt Wien & MA 57 – Magistratsabteilung für Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten (Hrsg.) (2012). *Fachkonferenz ... Selber schuld? Sexualisierte Gewalt: Begriffsdefinitionen, Grenzziehungen und professionelle Handlungsansätze*. Frauenhäuser Wien. https://www.frauenhaeuser-wien.at/dokumente/selber_schuld.pdf [Zugriff 08.08.2025]
- Täubrich, M., Busche, M., Hartmann, J. & Könnecke, B. (2022). Sexualisierte Gewalt gegen trans*, inter* und nicht-binäre Menschen: Eine weitgehende Leerstelle in der Gewaltforschung. In D. Doll, B. Kavemann, B. Nagel & A. Etzel (Hrsg.), *Beiträge zur Forschung zu Geschlechterbeziehungen, Gewalt und privaten Lebensformen: Disziplinäres, Interdisziplinäres und Essays* (S. 177–188). Barbara Budrich. <https://doi.org/10.2307/j.ctv2g590x9.16>
- Team Dialogprozess. (2025). *Der Dialogprozess zu Standards der Betroffenenbeteiligung*. Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. <https://www.der-dialogprozess.de> [Zugriff 08.08.2025]
- Thole, F. & Glaser, E. (2022). Missbrauch und Missachtung von Kinderrechten. Abwehr- und Diskriminierungsstrategien in Lehrer:innenverbänden. In I. Naumann & J. Storck-Odabaşı (Hrsg.), *Teilhabe und Ausschluss von Kindern in der Gesellschaft: Perspektiven der Kindheitsforschung, Grundschulpädagogik und Lehrer:innenbildung (Eine Festschrift zum 60. Geburtstag von Professorin Dr. Friederike Heinzl)* (S. 95–107). Beltz Juventa.
- Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. (2024). *Zahlen und Fakten: Sexuelle Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*. https://beauftragte-missbrauch.de/fileadmin/Content/pdf/Zahlen_und_Fakten/Zahlen_und_Fakten_Sexuelle_Gewalt_gg_Kinder_und_Jugendliche_Stand_April_2025.pdf [Zugriff 08.08.2025]
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. (2022). 5. *Öffentliches Hearing „Sexueller Kindesmissbrauch und Schule“ endet mit konkreten Forderungen an Kultusministerkonferenz*. Aufarbeitungskommission. <https://www.aufarbeitungskommission.de/servicepresse/service/meldungen/5-oeffentliches-hearing-sexueller-kindesmissbrauch-und-schule-endet-mit-konkreten-forderungen-an-kultusministerkonferenz> [Zugriff 08.08.2025]
- Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs. (o. J.). Startseite. <https://www.aufarbeitungskommission.de> [Zugriff 08.08.2025]
- Willems, H. & Ferring, D. (Hrsg.) (2014). *Macht und Missbrauch in Institutionen: Interdisziplinäre Perspektiven auf institutionelle Kontexte und Strategien der Prävention*. Springer Fachmedien. <https://doi.org/10.1007/978-3-658-04297-4>
- Windheuser, J. & Buchholz, V. (2023). *Konzeption und Quellen- und Literaturliste: Die Bedeutung von sexualpädagogischen Vorstellungen für die strukturelle Begünstigung von sexualisierter Gewalt im Raum der evangelischen Kirche*. Humboldt-Universität zu Berlin. <https://edoc.hu-berlin.de/server/api/core/bitstreams/28690a2d-a533-4cea-8bdd-6af2e55d741f/content> [Zugriff 08.08.2025]
- Wolff, R. (1994). Der Einbruch der Sexualmoral. In K. Rutschky & R. Wolff (Hrsg.), *Handbuch sexueller Missbrauch* (S. 121–146). Rowohlt Taschenbuch.

Quellenverzeichnis

Quellen Kapitel 3.1

Archiv der Bundesgeschäftsstelle in Frankfurt (ABGF)

2018-Tagung-68er-Sexuelle-Revolution, Programm der GEW Jugendtagung „50 Jahre '68 – zwischen Utopie und Zwang“, 12.–14.10.2018

2018-Tagung-68er-Sexuelle-Revolution, Protokoll zum Workshop zu Emanzipatorischer sexueller Bildung, 13.10.2018

Signatur 12, Protokoll der Marburger Tagung, 1949

Signatur 13, Protokoll der Tagung der Lehrerverbände, 1950

Signatur 16, Protokoll des Kongreß der Lehrer und Erzieher, 1952

Archiv der sozialen Demokratie (AdsD)

5 GEW-R6-Rg249-F1-Nr11

- Brief an den Lehrerverein „altes Land“, 8.10.1951

5 GEW-R6-Rg272-F9-Nr1

- Kongress der Lehrer und Erzieher, 6. Juni 1952
- Niederschrift über die Fachgruppenversammlung Sexualpädagogik und Schule beim Kongress der Lehrer und Erzieher, 6. Juni 1952

5 GEW-R6-Rg280-F3-Nr1

- ADLK Sonderdienst des Kongresses der Lehrer und Erzieher „Sexualerziehung dient der allgemeinen Erziehung“, 1955

5 GEW-R284-F5-Nr3

- Manuskript: H. Eppers, 1960

5 GEW-R6-Rg287-F22-Nr13

- Richtlinien für die geschlechtliche Erziehung in den Schulen Frankfurt am Main, 1956
- Richtlinien für Sexualpädagogik Hamburg, 1956
- Richtlinien für die Sexualerziehung in der Berliner Schule, 1959

5 GEW-R6-Rg287-F22-Nr1

- Protokoll Sexualpädagogische Tagung der AGDL in Fulda, 1961

5 GEW-R6-Rg283-F15-Nr10

- Empfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Sexualerziehung an Schulen, 1963–1976
- Protokoll 4-Länder-Treffen in Hamburg, 6.-7.1.1969
- NLZ „Richtlinien zur Sexualerziehung – Kein Ersatz für Engagement“, o. J.
- Liste mit empfehlenswerten Filmen zum Thema Sexualpädagogik, 1968
- Zeitschrift-Eltern „Die Tricks der Sittlichkeitsverbrecher“, 1967
- Aus Constanze Heft 44–66 „Wie schütze ich mein Kind vor Sittenstrolchen“, 1968

5 GEWA07090057

- Erklärung der GEW zu AIDS-Prävention in der Schule, Juni 1987

Geschäftsberichte

Geschäftsbericht, 1989–1993

Geschäftsbericht, 1993–1997

Geschäftsbericht, 2009–2011

Quellen Kapitel 3.2

Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung

ADLZ, 1949/10–11

ADLZ, 1950/11–12, 13, 14, 19

ADLZ, 1951/1, 8, 21

ADLZ, 1952/10, 14, 17

ADLZ, 1953/2, 10, 19, 22

ADLZ, 1954/1, 2, 3, 6, 11

ADLZ, 1955/1, 3

ADLZ, 1955/6, 12, 18, 22

ADLZ, 1956/1, 3

ADLZ, 1957/3, 6, 11, 15, 20, 21

ADLZ, 1958/2, 6, 7, 21

ADLZ, 1959/1, 2, 7, 10, 11, 13, 14, 16, 17, 20

ADLZ, 1960/5, 6, 8, 10, 12, 13, 15, 16, 20, 22

ADLZ, 1961/10, 13, 14, 17, 20

ADLZ, 1962/4, 5, 8, 14

ADLZ, 1963/2, 6, 8, 9, 12, 13, 17, 21

ADLZ, 1964/4, 6, 8, 10, 13, 15, 16, 17, 19, 20, 21

ADLZ, 1965/4, 17

ADLZ, 1966/5
ADLZ, 1967/6, 8
ADLZ, 1968/2, 4
ADLZ, 1969/1, 2, 7, 8, 9
ADLZ, 1970/9, 10, 11
ADLZ, 1971/1, 11, 12

Erziehung & Wissenschaft

E&W, 1972/2, 3
E&W, 1973/3, 6
E&W, 1975/1, 6, 8
E&W, 1977/12
E&W, 1978/3
E&W, 1979/9
E&W, 1981/1, 2, 11
E&W, 1982/4, 7-8
E&W, 1983/2, 4, 12
E&W, 1984/3, 7-8
E&W, 1985/5
E&W, 1986/5, 7-8, 10
E&W, 1987/2, 4, 9, 10
E&W, 1988/4, 5
E&W, 1989/1, 11
E&W, 1990/4, 11
E&W, 1991/1, 2, 3, 5, 10, 11, 12
E&W, 1992/1, 2, 3, 4
E&W, 1993/6, 7-8, 9, 11
E&W, 1994/2, 3, 4, 5, 7-8, 9, 10, 11
E&W, 1995/2, 3, 4, 6, 10, 11
E&W, 1996/1, 2, 6, 10, 12
E&W, 1997/2, 4, 5, 6, 7-8, 10
E&W, 1998/1, 4, 6
E&W, 1999/1, 2, 3, 4, 6, 9, 12
E&W, 2000/1, 4, 6
E&W, 2001/4
E&W, 2002/2
E&W, 2003/5, 6
E&W, 2004/6
E&W, 2005/9, 10, 11, 12
E&W, 2006/2, 6

E&W, 2008/3, 11
E&W, 2009/3
E&W, 2010/2, 4, 5, 6, 9, 10, 11
E&W, 2011/1, 3, 5, 7–8, 10
E&W, 2012/3, 6, 9
E&W, 2013/1, 3, 4, 6, 7, 11
E&W, 2014/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7–8, 9, 10, 11
E&W, 2015/2, 6, 11, 12
E&W, 2016/1, 2, 3, 4, 5, 6, 7–8, 9, 10, 11, 12
E&W, 2017/1, 3, 6, 12
E&W, 2018/2, 5, 6, 7–8, 12
E&W, 2019/3, 4, 6, 7–8, 9, 10
E&W, 2020/1, 2, 6
E&W, 2021/3, 6, 12
E&W, 2022/5, 6, 7, 11, 12
E&W, 2023/1, 2, 10, 12
E&W, 2024/5, 7–8, 9, 10, 11, 12

Quellen Kapitel 4.1.1

Vorlass SMU

20. Pfingsttreffen schwuler Lehrer 21.–24. Mai 1999 im Waldschlösschen
22. Pfingsttreffen schwuler Lehrer 1.–4. Juni 2001 [Einladung]
Anlage 1: Bornemann, Ernesto (1979): Brief an die Arbeitsgemeinschaft homosexueller Lehrer vom 15.1.1979
Anlage 2: Arbeitsunterlage zum Workshop ‚Kriminalisierte Sexualität‘
Arbeitsgemeinschaft homosexueller Lehrer und Erzieher (1983). Offener Brief an die Senatorin für Schulwesen, Jugend und Sport Frau Dr. Hanna-Renate Laurien
Arbeitsgruppe homosexuelle Lehrer in der GEW-Berlin (o.J.). Flugblatt. Was würden Sie auf diese Frage an Herrn Lämpel antworten?
Die schwulen Stolpersteine. Homosexuelle Forderungen zu den Bezirks- und Abgeordnetenhauswahlen 1985
Entwurf Stellungnahme zu meiner Kandidatur als schwuler Abgeordneter für das TBS am 3.8.1984
Jungdemokraten 30.4.1979. Einladung zum Seminar „Antidiskriminierungsgesetz in Bezug auf sexuelle Minderheiten“
GEW Berlin Ordentliche Landesvertreterversammlung am 28./29.5.1984: Streichung des § 175 StGB
Landesvertreterversammlung der GEW Berlin 17./19.12.1979 (1979): Drucksache Nr. 55

Schwules Pfingsttreffen für Lehrer und Erzieher am 24.–26. Mai in Hannover (1980)

Pfingsttreffen von schwulen Lehrern und Erziehern in Hannover

Stellungnahme zu meiner Kandidatur als schwuler Abgeordneter für das TBS am 3. August 1984

Vorschlag Verlaufsplan Pfingsttreffen 1988 im Waldschlösschen

Arbeitsgemeinschaft homosexueller Lehrer und Erzieher (1980). Brief vom 21.03.1980 an die Landesbildstelle. Betreff: Unsere Kritik an dem Film „Christian und sein Briefmarkenfrend“ (FWU 32 2356)

Quellen Kapitel 4.1.2

Berliner Lehrerzeitung

blz, 1950/9

blz, 1953/3, 12, 18, 19, 20, 21–22

blz, 1954/2

blz, 1955/8, 9, 19

blz, 1956/18, 23–24

blz, 1957/18, 19

blz, 1959/22, 23–23

blz, 1960/2, 4, 6, 12–13, 16, 18, 22, 23–24

blz, 1961/5, 11, 23–24

blz, 1963/2, 14–15, 23–24

blz, 1964/12–13, 17, 19, 20, 21

blz, 1965/4, 7

blz, 1970/2, 10

blz, 1979/12

blz, 1980/2, 3, 6, 7–8, 9, 10

blz, 1981/3, 4, 9, 11

blz, 1982/2, 12

blz, 1983/6–7, 9, 11

blz, 1984/2, 11

blz, 1985/4–5

blz, 1986/1, 10

blz, 1987/7–8

blz, 1988/5, 6

blz, 1989/2, 12

blz, 1991/1, 7–8, 10

blz, 1993/2, 3, 4–5, 10, 12

blz, 1994/1, 12

blz, 1995/8
blz, 1996/9, 10, 12
blz, 1997/3–4, 6–7
blz, 1999/1, 8
blz, 2001/9
blz, 2002/7–8, 10
blz, 2003/3, 4, 7–8, 11, 12
blz, 2004/1, 5, 10, 11
blz, 2005/2, 3–4, 6, 7–8, 9, 10, 11
blz, 2006/1, 5, 7–8
blz, 2007/1, 10
blz, 2008/2–3, 12
blz, 2010/6
blz, 2011/12
blz, 2012/7–8, 11
blz, 2013/1
blz, 2014/1, 3–4, 6, 7–8, 9
blz, 2015/2, 3

Berliner Bildungszeitschrift

bbz, 2016/3, 5, 6, 7–8, 9, 10, 11
bbz, 2017/1, 4–5, 7–8, 9, 12
bbz, 2018/1, 3, 6, 7–8, 10, 12
bbz, 2019/3, 7–8, 11
bbz, 2020/1–2, 4, 5, 7–8, 9, 12
bbz, 2021/1–2, 5–6, 7–8, 9–10, 11–12
bbz, 2022/1–2, 5–6, 7–8
bbz, 2023/3–4, 5–6, 7–8, 9–10, 11–12
bbz, 2024/1–2, 3–4, 5–6, 7–8, 9–10, 11–12

Geschichte der Berliner Lehrerzeitung (2024, 20. November). Unveröffentl. Persönliche Notizen (Privatbestand)

Quellen Kapitel 4.2

Archiv der sozialen Demokratie (AdsD)

5 GEW-R6-Rg283-F15-Nr10

- Pressemitteilung 25, 27.11.1975.

5 GEW-R6-Rg287-F22-Nr13

- „Richtlinien für Sexualpädagogik“ der Arbeitsgemeinschaft für Sexualpädagogik, Januar 1956.
- Protokoll zur sexualpädagogischen Tagung der AGDL in Fulda, 25.–26.5.1961.

Archiv der Geschäftsstelle, GEW Hamburg (AGGEWH)

6.12.10

- Einladung zur Veranstaltung „Über Sexualität reden in der Schule“, 7.2.1991.
- Literaturliste zur Veranstaltung „Über Sexualität reden in der Schule“, Januar 1991.

6.12.20–6.12.20.1

- Pressedienst 39, 5.12.1979.
- Pressedienst 8, 18.2.1986.

6.14

Hamburger Lehrerzeitung

hlz, 1948/2

hlz, 1949/7, 13

hlz, 1950/5

hlz, 1951/12

hlz, 1952/10

hlz, 1953/1, 4, 7

hlz, 1954/18

hlz, 1960/7

hlz, 1963/4, 11, 15, 17

hlz, 1964/1

hlz, 1965/1

hlz, 1967/14, 15, 18

hlz, 1968/10, 18

hlz, 1969/1, 2, 3, 4, 5, 7, 8, 9, 10, 14

hlz, 1970/4, 14

hlz, 1971/2, 10, 11, 15, 18

hlz, 1972/10, 11–12, 17, 20

hlz, 1973/1, 6, 11–12, 14, 18

hlz, 1974/o. A., 10, o. A., 20

hlz, 1975/9, o. A., 14, o. A., o. A.
hlz, 1976/3, o. A., o. A., 14, 15
hlz, 1980/2, 5, 7–8, 11
hlz, 1981/1, 4, 12
hlz, 1982/2, 7
hlz, 1983/4, 10, 12
hlz, 1984/1, 4, 5
hlz, 1985/5, 7–8, 11
hlz, 1986/2, 4, 5
hlz, 1987/3, 5, 6–7, 8, 12
hlz, 1988/2, 7–8
hlz, 1989/2, 4–5, 11, 12
hlz, 1990/1, 4–5
hlz, 1991/1, 7–8, 10
hlz, 1992/9–10, 11, 12
hlz, 1993/10, 12
hlz, 1994/3–4

hlz – Zeitschrift der GEW Hamburg

hlz, 1994/7–8, 9, 10, 11, 12
hlz, 1995/7, 8–9
hlz, 1996/3, 8–9
hlz, 1997/1, 6, 7, 8–9, 12
hlz, 1998/3, 8–9, 12
hlz, 1999/5
hlz, 2000/4, 12
hlz, 2001/1
hlz, 2002/5, 9, 12
hlz, 2004/5
hlz, 2005/4
hlz, 2010/6, 10–11
hlz, 2011/3–4, 5, 8–9
hlz, 2012/7–9, 12
hlz, 2013/1, 2–3, 4–5, 6–7
hlz, 2014/5–6
hlz, 2015/7–8

hlz, 2016/1–2, 3–4, 9–10
hlz, 2017/1–2, 5–6, 7–8, 9–10, 11, 12
hlz, 2018/9–10
hlz, 2019/1–2
hlz, 2020/11, 12
hlz, 2021/11
hlz, 2022/1–2, 3–4, 5–6, 7–8, 11–12
hlz, 2023/3–4, 7–8, 9–10, 11–12
hlz, 2024/11–12

Materialien Jugendliteratur und Medien

MJM, 1984/11
MJM, 1992/25

Staatsarchiv der Hansestadt Hamburg (StAHH)

612-5/20 Nr. 767

- Einladung zum Wochenlehrgang „Sexualpädagogik und Jugendschutz – Grenzen und Möglichkeiten“, 22.1.1962
- Einladung zur Wochenendtagung „Sittliche Gefährdung der Jugendlichen“, 17.3.1966

612-5/20 Nr. 776

- Protokoll der GA-Sitzung, 1966

Sexualpädagogik

- Anmerkungen der AGS am Entwurf „Richtlinien der Sexualpädagogik“, 15.8.1969.
- Brief von Dr. Dieter Wunder an Senator Günter Apel, Juni 1972
- Brief von Ingo Wolkenhaar an Landesschulrat Wolfgang Heckel, 6.7.1973
- Hör Zu Artikel, November 1970
- Pressedienst 9, 16.2.1976
- Pressedienst 14, 7.6.1972
- Protokoll der Arbeitstagung für Sexualpädagogik veranstaltet von der AGDL in Fulda, 8.–9.6.1963

- Protokoll Geschäftsführender Ausschuss der AGDL, 16.10.1959
- Vorbemerkungen zu den „Richtlinien für die Sexualerziehung in den Schulen der Freien und Hansestadt Hamburg“, 15.8.1969

Unbekannt, Arbeitsgemeinschaft für Sexualpädagogik, 1966, S. 44–45

Quellen Kapitel 5

Archiv der sozialen Demokratie (AdsD)

Ohne Signatur_VI2491, L, bis 31.12.1951

5 GEWA08010005

5 GEW-R6-Rg247-F2-2

Ohne Signatur_VI28215, II Rechtsschutz-579

5 GEW-R6-Rg282-F15-3

A02-03616_Infodienst 19, Gewerkschaftlicher Rechtsschutz und Berufs-Haftpflicht-Versicherung

5 GEW-R6-Rg282-F15-3

5 GEW-R6-Rg247-F2-2

Geschäftsberichte

Gemeinsame Geschäftsberichte, 1949–1952

Gemeinsame Geschäftsberichte, 1953–1954

Gemeinsame Geschäftsberichte, 1954–1955

Gemeinsame Geschäftsberichte, 1955–1956

Gemeinsame Geschäftsberichte, 1958–1960

Gemeinsame Geschäftsberichte, 1960–1962

Gemeinsame Geschäftsberichte, 1962–1964

Gemeinsame Geschäftsberichte, 1964–1966

Gemeinsame Geschäftsberichte, 1966–1968

Gemeinsame Geschäftsberichte, 1968–1971

Gemeinsame Geschäftsberichte, 1971–1974

Gemeinsame Geschäftsberichte, 1977–1980

Geschäftsbericht, 1989–1993, S. 260–263

Geschäftsbericht, 1993–1997, S. 200, 220–221

Geschäftsbericht, 2009–2013, S. 16, 79–80

Rechtsschutzakten aus neun Landesrechtsschutzstellen (GEW-interner Bestand), 2017–2023

Rechtsschutzbeilage der E&W

Wirtschaft und Recht, 1951/1, 21
Wirtschaft und Recht, 1952/1, 8, 9, 11, 12, 20, 21
Wirtschaft und Recht, 1953/1, 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 10
Wirtschaft und Recht, 1954/4, 8, 10, 11, 12
Wirtschaft und Recht, 1955/2, 3, 5, 6, 7, 8–9, 10
Wirtschaft und Recht, 1956/1, 3, 4, 7, 9–10
Wirtschaft und Recht, 1957/1, 2, 3, 4, 11
Wirtschaft und Recht, 1958/6, 8, 9
Wirtschaft und Recht, 1959/1, 3, 11, 12
Wirtschaft und Recht, 1960/2, 6, 12
Wirtschaft und Recht, 1961/3, 12
Wirtschaft und Recht, 1962/2, 4, 6, 7–8, 11, 12
Wirtschaft und Recht, 1963/1, 3
Wirtschaft und Recht, 1964/10
Wirtschaft und Recht, 1965/6
Wirtschaft und Recht, 1966/5
Wirtschaft und Recht, 1966/7, 10
Wirtschaft und Recht, 1967/6
Wirtschaft und Recht, 1968/7, 9, 10, 11
Wirtschaft und Recht, 1969/1, 8, 11
Wirtschaft und Recht, 1970/12
Wirtschaft und Recht, 1971/1, 12
Wirtschaft und Recht, 1972/o. A., 3
Wirtschaft und Recht, 1973/11, 12
Wirtschaft und Recht, 1974/3, 6, 11
Wirtschaft und Recht, 1975/11
Recht und Rechtsschutz, 1976/1, 11
Recht und Rechtsschutz, 1977/7, 11
Recht und Rechtsschutz, 1978/6, 11
Recht und Rechtsschutz, 1979/4–5, 12
Recht und Rechtsschutz, 1980/11, 12
Recht und Rechtsschutz, 1982/10–11, 12
Recht und Rechtsschutz, 1983/11
Recht und Rechtsschutz, 1984/11, 12

Recht und Rechtsschutz, 1986/11
Recht und Rechtsschutz, 1987/1, 4, 12
Recht und Rechtsschutz, 1988/12
Recht und Rechtsschutz, 1989/11
Recht und Rechtsschutz, 1990/4
Recht und Rechtsschutz, 1992/2
Recht und Rechtsschutz, 1994/19
Recht und Rechtsschutz, 1999/3
Recht und Rechtsschutz, 2003/3
Recht und Rechtsschutz, 2005/6
Recht und Rechtsschutz, 2006/5

Abkürzungsverzeichnis

ADLZ	Allgemeine Deutsche Lehrerzeitung
AdsD	Archiv der sozialen Demokratie
AGDL	Arbeitsgemeinschaft deutscher Lehrerverbände
AGGEWH	Archiv der Geschäftsstelle, GEW Hamburg
AGS	Arbeitsgemeinschaft Sexualpädagogik in der GEW Hamburg
AHA	Allgemeine homosexuelle Arbeitsgemeinschaft
AHS	Arbeitsgemeinschaft Humane Sexualität
AjuM	Arbeitsgemeinschaft Jugendliteratur und Medien in der GEW
bbz	Zeitschrift „Berliner Bildungszeitschrift“
BFGA	Bundesfachgruppenausschuss Schulaufsicht und Schulverwaltung
BLLV	Bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenverband
BVH	Bundesverband Homosexualität
DSAP	Deutsche Studien- und Arbeitsgemeinschaft Pädosexualität
E&W	Zeitschrift „Erziehung & Wissenschaft“
GA	Geschäftsführender Ausschuss
GdF	Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens
GUE	Gewerkschaft Unterricht und Erziehung in der DDR
GW	Gewerkschaft Wissenschaft in der DDR
hlz	„hlz – Zeitschrift der GEW Hamburg“
HU	Humanistische Union
IfL	Institut für Lehrerfortbildung, Hamburg
LV	Landesverband
MJM	Materialien Jugendliteratur und Medien
RTH	Runder Tisch Heimerziehung
StAHH	Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg
TBS	Treffen Berliner Schwulengruppen
UBSKM	Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs
UKASKM	Unabhängige Kommission zur Aufarbeitung sexuellen Kindesmissbrauchs